Theologisch-praktische Quartalschrift
1914.
67. Jahrgang. —o I. Heft. o—

Können wir noch Christen sein?

Von Universitätsprofessor Dr Georg Reinhold in Wien.

Unter diesem Titel veröffentlichte vor einiger Zeit Professor Rudolf Eucken in Jena eine Schrift, in welcher er seine Stellung zunächst zum Christentum im allgemeinen, dann zum katholischen und zum protestantischen Christentum im besonderen darlegt und begründet. Er weist hin auf die verschiedene Haltung derer, die sich heute Christen nennen, gegenüber dem Christentum. Unzähligen Seelen ist das Christentum auch heute noch ein Halt in den Stürmen und ein Trost in den Nöten des Lebens, eine reiche Quelle aufopfernder Liebe und treuer Pflichterfüllung, das hohe Ideal, für das sie bereit sind zu leben und zu sterben. Anderseits zeigt sich aber, auch innerhalb der christlichen Welt, ein leidenschaftlicher Widerspruch gegen das Christentum und zwar nicht mehr bloß wie früher in den höheren Kreisen der Gesellschaft, sondern auch bei den breiten Volksmassen. Die Teilnahme an kirchlichen Akten und Feiern geht unablässig zurück, die Gläubigen kommen immer mehr in die Minderzahl. Besonders in den modernen Großstädten, wenigstens in den deutschen, findet jede Bekämpfung, ja Herabsetzung des Christentums den jubelnden Beifall Tausender. Nicht mehr bloß einzelne Dogmen und Einrichtungen stehen in Frage, sondern das Ganze der christlichen Gedankenwelt. Die Gegner des Christentums sind von der Abwehr immer mehr zum Angriff vorgegangen, sie organisieren sich und stellen dem Christentum Massenprogramme entgegen. Angesichts dieser Sachlage drängt sich nach Eucken die Frage auf: Kündet diese mächtige, äußerlich noch immer anschwellende Gegenbewegung an, daß es mit dem Christentum zu Ende geht und daß seine Zeit abgelaufen ist, oder beweist sie nur, daß das Christentum dringend

einer inneren Erneuerung bedarf, um das, was echt ist an den Forderungen der modernen Zeit, in sich aufnehmen und verwerten zu können?

Die Antwort, welche Eucken auf diese Frage gibt, bejaht den zweiten Teil der Alternative: Wir können nicht bloß, sondern wir müssen Christen sein, jedoch unter der Voraussetzung, daß sich das Christentum eine tiefeingreifende Umwandlung gefallen läßt. Leider ist dieses im Sinne Euckens erneuerte Christentum überhaupt kein Christentum mehr, die vermeintliche Apologie des Christentums wird bei Eucken zu seiner vollständigen Zertrümmerung. Bei dem hohen Ansehen, das Eucken in den wissenschaftlichen Kreisen der Gegenwart genießt, und bei dem Umstande, daß er als Sprecher eines großen Teiles der heutigen Gebildeten gelten darf, ist es von Interesse, sich seine Gedankengänge etwas näher zu besehen.

Zunächst stellt er die Frage: Was ist und was will das Christentum? Das alte apostolische Glaubensbekenntnis gibt auf diese Frage die Antwort: Das Christentum ist die Lehre von der Erschaffung der Welt durch Gott den Vater und von der Erlösung durch Jesus Christus, den eingeborenen Sohn Gottes, und es will die Heiligung der Menschen durch den Heiligen Geist in der von Christus gegründeten kirchlichen Gemeinschaft, damit die Menschen dereinst zum letzten Ziele, zum ewigen Leben, gelangen. Eucken selbst versucht jedoch eine andere Formulierung der Antwort auf die obige Frage und er hebt zunächst drei allgemeine Grundrichtungen des christlichen Lehrgebäudes hervor. Erstens das Christentum macht die Religion zur souveränen Beherrscherin des menschlichen Lebens, indem es der nächsten (diesseitigen) Welt gegenüber eine neue jenseitige Welt eröffnet und dafür das Herz des Menschen verlangt. Dabei wird diese neue Welt das Erste und Allersicherste, der Standort, von dem aus das Diesseits zu beurteilen ist. Zweitens das Christentum ist Geistesreligion, d. h. es betont den Primat des Geistigen gegenüber dem Materiellen. Gott selbst, der Ursprung und Träger der gesamten Wirklichkeit, ist ein reines Geistwesen und auch die Körperwelt, welche die Herrlichkeit Gottes mit tausend Zungen verkündet, hat stets den Zwecken des Geistigen zu dienen. Die reine Geistigkeit wird zur vollen Weltherrschaft erhoben, das Christentum ist die Religion des absoluten Geistes. Drittens das Christentum ist Erlösungsreligion, es erwartet den Gewinn jener neuen jenseitigen

Welt nicht von menschlicher Kraft, sondern von der entgegenkommenden und emporhebenden göttlichen Gnade, die aus dem Verhältnis zu Gott ein neues Leben hervorgehen läßt und einen neuen Menschen schafft. Diese Erlösung ist nicht intellektueller, sondern ethischer Art. Sie geschieht nicht wie bei den indischen Religionen durch intellektuelle Erleuchtung, welche dem Menschen das Trügerische des Sinnenscheines zeigt und ihn so zur Erkenntnis des wahren unvergänglichen Seins führt, sondern durch sittlichen Kampf des Guten gegen das Böse, wobei die durch menschliche Schuld dem Bösen anheimgefallene Welt durch die rettende Tat göttlicher Liebe wieder vom Bösen befreit und zur Gottesgemeinschaft zurückgeführt wird, in einem großartigen ethischen Drama, in welchem menschliche Freiheit und göttliche Führung zusammenwirken. Nicht bloß die Menschheit im allgemeinen, sondern auch jede einzelne Menschenseele erlebt so ihre eigene Geschichte im sittlichen Kampfe zwischen dem Guten und dem Bösen. Die hier zu Grunde liegenden Beziehungen des Menschen zu Gott geben dem Seelenleben eine persönliche Innerlichkeit und weil Gott gegenüber alle Menschen gleich sind, so ergibt sich daraus auch die gleiche Würde alles Menschenwesens.

Auf diese drei Gedankenkomplexe, so führt Eucken weiter aus, die mehr allgemeiner und prinzipieller Natur sind, baut dann das Christentum seine ihm spezifisch eigenen religiösen Lehren, nämlich zwei Tatsachenkomplexe, von denen der eine in das Gebiet der geschichtlichen Erfahrung, der andere in die Metaphysik gehört: das ist die Verkündigung Jesu vom Kommen des Reiches Gottes und die Menschwerdung Gottes in Jesus Christus zum Zwecke der Erlösung der Menschheit. Das Einswerden von Gott und Mensch in einer Person und die dadurch bewirkte Erlösung bildet das christliche Zentraldogma, aus dem alle anderen unterscheidenden Dogmen, die Dreieinigkeit, die wunderbare Geburt Jesu, die Auferstehung, Himmelfahrt u. s. w. sich von selbst ergeben und durch welches das Christentum als die Religion der alles überwindenden Liebe erscheint. Diese Erlösungslehre befriedigte zugleich das Bedürfnis nach einer Vermittlung zwischen Gott und Mensch und gab dem Menschen ein leuchtendes Vorbild des Tugendlebens, Trost in den Leiden und die selige Hoffnung auf die endgültige Ueberwindung der Macht des Bösen und des Todes. Um diese Heilsgüter mit Erfolg festhalten zu können, dazu bedurfte es für die einzelnen des Zusammenschlusses

zu einer großen Gemeinschaft, der Kirche, welche die Hüterin und Verfechterin des christlichen Glaubens und der christlichen Hoffnung ist. Alle diese Momente zusammen verliehen dem Christentum, wie Eucken erklärt, unbedingt eine hervorragende, ja einzigartige Größe. Es vermochte die Gegensätze des menschlichen Lebens in weitestem Umfange aufzunehmen und zu überwinden, ohne sie irgendwie abzuschwächen: Menschliches und Göttliches, Zeit und Ewigkeit, Freude und Schmerz, Weltcharakter des Lebens und schlichten Kindersinn, friedvolle Ruhe im Grunde des Herzens und ungeheuere Erregung im Kampfe mit der Welt. Das Christentum lehrte seine Bekenner das Leid des Lebens innerlich überwinden, ja sogar heiligen durch den Hinweis darauf, daß Gott selbst an der ganzen Bitterkeit des Leidens teilnimmt und daß er der Seele im Leiden besonders nahe ist. Darum kam das Christentum als frohe Botschaft zu den Menschen, als helles Licht inmitten tiefen Dunkels, als tapferes Vordringen inmitten einer feindlichen Welt. Im Bewußtsein des Getragenwerdens von der Flut unendlicher Liebe können die einzelnen Lebenskreise nicht mehr in Abgeschlossenheit und Gleichgiltigkeit nebeneinander stehen, sondern es eröffnet sich unter Zurückdrängung der Selbstsucht ein Leben für- und miteinander, die strenge Gerechtigkeit wird ergänzt und veredelt durch die Liebe. Wie die göttliche Liebe kein Wägen und Abmessen kennt, so soll auch der Mensch im Verhältnis zum Menschen aus göttlicher Kraft eine unbemessene Liebe beweisen, ohne nach einem Verdienst oder nach Lohn zu fragen. Mit Wärme schildert Eucken auch die geschichtlichen Wirkungen des Christentums, seinen Einfluß auf die Seelen der einzelnen, auf das Leben der Völker und auf die gesamte Kultur. „Daß das Christentum den Gesamtstand der Menschheit wesentlich verändert hat, das zeigt die Geschichte unwidersprechlich. Es hat beim Ausgang des Altertums, namentlich seit Beginn des dritten Jahrhunderts, einer müden und verzweifelten Menschheit einen festen Halt gegeben und neuen Lebensmut eingeflößt, es hat neue Völker geistig herangebildet, es hat auf der Höhe des Mittelalters einen alle Gebiete umfassenden Lebenszusammenhang hergestellt, es hat in der Neuzeit gegenüber einer andersgerichteten Kultur eine seelische Tiefe und hohe ethische Ziele gegenwärtig gehalten und jene damit fruchtbar ergänzt, es bildet mit dem allen auch auf dem Boden der Geschichte eine gewaltige Tatsächlichkeit sowohl für das Ganze des menschlichen Zu-

sammenseins als auch für die einzelne Seele." Sogar hinsichtlich der protestantischerseits gern erhobenen Vorwürfe gegen die Kirche und ihre Organe findet Eucken Worte der Entschuldigung. „Es sei nicht geleugnet, daß die Geschichte des Christentums, von außen her angesehen, sich oft recht unerquicklich ausnimmt. Wir hören von Kämpfen zwischen Kirche und Staat, von Streitigkeiten zwischen den Kirchen und innerhalb der einzelnen Kirchen, von Glaubensgerichten und Ketzerverfolgungen, von Herrschsucht, Eigennutz, Heuchelei. Das Ganze kann wie eine Karikatur des Christentums erscheinen und die harten Urteile, wie sie z. B. auch ein Goethe fällte (‚Es ist die ganze Kirchengeschichte Mischmasch von Irrtum und Gewalt'), erklären sich daraus zur Genüge. Und doch tun sie der Sache unrecht. Denn sie beachten nur, was nach außen hervortritt, nicht was im Innern vorgeht. So kommt dabei nicht zur Geltung, was das Christentum den Seelen an Halt und Frieden bot, nicht was es an Kraft und an Freudigkeit inmitten der Hemmungen und Nöten des menschlichen Daseins erzeugte, nicht was es zur Erschließung der Tiefen des Seelenlebens und zur inneren Verbindung der Menschheit gewirkt hat. Wie viel es in dem allen war und wie viel echtes, von lauterer Wahrhaftigkeit getragenes Leben ihm entsprang, das zeigt klar und greifbar die christliche Kunst. Erhabene Dome, seelenvolle Bilder, die religiöse Poesie und die religiöse Musik, sie alle zeigen im Bunde, daß das Christentum die Menschen nicht nur von außen her berührte und ihnen nicht bloß von außen her aufgelegt wurde, sondern daß es ihre Seelen gewann und sie aus voller und freier Ueberzeugung ihm dienen ließ. So blieb es trotz aller Verdunkelung und Entstellung, die in menschlichen Verhältnissen unvermeidlich ist, eine überlegene Lebensmacht, die Trägerin einer neuen Welt, eine Beherrscherin der Seelen und von da aus aller menschlichen Dinge."

Während wir die bisherigen Darlegungen Euckens mit dem Gefühle der Freude und der Befriedigung über die herrliche Apologetik des Christentums lasen, senken sich die nun folgenden Erörterungen über die Frage, *was in der Neuzeit dem Christentum widerspricht*, wie eisiger Frost auf das gläubige Gemüt. Wir hören, daß die Neuzeit so ziemlich alles ablehnt, was spezifisch christlich ist, jedenfalls alles Uebernatürliche aus dem Christentum eliminiert wissen will, und Eucken gibt zu verstehen, daß er diesen modernen

Anschauungen der Hauptsache nach beistimme. Der Segen, den das Christentum früheren Zeiten gebracht und dessen Lobpreis wir soeben aus dem Munde Euckens vernommen haben, war eben nur auf niedrigeren Kulturstufen möglich, die heute längst überholt sind. Heute ist das Christentum bereits in die Defensive gedrängt und muß sich dem modernen Geiste anpassen, wenn es weiterexistieren soll.

Einige von den Forderungen des modernen Geistes lehnt Eucken ab, so den Pantheismus im künstlerischen Schaffen der Renaissance, der zwar einen Unterschied zwischen Gott und der Welt machte, aber überall im Weltprozeß nur göttliches Tun erblickte, dann den eigentlichen Pantheismus, der Gott und Welt als eine einzige Wirklichkeit betrachtet, ebenso die neuzeitlichen Systeme des Positivismus und Agnostizismus, welche nur den Wechsel der Erscheinungen als die wahre Wirklichkeit ansehen und sich mit der Unmöglichkeit einer Erkenntnis des dahinterliegenden Grundes der Erscheinungen bescheiden, endlich auch den übertriebenen Subjektivismus der letzten Jahrhunderte, der anfänglich nur die Beschaffenheit des objektiven Seins durch das erkennende Subjekt gestalten ließ, sich aber dann in der neuesten Zeit bis zu jenem Extrem steigerte, wo die subjektiven Erkenntnisprozesse in ihrer bunten Aufeinanderfolge ohne substantiellen Träger als das allein Wirkliche gelten. Dieser Wechsel in den philosophischen Grundanschauungen der modernen Zeit machte sich allmählich auch gegenüber religiösen Fragen geltend und ein Dogma nach dem anderen wurde vom modernen Zeitgeist verworfen. Bei der Schilderung dieses allmählichen Abfalles vom traditionellen kirchlichen Glauben tritt der protestantische Standpunkt Euckens sehr stark hervor und es kehren alle die unbegründeten Anklagen wieder, die uns in der Polemik aller protestantisch-theologischen Autoren gegen die katholische Kirche jedesmal begegnen. Weil die Kirche, so heißt es da, zur ausschließlichen Trägerin der Wahrheit und zum moralischen Gewissen der Menschheit wurde, so konnte dadurch die Ursprünglichkeit und Innerlichkeit des individuellen Seelenlebens Schaden erleiden. Die Kirche trat zwischen Gott und die Seele und nahm die Gott gebührende Verehrung für sich selbst in Anspruch (!). Die Leistung für die Kirche, Devotion, Zeremonien und Opferdienst, ließ das schlicht moralische Handeln als nebensächlich erscheinen, ja die Zwecke der Kirche scheinen ein Handeln gegen die moralische Ordnung rechtfertigen zu können. Dadurch,

daß die Reformation den ethisch-persönlichen, unmittelbar zu erlebenden Kern des Christentums stark hervorkehrte und das unmittelbare Verhältnis der Seele zu Gott kräftig entwickelte, erlangte sie ihre weltgeschichtliche Bedeutung. Auch das historische Recht der Kirche, das sie nicht von Anfang an inne hatte, sondern erst allmählich gewann, geriet ins Wanken, ihre göttliche Einsetzung verfiel dem allerstärksten Zweifel, die Ueberlieferung der Worte Jesu, worauf sich die Kirche zur Begründung ihrer Rechtsansprüche berief, wurde als unsicher erkannt und es legte sich die Vermutung nahe, daß jene angeblichen Einsetzungsworte Jesu ihm erst unter dem Einfluß der werdenden Kirche beigelegt wurden und der Rechtsanspruch der Kirche lediglich auf ihrem Selbstzeugnis beruhe. Es wäre aber frivol zu verlangen, daß der Glaube auch die Geschichte besiege, d. h. daß geschichtliche Tatsachen geleugnet oder verändert werden könnten, wenn es das Interesse der Kirche verlangt. Mit einigen Umschreibungen begegnen uns also hier bei Eucken die bekannten Vorwürfe der Unterdrückung der echten Moral, der Selbstvergötterung, der Heiligung des Zweckes durch die Mittel, der Geschichtsfälschung, wie sie von protestantischer Seite gewöhnlich in weit drastischere Ausdrücke gekleidet werden.

Der Hauptangriff der modernen Zeit gilt jedoch dem Zentraldogma des Christentums, das die Altprotestanten mit den Katholiken gemeinsam haben, nämlich der Menschwerdung Gottes in Jesus Christus und mit diesem Dogma werden alle anderen spezifisch christlichen Lehren, die wunderbare Geburt Christi, sein Hinabsteigen zur Hölle, seine Auferstehung, seine Himmelfahrt, seine Wiederkunft zum Gerichte als abgetan erklärt. Die Lehre, daß Gott an einem besonderen Punkte der Geschichte menschliche Gestalt annahm, so heißt es bei Eucken, daß eine Person zugleich wahrhaftiger Gott und wahrhaftiger Mensch sei, enthält Begriffe von Gott und von dem Menschen, gegen die sich nicht nur das wissenschaftliche Denken, sondern auch die religiöse Ueberzeugung des modernen Menschen auflehnt und auflehnen muß. Die Kirche konnte die Einheit beider Naturen wohl dekretieren, aber sie machte sie damit nicht denkbar. Die Gründe, welche Eucken für diese schwerwiegenden und beleidigenden Behauptungen anführt, werden uns weiter unten noch beschäftigen. Auch die Lehre vom stellvertretenden sühnenden Leiden Christi findet bei uns Neuerern, sagt Eucken, Anstoß und

Widerspruch; denn wenn auch die darin enthaltenen Grundgedanken vom Ernste der sittlichen Ordnung, von der heiligenden Macht einer selbstlosen Liebe und von ihrem Wachstum durch Not und Leid hindurch höchst verehrungswürdig seien, so sei doch die Formel, in die hier das Problem gezwängt wird, von dem über unsere Sünden erzürnten Gott, der das Opferblut seines Sohnes verlangt und erst dadurch wieder der Menschheit zu einem gnädigen Gott wird, unserer wissenschaftlichen und noch mehr unserer religiösen Denkart unmöglich. Ueberhaupt errege der Gedanke eines Mittleramtes und einer Stellvertretung die schwersten Bedenken, weil wir Neueren eine unmittelbare Beziehung zu Gott suchen und in jener Vermittlung mehr eine Scheidung als eine Verbindung erblicken und weil alle göttliche Verehrung des Mittlers die Verehrung Gottes einengt und schädigt. Die Bedeutung, welche in dieser christlichen Vermittlungs- und Versöhnungslehre das Opferblut spielt, weise übrigens hin auf die Mythologie, die religiös zu verehren keine Macht der Welt uns zwingen könne. Die geschichtliche Gestalt Jesu könne uns keine sichere Führung garantieren, weil in die evangelischen Berichte viel Späteres eingeflossen sei, und nachdem die metaphysischen Grundlagen von der Gottessohnschaft ins Wanken geraten seien, können wir in Jesus wohl eine unvergleichliche Individualität erblicken, ihn als einen Helden und Märtyrer verehren, aber er kann trotz seiner hohen und reinen Menschlichkeit uns nicht mehr ein Gegenstand des Glaubens und göttlicher Verehrung sein. Noch weniger dürfen wir ihn in den Mittelpunkt eines Kultus stellen, denn das wäre jetzt nichts anderes als eine unerträgliche Menschenvergötterung. Was aber bei Jesus unter diesen Umständen an bloß menschlicher Größe übrig bleibt, ist wohl nicht stark genug, um den Gesamtbau einer Religion zu tragen und dem menschlichen Leben Halt und Schutz gegen alle Zweifel und Nöten zu gewähren.

Auch gegen die Moral des Christentums haben die Modernen tiefgehende Einwendungen. Man wirft ihr nicht bloß ihre Weichheit, Milde und Nachgiebigkeit vor, sondern weist auch darauf hin, daß die Moral des Christentums mehr nur die individuelle Gesinnung beeinflußt, als die allgemeinen Verhältnisse umgebildet habe, daß sie zwar überreiche Werke der Barmherzigkeit, aber keine vernunftmäßigen Rechtsordnungen im Zusammenleben der Menschheit hervorgebracht, wie ja z. B. nicht das Christentum, sondern erst die

Neuzeit die Sklaverei aufgehoben und die soziale Frage als eine Sache des Rechtes behandelt habe. Zudem hat die moderne Zeit ganz andere Auffassungen über den Wert der Moral. Sie räumt ihr nicht mehr die herrschende Stellung im Leben ein, erblickt vielmehr den Wert des Lebens in der Arbeit und Tätigkeit, wobei die Moral lediglich zu einer Begleiterscheinung wird, die in die reale Gestaltung des Lebensprozesses nicht eingreifen darf. In diesem Sinne haben große Lebensgebiete, wie die moderne Wissenschaft, die moderne Kunst und das moderne Wirtschaftsleben alle direkte Beziehung auf moralische Zwecke als störend und hemmend verworfen. Mit dieser ausschließlichen Wertung der Arbeit und ihrer Leistungen hängt auch das Erstarken des Kraftgefühls zusammen, welches auf jede übernatürliche Hilfe verzichtet und keiner Erlösung zu bedürfen glaubt, besonders wenn sich die einzelnen Kategorien der geistigen und manuellen Arbeiter zu großen Gruppen organisieren. Die erreichten großen Erfolge boten die Aussicht auf einen endlosen Fortschritt und in diesem beständigen Fortschreiten erblickt man mit Beiseitesetzung aller ethischen Zwecke den vollgenügenden Inhalt des Lebens. Der Glaube an die Gottheit verblaßt vor dem Glauben an die Menschheit, die materialistische Auffassung alles Geschehens, wie sie besonders in den breiten Massen des Volkes vorhanden ist, duldet nichts Uebernatürliches und auch nichts Geistiges mehr, die Geistigkeit und Unsterblichkeit der Seele, der wesentliche Unterschied zwischen Mensch und Tier gelten als abgetan. Damit ist jeder wie immer beschaffenen Religion der Boden entzogen, an ihre Stelle tritt die Pflege der vollendeten Diesseitigkeit. Der Schwerpunkt liegt im Diesseits und der Hinweis auf eine jenseitige Welt erscheint als eine wunderliche Forderung. Das Christentum scheint am Ende seiner Laufbahn angekommen zu sein.

„So die Meinung der Gegner", sagt Eucken. „Vielleicht triumphieren sie zu früh, vielleicht gar mit vollem Unrecht". Aber tiefen Eindruck haben doch die oben beschriebenen Aeußerungen des modernen Geistes auf Eucken gemacht. Auch er fühlt sich nicht mehr sicher auf dem Boden des Christentums und er ist der Meinung, daß Sicheres und Unsicheres ineinander läuft. Daher zunächst die Frage: Was widersteht einer Verneinung des Christentums? Die Antwort, welche Eucken gibt, ist eine entschiedene Verurteilung der modernen antireligiösen und antichristlichen Bewegung,

insofern sich dieselbe als materialistische Diesseitskultur darstellt. Eine solche Daseinskultur, wie er sie nennt, kann das menschliche Leben unmöglich umfassen und beherrschen, sie hebt nicht bloß Religion und Christentum auf, sondern überhaupt alle geistigen Werte, alle Moral, alle feststehende Wissenschaft, außerdem widerlegt sie sich selbst durch ihre eigene Tätigkeit. Eucken zeigt dies nach einer dreifachen Richtung, in der Stellung zur Welt, zur Schätzung des Menschen und zur Gestaltung der Arbeit.

Was den ersten Punkt betrifft, so kann auch der moderne Geist die Welterfahrung nicht gewinnen und das Weltbild nicht herstellen ohne die Selbständigkeit und Ueberlegenheit des geistigen Lebens gegenüber der Materie. Eine Vorstellung von der Welt, ein Weltbild, eine Welterfahrung kann nur dort entstehen, wo eine Gegenwirkung des erkennenden Subjektes gegen die Welt vorhanden ist. Anderenfalls wird die Seele ein bloßes Produkt ihrer Umgebung ohne innere Einheit, ein bloßes Nebeneinander einzelner Vorgänge. Es gäbe keine Persönlichkeiten mehr, keine Charaktere, keine Gesinnungen, keine Ueberzeugungen. Und doch wissen wir alle aus Erfahrung, daß gerade aus dem Ringen des Menschen mit der Welt alle entscheidenden Weiterbildungen des menschlichen Lebens hervorgegangen sind. Unverständlich bliebe es auch, wieso die Naturwissenschaft ein völlig anderes Naturbild erzeugt, als es die sinnlichen Eindrücke darbieten. Unverständlich bliebe der Kampf gegen die sozialen Uebel und jede Reformtätigkeit auf irgend welchem Gebiete, wenn nicht das Seelenleben des Menschen eine selbständige, der materiellen Welt überlegene Realität besäße.

Hinsichtlich des zweiten Punktes, der Stellung der bloßen Diesseitskultur zum Menschen ist es klar, daß der Mensch, wenn er aus allen Zusammenhängen mit übersinnlichen Mächten herausgerissen wird, immer in seinem winzigen Kreis egoistischen Strebens gebannt bleibt und daß für ihn kein anderes Lebensziel existiert als das kleine Ich mit seiner begehrlichen Tätigkeit. Eine Gemeinschaft der Liebe und Treue zu anderen Menschen ist auf diesem Standpunkt unmöglich, denn alle seine Arbeitsziele gehen nur auf die Besserung seines subjektiven Befindens. Auch beim Zusammenschluß der Individuen zu einem organisierten Arbeitsganzen bleibt dem einzelnen das selbständige geistige Leben, das eine innerliche selbständige Befriedigung, gegenseitige Liebe, freundschaftliche Teil-

nahme, nicht bloß das Nebeneinander einer halbfeindlichen Neutralität verlangt. Die gemeinsame Arbeit allein bewahrt die Seele des einzelnen nicht vor geistiger Vereinsamung, auch nicht vor der schroffsten Verfeindung mit anderen, wie die Gegenwart mit ihren sozialen Kämpfen zeigt. Die Vereinigung vieler kann die Gemeinschaft nur dann innerlich erheben und befriedigen, wenn ein gemeinsames großes Ideal sie leitet. Das ist auch die Voraussetzung dafür, daß der einzelne zu Opfern im Interesse der Gemeinsamkeit sich bereit erklärt. Das Kleine wird auch durch größte Anhäufung ebensowenig groß, wie aus einer unbegrenzten Ansammlung von Zwergpflanzen ein Riesenbaum hervorgeht. Ja, das Kleine im menschlichen Kreise wird bei solcher Anhäufung nur noch kleiner, indem es ein übertriebenes Selbstbewußtsein und dadurch jene Niedrigkeit der Gesinnung in sich erzeugt, die allem geistigen Schaffen todfeindlich entgegensteht. Die vielen Individuen, deren Ansprüche und Begierden ins Unendliche gehen und bei allen Fragen nur auf den eigenen Vorteil bedacht sind, werden nur äußerlich einigermaßen gezähmt, so daß jeden Augenblick die innewohnende schrankenlose Selbstsucht mit zerstörender Kraft hervorbrechen kann, wobei sie sich gegenseitig mit stumpfer Gleichgültigkeit oder mit neidischer Scheelsucht betrachten und von innerem Widerwillen gegen alles Große erfüllt sind. Die bloß äußere Umgestaltung der gesellschaftlichen Ordnung, wie die Sozialdemokratie sie anstrebt, macht die Menschen innerlich nicht anders, es bleiben dieselben Triebe und Leidenschaften und wir sehen die Menschen nicht wachsen, wenn sie in Massen auftreten. Auch von einer Entwicklung im Laufe der Zeiten kann eine Veredlung der Menschheit nur dann erwartet werden, wenn eine den Meinungen und Interessen der Individuen überlegene Macht auch gegen den Widerstand der Menschen die Wahrheit durchsetzt und den Verirrungen Einhalt gebietet. Die Ausbreitung der Diesseitskultur auf große Massen erniedrigt das Lebensniveau, wenn nicht zugleich eine Mehrung geistiger Güter eintritt. „Wir durchschauen immer mehr das leere Phrasentum von menschlicher Größe und Würde, an dem sich frühere Zeiten berauschten, wir beginnen im Menschen als bloßem Menschen weniger die Größe als die Kleinheit zu sehen, wir fühlen uns von dem Kleinmenschlichen, von dem Allzumenschlichen überall in so verdrießlicher und aufdringlicher Weise umschlungen, so ermüdet und niedergedrückt, daß tiefere Seelen

ein Ueberdruß an jenem Getriebe und ein starkes Verlangen nach Befreiung davon ergreift. Die bloße Diesseitskultur ist dazu nicht im stande, sie hat die Probe auf das Exempel gemacht und diese Probe nicht bestanden."

Was endlich die innere Gestaltung der Arbeit anbelangt, so vermag die Diesseitskultur nichts anderes zu bieten als seelenlosen Mechanismus in der Geschichte, Formalismus und Bureaukratismus im gesellschaftlichen Leben. Die Geschichte kann wohl gewissenhaft die äußeren Züge zusammenstellen, die sich aus der Vergangenheit heute noch ermitteln lassen, sie muß aber jede seelische Belebung ausschließen. Im praktischen Leben können wir wohl die Zustände um uns verbessern, wir können uns aber innerlich nicht zusammenfinden und verstehen. Schaffende, die Arbeit beseelende Persönlichkeiten müssen immer seltener werden und die Gebiete, welche wie die Religion, die Philosophie, die Kunst auf solche Persönlichkeiten angewiesen sind, müssen in ein Stagnieren geraten. Die Technik wächst, aber der belebende Geist nimmt ab. Was die Diesseitskultur an Früchten gezeitigt hat, das gelang ihr nur mit Hilfe eines der materiellen Welt überlegenen Geisteslebens. Diese Tatsache drängt dahin, wieder eine Fühlung mit dem Christentum zu nehmen, das dem Leben einen tieferen Inhalt gibt. Allerdings betont Eucken gleich hier, daß das Christentum, dem der moderne Geist sich zu nähern genötigt ist, keinesfalls die alte Form des Christentums sein kann, sondern in einer neuen Gestalt auftreten muß.

Im vorausgehenden haben wir von Eucken gehört, zunächst was das Christentum ist und will, dann was in der neuen Zeit dem Christentum widerspricht, und endlich was einer Verneinung des Christentums widersteht. Es war eine Art Gerichtssitzung über das Christentum, wobei zuerst der Angeklagte gehört wurde, worauf der Ankläger und der Verteidiger zu Worte kamen. Nun wäre also das Urteil zu sprechen. In einer Art Resumé wird sowohl dem Ankläger als auch dem Verteidiger in gewissen Punkten Recht gegeben, in anderen Punkten dagegen widersprochen und das Schlußurteil stellt sich dann als ein Kompromiß dar: wir können nicht nur, sondern wir müssen sogar Christen sein, aber das Christentum muß sich gründlich ändern, die überlieferte kirchliche Form des Christentums, sowohl die katholische wie die protestantische, muß fallen.

Die Metamorphose, welche Eucken vom alten Christentum verlangt, ist eine radikale. Von seinem stolzen Bau, der durch so viele Jahrhunderte weltbeherrschend dastand, soll Form und Material verschwinden, nur die Grundmauern sollen bleiben und den Namen „Christentum" auch weiterhin behalten, wie so manche Burgruine noch den alten Namen trägt, der an vergangene glanzvolle Zeiten erinnert. Allerdings handelt es sich hier nur um Ansichten und Wünsche eines einzelnen Philosophen, die nicht zur Durchführung gelangen werden, jedenfalls nicht auf Seiten des katholischen Christentums, denn dessen Mauern stehen fester, als Eucken meint, und sie haben schon stärkeren Stürmen Widerstand geleistet, als es die der modernen Zeit sind. Die Anschauungen, welche Eucken vorträgt, könnte man etwa als naturalistischen Deismus bezeichnen und wenn er sie „Christentum" nennt, so geschieht das mit vollem Unrecht. Deshalb, weil einzelne Grundlehren des Christentums, die noch dazu nicht ausschließlich dem Christentum, sondern auch anderen, nichtchristlichen Religionen zugehören, in die Gedankenwelt eines Philosophen passen, hat dieser nicht das Recht, diese Lehren als neues Christentum einzuführen. Immerhin freuen wir uns, daß ein hervorragender Philosoph der Gegenwart mit Entschiedenheit wenigstens die Grundmauern verteidigt, auf denen das wahre Christentum steht, und nicht in den Chorus der Monisten einstimmt, die mit vollen Segeln im Fahrwasser des Atheismus schwimmen. Die Schwierigkeiten, durch welche der moderne Zeitgeist und mit ihm auch Eucken von der Anerkennung des alten apostolischen Christentums zurückgehalten wird, beruhen lediglich auf Vorurteilen und Mißverständnissen und es bleibt die erfreuliche Hoffnung, daß ein edles, aufrichtiges Wahrheitsstreben sie überwinden wird.

Der Ausgangspunkt des Weges, der nach Eucken auch die moderne Zeit wieder in die Richtung des Christentums führen müßte, ja eigentlich schon auf christlichem Boden liegt, ist die Anerkennung des Primates des Geistigen gegenüber der vernunftlosen Natur. In ausführlicher und wirksamer Weise bespricht Eucken die Gründe, welche den wesentlichen Unterschied des Geisteslebens des Menschen vom Leben der Pflanze und des Tieres dartun. Dieses geistige Leben, das allein wahres Leben ist, verleiht jedem einzelnen Menschen eine gewisse Selbständigkeit, Innerlichkeit und innere Einheit, welche aber dennoch die mannigfachen Zusammenhänge und Beziehungen

alles übrigen Seins überblickt und ein Reich der Wahrheit aufbaut, das über alle Veränderung erhaben und Gemeingut aller Zeiten und Orte ist. Damit weist aber das menschliche Geistesleben über sich selbst hinaus zum alles umfassenden Geistesleben der Gottheit selbst. Aber auch insofern das Geistesleben des Menschen sich trotz des Widerstandes der Sinnlichkeit durch alle Perioden der Geschichte hindurch behauptet und eine Reihe wertvoller geistiger Güter erzeugt hat, nimmt es eine Wendung zur Religion, wenn man mit Eucken unter Religion ein Gehobenwerden des Menschen durch eine ihn überragende Kraft versteht, welche ihn an der Fülle unendlichen Lebens Anteil nehmen läßt. Alle großen schöpferischen Geister waren sich bewußt, von einer unsichtbaren Macht geführt und behütet zu werden. Diese gemeinsame Beziehung zur höchsten, d. i. zur göttlichen Geistesmacht, schlingt um alle Menschen das Band gemeinsamer Liebe und echter Humanität. Durch alle Schwankungen und Erschütterungen hindurch entfaltet sich im Menschengeschlechte immer mehr die echte Geistigkeit, nicht aus dem Vermögen des bloßen Menschen, sondern unter Steigerung dieses Vermögens aus der Gegenwart göttlicher Kraft. Diese Tendenz zur Vergeistigung des Lebens war seinerzeit auch der Leitstern des alten Christentums und bildet den bleibenden Kern seines Wesens, auch wenn die zeitgeschichtlichen Formen wechseln, in denen dieser Kern sich darstellt.

Außer dem Primat des Geistigen ist es dann vor allem die Persönlichkeit Gottes, welche Eucken im Gegensatz zum Pantheismus energisch verteidigt. Das Göttliche ist persönliches, selbsttätiges Leben, nicht ein bloßer Prozeß, der unpersönlich verläuft. Das persönliche Sein ist aber notwendig auch substantielles Sein, weil das geistige Innenleben der Person der Außenwelt selbständig gegenübersteht.

Damit dürfte die Zahl der spekulativen Wahrheiten, welche Eucken als Bestandteile seines „Christentums" hinstellt, so ziemlich bereits erschöpft sein, denn die Erlösungslehre, welche er, wie wir oben hörten, als dritte Grundrichtung des Christentums bezeichnet hat, will er nur in einem sehr abgeschwächten Sinne stehen lassen. Den wahren Kern der Erlösungslehre findet er in der Erkenntnis der Unzulänglichkeit der menschlichen Kraft, im Gefühl des Getragen- und Gelenktwerdens von einer höheren Macht und im Emporgehobenwerden zu neuen Höhen, zu den Ewigkeitswerten, nach denen sich die Menschheit aus der Vergänglichkeit des Augenblickes sehnt.

Wohl aber bricht Eucken noch eine Lanze für die christliche Moral. Die Weichheit und Milde, welche man ihr vorwirft, ist nach ihm allerdings allein nicht ausreichend für das Leben, aber andererseits doch unentbehrlich als Ergänzung der strengen Gerechtigkeit. Das Christentum hat niemals die Schwäche und Kleinheit als solche verherrlicht, sondern nur gezeigt, daß das, was sich äußerlich als klein und schwach darstellt, gar wohl eine innere Größe besitzen kann und daß vor Gott alle Menschen gleich sind. Das menschliche Leben würde starr und seelenlos werden, wenn es nicht zuletzt eine Berufung von der Gerechtigkeit an die Liebe gäbe. Erst auf der Stufe der Liebe, welche von der christlichen Moral als Hauptgebot bezeichnet wird, ist es möglich, allen Egoismus auszurotten. Eucken rühmt auch die Energie, mit der das Christentum die Bedeutung der Moral im weltgeschichtlichen Leben zur Anerkennung gebracht hat. „Das Christentum hat die Moral zur alles beherrschenden Weltmacht erhoben und ihren Problemen einen unermeßlichen Ernst gegeben. Es hat Himmel und Erde in Bewegung gesetzt, um dem Menschen eine Seele zu retten, es hat der Lebensarbeit jedes einzelnen, mag sie äußerlich noch so unscheinbar sein, einen ins Unendliche und Ewige reichenden Sinn und Wert verliehen. Wie das Christentum damit bei seinem Beginne der Menschheit wieder ein großes Ziel und zugleich Mut wie Kraft des Lebens gab, so hat aus dieser ursprünglichen Quelle auch die philosophische Moral der Neuzeit unablässig geschöpft und ohne die Belebung und Erwärmung von daher wäre ihre Pflichtidee formelhaft und machtlos geblieben. Was aber die Gegenwart anbelangt, so bedarf sie für ihre Verwicklungen und Probleme aufs dringendste starker moralischer Kraft, damit sie sich zur Höhe geistigen Schaffens erhebe, niedrige Selbstsucht überwinde, sich des drohenden Epikureismus erwehre, dem Leben ein Bei-sich-selbst-sein gebe. Kann es nun wohl eine größere Verkehrtheit geben, als in einer so problemvollen Zeit die Moral nach Kräften herabzusetzen und mit ihr die Weltmacht, worin sie wurzelt, das Christentum?"

Hochschätzung und Pflege des geistigen Lebens und der persönlichen Innerlichkeit, Anerkennung der Hilfsbedürftigkeit und der Abhängigkeit vom persönlichen Gott, Uebung der allgemeinen Menschenliebe, das ist so ziemlich alles, was das von Eucken zur Annahme empfohlene erneuerte Christentum enthält. Denn alles

übrige, was das alte Christentum lehrt, wird als mit dem modernen Zeitgeist unvereinbar zurückgewiesen. Keine Gottheit Christi, keine jungfräuliche Geburt, keine stellvertretende Erlösung, keine Auferstehung, keine Himmelfahrt, keine sinnlichen Wunder, überhaupt nichts Uebernatürliches darf Platz finden in Eckens Christentum. Diese Dogmen waren unserem Philosophen zufolge zeitgeschichtliche Einkleidungen oder Verkörperungen gewisser Ideen in der Vergangenheit, aber für unsere Zeit besitzen sie keinen Wert mehr. Das Wesentliche am Christentum war nach Eucken immer ein allmähliches Herausarbeiten des unmittelbaren Verhältnisses der Seele zu Gott, das Fortschreiten vom Sichtbaren zum Unsichtbaren, vom Körperlichen zum Geistigen, nicht aber eine Summe von fertigen und unabänderlichen Wahrheiten. Auch der geschichtliche Christus selbst ist uns Vorbild nicht mit allen seinen individuellen Besonderheiten, sondern nur insofern das Beispiel seines Lebens uns ein gewaltiger Antrieb zur Pflege der Ursprünglichkeit unseres eigenen Lebens wird, das sich selbst innerlich besitzt und sich nicht sklavisch unter fremde Gewalt beugt.

Zu dieser Auffassung des Christentums, wie sie von Eucken hier beschrieben und empfohlen wird, kann er sich allerdings weder vom katholischen noch vom protestantischen Kirchentum die Zustimmung erhoffen, daher er ihnen beiden jede Möglichkeit einer Reform abspricht. Der Katholizismus erscheint ihm als unheilbar krank wegen der Unveränderlichkeit und Starrheit seiner Dogmen, wegen der nur äußerlich erfolgten Verquickung der aristotelischen Philosophie mit römischer Organisation, wegen der Ueberwucherung des religiösen Lebens durch das Kirchentum, wegen der magisch wirkenden Sakramente und wegen der Dämonenlehre. Am alten Protestantismus tadelt Eucken ebenfalls die Beibehaltung gewisser Dogmen und die Gleichgültigkeit gegen die weltliche Kultur. Insbesondere sind die altprotestantischen Lehren von der Autorität der Bibel und von der Weltverderbtheit nicht haltbar. Der neuere Protestantismus hat sich vom alten weit entfernt, ja sich in wesentlichen Punkten in einen Gegensatz zu ihm gestellt. Die großen Dichter und Denker der Neuzeit bekannten sich zu ihm nur wegen des Allgemeinmenschlichen an ihm, wegen der von ihm betonten Steigerung der Persönlichkeit und der Kräftigung des Innenlebens. Ferner hat sich der Neuprotestantismus auch in der klassischen Zeit nur mit einer Ideal-

kultur, nicht mit der naturwissenschaftlichen Kultur der Gegenwart befaßt. Zwischen der ernsten und streng ethischen Erlösungsreligion Luthers und dem freudigen, vornehm künstlerisch gestimmten Pantheismus unserer Klassiker liegt eine schroffe Kluft. Sie werden nur zusammengehalten durch die gemeinsame Schätzung der Persönlichkeit und des Innenlebens und durch den gemeinsamen Kampf gegen Rom. Der Neuprotestantismus in seiner pantheistischen Form wird dem objektiven Tatbestand der Welt mit ihren Härten und Dunkelheiten nicht gerecht.

Das Resultat dieser Feststellungen ist für Eucken ein sehr ernstes: „Wir sind am Grundstock unseres Lebens und Wesens irre geworden, es hat sich uns der Sinn unseres Daseins verdunkelt, wir treiben wehrlos dahin, ohne zu wissen, wohin!" Was Eucken als Heilmittel vorzuschlagen hat, ist nicht viel und wir haben es im Laufe dieser Darlegungen schon wiederholt gehört: stärkere Pflege des inneren geistigen Lebens, Hinwendung zur Religion im Sinne der Ueberwindung von Hemmungen und Widerständen durch Verbindung mit der göttlichen Kraft, die von Anfang an auch in der christlichen Religion gewirkt hat, Beseitigung der bestehenden christlichen Kirchen.

Das ist das Evangelium des Propheten des neuen modernen Christentums! Bei voller Anerkennung des guten Willens und ernsten Strebens Euckens zweifeln wir an einem Erfolge. Wenn eine positive göttliche Offenbarung, welche dem menschlichen Leben eine sichere Orientierung über das Ziel des Lebens und übernatürliche Gnadenhilfe verleiht, ausgeschlossen wird, wie es hier geschieht, dann wird die Menschheit immer wehrlos dahintreiben und zwar, wie es der gegen die geistigen Werte ankämpfenden Sinnlichkeit entspricht, der sittlichen Katastrophe entgegen! Das von Eucken nicht anerkannte Wort des Heilandes: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben, niemand kommt zum Vater außer durch mich", das sich durch so viele Jahrhunderte im Leben der christlichen Völker und der Individuen erfüllt hat, wird auch weiterhin seine Geltung behalten. Es ist ein sehr gewagtes Unternehmen, den Weltheiland, wie es Eucken tut, mit einer Geste höflichen Dankes für das, was er in der Vergangenheit der Menschheit geleistet, zu verabschieden, denn es wird die Zeit kommen, wo man ihn flehentlich zurückruft: „Herr, hilf uns, wir gehen zu Grunde!"

Die Argumente, welche Eucken zur Rechtfertigung seiner Ablehnung des alten Christentums und seiner Dogmen vorbringt, sind nicht ausreichend. In Wirklichkeit sind diese Dogmen spekulativ und historisch wohl begründet. Was speziell das Zentraldogma des Christentums, die Menschwerdung Gottes in Christus, betrifft, so ist es durchaus nicht so ohne weiteres evident, wie Eucken meint, daß die Lehre von der Vereinigung (nicht von der „Einheit") der göttlichen und menschlichen Natur in einer göttlichen Person Begriffe von Gott und dem Menschen enthalte, gegen die sich sowohl das wissenschaftliche Denken als auch die religiöse Ueberzeugung der modernen Menschen auflehnen muß. Ein innerer Widerspruch liegt in der Formulierung des kirchlichen Dogmas nicht vor. Auch der Abstand zwischen der Unendlichkeit der göttlichen und der Kleinheit der menschlichen Natur läßt ihre Vereinigung in einer Person nicht als unmöglich erscheinen, weil die beiden Naturen, wie die alten Konzilien ausdrücklich und wiederholt erklärt haben, auch nach der hypostatischen Vereinigung durchaus unvermischt und unverändert bestehen bleiben und die menschliche Natur für die göttliche Person nur als Werkzeug dient, dessen sie sich zur Betätigung echt menschlichen Lebens bedient. Der wahrhaftige Gott zerstört darum nicht den wahrhaftigen Menschen, wie Eucken behauptet. Auch hinsichtlich der Erlösungslehre irrt Eucken, wenn er sie so interpretiert, daß der erzürnte Gott nur durch das Opferblut seines Sohnes wieder versöhnt werden kann. Es war von jeher allgemeine Lehre der katholischen Kirche, daß zur Erlösung der Menschheit auch das geringste Leiden oder die geringste Selbstverdemütigung des Gottmenschen genügt hätte und daß der Heiland nur deshalb ein so furchtbares und so vielgestaltiges Leiden auf sich nahm, um der leidenden Menschheit ein Vorbild der Geduld und des Starkmutes zu sein. Wenn Eucken dann behauptet, durch die göttliche Verehrung des Mittlers werde die Verehrung Gottes eingeengt und geschädigt, so ist diese Einwendung gegenstandslos, wenn der Mittler selbst Gott ist. Hinsichtlich der angeblichen Unzuverlässigkeit der evangelischen Berichte ist es doch bekannt, daß auch von hervorragender protestantischer Seite eine gewisse Rückläufigkeit der Forschungsresultate in der Richtung auf die altkirchliche Tradition hin zugestanden wird. Wenn endlich dem Christentum vorgeworfen wird, daß es keine sozialen Rechtsordnungen geschaffen und z. B. die Sklaverei nicht aufgehoben

hat, so beweisen viele andere Beispiele auch aus der neueren und neuesten Zeit, daß gewisse Uebelstände und Ungerechtigkeiten im sozialen und staatlichen Leben nicht den Grundsätzen des Christentums, sondern menschlichen Vorurteilen und Leidenschaften ihr zähes Dasein verdanken. Eucken hat selbst die christliche Liebe gerühmt, die sich allen ohne Ausnahme zuwendet. Aufrichtige Liebe ist aber undenkbar ohne Gerechtigkeit und erst auf dem Boden der Gerechtigkeit kann die Liebe erblühen, die, wie Eucken selbst so richtig sagt, als notwendige Ergänzung zur Gerechtigkeit hinzutreten muß. Die übrigen Einwürfe Euckens, die sich nicht gegen das Christentum als solches, sondern gegen das katholische Christentum richten, sind oft genug von katholischer Seite als unbegründet zurückgewiesen worden und kommen hier, wo es sich um das Existenzrecht des alten geschichtlichen Christentums überhaupt handelt, weniger in Betracht.

Nach all dem Gesagten antworten wir auf die Frage, welche Eucken im Titel seines Buches aufstellt, aus voller Ueberzeugung: Ja, wir können nicht bloß, sondern wir müssen Christen sein, wenn wir die höchsten Güter der Menschheit wahren wollen, aber Christen nicht im Sinne Euckens, der vom Christentum nur den Namen stehen läßt, sondern im Sinne der alten apostolischen Lehre, die einst der Apostelfürst Petrus in feierlicher Stunde dem Heiland selbst gegenüber bekannt hat: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes!"

Gedanken über die sogenannten Christenlehren und ihre Abhaltung in unseren Tagen.

Von J. G. Eschenmoser, Spiritual in Wattwil (Schweiz).

Im Rezeß vom 6. Oktober 1912 legt der inzwischen verstorbene hochwürdigste Bischof Ferdinand Rüegg von St Gallen seinem Klerus folgende Frage zur Beantwortung in Konferenzen vor: „Was muß der Seelsorger tun, um die Christenlehren möglichst anziehend und fruchtbringend zu machen?"

Dieses Thema ist sicher zeitgemäß wie kaum ein anderes. Je mehr nämlich in der Neuzeit die Seelsorger mit Aufgaben belastet werden, von denen man in der Pastoration nach alter Manier nichts wußte, weil sie lange gar nicht nötig waren, desto größer ist nun naturgemäß die Versuchung, den genannten Nachmittagsunterricht vielfach auszulassen oder die Vorbereitung darauf abzukürzen, ja auf ein Minimum zu beschränken. Was aber ein solches Nachgeben für die Erhaltung des Glaubens und der guten Sitten, für katholisches

Denken und Fühlen zur Folge hätte, ist tatsächlich gar nicht zu ermessen. Die Gründe sind in jedem einzelnen Falle wieder andere, aber sicher ist, daß weder der Religionsunterricht in den Elementarschulen, noch die Sonntags- oder Gelegenheitspredigten das Jahr hindurch, noch Jugendvereine, noch geistliche Exerzitien, noch Volksmissionen an religiöser Bildung und Kräftigung gegenüber den ungeheuren Gefahren des modernen Lebens das ersetzen könnten, was regelmäßige, gut gehaltene Christenlehren an der heranreifenden Jugend für ihr ganzes spätere Leben zustande bringen. Ein Seelsorger, der sie wegen Vereinsarbeiten leicht ausläßt oder nur ein Mindestmaß von Mühe auf sie zu verwenden pflegt, mag es mit seiner Herde noch herzlich gut meinen; tatsächlich aber gleicht er einem Manne, der sich beim Bau eines Hauses um Fundament und Dach viel weniger kümmert als um die Böden und Wände und deren Ausstaffierung.

Was nun die Abhaltung der Christenlehren betrifft, kommen einem Priester alle Kenntnisse in der Pädagogik, der geistlichen Beredsamkeit und namentlich der Katechetik im allgemeinen trefflich zu statten, und doch wollen sie nicht ganz genügen, gleichwie ein Musiker mit noch so gründlichen Kenntnissen des Klavierspieles allein die Orgel auch nicht vollkommen zu beherrschen vermag.

Es dürfte daher angehenden Seelsorgern nicht unerwünscht sein, hier einige aus jahrzehntelanger Praxis geschöpfte Gedanken über das zu finden, was die Christenlehren nebst den allgemeinen Eigenschaften eines guten Lehrvortrages noch ganz Eigentümliches haben sollen, um ihr hohes Ziel möglichst vollkommen zu erreichen. So werden sie, vielleicht manchen Umweg vermeidend, von Anfang an viel zielbewußter vorgehen und dadurch auch ohne Umschweife schönere Resultate erzielen. Der Schreiber dieser Zeilen aber hat alsdann den Trost, selbstbegangene Fehler und Nachlässigkeiten in diesem so hochwichtigen Teil des Lehramtes irgendwie wieder gutmachen zu können, und zugleich einen Ersatz dafür, daß sich ihm fast keine Gelegenheit mehr bietet, der nach und nach so liebgewonnenen und vom Zauber einer lieblichen Vergangenheit umwobenen Betätigung der Seelsorge sich weiter hinzugeben. — Im folgenden halten wir uns gänzlich an die oben angegebene, in Frageform gestellte These, weil sie für alles Wichtigere Raum genug enthält. Dagegen mögen die verehrten Leser entschuldigen, wenn zur Verhütung ungebührlicher Länge nur wenige Zitate aus pädagogischen und anderen Schriften im nachstehenden sich finden.

Erste Frage: **Was hat der Seelsorger zu tun, um die Christenlehren möglichst anziehend zu machen?**

Daß die Christenlehren anziehend, d. h. interessant, genußreich, anregend, gemütvoll, nicht ohne etwelche Salbung gehalten werden, ist für den Erfolg von größter Bedeutung, ja für gewöhnlich ausschlaggebend. Denken wir nur an die Hindernisse, die ihnen ent-

gegenstehen. Ueber den Mittag und in den ersten Nachmittagsstunden ist der menschliche Geist mehr als zu irgend einer anderen Tageszeit schläfrig, träge, zu Höherem wenig aufgelegt. Dazu kommt im Sommer häufig drückende Hitze, große Ermüdung beim Landvolk von der Woche her, große Zerstreutheit bei Knaben und Mädchen infolge gemachter Spiele oder vielen Plauderns bis zur Kirchtüre. Alle diese und oft genug noch andere Hemmnisse müssen überwunden werden, soll der christliche Unterricht eindringen und nicht über die Köpfe weg wirkungslos wie Dampfgebilde sich verflüchten. Wenn nun der Redner Cicero schon allgemein als eine Hauptbedingung oratorischen Erfolges zwischen docere und movere das placere stellt, so ergibt sich aus den angegebenen besonders mißlichen Umständen die dringende Notwendigkeit von selbst, daß die Christenlehren anziehend, möglichst anziehend seien, damit ihr erhabenes Ziel erreicht werde. Wo es anders angeht, tut Gott kein Wunder, und die Erfahrung belehrt jedermann hinlänglich, wie teilnahmslos junge Leute langweiligen Nachmittagsvorträgen beiwohnen und wie die freiwilligen Zuhörer an Zahl schließlich bis auf Null herabsinken. — Nun zur Sache.

1. Auswahl des Stoffes. Hier gilt vor allem das Wort des Dichters: „In der Beschränkung zeigt sich der Meister." Im Religionsunterricht der Kinder wird Frage um Frage des Katechismus durchgenommen. Geht der Seelsorger auch in der Christenlehre den gleichen Weg, so kann er aus Mangel an Zeit keinen Gegenstand der Lehre gründlich und eindrucksvoll durchführen und die jugendlichen Zuhörer denken gleich: „Das haben wir schon oft gehört." Die Christenlehre entbehrt so des Anziehenden entweder ganz oder viel zu stark und in gleichem Maße steigert sich die Teilnahmslosigkeit. Anders gestaltet sich die Sache durch folgende Methode: Bei der Vorbereitung auf den nachmittägigen Lehrvortrag überschaut man vorerst eine Seite oder einen kurzen Abschnitt des Katechismus und fragt sich ernstlich, welches darin die wichtigsten Punkte für den Glauben oder das praktische religiöse Leben seien. Oft genügt einer; ein andermal nehme ich zwei oder drei heraus und behandle sie in der Weise, wie im folgenden noch angedeutet wird. So bekommt die Christenlehre einen auffallend anderen Charakter als der gewöhnliche Religionsunterricht; sie setzt ihn voraus, was man bei normalen Schulverhältnissen wohl tun darf, baut sich auf diesen auf und bietet andererseits doch wieder eine Menge Gelegenheiten, Nebenfragen herbeizuziehen und so zu repetieren. Freilich, ohne ernstliches Nachdenken geht das nicht. Aber das kann ohne Katechismusbüchlein die Woche hindurch, auf Ausgängen zu Kranken, zu Konfratres, in freien Stunden geschehen. Was gibt es Nützlicheres, als auf diese Weise gleichsam das Knochengerüst für die nächste Christenlehre zu bilden! Will es uns Mühe machen, den flüchtigen Geist etwas zu fesseln, so bedenken wir doch: Die

Redakteure und Mitarbeiter der zahllosen kirchenfeindlichen Schriften lassen sich auch Mühe kosten und studieren — oft mit welch diabolischer Intensität! — um ihr auszuspeiendes Gift möglichst wirksam zu gestalten. Wogenartig wälzen sich endlose Seelengefahren auf unsere heranwachsende Jugend. Sollten nicht schon diese Gedanken dem besorgten Seelenhirten die Mühe des Nachdenkens erleichtern, bis sie ihm zur spielenden Routine wird?

2. Zur Behandlung des Stoffes. — Sind die Kernpunkte der nächsten Christenlehre festgestellt, so geht die weitere Sorge wie bei einer Predigt dahin, dieselben lichtvoll zu erklären, je nach Bedürfnis kräftig zu begründen, praktische Schlüsse daraus zu ziehen und entsprechend auf das Gemüt zu wirken. Hierüber nur folgendes: Schon Quintilian sagt: „Die wesentlichste Eigenschaft der Rede ist durchsichtige Klarheit.“ Was anschaulich, gleichsam handgreiflich dargestellt wird, das hört man gern, wogegen allgemeine, abstrakte Erörterungen für die Jugend und das Landvolk ungefähr das gleiche Interesse haben wie eine Zeitung in fremder Sprache. — Bei Verwendung der Bibel gewinnt man viel an Zeit und Erfolg, wenn daraus jeweilig nur ein Text oder ein Zug angeführt, dieser aber nach Inhalt und Umständen um so schärfer ins Licht gesetzt wird. Manchem Beispiel dieser Art begegnet man in den geistlichen Exerzitien, wenn nämlich wenige Worte des heiligen Textes oder ein im Evangelium äußerst knapp erzähltes, ja kaum berührtes Geschehnis vom Exerzitienmeister zuweilen geradezu verblüffend reichhaltig ausgebeutet wird. Solche Verwertungen der Heiligen Schrift sind auch dem schlichten Volk ein wahrer Hochgenuß, weil dieselbe ohnehin etwas überirdisch Anziehendes für das religiöse Gemüt in sich enthält und weil die unverdorbene Seele durch solche lichtvolle Aufklärungen über kleinste, bisher unbeachtete Partien von einer unwillkürlichen Ahnung ihrer Tiefe wie überwältigt wird.

Von größter Bedeutung für das Anziehende der Christenlehre sind ferner Züge aus der Kirchengeschichte und Legende und auch aus der Weltgeschichte, selbstgemachte Erfahrungen, Verwertung der Natur, der Kunst u. dgl., um abstrakte Lehren, moralische Pflichten und Verstöße gegen dieselben anschaulich darzustellen. Bedenken wir doch, daß auch der gelehrteste Mensch nie imstande ist, eine übersinnliche Wahrheit ohne Bild, und wäre es schließlich das dürftigste von allen: das Wortbild, aufzufassen und festzuhalten. Wie sollte es erst möglich sein, der geistig so schmetterlingsartig herumflatternden Jugend ohne Bilder dieser oder jener Art Wahrheiten reizend, fesselnd darzustellen, die vielfach einer anderen Welt angehören? Kein Wunder darum, daß Jesus Christus, der die menschliche Natur, ihre Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit wie sonst niemand kennt, Vergleiche auf Vergleiche, Bild auf Bild, Erzählung auf Erzählung in seinen Lehrvorträgen häufte. Kein Wunder, daß die Bibel Partien enthält, die aus lauter Bildern bestehen, wie z. B. die im marianischen

Offizium verwendeten, um die Vorzüge der Jungfrau und Gottesmutter Maria ergreifend zu schildern.

Ahmen wir nach unser höchstes Vorbild, den göttlichen Meister und den Heiligen Geist, soviel wir es verstehen. Alsdann werden die Christenlehren sicher viel lieber besucht, als wenn wir an die so verwaschene und abgebleichte Darstellungsweise unserer Zeit uns halten. Gleichzeitig führen wir, zumal die reifere Jugend, ins tiefere Verständnis der Natur, in die Kenntnis vieler geschichtlicher Tatsachen ein und bilden so ihren Geist in einer sonst noch wertvollen Weise.

An dieser Stelle liegt die Frage nahe, ob sich die Produkte der modernen Technik und ihre Schattenseiten in den Christenlehren nicht auch zur Veranschaulichung übersinnlicher Begriffe verwenden ließen. Gesetzt, es hätte schon zur Zeit Christi im Judenland Eisenbahnen, elektrische Werke jeder Art und sonstige Maschinen der Neuzeit gegeben, würde der göttliche Erlöser das eine und andere aus diesem weiten Gebiet für seine Gleichnisse verwendet haben? Wir dürfen es wohl annehmen. Alles Körperliche, Sichtbare hat ja nach den Intentionen der ewigen Weisheit den Zweck, unserer Fassungskraft Uebersinnliches, Unsichtbares nahe zu bringen, so daß der ganze Kosmos und vorab der Mensch mit all seinen Schöpfungen im tiefsten Grunde nichts anderes ist als ein wunderbares Gedicht über die Eigenschaften Gottes. — Auf zwei Wegen gelangen wir dazu, passende Vergleiche zu finden: Entweder faßt man zuerst eine Lehre des Katechismus ins Auge und sucht dann ein entsprechendes Bild auf dem Gebiet der modernen Technik und ihrer Begleiterscheinungen, oder man sinnt nach, wie diese oder jene Erscheinung im modernen Alltagsleben als Gleichnis für den Unterricht in der Religion sich etwa verwenden ließe. Zum Beispiel: Es muß ein unendlich mächtiges, weises Wesen geben, das alles erschaffen hat; behaupten, alles sei durch Zufall entstanden, ist der größte Unsinn; es muß eine alles leitende Vorsehung geben, ohne welche die Welt gar nicht bestehen könnte. Diese und verwandte Wahrheiten lassen sich den jugendlichen Zuhörern gleichsam handgreiflich machen, wenn man etwas ausführt, wie sinnlos es z. B. wäre anzunehmen, eine Lokomotive sei von selbst entstanden; die ganze Einrichtung in und an einem Bahnhof sei ein Spiel des Zufalls u. s. w. An der elektrischen Schelle, die Tag und Nacht so schnell funktioniert, kann der vollkommene Gehorsam, aus dem Feuer der Liebe zu Christus hervorgehend, trefflich illustriert werden. Wenn man derartige Vergleiche zuweilen anwendet, wecken sie schon der Neuheit wegen großes Interesse.[1]) Allerdings ist hier auch Takt notwendig.

[1]) Wer mehr und ausführliche Beispiele wünscht, findet solche im Büchlein: „Lehrreiche Winterabende", Verlag Alber, Ravensburg. Darin hat der Schreiber dieses Artikels, soweit möglich, auch den Ton zu treffen gesucht, der den Christenlehren einen gemütvollen, familiären Charakter verleiht.

3. Etwas Wichtiges im Vortrag. — Es ist manchmal schwer, für die Christenlehre die richtige Stimmung zu gewinnen, weil nur allzu oft die Anstrengungen des langen Vormittags und wohl auch Verdrießlichkeiten bis hart an den Beginn des Nachmittagsgottesdienstes sich bleischwer an die Seele hängen. Und doch ist der Vortrag auch da, wie überhaupt in allen Reden, von so eminentem Einfluß auf die Zuhörer, daß inhaltlich ganz Mittelmäßiges mächtig ergreift und Gediegenes, würdig eines Weltweisen, zumal junge Leute ganz kalt läßt, wie das schon Cicero in seiner Abhandlung über die Redekunst und ebenso Quintilian angelegentlichst hervorheben und wir selbst in jüngeren Jahren genugsam erfahren konnten. Soll daher der Vortrag jung und alt ansprechen und auch durchwegs fesseln, so darf er einer gewissen Lebhaftigkeit, Gehobenheit, eines freundlichen, wohlwollenden, väterlichen Tones nicht entbehren; sonst verliert er bald alles Anziehende und wird langweilig, was der Tod des Erfolges ist. Aber wie es ungeachtet aller Hemmnisse zu einer entsprechenden Stimmung bringen? — Pectus est, quod disertos facit! Väterliche Liebe zu den jugendlichen Seelen, nagende Sorge um ihre Zukunft, die alles Kalte, Schablonenhafte instinktiv fernhält, wirklich aus dem Herzen quellendes, immer und immer erneuertes Gebet zum Herzen Jesu und zur Mutter der Gnaden werden, gehörige Vorbereitung auf die Christenlehre vorausgesetzt, sicher volles Leben in den Vortrag bringen und ein mächtiges Echo in allen Zuhörern finden. Was aber noch wichtiger ist: Diese wirkungsvolle Lehrweise wird dem Seelsorger bald wie zur zweiten Natur. Nach einem Jahrzehnt, ja nach mehreren werden seine Vorträge noch ebenso gerne gehört wie im ersten Jahre, und wer will die Grenze bestimmen, wo die Fruchtbarkeit der so ausgestreuten Saatkörner in den kommenden Geschlechtern ihren Abschluß findet?

4. Noch drei Nebenfragen von Belang. a) Kann zur Erhöhung des Anziehenden auch das Humoristische verwendet werden? — Im ganzen Evangelium findet sich kaum eine Spur davon, daß Jesus Christus, der höchste Lehrmeister, sich desselben bediente. Gleichwohl sagt der heilige Augustin irgendwo in seinen Belehrungen über die Verwaltung des Lehramtes, um die Aufmerksamkeit zu wecken, sei es ratsam, dann und wann etwas einzuflechten, was erheitere. Also ist es nicht ganz zu verpönen. Aber die Heiligkeit des Ortes und der Ernst der zu behandelnden Gegenstände verlangen gebieterisch, daß das Lächerliche nie ins Triviale oder gar ins Banale herabsinke, daß es seltener vorkomme und rasch wieder ins Ernstere übergehe. Geschieht das nicht, so kann der Schaden ein großer und sehr großer werden, indem die heutzutage ohnehin so oberflächliche, glaubensarme reifere Jugend den Respekt vor der Heiligkeit des Gotteshauses und auch die Ehrfurcht vor dem Seelsorger und seinen Amtsverrichtungen noch mehr einbüßt. Je öfter das gleichsam obligate Lachen in der Christenlehre vorkommt,

desto mehr reißt freches, ungezogenes Benehmen ein; gesetzte, ernsthafte Leute aber fühlen sich sehr abgestoßen und mögen sie schließlich nicht mehr besuchen. Gott bewahre jeden Seelsorger vor einem solchen Mittel, die Christenlehre anziehend zu machen! b) Soll der Seelsorger die Christenlehre wörtlich schreiben? – Daß dies für die Predigt geschehe, kann aus den wichtigsten Gründen nicht genug empfohlen werden. Etwas anders verhält sich die Sache, wenn der Seelsorger nachmittags vor dem jüngeren Teil seiner Herde steht. Die Natur der Sache verlangt, daß der Vortrag freier, familiär sei, in eine väterliche Unterweisung übergehe. Das ist aber durch einen vorher schon geschriebenen, wörtlich auswendig gelernten Vortrag wohl nicht so leicht erreichbar, vielmehr nimmt er sich aus, wie wenn ein Vater den Kindern seine den Tag hindurch geschriebenen Ermahnungen am Abend aufsagen wollte. Aber wie will man in einer großen Kirche solchen vertraulichen Konversationston überhaupt zum Ausdruck bringen? — Es geht schwer, läßt sich aber doch machen. Wenn der Pfarrherr einer sehr großen Gemeinde infolge vielen Verdrusses in die verhängnisvolle Gewohnheit geraten ist, fast regelmäßig über die so unbotmäßige Jugend zu schimpfen, so macht sich das in der größten Kirche nicht allein dem Wortlaut nach, sondern auch punkto Betonung, Gesten, Blick allen nur zu fühlbar. Warum soll ein gewöhnlich sonniges, wohlwollendes, aufrichtendes Wesen selbst von der größten Kanzel aus nicht ebenso und höchst vorteilhaft von allen Zuhörern empfunden werden und mächtig anziehend wirken? c) Einiges über das Abfragen in der Christenlehre. — Das scheint das Anziehende zu beeinträchtigen. Trotzdem sollte es ja nicht außer Gebrauch gesetzt werden. Man stelle nur leichte, klar formulierte Fragen, stets in freundlichem Ton, nicht viele, fahre nie jemand wegen Mangel an Antwort oder wegen einer falschen hart an, vielmehr ermuntere und lobe man, was immer noch dessen fähig ist. Unter diesen Bedingungen ist kurzes Abfragen stets von großem Wert, sogar wenn kein Wort herauszubringen wäre; denn während man eine Frage stellt, beginnen alle über die richtige Antwort nachzusinnen, vernehmen etwaige Korrekturen oder Ergänzungen von seiten des Seelsorgers mit Interesse und behalten sie leicht. Wird dann die Christenlehre fortgesetzt, so atmen alle auf und geben besser acht, weil jedes denkt, es könnte das nächstemal selber ans Brett kommen. Das sind gewiß große Vorteile, sogar in den ungünstigsten Fällen und von einer Abnahme des Interesses an weiteren Lehrvorträgen ist keine Rede. Aber nochmals sei betont: heldenhaft allen Versuchungen widerstehen, grobkörnige Burschen wegen Ungelehrigkeit oder Trägheit durch verletzende Schimpfnamen u. dgl. zu beschämen! Ein entschuldigendes, aufmunterndes Wort dagegen wirkt Wunder. Für eine edle Behandlung haben selbst die schlimmsten noch ein dankbares Gefühl, oft weit mehr, als man glauben sollte,

und über alles gilt es heutzutage, das Band der Zuneigung zum Priester nicht zu zerreißen, die für das spätere Leben junger Leute und ihr einstiges Sterbstündlein von so eminentem Wert und oft genug von unersetzlicher Wichtigkeit ist!

Zweite Frage: **Was hat der Seelsorger zu tun, um die Christenlehren möglichst fruchtbringend zu machen?** — Es ist kaum denkbar, daß Christenlehren, in der bisher behandelten Weise vorbereitet und gehalten, nicht fruchtbringend werden sollten. Aber es handelt sich darum, sie möglichst fruchtbringend zu gestalten. Auch hierüber noch einiges.

1. In Bezug auf den Seelsorger, der sie hält. Wir können kaum zu bescheiden vom Beitrag denken, den wir aus uns zum Gelingen leisten; finden wir einen fruchtbaren Gedanken, so ist er mittelbar oder unmittelbar eine Eingebung Gottes. Wie nächtliche Lichtfunken aus einem dunklen See erscheinen sie spärlich oder reichlich oder in überraschender Fülle aus der unergründlichen Tiefe der Seele. Ebenso verhält es sich mit jedem richtigen, packenden Ausdruck, der einem in den Sinn kommt. In Bezug auf die Zuhörer wissen wir absolut nicht, was vom Vorgetragenen in ihren Seelen keimt und reift, geschweige denn, daß wir es bewirken. So erkennen wir den Sinn des Gleichnisses vom Weinstock und der Rebe gründlicher und fühlen tief, wie wahr die Worte des Herrn sind: „Ohne mich könnt ihr nichts tun", oder auch: „Wenn ihr alles getan habet, saget: Wir sind unnütze Knechte." Was waren die Apostel vor der Ankunft des Heiligen Geistes? Was leisteten sie sofort nachher bis zu ihrem Tode? Die Erwägung von all dem mag den genialen heiligen Augustin zum paradoxen Ausspruch veranlaßt haben, es sei eine Torheit zu glauben, jemand könne einen anderen Menschen eigentlich belehren. So liegt also ein unergründliches Geheimnis zwischen Mitwirkung und Erfolg. Das wissen wir: Je inniger unsere Beziehung zum einen und einzigen Lehrer ist, welcher jeden Menschen erleuchtet, der in diese Welt kommt, je aufrichtiger wir nur seine Interessen und die der Seelen suchen, desto größer und nachhaltiger, wenn auch oft verborgen, wird der Erfolg sein. „Wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringt viele Frucht": so lautet das große Gesetz wahrer Wirksamkeit für den Seelsorger. Handgreiflich hat es stets an Männern fast ohne Zahl seine Geltung behauptet, die sich weder an Talent noch an Bildung hervortaten, aber durch Demut und die anderen priesterlichen Tugenden Christus in sich leben und wirken ließen. Also möglichste Verbindung des Instrumentes mit dem, der es gebraucht! Das bahnt der Kraft Gottes den Weg und ist das erste für größten Erfolg auch bei Abhaltung der Christenlehren.

2. In Bezug auf Behandlung des Stoffes zwei wichtige Bemerkungen. — Der Mensch ist von Natur aus Egoist. Sagt man ihm nur: Das sollst du tun, jenes lassen, so weckt es Unbehagen, indem

das spontane Streben nach Ungebundenheit Anstoß erleidet; schildert man ihm aber die Vorteile anschaulich, die er durch seinen Gehorsam gewinnt, so ist er auch für große Opfer weit leichter zu haben. So kommt außerordentlich viel darauf an, wie man die Gebote Gottes und der Kirche behandelt, ob man den jungen Leuten auch zeigt, daß all ihr wahres Lebensglück schon hienieden auf ihrer Beobachtung beruht, oder ob man immer nur spröde betont: Das und das ist Pflicht. Durch solche Pädagogik würde man nur abstoßen.

Von höchster Wichtigkeit für den Erfolg ist es ferners, daß man auf gewisse Punkte des christlichen Lebens immer und immer wieder zurückkomme, so daß die jungen Leute sie nicht mehr vergessen können. Natürlich darf es nicht in stereotyper, langweiliger Form geschehen, sondern muß soviel als möglich stets von einer neuen Seite aus das ceterum censeo bilden. Solche Zentralpunkte sind z. B.: eine möglichst hohe Idee von der Person Jesu Christi und auch seiner heiligsten Mutter Maria, die unsägliche Wichtigkeit des Gebetes aus dem Herzen, das Glück, zumal heutzutage der katholischen Kirche anzugehören. Sind diese drei Punkte recht eingeprägt, so bilden sie zugleich den mächtigsten Damm gegen die Mischehen, ohne daß man vielmal darüber zu reden braucht; denn auch die jungen Leute haben dann Vernunft genug, die nötigen Schlüsse zu ziehen, und an moralischer Kraft, sie auszuführen, wird es ihnen auch nicht fehlen, zumal wenn der Seelsorger noch mit aller Beharrlichkeit auf den Wert und die Schönheit eines sittenreinen Lebens und die unumgängliche Vorbedingung desselben: Selbstbeherrschung zurückkommt. Wie wichtig ist dieser Punkt! Nicht umsonst verlangt der Herr als Grundbedingung der Zugehörigkeit zu ihm: „Verleugne dich selbst!“ Mangel an Anleitung dazu schon im Elternhaus ist eine Hauptschuld, daß so manche katholische Jünglinge trotz der Fülle von Gnadenmitteln an Charakter vieles zu wünschen übrig lassen und tiefer stehen als manche Andersgläubige, die von Haus aus in der Selbstentsagung systematisch nach Maßgabe des Alters und der Kräfte geübt werden. Welch herrliche Früchte würde nicht die heilige Eucharistie in solchen Seelen hervorbringen! Wie ganz andere, als an so manchen katholischen Söhnen und Töchtern, die, gleich wilden Reben vernachlässigt, zur heiligen Kommunion hinzutreten!

Möchten ferners die Seelsorger jede passende Gelegenheit im Laufe des Kirchenjahres ausgiebig benützen, um dem jungen Volk über Wesen, Würde und Glück des gottgeweihten Lebens im Priester- oder Ordensstand Aufklärung zu geben! Ignoti nulla cupido. Zahlreiche Berufe schlummern im christlichen Volke. Aber sie müssen geweckt und dann gehegt und gepflegt werden; sonst gehen sie wie Blüten in Kälte oder Dürre massenhaft zugrunde. Alle oben angegebenen Punkte, den Christenlehrpflichtigen tief eingeprägt, helfen zu ihrer Entfaltung mächtig bei denjenigen, an welche der Ruf des Herrn innerlich ergeht. Wenn aber die Kirche in ihren

Nöten der gegenwärtigen Zeit auf diesem Weg immer wieder großen Zuwachs an wahrhaft tüchtigen Arbeitern und verborgen wirkenden Kräften erhält, ist die Ausdehnung des Segens davon für die Zukunft gar nicht zu berechnen.[1])

3. Ein drittes Mittel, die Christenlehren möglichst fruchtbringend zu machen und zwar meistens ein ausschlaggebendes, steht in engster Beziehung zum soeben Gesagten; es heißt: praktische Uebung. Jeder einzelne Unterricht sollte außer seinen Belehrungen und Mahnungen auch noch direkt zu entsprechenden guten Handlungen veranlassen, gleichsam in dieselben auslaufen. Wann immer der heilige Franz Xaver den Japanesen einen Glaubensartikel erklärt hatte, sprach er schließlich: „Nun wollen wir ein Vaterunser beten, um ihn das ganze Leben unverbrüchlich festhalten und darnach auch, wie ich erklärt habe, unser Leben einrichten zu können." Handelte es sich um ein Gebot, so gab er dem Schlußgebet wieder die entsprechende Form und fügte demselben ganz spezielle Uebungen bei, die er aufgab. So bildete dieser große heilige Pädagoge jene bewunderungswürdigen Christen heran, die mitten im Heidentum auch ohne Priester durch Generationen ihren Glauben und ihre guten Lebensgewohnheiten behielten. — Folgt auf die Christenlehre eine Andacht, so fordere der Seelsorger die Anwesenden auf, dieselbe recht andächtig zu verrichten, daß sie das und das, wovon die Rede war, ihr ganzes Leben hindurch recht fest glauben und tun können. Der Gewinn aus jener Gebetsübung vervielfacht sich alsdann: Größere Sammlung, Angewöhnung an ernsthafteres Beten überhaupt, mehr Gnaden zu einem guten Leben, mehr Verdienst, sichere Erhörung in speziellen Anliegen, Vermeidung vieler Fehler und Sünden der Unehrerbietigkeit im Hause Gottes, gegenseitige Erbauung statt Aergernis und anderes mehr. Aber auch Uebungsaufgaben, dem eben behandelten Gegenstand entsprechend, sind vom größten Wert, wie z. B.: Bis zur nächsten Christenlehre verrichtet das Morgengebet mit besonderer Andacht — gehorchet den Eltern, wie wenn der Heiland euch befehlen würde — seid besonders freundlich und dienstfertig gegen Geschwisterte. — So gibt es keine wirklich gut gehaltene Christenlehre, die nicht am Schluß zu einer wertvollen Tugendübung förmlich drängt und so ungesucht Veranlassung dazu gibt. Am Anfang der nächsten Christenlehre hält man ein gemeinsames Partikularexamen, indem an alle zusammen Fragen über Erfüllung der gestellten Aufgabe und darauf einige Worte des Lobes an die Folgsamen, der Aufmunterung an Saumselige gerichtet werden, was gar wenig Zeit in Anspruch nimmt. So werden diese kostbaren Unterrichtsstunden in wenigen Jahren große praktische Resultate erzielen. Begnügt sich der Seelsorger aber mit Erklärungen und etwa noch allgemein gehaltenen Mahnungen,

[1]) Ueber erfolgreiche Heranbildung junger Leute zum Priestertum und auch zum Ordensstand siehe den betreffenden Artikel Jahrgang 1908, 1. Heft, pag. 78, dieser Zeitschrift.

so ist weit weniger Erfolg zu erwarten; ja, meistens hat er nicht viel mehr Aussicht auf praktische Frucht als ein Lehrer, der den Kindern wohl zeigt, wie man lesen, schreiben, rechnen muß, es aber unterläßt, mit ihnen entsprechende Uebungen vorzunehmen und solche aufzugeben. — Ueberaus wünschenswert wäre es freilich, daß schon im Religionsunterricht auf die angedeutete Weise verfahren würde; denn alsdann werden konkrete, praktische Ziele, weil zum Teil schon erreicht, viel zahlreicher und vollständiger erobert. Sollte bei dem einen oder anderen Christenlehrpflichtigen scheinbar alles mißlingen, so tröste man sich mit dem Sprichwort: „Immer bleibt etwas hängen!" — und wäre es nur ein täglich verrichtetes Gebetlein oder sonst eine gute Angewöhnung, die als gesundes Würzlein der fast erstorbenen Seele weitere Gnaden zuführt zu ihrer schließlichen Rettung.

4. Von außerordentlichem Wert für gottgesegnete Christenlehren sind endlich die Mühen, die geistigen und physischen Anstrengungen, welche dieselben erfordern und die damit verbundenen Widerwärtigkeiten, falls sie in echt seelsorglichem Geist aufgefaßt und ertragen werden. Alle diese Leiden befruchten nämlich geheimnisvoll den ausgestreuten Samen, gleichwie die Lehren des göttlichen Meisters erst durch die gewaltigen Beschwerden seines öffentlichen Lebens und namentlich durch die eigentliche Passion so recht ihre unzerstörbare Keimkraft und Wirksamkeit durch alle Jahrhunderte erhielten. Es betrifft das einen höchst wichtigen und leider so oft übersehenen Punkt im Seelsorgsleben. Die äußeren Belehrungen und Mahnungen bilden wohl einen wesentlichen Faktor, gleichsam den körperlichen, zu wahrhaft großem Erfolg auch in der Abhaltung der Christenlehren, seelenvolles Gebet und — erschrecken wir nicht! — Werke der Buße die beiden anderen. Ueberblicken wir nur die lange Reihe der Heldengestalten zur Rettung der Völker, die im Laufe des Kirchenjahres als überirdischer Sternhimmel an uns vorüberziehen; durchforschen wir das Leben der großen Seelenretter, die noch in unsere Zeit hereinragten, und fragen wir, welchem von den drei genannten Faktoren sie ihre staunenswerten Erfolge am meisten verdankten und welchen sie auch für ihre Zwecke stets am höchsten schätzten, dann finden wir den richtigen Schlüssel zum Geheimnis der Fruchtbarkeit des Lehramtes überhaupt und so auch der Christenlehre. Warum also nicht die Beschwerden des Unterrichtes, auch wenn sie sich infolge besonders mißlicher Verhältnisse zuweilen zu einem wahren Martyrium steigern, dem Herrn als Bußwerke aufopfern und sie ganz willig, ja freudig ertragen? Welch ungeahnt kostbarer Schatz liegt in denselben verborgen! Und wäre das angewiesene Arbeitsfeld so verzweifelt hart und unfruchtbar, daß auch sie in Verbindung mit den anderen Hilfsmitteln keinen nennenswerten Erfolg zeitigten, wie reinigen doch solche Leiden, im Verein mit Christus durchgemacht, die eigene Priesterseele von aller Einbildung und Selbstgefälligkeit, diesem tödlichen Gift alles wahrhaft

Ersprießlichen und bringen ihr solide Tugend, Verdienst und Belohnungen ein, die all unserer Berechnung entgehen! Leben wir auch hierin aus dem Glauben!

Zum Schlusse noch ein paar Worte über die Verwertung des bisher Gesagten. Würde ein angehender Seelsorger dasselbe rasch, etwa gar zu schläfriger Nachtzeit durchfliegen, so lohnte sich das kaum der Mühe. Liest er aber den Artikel mit Aufmerksamkeit, notiert er dessen Hauptpunkte und sucht er mit Ausdauer das Angegebene in die Praxis umzusetzen, so wird er wenigstens drei bis vier Vorteile, teilweise von großem Wert daraus ziehen.

Erstens ergeht es dem neuen Seelsorger jedenfalls nicht wie dem Schreiber dieser Zeilen, daß er in einem so bedeutsamen Teil der Pastoration erst aufs Geratewohl unsicher herumtasten und nur nach manchen linkischen Griffen nach und nach zu einer leichteren und ergiebigen Methode sich durcharbeiten muß. Zweitens wird er mit der Zeit selber dies und das finden, was man noch besser machen kann, was aber hier nicht einmal leise berührt wurde. Drittens wird er einige natürliche Begabung für das Lehrfach vorausgesetzt, wie unvermerkt zu einem ganz tüchtigen, ja hervorragenden Lehrer der Jugend in der höchsten und wichtigsten Wissenschaft, die es gibt, sich heranbilden. Möchte die heilige Kirche eine stets wachsende Armee solcher Seelsorger erhalten, welche, vorzüglich durchgebildet im Fach, erfüllt von Christusliebe zu den jugendlichen Seelen, mit ebensoviel Opfergeist an ihrer religiösen Ausbildung in den günstigsten Lebensjahren arbeiten, als heutzutage Hochflieger und Erfinder stets neuer Maschinen für Geld und erdhaften Ruhm ihre Kräfte einsetzen! Welcher Trost für unsere verehrtesten Oberhirten! So wird es dann der Kirche auch nie fehlen an ungezählten, durch und durch christlichen Familien und damit auch nie an vorzüglichem Zuwachs im Priester- und Ordensstand und namentlich auch nicht an neuen Missionskolonnen, nach welchen die Heidenwelt täglich dringender ruft.[1]) Viertens wird der Seelsorger, der die Bedeutung der Christenlehren immer tiefer durchschaut, nie der modernen Gefahr erliegen, in Vereinssorgen und -arbeiten gleichsam aufzugehen. Der Grundsatz: „Jedes Reich wird mit jenen Mitteln erhalten, mit denen es gegründet wurde", gilt auch für die Kirche; sie aber ruht ganz und gar auf übernatürlicher Grundlage. Wenn daher der Seel-

[1]) Ungemein zu empfehlen ist die regelmäßige, aufmerksame Lektüre der „Katholischen Missionen" (bei Herder, Freiburg). Sie bieten trefflichen Stoff, das Pflichtgefühl gegen die Universalkirche, die Freude an ihr und damit auch Missionsberufe zu wecken. Den Seelsorger selbst bewahrt die fleißige Lektüre vor vieler Unzufriedenheit mit seiner Lage, vor untätigem Leben, vor Klagen über zu viel Arbeit, vor einer gewissen Einpferchung in ein allzu enges Arbeitsfeld. Er wird hundertmal in der heiligen Messe und im Brevier ernsthafte Mementos wegen Nöten aller Art in fremden Ländern einlegen und so selbst im abgelegensten Bergdörflein große Missionsverdienste gewinnen.

sorger im lebendigen Bewußtsein seiner übernatürlichen Sendung und Macht und in richtiger Weise die Christenlehre hält, dann ist er so recht in seinem Element, dann ist er eine Großmacht gegenüber allen destruktiven Einflüssen der Welt, ja eine Gottesmacht. Dann leitet er, ohne vielleicht daran zu denken, in die Herzen den richtigen Geist, die Seele des wahren Katholizismus, in immer reichlicher Fülle und Kraft. Dann erhalten auch alle katholischen Vereine den urgesunden Boden von unerschöpflicher Lebenskraft und erzielen durch ihre Geschlossenheit und Tatkraft unter dem sicheren Segen Gottes große, bleibende, solide, ja von der Welt angestaunte Erfolge.

Die Mühe, welche gute Christenlehren erheischen, lohnt sich also im eigenen Interesse und in dem der Kirche auf Erden. Aber die Sache hat noch eine andere Seite, über die Maßen groß und herrlich. Das menschliche Leben, sagt man, ist kurz. Wer fühlt das lebhafter als gerade der betagte Priester? Aber auch die gesamte Weltzeit erscheint im Vergleich zum Leben Gottes kurz und nimmt sich wohl aus wie ein winziges Inselchen, umspült vom stillen Ozean, wie eine rasch vorübergeeilte Episode, an die einstens niemand mehr dächte, hätte sie nicht so mannigfaltige und so unverwüstliche Spuren der ganzen noch folgenden Ewigkeit eingedrückt. Jeder Christenlehrpflichtige ist von diesem Gesichtspunkt aus nichts anderes als eine noch in der Bildung begriffene Welt im kleinen, aber in einem unvergleichlich tieferen Sinn des Wortes, als dieser Ausdruck gewöhnlich gebraucht wird. Und welchen Riesenanteil hat nicht der Seelsorger an dieser Gestaltung! So geht uns erst recht die Bedeutsamkeit der Christenlehre auf. Jede durch das Wort des Priesters angeregte leise Anmutung, jedes wirkliche Gebetchen, jede Zurückhaltung im Sündigen, jede geringe Selbstverleugnung infolge des Gehörten und dann erst jede gute Angewöhnung senkt sich in die begnadigte und einst gerettete Seele ein, dauerhafter als die Keilschriftzeichen an den Obelisken von Theben oder an den Felswänden des Berges Sinai. Es ist ein Wirken auf ewige Zeiten, im Vergleich zu dem alle Produkte menschlicher Erfindungen und Künste, was immer die Welt „unsterblich" nennt, wie hinfällige schillernde Schaumgebilde sich ausnehmen. — Wahrhaft, die angewandte Mühe, „um Christenlehren anziehend und möglichst fruchtbringend zu machen", lohnt sich!

Der kanonische Gehorsam.

Von Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota.

Literatur: Aichner, „Ueber den pflichtgemäßen Gehorsam des Diözesanklerus gegen seinen Ordinarius" (Theol.-prakt. Quartalschrift, Jahrgang 1882, S. 1—30); Lehmkuhl, „Die Tragweite der obedientia canonica" (a. a. O., Jahrg. 1900, S. 86—89); Heiner, „Die kanonische Obedienz oder der Diözesanklerus und sein Bischof" (Paderborn 1882); Schneider, „Der

kanonische Gehorsam" (im Archiv 1882, S. 290–324); Epistola Leonis XIII. ad episcopos Piemont. (vom 15. Okt. 1899); Claeys-Bouvaert, „De canonica cleri saecularis Obedientia" (Loewen 1904). Vergleiche außerdem alle neueren größeren kanonistischen Werke, wie Scherer, Wernz u. s. w.

Vorbegriffe. Gehorsam ist die sittliche Tugend, welche geneigt macht, dem autoritativen Willen des rechtmäßigen Obern nachzukommen. Weil nun jede rechtmäßige Obrigkeit im Willen Gottes ruht, so ist im tiefsten Grunde Gehorsam gegen dieselbe auch Gehorsam gegen Gott. Daraus ergibt sich von selbst, daß ein von der Obrigkeit ausgehender Befehl, der irgendwie gegen den göttlichen Willen gerichtet ist, kein Gegenstand des Gehorsams sein kann; einem solchen Befehl nachkommen, wäre nicht ein Akt des Gehorsams, sondern des Ungehorsams, da man Gott stets mehr gehorchen muß als den Menschen.

Das Wesen des Gehorsams liegt eigentlich in dem äußeren Vollzug des Befohlenen bezw. in der Unterlassung des Verbotenen. Gehorsam im eigentlichen und engen Sinne des Wortes setzt somit einen Befehl oder ein Verbot voraus. Von diesem Gehorsam im eigentlichen Sinne ist zu unterscheiden der formale Gehorsam oder die Gehorsamsgesinnung, die dann vorhanden ist, wenn nicht auf Befehl gewartet wird, sondern die bloße Willensäußerung oder der Wunsch des Obern zum Vollzug genügt.[1])

Die Pflicht des Gehorsams des Untergebenen gegen seine Vorgesetzten ergibt sich schon aus der Natur einer jeden Ordnung. In der Kirche besteht die Gehorsamspflicht gegenüber allen jenen, die über den Betreffenden eine Jurisdiktion haben.[2]) Den gebührenden Gehorsam, der unbedingt notwendig ist, wenn die Kirche ihren Zweck erreichen soll, schulden alle Gläubigen dem Papste, die Diözesanen ihrem Bischofe, die Regularen ihren Ordensobern. Wenn nun schon die Laien ihren kirchlichen Vorgesetzten Gehorsam schulden, so gilt dies um so mehr von den geistlichen Personen. Diese sind schon kraft ihrer Weihe, die ja für den Bedarf und Nutzen der Kirche geschehen ist, zur treuen Dienstleistung verpflichtet.[3]) Hiezu kommt noch das feierliche Versprechen des Gehorsams, das bei der Ordination in die Hände des Bischofes gemacht wurde. Wer dann noch ein kirchliches Amt übernommen hat, für den ist die Obedienz eine wahre Amtspflicht,[4]) da er ja naturgemäß sein Amt nach den Intentionen der Kirche verwalten muß, wozu er sich in vielen Fällen auch durch einen Eid verpflichtet. Im Unterschied vom kirchlichen Gehorsam, den alle Gläubigen den kirchlichen Vorgesetzten schulden, heißt die den geistlichen Personen (Klerikern, Benefiziaten, Ordensleuten) obliegende Verpflichtung, den Anordnungen der kirchlichen

[1]) Vgl. Kirchliches Handlexikon, I. Bd. u. d. W. „Gehorsam". — [2]) Vgl. hiezu und zum Folgenden: Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes, I. Bd. S. 444 ff. — [3]) Conc. Trid. sessio XXIII, cap. 4, 14, 16 de Ref. — [4]) An sich ist nämlich der kanonische Gehorsam keine spezielle Amtspflicht, da auch der Kleriker, der kein Amt innehat, hiezu verhalten ist.

Obern zu entsprechen und die besonderen Standes- und Berufspflichten treu zu erfüllen, kanonischer Gehorsam, weil eben die Gehorsamspflicht durch die canones normiert ist. Darum ist die kanonische Obedienz auch objektiv beschränkt, d. h. sie erstreckt sich gegenständlich nur auf Akte, die der Jurisdiktion der Kirche unterstehen.

Geschichtliches. Schon in den ersten Jahrhunderten der Kirche wird die Gehorsamspflicht den Klerikern eingeschärft.[1]) Ein schriftliches Versprechen der Obedienz findet man bereits im 5. Jahrhundert.[2]) Im 7. Jahrhundert wurde wenigstens in Spanien niemand in den Klerus aufgenommen, wenn er nicht vor der Ordination das katholische Glaubensbekenntnis ablegte und Beobachtung der Canones sowie Gehorsam gelobte.[3]) In Oberitalien und Frankreich wurde im 8. und 9. Jahrhundert von den Ordinanden das eidliche Gehorsamsversprechen sogar unter Stipulation einer Geldbuße gefordert. Doch wurde diese Praxis bald untersagt.[4])

Die Bischöfe gelobten bei ihrer Weihe den Gehorsam in die Hände ihres Konsekrators, der in der Regel der Metropolit war, und wenn sie vom römischen Papste selbst oder in dessen Auftrage geweiht wurden, so schwuren sie ihm Obedienz und persönliche Treue. Denselben Eid leisteten seit dem 9. Jahrhundert alle Erzbischöfe dem Papste und versprachen zugleich, ihren Suffraganen Unterstützung zuzuwenden.[5])

Vom 13. Jahrhundert an war es allgemeines Recht und allgemeine Praxis, daß alle Bischöfe bei der Weihe dem römischen Papste Gehorsam schworen. Die Eidesformel hat im Laufe der Zeit manche Aenderungen und Modifikationen erlitten, ist aber seit

[1]) C. 38. Apostolorum lautet: „Presbyteri et diaconi absque voluntate episcopi nil peragunto; ipsius enim fidei populus Domini commissus est et pro eorum animabus ab ipso repetetur ratio.“ — [2]) C. 3 X de major. I. 33 sagt Papst Leo der Große (i. J. 416): „Lege batur in literis tuis, quod frater Atticus cartulam de obedientiae sponsione conscripserat, in qua signum prodebatur injuriae. Non enim necessarium fuerat, ut obligaretur scripto, qui obedientiam suam ipso jam voluntarii adventus officio comprobabat.“ — [3]) Das 11. Konzil von Toledo (675) schreibt vor: „Quamvis omnes, qui sacris mancipantur ordinibus, canonicis regulis teneantur adstricti, expedibile tamen est, ut promissionis suae vota sub cautione spondeant, quos ad promotionis gradus ecclesiastica probat disciplina ... Et ideo placuit huic sancto concilio, ut unusquisque, qui ad ecclesiasticos gradus est ascensurus, non ante honoris consecrationem accipiat, quam placiti sui adnotatione promittat, ut fidem catholicam sincera cordis devotione custodiens juste et pie vivere debeat et in nullis operibus suis canonicis regulis contradicat, atque ut debitum per omnia honorem atque obsequii reverentiam praeeminenti sibi unusquisque dependat juxta illud beati Leonis Papae edictum: Qui se scit aliquibus esse praepositum, non moleste ferat aliquem sibi esse praelatum; sed obedientiam, quam exigit ipse, dependat. C. 6. D. 23.“ — [4]) Vgl. Scherer a. a. O. S. 445, Note 57. — [5]) Vgl. C. 4. D. 100 und cap. 4 X, I. 6, wo es heißt, daß einem erwählten Erzbischofe das Pallium erst dann gegeben wird, wenn er den Treu- und Gehorsamseid geleistet hat.

der neuen Revision durch Klemens VIII., die im Jahre 1596 vorgenommen wurde,[1]) beinahe unverändert geblieben. Es folgten nur einige Erklärungen der Formel seitens der Kurie und einige unbedeutende Aenderungen, um so die gegen den Bischofseid gerichteten Agitationen zu beseitigen und um Mißverständnisse zu vermeiden.

Gegenwärtige Praxis. Das Subjekt, dem alle Kleriker Gehorsam schulden, ist der römische Papst. Diesem schwören Gehorsam und Treue außer den zu konsekrierenden Bischöfen auch die Aebte und exempten Prälaten vor ihrer Benediktion, die Erzbischöfe vor Erhalt des Palliums, die Kardinäle bei ihrer Promotion, sowie alle jene, welche das feierliche Glaubensbekenntnis ablegen, wie z. B. die Kuratbenefiziaten und Kathedralkanoniker.[2]) Dem jeweiligen Ordinarius und dessen Nachfolgern zu gehorchen, gelobt der neugeweihte Priester bei der Ordination.[3]) Von jenen Klerikern, welche den schuldigen Gehorsam bereits einmal verletzt haben, kann der Bischof den Obedienzeid verlangen.[4])

---

[1]) Siehe Pontificale Rom. tit. de consecratione electi in episcopum, forma juramenti. — [2]) Vgl. Konzil von Trient sess. XXIV. cap. 12 de Ref. Das gleiche Konzil befiehlt sess. XXV. cap. 2 de Ref., daß alle Teilnehmer der Provinzial- und Diözesansynode, wenn sie auf einer solchen das erstemal erscheinen, die Obedienz gegen den römischen Papst zu geloben haben. Mit jenen Bischöfen, die den Eid verweigern, sollen die Mitbischöfe den Verkehr abbrechen. — [3]) Pontificale Rom. tit. de ordinatione presbyteri: Der Ordinarius fragt: „Promittis mihi et successoribus meis reverentiam et obedientiam?" Ein fremder Ordinarius aber sagt zum Weltpriester: „Promittis Pontifici Ordinario tuo etc.", zu einem Ordenspriester jedoch: „Promittis Pontifici (vel Praelato) Ordinario tuo pro tempore existenti reverentiam et obedientiam?" worauf der Geweihte „Promitto" antwortet. — [4]) Vergleiche Scherer a. a. O. S. 448; Wernz, Jus decretalium Bd. II², n. 190 ff. Für einzelne Klassen der Diözesangeistlichkeit hat schon das Tridentinum (sess. XXIV. cap. 12 de Ref.) die Ablegung des Glaubensbekenntnisses und den Obedienzeid gegen den Papst geboten; hiezu sind die Seelsorger verpflichtet binnen zwei Monaten vom Tage des Besitzes an vor dem Bischofe oder dessen Generalvikar, ebenso die Kanoniker und Dignitäre der Kathedralkirchen nicht nur vor dem Bischofe oder dessen Offizial, sondern auch im Kapitel selbst. Im Falle der Unterlassung verlieren die Providierten die Einkünfte. Die Vikare an den Domkapiteln und die Kanoniker der Kollegiatkirchen sind nach dem allgemeinen Rechte zum Glaubensbekenntnis und zum Obedienzeid nicht verpflichtet, wohl aber regelmäßig nach den Kapitelstatuten oder Diözesangesetzen. Nach der Bulle Pius' IV. „In Sacrosancta" vom Jahre 1564 mußten bisher jene, welche zu Doktoren oder Lizenziaten der Theologie promoviert werden sollten, sowie die Theologieprofessoren und die Religionslehrer an öffentlichen Gymnasien das Tridentinische Glaubensbekenntnis ablegen. Die Formel war jene von Pius IV. in der Bulle „Injunctum nobis" vom 13. November 1564 vorgeschriebene (formula Piana) und dann von Pius IX. durch Dekret der Konzilskongregation vom 20. Jänner 1877 durch das vatikanische Glaubensdekret ergänzte (formula Vaticana). In die formula Piana wurde nämlich nach den Worten: „praecipue a sacrosancta Tridentina synodo" eingefügt: „et ab oecomenico Concilio Vaticano tradita, definita ac declarata praesertim de Romani Pontificis primatu et infallibili magisterio." Seit dem

Wie bereits erwähnt, bezieht sich der kanonische Gehorsam gegenständlich nur auf kirchliche Dinge, besonders auf jene, die in der Eidesformel speziell angegeben sind. Daher ist es unrichtig, wenn behauptet wird, daß die Bischöfe und Kleriker im Mittelalter durch den Gehorsamseid Vasallen des Papstes wurden. War ja das Homagium für geistliche Angelegenheiten absolut reprobriert.[1]) Außerdem hat der kanonische Gehorsam nicht die Kraft eines religiösen Gelübdes, sondern er ist nur ein Versprechen der Treue, das einem Menschen gemacht wird; wird dieses Versprechen durch einen Eid bekräftigt, dann verpflichtet es allerdings mehr, da die obligatio religionis hinzutritt, d. h. die eigene Verpflichtung, die Zusage oder das Versprechen kraft der Gott schuldigen Ehrfurcht nach Kräften zu erfüllen.

Die Pflicht der Kleriker, ihren kirchlichen Vorgesetzten zu gehorchen, hört auf, wenn diese durch Tod, freiwillige Resignation, durch rechtliche Absetzung oder auf andere legitime Weise ihre Gewalt verloren haben.[2]) Doch kann dieses Aufhören der Gehorsamspflicht nicht auf die für immer gegebenen Gesetze ausgedehnt werden, sondern nur auf die vom kirchlichen Obern für die Zeit seines Lebens getroffenen Anordnungen, falls nicht feststeht, daß auch diese weiterhin verpflichten.[3]) Die Gehorsamspflicht hört auch auf, wenn ein Kleriker auf rechtmäßige Weise sich der Autorität und der Jurisdiktion seiner kirchlichen Obern entzieht. Hiebei ist zu bemerken, daß ein getaufter Mensch sich niemals der Jurisdiktion des römischen Papstes entziehen kann. Doch können Kleriker durch rechtmäßigen Uebertritt in eine andere Diözese oder durch den Eintritt in einen religiösen exemptен Orden der Jurisdiktion des Diözesanbischofes entzogen und von der Pflicht, ihm Gehorsam zu leisten, entbunden werden. Selbstverständlich hört die Gehorsamspflicht auch auf, wenn der Papst eine Exemption vom Ordinarius gewährt.[4])

Gegen zu strenge und ungerechte Aufträge oder Befehle des kirchlichen Obern steht den Klerikern der außergerichtliche Rekurs oder die außergerichtliche Appellation an die nächst höhere Instanz offen.[5]) Gegen hartnäckige Verweigerung der pflichtschuldigen Obedienz kann mit Strafen vorgegangen werden, die, sofern sie für gewisse Vergehen nicht schon im Rechte vorgesehen sind, dem klugen

„Motu proprio" Pius' X. „Sacrorum Antistitum" vom 1. September 1910 müssen Theologieprofessoren, Beichtväter, Prediger, Pfarrer, Benefiziaten, Kanoniker, die päpstlichen und bischöflichen Kurialbeamten, sowie die Ordensobern außer dem Tridentinischen, bezw. Vatikanischen Glaubensbekenntnisse alljährlich — insoweit nicht davon dispensiert ist — auch den sogenannten Antimodernisteneid ablegen. Die Formel siehe A. A. S. II, S. 669 ff.

[1]) Vgl. C. 17 X. V. 3; c. 11 X de R. J. V, 41, wo es heißt: „Indignum est et a Romanae ecclesiae consuetudine alienum, ut pro spiritalibus facere quis homagium compellatur." — [2]) Santi, l. 1, A. 53, n. 10. 11. — [3]) Wernz, Bd. I, n. 135; Lehmkuhl, Theol. moralis[11], I. Bd., n. 146. — [4]) Vgl. C. 16 X, I. 33. — [5]) Vgl. C. 13 X, I. 31: ferner l. V tit. 31 de excessibus Praelatorum.

Ermessen des kompetenten Vorgesetzten überlassen sind; über renitente Kleriker können sogar Zensuren verhängt werden.[1])

Umfang und Grenzen des kanonischen Gehorsams. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen erübrigt nun zu untersuchen, welchen Umfang und welche Grenzen der kanonische Gehorsam hat. Hiebei sei bemerkt, daß im folgenden allein die Rede ist vom Gehorsam, den der Säkularklerus seinem Diözesanbischofe schuldet.[2])

[1]) Vgl. C. 2 X, I. 31, dessen Summarium lautet: „Veniens contra decretum vel constitutionem episcopi, debet excommunicari." Und cap. 5 eodem heißt es: „Non obediens canonicis institutis incurrit inobedientiae notam, id est infamiam." Vgl. ferner das III. Konzil von Baltimore vom Jahre 1884, n. 38; Scherer a. a. O. S. 449; Hollweck, „Die kirchlichen Strafgesetze" §§ 129, 134, 245. Nach Reiffenstuel l. I, tit. 35, n. 35, soll der Ungehorsame nur dann exkommuniziert werden, wenn der Ungehorsam mit Hartnäckigkeit verbunden ist. „Adde", sagt genannter Autor, „quod talis poena excommunicationis non sit infligenda nisi propter inobedientiam, quae spectatis omnibus circumstantiis sit peccatum mortale simulque conjuncta cum contumacia". Das Dekret „Maxima cura" vom 20. August 1910 (A. A. S. II, Seite 638 ff) führt unter anderem als Grund zur administrativen Entfernung, bezw. Versetzung der Pfarrer an (n. 9): „Inobedientia praeceptis Ordinarii post unam et alteram monitionem et in re gravis momenti, ceu cavendi a familiaritate cum aliqua persona vel familia, curandi debitam custodiam et munditiem domus Dei, modum adhibendi in taxarum parochialium exactione et similium." Vgl. hiezu n. 8 des gleichen Dekretes, wo gesagt wird, daß „neglectio officiorum parochialium post unam et alteram monitionem perseverans et in re gravis momenti, ut in sacramentorum administratione, in necessaria infirmorum adsistentia, in catechismi et evangelii explicatione, in residentiae observantia" gleichfalls einen Grund zur administrativen Entfernung eines Kurat-Benefiziaten bildet. Vgl. Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift" Jahrg. 1911, S. 13 ff — [2]) Ueber den pflichtschuldigen Gehorsam der Religiosen ihren Vorgesetzten gegenüber siehe Bastien, „Kirchenrechtliches Handbuch für die religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden" § 257 ff (Freiburg i. Br., Herder 1911); ferner: Ojetti, „Synopsis rerum moralium et juris Pontificii", Rom 1911, col. 2757 ff und die dort angeführte Literatur. Bezüglich des Gehorsams, den alle Gläubigen mit Einschluß der Bischöfe und Kardinäle dem Heiligen Vater schulden, schreibt das Vatikanum (Const. de eccl. c. III, n. 2) vor: „Gegenüber der römischen Kirche, dem Papste, sind alle Hirten und Gläubigen sowohl einzeln für sich als alle zusammen durch die Pflicht hierarchischer Unterordnung und wahren Gehorsams gebunden, nicht bloß in Sachen, welche zum Glauben und zu den guten Sitten, sondern auch in denen, welche zur Disziplin und zur Regierung der auf dem ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche gehören." — Den Erzbischöfen (Metropoliten) schulden die Suffragane, die Bischöfe der Provinz, nur insoweit Gehorsam, als das Kirchenrecht denselben eine Jurisdiktion einräumt. Gegenwärtig erstreckt sich die Jurisdiktion der Erzbischöfe in der Regel nur auf gewisse Rechte der Oberaufsicht oder auf Rechte infolge einer Appellation oder Devolution. In die Diözesanregierung der Suffragane einzugreifen oder auf die Diözesanen seiner Suffragane eine Jurisdiktion direkt auszuüben, hat der Erzbischof kein Recht. — Dem Diözesanbischofe schulden außer den Priestern auch die Laien Gehorsam. „Ab omnibus de dioecesi obediendum est episcopo" sagt das Rubrum von c. 4 X, I. 33. Den kirchlichen Gehorsam haben die Gläubigen nicht bloß dem Bischofe, sondern auch dem vom Bischofe zur Leitung der Pfarrgemeinde bestellten Pfarrer zu leisten. Dieser Gehorsam erstreckt sich selbstverständlich nur auf die Erfüllung der Kirchen-

Da sich der kanonische Gehorsam, wie bereits angedeutet, auf alle Anordnungen der Kirchenobern innerhalb ihrer Zuständigkeit und der kirchlichen Gesetze erstreckt, so lassen sich die Pflichten und Gegenstände desselben nicht erschöpfend aufzählen; dieselben können nach den Zeitverhältnissen verschieden sein. Darum ist der kanonische Gehorsam kein abgegrenzter, wie er auch kein absoluter, blinder Gehorsam ist, der eine Weigerung ausschließt. Das Christentum kennt überhaupt keinen absoluten Gehorsam, auch nicht gegenüber dem Papste.[1])

Doch ist der Geistliche zum kanonischen Gehorsam verpflichtet, auch wenn ein Befehl oder eine Anordnung des Bischofes hart und lästig erscheint.[2]) Sogar eine ungerechte Zurechtweisung soll geduldig hingenommen werden.[3]) Doch kann der Geistliche, der ungerecht zurechtgewiesen wurde, mit der gebührenden Ehrfurcht seine Einwendungen machen, den Bischof um Aufhebung seiner Entscheidung bitten oder sich an eine höhere Instanz (den Metropoliten oder Papst) wenden. Dieser Weg ist auch dann einzuschlagen, wenn der Bischof seine Kompetenz überschreitet, was an sich ja möglich, doch nicht zu präsumieren ist. Wenn aber der Kirchenobere etwas Unerlaubtes befähle, dann müßte der Kleriker unbedingt den Gehorsam verweigern, da man Gott mehr gehorchen muß als den Menschen. Im Falle des Zweifels, ob der Befehl des Obern gegen das Gebot Gottes verstößt, muß, wie die Kanonisten lehren, Gehorsam geleistet werden. „Etiam in dubio", sagt Reiffenstuel,[4]) „an id, quod praecipitur, sit contra praeceptum Dei nec ne, semper obediendum est. Nam in dubio melior est conditio possidentis, puta superioris praecipientis; unde licet fortasse superior injuste faciat praecipiendo, tamen subditus juste facit obediendo et stante dubio excusabitur ob necessitatem serviendi." — Wenn aber von verschiedenen kirchlichen Obern gleichen Ranges Befehle ausgehen, welche kollidieren, so richtet sich die Gehorsamspflicht nach der Priorität des Mandates.[5])

---

gebote und besonderer Befehle und Anordnungen der Kirchenobern in kirchlichen Angelegenheiten. Nur muß der Befehl gerecht sein und zur Kompetenz des Obern gehören. So z. B. hat der Pfarrer kein Recht, den Namen des Täuflings zu bestimmen oder zu verlangen, daß die Gläubigen in einer bestimmten Kleidertracht in der Kirche oder zu den heiligen Sakramenten erscheinen. Gegen Befehle der Obern, die nicht rechtmäßig sind, können die Gläubigen Vorstellungen machen oder Beschwerde führen. Vgl. Doktor Schneider, „Der kanonische Gehorsam" (Archiv f. kath. Kirchenrecht, 82, 1902).

[1]) Vgl. Scherer a. a. O. S. 444. — [2]) „Mandato superioris etiam oneroso humiliter est obediendum et pia devotione tollerandum jugum quod imponitur, etsi vix ferendum videatur." Reiffenstuel l. I, tit. 33, n. 21. — [3]) Vgl. Reiffenstuel a. a. O.; ferner C. 8, D. 100, wo es heißt: „Contra morem quippe ecclesiasticum est, si non patientissime tolleratur (quod a nobis absit) etiam injusta correctio." — [4]) A. a. O., I, 33, n. 18. — [5]) Vgl. Scherer a. a. O. S. 448; Wernz a. a. O., Scholion zu n. 192. Diese Ansicht ist begründet in R. J. 54 in Sexto: „Qui potior est tempore, potior est jure." Die Befehle des Papstes gehen allen übrigen voran.

Um nun im einzelnen den Umfang und die Grenzen[1]) des kanonischen Gehorsams näher ins Auge zu fassen, ist vor allem zu beachten, daß der Bischof nichts gebieten kann, was die Kirchengesetze verbieten, und ebenso nichts verbieten darf, was die Kirchengesetze ausdrücklich erlauben. Wohl aber kann der Bischof auf der Diözesansynode oder auch außerhalb derselben mit dem Rate des Domkapitels Gesetze geben juxta et praeter jus commune, d. h. er kann Verordnungen erlassen zur Ausführung des jus commune oder in solchen Dingen, worüber die Kirchengesetze nichts enthalten. So z. B. hat der Bischof das Recht, bezüglich des Radfahrens Bestimmungen zu treffen, bezw. dasselbe ganz oder teilweise zu untersagen, und jeder Geistliche ist verpflichtet, diese Bestimmungen gewissenhaft zu beobachten. Tatsächlich hat auch die S. C. Episc. et Regularium das von einzelnen Bischöfen erlassene Verbot des Radfahrens gutgeheißen.[2]) Aehnlich verhält es sich mit dem Verbote der Jagd. Das allgemeine Recht verbietet absolut nur die venatio clamorosa, d. i. die mit Aufbietung von Treibern, Hunden und Falken;[3]) doch kann der Ordinarius die Jagd, somit auch die venatio quieta, d. i. die Jagd, die sine strepitu geschieht, absolut verbieten, wenn diese nicht ohne Aergernis und Pflichtversäumnis geübt werden kann. Tatsächlich verbieten mehrere Provinzialsynoden und Diözesanstatuten jede Art von Jagden.[4])

[1]) Die älteren Kanonisten handeln nur im allgemeinen von der Gehorsamspflicht; bezüglich des Gegenstandes des Gehorsames betonen sie nur, daß der Kleriker dem Bischof in allen kirchlichen Dingen, d. h. in allem, was den klerikalen Stand oder das Wohl der Kirche betrifft und dem Gesetze Gottes nicht widerspricht, Gehorsam schulde. So sagt Reiffenstuel (l. c. l. 33, n. 17): „Inferior tenetur obedire praecepto legitimi superioris in omnibus quae ad proprium statum vel communem utilitatem reipublicae pertinent nec contrariantur legi divinae.“ Eingehender besprechen den Inhalt der Gehorsamspflicht die neueren Kanonisten, deren Ausführungen wir hier folgen. Vgl. die oben angegebene Literatur. — [2]) Auf eine Anfrage seitens des Bischofes von Szatmár bezüglich des Radfahrens antwortete die genannte Kongregation unter dem 28. September 1894: „Haec S. C. Episc. et Reg. maturo examini subjecit, quae Amplitudo Tua retulit circa sacerdotes utentes rota dicta ‚Velocipede‘. Itaque S. eadem C. zelum et prudentiam Amplitudinis Tuae collaudat ac commendat; nam prohibitio huiusmodi non solum liberat a corporis periculis sacerdotes ipsos, sed scandala avertit a fidelibus et irrisionem ipsorum sacerdotum.“ Vgl. Schneider a. a. O. Auch in der Diözese Trient wurde mit Dekret vom 20. August 1896 den Klerikern das Radfahren verboten. Vgl. „Trienter Diözesanblatt für den deutschen Anteil“ Bd. VI, S. 294. — [3]) Vgl. C. 1. 2. D. XXXIV: „Episcopum, presbyterum, aut diaconum canes ad venandum aut accipitres aut huiusmodi res habere non licet.“ C. 1. 2. X, V. 24: „Omnibus servis Dei venationes et silvaticas vagationes cum canibus, et accipitres aut falcones habere interdicimus.“ Vgl. auch Conc. Trid. sess. XXIV, c. 12 de Ref. — [4]) So das Provinzialkonzil von Köln 1860; die Paderborner Synode 1867, die Eichstätter Instruktion. Die Synode von Wien 1858 verbietet allen Seelsorgern und Religionslehrern, sich an Jagdgesellschaften zu beteiligen, die Einzeljagd nur Sonntags. Aehnlich andere Provinzialsynoden, die den Geistlichen sogar die

Der Kleriker ist selbstverständlich zum Gehorsam gegen seinen Bischof verpflichtet in allen Sachen der kirchlichen und klerikalen Disziplin; er muß also die allgemeinen kanonischen Vorschriften de vita et honestate clericorum,[1]) sowie die diesbezüglichen besonderen Vorschriften des Bischofes beobachten, soweit sie nicht dem gemeinen oder partikulär gültigen Rechte widersprechen.

Außerdem schulden die Priester ihrem Bischof Gehorsam in allen Dingen, welche ihr Amt oder die ihnen übertragenen Amtsfunktionen betreffen. Zu diesem Gehorsam verpflichtet schon die Uebernahme des Amtes, sowie der in vielen Fällen vorgeschriebene Amtseid. Zur Uebernahme von Funktionen oder seelsorglichen Verrichtungen außer seinem Wirkungskreise ist ein Kleriker nur dann verpflichtet, wenn ein Notfall, z. B. Priestermangel vorliegt, oder wenn der Bischof sich auf eine Gewohnheit berufen kann. Nichtbenefiziaten sowie überhaupt nicht angestellte Priester können vom Bischofe nicht gezwungen werden, in der Kathedrale Dienste zu leisten oder an den öffentlichen Prozessionen teilzunehmen. Dies gilt aber nicht von jenen Geistlichen, welche vom Bischofe eigens deshalb ordiniert wurden, damit sie seinen Anordnungen gemäß in der Diözese Kirchendienste leisten. Daraus folgt, daß die auf den titulus patrimonii Ordinierten größere Freiheit haben, als die auf den titulus mensae oder titulus principis Geweihten.[2])

Ebenso kann der Bischof im allgemeinen den Kleriker nicht zur Uebernahme eines Amtes oder Benefiziums zwingen. Wenn aber der Bischof aus schwerwiegenden Gründen im Interesse der Kirche von einem Geistlichen die Uebernahme eines Amtes, zum

---

Teilnahme an Scheibenschießen verwehren. Dieses letztere Verbot liegt unter Umständen gewiß im Interesse der Klerusdisziplin.

[1]) Vgl. De vita et honestate clericorum Decret. Gregorii III, 1 und III., 1 in Sexto. Nach den gemeinrechtlichen Vorschriften sind Kleriker, welche sich dem Trunke ergeben oder häufig und regelmäßig ohne Grund Wirtshäuser besuchen, arbiträr zu bestrafen. An sich ist der Gasthausbesuch nur auf der Reise erlaubt. C. 4, D. 44 bestimmt: „Clerici edendi vel bibendi causa tabernas non ingrediantur, nisi peregrinationis causa necessitate compulsi"; c. 15 X, III. 1. sagt: „Tabernas prorsus evitent, nisi forte causa necessitatis in itinere constituti." Auch die neuzeitlichen Synoden wiederholen diese Verbote. Der Ausdruck „in itinere" ist aber nicht zu premieren, da es ja auch andere Fälle gibt, in welchen die Kleriker für Speise und Trank auf die Gasthäuser angewiesen sind. Darum haben Praxis und Gewohnheit das gemeine Recht in etwas gemildert. Schön sagt Hollweck (a. a. O. § 236, Note 2): „Einen Besuch ins Gasthaus zu begleiten oder zuweilen im Kreise gleichgesinnter Freunde ein paar Stunden zu angemessener Zeit sich dort einer geziemenden Unterhaltung und Erholung hinzugeben, betrachten auch gewissenhafte Priester als nicht unerlaubt. Sicher verstößt aber der, welcher wöchentlich mehrmals oder gar täglich das Wirtshaus besucht, gegen das Kirchengesetz und wird straffällig, um so mehr, wenn unklerikales Benehmen dazutritt. Uebrigens kann auch nur seltener Wirtshausbesuch in einzelnen Gegenden Anstoß erregen. In diesem Fall sind die strengeren Verbote aufrecht zu halten und gewissenhaft zu befolgen." — [2]) Vgl. Scherer a. a. O. und Dr Schneider a. a. O.

Beispiel einer Pfarrei, verlangt oder wünscht, dann wird der gewissenhafte Priester mit Rücksicht auf den gelobten Gehorsam und auf das Wohl der Kirche sich dem Willen und Wunsche des Bischofes bereitwillig fügen, wenn er auch seinerseits Opfer bringen muß. Der Priester ist ja zum Nutzen der Diözese geweiht und muß darum mehr auf das Seelenheil als auf sein eigenes Wohl bedacht sein.

Bezüglich des Zwanges zur Uebernahme der Seelsorge hat die S. C. C. am 6. August 1910 auf eine Anfrage des Bischofes von Saint-Jean de Maurienne (in Frankreich) vom 10. April 1910 eine hochinteressante Antwort gegeben.[1]) In der genannten Diözese weigerten sich einige Priester (parochi amovibiles seu succurralistae), eine Pfarrei zu übernehmen, und zwar aus folgenden Gründen: 1. Seien sie vermöge des Gehorsamsversprechens bei der Priesterweihe hiezu nicht verpflichtet; 2. aus Ekel und Ueberdruß vor der Seelsorge wegen der schlechten finanziellen Stellung der Pfarrei und wegen der schlechten Gesinnung des Volkes; 3. aus Gesundheitsrücksichten. Der Bischof fragt nun an, ob er Priester, die er für geeignet hält, zur Uebernahme einer Pfarrei unter geistlichen Strafen zwingen kann und soll. Beides wird bejahend beantwortet. Doch kann dieser Zwang nur ausgeübt werden, wenn und solange das Bedürfnis und der Nutzen der Diözese es erheischen, und zwar gegenüber solchen Priestern, die gesund sind und nicht bereits ein anderes Kirchenamt inne haben.[2])

Grundsätzlich hat also der Bischof nach den Vorschriften des Tridentinums[3]) wegen des bei der Weihe abgelegten Gehorsamsversprechens und wegen der ordentlichen Verwaltung der Diözese das Recht, einen Priester zur Ausübung der Seelsorge zu zwingen. In der Praxis kann es allerdings Gründe geben, welche einzelne Priester von der Annahme eines Amtes entschuldigen. Ueber das Vorhandensein dieser Gründe zu urteilen, ist jedoch Sache des Bischofes.

Die jüngeren Geistlichen aber, die kein eigentliches Benefizium haben, besonders also die Kooperatoren, müssen den vom Bischofe ihnen angewiesenen Posten annehmen; denn sie sind „ad nutum episcopi" und haben da in der Seelsorge zu wirken, wohin sie der Bischof beruft. Allerdings darf die Versetzung keine arbiträre sein, sondern sie muß ex justa causa geschehen. Dies verlangt nicht nur

---

[1]) Siehe A. A. S. II, S. 911 ff. Vgl. auch Linzer „Quartalschrift", 1911, S. 916. — [2]) Propositis ab episcopo dubiis 1° An possit poenis ecclesiasticis cogere ad suscipiendum iterum munus parochiale quos judicaverit idoneos? 2° utrum illud debeat? Emi. Patres S. C. Concilii respondendum censuerunt: Affirmative, dummodo agatur de sacerdotibus viribus pollentibus et ab aliis officiis liberis, et quoadusque episcopus necessitatibus vacantium paroeciarum alio modo providere nequeat, et ad mentem. Der Ausdruck „ad mentem" bedeutet bekanntlich, daß dem Bittsteller noch eigens mitgeteilt wird, was im konkreten Falle zu tun ist. — [3]) Sess. XXIII, c. 16 de Ref. Vgl. auch: „Constitutiones synodi dioecesanae Lavantinae" vom Jahre 1911, S. 838 ff.

die Ehre der Person des Klerikers, die durch öftere Versetzung leidet, sondern auch das bonum animarum, das mit einer häufigen willkürlichen Veränderung der Person in der Seelsorge nicht vereinbar ist.

Kraft des bei der Ordination versprochenen Gehorsams darf der Kleriker den ihm zugeteilten Posten ohne Erlaubnis des Bischofes nicht verlassen, um in eine andere Diözese überzutreten. Diese Erlaubnis zum Uebertritt in eine andere Diözese darf zwar ohne gerechten Grund vom Bischofe nicht verweigert, muß aber in gesetzlicher Form gegeben werden.[1]) Dies gilt auch bezüglich jener Priester, die keiner bestimmten Kirche zugeteilt sind. Wenn der Bischof einen Priester wegen der Notwendigkeit in der Diözese zurückbehalten oder in dieselbe zurückberufen will, so kann er es tun; nur muß er für den standesgemäßen Unterhalt des betreffenden Klerikers sorgen. Missionäre bedürfen zum Verlassen der Mission der ausdrücklichen Erlaubnis des Präfekten.

Der Bischof darf ferner einem Diözesanpriester den Eintritt in einen religiösen Orden, sei es mit feierlichen oder einfachen Gelübden, nicht verbieten, da die Kirche den Ordensstand als bonum melius betrachtet.[2]) Freilich muß der Weltpriester, der den Ordensstand wählen will, alle jene Formen beobachten, die Benedikt XIV. in der Konstitution „Ex quo dilectus" vom 14. Jänner 1747 angegeben hat. Er muß nämlich sein Vorhaben dem Bischofe mitteilen und die Gründe angeben, die ihn zum Eintritt in den Ordensstand bewegen.[3]) Der Bischof kann diese Gründe prüfen und seine Einwendungen machen; beharrt aber der Kleriker auf seinem Entschlusse, dann kann er auch ohne Erlaubnis und gegen den Willen des Bischofes

---

[1]) Ueber die Exkardination, bezw. Inkardination vgl. das Dekret der Konzilskongregation „A primis" vom 20. Juli 1898; ferner die Entscheidung der Rota vom 9. Jänner 1912 in der causa „Londonen. Incardinationis" A. A. S. IV, S. 249 ff. und V, S. 34 ff. Da besonders jene Kleriker, die keiner Diözese oder keinem Kloster ständig zugeteilt sind, praktisch von der kanonischen Obedienz frei sind und darum „oves perditae sine pastore" genannt werden (C. 1, D. 72), soll jeder Kleriker einer Diözese oder einer religiösen Genossenschaft inkardiniert sein. Schon darum ist die Exkardination aus der Diözese nicht dem privaten Ermessen überlassen, sondern muß in gesetzlicher Form vorgenommen werden, um so schwere Unzukömmlichkeiten und die im Rechte festgesetzten Strafen gegen dawider Handelnde zu vermeiden. Vgl. Wernz a. a. O. n. 192, III. — [2]) Vgl. C. 2, C. XIX, q. III, dessen Summarium lautet: „Qui monachorum propositum appetit, etiam invito episcopo suscipiendus est." Auf eine Anfrage, ob die Kleriker auch bezüglich des Eintrittes in einen Orden mit einfachen Gelübden volle Freiheit haben, antwortete die S. C. EE. et RR. am 28. Jänner 1837: „Affirmative, ne impediatur vocatio ad statum perfectiorem." — [3]) „Nemo dubitat" sagt Benedikt XIV. in der genannten Konstitution, „quin presbyter ecclesiae regimen aut ministerium dimissurus ante omnia debeat episcopo consilium suum eiusque capiendi rationes, quantum earum natura fert, aperire. In quo non tam officio et honestati, quam naturalis legis praecepto satisfaciet."

ins Kloster gehen.[1]) Denn die gelobte Obedienz verpflichtet nur unter dem stillen Vorbehalt: „Nisi ad propositum melioris vitae transire voluerit." Darum werden dem Ordenskandidaten auch keine Dimissorien gegeben, sondern nur die „litterae testimoniales".[2])

Da der kanonische Gehorsam gegen den Bischof sich nur auf kirchliche Dinge erstreckt, so ist der Priester in rein weltlichen, bürgerlichen und politischen Dingen zum Gehorsam nicht verpflichtet, sosehr sonst eine Uebereinstimmung zwischen Bischof und Klerus in allen Dingen, auch in weltlichen, wünschenswert ist. In rein weltlichen Dingen, wie z. B. in Vermögensangelegenheiten der Kleriker, kann der Bischof nichts bestimmen. Bezüglich der rein bürgerlichen und politischen Dinge sagt Heiner:[3]) „Der Bischof kann den Klerikern nicht verbieten, von ihrem bürgerlichen Wahlrecht Gebrauch zu machen, wohl aber, dasselbe zu mißbrauchen durch die Wahl eines kirchen- oder staatsfeindlichen Mannes. Der Bischof hat nicht das Recht, den Beitritt zu dieser oder jener politischen Richtung zu verpönen, solange dieselbe keine heimliche ist oder keine christus- oder kirchenfeindliche Tendenz verfolgt, oder keine solche ist, welche es auf den Umsturz der bestehenden staatlichen Ordnung abgesehen hat oder sich nicht als solche zeigt, mit welcher die priesterlichen Pflichten oder der klerikale Geist sich nicht vereinigen lassen." Der gleiche Autor sagt ferner: „Der Bischof kann ihn (den Kleriker) nicht zwingen, seine politischen Anschauungen zu teilen oder seinen politischen Standpunkt zu vertreten."[4])

Im allgemeinen also kann der Bischof in rein bürgerlichen und politischen Dingen keine Verordnungen erlassen oder die Rechte des Klerikers in diesen Dingen einschränken. Doch kann er im Interesse der Kirchendisziplin und mit Rücksicht auf spezielle Verhältnisse auch in diesen Fragen Wünsche äußern und selbst Befehle geben, denen die Geistlichen sich fügen müssen. So war es bisher den Weltgeistlichen empfohlen, bei Herausgabe von Büchern dem Bischof hievon Mitteilung zu machen.[5]) Es war dies nur eine Mahnung

---

[1]) Vgl. die zitierte Konstitution Benedikts XIV.: „Sin vero denegatur (permissio episcopi), huiusmodi dissensus .... presbyterum non adstringet, quominus religionem ingredi valeat." Da jedoch seit dem Schreiben Pius' IX. „Romani Pontifices" vom 25. Jänner 1848 niemand „sine litteris testimonialibus" seines Bischofes in einen religiösen Orden aufgenommen werden kann, so ist der Kleriker wenigstens indirekt verpflichtet, von seinem Vorhaben dem Bischofe Mitteilung zu machen. — [2]) Vgl. Schneider a. a. O. Es sei bemerkt, daß der Heilige Stuhl gewissen Klerikern den Eintritt in einen Orden, wenn nicht absolut verbietet, so doch bedeutend erschwert. Jene z. B., die titulo missionis ordiniert werden, müssen schwören, daß sie ohne Erlaubnis der Propaganda-Kongregation in keinen Orden eintreten werden. Vgl. Instructio S. C. P. F. vom 27. April 1871 de titulo Ordinationis. Einen ähnlichen Eid müssen die Alumnen einiger päpstlicher Institute (z. B. des Germanikums in Rom) leisten. — [3]) Die kanonische Obedienz, S. 44. — [4]) Heiner, Kirchenrecht, 2. Aufl. 1901, I. 192. — [5]) Vgl. Leos XIII. Konstitution „Officiorum ac munerum".

und kein Gebot; hätte aber ein Kleriker gegen den ausdrücklichen Befehl des Bischofes ein Buch veröffentlicht, so würde er sich gegen den schuldigen Gehorsam verfehlt haben. Seit dem Motu proprio „Sacrorum antistitum" vom 1. September 1910 sollen die Bischöfe bei Erteilung der Erlaubnis zur Herausgabe von Büchern mit größter Strenge vorgehen.[1]) Darum wurde auch das in einzelnen Diözesen bereits bestehende Institut der Zensoren für alle Diözesen vorgeschrieben. Jeder Priester also, der ein Buch herausgeben will, soll das Manuskript vor dem Druck dem Bischof, bezw. dem von diesem bestellten Zensor vorlegen, um das „Imprimatur" oder das „Nihil obstat" zu erhalten.[2])

Ebenso ist es den Geistlichen verboten, ohne Erlaubnis des Bischofes die Redaktion einer Zeitung oder einer periodischen Zeitschrift zu übernehmen.[3]) Aehnlich verhält es sich mit der Annahme von Mandaten bei politischen Wahlen, z. B. Land- und Reichstagswahlen. Es besteht zwar kein allgemeines Verbot der Annahme solcher politischer Mandate.[4]) Doch sind sich die Kanonisten darin einig, daß der Geistliche nur mit ausdrücklicher oder stillschweigender Erlaubnis des Bischofes ein Mandat annehmen darf. Jedenfalls kann der Bischof aus Gründen der Seelsorge oder mit Rücksicht auf die kirchliche Disziplin einem Geistlichen die Uebernahme eines Mandates verbieten. Die Provinzialsynode von Salzburg vom Jahre 1906 schreibt vor: „Sacerdos mandatum sibi forte oblatum potest, interdum debet accipere; attamen de gravi hoc negotio prius episcopum certiorem reddat et licentiam quaerat. Utrum sacerdotes eligi se sinant ut membra collegii communalis necne, a locorum circumstantiis et prudentium judicio pendet."[5])

---

[1]) „Nec tamen pravorum librorum satis est lectionem impedire ac venditionem; editionem etiam prohiberi oportet. Ideo edendi facultatem episcopi severitate summa impertiant." Siehe A. A. S. II, S. 661. — [2]) Der Zensor muß seine Ansicht über das betreffende Werk dem Bischofe schriftlich vorlegen. Der Name des Zensors bleibt dem Verfasser im Falle einer ungünstigen Beurteilung unbekannt. Bei günstiger Zensur gibt der Bischof die Erlaubnis zur Herausgabe mit dem Worte „Imprimatur", dem die Formel „Nihil obstat" und der Name des Zensors beigefügt werden. — [3]) Dieses von der oben zitierten Konstitution Leos XIII. „Officiorum ac munerum" erlassene Verbot wurde durch das „Motu proprio" Pius' X. „Sacrorum antistitum" neuerdings eingeschärft mit den Worten: „Nominatim servari diligentius praecipimus, quae articulo XLII. Constitutionis ‚Officiorum' in haec verba edicuntur: ‚Viri e clero saeculari prohibentur, quominus absque praevia Ordinariorum venia diaria vel folia periodica moderanda suscipiant.' Qua si qui venia perniciose utantur, ea, moniti primum priventur." A. A. S. II, Seite 662. — [4]) In Italien ist wegen des bekannten „Non expedit" sogar die Beteiligung an den politischen Wahlen den Katholiken mehr oder weniger untersagt. In neuerer Zeit aber wurde das „Non expedit" vielfach umgangen, ohne daß der Heilige Stuhl Einspruch erhoben hat. — [5]) Siehe „Acta et Constitutiones Concilii provinciae Salisburgensis" anno Domini 1906 celebrati, Salisburgi, typis Zaunrithianis 1910, S. 202, n. 5.

Wir schließen mit den Worten des hochseligen Fürstbischofes Simon Aichner von Brixen: „Unverkennbar ist der kanonische Gehorsam ein sicheres Kriterium und ein richtiger Höhemesser des priesterlichen Geistes. Priester, die diesen Gehorsam leisten, wie ihn der Apostel (Eph 6, 5. 6) verlangt ‚in simplicitate cordis vestri sicut Christo, non ad oculum servientes quasi hominibus placentes' sind sicher Männer Gottes, Priester nach dem Herzen Jesu Christi, die von Tugend zu Tugend schreiten werden."[1])

Ein neues Motu proprio Pius' X.

(Betreffend das Breviergebet und die Sonn- und Feiertage.)

Von Prälat Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota.

Die Nummer 16 der Acta Apostolicae Sedis vom 28. Okt. 1913 veröffentlicht ein Motu proprio „Abhinc duos annos", welches in Ergänzung der Apostolischen Konstitution „Divino afflatu"[2]) vom 1. November 1911 einige Aenderungen und Bestimmungen bezüglich des Breviergebetes und der Sonn- und Feiertage trifft.[3]) Bekanntlich war die Tendenz der genannten Konstitution die, daß innerhalb der Woche das ganze Psalterium rezitiert werde und daß besonders das Sonntagsoffizium möglichst oft zur Geltung komme. Seitdem wurde nun vielfach der Wunsch geäußert, daß das neue Psalterium noch öfters angewendet, die Sonntagsoffizien noch mehr beibehalten und die Translation von Festen nach Möglichkeit vermieden werden möge. Diesen Wünschen entsprechend, verordnet nun Papst Pius X. in seinem Motu proprio vom 23. Oktober 1913 folgendes:

I. Nach der alten, ehrwürdigen Gewohnheit der Kirche soll ein Sonntagsoffizium nicht leicht unterbleiben. Darum soll von nun an kein Fest, auch nicht ein Fest des Herrn, auf einen Sonntag für immer angesetzt werden. Eine Ausnahme bildet nur der etwa einfallende Sonntag zwischen dem 1. und 5. Jänner, an dem das Namen Jesu-Fest wegen der nahen Beziehungen zum Geheimnis der Beschneidung zu feiern ist. Alle anderen Feste aber, die bisher einem Sonntag zugewiesen waren, sind mit Ausnahme des Dreifaltigkeitsfestes, für immer auf einen anderen Tag zu verlegen. Und damit während der Fastenzeit ja kein Sonntagsoffizium ausbleibe, sind der 2., 3. und 4. Fastensonntag zu Sonntagen erster Klasse erhoben, die keinem anderen Feste, auch nicht einem Duplex primae classis[4]) weichen.

[1]) Siehe diese Zeitschrift, Jahrg. 1882, S. 29.
[2]) Vgl. A. A. S. III. Seite 633 ff. — [3]) Siehe A. A. S. V. Seite 449 ff. — [4]) Z. B. Mariä Verkündigung.

II. Da die Feier der Oktaven die Rezitation des Psalteriums häufig hindert, so sollen von nun an nur die duplicia primae classis ihre ganzen Oktaven beibehalten. Jedoch sind auch während dieser Oktaven, mit Ausnahme der privilegierten, die Psalmen de feria occurrenti zu nehmen. Die Oktaven der Feste zweiter Klasse sollen nur am Oktavtage selbst, und zwar ritu simplici gefeiert werden.[1])

III. Den Lektionen de Scriptura occurrenti sind immer die Responsorien de tempore anzufügen.

IV. Eine Verlegung der Feste, die in der ganzen Kirche gefeiert werden, ist nur dann zulässig, wenn es sich um duplicia I. et II. classis handelt.

Mit der näheren Durchführung dieser allgemeinen Vorschriften hat der Heilige Vater eine eigens eingesetzte liturgische Kommission der Ritenkongregation betraut, die bereits in einem Generaldekret vom 28. Oktober 1913 unter anderem folgendes bestimmt:[2])

1. Die Sonntage schließen eine immerwährende oder ständige Zuweisung eines jeden Festes aus; darum sind alle Feste, seien es allgemeine oder Partikularfeste, die bisher einem Sonntage zugewiesen waren, an dem im Martyrologium fixierten Monatstage zu feiern; ist dieser Tag im Martyrologium nicht fixiert, dann ist das Fest am ersten freien Tage nach dem Sonntage, an dem es bisher gefeiert wurde, zu halten. Ausgenommen sind: a) das Dreifaltigkeitsfest, das wie bisher dem ersten Sonntag nach Pfingsten zugewiesen bleibt; b) das Namen Jesu-Fest, das an dem zwischen dem 2. und 5. Jänner etwa einfallenden Sonntag zu feiern ist. Wenn dieser Sonntag ausfällt oder durch eine höhere Feier verhindert ist, dann muß das Namen Jesu-Fest am 2. Jänner gefeiert werden; c) das Schutzfest des heiligen Josef (jetzt solemnitas Sancti Joseph), das ständig auf den Mittwoch vor dem dritten Sonntag nach Ostern verlegt und mit Oktav zu feiern ist. Das Fest des heiligen Josef am 19. März wird zu einem duplex II. classis degradiert; d) das Fest des heiligen Joachim, das fix am 16. August zu feiern ist, während das Fest des heiligen Hyazinth auf den 17. August verlegt wird; e) das Kirchweihfest der Kathedrale, das in der ganzen Diözese getrennt vom Kirchweihfeste anderer Diözesankirchen am Jahrestag selbst zu halten ist, wenn es bekannt ist; wenn dies nicht der Fall ist, dann bleibt es dem Bischof überlassen, mit Zustimmung des Kathedralkapitels ein- für allemal einen Tag für das Kirchweihfest der Kathedrale zu bestimmen; f) das Kirchweihfest der übrigen Diözesankirchen, das ebenfalls am Jahrestag selbst gefeiert werden soll, wenn dies bisher Brauch war; wenn aber in der ganzen Diözese das Kirchweihfest aller konsekrierten Kirchen an einem und demselben Tage bisher gefeiert zu werden pflegte, so kann dieser Brauch

[1]) D. h. wenn an einem solchen Oktavtage ein Duplex oder Semiduplex, eine feria major oder Vigil fällt, dann wird die dies Octava nur kommemoriert. — [2]) Siehe A. A. S. V. Seite 457 ff.

auch weiterhin beibehalten werden, bezw. soll der Ordinarius für das allgemeine Kirchweihfest unter den vorhin genannten Bedingungen einen Tag fixieren, der aber mit dem Kirchweihfeste der Kathedralkirche nicht zusammenfallen darf; g) die Feste jener Heiligen und Seligen, deren im Martyrologium keine Erwähnung geschieht, die aber nach den Rubriken an ihrem Sterbetage[1]) selbst, wenn er fest steht, zu halten sind, sofern nicht durch den Heiligen Stuhl ein anderer Tag bestimmt wurde; h) jene Feste, die gewissen Sonntagen nach Ostern und Pfingsten zugewiesen sind, die jedoch von nun an auf einen vom Ordinarius ein- für allemal zu bestimmenden Tage der den betreffenden Sonntagen unmittelbar vorangehenden Woche zu verlegen sind.

2. Wo die äußere Feier eines Festes auf den Sonntag verlegt wird,[2]) können bei Festen erster Klasse alle Messen de solemnitate gelesen werden, mit Ausnahme jedoch der Konventual- und Pfarrmesse, die immer nach dem Tagesoffizium zu lesen ist; bei Festen zweiter Klasse aber ist nur eine Messe (sive solemnis sive lecta) de solemnitate erlaubt. Nur am Rosenkranzsonntag können alle Messen, die Konventual- und Pfarrmesse wiederum ausgenommen, de solemnitate sein.

Nach diesen Vorschriften über die Sonntage und die denselben bisher zugewiesenen Feste, folgen im genannten Generaldekrete der Ritenkongregation einige Aenderungen und Anweisungen bezüglich der Oktaven und des Offiziums während derselben, ferner bezüglich der Responsorien und anderer Teile des Offiziums, endlich bezüglich der Okkurrenz, Verlegung und Konkurrenz der Feiertage. Auch über die Einrichtung der Kirchenkalender, die infolge dieser Vorschriften selbstverständlich vielfach zu ändern sind, werden Belehrungen gegeben.

Diese neuen Vorschriften treten an sich mit dem Tage der Promulgation in Kraft. Mit Rücksicht jedoch auf die etwa schon hergestellten Kirchenkalender, sowie mit Rücksicht auf die Buchdrucker, beginnt für den Welt- und Regularklerus, der sich des römischen Breviers bedient, die Verpflichtung mit 1. Jänner 1915. Für jene aber, die eigene Breviere haben, wie z. B. die Dominikaner, Benediktiner, Zisterzienser u. s. w. beginnt die Pflicht zur Beobachtung der neuen Vorschriften an einem von der Ritenkongregation erst zu bestimmenden Termine. Dem klugen Ermessen des Bischofes ist es überlassen, den ärmeren Klerikern, die sich etwa die Beschaffung des neuen Anhanges zum Brevier nicht leisten können, den Gebrauch des gegenwärtigen Breviers zu gestatten, jedoch unter der Bedin-

[1]) Dieser Tag heißt in der Kirchensprache dies natalis, natale, natalitium, d. i. Geburtstag als Anfang des Lebens der Herrlichkeit. Von der allgemeinen Regel, die Feste der Heiligen am Sterbetage zu feiern, sind nur die seligste Jungfrau und Johannes der Täufer ausgenommen; das Fest des letzteren wurde durch das motu proprio „Supremi disciplinae ecclesiasticae vom 2. Juli 1911 auf den Sonntag vor Peter und Paul verlegt". — [2]) Dies könnte z. B. bei dem in Oesterreich so populären Schutzfest des hl. Josef, bei Patroziniums- und Titularfesten u. s. w. geschehen.

gung, daß die neue Psalterialordnung eingehalten werde. — Daß kraft der neuen Verordnungen nicht bloß das Brevier, sondern auch das Missale manche Aenderungen erfahren wird, ist wohl selbstverständlich. Darum ist die Ritenkongregation beauftragt, für eine neue typische Ausgabe des Breviers sowohl als auch des Missale zu sorgen.

Die Moral des Modernismus und ihre Unabhängigkeit.

Von Dr Joh. Schreyer, Türmitz in Böhmen.

Zur Zeit, als der Sohn Gottes auf dieser Welt erschien, haben der Irrtum und die Lüge ihre schönsten Triumphe gefeiert. Die inhaltsreichen Begriffe von einem einzigen und allfürsorglichen Gotte, von einem zukünftigen Leben, einer Erbschuld, einer Sündenvergebung, waren für den größten Teil der damaligen Menschheit unbekannt und selbst für die vornehmsten Geister der heidnischen Philosophie waren sie von zweifelhaftem Werte.

In barbarischer Grausamkeit weidete sich die übersättigte Menschheit am Blute ihrer eigenen Angehörigen; in öffentlichen Schauspielen wurden Tausende dahingeschlachtet und eine entmenschte Zuhörerschaft klatschte tosenden Beifall. Selbst das Laster wurde verherrlicht. Die Scheidelinie zwischen Gut und Bös war verwischt und das öffentliche Leben hatte vielfach kein Regulativ mehr, an das es sich halten konnte. Die Menschenwürde war zu einem leeren Worte geworden und die Sklaverei erfreute sich selbst der gesetzlichen Sanktion.

In seiner unendlichen Barmherzigkeit hatte Jehova das Volk Israel von diesem allgemeinen Schiffbruch der Ideen und des ethischen Tiefstandes bewahren wollen; er selbst wollte sein Führer und unmittelbarer Gesetzgeber sein. Auf dem Sinai redete er unter Blitz und Donner zu ihm und verkündete ihm seine Gesetze und Vorschriften. Und dieser Dekalog stellt sich uns sowohl seiner Form als ganz besonders seinem Inhalte nach als der reinste, unübertroffenste Ausdruck des sittlichen Naturgesetzes dar. Gott wird dem Menschen als der wichtigste und erhabenste Lebensinhalt gegeben, Gottesliebe und Gottesverehrung erscheinen als Gegenstand der höchsten sittlichen Verpflichtung. Kein geringerer als Gott selbst gilt auch als Vorbild des menschlichen Handelns und dieses Vorbild ist absolut heilig, erhaben über jede Schwäche, welche die heidnische Götterwelt herabwürdigt. Als Lebensideal gilt die Beherrschung der Sinnlichkeit durch das Gebot des Geistes, die Zügelung der Leidenschaft auch in Gedanken und Begierden, die Bewahrung der Gerechtigkeit im Verkehr mit den Nebenmenschen, die Liebe, die selbst den Feind von ihren Wohltaten nicht ausschließt.

Wie großartig, besänftigend hebt sich nicht diese Moral gegen jene des Heidentums ab! Auf göttlichem Ursprung sich aufbauend, ist sie mit übernatürlicher Autorität ausgerüstet und die Vollkommenheit ihrer Prinzipien, die wir in ihr bewundern, die erhabenen Beweggründe, mit denen sie uns zur Befolgung derselben antreibt, ihre Unwandelbarkeit, ihre Allgemeinheit und sublime Einfachheit machen, daß jedes Knie sich vor ihr beugt, jedes Herz sich ihr ergibt; sie ist die Moral der Gerechtigkeit, der Liebe, der Barmherzigkeit. Wenn auch die Wirklichkeit bei dem israelitischen Volke manchmal hinter dem Ideale zurückblieb, so war doch wenigstens der Weg zum Heile bekannt und gegeben.

Und diese sinaitische Moral hat durch Christus ihre höchste Vollendung, ihre letzte Ausgestaltung erhalten und ihren vollendetsten, klassischen, unnachahmlichen Ausdruck in jener erhabenen, tiefgehenden Unterweisung gefunden, die wir schlicht „Bergpredigt" nennen. Selbst die ersten Koryphäen des Unglaubens und selbst der Rationalismus eines Rousseau, Renan, Strauß haben nicht umhin gekonnt, ihr die höchste Anerkennung zu zollen und respektvoll das Haupt vor ihr zu neigen.

Es soll nun unsere Aufgabe sein, in Kürze zu zeigen, wie sich der Modernismus dieser Moral gegenüber verhält.

Um den Charakter der Moral des Modernismus kennen zu lernen, können wir zwei Wege gehen; wir können direkt diesbezügliche Behauptungen näher ins Auge fassen und sie kritisch beleuchten: wir können aber auch die Prinzipien des Modernismus analysieren und sehen, welche Folgerungen für die Moral sich aus ihnen ergeben.

In ersterer Hinsicht haben wir zwei Anhaltspunkte: nämlich die 63. Proposition, die in dem neuen Syllabus des Dekretes „Lamentabili" verurteilt wurde, und die Enzyklika „Pascendi" von Pius X.

Die verurteilte Proposition lautet: „Die Kirche erweist sich als ohnmächtig, die Ethik des Evangeliums wirksam zu verteidigen, weil sie hartnäckig an unveränderlichen Lehren festhält, die mit den heutigen Fortschritten unvereinbar sind."

Klein, welcher der Autor dieser verurteilten Proposition ist, ist durchaus nicht gegen die Erhabenheit der christlichen Moral; im Gegenteil: er erkennt sie voll und ganz an und sagt ausdrücklich, daß die „Moral des Evangeliums die beste von allen ist, und ebendeshalb es auch absolut notwendig sei, sie zu retten und zu verbreiten".

Allein, was ihm nicht gefällt, ist, daß diese Moral in so schwache Hände gelegt ist, die nicht imstande seien, sie unversehrt zu erhalten und sie doch auch den gegebenen Umständen anzupassen; denn „ebendeshalb, weil die Kirche, die bisherige Schützerin eines so großen Schatzes, sich diesem großen Unternehmen nicht gewachsen zeigte, da sie zu hartnäckig an dem Dogma und an Institutionen festhält, die mit dem heutigen Fortschritt unvereinbar sind, ist es

unbedingt notwendig, sie in ihrer Mission zu ersetzen; denn wenn nicht, ist große Gefahr vorhanden, daß das ganze Christentum in ihren schwachen Händen Schaden leide und durch sie ebenso unpopulär werde, wie sie selber schon ist".

Hier haben wir die Leitmotive, weshalb der Modernismus sich für berechtigt glaubt, rettend in die Schranken zu springen.

Es ist ein allbekannter, kanonischer Rechtsgrundsatz, daß bei einer verurteilten Proposition das Kontradiktorische der Wahrheit entspricht; demnach hätten wir: „Die Kirche erweist sich nicht ohnmächtig, die Ethik des Evangeliums wirksam zu verteidigen, weil sie hartnäckig an unveränderlichen Lehren festhält, die mit den heutigen Fortschritten unvereinbar sind."

Analysieren wir dies ein wenig.

Was an erster Stelle in diesem Satze ausgesprochen wird, ist, daß die Moral des Evangeliums der Kirche als unveränderlich gilt. In der Tat: eine veränderliche Moral wäre unmöglich der Ausdruck der Heiligkeit und Weisheit Gottes, noch auch geeignet, die katholische Religion zu verteidigen, die doch so schwere Vorschriften enthält und manchmal so große Opfer fordert. Deshalb hat Christus auch gesagt, daß Himmel und Erde zwar vergehen, aber daß seine Worte, sein Gesetz niemals vergehen werde (Mt 24, 35; 5, 18; Lk 16, 17). Moses hat uns den Dekalog gebracht: welch anderer Moses wagt es, den Berg Sinai wieder hinaufzusteigen und uns andere verbesserte, mehr moderne Gesetzestafeln zu bringen?

Natürlich wollen wir diese Unveränderlichkeit nur auf die großen, allgemeinen Prinzipien ausdehnen, die die Basis der christlichen Ethik ausmachen, wie z. B.: Gott ist das letzte Prinzip aller Moralität — es gibt einen objektiv wesentlichen Unterschied zwischen dem Bösen und dem Guten — unverletzlich, heilig ist das Eigentumsrecht u. s. w. Daß diese Prinzipien unveränderlich sein müssen, ist sonnenklar, denn für jede Wissenschaft müssen ihre Prinzipien feststehen, soll sie auf dieselben mit Sicherheit aufbauen können; was die spekulativen Prinzipien für die theoretischen Wissenschaften sind, das sind die praktischen für die Moral. Ihr diese Unveränderlichkeit ableugnen, hieße sie zerstören, denn es bliebe alsdann ja nur noch das subjektive Urteil des einzelnen und sehr bald würde die Scheidungsgrenze zwischen Gutem und Bösem, zwischen Egoismus und christlicher Nächstenliebe, Hoffart und Demut verwischt sein.

Und die Hüterin dieser Moral ist die Kirche. Christus hat sie den Aposteln und ihren Nachfolgern anvertraut und ihnen die Verteidigung und Interpretation des ewigen, natürlichen und positiven Gesetzes übertragen. „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende auch ich euch" (Jo 20, 21). „Gehet hin und lehret alle Völker und lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe, denn ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt" (Mt 28, 19. 20). „Wer euch hört, hört mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich"

(Lk 10, 16). „Wer die Kirche nicht hört, der sei dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder" (Mt 18, 17).

Allein, hat denn die Kirche dieses Vertrauens des Herrn sich auch würdig gezeigt und sich wirklich als fähig erwiesen, die Moral des Evangeliums zu bewahren, zu beschützen und zu verteidigen? Das ist ja gerade der Lapis offensionis für den Modernismus!

Wir antworten, daß die Kirche mit skrupulöser Treue diesem Befehl ihres Stifters nachgekommen ist; sie hat sich bemüht, dieser Weisung Christi immer und überall zu folgen, und ist vor keiner Gefahr zurückgescheut, wenn es galt, für dieses ihr teuerstes Gut, ihre Moral einzutreten. „Der Ansturm des Bösen", sagt Msgr. Turinaz (La vida divina en el hombre pag. 174), „hat der Kirche eine große Anzahl Kinder geraubt und hat Steine vom Heiligtume losgerissen; allein er konnte nicht bis zur arca sancta gelangen, wo die Gesetzestafeln sich befinden. Weder die Sklaverei noch der Selbstmord, weder der Wucher noch die Ehescheidung und all die anderen Anschläge gegen die Heiligkeit der Ehe haben sie zu beugen vermocht. Auch heute noch im Angesichte von Ungewittern, die den ganzen Horizont einnehmen, und trotz der drohenden Haltung ganzer Arbeiterkolonnen, die das Aeußerste befürchten lassen, tritt sie unerschrocken für das geheiligte Recht des Eigentums, für die Grundlage der ganzen sozialen Ordnung ein. Der Rausch des Erfolges und des Ruhmes, das Schwert der Eroberer, das Beil der Henker, die schlauen Vorschläge der Mächtigen, denen das Joch der Enthaltsamkeit lästig war, alle haben sie unbeugsam gefunden. Eher hat sie ganze Nationen geopfert, als nur einen Buchstaben von der Lehre und Moral ihres Meisters preiszugeben. Ein Arius, ein Luther, ein Lamennais mußten ihre Strenge fühlen. Ein Augenblick der Schwäche, ein verbrecherisches Zugeständnis an die weltliche Macht, eine Hintansetzung ihrer heiligen Freiheit würden genügen, um ihre ganze Mission zu zerstören und das ganze Werk Christi in Gefahr zu bringen. Das ‚non licet' des heiligen Johannes gilt für alle Zeiten und unser Jahrhundert muß es als einen Protest der ewigen Gerechtigkeit und der Ehre des Christentums hören."

Wir dürfen aber für keinen Augenblick glauben, als käme diese Unbeugsamkeit der Kirche im Festhalten an ihrer Moral einer gewissen Stagnation, einer Agonie, einem Todesschlummer gleich, wie es so gerne der Modernismus versteht; es wäre eine bedauernswerte Kurzsichtigkeit, wollten wir glauben, daß die Moral Christi und der Kirche nicht der wahren Entwicklung der Wissenschaften folgte und daß sie jede Eroberung auf diesem Gebiete einfach zurückweise. Nein, auch die Moral Christi ist fortschrittlich und dieser Fortschritt der Moral sowie auch der Dogmen vollzieht sich ganz besonders dadurch, daß neue Erklärungen gegeben und neue Beweise und Beweismittel gefunden werden; er vollzieht sich ganz besonders durch neue Anwendungen ihrer Vorschriften auf neue Tatsachen, auf Um-

stände, die bisher unbekannt waren durch neue Lösungen alter Probleme u. s. w. „Der Fortschritt der großen Dogmen und moralischen Wahrheiten", sagt Suarez, „vollzieht sich durch die Entwicklung einer Proposition, die in einer anderen enthalten war, wie die einer Einzelwahrheit in einer allgemeinen, wie die einer Schlußfolgerung im Prinzip, wie die Umstände aus der Substanz"; oder wie Franzelin bemerkt: „durch die Vervollkommnung und Unterscheidung des Konfusen"; oder wie Wilmers kurz sagt: „durch Anwendung und Erklärung." Diese Entwicklung ist, wie man sehr leicht einsieht, voll und ganz zulässig und vereinbar mit der Unwandelbarkeit der ewigen Prinzipien der Moral des Evangeliums, denn der Baum verändert sich nicht in sich selbst, wenn er sein Laubwerk weiter ausdehnt, oder wenn eine andere Jahreszeit kommt und er sich mit Blättern bekleidet und mit Blüten und reifen Früchten schmückt. Allein dieser Fortschritt ist nicht nach dem Sinne des Modernismus, er will eine Moral, die evolutioniert, die sich den Forderungen des modernen Fortschrittes anpaßt.

Und worin besteht dieser moderne Fortschritt? Wir wissen es selbst nicht; in etwas können wir es uns denken, wenn wir jene erwähnte 63. Proposition Pius' X. mit jener (80.) aus dem alten Syllabus Pius' IX. vergleichen, die lautet: „Der römische Papst kann und muß sich mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und der modernen Zivilisation aussöhnen und sich ihnen anpassen." Etwas mehr Licht über diesen modernen Fortschritt bekommen wir aber, wenn wir bedenken, daß der Modernismus die Lehre des Amerikanismus zu der seinigen gemacht hat und besonders seine Lehre über die sogenannten aktiven und passiven Tugenden. Daß dieses nicht allein unsere Meinung ist, sehen wir ausdrücklich aus der Enzyklika „Pascendi", in der Pius X. sagt: „In Bezug auf die Moral eignen sie (Modernisten) sich die Lehre der Amerikanisten an, daß nämlich die aktiven Tugenden den passiven vorzuziehen und voranzustellen seien, indem man mehr auf die ersten als auf die letzteren sehen muß."

Erklären wir dieses ein wenig. Viel wurde seinerzeit, hüben und drüben, von aktiven und passiven Tugenden geschrieben und gesprochen. Passive Tugenden nennt der Amerikanismus jene, die auf die Ertötung und Geringschätzung der menschlichen Persönlichkeit hingerichtet sein sollen und von ihr weniger Entfaltung der Aktivität verlangen, wie z. B. die Demut, Geduld, Abtötung, Hinopferung, Gehorsam, Bescheidenheit, Mäßigkeit, Sanftmut, Reinheit, Frömmigkeit, vielmehr darauf abzielen, den Stolz zu ertöten und die Auswüchse des menschlichen Hochmutes zu ersticken. Aktive hingegen sind jene, die die persönliche Energie entwickeln und offenbaren, wie z. B. der Mut, die Tapferkeit, Kühnheit, Unerschrockenheit, Vertrauen u. s. w.

Allein ist diese Einteilung der Tugenden auch begründet? Das Wort „Tugend" allein antwortet mit nein. Virtus, sagten schon

Cicero und Laktantius, kommt von vir und Aristoteles und Thomas von Aquin haben in ihren metaphysischen Untersuchungen immer behauptet, daß das Wesen einer jeden Tugend ein „habitus operativus“ vel „activus“ ist (St Thomas, 1, 2 qu. 55), und Leo XIII. hat in seinem Briefe an Kardinal Gibbons vom 22. Jänner 1899 dasselbe ausgesprochen und direkt erklärt, daß es passive Tugenden weder gäbe noch geben könne. Und deshalb halten auch wir fest, daß die Einteilung in aktive und passive Tugenden schon in ihrer Wurzel den Todeskeim in sich birgt.

Und jene andere Behauptung des Modernismus, als wäre die Aktivität, die wir in den sogenannten passiven Tugenden entwickeln müssen, weniger groß als jene der aktiven, ist ebenso falsch und der Wirklichkeit nicht entsprechend. Uns scheint, daß der Christ, der seinen ungezügelten Willen dem Joche des Gehorsams beugt, der seine verlockende Eigenliebe und seine Eitelkeit in der tiefen Erkenntnis seines eigenen Nichts erstickt, der, verhöhnt und verspottet, die Augen zum Himmel emporhebt und ausruft: „Verzeihe ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun“, uns scheint, daß der Christ, der so handelt, wirklich eine gewaltige innere Energie entwickelt, eine staunenswerte Herrschaft über sich selbst zeigt und eine heroische Entscheidungskraft, staunenswerte Entschlossenheit und Seelenstärke zur Schau trägt. Der Starkmut betätigt sich in zwei Akten: leiden oder widerstehen und angreifen. Sicher scheint aber zu sein, daß Leiden schwerer, intensiver ist als angreifen. „Principalior actus fortitudinis est sustinere, id est immobiliter sistere in periculis, quam aggredi“ (St Thomas, 1, 2 qu. 123). Mehr Mut braucht es, die Beleidigung ruhig zu erwarten, als ihr mit der Waffe in der Hand zuvorzukommen.

Aehnlich scheint es mit der anderen Behauptung des Modernismus, als wären die sogenannten passiven Tugenden eine Verzichtleistung, eine Beeinträchtigung, ein Sichaufgeben der Persönlichkeit. Die Demut z. B. entkleidet und beraubt den Menschen nicht seiner Persönlichkeit, freilich entkleidet sie die Persönlichkeit des Eigendünkels und der Einbildung. Und ist es nicht gerade der Gehorsam gegen das Gesetz Christi, welcher die Märtyrer zum größten und heroischesten Triumphe ihrer Persönlichkeit geführt hat? „Martyrium inter ceteros actus humanos est perfectius secundum genus suum“ (St Thom. 1, 2 qu. 124).

Wenn wir den Modernisten glauben, waren diese Tugenden allerdings sehr verdienstvoll zu anderen Zeiten; allein heute sind sie es nicht mehr. Sanftmütig und demütig sein von Herzen, die linke Wange hinreichen, um auch auf sie geschlagen zu werden, war allerdings staunenswert in den Zeiten des „finsteren Mittelalters“; allein die Katholiken von heute, die die passiven Tugenden praktizieren, sind einem Amerikaner zufolge, linde gesprochen, „etwas kindisch“! Gerade als ob es in unseren Tagen nicht mehr notwendig wäre,

sich zu opfern und sich selbst zu verleugnen, um sich vor so viel Verführung und so viel Widerspruch unbeugsam zu machen, um sich über alle Menschenfurcht hinwegzusetzen und das schreckliche: „Was wird man dazu sagen?“ für nichts zu achten; um fest zu sein im Leiden, im Ertragen, im Verzichten, im Schweigen. Den Modernisten zufolge schätzt uns heutzutage die Welt nicht mehr nach unserem inneren Wert, und nur jenes hat noch in den Augen der Welt Bedeutung, was gesehen, was geschaut wird, was den Charakter unserer Persönlichkeit ganz besonders hervortreten läßt.

Wahrlich, wenn wir diese Anschauung als Gradmesser für die Tugend zulassen, dann ist es um sie schlecht bestellt: dann ist die Tugend einfach ein Firnis, der, wer weiß was für ein Inneres bedecken kann. Und wie diametral wäre doch diese Anschauung den Anschauungen des göttlichen Heilandes entgegen! Das Ideal jeglicher Tugend und Heiligkeit ist doch Christus, dem wir alle ähnlich zu werden haben; „conformes fieri imaginis Filii sui“ (Röm 8, 29). Und dieser Christus, wie eindringlich empfiehlt er uns nicht gerade die Ausübung jener Tugenden, die die Modernisten und Amerikanisten „passive“ nennen: „Lernet von mir, denn ich bin sanftmütig und demütig von Herzen“ (Mt 11, 29). „In euerer Geduld werdet ihr euere Seelen besitzen“ (Lk 21, 19). „Seid gehorsam, so wie ich gehorsam war, bis zum Tode, ja bis zum Tode am Kreuze“ (Phil 2, 8). Wie trefflich sind die Worte Leos XIII. und Pius' X.: „Gebe Gott, daß jetzt doch die Zahl jener größer wäre, die die Tugenden ausüben, die die Heiligen in den vergangenen Zeiten ausgeübt haben, die durch ihre Demut, ihren Gehorsam und ihre Mäßigkeit *mächtig* waren in Wort und *Tat*, nicht allein zum Nutzen der Religion, sondern auch der ganzen menschlichen Gesellschaft.“ Und wie eindringlich hat nicht auch Pius X. in seiner bekannten Exhortatio ad Clerum catholicum gerade zu diesen Tugenden anzuspornen gesucht, die nicht mehr modern sein sollen!

Ein anderer sehr wunder Punkt in der Moral des Modernismus ist ihre Unabhängigkeit. Diese Unabhängigkeit der Moral wollen die Modernisten auf die Vernunft, bis zu einem gewissen Grade auf Gott und natürlich auch auf die Metaphysik ausgedehnt wissen. Im ersten Falle schließt der Modernismus sich enge an die Autonomie der Vernunft an und bekennt natürlich den Philosophen von Königsberg als ihren Vater. Kant baute sein ganzes philosophisches System auf dem Fundament der „Ratio pura“ für die Spekulation auf und als Fundament für die Moral diente ihm das Postulat der „Ratio practica“ und sowie er behauptete, daß die „Ratio pura“ autonom und souverän in der spekulativen Ordnung sei, ebenso, sagte er, ist es die „Ratio practica“ in der praktischen Ordnung. Daraus zog er dann die erste Konsequenz, daß eine Person nur jenen Gesetzen unterworfen sein könne, die sie sich selbst gegeben, oder was dasselbe ist: „Der Mensch ist sich Zweck und Gesetz seiner selbst.“

Und daraus zog er dann die zweite Konsequenz: Der menschliche Wille ist unverletzlich und muß als allgemeine Gesetzesquelle betrachtet werden, oder dasselbe durch den kategorischen Imperativ ausgedrückt: „Handle auf die Weise, daß die Norm, die du frei erwählst, für allgemeines Gesetz gehalten werden kann." Allein da alle Menschen gleich unverletzlich sind, folgerte Kant unmittelbar, daß die Freiheit des einen den Respekt vor der Freiheit der übrigen zur Grenze haben müsse, was er „erstes Rechtsprinzip" oder die „Koexistenz der Freiheit" nennt. Wie man leicht einsieht, ist diese Freiheit vollständig unabhängig von Gott, ist atheistisch, nicht weil sie die Existenz eines Gottes leugnet, sondern weil Gott für sie unbeweisbar und unerkennbar ist, und deshalb spricht er ihm auch den Titel eines Gesetzgebers ab.

Selbst wenn der Modernismus uns nicht ausdrücklich sagte, daß seine Moralphilosophie vom Kantschen Kritizismus inspiriert sei, so würden uns doch seine diesbezüglichen Ausführungen leicht davon überzeugen. Alle treffen nämlich darin überein, daß sie, wenn wir so sagen dürfen, das Forum der Vernunft und des Willens ganz bedeutend übertreiben, indem sie jeden Augenblick auf ihre Autonomie rekurrieren. So meint z. B. Le Roy, daß es eine Beeinträchtigung der Freiheit, ein Bedrohen mit intellektueller Tyrannei sei, wenn man uns von außen her etwas aufdrängt. (La Quinzaine, 16. April 1905). Nach Blondel besteht das Prinzip der Immanenz darin, daß der Mensch nichts zugeben kann, was nicht von ihm selbst komme (Ann. de Philos. Chrét. Juni und Juli 1894). Und der Abbé Denis behauptet, daß die Grundlage der modernen Philosophie die Autonomie sei, oder das Attribut des Willens, der Vernunft, der ganzen Seele, sich selbst das Gesetz des Willens, des Gedankens, des ganzen inneren Lebens vermittels eines reflexiven Aktes zu geben (Ann. de Philos. Chrét. 1898, 1899).

Der gefährlichste, aber deshalb vielleicht auch der unbestimmteste Punkt in der Moral des Modernismus ist jener, welcher sich auf seine Unabhängigkeit Gott gegenüber bezieht. Der Modernismus begreift gut, daß eine Moral ohne Gott in klarem Widerspruch mit jeder wahren Philosophie steht, da auch die Ethik ihr Fundament haben muß und auch für die Ethik das Kausalitätsprinzip gilt und die letzte Ursache in Bezug auf das Moralgesetz der letzte Gesetzgeber sein muß. Und dieser Gesetzgeber ist und kann kein anderer sein als Gott; also kann auch der Moralphilosoph nicht von Gott absehen und muß ihn notwendig als höchsten, letzten Gesetzgeber anerkennen, außer er wäre Materialist oder Kantianer und hielte sich so an die Autonomie der Vernunft. Allein alle Modernisten verbitten es sich strengstens, Atheisten genannt zu werden. Und trotzdem wissen wir nicht, wie wir diese beiden Extreme miteinander vereinbaren sollen; denn auf der einen Seite wollen sie volle Unabhängigkeit ihrer Moral, Autonomie des Willens, der Vernunft, und doch wagen

sie auf der anderen Seite nicht, Gott alle Kausalität auf dem Gebiete der Moral abzusprechen. Fogazzaro jedoch scheint uns in seinem „Il Santo" einigen Aufschluß geben zu wollen. „Ein Mensch", sagt er, „kann Gott leugnen, ohne in Wirklichkeit Atheist zu sein noch auch den ewigen Tod zu verdienen, wenn sich ihm nämlich die Idee Gottes unter einer Form vorstellt, die mit seiner Vernunft streitet." Auf ähnliche Weise drückt sich auch Aug. Sabatier in seinen „Religions d' autorité et religions d' esprit" aus. Ein jeder sieht leicht ein, zu welchen Schlußfolgerungen diese Prämissen drängen, mehr noch, wenn wir diesen letzten Satz Fogazzaros mit jenen oben erwähnten seiner Kollegen Le Roy, Denis und Blondel vergleichen, nämlich daß die Moral der Modernisten, trotzdem sie es bemänteln wollen, im letzten Grunde atheistisch ist.

Viel klarer, übereinstimmender und bestimmter ist der Modernismus, wenn es sich um die Unabhängigkeit seiner Moral der Metaphysik gegenüber handelt; da rufen alle wie aus einem Munde: „Wir brauchen in der Moral keine Metaphysik!" Und gewiß hätten sie auch recht, wenn sie darunter vielleicht die Utopien eines Fichte, Schelling oder Hegel verständen. Allein, was sie ganz besonders stört, das ist die althergebrachte Metaphysik, jene, die, wie der heilige Thomas sagt, unter allen übrigen Wissenschaften die erste ist, „sicut caput inter virtutes intellectuales". Erklärte Feinde des Intellektualismus im allgemeinen, sind sie es natürlich ganz besonders den abstrakten Spekulationen der Metaphysik gegenüber. So hat es Laberthonnière in seinen „Essais de Philosophie religieuse", pag. 187, ganz apodiktisch ausgesprochen, und Peirce (ein englischer Modernist) versteigt sich bei Besprechung dieses Gedankens selbst zu dem Ausspruch: „Fast alle metaphysischen Lehrsätze sind entweder Wortschwall ohne Sinn oder nackte Absurditäten." (Wat pragmaticus is Monist., pag. 171.) Und doch hat Hartmann ihnen allen in das Stammbuch geschrieben: „Ohne Metaphysik ist die Ethik weiter nichts als eine Naturgeschichte der menschlichen Interessen und der menschlichen Neigungen, die man in ihren Folgen für die menschliche Gesellschaft betrachtet."

Ein beliebtes Thema für den Modernismus ist die Evolution der Moral; nach ihm ist diese Evolution der Moral immanent, eine ihr notwendig anhaftende Eigenschaft. Deshalb nennt er auch gerne seine ganze Philosophie eine Philosophie der Aktion: „Eine Philosophie des Lebens und der Tätigkeit, in Bewegung, wie das Leben und die Tätigkeit." (Laberthonnière in dem vorhin erwähnten Aufsatz.) Diese Aktionsphilosophie kann doppelt betrachtet werden: negativ, d. h. destruktiv und oppositionell dem Idealismus gegenüber wie wir es ja bisher gesehen haben; dann aber auch positiv, und dann haben wir in ihr die eigentliche Evolution. Natürlich kümmert er sich nicht um die Evolution der species, was ja Sache der Biologie oder Kosmologie wäre; nein, was ihn interessiert,

ist die Evolution der eigentlichen Moral. Doch wir wollen gerecht und nachsichtig sein und ihm auch nicht jene exzentrische Evolution beimessen, wie sie Durkheim, Lévy-Bruhl, Bayet Bongle u. s. w. lehren. Die „Moral-Evolution", welche der Modernismus verteidigt, ist die „Evolution der Idee", die „Idee in der Entwicklung". Le Roy proklamiert den Idealismus der „Gedankenaktion", nach welchem der menschliche Geist plastisch ist und alle intellektuellen Handlungen, selbst die Maxime der Evidenz, sich evolutionieren: „tout cela devient; tout cela évolue." (Le Roy, Rev. de Métaph. et de Mor. 1901, pag. 305, 428.) „Eine Intuition ist eine Erscheinung in der praktischen Ordnung, eine Direktion des Lebens, ein Zwang, eine Orientierung gegenüber einem Zwecke." Und Le Roy meint: „Die Erfahrung ist in allem und für alle der normale Weg des Geistes."

Aus dieser „Aktionsphilosophie" geht wie von selbst der Pragmatismus der Evolution in der Moral des Modernismus hervor. Denn diese „Ideeaktion", diese „Ideekraft" kann mit ihrer innerlichen Notwendigkeit, mit ihrer Elastizität, mit ihrer Expansionskraft die Realität ihres Objektes entweder selbst konstituieren oder wenigstens entwickeln und zur Geltung bringen. Natürlich in Bezug auf die Moral des Evangeliums, die der Modernismus als schon etwas Gegebenes anerkennen muß, kann er nie von einer Evolution sprechen. Trotzdem scheint Fouillée („Morale des Idée-Forces", cap. 1. 18) auch in dieser Beziehung keine Schranken zu kennen; nach ihm nämlich konstituiert und realisiert die Idee der Moral die Moral selbst ohne Unterschied; allein das Prinzip ist dasselbe: die „generatorische Idee" mit ihrer innerlichen Triebkraft, welche die Aktion oder Kraft der Idee selbst ausmacht, also die immanente Expansion der Idee angewandt auf die Moral und daher auch die Autonomie der „Moralidee". „Jeder einzelne", sagt Fouillée, „muß sein eigener Moses sein und den Sinai des Gedankens hinaufsteigen, um dortselbst die eigenen Gesetzestafeln des Wertes zu finden, die zugleich die allgemeinen Werte sind." („Morale des Idées-Forces".)

Leicht sieht man ein, daß diese behauptete Evolution der Idee viel des Phantastischen und Willkürlichen in sich enthält, besonders wenn man ihr die Kraft zuschreiben will, eine objektive Moral hervorzubringen und zu konstituieren. Ueberdies wären aber auch die Konsequenzen sehr gefährlich, falls die Voraussetzungen richtig wären. Wir hätten dann nämlich nur eine individuelle Moral und folglich eine veränderliche, wie ja auch die subjektive Idee veränderlich ist, und jedes Individuum, jede Epoche und jede Gegend würden ihre Moralideen haben, die alle als gleichberechtigt angesehen werden müßten.

Sehr alt ist ein Moralsystem, der sogenannte Utilitarismus. Nach ihm besteht die Wesenheit einer moralischen Handlung in dem Nutzen, den sie stiftet. Bereits Epikur kannte und lehrte dieses System (Epikureismus) und in unseren Zeiten haben es Hume,

Helvetius, Givia, Beccaria wieder neu aufgewärmt. Wer ihm aber besonders wissenschaftlichen Charakter gegeben hat und es zu einem juridischen System herausbildete, war Bentham. Nach ihm umfaßt der Utilitarismus vier Hauptpunkte: 1. Die Moralität ist Nützlichkeit und umgekehrt; 2. Gut bezeichnet Vergnügen und Schlecht Schmerz; 3. Sowohl der Schmerz als auch das Vergnügen müssen in einem materiellen und greifbaren Sinne verstanden werden; 4. das erste Moral- und Rechtsprinzip ist das größte Gut für die größte Anzahl.

Auch der Modernismus spricht von einem Utilitarismus, den er aber „Pragmatismus moralis" nennt, und dieses ist gerade die praktische Anwendung jener „Philosophie der Aktion". Zwar ist es wahr, daß er ihn nicht gerade so auffaßt, wie ihn die epikureische Schule auffaßte, auch nicht wie jene Humes, Givias u. s. w.; allein er geht doch von demselben Prinzipe aus, wenn auch seine Anwendungen nicht überall gleich sind. Dem Modernismus gefällt mehr der Utilitarismus eines Hartings-Rarhdall („The theory of Good and Evil") und der eines Mr. Landry („Principes de moral rationelle"), der sogenannte „utilitarismus socialis". In Bezug auf Landry möge es genügen, wenn wir bemerken, daß er eine Einigung zwischen dem Formalismus Kants und dem epikureischen Utilitarismus anstrebt. Hartings hingegen gibt dem Hedonismus nicht zu, daß das Gefühl und das Vergnügen die die moralischen Urteile bestimmenden Leitmotive sind. Allein trotzdem sagt auch er, daß sie wirksam auf dieselben einfließen. Auch gefällt es ihm nicht, mit Kant zu sagen, daß die moralische Approbation ein Urteil des Verstandes ist und nicht des Gefühles; er behauptet vielmehr, daß das moralische Urteil ein Akt der praktischen Vernunft ist. Und auf diesen Prinzipien baut er sein System vom „Utilitarismus idealisticus" auf; „Utilitarismus", weil das einzige Kriterium des Wertes unserer Akte die Tendenz ist, die menschliche Glückseligkeit zu erreichen und zu bewerkstelligen: „idealisticus", „insofern diese Glückseligkeit nicht bestimmt und erreicht wird durch die Urteile des vernünftigen Wertes, die über alle Elemente unserer aktuellen Erfahrung gebildet werden".

Wie wir sehen, kommen alle darin überein, daß die Norm für die Güte und Moralität eines Aktes in seiner Nützlichkeit zu suchen ist. Ebenso auch der Modernismus. Nach ihm ist das Kriterium für eine moralische Wahrheit in dem Nutzen zu suchen. Die Formel seines logischen Pragmatismus ist diese: „Alles Nützliche und Praktische ist gut." Daher auch angewandt auf die Ethik, lehrt der Pragmatismus, daß alle Moralprobleme vom Standpunkte der praktischen Resultate aus zu lösen sind. Wie man den Baum an den Früchten erkennt und die Menschen aus ihren Werken, so auch die Moral, wie sie sagen, „nach den Resultaten". „Die pragmatische Moral", sagt W. James, „hat sich die Bildung der Ueberzeugung und des Glaubens zum

Ziele gesetzt." „Diese Glaubensakte (natürlich subjektive) sind die Norm der Handlungen und die ganze Denkfähigkeit besteht darin, ‚Aktions-Habitus' zu bilden." Für Le Roy besteht der Wert eines jeden Dogmas, sei es theologisch oder moralisch, nicht in seiner innerlichen Wahrheit, seinem inneren Wert, sondern darin, daß man handle, als ob es wahr wäre.

In der Tat, auch wir erkennen den Baum an seinen Früchten; wir wissen bestimmt, daß eine reine Fiktion und nur subjektive Ueberzeugung niemals das Fundament für den Bau eines ganzen Moralsystems abgeben kann. Le Roy nennt den moralischen Pragmatismus „neuen Positivismus"; „Positivismus" im Gegensatz zum Idealismus; „neuen" im Gegensatze zum Positivismus des Aug. Comte. (Rev. de Mét. et de Mor." 1901: „Un positivisme nouveau.")

Alles Worte, viel Worte, aber ohne rechten Hintergrund. Was der heilige Petrus (2 Petr 2, 1) für seine Zeit schreibt, gilt auch ganz besonders für unsere Tage. Und in Ewigkeit werden wahr sein jene Worte bei Mt 24, 35: „Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen", und Mt 5, 18: „Weder ein Strichlein noch ein Pünktchen meines Gesetzes wird verändert werden."

Die Skapuliermedaillen.

Von A. Dunkel C. M. (Collegium Marianum, Theux, Belgien).

Das Skapulier steht seit Jahrhunderten bei der kirchlichen Autorität und bei dem ganzen katholischen Volke in hohem Ansehen; „es nährt" — so heißt es in einem Kongregationsdekret — „die Andacht und regt zu einem heiligmäßigen Leben an." Verschiedene Abläße und Privilegien sind mit dem Skapulier verbunden. Damit man jedoch dieser Abläße und Gnaden teilhaftig werde, sind gemeiniglich drei Bedingungen zu erfüllen:

1. Das Skapulier selbst muß hinsichtlich seiner Bestandteile, des Stoffes, der Farbe, der Gestalt, bestimmten Vorschriften genügen.

2. Jedes Skapulier muß, wenn man es zum ersten Male empfängt, von einem eigens dazu bevollmächtigten Priester geweiht sein und von dem nämlichen Priester dem Gläubigen in der vorgeschriebenen Weise angelegt werden; eventuell muß auch der Name des ein Skapulier Empfangenden in das Bruderschaftsbuch eingetragen werden.

3. Das Skapulier muß beständig und in der vorgeschriebenen Weise getragen werden.

Während die beiden ersten Bedingungen auch in der Folgezeit mit aller Genauigkeit erfüllt werden müssen, ist betreffs der dritten durch ein Dekret des heiligen Offiziums vom 16. Dezember 1910

insofern eine Aenderung eingetreten, als man das Tragen des Skapuliers durch das Tragen einer Medaille ersetzen kann.

Schon vor dem Erscheinen dieses allgemeinen Dekretes waren verschiedene Partikularindulte verliehen worden. Ein erstes, soweit ich es habe auffinden können, datiert vom 25. Mai 1909; es wurde verliehen den Lazaristen und Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul „pro Vicariatu Constantinopolitano" und schon wenige Tage später (am 28. Mai) ausgedehnt „ad integrum territorium subjectum Visitatori Provinciali Constantinopolitano".

Aeußerst interessant aber und lehrreich ist folgendes Dokument, das die Nouvelle Revue théologique (Bd. 42, S. 392) als erstes erwähnt; es soll hier vollständig mitgeteilt werden:

„Beatissime Pater, Albertus Misonne, procurator Missionum Belgarum (Scheut) ad pedes S. V. humillime provolutus, exponit quae sequuntur:

Ultimo mense, certiorem feci Illmum Vicarium Apostolicum Congi Belgici, Sanctitatem Vestram, pro Sua benignitate erga Christifideles, consuevisse sacra numismata benedicere ita ut locum teneant omnium scapularium, necnon munus dedisse uni ex Suis praelatis benedicendi illa pretiosa numismata.

Haec benigna concessio praedicto Vicario Apostolico pergrata fuit, siquidem multum juvabit in suo Vicariatu diffusionem scapularium, et digniorem reddet gestatum hujus signi distinctivi Christianorum. (Nam scapularia ex panno confecta, post breve tempus, pulvere, oleo et sudore sordidi panniculi fiunt; et siquidem super nuda pectora miserrimi nigritae illa gerere soleant, eo modo se christianos confitentes, insignis distinctio christianorum inter paganos non est nisi linteolum omnino indecorum.)

Sed priusquam introduceret illam, licet pergratam, innovationem, prudens visum est praedicto Vicario Apostolico, omni qua par humilitate, mentem Sanctitatis Vestrae inquirere, scilicet:

1. An grata erit Sanctitati Vestrae diffusio illorum numismatum, etiam in locis missionum?

2. An haec numismata locum tenent omnium scapularium, non tantum illorum quinque scapularium habitualiter inter se conjunctorum, sed etiam ceterorum, sicut scapulare SS. Cordis Jesu, etc.?

3. An pro prima impositione, non haec numismata, sed, sicut antea, scapularia ex panno rite confecta adhibenda sunt?

4. An solius munditiae vel commoditatis causa omnes fideles possunt illa numismata loco scapularium assumere, quin unusquisque, cum animi anxietate, inquirat de propriis motivis?

5. An sufficit illa numismata non ad collum et super pellem, sed quovis modo apud se habitualiter gerere?

Ex aedibus Vaticanis, die 19. Julii 1909.

Relatis ut supra precibus, SSmus Dñus respondere benigne dignatus est

Ad I. Affirmative.
Ad II. Affirmative.
Ad III. Affirmative.
Ad IV. Affirmative.
Ad V. Affirmative.

Joannes Bressan."

In der Folgezeit wurden noch verschiedene Partikularindulte erteilt, doch können dieselben unberücksichtigt bleiben, nachdem der Heilige Vater durch ein allgemeines Dekret des heiligen Offiziums bestimmt hat, daß das Tragen einer Medaille als Ersatz für das Tragen der Skapuliere dienen kann.

Der ausgesprochene Zweck des sehr zeitgemäßen Dekretes ist, das Skapulier immer mehr zu verbreiten: „Cum sacra, quae vocant, scapularia ad fidelium devotionem fovendam sanctiorisque vitae proposita in eis excitanda maxime conferre compertum sit, ut pius nomen dandi mos in dies invalescat . . ."

Der Heilige Vater kam dabei vielfach geäußerten Wünschen entgegen. Die eben mitgeteilte Anfrage des Prokurators der Belgischen Missionen zeigt, wie viel die neue Bewilligung zur Verbreitung des Skapulieres in den Missionsländern beitragen kann. Man braucht aber gar nicht erst in die Heidenländer zu gehen, auch in unseren Ländern fehlt es nicht an Umständen, die das Tragen des Skapulieres in der vorgeschriebenen Weise schwierig machen. Es sei verwiesen auf eine Bemerkung Beringers:[1]) „Manchmal kann selbst ein längeres Ablegen des Skapulieres gerechtfertigt erscheinen; so bei Bergleuten, die bei ihrer Arbeit den Oberkörper entkleiden müssen und deshalb das Skapulier in der Tasche bei sich tragen." Da die allgemeinen Dekrete die Zustände aller Länder berücksichtigen müssen, seien noch die folgenden Bemerkungen hier erwähnt: „Factum est autem, moribus hominum aliquatenus immutatis, hygienicis rationibus vehementer, ac fere dixerim exaggerate, assertis, ut sensim pius mos scapularia gerendi a christiano populo exulaverit. Addatur in peculiaribus casibus vera impossibilitas ea signa gerendi, uti v. g. . . . . apud illas familias, in quibus, mala sorte, caput habetur ita a religione alienum, ut si in uxore, filiis aut filiabus videret sacrum scapulare, nedum prohiberet, inveheret adhuc in personas et in ipsam religionem; similiter apud militares aedes, vel opificum stabilimenta, similibus de causis."[2]) Solche und ähnliche Schwierigkeiten und Unmöglichkeiten fallen durch diese neue Bewilligung des Heiligen Vaters vollständig oder doch zum größten Teile fort.

[1]) Die Ablässe[13], S. 416. — [2]) Ephemerides Liturgicae Jahrg. XXV, S. 165.

Hinsichtlich des Dekretes nun kann man vier Fragen aufwerfen, die hier ihre Beantwortung finden mögen; zum Schluß soll dann noch auf einen praktischen Fall hingewiesen werden.

I. Was bewilligt das Dekret des heiligen Offiziums vom 16. Dezember 1910, und wie weit erstreckt sich diese Bewilligung?

a) Obgleich der Heilige Vater dringend wünscht, daß die Gläubigen fortfahren, in der bisher gebräuchlichen Weise das Skapulier zu tragen, so erlaubt er doch all denjenigen Personen, denen das Skapulier in der vorgeschriebenen Weise aufgelegt ist, an Stelle des Skapuliers eine eigens zu diesem Zwecke von einem bevollmächtigten Priester geweihte Medaille zu tragen. Eine einzige Medaille kann in dieser Weise alle eigentlichen Skapuliere ersetzen mit Ausnahme der Skapuliere der dritten Orden. Die Aufnahme oder erste Auflegung des Skapuliers hat aber in der bisher vorgeschriebenen Weise und mit dem Skapuliere selbst zu geschehen.

b) Durch das Tragen der Medaille wird man aller an das Skapulier geknüpften Ablässe und Vorrechte teilhaftig, selbst das sabbatinische Privileg des Karmeliter-Skapuliers nicht ausgenommen. Es ist eine ganz selbstverständliche Voraussetzung, daß man die vorgeschriebenen guten Werke weiter verrichtet.

c) Man braucht nicht so viele Medaillen zu tragen, als man Skapuliere empfangen hat; es genügt eine einzige Medaille, die jedoch ebensoviele Segnungen erhalten muß, als sie Skapuliere ersetzen soll.

d) Die Medaille kann jedoch kein Ersatz sein für die Skapuliere der dritten Orden; die Mitglieder des dritten Ordens vom heiligen Franziskus z. B. müssen also auch in Zukunft das Skapulier des dritten Ordens tragen, um die Ablässe des dritten Ordens zu gewinnen.[1])

II. Wie muß die Medaille beschaffen sein?

a) Was den Stoff der Medaille angeht, so heißt es in dem Dekrete „numisma ex metallo"; im übrigen sind auch alle jene Vorschriften zu beobachten, die für sämtliche mit Ablässen zu versehende Gegenstände gelten. Die Medaillen müssen aus einem dauerhaften Stoffe sein, aus einem solchen, der nicht leicht bricht oder abgenutzt wird; so werden z. B. Medaillen von Zinn oder Blei ausdrücklich ausgeschlossen. Bei anderen Stoffen würden die Ablässe gleichfalls aufhören, wenn das Bild verschlissen wäre, so daß man es nicht mehr erkennt; wenn die Medaille zerbrochen oder sonst irgendwie abgenützt wäre.

[1]) Es bleibt hier bei der alten Regel: „Die in die Genossenschaft Aufgenommenen sollen, wie herkömmlich, das kleine Skapulier und zugleich den Gürtel tragen; wofern sie das nicht tragen, sollen sie keinen Anteil haben an den verliehenen Privilegien und Rechten." Beringer, Ablässe[13], S. 805. Siehe auch ebendaselbst S. 806.

b) Betreffs der Darstellung gilt: „hujus numismatis partem rectam, SSmi D. N. J. C. suum sacratissimum Cor ostendentis, aversam, Bmae Virginis Mariae effigiem referre debere.“ Man könnte versucht sein „pars recta, pars aversa“ einfach mit „die eine, die andere Seite“ zu übersetzen. Wenn es jedoch heißt, auf der Vorderseite soll das Bild des göttlichen Heilandes, der sein Herz zeigt, angebracht sein, so ist damit immerhin angedeutet, daß dieses Bild des göttlichen Heilandes nicht als etwas Nebensächliches behandelt werden darf; jedenfalls soll es nicht weniger sorgfältig oder undeutlicher gearbeitet sein als das Bild der Mutter Gottes. Desgleichen ist zu beachten, daß eine Medaille, auf der nur das Herz des göttlichen Heilandes oder nur der göttliche Heiland ohne sichtbares Herz abgebildet ist, den Anforderungen des Dekretes nicht entspricht; es muß sich vielmehr auf der einen Seite befinden das Bild des göttlichen Heilandes, der sein Herz zeigt, auf der anderen das Bild der allerseligsten Jungfrau. Ueber letzteres Bild sind keine Bestimmungen getroffen, es dürfte das Bild von der wunderbaren Medaille, von Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel und dergleichen mehr verwendet werden.

III. Was ist über die Weihe der Skapulier-Medaillen zu sagen?

Hinsichtlich der Weihe der Medaillen kommt in Frage der weihende Priester, ferner der Zeitpunkt, der Ritus und die Reihenfolge der Weihen.

a) Wer kann die Medaille weihen? Jeder Priester, der die Fakultät hat, ein Skapulier aufzulegen, kann auch die betreffende Medaille weihen oder kann der Medaille die betreffende Weihe spenden; es ist ganz gleich, ob er nun selbst das Skapulier aufgelegt hat, oder ob das von einem anderen geschehen ist. „Benedictiones impertiri posse .... a quovis sacerdote, etiam ab adscribente distincto, qui respectiva scapularia benedicendi sive ordinaria sive delegata facultate polleat“, sagt das Dekret. Unterliegt die Vollmacht, das Skapulier aufzulegen, gewissen Beschränkungen bezüglich der Zeit und des Ortes, so gelten diese Beschränkungen ohne Zweifel für die respektiven Weihen der Medaille; nehmen wir an, ein Priester darf das Skapulier vom Berge Karmel z. B. nicht auflegen an Orten, wo ein Karmeliterkloster besteht, so darf er an jenen Orten auch die Medaille als Ersatz für das Skapulier vom Berge Karmel nicht weihen.

b) Zeitpunkt der Weihe. Wann hat die Weihe der Medaille zu geschehen? Dank der Entscheidung vom 4. Juni 1913 läßt sich diese Frage leicht beantworten. Früher konnte man starke Zweifel hegen, ob eine z. B. am 15. Juli geweihte Medaille auch das Skapulier desjenigen ersetzen könne, dem erst am folgenden Tage (16. Juli) das Skapulier aufgelegt worden war; jetzt ist, wie

gesagt, jeder Zweifel ausgeschlossen. Die Congr. S. Officii hat bestimmt, daß man das Tragen des Skapulieres durch eine rite geweihte Medaille ersetzen kann, sei es nun, daß die Medaille vor oder nach dem Auflegen des Skapuliers geweiht wurde; diese geweihten Medaillen erfreuen sich der Vergünstigungen der Skapuliere zu der Zeit, wo die betreffenden Personen durch eine regelrechte Auflegung des Skapuliers in die Bruderschaft aufgenommen werden. Es können daher eine Anzahl Medaillen geweiht werden, die dann unterschiedlos verteilt werden sollen an Personen, die der Skapulier-Bruderschaft schon beigetreten sind, und an solche, die ihr noch nicht angehören.[1])

c) Ritus der Weihe. Die Weihe geschieht durch ein einfaches Kreuzzeichen. „Crucis signum, et nil aliud, pro ritu praescribitur, non stola, neque superpelliceum, non aqua lustralis, non locus sacer, sed unicum crucis signum, cum intentione."[2]) Man könnte freilich dabei auch die Worte sprechen: „In Nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen"; vorgeschrieben ist es aber nicht.

Nun genügt zwar eine einzige Medaille, wie wir gesehen haben, für mehrere Skapuliere, aber es genügt in diesem Falle nicht ein einziges Kreuzzeichen; das heilige Kreuzzeichen muß vielmehr so oft über die eine Medaille gemacht werden, als Skapuliere durch dieselbe ersetzt werden sollen. Das Dekret drückt sich folgendermaßen aus: „Idem benedictum esse oportere tot distinctis benedictionibus,

[1]) Es sei hier das ganze Dekret mitgeteilt: „Ad supremam hanc Congregationem sancti Officii sequentia exhibita sunt dubia pro opportuna solutione; nimirum: I. Utrum sacerdos pollens facultate Scapularia imponendi, possit unico signo crucis pro unoquoque Scapulari benedicere publice omnia Ss. Numismata quae habent fideles in ecclesia vel in quodam conventu, quin haec numismata videantur, nec in individuo cognoscantur? II. Utrum benedictio impertiri possit Ss. Numismatibus pro personis jam non adscriptis Scapularibus per impositionem, sed postea vel serius adscribendis; quae Numismata gauderent favoribus Scapularium, tempore quo personae erunt adscriptae per regularem impositionem? Vel estne necessarium, personas jam Scapularibus adscriptas esse, antequam Ss. Numismata pro ipsis efficaciter benedici possint? III. Utrum benedici possint Numismata multa, quae distribuenda sunt quibuscumque personis, quarum aliae jam Scapularibus adscriptae sunt, et aliae non adscriptae; et in hoc casu, Numismata, saltem pro personis jam Scapularibus adscriptis data, eruntne benedicta? Emi ac Rmi Patres una mecum Generales Inquisitores, in solito conventu habito feria IV, die 4 iunii 1913, dixerunt: ad I Affirmative; ad II Affirmative ad primam partem, Negative ad secundam; ad III provisum in II.

Et Ssmus D. N. D. Pius div. prov. Pp. X. in audientia R. P. D. Adsessori supremae huius Congregationis, feria V, die 5, eodem mense eodemque anno, impertita, Emorum Patrum resolutiones benigne approbavit, et hoc Decretum desuper expediri iussit. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

M. Card. Rampolla.

(Siehe Acta Apost. Sedis Vol. V. pag. 303.)

[2]) Ephemerides Liturgicae Jahrg. XXV, S. 171.

quot sunt scapularia regulariter imposita, queis, pro lubitu petentium, suffici velit; singulas has demum benedictiones impertiri posse unico crucis signo.“ Oben wurde mit den Eph. Lit. gesagt: „Crucis signum, cum intentione.“ Da jedes Kreuzzeichen einem bestimmten Skapuliere entsprechen soll, so müßte man auch bei jedem Kreuzzeichen eine bestimmte Meinung haben, so daß man nach jeder Weihe angeben kann, für welches Skapulier die Medaille nun getragen werden kann. Es verhält sich damit, wie mit der Intention, die der Priester haben muß, der mehrere Meßstipendien zu gleicher Zeit erhalten hat. „Qui tamen“, sagt Noldin (III[10] n. 177, 3), „ex decem intentionibus sibi oblatis applicaret juxta unam ex decem nullam determinans, validam applicationem non faceret.“ Man muß demnach trachten, für jede einzelne Weihe eine bestimmte Intention zu haben, dann kann man auch nach jedem Kreuzzeichen angeben, für welches Skapulier die Medaille nun geweiht ist. Das läßt sich auf eine ganz einfache Weise bewerkstelligen. Ich darf z. B. das dreifache Skapulier auflegen; wenn ich Medaillen zu weihen habe, dann mache ich die Intention, die Weihen in chronologischer Ordnung vorzunehmen, d. h. das erste Kreuzzeichen oder die erste Weihe soll gelten für dasjenige Skapulier, das zuerst von der Kirche approbiert worden ist (soweit sie selbstverständlich unter meine Vollmachten fallen), die zweite Weihe für jenes, das an zweiter Stelle approbiert wurde u. s. w. Wenn die Medaille nur für ein Skapulier verlangt wird, so ist die Sache an sich schon klar; sobald aber eine Weihe für mehrere, sei es auch nur für zwei Skapuliere verlangt wird, ist die angegebene Regel schon praktisch.

d) Ist eine besondere Reihenfolge bei der Weihe der Medaillen zu beobachten? Die Frage ist durch das Gesagte eigentlich schon gelöst. Denn darf ich immer und in jedem Falle die eben erwähnte chronologische Reihenfolge beobachten, so kann keine besondere Reihenfolge vorgeschrieben sein. Im besonderen: Die Reihenfolge der Benediktionen kann ganz und gar von der Reihenfolge der Auflegung der Skapuliere verschieden sein. Jemand hat z. B. zuerst das Skapulier vom Berge Karmel erhalten, später das rote oder Passions-Skapulier, die Medaille könnte dann nichtsdestoweniger an erster Stelle benediziert werden als Ersatz für das Passions-Skapulier und später als Ersatz für das Skapulier vom Berge Karmel.

IV. Was ist über das Tragen der Medaille zu bemerken? Damit jemand die mit den Skapulieren verbundenen Gnaden und Vorrechte genieße, muß er die Medaille (falls eine solche das Skapulier ersetzen soll) beständig bei sich tragen, sei es am Halse oder sonst in geziemender Weise: „seu ad collum seu aliter, decenter tamen, super propriam personam deferre.“ Diese letzten Worte des Dekretes „super propriam personam deferre“ sind genau zu beachten. In der oben mitgeteilten Erklärung an den Prokurator

der Belgischen Missionen war an fünfter Stelle angefragt worden: „An sufficiat illa numismata non ad collum et super pellem, sed quovis modo apud se habitualiter gerere?“ Die Antwort lautete Affirmative. Die Worte „quovis modo apud se habitualiter gerere“ wurden nun dahin erklärt, daß es nicht notwendig sei, daß man die Medaille beständig trage, z. B. des Nachts beim Schlafen; es genüge dann, wenn man sie in der Nähe habe, in den Kleidern oder an der Wand u. dgl. In dieser Weise kann man das neue allgemeine Dekret nicht auslegen, denn jetzt heißt es statt des „habitualiter gerere“ einfach „deferre“. Als decenter supra propriam personam deferre gilt z. B. das Tragen an der Uhrkette oder in der Tasche. Nur ist in solchen Fällen zu beachten, daß man die Medaille beständig tragen muß, man muß sie also beim Ablegen der Kleider oder der Uhrkette zu sich nehmen. Hier ist auf die Medaille das anzuwenden, was Beringer vom Skapulier sagt: „Man muß das Skapulier immer tragen, bei Tag und bei Nacht, in Gesundheit und Krankheit und zumal in der Sterbestunde. Man tut nicht gut, es (d. h. das Skapulier oder an Stelle des Skapuliers die Medaille) bei Nacht oder bei Tag aus Bequemlichkeit, aus einer gewissen Ehrfurcht oder sonst aus einem Grunde abzulegen; denn wäre man z. B. einen ganzen Tag ohne dasselbe, so würde man für diesen Tag die Ablässe nicht gewinnen. Eine kurze Zeit natürlich kann man es (das Skapulier und ebenso die Medaille), wo es notwendig ist, ohne Schaden ablegen, wie beim Waschen oder Baden.“[1]) Der Unterschied zwischen dem Skapulier und der betreffenden Medaille besteht freilich auch hier noch darin weiter, daß man das Skapulier gleichsam wie ein Gewand tragen muß, so daß der eine wollene Tuchstreifen vorn über der Brust, der andere aber hinten über den Rücken herabhängt; die Skapulier-Medaille jedoch kann man in beliebiger Weise, auch am Nachtgewande angeheftet, tragen.

Auf eine Eigentümlichkeit sei hier hingewiesen, deren in dem Rahmen der vier Fragen nicht gedacht wurde. Wenn man beständig das Skapulier selbst trägt, so braucht ein neues Skapulier nicht von neuem gesegnet zu werden; wenn ein Skapulier abgenützt ist oder verloren wurde, so kann man sich ein neues ungeweihtes anlegen. Die Skapulier-Medaille jedoch muß eigens gesegnet oder geweiht sein, und zwar muß jede neue Medaille gesegnet sein, was natürlich nicht ausschließt, daß man bei einer Gelegenheit gleich mehrere Skapulier-Medaillen für seinen eigenen Gebrauch weihen lassen kann.

Zum Schluß noch ein praktischer Fall. Man findet in manchen Pfarreien fromme Personen, die sich um Verbreitung von Rosenkränzen, Medaillen und anderer geweihter Gegenstände bemühen; sie beziehen solche Gegenstände aus irgend einem Kloster oder frommen

[1]) Die Ablässe[13], S. 416.

Institute, um dieselben an andere Gläubige zu verteilen. An und für sich wäre dagegen nichts zu bemerken, zumal nach dem neuesten Decretum Congr. S. Officii vom 4. Juni 1913 die Weihe auch für Medaillen derjenigen Personen erteilt werden kann, die noch nicht durch Auflegung des Skapuliers aufgenommen sind, sondern die nachher oder später erst beitreten werden. Es bleibt aber bei dieser Praxis immer noch ein gewisser Uebelstand, auf den der hochwürdige Pfarrklerus ein wachsames Auge haben muß. Setzen wir als selbstverständlich voraus, daß das betreffende Kloster oder fromme Institut die Skapulier-Medaillen erst dann weihen läßt, nachdem dieselben schon fest verkauft sind. Wie steht es nun aber mit dem weiteren Verteilen? Werden die geweihten Medaillen immer im strikten Sinne verschenkt? Die frommen Personen, die sich um Ausbreitung der Skapulier-Medaillen bemühen, wollen gewiß keinen Handel mit geweihten Gegenständen treiben; aber sie sind nicht immer in der Lage, alles verschenken zu können; sehr viele erwarten jedenfalls, daß man ihnen die Barauslagen vergüte Da liegt nun die Schwierigkeit; denn „geweihte Gegenstände dürfen nicht verkauft oder gegen andere Gegenstände umgetauscht werden: die Ablässe würden sonst verloren .... das gilt für alle mit Ablässen versehenen Gegenstände". Es muß als allgemeine Regel festgehalten werden, „wer immer Kreuze, Rosenkränze u. s. w. kauft, um sie dann, nachdem sie die Ablaßweihe erhalten haben, zu verteilen, darf von den Empfängern nicht einmal den Einkaufspreis dafür fordern oder annehmen." Es geht das hervor aus verschiedenen früheren Antworten, die von Rom aus gegeben wurden; aber „noch bestimmter hat die heilige Ablaßkongregation die früheren Verbote hervorgehoben und selbst verschärft, indem sie auf die Anfragen: 1. ob die mit Ablässen versehenen Gegenstände den Gläubigen ganz umsonst gegeben werden müssen, und 2. ob die Ablässe dadurch verloren gehen, daß man auf irgend welchen Titel hin, sei es als Bezahlung oder Tausch oder Geschenk oder als Almosen etwas verlange oder annehme — am 16. Juli 1887 mit Ja geantwortet hat!"[1])

Es ist wohl am Platze, auf diesen Fall nachdrücklich hinzuweisen; bei der früheren Verpflichtung, das Skapulier selbst zu tragen, war der eben erwähnte Uebelstand ausgeschlossen, es ist da sicher niemand in die Gelegenheit gekommen, ein schon geweihtes Skapulier zu kaufen. Die neue päpstliche Bewilligung soll die Verbreitung des Skapuliers erleichtern; hie und da dürfte vorläufig noch eine

[1]) Beringer, Ablässe[13], S. 361, 362. — Die Ephemerides Liturgicae bemerken: „Notandum est, quod numisma benedicitur pro persona quae substitutionem petit, etiamsi per plures contigerit pertransire manus; dummodo tamen gratis detur, et ne pro eo non modo pecunia, sed ne aliud quidpiam accipiatur, tamquam pretium seu compensatio; imo neque licet illud cum aliis, quamvis similibus objectis commutare ... Idem commodari nequiret, ad finem transmittendi Indulgentias, sine harum peremptione, sive pro dante sive pro accipiente."

gewisse Aufmerksamkeit nötig sein, damit alle Uebelstände vermieden werden, und nicht mancher Gläubige der gehofften Abläße verlustig gehe.

Besondere Bewilligungen für Soldaten. Im allgemeinen muß, wie wir gesehen haben, den Gläubigen bei ihrer Aufnahme ein Skapulier aufgelegt werden. Doch sind, wenigstens für Frankreich, den Soldaten besondere Begünstigungen zuteil geworden. Inwiefern dieselben auch für andere Länder gelten, wird von den hochwürdigen Herren Militärpfarrern leicht zu erfragen sein. Der Pfarrklerus hätte aber sicher ein Interesse daran, näheres über diesen Punkt zu erfahren. Auf eine Anfrage bei einem französischen Priester ging mir ein Zettel zu, der folgendes ohne weitere Bemerkung zur Sache und ohne Imprimatur enthielt:

„Beatissime Pater,

P. Norbertus Monjaux, O. F. M., Director Operis ad propaganda inter milites Scapularia instituti, una cum fundatrice Domina Maître et zelatoribus ejusdem Operis ad Pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, exponit quod Eadem Sanctitas Vestra annuit — Rescriptis die 4. Januarii et die 30 Martii a. 1908 datis — omnibus militibus Scapulare ex panno jam prius benedictum sibimetipsis imponere; cum postea Sanctitas Vestra Decreto S. Officii diei 16 Decembris a. 1911 permiserit Scapulare metallicum, scilicet numisma Dni N. J. Christi Cor SS. ostendentis et B. M. Virginis, hinc quidam putaverunt eâdem facultate frui posse milites, nempe sibi imponere numisma prius benedictum sine praehabita impositione Scapularis ex panno, cum numisma locum Scapularis teneat. Sed ne dubium sit, fiducialiter petitur quatenus Sanctitas Vestra hanc facultatem concedere dignetur pro omnibus militibus, attenta eorum misera conditione (praesertim in Gallia) ad religionis exercitia peragenda, quia, insuper, Scapulare laneum saepe in xenodochiis et castris deest; ita ut omnes milites terrae marisque, sub armis constituti, possint legitime omnibus temporibus esse adscripti Confraternitati Scapularis Nostrae Dominae de Monte Carmelo et adnexas Indulgentias et gratias lucrari, eâ tantum conditione ut numisma-Scapulare ferant, quod praescri' itur supra dicto S. Officii Decreto et antea benedictum juxta debitas praescriptiones, quin laneum Scapulare antea recipere teneantur.

Insuper a Sanctitate Vestra petitur humiliter ut idem numisma-Scapulare valere possit pro militibus, ut supra, loco aliorum Scapularium, praesertim eorum quae nuncupantur de Sacro Corde Jesu, de Passione Domini, de Immaculata Conceptione B. V. Mariae, de Sancto Josepho, de Sancto Michaele Archangelo, quin necessarium sit respectiva Scapularia lanea antea recipere.

Praeterea humiliter a Sanctitate Vestra petitur ut omnes milites qui per numisma-Scapulare respectivis supradictis Scapularibus ita aggregantur, eisdem modo prorsus definitivo adscripti

permaneant, adeo ut ipsis non sit amplius necessarium recipere Scapulare laneum tum etiam quum militiam relinquant et domum suam redeant.

SSmus Dominus Noster, Pius Papa X, benigne annuit pro gratia juxta preces, iis minime obstantibus quae statuta sunt in ‚Motu-Proprio' diei 7 Aprilis a. 1910.

Datum Romae die 22 Martii a. 1912.

R. Card. Merry del Val

A Secretis Status Sanctitatis Suae.

Anmerkung: Der Zettel war gedruckt: Imprimerie Manseau. Vve Cloteaux, Versailles.

Kirchen- und Pfründenwald.

Von Dompropst Msgr. Anton Pinzger in Linz.

Es dürfte manchem Inhaber einer Pfründe zu dessen Besitz ein Wald gehört oder welcher einen Kirchenwald zu verwalten hat, erwünscht sein, etwas über den Wald überhaupt, dessen Pflege und Nutzung zu erfahren, um nicht ganz als Neuling zu erscheinen gegenüber seinem Gesinde oder einem Forstmann, auf dessen Rat er ja in allen besonderen Fällen angewiesen ist. Die nachstehenden Zeilen, die größtenteils in der Waldeinsamkeit[1]) geschrieben wurden, mögen dazu dienen, daß dem Walde, dieser herrlichen Schöpfung Gottes, jene Aufmerksamkeit geschenkt werde, die ihm gebührt und welche zu den beschworenen Pflichten der Erhaltung des kirchlichen Vermögens gehört.

1. Der Wald. Wenige Waldbesitzer wissen und fühlen es, welch große Bedeutung dem Walde für sie selbst und überhaupt für das Land und für den Staat zukomme. Der Pfarrer mit Waldbesitz soll es aber vor allem wissen und durch musterhafte Pflege des Waldes zeigen, wie lieb und wichtig ihm der gute Bestand desselben erscheint. Wie öde ist ein Land, wo man weit und breit keinen Wald sieht, und wie schön hingegen, wenn es durch Wald belebt und geziert ist. Gerne geht man in heißen Sommertagen in sein erfrischendes Dunkel; eine Hauptaufgabe erfüllt er aber zur Regenzeit. Schon die Baumkrone nimmt eine Menge Regen auf, läßt diesen langsam zu Boden fallen, wo er vom Moose und Humus gierig aufgesogen wird und dann erst in der Erde versickert. Zähe behält der Wald die Feuchtigkeit zurück und nur langsam in Form von Wasserdünsten oder in Gestalt von Quellen, dem Ursprung unserer Bäche und Flüsse, entläßt er den so gierig aufgesogenen Regen. Die Brunnen der Gehöfte

[1]) Das Linzer Domkapitel hat seinen Hauptbesitz an Waldungen bei Waldhausen. In der Höhe des Schwarzenberges, 830 Meter hoch, befindet sich inmitten dieser Forste (bei 1000 Joch) ein recht nettes Forsthaus mit einer hübschen Kapelle, wo der Schreiber dieser Zeilen alljährlich einige Zeit zuzubringen pflegt und wo er seine Beobachtungen über das Werden, Leben und Absterben des Waldes gemacht hat.

bei nahen Waldungen versiegen fast nie,[1]) sowie es Tatsache ist, daß im Hinblick auf die beschriebene Eigenschaft des Waldes jene Länderstrecken am fruchtbarsten sind, welche von vielen Waldungen durchzogen sind. Wie fruchtbar ist nicht das Heimatland des Schreibers dieser Zeilen, Oberösterreich, wegen seines Reichtums an großen und kleinen Gehölzen. Weniger schaden die Stürme, wenn ihnen in jedem einzelnen Baum des Waldes ein Hindernis entgegentritt und sie so ihre Kraft verlieren. Von seinen vielen Früchten werden wir später reden. Aber aus dem eben Gesagten geht schon hervor, welch große Bedeutung der Wald für den Besitzer, für das ganze Land hat. Für den Besitzer ist er eine Art Sparkasse, aus der er nicht bloß die Zinsen behebt, sondern die ihm zur Zeit der Not oder auch sonst durch größere Entnahme hilfreich zur Seite steht. — Dieses wenige über die Bedeutung und Nützlichkeit des Waldes.

2. Besitzstand. Wie jeder Pfarrer bei seinem Amtsantritte sich überhaupt um den Kirchen- und Pfründenbesitz kümmert, so insbesondere um die Eigentumsverhältnisse eines dazugehörigen Waldes. Der Landtafel- oder Grundbuchsauszug, dann der Grundbesitzbogen und die Katastralmappe werden ihm darüber die erste Auskunft geben; nun heißt es nachschauen, wie es mit den Grenzen und um die Vermarkung steht. Viel leichter sind die Grenzen bei Feld und Wiese zu erkennen als beim Walde, besonders wenn er sich an einen fremden anschließt. Straßen, Bäche und sonstige ständige Gewässer sind sichere und gute Grenzzeichen, weniger Wege und Fußsteige wegen ihrer Veränderlichkeit. Schluchten, selbst enge, sowie auch Täler und Felsen, Bäume sind nur annähernd genaue Grenzzeichen. Wo nun die natürlichen Grenzzeichen nicht ausreichen, greift man zu den künstlichen. Wenn der Boden eine Grabenarbeit zuläßt, sind mit Erfolg Gräben anzubringen mit einfußiger Böschung und zwar so, daß zehn Meter ausgehoben und zehn Meter wieder frei bleiben von Stückgräben. Durchhaue und Schneißen werden im beiderseitigen Einverständnisse zwischen Wald und Wald bei größeren Beständen angelegt. Die beliebtesten und verläßlichsten Grenzzeichen sind aber immer die Steine. Es genügen auch unbehauene Steine und Felsblöcke, die durch eingemeißelte Nummern oder Buchstaben gekennzeichnet oder auch mit alljährlich zu erneuerndem Kalkanstrich zu versehen sind. Gerne hat man zur Sicherheit noch die sogenannten „stummen Zeugen". Es sind dies irdene und Porzellanscherben, Ziegel, Schlacken, Kohlen, welche zu unterst gelegt werden, dann kommt eine kleine Erdschichte und dann erst der Stein. Wird im Laufe der Zeit der Grenzstein etwa böswillig versetzt oder geht er zu Grunde, so sind es diese stummen Zeugen, die den Grenzlauf wieder finden lassen.

[1]) Im heißen Sommer 1911 fehlte es beim Brunnen des erwähnten Forsthauses in Hinteredt, ungeachtet seiner hohen Lage, nie an dem reinen, erfrischenden Wasser.

Der Erhaltung der einmal vermarkten Grenzen und ihrer Zeichen ist fort und fort die größte Sorgfalt zuzuwenden. Der Pfarrer wird daher bei seinem Amtsantritt genau nachzusehen haben, ob in dieser Beziehung alles in Ordnung ist. Wenn nicht, so müßten wohl freilich die Grenzen reguliert werden im Einvernehmen mit den Nachbarn, eventuell durch einen Geometer, am besten durch den Evidenzhaltungs-Geometer, wenn er in dieser Gegend an der Tour ist, worüber man bei der Bezirkshauptmannschaft Auskunft erhalten kann.[1]) Handelt es sich um ein paar Meter Grund oder um einen Baum, so ist es wohl besser nachzugeben, um Prozeß und Feindschaft zu vermeiden. Bei größeren Differenzen ist im Wege des bischöflichen Ordinariates die Hilfe der Finanzprokuratur in Anspruch zu nehmen. Ein Augenmerk ist auch auf die Wege zu richten, damit solche, wenn sie es nicht ohnehin schon sind, nicht Rechtswege werden, insbesondere wenn neue Wege sich bilden. Wenn man sie füglich nicht abbringen kann, so erscheint es angezeigt, eine Tafel anzubringen mit der Aufschrift: „Freiwillig und gegen Widerruf gestatteter Durchgang."

Ist der Pfarrwald in Verbindung mit einem Privatwald, so wird der Pfarrer auch diesem seine Aufmerksamkeit schenken. Nimmt er hier Dinge wahr, die er als guter Wirtschafter im eigenen Wald nie dulden würde, oder bemerkt er eine Schlägerung, die den Pfründenwald allen Stürmen preisgeben würde, so ist es seine ernste Pflicht, die Anzeige bei dem zuständigen k. k. Forstamte zu machen und um Abstellung der Uebelstände zu ersuchen.

3. Waldbestand. Der Pfarr- oder Kirchenwald hat gewöhnlich einen gemischten Bestand. Dieser verleiht kräftigen Bodenschutz, größere Widerstandsfähigkeit und die dem Nutznießer sehr erwünschte Möglichkeit des Bezuges verschiedener Holzarten zum Hausgebrauche. Freilich tritt eine Baumgattung in den Vordergrund und verleiht dem Walde seinen Charakter als Tannen-, Fichten-, Buchenwald u. s. w. Es versteht sich von selbst, daß eine Aenderung dieses heimischen Charakters, der sich durch Jahrzehnte, ja Jahrhunderte bewährt hat, dem Besitzer leicht Schaden bringen könnte. Im Walde bemerkt man gleich zwei verschiedene Baumklassen, nämlich die gesunden, in der Beastung kräftig entwickelten, frei nach oben strebende Bäume, d. h. den Hauptbestand des Waldes; dann die Klasse der Unterdrückten, der Kranken, der Verkrüppelten, die Dürrlinge, das ist der Nebenbestand des Waldes. Ueber die rechtzeitige Entnahme des Nebenbestandes und die Förderung des Hauptbestandes

[1]) Die Evidenzhaltungs-Geometer haben innerhalb zwei oder drei Jahren den ihnen zugewiesenen Bezirk zu bereisen; kommt einer auf seiner Tour in die betreffende Gegend, so sind schon vorher der k. k. Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters bei der Bezirkshauptmannschaft N. die nötigen Behelfe (Mappe, Urkunden) und der zu behebende Streitpunkt bekannt zu geben.

werden wir in einem späteren Absatz sprechen. Der Forstmann sieht im lockeren Baumkronenschluß das Erfordernis eines richtigen Bestandes, da hiedurch der Holzzuwachs, namentlich an Nutzholz, wesentlich gefördert wird.

Eine weitere Art im Bestande des Waldes sind die Althölzer, Mittelhölzer, Stangenholz und Jungwüchse. Der Baum schiebt in seinem Wachsen Jahr für Jahr unter der Rinde des Stammes und der Aeste eine neue Holzschichte ein, wächst zugleich in die Höhe und erweitert durch neue Triebe seine Beastung und Bewurzelung; da zeigt sich mit einem Male, daß der Baum den Zeitpunkt seiner Vollkraft überschritten hat; die Holzmasse kommt nicht nur zum Stillstand, sondern nimmt mit der Zeit ab. Er hat das sogenannte Haubarkeitsalter[1]) erreicht, er ist Altholz geworden, zur Ernte reif. Diesem Altholz kommen zunächst die Mittelhölzer, welche durch wiederholte, reichliche Samenabgaben für die Nachkommenschaft sorgen; jedenfalls haben sie das Jahr der Mannbarkeit erreicht oder überschritten, d. i. jene Zeit, in welcher sie fähig sind, keimkräftige Samen zu erzeugen.[2]) Die Samenerzeugung geschieht nur in Perioden von sechs bis acht Jahren.[3]) Weitaus das meiste Gehölze ist das Stangenholz und der Jungwuchs, aus der natürlichen Verjüngung stammend.

Bei größeren Forsten, wo Kahlschläge geschehen sind und ganze Flächen aufgeforstet sind, ist der Jungwuchs, auch Jungmais genannt, ein ganz bedeutender, und ist es ein herrlicher Anblick, einen solchen dicht bestockten Jungmais wie eine grüne frische Mauer vor sich zu sehen und sein Wachstum von einem Jahr zum andern, sowie den Kampf der zurückgebliebenen mit den kräftigeren Hölzern beobachten zu können. Ein solcher Jungmais findet sich bei Kleinwald nur dann, wo infolge Wind und Schneebrüche oder infolge des Borkenkäfers größere Flächen geschlagen und wieder angepflanzt wurden.

Der Forstmann macht auch noch einen Unterschied zwischen Licht- und Schattenhölzern. Zu den ersteren gehören die Birke, Esche, Eiche, Weißkiefer, Ulme; zu den letzteren, die viel Schatten verlangen und ertragen können, die Buche, Tanne, Fichte und Schwarzkiefer. Der Forstmann bevorzugt die Schattenhölzer, weil ihre Beastung entwickelter und dichter belaubt ist und weil sie die Fähigkeit haben, im Kronendache (den äußersten Wipfeln) geschlossene

[1]) Bei Tannen und Fichten 80 bis 100 Jahre. — [2]) Bei der Aspe, Akazie, Birke im 10. bis 30. Jahre, bei der Lärche, Erle, Kiefer, Ulme im 30. bis 40. Jahre, Esche, Ahorn im 40. bis 50. Jahre, bei der Buche, Tanne, Fichte vom 50. bis 70. Jahre, bei Eichenarten vom 70. bis 80. Jahre. — [3]) Im Forste, wo dieses (1913) geschrieben wurde, konnte der Schreiber dieser Zeilen unter den Hunderttausenden von Fichten nur eine bemerken, an deren Wipfel die sogenannten Tannenzapfen (mit den Samenkapseln) hingen, obwohl schon das siebente Jahr des Entganges der Samenerzeugnis verflossen war.

Bestände zu erzielen. Das zahlreich abfallende Laub und der Schutz des Bodens vor Austrocknen durch Sonne und Wind erzeugen für den Baumwuchs einen guten Nährboden. Weniger tun dieses die Lichthölzer. Diese wird man also mehr an die Peripherie des Waldes an lichten und sonnigen Stellen pflanzen. Ahorn und Esche (ein gesuchtes Wagnerholz) gedeihen auch bei mäßiger Belichtung sehr gut.

Ein im gewöhnlichen Verkehr häufig genannter Unterschied ist jener zwischen Nutz-(Bau-)holz und Scheiterholz; in neuerer Zeit kommt auch das Holz mit 20- bis 30jährigem Bestand besonders bei der Fichte in Betracht, nämlich das Schleifholz oder das Holz für Cellulose, welches die Papierfabriken gerne kaufen. Eine weitere gewöhnliche Unterscheidung der Hölzer ist in der Bezeichnung selbst gegeben, nämlich: „Laub- und Nadelholz." Vom erträgnisreichen Niederwald gegenüber dem Hochwalde werden wir bei der Nutzung zu sprechen Gelegenheit haben

Dies sind die hauptsächlichen Bestandarten des Waldes, und wie schon eingangs erwähnt wurde, ist für den Kirchen- und Pfründenwald der gemischte Bestand der geeignetste und landschaftlich auch der schönste. Wie reizend, wenn solch ein Wäldchen von außen mit verschiedenen Lichthölzern geziert ist und zum Abschlusse alte Häupter mit massigen Stämmen emporragen! Wenn es auch die Regel verlangt, daß der Charakter des heimatlichen Bestandes gewahrt werden soll, so verschlägt es doch nichts, mit der einen oder anderen Baumart einen Versuch zu machen. So wurden in neuerer Zeit Versuche mit der Douglas-Tanne, welche in Amerika zum Schiffbauholz verwendet wird, gemacht. Im Forste Schwarzenberg (Oberösterreich, Mühlkreis) gedeihen sie bis jetzt sehr gut und bieten nach 20jährigem Wachstum einen eigentümlich schönen Anblick.[1]) Ahorn und Esche gedeihen auch in Höhenlagen noch sehr gut.

4. Pflege und Erhaltung des Waldes. Dieselbe hängt vielfach mit der Art und dem Grade der Nutzung des Waldes zusammen, und verweisen wir auf dieses Kapitel. Der Verwalter des kirchlichen Waldes wird jene Betriebsart zur Anwendung bringen, welche den Holzertrag möglichst erhöht und dabei den Bezug in kürzeren Zeiträumen ermöglicht. Dies geschieht bei dem sogenannten Plenterbetrieb im Mischwalde, und zwar wird dieser ein unregelmäßiger sein. Vom Altholze wird man alljährlich besonders jene Bäume nehmen, welche der Entwicklung aufkeimender Bäumchen sowie auch einer Neuansamung hinderlich sind. Das Herausnehmen der stärksten Hölzer muß mit großer Vorsicht geschehen, um nicht zu viele Pflanzungen zu ruinieren, weshalb man an der Fällstelle

[1]) Ein Kilo Samen von der Douglas-Tanne kostete noch vor zehn Jahren 100 K, dermalen noch 70 K. Der Domkapitelsche Forstmeister in Windhag (O.-De.) hat in seiner Pflanzschule solche Douglas-Pflanzen aus dem Samen gezogen, und können kirchliche Waldbesitzer von ihm solche Pflänzchen beziehen.

auch den Baum von seinen schweren Aesten entfernt. Nicht die Tatsache, daß ein Stamm schon die Altersgrenze erreicht hat, soll für die Entnahme des Baumes allein maßgebend sein, sondern auch die Rücksicht für die Pflege der vorhandenen Nachwüchse, für ein möglichstes Freistellen dieser und der beigemischten Lichthölzer. Ebenso ist bei der Auswahl jener Bäume, die das Haubarkeitsalter noch nicht erreicht haben und welche zu bestimmten Zwecken als Schnitt- oder Nutzholz zu verwenden sind, vorzugehen und dabei immer die Sorge für den Nachwuchs, den lockeren Bestandschluß in den Wipfeln und für die Entwicklung des durch die natürliche Besamung entstehenden Stangen- und Jungwuchses im Auge zu behalten.

Der Holzzuwachs ist aber nicht nur durch Licht, Luft und Feuchtigkeit bedingt, sondern in hervorragender Weise durch einen guten Nährboden, den Humus. Dieser entsteht durch die abfallenden Nadeln und durch das Laub. Es wäre daher weit gefehlt, die herabfallenden Nadeln zu rechen, um sie als Streu zu verwenden. Wo dies geschieht, verkümmern die Bäume, selbst Schwarzkiefer krümmt sich nahe zu Boden und stockt im Wachstum. In gemischten Beständen zeigt sich besonders viel Laubstreu. Hier kann es geschehen, daß wegen Ueberfülle Laubstreu für den Stall verwendet werden kann. Auch können in Ausnahmefällen ohne Gefährdung des Bestandes Mengen von Ast- und Unkrautstreu weggeführt werden. Aber die Regel ist und bleibt, daß dem Wald selbst die Streu so notwendig ist, wie dem Felde der Dünger, wenn etwas gedeihen soll. Der gute Wirtschaftsverwalter wird also auf die Streu verzichten, die, wenn sie aus dem Stalle kommt, ein schlechter Dünger ist.

Zur Pflege und Erhaltung des Waldes ist es notwendig, auch seine Feinde kennen zu lernen, um nach Möglichkeit den Wald vor großem Schaden zu bewahren.

5. Die Feinde des Waldes. Waldbrände entstehen am häufigsten durch die Unvorsichtigkeit der Menschen, weniger durch Blitzschläge oder Funkenflug, Anzünden von Feuer im Wald, Wegwerfen glimmender Zigarrenstummel, durch Köhler in ihrem Handwerke, Ausräuchern von Raubtieren, Verbrennen des Dürrholzes und der Gesträucher. Bei dem großen Schaden, den ein solcher Brand anrichten kann, bestimmt das Forstgesetz unter anderem: „Jeder, der im Walde einen Brand wahrnimmt, ist verpflichtet, dies in der nächsten Ortschaft zu melden. Jeder Ortsvorstand ist verpflichtet, mit seinen Ortsinsassen dann am Brandplatze zu erscheinen, wenn er dazu von Forstleuten aufgefordert wird. Kein Gemeindemitglied darf sich weigern, bei der Löschung des Brandes mitzuwirken u. s. w." Einen kleinen Schutz bilden bei Bränden immer die Laubhölzer, namentlich die Buche, welche wie eine Art Feuermauer das Weitergreifen des Feuers verhindert, weshalb sie gerne

an der Außenseite der Wälder und zum Teile selbst im Walde gepflanzt wird.

Wasser. Wir wollen hier nicht sprechen von den Verheerungen des Hochwassers und der Wildbäche. Das Wasser schädigt den Wald durch Vernässung, Versumpfung und Vermoorung des Bodens. Fast keine Holzart kann auf die Dauer stehende Nässe ertragen. Hier kann sich der Waldinhaber nicht unschwer durch verständige Entwässerung helfen.

Frost. Am meisten sind bekanntlich die Spätfröste im Frühjahr zu fürchten. Empfindlich gegen Frost sind die Esche, Tanne, Rotbuche und Eiche, weniger der Ahorn, die Linde, Fichte und Lärche, am wenigsten empfindlich sind die Kiefergattungen, Ulmen und Hainbuchen. Es gibt in allen Lagen des Waldes sogenannte Frostlöcher, in die man natürlich keine empfindlichen Baumsorten pflanzt. Dichter Bestand auf südlichen und östlichen Hügeln schützt auch vor Frost.

Schneedruckschäden sowie Eisbildung bei Buchen kommen in geschlossenen Beständen selten vor. In kleinen Waldungen und niederen Beständen kann man auf passende Weise Teile von Eis und Schnee entfernen.

Von den Schädlingen der Tierwelt kommt der Hirsch, der allerdings durch Verbeißen der Waldpflanzen, Abschälen und durch seinen Tritt, wenn er auf Felder und Wiesen geht, nennenswerten Schaden anrichten kann, bei Pfarr- und Kirchenwald weniger in Betracht, ebenso auch das Rehwild, das sich in kleine Wälder weniger verirrt. Im Jungwald kann der Hirsch lästig werden, wenn er sich mit dem feinen Gehörne an den glattesten Bäumchen reibt. Ungern gesehen sind die sonst so lieben Eichhörnchen wegen Benagen der zarten Gipfeltriebe und das massenhafte Verzehren des Samens von Fichten, Tannen, Rotbuchen. Ihre Freveltaten müssen sie daher oft mit dem Tode durch Pulver und Schrot büßen!

Die Mäuse, wenn sie sich sehr vermehren, gehören zu den größten Feinden und können ganze Kulturen vernichten. Man schone deren natürliche Feinde: Igel, Wiesel, Krähen, Eulen. Ein Waldheger erzählte dem Schreiber, daß er in einer Kultur auf einige Mäuse schoß, worauf sich die übrigen nicht mehr blicken ließen.

Die ärgsten Feinde bleiben immer die Insekten. So die Maikäfer, die sich gerne an die Buchenblätter ansetzen und eine solche Buche ganz entlauben können. Das Fangen in der Frühe, wo sie zu hunderten vom geschüttelten Baum herabfallen, ist bereits allgemein. Schlimmer ist noch der berüchtigte Borkenkäfer. Dieser kleine Bösewicht verrät sich durch die Bohrlöcher und das Bohrmehl; wenige Wochen nach dem Anfluge tritt gewöhnlich ein kränkelndes Aussehen der Fichten, dann das Rotwerden der Nadeln ein. Am liebsten suchen die Käfer liegende berindete Hölzer zur Brutstätte auf. Diese Erscheinung hat zur Anwendung von Fangbäumen geführt. Dieselben müssen im März gefällt werden; die Käfer

schwärmen im April, verkriechen sich aber wieder in den Fangbäumen. Diese werden nun im Mai untersucht und dann im Juni entrindet. Man breitet Tücher unter, um die herabfallende Brut nicht zu zerstreuen. Die sicherste Vertilgung ist dann das Verbrennen der Rinde samt den darauf oder auf die Tücher gefallenen Larven, Puppen und Käfern. Immer wird es angezeigt erscheinen, gefällte Bäume bald von der Rinde zu entfernen und diese aus dem Walde zu schaffen. Der braune Rüsselkäfer benagt gerne die jungen Bäumchen und sucht sich die Kahlschläge aus, wo er besonders viele Stöcke findet, in welchen er seine Brut ablagert. Auch hier benützt man Fangknüppel oder Fangrinden zur Vertilgung. In neuerer Zeit machte sich auch die Nonne (Nonnenspinnen) besonders in Fichtenwäldern bemerkbar. Dieser gefräßige Falter erscheint gewöhnlich im Monate Juli und August, seine Vorderflügel sind weiß mit je vier scharfen Zickzackstreifen, die Hinterflügel sind dunkelgrauweiß. Im Frühjahr wandern die zum Vorschein kommenden Raupen der Krone des Baumes zu, um in den Blättern zu naschen; man schützt die Bäume durch Leimen, vor den Schmetterlingen aber durch deren Fang in früher Morgenstunde oder nachts bei Leuchtfeuer.

Es gibt aber auch Genossen in der Tierwelt im Kampfe gegen die Feinde des Waldes: die forstnützlichen Käferarten, der Laufkäfer, Schild- und Aaskäfer, Ameisenböcke, Marienkäfer (Feinde der Blattläuse), Schlupfwespen, Ameisen. Die Waldameise ist zur Reinerhaltung der Wälder von großem Werte. Von den Vögeln ist der Kuckuck ein großer Larvenfresser, Spechte vertilgen die Insekten im Innern des Stammes, Singvögel nähren sich fast ausschließlich von Insekten und Würmern, ebenso die Stare. Nützliche Säugetiere sind die Fledermäuse, Maulwurf, Igel und Fuchs, der eine Menge Engerlinge und Maikäfer verzehrt, leider aber zum grimmigen Zorn des Jägers den Häslein, jungen Rehen, Hühnern schweres Leid antut.

Nun kommen wir noch einmal zu den Feinden des Waldes, nämlich zu den Forstunkräutern: allzulanges Gras, Farnen, Heidekraut, das im Herbst blüht und den Boden sehr entkräftet, Brombeersträucher, die durch üppige Verästung keine Kultur aufkommen lassen u. a. Die Entfernung dieser Unkräuter bietet keine besonderen Schwierigkeiten. Als Unkraut gelten wohl auch die Heidelbeeren durch ihre Verwurzelung; nicht aber der Himbeerstrauch, der durch seinen aufrechten Wuchs das junge Pflänzchen ganz gut gedeihen läßt und in sonnigen Lagen es vor der schädlichen Glut schützt. Wird er zu hoch, so wird er abgesichelt, und das Gemähte ist ein gutes Futter für die Rehe.

Wie wir gesehen, sind die Feinde des Waldes nicht gering, aber beim Kleinwald lassen sie sich bei einiger Aufmerksamkeit wirksam im Interesse der Erhaltung eines guten Bestandes bekämpfen. Freilich ist man bei einigen gezwungen, energisch dareinzugehen

und selbst im Kleinwald einen Kahlschlag, den nur die großen Forste betreiben, zu inszenieren. Da tritt dann eine weitere wichtige Aufgabe an den Waldbesitzer heran, nämlich die Aufforstung.

6. Die Aufforstung besorgt bei günstigen Baumverhältnissen der Wald selbst. Ein Windwurf schafft oft plötzlich inmitten eines dicht geschlossenen Waldes eine der Luft, dem Regen und Sonnenschein frei zugängliche, fast baumleere Fläche. Früher sah man neben den Baumriesen einige kaum fußhohe Fichten- und Buchenbäumchen. Jetzt strecken sie freudig ihre kümmerlichen Zweige der Sonne entgegen; die im Umkreis stehenden Samenbäume werfen den Samen in reichlichster Menge auf den als Keimbeet tauglich gewordenen Waldboden. Es keimt und sproßt tausendfach, und wenige Jahre vergehen, so sehen wir an der Windwurffläche Bäumchen an Bäumchen stehen. Es beginnt ein Sichstrecken und Drängen und jedes Bäumchen will dem anderen über den Kopf wachsen. Da muß dann der Wirtschafter dem kräftigeren nachhelfen, indem er es von seinem hindernden Nebenbestande befreit, um einen schönen Hauptbestand zu erzielen.[1])

Nicht immer ist aber ein günstiger Keimboden vorhanden, und besonders dort, wo es sich um größere Flächen handelt, oder ein Kahlschlag (z. B. durch den Borkenkäfer veranlaßt) geführt werden mußte, könnte man sich auf die natürliche Bestandsverjüngung nicht verlassen. Da hat dann die künstliche Bestandsbegründung einzutreten, entweder durch Saat von Waldsamen oder durch Pflanzung mit gesunden kräftigen Pflanzen. Erstere wird man mit Vorteil zur Vervollständigung mangelhaft bestockter Plenterschlagflächen oder zum Unterbau von schütter bestockten Kieferwäldern oder zur Ausfüllung von Bestandslücken verwenden. Man kann sich auch Saatflächen erziehen, wo nach Entfernung des Bodenüberzuges und der Unkräuter der Boden gelockert und dann mit Samen bestreut und dieser eingedrückt wird. Nach Jahresfrist oder später sind dann die aufsprossenden Pflänzchen entsprechend zu verteilen.

Viel schneller gedeiht aber die Aufforstung, besonders bei großen Flächen, durch Pflanzung ein- bis vierjähriger Pflanzen. Am besten ist es, die Pflanzen von den nächstgelegenen Pflanzschulen zu beziehen, da diese den klimatischen Verhältnissen am besten angepaßt sind. Ueberall besteht ein Landeskulturrat, eine forstwirtschaftliche Vereinigung, Waldbaumschulen, Pflanzschulen der Großwaldbesitzer, von wo sich der Kleinwaldbesitzer die Pflanzen verschaffen kann; die bevorzugteren sind die verschulten Pflanzen, d. h. jene, die ein bis zwei Jahre alt, aus dem Saatbeete, wo sie gedrängt erwachsen sind, entnommen und im Garten in freierem Stande

[1]) Wenn man auf natürliche Verjüngung im Walde rechnen will, darf man nicht in jedem wiederkehrenden Sommerjahre die Zapfen von den Bäumen holen, um sie um Spottgeld an Händler zu verkaufen!

weitererzogen werden. Die verschulten sind in den Stämmchen, in Beastung und Bewurzelung kräftiger entwickelt. Die Mehrkosten werden durch den schnelleren Fortschritt und die größere Widerstandskraft eingebracht. Nun ist aber noch auf das richtige Versetzen ein Hauptaugenmerk zu richten. Sobald die Pflanzen zugeschickt werden, sollen sie nicht lange herumliegen, sondern baldigst in die Erde gebracht werden. Deshalb muß auch der Boden vorher schon gut vorbereitet sein, die Pflanzlöcher gemacht und die Stellung fixiert sein. Bei etwas größeren Flächen bewährt sich das Setzen im Quadrate mit je $1\frac{1}{2}$ Meter Entfernung, so daß 2400 Pflanzen auf ein Joch kommen. Das Pflanzen, welches im Frühjahr geschehen soll, erheischt eine besondere Aufmerksamkeit und ist hiebei stets die Weisung des erfahrenen Forstmannes einzuholen. Besonders sind die Pflanzen vor Sonnenstrahl, wenn nötig durch Auflegung von Reisig, zu schützen; gewöhnlich besorgt dies auch der Gras- oder auch Unkrautwuchs. Diese Pflanzung bezieht sich hauptsächlich auf die Charakterpflanzung des Waldes: Fichte, Föhre, Tanne, Buche, zum Teile auch Ahorn, Esche und Lärche, wo sie gedeiht. Andere Baumarten entstehen gewöhnlich durch Selbstbesamung. Die Pflege der Aufforstungsflächen erfordert das notwendig gewordene Nachbessern und die Aufsicht, besonders nach Schneeabgang, ob die Pflänzlinge nicht durch Ueberlagerung von Unkraut, Aesten, Steinen gedrückt und von Weichhölzern und Schlingpflanzen überwuchert werden. Da sind rasch solche Hindernisse zu beseitigen.

Zu bemerken ist noch, daß unbestockter oder doch nur mit Forstunkräutern bewachsener Waldboden nicht wie Ackergrund durch Brachliegen besser wird, sondern von Jahr zu Jahr schlechter, zur Holzzucht untauglicher. Aus Rücksicht für die Erhaltung der Bodenkraft und auf das jahrelange Ausbleiben des neuen Nachwuchses ist es daher notwendig, die Wiederbewaldung möglichst rasch und gesichert zu bewerkstelligen. Gewöhnlich geschieht sie nach einem oder zwei Jahren, wenn das geschlagene Holz aufgearbeitet und die Rückstände beseitigt sind.[1]) Das Forstgesetz (§ 3) verlangt, daß jede Schlagfläche innerhalb fünf Jahren, vom Zeitpunkte des Abtriebes gerechnet, mit jungem Holz bewachsen ist.

Wir müssen hier noch eine ganz besondere „Aufforstung" erwähnen, die gewisse Bäume selber besorgen. Es sind diejenigen, welche die Fähigkeit haben, sich durch Ausschlag zu vermehren. Dies sind die Laubhölzer wie Ahorn, Birke, Buche, Kastanie, Erle, Esche, Linde, Ulme, Weißbuche, bei denen aus den Stöcken abgehauener Stämme Triebe, sogenannte Loden, emporwachsen. Ja die meisten Weidearten, Weißerle, Ulme, erzeugen auch Triebe

[1]) Im oberösterreichischen Innviertel ist es auf flachem, ebenem Boden gebräuchlich, auf einem samt Wurzelstock abgeholzten Boden im ersten Jahre Erdäpfel, im zweiten Hafer zu bauen, wodurch der Boden besonders gereinigt und für das Gedeihen der Kultur empfänglich gemacht wird.

aus den Wurzeln. Diese Ausschlagfähigkeit wird durch zweckentsprechende Vorkehrungen eingeleitet und unterstützt. Diesen Betrieb nennt man den Ausschlagwaldbetrieb; er ist eine Eigentümlichkeit des Nieder- und Mittelwaldes, des Waldes in den Auen, Sümpfen und flachgründiger Böden, wo kein Baum des Hochwaldes mehr gedeiht.

Die Herstellung des Waldbestandes durch Aufforstung ist eine wichtige Aufgabe zur Erhaltung des Waldes und ist besonders hier stete Nachschau am Platze. Ein altes Forstsprüchlein sagt: Des Herrn Schritt düngt!

7. Waldnutzung. Im allgemeinen finden die Bestimmungen des Reichsforstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, auch auf den Pfarr- und Kirchenwald Anwendung und darf kein Waldgrund der Holzzucht entzogen werden ohne Bewilligung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft. Nach dem Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 5. April 1877, Z. 5211, darf kein geistlicher Benefiziat seinen Waldbesitz stärker ausnützen, als sich dies mit der rationellen Forstwirtschaft und dem beschränkten Rechte eines Nutznießers verträgt. Ebenso darf keine Bewirtschaftungsweise eingeführt werden, durch welche der Genuß des Nachfolgers bei einer Pfründe oder das Kommunitätsvermögen geschmälert wird. Die Nutzung soll zwischen dem gegenwärtigen und zukünftigen Benefiziumsbesitzer möglichst gleichmäßig verteilt werden. Einen Anhaltspunkt für die regelrechte Nutzung bietet der Katastral-Reinertrag oder auch das fassionsmäßige Quantum des Holzbezuges. Am wenigsten darf sich der Pfarrprovisor eine Mehrschlägerung erlauben. Bei Nutzung des Kirchenwaldes fallen derartige Beschränkungen weg und sind nur die allgemeinen forstlichen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen. Bei beiden Körperschaften wird nicht, wie beim Großwaldbesitz, sich eine alljährliche, etatsmäßige Rente nach Präliminarien feststellen lassen, sondern es liegt in der Natur des Kleinwaldes, daß die Einnahmen nur von Zeit zu Zeit fließen, je nachdem es die Umstände erlauben, im Interesse des Waldes selbst den Ueberbestand zu entfernen, Durchforstungen vorzunehmen, Altholz zu fällen. Es wird aber kaum ein Jahr sein, wo nicht etwas vom Walde geholt werden kann.

Wenn der Baum eine gewisse Höhe erreicht hat und sich immer mehr zur Krone entwickelt, dann sterben die unteren Aeste, da es ihnen an Luft und Saft fehlt, ab, sie werden dürr. Da ist nun das Abästen am Platze, das oft eine erkleckliche Menge von Brennholz liefert. An manchen Plätzen stehen die Bäumchen zu dicht aneinander; es sind manche „Streber" darunter, denen man es ansieht, daß sie gerne die herrschenden Bäume werden möchten; diesen muß man in ihrem löblichen Bestreben helfen durch Entfernung des hindernden Nebenbestandes, der oft eine ganz gute Holznutzung bedeutet. Im Bedarfsfalle wird man auch dem Altholz, ja auch dem Mittelholze

zu Leibe rücken. Unter Altholz versteht man, wie wir schon früher gelesen haben, jene Bäume, die das eigentliche Haubarkeitsalter erreicht haben, wo also kein Holzzuwachs mehr stattfindet. Ein einziger solcher Baum gibt aber Holz in Menge, zunächst durch das Geäste, welches gleich am Schlagorte abgenommen werden soll, um beim Herausbringen den Nachwuchs nicht zu sehr zu verletzen; dann durch das eigentliche Nutz- oder Blochholz und das Scheiterholz. Man wird aber auch manches Mitterholz, welches die äußerste Altersgrenze noch nicht erreicht hat, entfernen müssen, teils weil es anderen, insbesondere den Samenbäumen im Wege steht, teils auch wegen des notwendigen Bedarfes an Latten, Kantholz, Schindeln u. dgl. Es wäre unklug, wenn es z. B. dem Mesner überlassen würde, sich einen Baum für sein Deputatholz herauszuholen. Dieser wird natürlich nur den nächstgelegenen Baum heraussuchen, der noch das wertvollere Blochholz gibt, welches er aber zu Scheitern macht. Der Baum soll ihm daher vom Wirtschaftsverwalter angewiesen werden. Derselbe wird ihm einen solchen wählen, der die Bestandskrönung nicht gefährdet und durch allerlei Zeichen wie Wurzelfäulnis, Auswüchse an der Rinde infolge Pilzbildung, Borkenkäfermehl, Rötlichwerden der Wipfel verrät, daß er krank ist oder in Bälde krank wird. Bei einer solchen Schlägerung ist es immer angezeigt, einen erfahrenen Forstmann zu ersuchen, die Wahl des zu nehmenden Baumes zu treffen und diesen „anzuplätzen". Die richtige Herausbringung des oder der Bäume ist stets beaufsichtigen zu lassen. Zum wirtschaftlichen Bedarf ist nötig alljährlich eine annähernd gleiche Menge Brennholz, ein gewisses Quantum an Bauwerk und kleinen Bauhölzern zur Instandhaltung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der Brücken und Zäune, in gewissen Zeitabschnitten ein Vorrat von Bretterwerk und Kanthölzern zu Neuherstellungen an Dächern, Boden und Tennen. Nach diesem Bedarfe wird sich auch die Nutzung im Pfarrhofwald richten. Man kann es den Gemeinden nicht verargen, wenn sie sich weigern, zu den Herstellungen an Wirtschaftsgebäuden den Konkurrenzbeitrag zu leisten, wenn beim Pfarrhof ein Wald besteht und dieser vom Pfründennutznießer ordentlich auf Gewinn ausgenützt wurde, ohne den besonderen Bedarf für Herstellungen bei der Oekonomie zu berücksichtigen. Auch wäre es nicht löblich, wenn ein Pfarrer infolge eines Unglückes zur Wiederherstellung von Gebäulichkeiten ein größeres Quantum Holz vom Pfarrhofwald verwendete, sich dieses aber wieder durch erhöhte Aufnahme eines Darlehens ad onus parochi et successorum vergüten ließe. Hier sei noch bemerkt, daß das beim Ableben eines Pfarrers vorhandene Bauholz nicht in dessen Nachlaß gehört, sondern eben der Pfründe zur weiteren Verfügung im Bedarfsfalle.[1])

[1]) „Für das Intertalare trifft die entfallende Quote des Jahresertrages. Hat diesen der Antezessor schon bezogen, so muß dieser die Quote vergüten, eventuell auch den dem Sukzessor. Dies gilt von dem Scheitervorrate, insoweit er nicht

In der für den Feldbau stillen Winterszeit erwarten den Klein-waldler noch recht dankbare Aufgaben, wie z. B. das Entfernen der schon abgestorbenen unteren Aeste am stehenden Stamme, die späterhin in das Holz hineinwachsen und das Nutzholz entwerten. Auch die unteren lebenden Aeste (etwa bis zur halben Höhe des Baumes) können entnommen werden, um den Stamm zu einer vollholzigeren Schaftausformung zu leiten. Da der Winter und das erste Frühjahr die eigentliche Hiebszeit ist, so wird hier nicht bloß die Durchforstung gewöhnlich vorgenommen, sondern auch das Fällen der hiebreifen Bäume. Beim „Jungwuchs", ein Ergebnis der oben erwähnten Aufforstung mit Setzpflanzen, möchte man oft meinen, daß die Bäumchen viel zu dicht stehen. Das ist aber für den Anfang notwendig zur gegenseitigen Stütze und zum Bodenschutz. Nach 20 Jahren findet die erste Durchforstung statt, nach weiteren 20 Jahren ein Drittel des Bestandes; hiebei kommt das gut bezahlte Schleifholz für die Papierfabriken zur Verwendung; mit 60 Jahren ist dann die endgültige Durchforstung vorzunehmen und schließlich im 80. Jahre stehen von den 4400 Pflanzen, die auf ein Hektar (ungefähr zwei Joch) gepflanzt waren, nur mehr etwa 400 Bäume. Eine solche ausgiebige Durchforstung kommt nur dort vor, wo wegen Schlägerung (infolge Wind- oder Schneebruches, Brandes, Borkenkäfer, Entnahme von Altholz) große Flächen wieder einer geregelten Anpflanzung zuzuführen waren. Nun wenn solche größere Schlägerungen nach eingeholter Bewilligung der Oberbehörde zu machen waren, gibt es erst recht viel im Winter zu tun, besonders wenn reichlicher Schneefall der Herausbringung zugute kommt. Sowie es kein Gesetz ist, daß ein Baum, der das höchste Haubarkeitsalter erreicht hat, auch gefällt werden muß, so ist es auch kein Gebot, daß Bäume, die die Grenze des Wachstums noch nicht erreicht haben, nicht gefällt werden dürfen. Aber Vorsicht ist hier geboten, und es ist nichts zu tun ohne den Rat des erfahrenen Forstmannes. Gar oft kommt der Versucher in Gestalt des Holzhändlers heran und empfiehlt dem Wirtschaftsverwalter, diesen oder jenen Teil des Holzes weg-nehmen zu lassen, da es höchste Zeit und im Interesse des Waldes gelegen sei, und bietet hiefür einen scheinbar günstigen Preis. In der Regel ist man da der Betrogene. Wir sehen dies oft bei Bauern-wäldern, die von einem solchen Händler oft in vandalischer Weise ohne Rücksicht auf andere Baumleben abgetrieben werden und wo der leichtsinnige Wirtschafter hinterher zur Erkenntnis kommt, wie er vom

auf ein früheres Jahr zurückreicht. Selbstverständlich wird ein Provisor nie eine größere Schlägerung vornehmen, sondern, wenn er in der Hiebszeit (Herbst-Winter) fungiert, streng den ertragsmäßigen Holzbedarf zur Schlägerung bringen lassen. In der Interkalarrechnung wird er dann nicht bloß den Holzerlös oder Wert vereinnahmen, sondern auch die Gebühren für Holz-arbeiter, Forst- und Aufsichtspersonale verausgaben, nicht aber jene für Aufforstung, die den Nachfolger trifft." (Tannerbauer, Praktisches Geschäfts-buch f. d. Kurat-Klerus Österreichs[3] S. 537 ff).

Händler übervorteilt wurde. Deshalb keine Schlägerung ohne Forstmann. Am besten wäre es wohl immer, die zur Schlägerung bestimmten Bäume durch seine eigenen Leute fällen, abästen und herausbringen zu lassen. Am Lagerplatze weiß man genau, welcher Art das verkäufliche Holz ist und welchen Preis man verlangen kann.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß es im Walde dreierlei Holznutzungen gibt: der Läuterungs- oder Reinigungshieb, der hauptsächlich im Entfernen der unteren Astpartien besteht und alljährlich vorzunehmen ist, weiters die Durchforstung, nämlich die Entfernung jener Baum-Individuen, die den kräftigen Stämmen ein Hindernis in ihrer Entwicklung sind. Freilich ist es schwierig, die richtige Stammzahl zu treffen, daher wieder ein praktischer Forstmann heranzuziehen. Die Durchforstung, die nur in Zeiträumen von fünf oder zehn Jahren vorzunehmen ist, bedeutet, wie ein berühmter Forstmann sagt, eine Holzvermehrung, nämlich den durch die Lichtung ermöglichten Holzzuwachs bei den stehen gebliebenen Stämmen. Die dritte Nutzung ist die Holzschlägerung für Bedarf und infolge Waldschäden.

Die meiste Nutzung gewährt aber immerhin der Niederwald, der sich durch Selbstaufforstung verjüngt und an den Auen und Gewässern seine Heimstätte hat. Bei richtiger Behandlung kann der Besitzer alljährlich auf einen bestimmten Ertrag rechnen. Aus den frischen, drei bis fünf Jahre alten Trieben der Weiden und Pappelarten werden auch die Stecklinge und Setzstangen gemacht, die mit ihrem unteren Ende in die Erde gesteckt werden, während die Knospen des über die Erde ragenden Stämmchens sich zur Beastung und Krone entwickeln.

Doch nun genug von der eigentlichen Holznutzung, zu welcher wir noch die Rinde für den Lohgerber rechnen können! Auch noch andere Früchte bietet uns der freigebige Wald, wie die köstlichen Walderdbeeren, die Hainbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren. Hie und da zeigen sich gegen den Herbst zu die vielgestaltigen Schwämme, deren Kenntnis und Verwendung besonders dem geistlichen Verwalter am Herzen liegen soll. Manches Futtergras wächst im Walde, das dem Vieh sehr zuträglich ist, und wo keine Jungpflanzen zu zertreten sind, kann man auch die Viehweide im Walde gestatten.

Holunder- und Haselnußstauden und andere Gesträuche erweisen sich als Spender durch ihre Früchte, ihre Blätter, ihr Gehölze. Weniger empfehlenswert ist wohl die Pecherzeugung, doch immerhin zulässig. Die Jagd kommt wohl nur in größeren oder mit anderen zusammenhängenden Waldflächen in Betracht und kann dann auch durch Pacht oder Erlegen eines verirrten Rehbockes oder Häsleins zu einer Einnahmsquelle werden.

Nun wollen wir noch einen Punkt berühren, der für den Nutznießer eines Pfründenwaldes von Interesse und von Wichtigkeit ist. Es kann nämlich vorkommen, daß infolge eines behördlich bewilligten oder eigenmächtig vorgenommenen Schlages eine ganz bedeutende

Einnahme erzielt wird. Darf er diese ruhig in seinen Sack stecken oder muß er sie für die Pfründe anlegen? Keines von beiden. In der „Quartalschrift" vom Jahre 1903, S. 996, wurde bereits ein solcher Fall behandelt; die Anschauung der Regierung, daß der Erlös des abgeholzten Waldes Eigentum der Pfründe und für diese zu fruktifizieren sei, wurde vom Verwaltungsgerichtshofe mit Erkenntnis vom 3. Mai 1902, Z. 5695, als gesetzlich nicht begründet bezeichnet; denn der Waldbaum sei gerade so eine Frucht von Grund und Boden wie das Getreide, und hört auf, ein Zugehör des Bodens zu bilden, sobald er von demselben abgesondert ist. Es kann daher von keinem neuen Benefiziat-Vermögensobjekt die Rede sein, sondern nur von einer Ersatzpflicht für den etwa geschädigten Nachfolger. Letzterer wurde durch Einlage in eine Sparkasse, deren Zinsen der jeweilige Pfarrer ohne Kongrua-Einrechnung zu beziehen hat, Genüge geleistet. In einem anderen Falle, wo ein ganzer Waldteil wegen Borkenkäfer und Windbruch verkauft werden mußte, was unter behördlich genehmigten Bedingungen geschah, genehmigte die Landesregierung Linz, Nr. 17.710/IV 1905, daß 40 Prozent dem dermaligen Nutznießer gehören, 60 Prozent aber fruchtbringend für die Pfründe angelegt werden sollen. Letzteres geschah durch Ankauf eines nahegelegenen Grundes, dessen Ertrag aber nicht in die Kongrua eingerechnet werden darf.

Mögen die in den vorstehenden Abschnitten gemachten Andeutungen den Wirtschaftsverwalter zu erhöhter Obsorge und Pflege des ihm anvertrauten Waldes veranlassen und möge er in diesem Punkte seinen Kollegen, nämlich den Kleinwaldbesitzern in seiner Pfarre, ein gutes Vorbild geben und nicht durch die üble Behandlung des Waldes zum Anstoß gereichen. Es ist bekannt, wie die Pfarrlinge auf den Kirchen- und Pfründenwald schauen und alles beobachten, was bei demselben geschieht, und wie sie es einem Pfarrer übelnehmen, der im Walde des Guten zu viel tut.

Ein guter Verwalter wird über seinen Wald Buch führen und eintragen, wie viel Raummeter Brennholz und wie viel Festmeter Nutzholz er im Jahre aus dem Walde geholt hat, was die Arbeit gekostet, wann und in welchem Umfange eine größere Schlägerung und wann die Wiederanpflanzung geschehen ist, welche Einnahmen aus Verkäufen erzielt wurden und welche Auslagen zu bestreiten waren. Aus diesen Aufschreibungen läßt sich das Bild einer Gesamtnutzung innerhalb zehn Jahren erkennen, aber auch, daß der Waldertrag dem Feldertrag nicht nachstehe, ja diesen oft übertreffe. Mit dem Besitzer des Nachbarwaldes ist bezüglich des Schutzes der Waldbestände und einer möglichst gleichmäßigen Behandlung ein gutes Einvernehmen zu pflegen.

Eine schöne Sitte ist es, bei besonderen Ereignissen einen Baum zu pflanzen; so kann auch der Pfarrer bei seinem Amtsantritte oder einem Jubiläum einen Baum (Eiche, Linde) oder eine kleine Kultur-

anlage (25) pflanzen, zum Gedächtnisse und zum Zeichen, wie sehr er den Baum, diese wunderbare Schöpfung Gottes, und den Wald überhaupt liebe und zu seinem Sorgenkind mache.

Der hl. Alphonsus und das Erstkommunionedekret Pius' X

Von P. Franz Mair C. Ss. R. in Mautern.

Das Erstkommunionedekret Pius' X. hat zweifelsohne neues Leben und eine rege Tätigkeit bei dem Oberhirten und beim einfachen Seelsorgsklerus, wie bei den katholischen Eltern und glaubensfreudigen Erziehern und wohl am meisten bei den beglückten Kindern wachgerufen. Auch auf die Männer der Feder ist es nicht ohne Einfluß geblieben. Es gibt kaum eine kirchenfeindliche Zeitung oder Zeitschrift, die nicht mit einem gehässigen Artikel oder wenigstens einer solchen Bemerkung gegen das Dekret Stimmung gemacht hätte. Die katholischen Schriftsteller aber suchten dasselbe nach allen Seiten hin und für die verschiedenen dabei interessierten Kreise zum Gegenstand ihrer Erörterung zu machen. Vielfach war es ihnen, sozusagen gegen Feind wie Freund darum zu tun, den Nachweis zu führen, daß dieses Dekret absolut keine Neuerung sei, sondern vielmehr die Erneuerung und kräftige Einschärfung des alten kirchlichen und in einem gewissen Sinne göttlichen Erstkommuniongebotes, wie es das vierte Laterankonzil im Jahre 1215 in seinem 21. Kanon festgestellt und das Tridentinum in seiner 13. Sitzung im 9. Kanon wieder verlautbart hatte.

Naturgemäß mußten die Theologen auf die Gründe eingehen, welche an so vielen Orten ein unleugbares Abweichen von der kirchlichen Lehre und Praxis nach dem Tridentinum bis auf unsere Tage veranlaßten. Als nächstliegende Hauptgründe führen sie vor allen zwei an: die irrtümliche Auffassung und Darlegung des lateranensischen Kanons von seiten vieler angesehener Moralisten und die irrigen partikularrechtlichen Bestimmungen der Synoden und Bischöfe. Die einen schieben die Hauptschuld auf die Moralisten, die anderen behaupten, daß die Theologen ihre falschen Lehrsätze gerade auf dem Partikularrechte und der dadurch gebildeten allgemeinen Gewohnheit aufgebaut haben.

Daß sich bei diesen Erörterungen das Augenmerk vorab auf die diesbezügliche Doktrin des heiligen Kirchenlehrers Alphonsus wegen seines hohen Ansehens in der Moraltheologie richtete, versteht sich von selbst. Allein der Lehre des Heiligen über die Erstkommunionpflicht ist bisher kaum jemals weder in einer Moraltheologie noch in einem Pastoralwerke, auch nicht in

anderen diesbezüglichen Abhandlungen volle Gerechtigkeit widerfahren; sie wurde teils ungenau teils unvollständig wiedergegeben. Daher fordert wohl die Ehre des Heiligen wegen der hohen Autorität, die ihm namentlich in den Fragen der Moral und Pastoral die Kirche verliehen hat, daß seine diesbezügliche Lehre einmal genau und vollständig dargelegt werde. Noch mehr aber liegt dies im Interesse des Erstkommuniondekretes selbst. Denn wenn sich beweisen läßt, daß die Theorie und Praxis des heiligen Kirchenlehrers den Bestimmungen Pius' X. über die Erstkommunion viel näher kommen, als man bisher angenommen, dann ist damit gegen die Widersacher der katholischen Kirche ein Beweis mehr geliefert, daß durchaus kein solcher Gegensatz in diesem Punkte zwischen der nachtridentinischen Zeit und der eines Pius' X. vorhanden sei.

Verhält es sich aber mit der Lehre des heiligen Bischofs von St Agatha wie immer, so steht doch eines fest. Der liebeglühende Verehrer des allerheiligsten Sakramentes, der unermüdliche Vorkämpfer und Förderer der öfteren Kommunion, der Doctor zelantissimus animarum hätte den 8. August 1910, wenn er ihn erlebt, als einen der glücklichsten Tage gesegnet und mit dem größten Jubel seines von der Doppelliebe zum sakramentalen Jesus und zu den Seelen erfüllten Herzens hätte er dieses Dekret begrüßt. Und gewiß, inwieweit er erkannt, daß seine Lehre und Praxis bisher abgewichen, hätte er sich im demütigsten Gehorsam, ja freudigst unterworfen. Hat er doch in einer nur ihn und seine kleine Kongregation betreffenden, sehr ungünstigen Entscheidung wiederholt erklärt: „Der Papst glaubte, so handeln zu müssen. Gott sei gebenedeit! Des Papstes Wille ist Gottes Wille; uns steht es nicht zu, uns zu Richtern aufzuwerfen; oder wer hat uns denn zu Richtern zwischen uns und dem Papst gemacht? Beugen wir unser Haupt und seien wir gehorsam! Wenn uns der Papst durch seine Reskripte verwundet hat, so kann er uns durch ein anderes heilen. Also noch einmal, seien wir gehorsam und machen wir keine Auslegung!" Ja, nicht bloß unterworfen hätte er sich, er hätte als Seelenhirte und Theologe in voller Uebereinstimmung mit dem Papste dieses Dekret verkündigt, verteidigt und sich bemüht, es in den Geist, ins Herz und Leben des Volkes einzuführen.

Um des hl. Alfons diesbezügliche Lehre vollständig darzulegen, genügt es nicht, bloß den einen oder anderen Satz aus seiner Moraltheologie zu zitieren und anzuführen, es muß die ganze in ihr befindliche Auseinandersetzung geprüft und erwogen, aber auch aus seinen anderen, namentlich für die Seelsorgspraxis bestimmten Werken die Lehre über die Erstkommunion herangezogen und untersucht werden.

Jedoch genügt auch dies nicht. Der Heilige war mehr als ein gelehrter Moralist, er war Bischof. Und als solchen mußte ihn diese Frage, weil von der größten pastoralen Tragweite, in seinem

Gewissen aufs mächtigste berühren und das viel mehr als einen gewissenhaften Moralisten. Er mußte vermöge seines dreifachen Amtes als Lehrer, Hoherpriester und Oberhirte seine Auffassung vom lateranensischen Kanon über die Erstkommunion seinem Volke öffentlich verkündigen und bei den ihm anvertrauten Kindern in die Tat umsetzen.

Bei dem Seeleneifer und der zartesten Gewissenhaftigkeit des hl. Alfons in der Verwaltung seines Hirtenamtes drängt sich daher von selbst die Frage auf: Wie hat es wohl der Bischof von St Agatha mit der Erstkommunionpflicht seiner Kinder gehalten? Welches war seine Praxis? Gab er diesbezügliche Anordnungen heraus? Wenn ja, dann sind diese wohl der klarste, sicherste Ausdruck seiner innersten Ueberzeugung, der Reflex seiner Ansichten als Gelehrter, als Moralist. Dann sind aber auch die Erörterungen in seinen Moralwerken im Lichte seiner pastoralen Tätigkeit aufzufassen und zu beurteilen.

Gott sei Dank! Der heilige Bischof von St Agatha ließ seine Diözese und auch uns nicht im ungewissen über die Zeit der Erstkommunionpflicht. Betrachten wir daher zuerst seine diesbezügliche Praxis als Bischof und dann seine Lehre als Moralist.

I.

St Alfons als Bischof und das Erstkommunionedekret.

Schon im Jahre 1745 hatte unser Heiliger als einfacher Priester sich bewogen gefühlt, wegen der betrübenden Erfahrungen, die er als Missionär und Missionsoberer in den unteritalienischen Städten gemacht, eine Schrift für die Bischöfe herauszugeben unter dem Titel: Riflessioni utili ai Vescovi per la pratica di ben governare le loro chiese. (Opere ascetiche, dogmatiche e morali di S. Alfonso Maria de Liguori, Torino 1887. Vol. III. p. 865—886.)[1])

Im ersten Kapitel § 4 handelt der heilige Missionär von den Pflichten des Bischofs betreffs der Pfarrer. Im vierten Absatz schreibt er nun:

„In Bezug auf das Gebot der österlichen Kommunion muß der Bischof den Pfarrern streng anbefehlen, daß sie sich von allen ohne Ausnahme und ohne menschliche Rücksichten die Kommunionzeugnisse abliefern lassen, um dieselben ein oder zwei Monate nach der österlichen Zeit mit ihrer eidlichen Bestätigung an den Bischof einsenden zu können. Dabei haben sie zugleich die Uebertreter zu melden, damit der Bischof die notwendigen Mittel gegen dieselben anwenden und selbst bei etwaiger Hartnäckigkeit die Exkommunikation ausschreiben könne. Ach, wie viele Armselige versäumen es, ihre

[1]) Werke des heiligen Alfons Maria von Liguori, übersetzt (Regensburg. Manz 1844). VII. Band, S. 285—323. „Nützliche praktische Bemerkungen für Bischöfe, damit sie die ihnen anvertraute Kirche zweckmäßig leiten."

Ostern zu halten, ohne daß der Bischof etwas davon erfährt, und dies bloß deshalb, weil die Pfarrer es vernachlässigen, die Zeugnisse abzufordern, oder weil sie aus menschlichen Rücksichten den Bischof nicht davon in Kenntnis setzen. Deshalb muß er ihnen auflegen, daß sie ihm das Verzeichnis der zur Kommunion fähigen Kinder nebst den eidlichen Zeugnissen, daß sie dem Gebote Genüge geleistet haben, zusenden oder überbringen, und daß sie auch dafür sorgen, daß diese Kinder wirklich kommunizieren, die schon von wegen des Alters dazu fähig sind (e di far comunicare que' figliuoli, che già ne sarebbero capaci per l'età.[1]) Im allgemeinen ist ein Alter von zehn Jahren nach dem gemeinsamen Ausspruch der Theologen bei vielen schon hinreichend, wenn sich nur der Pfarrer die Mühe gibt, sie zu unterrichten. Aber, o Gott! welch tiefes Mitleid haben wir oft bei so vielen Missionen empfunden, da wir so viele Kinder trafen, manchmal fähige Kinder, selbst im Alter von 15 und 16 Jahren, die noch nie kommuniziert hatten, und dies wegen der Nachlässigkeit der Pfarrer!"

Wie hielt es nun St Alphonsus, nachdem ihm 17 Jahre später, 1762, die Hirtensorge über das Bistum St Agatha anvertraut worden war, mit der Erstkommunion der Kinder? Darüber geben uns dreierlei Dokumente mehr als genügenden Aufschluß.

1. Des hl. Alfons bischöfliche Unterweisungen.

Die Zeit von zwei Monaten nach dem Einzug in seine Diözese hatte dem Heiligen genügt, um die Hauptübelstände und Bedürfnisse seines Sprengels kennen zu lernen. Vor allem war es die Unwissenheit des Volkes selbst in den elementarsten Wahrheiten der heiligen Religion. Darum gab er diesbezüglich schon am 30. August 1762 eine Verordnung[2]) an den Klerus hinaus, welche in ihrem zweiten Punkte folgende Bestimmung enthielt:

„Wir legen den hochwürdigen Erzpriestern, Pfarrern, Hilfspriestern und Kaplänen der Pfarrkirchen dieser Diözese die Verpflichtung auf, an allen Festtagen bei der Frühmesse und auch der zweiten Messe dem Volke einen kurzen christlichen Unterricht vorzulesen, von welchem ein gedrucktes Exemplar durch den Ueberbringer dieses Schreibens für jeden mitfolgt und an welchen man sich genau zu halten hat. Die Pfarrer und Hilfspriester sowie auch die Kapläne an den Pfarrkirchen, Kapellen und getrennten Kirchen können sodann diesen Unterricht auf eine Tafel oder einen

[1]) Die gesperrt gedruckten Worte fehlen in der Uebersetzung. — [2]) Lettere di S. Alfonso M. de Liguori. Roma. tom. III. lett. 335. Deutsch. Briefe des heiligen Kirchenlehrers Alphonsus. Regensburg (Manz). B. 3. Br. 335.

Karton aufspannen lassen und an einem geeigneten Ort aufbewahren, um ihn immer bei der Hand zu haben und dem Volke geläufig, wie mit den nötigen Pausen, um von allen verstanden zu werden, vorlesen zu können."

Dieser „Kurze christliche Unterricht" (Breve dottrina Cristiana)[1]), dieser kleine Katechismus für Priester und Volk vorgeschrieben, beginnt also: „Sei darauf bedacht, mein Christ, daß du die Geheimnisse deines Glaubens und was notwendig ist, um gut zu beichten und zu kommunizieren, frühzeitig deinem Gedächtnisse einprägst." Es hat also diese Katechese ein eucharistisches Ziel, seine Herde sollte für den eucharistischen Heiland unterrichtet und erzogen werden. Und nun ließ er unter Punkt IV folgenden Lehrsatz einprägen: „Die heilige Kirche gebietet dir, von der Zeit an, da du den Gebrauch der Vernunft erlangt hast, von sieben Jahren an, wenigstens einmal im Jahre zu beichten." Unter V. steht als erster Lehrsatz über die Kommunion folgender: Devi ancora comunicarti, da che cominci ad essere di dieci anni in circa. Du mußt auch zuweilen kommunizieren, wenn du ungefähr das zehnte Jahr beginnst.

Daran reihte er sieben kurze Sätze, welche man, um gut zu kommunizieren, wissen muß (per comunicarti bene, devi sapere). Wir werden sie später bringen.

Der Heilige plante noch ein anderes katechetisches Werk. Schon im Jahre 1764 spricht er von der Abfassung von „Christenlehren" als Behelf vor allem für Missionäre. Es kam im Jahre 1767 wirklich heraus unter dem Titel „Istruzione al popolo"[2]) zum Gebrauche für die Pfarrer, Missionäre und andere geistliche Personen, die das Volk in der christlichen Lehre unterrichten. Es sind Volkskatechesen, welche handeln von den zehn Geboten und den sieben heiligen Sakramenten. Die deutsche Uebersetzung bietet dasselbe unter dem Titel „Der Katechet".[3]) Im zweiten Teil (cap. VI. n. 10) schrieb nun der heilige Lehrer: „Die Kinder müssen zur Kommunion zugelassen werden, sobald sie, wie der heilige Thomas lehrt (3. p. q. 80. a. 9 ad 3), fähig sind, den Unterschied zwischen diesem göttlichen und dem irdischen Brote zu verstehen. Einige Kinder erlangen früher diese Fähigkeit, andere später. Uebrigens beginnt die Verpflichtung zur Kommunion in der Regel bei den Kindern erst nach dem neunten oder zehnten Jahre und kann nicht übers zwölfte oder höchstens das vierzehnte hinausgeschoben werden. Es ist indes bekannt, daß der heilige Karl Borromäus seinen Pfarrern

[1]) Opere etc. tom. IX. p. 858, 859. Deutsch. Werke u. s. f. Band 7. S. 217—222. — [2]) Opere etc. tom. IX. p. 897 etc. — [3]) l. c. B. 7. S. 1 ff.

befohlen hat, dafür zu sorgen, daß die Kinder, sobald sie das zehnte Jahr erreicht haben, die Kommunion empfangen. Was aber die sterbenskranken Kinder anbelangt, so erklären die Gottesgelehrten einstimmig mit Benedikt XIV. (De Synodo l. 7 c. 12 n. 3), daß für dieselben ein solches Alter nicht gefordert wird, sondern es genügt, wenn sie zu beichten imstande sind".

Schauen wir jetzt hinein

2. in des hl. Alfons bischöfliche Verordnungen.

Es ist noch eine stattliche Reihe von Erlässen des Heiligen an seine Diözesanen, vor allem an den Seelsorgsklerus vorhanden. Sie finden sich im III. Bande seiner Briefe von n. 334 an. Darunter stehen zwei, welche die Weisungen des seeleneifrigen Bischofs über die Erstkommunion enthalten.

Das erste Dekret ist datiert aus St Agatha unter dem 20. Februar 1763. Er hatte noch kaum zehn Monate den Hirtenstab über die Diözese geführt und die ersten Einblicke in die wahrhaft traurigen religiösen Zustände der ihm anvertrauten Herde getan, da konnte er sich in seinem Seeleneifer nicht mehr zurückhalten. Er mußte mit apostolischem Freimut und unbeugsamer Entschiedenheit eine Reihe von Weisungen an die Erzpriester, Pfarrer und Beichtväter hinausgeben, welche vorerst einmal den schlimmsten Mißständen und Mißbräuchen steuern sollten. Diese betrafen vor allem die Vernachlässigung des religiösen Unterrichtes, den Empfang und die Spendung des Bußsakramentes und der Kommunion, selbst um die österliche Zeit. An erster Stelle steht nun die Anordnung des heiligen Bischofs über den Religionsunterricht der Kinder und über deren Zulassung zur ersten Kommunion. Der Heilige schrieb: „Zu den Dingen, die Uns in Unserer Diözese am meisten betrüben und Uns den größten Kummer verursachen, gehört die große Unwissenheit in den notwendigsten Glaubenswahrheiten, die größtenteils unter dem gemeinen Volke herrscht; und Wir können Uns schwer überzeugen, daß die Saumseligkeit der Kuraten, für den genügenden Unterricht ihrer Pfarrkinder zu sorgen, daran keinen Teil haben sollte; denn nach der Lehre der Theologen sind die Pfarrer verpflichtet, diejenigen, die nicht in die Kirche kommen, aufzusuchen und zu unterrichten. I. Demgemäß verlangen Wir, daß alle hochwürdigen Erzpriester und Pfarrer die ganze Fastenzeit hindurch sich mit dem Unterricht der ihrer Sorge anvertrauten Kinder beschäftigen möchten; jedenfalls aber wollen Wir, daß sie wenigstens durch die letzten vierzehn Tage vor dem Palmsonntag den Kindern die Christenlehre halten, um am Montag oder Dienstag in der Karwoche alle, die dazu geeignet sind, zur heiligen Kommunion zulassen zu können. Jedoch sollen sie trachten, die Beichten der

Kinder schon in der Passionswoche aufzunehmen und hinsichtlich der Kommunion sich vor Augen zu halten, daß nach der gemeinsamen Lehre der Theologen die Verpflichtung der Kinder mit dem neunten oder zehnten Jahre beginnt und nicht über das zwölfte und **bei Kindern von geringerer Fassungskraft** (a rispetto de' Fanciulli di più scarsa capacità) **nicht übers vierzehnte** Lebensjahr hinausgeschoben werden darf." Jedoch stellt er wieder dieser Lehrmeinung die Praxis seines Vorbildes im Hirtenamte gegenüber: „Uebrigens hat der heilige Karl Borromäus seinen Seelsorgspriestern befohlen, **daß sie alle Kinder** (tutti i figliuoli) **auf die Kommunion vorzubereiten hätten, sobald sie das zehnte Lebensjahr erreicht haben.**" (l. c. n. 340.)

Noch bündiger und entschiedener brachte Alphonsus seine Ansicht und seinen oberhirtlichen Willen in unserer Frage durch jenes Dekret zur Geltung, welches er gleich im folgenden Jahre vor Beginn der österlichen Zeit am 28. Februar 1764 an die Seelsorger hinausgab. (l. c. 343.) Es lautet:

„Da die Zeit herannaht, in welcher das österliche Gebot zu erfüllen ist, so verlangen Wir aufs neue, daß alle hochwürdigen Erzpriester und Pfarrer sich mit dem Unterrichte der Kinder beschöftigen möchten; wenigstens wollen Wir, daß sie denselben vierzehn Tage vor dem Palmsonntage vornehmen, um die hiezu fähigen **Kinder im Alter von ungefähr zehn Jahren** (di dieci anni incirca), **wie dies der heilige Karl Borromäus vorschrieb,** zur heiligen Kommunion zulassen zu können.

3. Seine Prosynodal-Notifikationen.

Vereinzelte Dekrete und Verordnungen schienen dem Seeleneifer des Bischofs Alphonsus nicht zu genügen, um seine verwahrloste Diözese in Christo zu erneuern. Darum wollte er das nach seiner eigenen Erklärung „geeignetste und wirksamste Mittel" zur Hebung der kirchlichen Disziplin und zur Heiligung des Klerus wie des Volkes allen Ernstes in Anwendung bringen: Die Abhaltung einer Diözesansynode. Nachdem er durch eine genaue Visitation den Stand der Dinge in seinem Sprengel hinreichend kennen gelernt, schritt er an die Ausführung des Planes. Bereits hatte er den Segen des Heiligen Vaters und die Abläße dafür erhalten, als er sich gezwungen sah, wegen Einmischung der Staatsbehörde davon Abstand zu nehmen. Der allmächtige und in alles hineinregierende Minister Tanucci hätte es nicht gestattet, ein Synodaldekret zu verfassen, geschweige es zu verkünden. „Darum suchte ich nun", schreibt der Heilige in seiner Relation vom 8. Juli 1765 an die S. Congregatio Concilii (l. c. Br. 355), „nach dem Beispiel anderer würdiger Bischöfe den Bedürfnissen nach einer Synode auf einem anderen Wege abzuhelfen, indem ich allgemeine, auf die

Reinheit der Kirchenzucht sich beziehende Dekrete und Edikte erlassen habe."

Dieser Prosynodaldekrete sind im ganzen sechs. Er gab sie gegen Ende 1764 unter dem Namen Notifikationen heraus. Sie sind teils an den gesamten Diözesanklerus teils an einzelne Klassen desselben gerichtet. Sie finden sich unter seinen Briefen, Band III. n. 348—353.

Ueber die Frage betreffs der Zeit der Erstkommunion und der Vorbereitung darauf traf der heilige Bischof seine neuerlichen Anordnungen in der zweiten Notifikation. Es sind unter den sechzehn Punkten gleich die zwei ersten, die sich damit befassen.

Im ersten Punkt schärft der Bischof die oben genannte Verordnung vom Jahre 1762 aufs neue ein, daß dem Volke der kurze, auf einem Blatte gedruckte Unterricht an allen Sonn- und Feiertagen in allen Kirchen, auch selbst in den Landkapellen, und zwar bei zwei heiligen Messen vorgetragen werde, somit auch der Satz von der Verpflichtung zur Erstkommunion mit Beginn des zehnten Jahres.

Im zweiten Punkte handelt er dann ausdrücklich davon. Nachdem er über die Pflicht des katechetischen Unterrichtes gesprochen, fährt er fort: „Wir erinnern zugleich, daß es nicht hinreicht, die Kinder nur den kurzen christlichen Unterricht hersagen zu lassen, der bei der Messe vorgelesen wird; denn man darf sich nicht begnügen, daß die Kinder die Glaubenslehren auswendig wissen, man muß sich auch bemühen, ihnen das Verständnis dessen, was sie mit dem Munde hersagen, nach dem Maße ihrer Fassungskraft beizubringen."

„Zur Fastenzeit ist es übrigens notwendig, daß die Pfarrer die Kinder durch mehrere Wochen vor der Kommunion täglich unterrichten, besonders über die österliche Kommunion, welche die Kinder (in der Regel wenigstens) **in dem Alter von neun oder zehn Jahren oder höchstens** (o al più) **von zwölf Jahren empfangen sollen,** weshalb Wir es schmerzlich beklagen, daß in einem Teile unserer Diözese Kinder angetroffen wurden, die mit 14 und 15 Jahren noch nicht kommuniziert hatten." Daran knüpft der heilige Bischof noch die Mahnung: „Ferner sollen die Pfarrer einen besonderen Fleiß darauf verwenden, die Kinder die Akte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe wie auch die Erweckung von Reue und Leid samt den vorauszuschickenden Beweggründen auswendig lernen zu lassen."

Das war des hl. Alfons letzte und ständige Anordnung für den Termin der Erstkommunion in seiner Diözese.

Es ist aber noch ein Schriftstück zu erwähnen, das, wenn auch in seiner Anlage ein Moralwerk, doch zugleich den Charakter einer oberhirtlichen Instruktion an sich trägt. Es ist dies

4. sein Confessore diretto

per le confessioni della gente di campagna.[1]) „Der wohlunterrichtete Beichtvater für das Landvolk". Er kam im Jahre 1764 bald nach den Prosynodal-Notifikationen heraus. In den Briefen an den Verleger desselben, J. B. Remondini in Venedig, schrieb er über den Zweck desselben: „Während des Aufenthaltes in meiner Diözese habe ich ein sehr nützliches Büchlein für die Beichtväter auf dem Lande verfaßt ... Wer dieses mein sehr kurzes Büchlein inne hat, kann auf dem Lande sehr wohl beichthören, und darum habe ich es zum Nutzen meiner Diözese verfaßt." (Briefe, B. III. n. 108.) „Ich ersuche Sie möglichst dringend, Hand ans Werk zu legen, damit ich es in meiner Diözese und auswärts verbreiten kann (l. c. n. 114). Es tut meiner Diözese not, ... vorzüglich habe ich es für sie verfaßt ... Seien Sie nur wegen des Absatzes unbesorgt, ich hoffe gleich nach dem Erscheinen 400 bis 500 Exemplare allein in meiner Diözese absetzen zu können" (l. c. n. 112).

Im Cap. XII. puncto II. über die Pflicht der jährlichen Beicht und Osterkommunion schrieb nun der Heilige vor allem für seine Seelsorgspriester unter n. 14: „A' fanciulli ben può darsi la comunione, semprecchè possunt aliquam devotionem concipere, come dice S. Tommaso, d. h. „Den Kindern kann die heilige Kommunion gar wohl gegeben werden, wenn sie auch nur einiger Andacht fähig sind, wie der heilige Thomas lehrt." (III. p. q. 80 a. 9.) e come si dice anche nel can. penult. caus. 2. qu. 6. La comunione a' fanciulli (regolarmente parlando) dee darsi non prima dell' anno decimo e non oltre del duodecimo. **Del resto a quel fanciullo, che già è capace dell'assoluzione sacramentale, non dee negarsi senza giusta causa la comunione, se la desidera** e specialmente in punto di morte", d. h. „Die Kommunion soll man den Kindern regelmäßig nicht vor dem zehnten und nicht erst nach dem zwölften Jahre geben. Uebrigens darf man einem Kinde, das schon der sakramentalen Absolution fähig ist, ohne eine gerechte Ursache die Kommunion nicht verweigern, wenn es dieselbe wünscht und besonders in der Todesstunde." Der seeleneifrige Bischof ging mit dieser Anweisung einen Schritt weiter als in den Dekreten. Er lehrt nicht bloß mit dem heiligen Thomas, daß die Kinder, wenn sie nur zum Vernunftgebrauch gekommen und einiger Andacht zur Eucharistie fähig sind, dieselbe ohne ein bestimmtes Alter empfangen können und dürfen. Er lehrt auch, daß der Seelsorger so

[1]) Opere etc. tom. IX. p. 641—782.

einem Kinde, das auch nur der Absolution fähig ist, die Kommunion, wenn es dieselbe verlangt, nicht verweigern darf, also spenden muß (non dee negarsi), falls kein gerechter Grund dagegen vorliegt. Und diese Pflicht erklärt der Heilige als eine allgemeine, wenn auch ganz besonders in der Todesgefahr verbindliche.

Damit aber hat der Heilige eine Sentenz und oberhirtliche Weisung ausgesprochen, die kaum je beachtet worden ist, die ihn aber der richtigen Auffassung des lateranensischen Kommuniondekretes so nahe bringt. Ja, er geht zum wenigsten so weit als der englische Lehrer. Denn dieser lehrte ja l. c. ad 3: „quando jam pueri incipiunt aliqualem usum rationis habere, ut possint devotionem concipere hujus sacramenti, tunc potest eis hoc sacramentum conferri“ und sagt im Respondeo dicendum: Quia tales possunt aliquam devotionem hujus sacramenti concipere, non est eis hoc sacramentum denegandum. Der heilige Alphonsus spricht die gleiche Lehre, nur etwas schärfer, aus mit den Worten: „non dee negarsi, se la desidera“, wie er es fast zu gleicher Zeit in Istruzione al popolo (s. oben S. 89) getan: „I fanciulli debbono farsi comunicare subito, che sono capaci d' intendere (come dice S. Tommaso) differenza, che vi è tra questo pane divino ed il terreno.“ Wer nun die ganze Reihe dieser oberhirtlichen Unterweisungen und Verfügungen überprüft, muß doch gestehen, daß der heilige Kirchenlehrer keineswegs unter jene Theologen der nachtridentinischen Zeit zu zählen ist, welche das Unterscheidungsalter für den Pflichtempfang der Erstkommunion bis zum 14. Jahre ausdehnen zu können glaubten. Im Gegenteile läßt eine Lehre und Praxis des heiligen Alphonsus sich mit vollster Sicherheit feststellen, welche dem lateranensischen Kanon und seiner Erklärung durch Pius X. möglichst nahe kommt.

Um die Auffassung des heiligen Bischofs von St Agatha über die Erstkommunionpflicht noch klarer zu stellen, ist es wohl angezeigt, die oberhirtlichen Anordnungen des großen Erzbischofs von Mailand, des heiligen Karl Borromäus, bezüglich der Erstkommunion der Kinder in Erwägung zu ziehen und dies um so mehr, da sich Sankt Alphonsus wiederholt in seinen Dekreten darauf beruft und der heilige Karl so recht als Eiferer für die reine Kirchendisziplin und die Einführung der tridentinischen Beschlüsse ins Leben bekannt ist. Eine Vergleichung der pastoralen Handlungsweise beider in unserer Frage wird gewiß zur rechten Würdigung des hl. Alfons beitragen.

5. Der heilige Karl Borromäus und St Alphonsus über das Alter zur Erstkommunion.

Es sind zwei Sterne erster Größe unter den vielen ausgezeichneten Seelenhirten, welche in der nachtridentinischen Periode durch den Glanz ihres Wortes und ihrer Schriften wie durch ihr

Leben und bischöfliches Wirken die Kirche Gottes erleuchteten und die Hirten wie die Herde Christi auf den Weg zur wahren christlichen Lebensreform gewiesen und geführt haben. Ihr Hauptmittel aber war gerade die Ein- und Durchführung des Trienter Konzils in ihren Sprengeln.

Gleich am Anfange dieser Periode glänzte der heilige Kardinal von Mailand, Karl Borromäus, der wie keiner auf den Fortgang und Abschluß des Konzils eingewirkt und der selbst die höchste Aufsicht über die Abfassung des römischen Katechismus gehabt und geübt hat. Am Ende dieser Periode, unmittelbar vor der neuen Zeit, war es der Bischof von St Agatha, der heilige Alphonsus. Dieser aber nahm sich gerade den heiligen Erzbischof von Mailand zum Muster seiner Hirtentätigkeit. Schon als Missionär hatte er gleich in der Einleitung seines Werkes: „Riflessioni utili ai vescovi" geschrieben: „Mit Recht sagt der heilige Karl Borromäus, daß die Hirten die Schuld des bösen Wandels ihrer Schäflein tragen, und die tägliche Erfahrung lehrt es, daß die Bischöfe es sind, die ihre Diözesen heiligen. Der heilige Karl, der wirklich ein Muster aller guten Bischöfe gewesen ist, und den ich in diesem Büchlein oft anführen werde, besserte seine Untergebenen so sehr, daß ihre Tugend sich weithin verbreitete und daß die Bewohner der benachbarten Gegenden dadurch gebessert wurden."

Nun war ein Hauptpunkt, auf den der heilige Kardinal seine Hirtensorge besonders richtete, die Erziehung der verwahrlosten, ganz unwissenden Jugend, vor allem durch eine würdige Vorbereitung auf den baldigen ersten Empfang der Sakramente der Buße und des Altares. „Wir haben es in der Tat schon manchmal erlebt", klagt der Heilige fast mit den Worten seines getreuen Nachbildes, des heiligen Alphonsus, „daß manche wegen großer Nachlässigkeit oder krasser Unwissenheit viele Jahre verstreichen lassen", bis sie nämlich das erstemal zur heiligen Kommunion gehen. Er gab daher die strengsten Weisungen den Seelsorgern in Stadt und Diözese, wie sie sich in dem Punkte zu verhalten hätten. Wir haben aber auch gesehen, wie gerade St Alphonsus bei seinen Anordnungen über die Erstkommunion und gegenüber dem Aufschub auf ein späteres Alter die Dekrete des heiligen Karl Borromäus zitiert und das nicht einmal, sondern dreimal.

Welche Bestimmungen hat also der heilige Erzbischof getroffen? Sie stehen in den Acta Ecclesiae Mediolanensis,[1]) und zwar in P. III. unter den Monita executionis decretorum, quae ad sacramentalia et sacramenta pertinent p. 408, dann in P. IV. im Sacramentale Ambrosianum p. 513 und 517, ferner in ver-

[1]) Bergomi, Typographia Santini 1738.

schiedenen Instruktionen, die der heilige Oberhirte an den Seelsorgsklerus in der Stadt und in der Diözese gerichtet hat. Hieher gehören die Avvertenze, Anweisungen für die Beichtväter p. 763 und 774 über die Austeilung der Eucharistie p. 713 und über das Seelenbeschreibungsbuch: Per far il stato dell' anime p. 790. Kurz zusammengestellt traf der Heilige folgende Anordnungen:

1. Die Hauptbestimmung enthält das Monitum, aus dem St Alphonsus auch einen Teil in seiner Moraltheologie zitierte: De praeparatione primo communicantium serventur haec ut infra:

Parochi praeter diligentiam, quam in hoc officio in scholis item doctrinae Christianae ponere debent, singulis mensibus semel certa constituta die, pueros qui annos novem attingunt, ad Ecclesiam evocent sigillatimque ad rectam confitendi rationem instruant regulis in Sacramentali libro traditis: illos autem, qui decennium attigerint, hebdomadae septuagesimae initio accersant et sigillatim instruant atque erudiant ad cognitionem cultumque sanctissimi Sacramenti Eucharistiae, doceantque quam humiliter et religiose reverenterque ad eam sumendam accedant ex regulis item praescriptis ejusdem libri Sacramentalis . . . . . Cum de pueris deliberatur, qui ad sacram Communionem accedunt, Parochus quidem perquirat etiam a parentibus de eorum pietate et ingenii praestantia usuque rationis. Eorum, qui primo sacram Communionem sument, nomina Parochus in urbe nobis ante Quadragesimae tempus mittat aut afferat: in dioecesi autem Vicariis foraneis. Dieses Dekret erfloß auf der elften und letzten Diözesan-Synode kurz vor dem Tode des heiligen Karl im Jahre 1584. Damit diese Bestimmung, daß alle Kinder mit dem neunten Lebensjahr zur ersten heiligen Beicht und die, welche ins zehnte eintraten, sicher zur ersten heiligen Kommunion kämen, nicht in Vergessenheit komme, verordnete er ferner:

2. Gemäß dem V. Provinzialkonzil von Mailand soll in der Fastenzeit der lateranensische Kanon Omnis utriusque sexus verkündet und auseinandergesetzt werden. Dann soll der Pfarrer zu den einzelnen Familienvätern gehen und die Namen aller aufschreiben, welche zum Vernunftgebrauch gekommen sind und in der Osterzeit beichten und die heilige Kommunion empfangen müssen (p. 517 und 222). Zu dem Zwecke befahl er den Pfarrern, im Seelenbeschreibungsbuche in einem eigenen Teil alle aufzuschreiben, welche bereits die erste Kommunion empfangen haben, aber auch jene, welche das zehnte Jahr erreichen (p. 790), damit sie diejenigen wissen, welche zur ersten Kommunion kommen sollen (791). „Ueberhaupt dulde es der Pfarrer nicht, daß Kinder, die ins zehnte Jahr eintreten, so daß sie binnen kurzem auf den würdigen Empfang der heiligen Kommunion können vorbereitet werden, dieses Sakramentes durch eigene oder der

Eltern Schuld verlustig gehen und daß sie noch über diese Jahre hinaus das Glück dieses geistlichen Schatzes entbehren müssen, wie wir es in der Tat schon manchesmal angetroffen haben" (p. 718).

3. Für diese im zehnten Jahre stehenden Kinder forderte der heilige Erzbischof eine sorgsame Reinigung des Gewissens durch wenigstens drei oder vier der Erstkommunion vorausgeschickte Beichten. Diese Bestimmung kommt in mehreren Dekreten vor (p. 718, 763 und 774). Im letzten schreibt er dem Pfarrer ausdrücklich vor: „Er lasse niemanden zur ersten Kommunion zu, der nicht drei- oder viermal nacheinander gebeichtet hat und der nicht gut unterrichtet ist über die Früchte und Wichtigkeit eines so großen Sakramentes und über die große Demut, Ehrfurcht und Reinheit des Gewissens, mit der man es empfangen muß." Diese Mahnung über den Gegenstand des Erstkommunionunterrichtes steht immer wieder, fast mit den nämlichen Worten, in seinen diesbezüglichen Dekreten. Damit dem Genüge geleistet werden konnte, hat er wiederholt die Zeit für den Unterricht eingeschärft, welche im obgenannten Monitum festgesetzt war. In seiner Rücksichtnahme auf die verschiedenen Verhältnisse der zur Kommunion verpflichteten Kinder trug er den Pfarrern auf, die beim Hüten oder bei der Feldarbeit beschäftigten Knaben und Mädchen zur Weihnachtszeit oder an anderen Winterfesttagen schon in den Unterricht zu nehmen, damit sie am nächsten Osterfest zum erstenmal zum Tisch des Herrn treten könnten. Jedoch verordnet er zugleich (p. 718), daß jene Kinder, welche noch nicht genügend vorbereitet erscheinen, nicht zuzulassen, sondern durch erneuten Fleiß des Seelsorgers zu unterrichten seien, damit sie endlich würdig dies heiligste Sakrament empfangen können.

Aus all dem ergibt sich unzweifelhaft das eine: Der heilige Karl Borromäus setzte einen einzigen Termin für die Erstkommunion in seiner Diözese fest, nach dem sich **alle** Pfarrer betreffs **all ihrer Kinder** zu richten hatten, **das zehnte Jahr,** und damit glaubte er das Laterandekret Omnis utriusque sexus zur Durchführung zu bringen.

Damit erscheint aber auch die oberhirtliche Auffassung und Praxis des heiligen Bischofs von St Agatha in einem ganz anderen Lichte, als man vielfach behauptet. Der Heilige konnte freilich die in der Zwischenzeit sozusagen gang und gäbe gewordenen Ansichten der Theologen von einem Hinausschub bis aufs 12., selbst 14. Jahr nicht unerwähnt und unberücksichtigt lassen. Allein wieder und wieder stellt er ihnen die oberhirtliche Anordnung des „Musters aller guten Bischöfe", des hl. Karl Borromäus, vom zehnten Jahre gegenüber; ja auch er selbst betont dieses Jahr allein im Katechismus. Und wenn er auch das zwölfte Jahr noch zuläßt, so ist es nur

das Aeußerste, wohl nur für schwache Kinder, denen ja auch ein heiliger Karl die Kommunion hinausschieben ließ. Darum muß man dem heiligen Bischof von St Agatha das große Verdienst zuschreiben, daß er als Oberhirte gegen Theorie und Praxis seiner Zeit sich entgegengestellt und energisch für einen früheren Termin, für das Alter von zehn Jahren eingetreten ist, das auch der größte Eiferer für die Durchführung des Tridentinums unter den fast gleichen Verhältnissen eines unwissenden und verwahrlosten Volkes ansetzen zu müssen glaubte. Wenn sich also St Alphonsus in der Auffassung des lateranensischen Dekretes verirrte, so teilt er nicht die große Abirrung der meisten Theologen und vieler Bischöfe seiner Zeit, sondern höchstens die eines St Karolus Borromäus. Ja, dem Bischof von St Agatha gebührt noch das Verdienst, gegen diese großen Abirrungen in die Schranken getreten zu sein.

Nicht genug. Der heilige Alphonsus näherte sich noch mehr der wahren Auffassung des Lateranense als St Karolus Borromäus. Denn er betonte selbst die Pflicht des Seelsorgers, einem Kinde die heilige Erstkommunion auch außer dem Todesfalle zu spenden, wenn es nur den Vernunftgebrauch hat, der sakramentalen Absolution fähig ist und nach dem allerheiligsten Sakramente verlangt, falls kein gerechter Grund zur Verweigerung vorliegt.

Und betrachten wir die Anforderungen, die er als Bischof behufs der Kenntnisse und der Vorbereitung an seine Erstkommunikanten stellte, dann verlangte er kaum so viel, als der heilige Kardinal von Mailand und kaum mehr als unser Heiliger Vater verlangt. Doch das soll am Ende dieser Abhandlung erörtert werden. Hier wollen wir die pastorale Tätigkeit des heiligen Bischofs von St Agatha bezüglich der Erstkommunion mit einer lieblichen Episode aus seinem späteren Leben illustrieren, die uns zu tiefst in seinen Geist und in sein Hirtenherz blicken läßt.

6. Der heilige Alfons und ein fünfjähriges Kommunionkind.

Der bereits verstorbene Archivar des Generalatshauses der Redemptoristen, P. Friedrich Kuntz, hat uns im X. Bande, p. 348, seiner Commentaria de vita S. Alphonsi et de rebus C. SS. R. ein Ereignis aus den letzten Lebensjahren des heiligen Kirchenlehrers aufgezeichnet, das wahrhaft ein Seitenstück zu jener „Klein-Nelli vom lieben Gott" bildet, dem glücklichen irischen Kinde, das schon im Alter von vier Jahren und drei Monaten am 6. Dezember 1907 zum ersten Male den lieben Heiland im allerheiligsten Sakramente empfangen hat. Es findet sich diese Erzählung freilich in etwas freierer Wiedergabe des italienischen Originals, im französisch ge-

schriebenen Leben des heiligen Alfons von P. Berthe (tom. II. p. 547). Wir wollen sie jedoch authentisch wiedergeben.

Die Begebenheit, die eine vornehme Dame, namens Maria Anna Gargano aus dem nahe bei Neapel gelegenen Torre del'-l'Annunziata, in einem Berichte erzählt, den P. Kuntz wortgetreu abgeschrieben hat, scheint sich im Jahre 1781 zugetragen zu haben. Der Bericht lautet in Uebersetzung:

„Jesus, Maria, Josef! Ich hatte eine Nichte bei mir, welche sogleich nach dem erlangten Gebrauch der Vernunft von dem Verlangen brannte, unseren Herrn zu empfangen. Drei Jahre erst alt, bestürmte sie bald den einen bald den anderen Priester, ihr doch Jesum zu geben. Als eines Tages der Priester, der in unserem Oratorium die heilige Messe las, sie darüber weinen sah, weil er ihr die heilige Kommunion verweigert hatte, sagte er ihr, um sie zu trösten: ‚Komm in mein Zimmer; ich will ihn dir geben.' Aber das Kind entgegnete: ‚Der Jesus des Altars ist keineswegs in Ihrem Zimmer, sondern der wahre Jesus ist nach der Wandlung auf dem Altare.' Sie sprach über die heilige Kommunion mit so himmlischen Gesinnungen, daß sie endlich ein anderer Priester eines Tages — sie war drei Jahre und neun Monate alt — von ihren Tränen besiegt, zum Tische des Herrn zuließ, was sie mit einer unaussprechlichen Freude erfüllte.

Einige Zeit darnach sagte ich ihr, daß in Pagani ein Mann Gottes lebe (Bischof Alphonsus von Liguori), der ihr sagen werde, ob Jesus abermals in ihr Herz kommen wolle. Seitdem wünschte sie sehnlichst nach Pagani zu kommen, und darum bat sie mich fortwährend, sie dahin gehen zu lassen. Ich führte sie nun hin und ließ sie ins Sprechzimmer treten, wo sich der heilige Greis sitzend in einem Lehnstuhle befand. Gar freundlich rief er das Kind zu sich, das sich ihm nahte und die Hand küßte. Ich selbst hatte es nicht gewagt einzutreten und doch wünschte ich sehr, ihn zu sehen. Doch ein Religiose hieß auch mich eintreten und der Bischof lud mich ein, neben ihm Platz zu nehmen. Das Kind befand sich zu seinen Füßen. ‚Monsignore', sagte ich zu ihm, ‚dieses Kind läßt mir gar keine Ruhe. Es hat in seiner Seele ein so großes Verlangen nach der heiligen Kommunion gehabt und hat so dringend bald diesen bald jenen Priester darum gebeten, daß sich endlich einer gefunden hat, der sie ihm gab.'

‚O, um wie viel besser wäre es', erwiderte er, ‚die Kommunion solchen unschuldigen Seelen zu geben, als gewissen Christen, deren Herz voll von Sünden ist.'

Hierauf begann er das Kind über die Glaubenswahrheiten auszufragen, und da er es sehr gut unterrichtet fand, legte er ihm lange Anempfehlungen ans Herz. Insbesondere, sagte er, solle es für die armen Sünder bitten, vornehmlich bei der heiligen Messe nach der Wandlung. In diesem Augenblicke soll es den ewigen

Vater bei der Liebe zu Jesus Christus beschwören, den armen Sündern zu verzeihen. ‚Bitte ihn', sagte er, ‚er möge doch bewirken, daß sie ihn erkennen; denn, o mein Gott! wenn sie dich nicht erkennen, werden sie dich auch nicht lieben! Sage dem lieben Jesus, du hast uns versichert, daß wir erhört werden, wenn wir deinen Vater in deinem Namen bitten. Wohlan, ich bitte dich, laß die armen Sünder dich erkennen, damit sie dich lieben.'

Nachdem er noch lange mit dem Kinde geredet, gab er ihm diese heilsame Lehre: ‚O mein Kind! Hänge dich an keine Person, ausgenommen an den allerliebsten Jesus! Bedenke die Ehre, die er dir dadurch erwiesen hat, daß er in deine Seele gekommen ist! Wenn der Papst euer Haus besuchen würde, würdest du nicht fortgehen, du würdest bei ihm bleiben. Setze dein Glück darein, bei Jesus zu bleiben.'

Das Mädchen war damals beiläufig fünf Jahre alt. Der Heilige trug ihm noch auf, alle Tage für ihn ein Gebet zu verrichten um die Gnade eines guten Todes; ‚denn', sagte er, ‚Gott kann mich jeden Augenblick abberufen.' Er lächelte das Kind noch freundlich an und entließ uns dann, nachdem er uns den heiligen Segen erteilt hatte."

Diese wahrhaft rührende Episode erzählt uns wohl mehr als deutlich genug, was der heilige Bischof über die Erstkommunion von unschuldigen Kinderseelen dachte, welche, wenn noch so zarten Alters, die hinreichende Kenntnis und das Verlangen nach der Himmelsspeise der Eucharistie besitzen. Wie hat der seeleneifrige Kirchenlehrer diesem fünfjährigen Mädchen das Mitleid mit den armen Sündern einzuflößen gewußt, wie die beharrliche Liebe zum allerliebsten Jesus!

Prüfen wir jetzt auf unsere Frage die Moralwerke des heiligen Alphonsus. (Schluß folgt.)

Die „johanneische" Stelle bei den Synoptikern und die Gottessohnschaft Jesu Christi.

Exegetisch-apologetische Abhandlung über Mt 11, 25—30; Lk 10, 21. 22 von Dr Leopold Kopler, Theologieprofessor in Linz.

(Fünfter Artikel.)

B.

Die älteste Lesart von Mt 11, 27 = Lk 10, 22.

Harnack gibt zu, daß Mt 11, 25. 26 = Lk 10, 21 in der ältesten erreichbaren Form bei Matthäus (und Lukas) überliefert ist.[1]) Dagegen sollen wir bezüglich Mt 11, 27 = Lk 10, 22 „durch die in-

[1]) Sprüche und Reden Jesu 192. 195.

direkte Ueberlieferung (z. T. auch schon durch die Versionen) auf eine ältere Gestalt geführt werden, mag sie nun eine ältere Gestalt des Mt- und Lk-Textes oder eine von ihnen unabhängige Form sein".[1])

Vor Harnack wies schon P. W. Schmiedel mit allem Nachdruck auf die ältere Textfassung hin; er könne, meint er in dem schon öfter zitierten Artikel der protestantischen Monatshefte, nicht mehr nachzählen, wie oft er in Rezensionen habe sagen müssen, die Autoren, darunter akademische Kollegen, sollten sich erst um den richtigen Text der Stelle kümmern, ehe sie die weitestgehenden Folgerungen an sie knüpfen.[2])

Diese älteste Textform hätte nach Schmiedel gelautet: „πάντα μοι παρεδόθη (meist aber: παρεδόθη) ὑπὸ τοῦ πατρός, καὶ οὐδεὶς ἔγνω τὸν πατέρα εἰ μὴ ὁ υἱός, οὐδὲ τὸν υἱὸν εἰ μὴ ὁ πατὴρ καὶ οἷς ἂν ὁ υἱὸς ἀποκαλύψῃ," oder wenig anders.[3]) Glaubt man Harnack, so wäre der Spruch, so wie er in der Redenquelle stand, obendrein auch noch kürzer gewesen, nämlich: „πάντα μοι παρεδόθη ὑπὸ τοῦ πατρὸς, καὶ οὐδεὶς ἔγνω τὸν πατέρα [oder τίς ἐστιν ὁ πατήρ] εἰ μὴ ὁ υἱὸς καὶ ᾧ ἂν ὁ υἱὸς ἀποκαλύψῃ."

Vergleicht man diese angeblich ursprünglichen Textfassungen mit der in den Bibelhandschriften überlieferten, so ergeben sich folgende Hauptunterschiede:

1. An Stelle des Präsens (ἐπι)γινώσκει steht der Aorist ἔγνω.

2. Der Satz von der Erkenntnis des Vaters durch den Sohn wird nicht an zweiter, sondern an erster Stelle angeführt.

3. Der Schluß des Verses ist nicht βούληται . . . ἀποκαλύψαι, sondern das einfache ἀποκαλύψῃ.

4. Der Satz von der Erkenntnis des Sohnes durch den Vater hat ursprünglich, d. h. in der Logiaquelle, überhaupt gefehlt, — die bedeutungsvollste Differenz.

Diese Aufstellungen und die daran geknüpften Erklärungen nötigen uns, auch auf die Textkritik des 27. (Mt) bezw. 22. (Lk) Verses näher einzugehen. Ist die von Schmiedel gebotene oder die von Harnack verkürzte Form wirklich die ursprüngliche, uns erreichbare Gestalt unseres Bibelverses?

Der Aorist ἔγνω.

Was schon Credner, Hilgenfeld, Ritschl[4]) u. a. mit mehr oder weniger Zuversicht ausgesprochen hatten, das gibt Harnack als das Resultat einer „minutiösen Prüfung" unseres Spruches wieder:

---

[1]) A. a. O. 192 — [2]) Pr. M. IV (1900), 3. — [3]) A. a. O. 3. — [4]) Betreffs der älteren Autoren und ihrer Werke vgl. Harnack Sprüche und Reden Jesu 189, Anm. 1. Schumacher, Die Selbstoffenbarung Jesu bei Mt 11, 27 (Lk 10, 22) 63 ff.

„Ἔγνω ist die älteste uns bezeugte Lesart.“[1] Seither ist dies oft wiederholt worden. So zuversichtlich auch diese Behauptung aufgestellt wurde und wird, so wenig hält sie der Kritik stand. Der textkritische Tatbestand nötigt vielmehr, an der überlieferten Textfassung festzuhalten.

Nach Harnack würden wir z. T. schon durch die Versionen, vollends aber durch die indirekte Ueberlieferung, d. h. durch die Zitate der Kirchenväter, der Kirchenschriftsteller und Häretiker auf die Aoristform als die älteste Lesart geführt. Wollen sehen, ob dies zutrifft.

Das Zeugnis der ältesten Versionen.

Es kommen natürlich nur solche Versionen in Betracht, die älter sind als unsere Kodizes. Und die Frage, die wir zu beantworten haben, ist diese: Finden sich solche Uebersetzungen, die uns zu dem Schlusse nötigen, daß der ihnen zugrunde liegende griechische Text an unserer Stelle nicht ἐπιγινώσκει, sondern ἔγνω las?

Von großer Bedeutung für die Beantwortung dieser Frage ist zunächst das Zeugnis der altlateinischen Versionen; fing man ja doch schon im 2. Jahrhundert an, das griechische Neue Testament in die lateinische Sprache zu übersetzen.

Während Westcott und Hort von einem dreifachen vorhieronymianischen Texte sprechen, von einem afrikanischen, europäischen und einem besonderen italienischen, betont v. Soden, daß es vor der Vulgata nur zwei lateinische Uebersetzungen gab, eine afrikanische und eine europäische.[2])

Als Zeugen der afrikanischen Version gelten für die Evangelien die codd e k (m).

Der Kodex e (Palatinus: 5. Jahrh.) hat für Lk 10, 22: „Et nemo cognoscit quis est filius nisi pater, et qui est pater nisi filius.“ Wie Mt 11, 27 lautete, sagt uns cod. k (Bobbiensis: 5. oder 4. [?] Jahrh.);[4]) derselbe liest: „Et nemo agnoscit“ und fährt mit einem von zweiter Hand eingefügten Texte fort: „filium nisi pater. ha.“ Dieses ha verweist auf die mit hv bezeichnete Randbemerkung, in der die Fortsetzung des Verses enthalten ist: „neque patrem quis agnoscit nisi filius.“ Cod. Sessorianus (m.: Ps. Augustinus, de divinis scripturis sive speculum) bietet für Mt novit filium — novit patrem.[5]) Da „wegen der Unsicherheit des ursprünglichen Wortlautes“[6]) m gegen e und k nicht in Betracht kommt, ergibt sich, daß man zur Zeit Cyprians unsere Stelle in der lateinischen Uebersetzung in der Form las, in welcher sie auf Grund dieser Zeugen

[1]) Sprüche und Reden Jesu 201. [2]) Die Schriften des Neuen Testaments, Text und Apparat XVIII. — [3]) Ed. Tischendorf[8] 318. [4]) Ed. Wordsworth, Old-latin bibl. texts II. 48. — [5]) Wetzrich CSEL 12, 305. — [6]) Herm. v. Soden, Die Schriften des Neuen Testaments, Text und Apparat XVIII.

von Hans v. Soden[1]) rekonstruiert wurde: Mt 11, 27 „. . . Et nemo agnoscit filium nisi pater neque patrem quis agnoscit nisi filius"; Lk 10, 22 „. . . . Et nemo cognoscit quis est filius nisi pater, et quis est pater nisi filius . . . ." Somit zeugt die afrikanische Version, die älteste unter den lateinischen, für (ἐπι)γινώσκει und nicht für ἔγνω.

Was die übrigen altlateinischen Handschriften betrifft, so ist es für unseren Zweck so ziemlich gleichgültig, ob sie noch einen zweifachen Text — einen europäischen und einen italienischen — oder alle zusammen eine einheitliche — die europäische — Uebersetzung repräsentieren; denn was unsere Stelle angeht, so bieten die meisten codd für Mt „novit" und für Lk „scit". In der Tat bezeugen die Handschriften a,[2]) b,[3]) c,[4]) δ,[5]) f,[6]) ff$_2$,[7]) g$_1$,[8]) l[9]) und q[10]) für Mt 11, 27 die Form „novit", nur d[11]) und ff$_1$[12]) haben „cognoscit" und h[13]) liest „agnoscit". Für Lk 10, 22 finden wir „scit" in den codd δ,[14]) f,[15]) i,[16]) r,[17]) „cognoscit" in c,[18]) d,[19]) Mischformen wie „scit-cognoscit" in l,[20]) „scit-novit" in q[21]) und endlich „novit" in den bekannten Handschriften a[22]) und b.[23])

Es fragt sich jetzt nur, ob „novit" die Uebersetzung des Aoristes ἔγνω oder das Aequivalent einer präsentischen Form darstellt. Harnack meint: „Das ‚novit', das sich in wenigen alten lateinischen Versionen (im Lk) findet, ist gewiß = ἔγνω; denn die große Mehrzahl derselben bietet (im Lk) ‚scit'. Also gehört hieher der Veronensis (b) . . . . Ferner ist ἔγνω durch das ‚novit' im Vercell. (a) bezeugt . . . . sowie in q."[24])

Zur Richtigstellung des Tatbestandes sei bemerkt, daß sich „novit" zwar selten bei Lk, dagegen häufig bei Mt in den altlateinischen codd findet. Was dann die Gleichstellung von „novit" und „ἔγνω" angeht, so führt der einzige von Harnack angegebene Grund, der Gegensatz zwischen dem „novit" der codd a, b, q [zweites Glied] und dem „scit" der meisten der übrigen Handschriften [in Lk], nicht zum Ziel.

---

[1]) Das lateinische Neue Testament in Afrika zur Zeit Cyprians, in: Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristl. Literatur, III. Reihe, 3. Bd., 3. St. — [2]) Belsheim 14. — [3]) Old-latin bibl. texts VI 19; Belsheim 14. — [4]) Sabatier, Bibliorum sacrorum latinae versiones antiquae III, 66. — [5]) Rettig 51. — [6]) Wordsworth u. White, Nov. Test. DNJ-Chr. latine I, 84. — [7]) Old-latin bibl. texts V, 1. — [8]) Old-latin bibl. texts I, 19. — [9]) Vogels, Collectanea biblica lat. II, 29. — [10]) Old-latin bibl. texts III, 14. — [11]) Sabatier a. a. O. III, 66. — [12]) Ebdf. [13]) Ebdf. — [14]) Rettig 245. — [15]) Wordsworth u. White, Nov. Test. I, 379. — [16]) Belsheim 2. — [17]) Abbot II, 501—503. — [18]) Sabatier a. a. O. III, 311. — [19]) Ebdf. — [20]) Vogels, Collectanea bibl. lat. II, 202. [21]) Old-latin bibl. texts III, 89. — [22]) Belsheim 89. Lk 10, 22 lautet: . . . . et nemo nobis [novit] quis est pater nisi filius: et quicumque voluerit filius, revelavit [Parallelglied fehlt]. — [23]) Old-latin bibl. texts VI, 134. Der Text ist verderbt: Mt 11, 27 . . . et nemo novit patrem nisi filius et qu[is] es[t qui no]bit fili[um ni]si pater e[t cui] voluerit filius revelare. — [24]) Sprüche und Reden Jesu 197, Anm. 3.

Harnack meint, daß den beiden lateinischen Verba im Griechischen verschiedene Formen entsprechen müssen. Aber damit macht er eine ganz willkürliche Voraussetzung. „Novit" und „scit" sind zwar grammatisch verschiedene Formen, können aber denselben Sinn haben und haben ihn für gewöhnlich, da „novit" meist präsentische Bedeutung hat. Es ist darum absolut nicht einzusehen, warum nicht ein und dasselbe (ἐπι)γινώσκει das eine Mal mit „novit", das andere Mal mit „scit" übersetzt werden könnte. Dies ist nicht bloß a priori möglich, sondern auch tatsächlich geschehen. Ein schönes Beispiel dafür bietet der Cod. Sangallensis, der sowohl bei Mt wie bei Lk das Präsens ἐπιγινώσκει liest, der aber nichtsdestoweniger dieses Verbum das eine Mal mit „novit", das andere Mal mit „scit" in der beigefügten Interlinearübersetzung wiedergibt. Wenn in ein und demselben Cod. ἐπιγινώσκει eine zweifache Uebersetzung fand, so wird man sich nicht wundern dürfen, wenn in verschiedenen codd dasselbe der Fall war. Auch wenn also in der griechischen Vorlage gar keine Verschiedenheit im Verbum war, begreift sich der Wechsel der lateinischen Formen.

Doch nehmen wir mit Harnack an, der Gegensatz zwischen „novit" und „scit" verlange auch im Griechischen notwendig verschiedene Verbalformen, müssen wir dann γινώσκει-ἔγνω als solche aufstellen? Mit nichten! Harnack tut, als ob die Varianten, die in den Handschriften und Zitaten der alten Schriftsteller anzutreffen sind, bloß γινώσκει und ἔγνω wären. An diesem Versehen wird wohl seine „Abstraktionsmethode" schuld sein! Die Varianten des Verbums im Lk-Text sind viel mehr, nämlich γινώσκει, ἐπιγινώσκει, ἔγνω und οἶδε. Wenn schon „novit-scit" auf verschiedene Formen zurückgehen müssen, dann erklärt sich der Gegensatz nicht bloß aus ἔγνω-γινώσκει, sondern ebensogut und noch besser aus οἶδε-γινώσκει und ἐπιγινώσκει-γινώσκει. Denn niemand kann leugnen, daß das lateinische „novit" so recht das Aequivalent des griechischen οἶδε ist; niemand wird in Abrede stellen, daß ἐπιγινώσκει sogar sehr gut mit „novit" wiedergegeben werden kann. Es gibt mithin drei Möglichkeiten, den Wechsel von „novit" und „scit" zu erklären.

Es fragt sich nur noch, wie ist er tatsächlich zu erklären. Da gehen wir von der Tatsache[1]) aus, daß die Schriftsteller aus der Zeit vor der Abfassung unserer griechischen codd in bestimmtester Weise γινώσκει als lukanische Lesart erklären. Um diesem Tatbestande gerecht zu werden, müssen wir so lange an γινώσκει als Vorlage auch für die lateinische Version festhalten, solange wir nicht durch letztere gezwungen sind, eine andere griechische Verbalform vorauszusetzen. Eine solche Nötigung von Seite der lateinischen Uebersetzung liegt nicht vor. Denn der Wechsel von „novit" (a, b, [q]) und „scit" läßt sich auch ohne Aenderung der Verbalform im Griechischen voll-

[1]) Vgl. den nächsten Artikel.

ständig erklären. Auf der einen Seite können wir nämlich für Lk in den Handschriften ἐπιγινώσκει tatsächlich als Variante zu γινώσκει nachweisen.[1]) Es gab also und gibt betreffs des Lk zwei Klassen von codd; die eine (die Mehrzahl) hat γινώσκει, die andere hat ἐπιγινώσκει. Auf der anderen Seite sehen wir, daß das ἐπιγινώσκει (des Mt) und das γινώσκει (des Lk) — so hat Hieronymus gelesen — in der Vulgata mit „novit" „scit" übersetzt sind. Da ἐπιγνώσκει und γινώσκει handschriftlich bezeugte lukanische Lesarten sind und nach Ausweis der Vulgata im Lateinischen mit „novit-scit" wiedergegeben werden konnten, so erklärt sich der von Harnack betonte Gegensatz zwischen a, b, [q] und den übrigen Codd. textkritisch vollständig, ohne daß man auf ἔγνω rekurrieren muß. Ich füge hinzu: Und er kann nur so erklärt werden, weil man sich sonst mit dem Zeugnisse der ältesten Schriftsteller über die Lk-Lesart ohne jeden hinreichenden Grund in Widerspruch setzt. Wissenschaftlich ist es also nicht gerechtfertigt, das novit im Lk-Text von a b [q] als Uebersetzung des Aoristes ἔγνω zu deuten.

Wie steht es nun mit dem „novit" des Mt-Textes? Entspricht ihm ein Präsens oder Aorist? Mit Befremden liest man in dem eben von Soden herausgegebenen Texte des Neuen Testamentes, im kritischen Apparate: „εγνω] επιγιν . . . . . it^{exc} h ff vg (novit)";[2]) „it" ist bei Soden das Siglum für die lateinische europäische Uebersetzung vor Hieronymus. Er setzt also das in den meisten Handschriften vorkommende „novit" gleich ἔγνω. — Mit dieser Aufstellung wird man sich schwerlich einverstanden erklären können. Denn der einzige Grund, der für die besagte Gleichsetzung geltend gemacht werden könnte, ist der Gegensatz von novit (Mt) und scit (Lk) in der europäischen Uebersetzung. Daß diese Differenz nicht notwendig auf novit = ἔγνω führt, wurde eben bei der Widerlegung des Harnackschen Argumentes schon gezeigt; es braucht also hier nicht wiederholt zu werden.

Derselbe Gegensatz, der sich in den Lesarten der europäischen Uebersetzung zwischen „novit" und „scit" zeigt, liegt auch in den Textfassungen der Vulgata vor. Hier aber gibt v. Soden selber zu, daß das „novit" bei Mt nicht dem Aorist gleichzusetzen ist. Warum soll es dann in der europäischen Version der Fall sein? Wo ist der Grund für diese Ungleichheit?

Gerade die Vulgata liefert einen Beweis, daß das lateinische „novit" nicht dem griechischen Aorist gleichgesetzt werden darf. Denn den griechischen Originaltext, mit welchem Hieronymus bei seiner Revisionsarbeit die Itala in Einklang bringen wollte, kennen wir, was unsere Stelle angeht, sehr wohl. „Nicht bloß ℵ (01), B (03), L (019), deren Text zur Vorlage des Hieronymus gehört, sondern sämtliche [erhaltene] griechische Handschriften bieten übereinstimmend

[1]) Vgl. v. Soden, Die Schriften des Neuen Testamentes, Text und Apparat 300. — [2]) A. a. O. 36.

„ἐπιγινώσκει-γινώσκει“.[1]) Mit einer Wahrscheinlichkeit, die wohl einer Sicherheit gleichkommt, können wir annehmen, daß nur diese Formen in der griechischen Vorlage des Hieronymus standen. Das „novit“ also, welches in der Vulgata steht, ist kein Aorist. Verlangt aber hier der Gegensatz „novit-scit“ kein ἔγνω, dann kann auch aus demselben Gegensatz in der europäischen Version nicht auf einen Aorist geschlossen werden, zumal die Vulgata nicht eine neue Uebersetzung, sondern die revidierte Itala ist, wenn man unter Itala die europäische Uebersetzung versteht. Weil „novit“ sicher Präsensbedeutung hat, weil es sonst im Evangelium meist einem griechischen οἶδε oder γινώσκει und nur selten einem ἔγνω entspricht,[2]) weil der Cod. Sangallensis an unserer Stelle ausdrücklich novit = ἐπιγινώκει setzt, weil das „novit“ der Vulgata auf ein griechisches Präsens zurückgeht und die Vulgata die revidierte Itala ist, halte ich es für sehr unwahrscheinlich und textkritisch für unbegründet, aus dem „novit“ der europäischen Uebersetzung einen Aorist herauszulesen.

Wenden wir uns jetzt zu den syrischen Bibelübersetzungen. Von der altsyrischen Version haben wir zwei Zeugen, den Syrus Sinaiticus (Sy^s) und den Syrus Curetonianus (Sy^c). Beide repräsentieren den syrischen Bibeltext des zweiten [höchst wahrscheinlich] Jahrhunderts. Der Sy^s nun hat für Mt die Form: „v^{e}lo noš joda' [jida'?] labro elo en abo / v^{e}lo labo noš joda' [jida'?] elo en bro.“[3]) Bei Lk bietet er eine eigentümliche Textfassung: „v^{e}manu joda' labro elo abo / v^{e}manu joda' labo elo en bro?“[4]) Der Sy^c bietet folgende Lesarten: Für Mt: „v^{e}lo noš joda' [jida'?] labro elo en abo / v^{e}of lo labo elo en bro;“[5]) für Lk: „v^{e}lo noš joda' [jida'?] manu bro elo en abo / v^{e}lo manu abo elo en bro.“[6]) Auch hier interessiert uns wieder vor allem die Verbalform. Es fragt sich wieder, ob die Verbalform jd' auf ein Präsens oder eine nicht präsentische Form in der griechischen Vorlage hinweist. Um diese Frage beantworten zu können, muß entschieden werden, ob die Form jd' als Partizipium joda' oder als 3. P. Perfekt jida' zu lesen ist; denn im nichtvokalisierten Text — die syrische Vokalbezeichnung stammt erst aus dem 7. bezw. 8. Jahrhundert — werden beide Verbalformen ganz gleich geschrieben. Ist jd' das Partizipium, dann entspricht im Griechischen sicher das Präsens, ist aber jd' als Perfekt zu lesen, so weist es wohl kaum auf ein griechisches Präsens, sondern entweder auf οἶδε oder ἔγνω.

Was nun den Sy^s angeht, so kann im Lk-Text wohl mit Sicherheit festgestellt werden, daß dort jd' als Partizipium joda' gelesen werden muß; dies verlangt nämlich die Form manu = man + hu; hu vertritt, wie so oft in semitischen Sprachen, die Kopula „ist“;

[1]) Schumacher, Die Selbstoffenbarung Jesu bei Mt 11, 27 (Lk 10, 22), 54. — [2]) Chapman (The Journal of theological Studies X (1909), 563 Anm. [3]) Agnes Smith Lewis, The old Syriac Gospels 27. — [4]) A. a. O. 154 f. — [5]) Burkitt F. C., Evangelion da mepharreshe I, 58. — [6]) A. a. O. 314.

es kann daher nur gelesen werden: wer ist erkennend . . . . ? Der Sy^{s} bezeugt also für **Lk** das Präsens. Betreffs des Mt-Textes hat es aber seine Schwierigkeiten. Die Herausgeberin des Sy^{s}, Agnes Smith Lewis, ferner A. Merx[1]) und Ad. Harnack[2]) fassen jd' präsentisch. Es ist ohneweiters zuzugeben, daß das Verbum präsentischen Sinn hat. Es wird sowohl von dem Erkennen des Vaters wie von dem des Sohnes gebraucht. Das erstere verträgt aber nur eine Form mit Präsensbedeutung; wegen des Parallelismus muß derselbe Sinn auch für das zweite Erkennen festgehalten werden. Allein um auf die griechische Form einen Schluß machen zu können, wäre nicht bloß der Sinn, sondern auch die grammatische Form, ob Partizip oder Perfekt, zu bestimmen, wie vorher hervorgehoben wurde. Und da sehe ich weder für das eine noch für das andere einen entscheidenden Grund. Meiner Ansicht nach kann man daher aus dem Mt-Text das Sy^{s} nicht erschließen, ob in der griechischen Vorlage (ἐπι)γινώσκει, οἶδε oder ἔγνω stand. Etwas Aehnliches muß auch von den Lesarten des Sy^{c} gesagt werden. Betreffs des Lk-Textes ist es gewiß sehr wahrscheinlich, wohl sicher, in jd' das Partizip anzunehmen, einerseits mit Rücksicht auf den Sy^{s} (Lk) — beide codd bezeugen ja eine Version —, andererseits mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die Schriftsteller der ersten Jahrhunderte, die sich über die Lk-Lesart äußern, γινώσκει als lukanische Textfassung erklären; aber was den Mt-Text angeht, ist das Partizip mit Sicherheit nicht zu konstatieren.

Eine jüngere Form der syrischen Version liegt in dem gewöhnlichen Peschittatexte vor. Gwilliam[3]) liest bei Mt und Lk jedesmal joda', die Wahrscheinlichkeit dieser Vokalisation sei gerne zugestanden, besonders für Lk; aber ein sicherer Beweis dafür scheint mir nicht vorhanden zu sein.

Unzweideutig weist dagegen auf ein Präsens im Griechischen der Syrus palaestinensis (Sy^{pal}); denn das Evangeliarium Hierosolymitanum,[4]) in welchem Mt 11, 27 enthalten ist, drückt das Erkennen mit dem Partizip makkêr aus. Aber für unsere Zwecke ist die palästinische Version weniger von Bedeutung, da sie einer späteren Zeit (4. bis 6. Jahrh.) angehört. — Aus all diesen Erörterungen über die syrische Version geht hervor, daß sich nur aus dem Sy^{s} [Lk] und aus dem Sy^{pal} ein sicherer Rückschluß auf die griechische Form machen läßt; aus den übrigen Textfassungen läßt sich nichts Sicheres über die grammatische Form der griechischen Vorlage ableiten.

Zur syrischen Bibelübersetzung ist wohl auch das Diatessaron Tatians zu rechnen; es ist ja wahrscheinlich in syrischer Sprache

[1]) Merx Adalbert, Die vier kanonischen Evangelien nach ihrem ältesten bekannten Texte. I. Teil: Uebersetzung S. 21. — [2]) Sprüche und Reden Jesu 199. — [3]) Tetraevangelium Sanctum juxta simpl. Syr. vers. 72; 386. — [4]) Lewis and Gibson, The Palestinian Syriac Lectionary of the Gospels 239.

verfaßt. Da diese Evangelienharmonie dem 2. Jahrhundert angehört, so wäre es für uns von großer Bedeutung, wenn wir feststellen könnten, ob Tatian unsere Stelle präsentisch oder aoristisch gelesen habe.

Der syrische (oder griechische?) Text des Diatessaron ist uns nicht erhalten. Die Lesart muß also rekonstruiert werden. Als Textquellen kommen in Betracht: der Cod. fuld., die arabische Uebersetzung und der Kommentar des heiligen Ephräm zum Diatessaron. Daraus soll die Tatianische Textfassung, wenn möglich, hergestellt werden. Zu diesem Zweck ist der Cod. fuld., in dem sich eine lateinische Bearbeitung der Evangelienharmonie befindet, wenig verwendbar, weil er keine Uebersetzung des Diatessaron ist, sondern den Vulgatatext in harmonistischer Form enthält. Zur Bestimmung des genauen Wortlautes ist er überhaupt nicht zu brauchen. Die von Aucher entworfene und von Mösinger herausgegebene lateinische Uebersetzung des leider nur in armenischer Sprache erhaltenen Kommentars des heiligen Ephräm bietet „novit". Dasselbe wird wohl auf ein jd' im syrischen Originaltext des Kommentars zurückgehen, denn das Verbum jd' ist das einzige, das sich in den ältesten Zeugen der syrischen Version an unserer Stelle findet. Um nun einen Rückschluß auf die griechische Form machen zu können, muß entschieden werden, ob das jd' des Kommentars, bezw. des Diatessarons selbst, wenn es syrisch abgefaßt war, als Partizip oder als 3. P. Perfekt zu lesen war. Den Zweifel, welchen das Syrische immer übrig läßt, dürfte wohl ein Blick in die arabische Uebersetzung beheben; denn diese hat das Präsens; sie liest nämlich: „. . . . et nemo scit quis est filius nisi pater et quis est pater nisi filius."[1]) Jedenfalls ist es das Wahrscheinlichere, daß Tatian das Präsens bezeugt. Will man aber darauf insistieren, daß die arabische Uebersetzung nicht wörtlich ist, nun so folgt, daß man weder aus Ephräms Kommentar noch aus dem arabischen Diatessaron Tatians Textfassung herstellen, daß man also die Evangelienharmonie weder pro noch contra anführen kann.[2])

Schließlich sei noch die koptische Version herangezogen. Diese entstand spätestens im 3., wahrscheinlich schon im 2. Jahrhundert, wurde nach dem Urteil der Fachgelehrten mit großer Sorgfalt aus dem Griechischen hergestellt und ist eines der besten Hilfsmittel, um die ursprüngliche Gestalt des griechischen Textes herzustellen. Diese Version (ed. Horner) nun liest sowohl für Mt wie für Lk unzweideutig das Präsens; denn Mt 11, 27 lautet: uoh ᵉmmon hli sōun ᵉmpšēri ebēl ephjōt ude ᵉmmon hli sōun emphjōt ebēl epšēri.

[1]) Ciasca Dijâtâsârun sive Tatiani Evangeliorum harmoniae arabice 27 f. — [2]) Es dürfte wohl etwas zu viel gesagt sein, wenn Schumacher a. a. O. 56 schließt, daß sämtliche syrische Uebersetzungen sowie Tatian betreffs des Tempus der Verbalform in völliger Uebereinstimmung mit dem griechischen Urtext sind. Es kann sein, es wird sein, aber sicher beweisen läßt es sich nicht überall.

Und Lk 10, 22: uoh ᵉmmon hli sōun že nim pe pšēri ebēl ephjōt uoh źe nim pe phjōt ebēl epšēri. Richtig überſetzt daher auch Horner beidesmal präſentiſch, und Weſſely rekonſtruiert den griechiſchen Lk-Text alſo: καὶ οὐδεὶς γιγνώσκει τίς (ἐστιν) ὁ υἱὸς εἰ μὴ ὁ πατὴρ ἢ τίς (ἐστιν) ὁ πατὴρ εἰ μὴ ὁ υἱός . . .[1]) Von der Anführung der übrigen Verſionen wird Abſtand genommen, ſchon aus dem Grunde, weil ſie einer ſpäteren Zeit angehören.

Als Reſultat der bisherigen Unterſuchung muß alſo folgendes feſtgeſtellt werden:

1. Die altlateiniſche Verſion ſetzt als griechiſche Vorlage ein Präſens voraus. Das kann ganz ſicher von der afrikaniſchen Ueberſetzung geſagt werden; dasſelbe gilt von der europäiſchen betreffs des Lk-Textes. Was den Mt-Text derſelben Verſion angeht, liegt abſolut kein plauſibler Grund vor, in dem „novit“ die Ueberſetzung eines etwaigen griechiſchen Aoriſtes ἔγνω anzunehmen.

2. Was die ſyriſche Ueberſetzung betrifft, ſo bezeugt der Sy^{s} für Lk das Präſens; dies iſt auch das weitaus Wahrſcheinlichere im Sy^{c} und Sy^{vg} (Peschitta). Betreffs des Mt-Textes muß es infolge der Unbeſtimmtheit des unvokaliſierten jd' unentſchieden gelaſſen werden, ob in der griechiſchen Vorlage (ἐπι)γινώσκει oder οἶδε oder ἔγνω ſtand. Das Wahrſcheinlichere iſt wieder das erſtere.

3. Unzweideutig tritt die koptiſche Ueberſetzung für (ἐπι)-γινώσκει ein.

4. Der Aoriſt läßt ſich nirgends mit Sicherheit oder Wahrſcheinlichkeit nachweiſen.

Das Zeugnis der Kirchenväter, Schriftſteller und Häretiker.

Variantenliſte.[2])

Die folgende Variantenliſte umfaßt drei Gruppen: die Zeugniſſe mit (ἐπι)γινώσκει (οἶδεν) [= I], mit ἔγνω [= II] und mit novit [= III]. In jeder dieſer Gruppen ſind die Zitate wieder ſo angeordnet, daß zuerſt jene angeführt werden, in welchen οὐδεὶς ἐπιγινώσκει τὸν υἱὸν εἰ μὴ ὁ πατήρ an erſter Stelle ſteht (A); dann folgen die Zeugniſſe, welche das genannte Sätzchen an zweiter Stelle bringen (B); am Schluſſe einer jeden dieſer drei Abteilungen

---

[1]) Weſſely, Studien zur Palaeographie und Papyruskunde, 12. Bd.: Griechiſche und koptiſche Texte theol. Inhalts III, S. 88. — [2]) Bei der Herſtellung der Variantenliſte wurden die Arbeiten von W. Bouſſet, Die Evangelienzitate Juſtins des Märtyrers 100 f., A. Reſch, Außerkanoniſche Parallelterte zu den Evangelien; III. Teil Parallelterte zu Lk 196 ff.; A. Harnack, Sprüche und Reden Jeſu 197 ff.; J. Lebreton, Les origines du dogme de la Trinité I, 470 ss. und H. Schumacher, Die Selbſtoffenbarung Jeſu bei Mt 11, 27 (Lk 10, 22), 57—62 benutzt. Es wurde keine Stelle aufgenommen, die ich nicht ſelbſt in den Väterausgaben nachgeſchlagen habe. Wenn trotz mehrmaliger Ueberprüfung der ganzen Liſte ſich noch Fehler finden, muß ich um Nachſicht bitten.

sind dann jene Zitate zusammengestellt, die nur ein Glied der Parallele — sei es das erste, sei es das zweite — wiedergeben (C).[1]

I.

Zitate mit (ἐπι)γινώσκει, οἶδε.

A.

1. Ἐπιγινώσκει τὸν υἱόν ..... ἐπιγινώσκει τὸν πατέρα.

Irenaeus, adv. haer. IV, 6. 1[2] (Harvey II 158 [IV 11, 1])
Eusebius, c. Marcell. 1, 1 (GCS Eusebius IV, 5)[3]
Cyrillus Hier., catech. 4, 7 (Reischl I 98)
Athanasius (?) c. Sabell. 4 (PG 28, 104)[4]
Ps.-Athanasius, disputatio c. Arium 40 (PG 28, 493)
Cyrillus Alex., fragm. in Mt (PG 72, 404); thesaurus (PG 75, 229; 521)
Victorinus, adv. Arium 1, 15 (PL 8, 1049)[5]
Juvencus, evang. libri quatuor 2 v. 553—555 (CSEL 24, 67)[6] [frei]
Hieronymus, in Jer. 3, 12 (PL 24, 788; CSEL 59, 153)
Augustinus, de s. virginitate (CSEL 41, 275; PL 40, 416) sermo 69, 1 (PL 38, 440)

2. Γινώσκει τίς ἐστιν ὁ υἱός .... γινώσκει τίς ἐστιν πατήρ.

Origenes, in cant. cant. 2, 8 (L 14, 403).[7]

3. Γινώσκει τίς ἐστιν ὁ υἱός .... τίς ἐστιν ὁ πατήρ (ohne Verb.).

Tatian, Diatessaron (vers. arab. Ciasca 66)
Eusebius, comm. in Ps 110, 1—3 (PG 23, 1344)[8]
Athanasius, in illud: omnia mihi tradita sunt etc. (PG 25, 210)
Ambrosius, expositio evang. sec. Lc 7, 67 (CSEL 32, 4, 310 f;[9] PL 15, 1804)
Hieronymus, evang. sec. Lc 10, 22 (PL 29, 663).

---

[1]) Da man in diesen Fällen — eben weil nur ein Glied angeführt wird — nicht entscheiden kann, ob der zitierende Autor das zitierte Sätzchen an die erste oder zweite Stelle der Parallele setzt, ist es irreführend, wenn Schumacher a. a. O. 57—62 das Zitat (ἐπι)γινώσκει (οἶδεν, ἔγνω, novit) τὸν υἱὸν εἰ μὴ ὁ πατήρ" immer in die A-Zeugnisse und „(ἐπι)γινώσκει (οἶδεν, ἔγνω, novit) τὸν πατέρα εἰ μὴ ὁ υἱός" immer in die B-Zeugnisse einreiht. — [2]) Schumacher führt a. a. O. 57 unter dieser Rubrik auch „Origenes cant. cant. II v. 8,. an. Allein das „novit" des daselbst zitierten Mt-Textes ist nach Schumachers eigener Angabe (78) gleich ἔγνω; der Lt-Text aber gehört nicht unter diese Rubrik. — [3]) GCS = Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte (Berliner Ausgabe). — [4]) PG = Migne, patres graeci. — [5]) PL = Migne, patres latini. — [6]) CSEL = Corpus scriptorum ecclesiasticorum (Wiener Ausgabe). — [7]) L = Ed. Lommatzsch. — [8]) Von Schumacher a. a. O. 223 aus Versehen mit PG 23, 1314 angegeben. — [9]) Von Schumacher a. a. O. 221 aus Versehen mit „311 f." angegeben.

4. Ἐπιγινώσκει τίς ἐστιν ὁ υἱός .... ἐπιγινώσκει τὸν πατέρα τίς ἐστιν.

Cyrillus Alex., de sancta et consubstantiali Trinitate 2 (PG 75, 760);[1]) thesaurus (PG 75, 620).

5. Γινώσκει τὸν υἱόν .... γινώσκει τὸν πατέρα.

Cyrillus Alex., de sancta et vivifica Trinitate 11 (PG 75, 1164)

Chrysostomus, comm. in c. 1 ep. ad Gal. 9 (PG6 1, 628; Montfaucon 10, 674).

6. Γινώσκει τὸν υἱόν .... ἐπιγινώσκει τὸν πατέρα.

Didymus, de Trinitate 3, 37 (PG 39, 968)

Cyrillus Alex., de sancta et vivifica Trinitate 11 [ter] (PG 75, 1161)[2])

Chrysostomus, de incompreh. Dei natura 5, 4 (PG 48, 471; Montfaucon 1, 486); hom. in Mt 38, 2 (PG 57, 430; Montfaucon 7, 427).[3])

7. Ἐπιγινώσκει τὸν υἱόν .... τὸν πατέρα (ohne Verb.).

Irenaeus, adv. haer. IV, 6. 7 (Harvey II 161 f [IV 11, 5]).[4])

8. Ἐπιγινώσκει τίς ἐστιν ὁ υἱός .... ἐπιγινώσκει τὸν πατέρα.

Basilius, adv. Eunom. 5, 3 (PG 29, 753; Garnier 1, 314)

9. Οἶδε τὸν υἱόν .... ἐπιγινώσκει τὸν πατέρα.

Athanasius, de decretis Nic. syn. 12 (PG 25, 444)

Cyrillus Alex., de sancta et vivifica Trinitate 11 (PG 75, 1161).[5])

10. Οἶδε τὸν υἱόν .... οἶδε τὸν πατέρα.

Epiphanius, haer. 54, 4 (PG 41, 968)

Cyrillus Alex., de sancta et vivifica Trinitate 11 (PG 75, 1161).

11. Οἶδε τὸν υἱόν .... οἶδε τὸν πατέρα τίς ἐστιν

Cyrillus Alex., comm. in Joan. evang. 6 (PG 73, 1044).

12. Οἶδε τὸν υἱόν .... τὸν πατέρα (ohne Verb.).

Epiphanius, haer. 64, 9 (PG 41, 1084 f); 76 conf. 7 (PG 42, 564)

Athanasius, orat. III. c. Arian. 46 (PG 26, 421).

B.

13. Ἐπιγινώσκει τὸν πατέρα .... ἐπιγινώσκει τὸν υἱόν.

Athanasius, sermo maior de fide 28 (PG 26, 1281)[6])

Opus impf., hom. 28 (PG 56, 778).

14. Γινώσκει τὸν πατέρα .... ἐπιγινώσκει τὸν υἱόν.

Didymus, de Trinitate 1, 26 (PG 39, 385).

---

[1]) Von Schumacher a. a. O. 57 irrtümlich als „Thesaur 760" zitiert. — [2]) Wird von Schumacher a. a. O. 58 irrtümlich als „Thesaur. 1161" angegeben. — [3]) Schumacher führt a. a. O. 58 auch Chrysost., „comm. in I. c. Gal. 9" unter dieser Rubrik an; die Verbalformen sind jedoch γινώσκει .... γινώσκει. — [4]) Irrtümlicherweise wird von Schumacher a. a. O. 58. hier nochmals „Victorin., adv. Arium I, 15" angegeben; die Stelle gehört unter Nr. 1, wo sie auch bei Schumacher auferscheint. — [5]) Von Schumacher a. a. O. 58 wieder irrtümlich als „Thesaur. 1161" zitiert. — [6]) Von Schumacher a. a. O. 59 irrtümlich unter der folgenden Rubrik angeführt.

15. Ἐπιγινώσκει τὸν πατέρα .... τὸν υἱόν (ohne Verb.).

Irenaeus, adv. haer. II, 6. 1 (Harvey I 263 [II 4. 5]); IV, 6. 3 (Harvey II 159 [IV, 11. 2]); fragm. syr. XV (Harvey II 443).

16. Γινώσκει τὸν πατέρα .... τὸν υἱόν (ohne Verb.).

Justinus, dialogus c. Tryph. 100, 1 (Otto II 334).

17. Γινώσκει τίς ἐστιν ὁ πατήρ .... τίς ἐστιν ὁ υἱός (ohne Verb.).

Marcion bei Tertull. adv. Marcionem IV 25 (Vizzini, s. III. v. IV 319;[1]) CSEL 47, 3. 506)

Athanasius, in illud: omnia mihi tradita etc. (PG 25, 217).

18. Οἶδε τὸν πατέρα .... οἶδε τὸν υἱόν.

Epiphanius, haer. 69, 43 (PG 42, 269); Ancoratus 11 (PG 43, 36); 19 (PG 43, 52).

19. Οἶδε τὸν πατέρα .... τὸν υἱόν (ohne Verb.).

Epiphanius haer. 74, 4 (PG 42, 481); 76 conf. 29 (PG 42, 613); 76 conf. 32, 1 (PG 42, 621a);[2]) Ancoratus 67 (PG 43, 140).

Athanasius, epist. ad Serap. 2, 9 (PG 26, 624)

Cyrillus Alex., de sancta et vivifica Trinitate 23 (PG 75, 1180).

20. Οἶδε τίς ἐστιν ὁ πατήρ .... οἶδε τίς ἐστιν ὁ υἱός.

Alexander Alex., ep. ad Alexandrum Constpl. 12 (PG 18, 565).

C.

21. Ἐπιγινώσκει τὸν υἱόν.

Eusebius, de eccles. theol. I, 20. 5 (GCS Eusebius IV 85).

22. Γινώσκει τὸν υἱόν.

Adamantius, de recta in Deum fide 1 (L 16, 284).

23. Οἶδε τὸν υἱόν.

Adamantius, de recta in Deum fide 1 [bis] (L 16, 285)

Basilius, ep. 236, 1 (PG 32, 877; Garnier III 361)

Cyrillus Alex., thesaurus (PG 75, 376)

Gregor. Nyss., de deitate Filii et Spir. S. (PG 46, 564).

24. Οἶδε τίς ἐστιν ὁ υἱός.

Cyrillus Alex., de adoratione in spiritu et veritate 5 (PG 68, 381).

25. Γινώσκει τὸν πατέρα.

Clemens Alex., Strom. 7, 18 (GCS Clemens Al. III 78)

Origenes, in Rom 3, 8 (L 6, 211); de princ. I, 3. 4 (GCS Origenes V 54) [frei]

Athanasius, orat. I. c. Arianos 12 (PG 26, 36); orat. II, 22 [bis] (PG 26, 193); orat. III. 44 (PG 26, 416); orat. IV, 16 (PG 26, 489); orat. IV, 23 (PG 26, 501)

---

[1]) So sind im folgenden die Väterwerke zitiert, die in J. Vizzinis Sammlung „Bibliotheca ss. patrum theologiae tironibus et universo clero accommodata" erschienen. — [2]) Betreffs dieser Stelle macht Schumacher a.a.O. 60 die Anmerkung: „Die von Harnack, Sprüche und Red. 199" zitierte Stelle Epiph. Haer. 76, 32 gehört nicht hieher." Die Stelle gehört aber sehr wohl hieher, denn sie lautet: οὐδεὶς οἶδε τὸν πατέρα εἰ μὴ ὁ υἱος καὶ τὸν υἱον εἰ μὴ ὁ πατήρ, Schumacher hat übersehen, daß sich haer. 76, 32 zwei Zitate finden: 76, 32. 1; 76, 32. 2. Das erste gehört hieher, das zweite nicht.

Cyrillus Alex., thesaurus (PG 75, 37)

Chrysostomus, hom. in Mt 38, 2 (PG 57, 430; Montfaucon 7, 427)

Opus impf., hom. 28 (PG 56, 778) [frei].

26. Γινώσκει τίς ἐστιν ὁ πατήρ.

Cyrillus Alex., thesaurus (PG 75, 249).

27. Ἐπιγινώσκει τὸν πατέρα.

Irenaeus, adv. haer. IV, 6. 7 (Harvey II 161 [IV, 11. 5]); IV, 7. 4 (Harvey II 164 [IV. 14])[1])

Clemens Alex., Quis dives 8 (GCS Clemens Al. III 164.)

Marcellus Ancyr., bei Eusebius, de eccles. theol. I, 15 (GCS Eusebius IV, 75)[2])

Cyrillus Hier., catech. 6, 6 (Reischl I 162); catech. 10, 1 (Reischl I 260)

Athanasius, orat. I, c. Arianos 39 (PG 26, 93);[3]) epist. ad epos Aeg. et Libyae 16 (PG 25, 576); de incarnat. Verbi Dei et c. Arian. 7 (PG 26, 993); 13 (PG 26, 1005)

Didymus, de Trinitate 2, 16 (PG 39, 544)

Basilius, adv. Eunom. 5, 3 (PG 29, 745; Garnier I, 311)

Cyrillus Alex., thesaurus (PG 75, 220)

Chrysostomus, hom. in Mt 38, 2 [bis] (PG 57, 430; Montfaucon 7, 427); hom in Mt 54, 2 (PG 58, 534; Montfaucon 7, 547)

Augustinus, in Joan. tract. 31, 3 (PL 35, 1638); sermo 142, 6 (PL 38, 772).[4])

28. Οἶδε τὸν πατέρα.

Marcellus Ancyr. bei Eusebius, de eccles. theol. I 15 (GCS Eusebius IV, 74 f); I, 16 (ebd. 76)[5])

Epiphanius, haer. 76, conf. 32, 2 (PG 42, 621 b)[6])

Basilius, adv. Eunom. 1, 14 (PG 29, 544; Garnier 1, 226); 4, 3 (PG 29, 696; Garnier 1, 289);[7]) de Spiritu sancto 18, 47 (PG

---

[1]) Unter dieſer Rubrik wird von Schumacher a. a. O. 60 auch noch „Irenaeus II, 14. 7“ eingereiht. Dies kann aber aus einem zweifachen Grunde nicht geſchehen: Für's erſte, weil an der genannten Stelle cognovit [bis] und nicht cognoscit ſteht; für's zweite, weil dort Irenäus nicht in ſeiner, ſondern in der Lesart ſeiner Gegner argumentiert. — [2]) Euſebius Bd. IV: Gegen Marcell. Ueber die kirchliche Theologie. Die Fragmente Marcells, herausgegeben von E. Kloſtermann. — [3]) Von Schumacher a. a. O. 59 irrtümlich mit γινώσκει τὸν πατέρα zitiert. — [4]) Schumacher führt a. a. O. 60 unter dieſer Rubrik noch „in Joan. tract 47, 3“ an. An der zitierten Stelle ſteht jedoch „novit filium — novit patrem“. Was Schumacher als Zitat anſieht — sicut novit me pater et ego agnosco patrem — geht nicht auf Mt 11, 27, ſondern auf Jo 10, 15 [wörtliches Zitat zurück!] — [5]) Schumacher führt a. a. O. 60 „Eusebius, Theol. eccl. 1, 16“ an, jedoch mit Unrecht. Euſebius ſelbſt ſchreibt dort ἔγνω; die Stelle mit οἶδε iſt Zitat aus Marcellus, welches ſchon I, 15 angeführt wurde und I, 16 bloß wiederholt wird. Vgl. die Zuſammenſtellung bei Kloſtermann, Euſebius IV, 192 f. — [6]) Vgl. oben S. 112, Anm. 2. — [7]) Schumacher führt a. a. O. 57 dieſe Stelle unter der Rubrik (ἐπι)γινώσκει τὸν υἱόν . . . . (ἐπι)γινώσκει τὸν πατέρα an mit der Bemerkung: „adv. Eunom. 4 iſt freies

32, 153; Garnier III, 39).[1])

II.

Zitate mit ἔγνω (εἶδεν).

A.

29. Ἔγνω τίς ἐστιν ὁ υἱός . . . . ἔγνω τὸν πατέρα.
Alexander Alex., ep. ad Alexand. Constpl. 5 (PG 18, 556).
30. Ἔγνω τὸν υἱόν . . . . τὸν πατέρα (ohne Verb.).
Clemens Alex., Paedag. I, 9. 88 (GCS Clemens Alex. I, 142); Strom. I 28 (ebdſ. II 109)
Origenes, c. Celsum 6, 17 (GCS Origenes II 88).
31. Οἶδε τὸν υἱόν . . . . ἔγνω τὸν πατέρα.
Epiphanius, haer. 65, 6 (PG 42, 24).
32. Εἶδε τὸν υἱόν . . . . ἐπιγινώσκει τὸν πατέρα.
Cyrillus Alex., comm. in Lc (PG 72, 672) [frei]
Gregor. Nyss., c. Eunom. 2 (PG 45, 477).

B.

33. Ἔγνω τὸν πατέρα . . . . ἔγνω τὸν υἱόν.
Eusebius, demonstr. evang. 4, 3 (PG 22, 257; GCS Eusebius VI 154); 5, 1 (PG 22, 356; GCS Eusebius VI 214); de eccles. theol. 1, 12 (GCS Eusebius IV 72); hist. eccles. I. 2. 2 (GCS Eusebius II, 1. 10).[2])
34. Ἔγνω τὸν πατέρα . . . . γινώσκει τὸν υἱόν.
Der Marcionit Megethius bei Adamantius, de recta in Deum fide 1 (L 16, 283).[3])
35. Ἔγνω τὸν πατέρα . . . . τὸν υἱόν (ohne Verb.).
Justinus, Apol. I, 63, 5; 63, 9. (Otto I 264)

Zitat mit «γινώσκει»". Aber hier häufen ſich die Unrichtigkeiten. Für's erſte iſt adv. Eunom. 4, 3 kein freies, ſondern ein genaues Zitat: οὐδεὶς γάρ φησιν οἶδε τὸν πατέρα εἰ μὴ ὁ υἱός: für's zweite iſt es ein Zitat mit οἶδε und nicht mit γινώσκει, für's dritte gehört es nicht unter die von Schumacher gewählte Rubrik; viertens endlich geht die von Schumacher wohl gemeinte Stelle (καθὼς ὁ πατὴρ γινώσκει με, κἀγὼ γινώσκω αὐτόν) nicht auf Mt 11, 27, ſondern auf Jo 10, 15 zurück.

[1]) Von Schumacher aus Verſehen mit 1, 47 bezeichnet. — [2]) Ἔγνω im zweiten Glied iſt nicht ſicher, da dafür auch γνώῃ und γνοίῃ überliefert iſt. — [3]) Schumacher führt a. a. O. 61 dieſe Stelle ſo an: „Häretiker bei Adamantius, de recta fide 1 (Lommatzſch 283 bis 284; Adamantius ſtellt ihm ſtatt «ἔγνω» — «οἶδεν» entgegen." Dieſer Zuſatz iſt unrichtig. Denn Adamantius zitiert nur das Sätzchen vom Erkanntwerden des Sohnes — und dies führt er ebenſo präſentiſch an wie Megethius. Damit von einem Gegenſatze die Rede ſein könnte, müßte Adamantius das Glied vom Erkanntwerden des Vaters zitieren; das geſchieht aber nicht, wie die folgende Zuſammenſtellung ausweiſt:

Megethius (283): οὐδεὶς ἔγνω τὸν πατέρα εἰ μὴ ὁ υἱὸς οὐδὲ τὸν υἱόν τις γινώσκει εἰ μὴ ὁ πατήρ
Adamantius (284): —————— οὐδεὶς γινώσκει τὸν υἱὸν εἰ μὴ ὁ πατήρ
(285): —————— οὐδεὶς οἶδε τὸν υἱόν.

Markosier bei Irenaeus I, 20. 3 (Harvey I 180 [I 13. 2]); IV 6. 1 (Harvey II 158 [IV 11, 1])[1] und bei Epiphanius, haer. 34, 18 (PG 41, 620)[2]

Epiphanius, haer. 74, 10 (PG 42, 493); Ancoratus 73 (PG 43, 153).

36. Ἔγνω τὸν πατέρα .... γνοίη ποτὲ τὸν υἱόν.

Eusebius, ep. ad Constantiam (PG 20, 1545).

37. Ἔγνω τὸν πατέρα .... οἶδε τὸν υἱόν.

Ps.-Clemens, hom. 17, 4 (PG 2, 385); 18, 4 (PG 2, 405); 18, 13 [bis] (PG 2, 413); 18, 20 (PG 2, 420).

38. Nemo vidit patrem..... scit filium.

Vigilius Taps., de Trinitate 5 (PL 62, 273).

C.

39. Ἔγνω τὸν υἱόν.

Origenes, Selecta in Ps. (L 11, 393); in Joan. 32, 28[3] (GCS Origenes IV 474)

Cyrillus Alex., de incarnatione Unig. (PG 75, 1193);[4] de recta fide ad Theodos. 6 (PG 76, 1141).

40. Ἔγνω τὸν πατέρα.

Clemens Alex., Protrept. I, 10[5] (GCS Clemens Alex. I 10); Paedag. I, 5. 20[6] (ebd. I, 101); I, 8 (ebd. I 133); Strom. V, 13 (ebd. II 382); VII, 10 (ebd. III 43)

Origenes, c. Celsum 2, 71 (GCS Origenes I 193); 7, 44 (ebd. II 194); in Joan. 1, 16 (GCS Origenes IV 20) [frei]; 1, 42 (ebd. IV 49); 13, 24 (ebd. IV 248); 19, 1 (ebd. IV 301); 20, 7 (ebd. IV 334); 32, 29 (ebd. IV 474 f)[6]

Concil. Antioch. c. Paul. Samos. (Routh, Reliquiae sacrae III[2] 290)

Eusebius, de eccles. theol. I 16 (GCS Eusebius IV 76); eclog. proph. 1, 12 (PG 22, 1065)

Ps.-Clemens, hom. 18, 11 (PG 2, 412)

Greg. Nyss., c. Eunom. 1 (PG 45, 392 f).

41. Cognovit patrem.

Markosier [?] bei Irenaeus, adv. haer. II, 14. 7 [bis] (Harvey I 300 [II 18, 6])

Pamphilus, Apol. pro Orig. 6 (L 24, 362) [frei]

Tertull., adv. Marcionem 2, 27 (Vizzini s. III. v. III 133)[7] CSEL 47, 3, 373).

---

[1]) Den Beweis vgl. unten. — [2]) Hier gibt Epiphanius den Text der Markosier wieder; es ist daher unrichtig, diese Lesart dem großen Häresienbekämpfer selbst zuzuschreiben, wie es von Schumacher a. a. O. 61 geschieht. — [3]) Von Schumacher a. a. O. 61 irrtümlich als in Jo XXXII, 18 zitiert. — [4]) Von Schumacher a. a. O. 61 irrtümlich als „Thesaur 1193" zitiert. — [5]) Der Text lautet: Θεὸν οὐδεὶς ἔγνω εἰ μὴ ὁ υἱὸς καὶ ᾧ ἂν ὁ υἱὸς ἀποκαλύψῃ. — [6]) Von Schumacher a. a. O. 62 irrtümlich mit „in Jo XXXII, 18" zitiert. — [7]) Schumacher führt a. a. O. 62 unter dieser Rubrik auch noch „August. Quaest. 1, 1; 125, 9" an. Unter dieser fehlerhaften Zitation wären nach

III.

Zitate mit „novit".

A.

42. Novit filium..... novit patrem.

Origenes, in Rom. 1, 16 (L 6, 52); in cant. cant. 2, 8 (L 14, 403); de princ. I, 1. 8 (GCS Origenes V 26); II, 4. 3[1])(GCS Origenes V 131)

Hilarius, de Trinitate 2, 10 (Vizzini s. V v. I. 107); 6, 26 [bis] (Vizzini s. V v. II 299); 6, 36 (Vizzini s. V v. II 311); 9, 50 (Vizzini s. V v. III 534); 11, 45 (Vizzini s. V v. IV 718)[2])

Ambrosius, de Spiritu s. 2, 123 (PL 16, 800); de interpellatione Job et David 1, 31 (CSEL 32, 2, 231); de fide ad Gratianum V, 18. 225 (Vizzini s. V v. VI 338)

Hieronymus, in Mt 2 [zu 11, 27] (PL 26, 77 f); in Ezech. 13, 44 (PL 25, 430); evang. sec. Mt 11, 27 (PL 29, 588)

Augustinus, in Joan. tract. 47, 3 (PL 35, 1734); de Trinitate 7, 3 (PL 42, 937); quaest. evang. 1, 1 (PL 35, 1323)

Ps.-Augustinus, de divinis scripturis sive speculum 2 (CSEL 12, 305)

Opus impf., hom. 28 (PG 56, 778).

43. Novit filium..... patrem (ohne Verb.).

Hilarius, de Trinitate 2, 20 (Vizzini s. V v. I 114)

Victorinus, adv. Arium 4, 29 (PL 8, 1133)

Ps.-Clemens, Recognit. 2, 47 (PG 1, 1271).

B.

44. Novit patrem..... novit filium.

Origenes, de princ. II 6. 1 (GCS Origenes V 140)

Pamphilus, Apol. pro Orig. 3 (L 24, 327)

Eusebius, de fide adv. Sabell. 2 (PG 24, 1061)

Phoebadius, c. Arian. 10 (PL 20, 20).

45. Novit patrem..... filium (ohne Verb.).

Hilarius, de Trinitate 2, 6 (Vizzini s. V v. I 103)

Quaest. V et N. Ti 1, 1 (PL 35, 2215; CSEL 50, 13).

46. Novit patrem..... scit filium.

Origenes, in cant. cant. prol. (L 14, 306 f) [frei].

---

den Angaben S. 222 die „quaestion. evangel. 1, 1; 125, 9 zu verstehen. Allein hier häufen sich wieder einmal die Fehler: Denn 1. handelt es sich nicht um die quaest. evang., sondern um die quaest. V. et N. Ti; 2. sind diese ein pseudo-augustinisches Werk; 3. steht an den zitierten Stellen nicht „cognovit"; sondern „novit"; 4. sind quaest. V. et N. Ti 1, 1. **beide** Glieder zitiert.

[1]) Von Schumacher wird a. a. O. 60 nur der zitierte Halbvers (nemo novit patrem nisi filius) vermerkt; die vollständig zitierte Stelle ist dagegen übersehen. — [2]) Von Schumacher werden a. a. O. 59 die Hilarius-Stellen unter einer Rubrik angeführt, in die sie nicht gehören (novit Filium — patrem [ohne Verb.]); dazu noch sehr ungenau!

C.

47. Novit filium.

Ambrosius, expos. evang. sec. Lc 10, 86 (PL 15, 1918; CSEL 32, 4. 488).[1])

48. Novit patrem.

Origenes, in Rom 8, 12 (L 7, 277) [frei]; in Lev., hom. 7, 3 (L 9, 299); in Num. hom. 13, 2 (L 10, 220);[2]) de princ. I 2. 6 (GCS Origenes V 36) [frei]; I 2. 8 (ebd. V 38) [frei]; I 3. 4 (ebd. V 53); II 4. 3 (ebd. V 131)

Tertull., adv. Praxeam 8 (PL 2, 186; CSEL 47, 3, 238) [frei]; de praescript. haer. 21 (Vizzini s. III v. II 33)

Hilarius, in ps. 134, 7 (CSEL 22, 698; PL 9, 756); 138, 28 (CSEL 22, 764; PL 9, 807)

Ambrosius, de fide ad Grat. V, 16. 200 (Vizzini s. V v. VI 330)

Nicetas Remes., de Spir. S. potentia 11 (PL 52, 858 f)[3])

Quaest. V. et N. Ti 91, 5 (CSEL 50, 155); 125, 9 (CSEL 50, 387)

Hegemonius, Acta Archelai (GCS Beeson 60) [frei].

Apologetische Ergebnisse.

1. Ein Blick in die vorausgeschickte Liste genügt, um sich zu überzeugen, daß in ἔγνω keine „marcionitische Fälschung" vorliegt; denn abgesehen davon, daß in Marcions εὐαγγέλιον nicht der Aorist, sondern das Präsens stand, wie weiter unten nachgewiesen werden soll, wird ἔγνω auch von den orthodoxesten Schriftstellern, ja sogar von dem Bekämpfer aller Häresien, dem heiligen Epiphanius, haer. 74, 10; Ancor. 73 gebraucht.

2. Durch dieselbe Variantenliste wird auch die weitere oft wiederholte Behauptung widerlegt, daß nämlich ἔγνω als die älteste uns bekannte Textfassung anzusehen sei. Harnack erklärt ganz kategorisch: „Ἔγνω ist .... die älteste uns bezeugte Lesart."[4]) Vor ihm konnte man schon von P. W. Schmiedel vernehmen: „Gerade diese Textgestalt [d. h. Aorist, Umstellung der beiden Glieder] ist die älteste, die uns überliefert ist."[5]) So zuversichtlich auch diese Behauptungen sind, so erweisen sie sich doch bei näherer Prüfung als falsch; sie sind eben nur möglich, wenn der textkritische Tatbestand mangelhaft angeführt — sei es mit oder ohne Absicht — und einseitig gedeutet wird.

---

[1]) Von Schumacher a. a. O. 59 mit Expos. 10, 87 zitiert. — [2]) Von Schumacher a. a. O. 60 irrtümlich mit „in Num. 18, 2" zitiert. — [3]) Von Schumacher a. a. O. 62 irrtümlich unter der Rubrik „cognovit patrem (ohne Var.)" angegeben. Das Verbum ist „novit". — [4]) Sprüche und Reden Jesu 201. — [5]) Pr. M. IV (1900), 4. Gleich darauf heißt es: „Nur das bei Justin einmal (und eventuell bei Marcion) vorkommende Präsens zeugt davon, daß wenigstens dieses gleichzeitig existierte." S. 9 hören aber wieder, daß ohne Prüfung des Sinnes der Stelle für keine der beiden Textformen die Priorität mit absoluter Sicherheit erwiesen werden kann. Vgl. Das vierte Evangelium 49.

Von den Gründen, die Schmiedel für seine These anführt, soll hier ganz abgesehen werden, einerseits weil sie zu schwach sind, andererseits, weil Harnack ohnehin diese und alle sonst vor ihm angeführten Beweise zusammenfaßt, wenn er zur Begründung seiner Aufstellung schreibt: „Ein Teil der Marcioniten, die Markosier, Justin (in der Apologie), (Tatian), die Alexandriner (Clemens, Origenes [beide fast durchweg] und noch spätere) und Eusebius (fast durchweg) haben übereinstimmend ἔγνω gelesen; ἔγνω ist also die älteste uns bezeugte Lesart.“[1])

An dieser Argumentation ist wohl gar manches auszusetzen. Zunächst sei hervorgehoben, daß Harnack für den Aorist Zeugen anführt, die dafür gar nicht in Anspruch genommen werden können. Dies gilt einmal von dem „einen Teile der Marcioniten“, auf den sich Harnack beruft. Gestützt auf Iren. IV, 6. 1 und Adamantius, dial. de recta in Deum fide 1 (I, 16, 283) glaubt er, einen Teil dieser Gnostiker für die aoristische Lesart zitieren zu dürfen. Dem ausdrücklichen Zeugnisse Tertullians, in Marcions Bibel sei scit — γινώσκει gestanden, sucht er durch die Bemerkung gerecht zu werden, daß diese Lesart erst nachher eingedrungen sei.[2]) Diese willkürliche Konstruktion fällt von selbst zusammen, wenn nachgewiesen wird, daß Tertullian adv. Marc. IV 25 die einzige Textquelle für die marcionitische Textfassung unserer Stelle ist und γινώσκει als Marcions Lesart bezeugt. Das εὐαγγέλιον dieses Häretikers ist uns nicht erhalten. Wir haben daher zunächst zu bestimmen, woraus wir die marcionitische Fassung unseres Verses rekonstruieren können. In dieser Beziehung müssen, wie gesagt, drei Stellen in Betracht gezogen werden: Dialogus de recta in Deum fide 1, Tertullian, adv. Marc. IV 25 und Iren. adv. haer. IV 6. 1. Aber gleich die erste erweist sich für unseren Zweck als unbrauchbar. Denn es ist von vornherein schon unwahrscheinlich, daß Marcion in seinem Evangelium eine Mischform hatte, wie sie in dem Zitat des Megethius, des Vertreters der marcionitischen Gnosis vorliegt.[3]) Harnack beachtet freilich nur das ἔγνω, nicht aber das γινώσκει, jedoch hier gilt kein Eklektizismus. Sodann muß es befremden, daß das Megethiuszitat gar kein lukanisches Wortgepräge zeigt, und Marcions εὐαγγέλιον war doch das verkürzte und verstümmelte Lk-Evangelium. Dieser Umstand verdient um so mehr hervorgehoben zu werden, je unzweideutiger uns Tertullian den lukanischen Charakter der marcionitischen Lesart bezeugt. Der entscheidende Grund jedoch, warum aus dem Megethiuszitat nichts über die Textierung

[1]) Sprüche und Reden Jesu 200. — [2]) A. a. O. 200, Anm. 2: „Man wird dem Tertullian glauben dürfen, daß er in seinem Exemplar des marcionitischen Evangeliums γινώσκει (‚scit‘) gelesen hat; aber die Annahme hat keine Schwierigkeit, daß auch in marcionitische Evangelien-Exemplare diese Lesart eingedrungen ist, obgleich ihnen ἔγνω willkommen war.“ — [3]) Das Zitat lautet: οὐδεὶς ἔγνω τὸν πατέρα εἰ μὴ ὁ υἱὸς οὐδὲ τὸν υἱόν τις γινώσκει εἰ μὴ ὁ πατήρ.

unserer Stelle bei Marcion gefolgert werden kann, liegt darin, daß das Zitat im ersten Buche steht, und Megethius sich vorher schon erboten hat, „auch aus den Schriften der Katholiken seine Gotteslehre zu beweisen.[1]) Dies Anerbieten gilt für die ganze weitere Disputation mit Megethius, für den ganzen Rest des 1. Buches.“ „Daraus folgt, daß die biblischen Zitate des 1. Buches . . . . , mag sie nun der Marcionit oder der Orthodoxe vorbringen [ausgenommen diejenigen aus Kol 4, 10—14 und Lk 8, 30], keinen Anspruch darauf haben, aus Marcions Bibel herzustammen.“[2])

Anders als mit dem Dialog steht es mit Tertullians Antimarcion; dieser kann als sichere Textquelle benutzt werden. Im 4. Buche führt nämlich der Afrikaner Lk 10, 22 als ein Argument Marcions für seine Lehre an und bemerkt, daß sich auch andere Häretiker auf diesen Text stützen. Die Form, in welcher er den Vers bietet, ist folgende: „Nemo scit qui sit pater nisi filius, et qui sit filius nisi pater et cuicumque filius revelaverit.“ Hat Tertullian diesen Text nach seiner Bibel wiedergegeben oder hat er ihn aus dem griechischen εὐαγγέλιον Marcions übersetzt? Diese Frage läßt sich unschwer beantworten. Im 4. und 5. Buche gegen Marcion beschäftigt sich Tertullian mit dem εὐαγγέλιον und ἀποστολικόν seines Gegners, nicht um die Verschiedenheit des marcionitischen Textes vom kirchlichen darzustellen, sondern um den Selbstwiderspruch zwischen dem Text Marcions und der seiner Gestaltung zugrunde liegenden Absicht und Lehre aufzudecken.[3]) Er will den Ketzer mit seinen eigenen Waffen schlagen. Infolgedessen war er genötigt, seine Ausführungen auf Marcions Bibeltext zu gründen. Da wir nun einerseits von Tertullian selbst erfahren, daß er bei der Abfassung seiner Schrift gegen Marcion dessen kanonische Schriften zur Hand hatte, da er andererseits seinem Zweck entsprechend den Ausführungen der letzten zwei Bücher den Bibeltext Marcions zugrunde legen mußte, so folgt, „daß alles, was er im 4. oder 5. Buch an evangelischem oder apostolischem Text und Stoff zum Gegenstand seiner Kritik macht, sofern er nicht ausdrücklich das Gegenteil versichert, aus der griechischen Bibel Marcions entweder wörtlich übersetzt oder frei dem Inhalt nach ausgezogen hat“.[4]) Somit zitiert Tertullian unsere Stelle in marcionitischer Form. Das Verbum nun, das er gebraucht, ist „scit“, dem im Griechischen nur γινώσκει entsprechen kann. Im

[1]) Dialogus de recta in Deum fide (L 16, 265) verspricht Megethius: καὶ ἀπὸ τῶν ὑμετέρων γράφων δείξω ὅτι οὕτως ἔχει. Lommatzsch will statt ὑμετέρων ἡμετέρων lesen. Daß dies unrichtig ist, beweist eine spätere Stelle aus dem 1. Buche. Megethius hat ein Zitat des Adamantius aus Jo 11, 34 mit dem Bemerken zurückgewiesen, daß dies nicht in seinem Evangelium stehe. Sofort erinnert ihn Adamantius an das frühere Versprechen, οἶδας ὅτι ἐπηγγείλω ἐκ τοῦ ἡμετέρου εὐαγγελίου δεικνύναι (p. 279) Vgl. dazu Zahn, Geschichte des neutestamentl. Kanons II, 421, Anm. 2. — [2]) Zahn a. a. O. II, 421 f. — [3]) Vgl. Zahn, a. a. O. I, 602; Bardenhewer, Geschichte der altkirchl. Literatur II, 364. — [4]) Zahn a. a. O. I. 603f.

εὐαγγέλιον Marcions, das Tertullian vor sich hatte, stand also das Präsens und nicht der Aorist.

Das Werk des Afrikaners ist nicht allein sichere, sondern auch einzige Textquelle für die Lesart der Marcioniten. Denn Irenaeus adv. haer. IV, 6. 1, worauf sich Harnack noch beruft, kann zu diesem Zwecke nicht benutzt werden, vor allem einmal, weil sich nicht beweisen läßt, daß Irenäus an der genannten Stelle die Lesart der Marcioniten wiedergibt. Der große Gegner der Gnostiker erklärt im 6. Kapitel des 4. Buches einen Ausspruch des Herrn, welchen die „qui sunt malae sententiae" (IV, 5. 5) zum Nachweise mißbrauchten, daß Jesus einen vom Gott des Gesetzes und der Propheten verschiedenen Gott seinen Vater nannte. Der Spruch, um den es sich handelt, ist eben unser Vers. Irenäus führt zunächst den kirchlichen Text an: „Nemo cognoscit filium nisi pater, neque patrem quis cognoscit nisi filius, et cui voluerit filius revelare. Sic et Matthaeus posuit et Lucas similiter et Marcus idem ipsum:[1]) Joannes enim praeteriit locum hunc." Dann fährt er fort: „Hi autem qui peritiores apostolis volunt esse, sic describunt: nemo cognovit patrem nisi filius, nec filium nisi pater, et cui voluerit filius revelare."

Will man wissen, was für eine Lesart Irenäus hier bietet, so muß man bestimmen, wer diese „peritiores apostolis" sind. Harnack meint, es seien die Marcioniten, weil Irenäus sich im Kontexte (s. IV, 1 ff; IV, 6. 2: hier zitiert er Justins Schrift gegen Marcion) mit diesen Gnostikern beschäftige. „Diese sind zweifellos in erster Linie gemeint; nebenbei mag er auch an die Markosier denken, die hier in der Hauptsache ebenso lasen wie Marcion."

Allein Harnacks Berufung auf den Kontext ist übel angebracht. Unverständlich ist es, wie er „IV, 1 ff" anführen kann. Denn dort ist von Marcioniten rein gar nichts zu finden. In der Vorrede zum 4. Buch spricht Irenäus über die „qui sunt a Valentino" und erklärt, daß er gerade diese Sekte am meisten bisher im Auge hatte. C. 1, 1, bezeichnet er seine Gegner mit „circumventores et perversissimi sophistae". Von Marcion ist keine Rede.

Auch in den folgenden fünf Kapiteln findet sich kein Anhaltspunkt für die Behauptung, daß das Gesagte in erster Linie auf die Marcioniten gemünzt sei. Denn C. 2, 2 führt er zum Beweise, daß Jesus den Schöpfer Himmels und der Erde seinen Vater genannt habe, den Spruch an: „Confiteor tibi, pater, domine coeli et terrae" und knüpft daran die Frage: „Quem patrem volunt nos audire hi qui sunt Pandorae perversissimi sophistae? Utrumne bythum, quem a semetipsis finxerunt, an matrem eorum, an unigenitum? An quem Marcionitae vel ceteri adinvenerunt deum (quem qui-

[1]) Fehlt im erhaltenen Texte des Mk, wohl ein Irrtum des hl. Irenäus. — [2]) Sprüche und Reden Jesu 197, Anm. 1

dem non esse deum per multa demonstravimus)? . . .“: c. 3 und c. 4 antwortet er, ohne bestimmte Personen oder Gruppen zu nennen, auf gnostische Verdrehungen einiger Schriftstellen und bezeichnet seine Gegner mit „malignantes“; eine speziellere Benennung als diese kommt dort nicht vor; c. 5, 1 erwähnt er die „qui . . . alterum adinvenisse putant patrem“, und bemerkt am Schlusse des Kapitels, daß die, „qui sunt malae sententiae“, das von ihm Gesagte durch eine einzige schlecht verstandene Schriftstelle [Mt 11, 27] umzustoßen suchen.

Aus all dem geht hervor, daß sich Irenäus von c. 1—5 weder ausschließlich noch in erster Linie mit den Marcioniten, sondern mit den Gnostikern samt und sonders beschäftigt, sofern sie nämlich behaupten, daß Jesus einen vom Schöpfer verschiedenen Gott als seinen Vater bezeichnet habe.

Im 6. Kapitel nun führt Irenäus Mt 11, 27 in der Lesart der „peritiores apostolis“ an (n. 1), zitiert Justins Schrift gegen Marcion (n. 2), erklärt, daß der Vater, welcher vom Sohne geoffenbart wird, der „fabricator coeli et terrae“ ist, und nicht „is qui a Marcione vel a Valentino aut a Basilide aut a Carpocrate aut Simone aut reliquis falso cognominatis gnosticis adinventus est falsus pater“ (n. 4) und erwähnt ebendaselbst noch die Valentiner. Daß er allein oder in erster Linie gegen die Marcioniten handle, ist nicht ersichtlich; die Ausführungen im 6. Kapitel sind wieder gegen die Gnostiker „in globo“ gerichtet, von denen bald die einen, bald die anderen, bald wieder alle zusammen genannt sind.

Aber beweist denn nicht die Anführung des Zitates aus Justins Schrift gegen Marcion, daß sich Irenäus in erster Linie mit den Marcioniten beschäftigt? Mit nichten! Denn Irenäus gibt mit der Lesart der „peritiores apostolis“ auch deren Textinterpretation: „Et interpretantur quasi a nullo cognitus sit verus deus ante domini nostri adventum, et eum deum, qui a prophetis sit annuntiatus, dicunt non esse patrem Christi (IV 6. 1)“. Ohne sich weiter um die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Lesart zu kümmern, bekämpft Irenäus sofort die Interpretation des Textes. Diese aber spricht einen Gedanken aus, der nicht bloß bei den Marcioniten, sondern bei allen Gnostikern zu finden war. Was also Justin diesbezüglich gegen Marcion bemerkte, konnte Irenäus nicht bloß gegen die Marcioniten, sondern auch ebensogut z. B. gegen die Markosier oder gegen die Anhänger des Basilides usw. oder allgemein gegen die Gnostiker ins Feld führen. Auch wenn er sich IV 6, 1 in erster Linie z. B. mit den Markosiern oder Ptolomäus, mit Saturnilus oder Basilides usw. beschäftigte, oder wenn er weder diese noch jene Partei speziell im Auge hätte, sondern die Gnostiker samt und sonders treffen wollte, wäre Justins Zitat wohl am Platze. Aus der Anführung dieser antimarcionitischen Schrift folgt also durchaus nicht, daß unter den „peritiores apostolis“ in erster Linie die Marcioniten gemeint seien.

Damit ist gezeigt, daß die von Harnack für seine Auffassung von Iren IV 6. 1 beigebrachten Gründe nicht beweiskräftig sind. Wir sind aber überdies noch in der Lage, Harnacks Ansicht über die „peritiores apostolis" durch gute Gründe positiv auszuschließen. Fürs erste darf auch hier betont werden, daß der „peritiores-Lesart" das lukanische Wortgepräge ganz mangelt, das doch Tertullian für Marcions Textfassung verbürgt. Sodann ist es gewiß nicht ohne Belang, daß auch Epiphanius, der ebenfalls das marcionitische εὐαγγέλιον zur Hand hatte und die von Marcion verschlimmbesserten Texte zusammenstellte, von einer Differenz zwischen dem kirchlichen und marcionitischen Texte in diesem Punkte nichts zu berichten weiß. Er notiert bloß die Auslassung von „τῆς γῆς" und „πάτερ" in dem Satze: ἐξομολογοῦμαί σοι, πάτερ, κύριε τοῦ οὐρανοῦ καὶ τῆς γῆς κτλ (haer 42, 11). Betreffs des 22. V. (Lk) fand er keine Verschiedenheit zwischen beiden Texten.

Wenn wir endlich bei Irenäus selber genauer zusehen, so finden wir bei ihm Angaben, die uns deutlich genug auf die Markosier, nicht aber auf die Marcioniten, als Vertreter jener Lesart führen. Adv. haer. I 20, 3 bemerkt der große Gegner aller Gnostiker, daß die Markosier unseren Vers als Haupt- und Kronbeweis für die Lehre anführen, daß der von Christus verkündete Vater vom Schöpfer der Welt verschieden sei. Vergleicht man I 20, 3 mit IV 6. 1, so legt die große Aehnlichkeit beider Stellen die Vermutung nahe, daß die peritiores apostolis mit den Markosiern wohl identisch sein dürften.

I, 20, 3 (Markosier)	IV, 6, 1.
. . . et nemo cognovit patrem nisi filius et filium nisi pater et cuicumque filius revelaverit. In his enim manifestissime aiunt ostendisse eum, quod ante adventum eius nemo manifeste cognoverit patrem veritatis; et aptare volunt quod quasi fabricator et conditor semper ab omnibus cognitus sit, et haec dominum dixisse de incognito omnibus patre, quem ipsi annuntiant.	Nemo cognovit patrem nisi filius nec filium nisi pater et cui voluerit filius revelare; et interpretantur, quasi a nullo cognitus sit verus deus ante domini nostri adventum, et eum deum, qui a prophetis sit annuntiatus, dicunt non esse patrem Christi.

Beidesmal gibt Irenäus mit dem Texte auch dessen Interpretation im Sinne der Gnostiker, hier und dort stimmen Text und Erklärung fast ganz überein; die Exegese ist sachlich jedesmal die gleiche; die Texte sind fast ganz gleich. Die beiden Differenzen: et filium — nec filium; revelaverit — voluerit revelare hindern durchaus nicht die Annahme, daß beidesmal die Markosierlesart angeführt sei. Denn der erste Unterschied ist wirklich belanglos. Der zweite ist aber angesichts der Art und Weise, wie Irenäus zu zitieren pflegt, sehr begreiflich. Wenn er im 6. Kap. des 4. Buches den kirchlichen Text einmal in der Form „voluerit . . . revelare"

anführt und gleich darauf denselben Vers zweimal mit dem bloßen „revelaverit" wiedergibt, dann kann es nicht befremden, wenn er mit derselben Freiheit, mit der er den kirchlichen Text zitiert, auch die Markosierlesart behandelt. Doch soll auf die Aehnlichkeit von I 20. 3 und IV 6. 1 nicht allzugroßes Gewicht gelegt werden.

Was uns mit größter Wahrscheinlichkeit, ja m. E. mit Sicherheit, auf die Markosier als die „peritiores apostolis" führt, ist ein Vergleich von IV 6. 1 mit I 13. 6. Diese Stelle verhält sich zu den „peritiores apostolis" wie die Definition zu dem zu Definierenden. In der Tat, welche wollen denn weiser sein als die Apostel? Offenbar jene, die sich ein größeres Wissen als Petrus und Paulus und alle Apostel zuschreiben. Das ist aber die charakteristische Arroganz der Anhänger des Gauklers Markus, der sogenannten Markosier, wie eben Irenäus I 13. 6 bezeugt: „Et discipuli autem eius [Marci] quidam circumobversati in iisdem, seducentes mulierculas multas corrupuerunt perfectus semetipsos vocantes; quasi nemo possit exaequari magnitudini agnitionis ipsorum, nec si Paulum aut Petrum dicas vel alterum quendam apostolorum, sed plus omnibus se cognovisse et magnitudinem agnitionis illius, quae est inenarrabilis, virtutis solos ebibisse."[1]) Angesichts einer so klaren Beschreibung der „peritiores apostolis" kann es wohl kaum mehr zweifelhaft sein, daß dieser Ausdruck als charakteristisches Prädikat der Markosier aufzufassen ist.[2]) — Das Resultat dieser ganzen Unter-

[1]) Harvey I, 123 (1. 1, 7. 5). — [2]) Den Grund, welchen Schumacher a. a. O. 69 anführt, um zu beweisen, daß Iren. IV, 6. 1 nicht von den Marcioniten handle, kann ich nicht billigen. „Irenäus", sagt Sch., „will gar nichts über die Lesart der Marcioniten berichten. Nach seinem eigenen Vorwort 1, 2 richtet er sich bloß gegen die Anhänger des Häretikers Valentinus [folgt das Zitat aus I, 2]". — Mit dieser Bemerkung ist gegen Harnack gar nichts bewiesen. Derselbe beruft sich ja auf den Kontext im 4. Buche c. 1 und 6. Warum sollte nun in einem Werke, das sich — nehmen wir es einmal an — bloß gegen die Anhänger des Valentinus richtet, nicht auch eine Lesart der Marcioniten angeführt werden können? Wenn ein Autor in der Vorrede erklärt, er wolle die Lehre der Ptolomäer darlegen und widerlegen, so ist doch damit noch nicht gesagt, daß er nirgends in seinem Werke, nicht einmal per transennam, von einem anderen Häretiker reden und nirgends eine seiner biblischen Lesarten anführen werde. Passend und unpassend könnte es trotz der Vorrede geschehen. Ist Sch.s Beweis schon hinfällig für den Fall, daß Irenäus sein Thema streng in den von ihm selbst anfänglich gesteckten Grenzen durchgeführt hätte, so sinkt er erst recht in nichts zusammen, wenn man bedenkt, daß der eifrige Bischof von Lyon seinen ursprünglichen Plan, bloß die Lehre des Ptolomäus zu entlarven und zu widerlegen, bedeutend erweitert hat. Er gibt ja neben dem System des Ptolomäus die Lehre des Valentinus selbst und seiner Anhänger, besonders des Zauberkünstlers und Weiberfängers Martus, geht dann auf die Vorgänger des Valentinus ein, führt als solche eine lange Reihe älterer Gnostiker an und darunter auch Marcion, dessen System er ebenfalls darlegt (I, 27). Auch im zweiten Teile seines großen Werkes läßt er Marcion nicht aus dem Auge. Er äußert zwar die Absicht, diesen Ketzer in einem eigenen Werke zu widerlegen (I, 27. 4), nichtsdestoweniger sind im 2., 3. und 4. Buche manche Kapitel, die gegen Marcion gerichtet sind. Vgl. Vizzini, Bibliotheca ss. PP., s. II. v. III. p. 274, not. 1.

suchung besteht also darin, daß nur γινώσκει als Lesart der Marcioniten gelten kann, weil Tertullian adv. Marc. IV, 25 einzige Textquelle ist.

Aehnlich wie mit der Zeugenschaft eines „Teiles der Marcioniten" steht es mit dem Zeugnisse Tatians. Harnack setzt den Namen in Klammern, um anzudeuten, daß es nicht sicher ist, ob Tatian ἔγνω gelesen habe oder nicht. Von rechtswegen aber darf Tatian überhaupt nicht unter den Ἔγνω-Zeugen angeführt werden.[1])

Die Marcioniten und Tatian müssen also aus der Liste der Harnackschen Ἔγνω-Zeugen gestrichen werden. Die übrigen von Harnack angeführten Vertreter der aoristischen Lesart bieten zwar alle ἔγνω; aber sie haben auch alle mit Ausnahme der einzigen Markosier γινώσκει. Auf diesen Tatbestand gründet sich ein zweiter Vorwurf, der gegen Harnack erhoben werden muß: Er nimmt nämlich jene patristischen Zeugen bloß für ἔγνω in Anspruch und ignoriert vollständig, daß dieselben Zeugen mit der gleichen Autorität auch (ἐπι)γινώσκει bieten, wie die oben mitgeteilte Zitatenliste ausweist. Und in der Tat, bei Justin finden wir neben dem zweimaligen ἔγνω (Apol. I 63. 5; 63. 9) auch γινώσκει (Dial 100). Bei Klemens v. Alex. und Origenes wiegt der Gebrauch des Aoristes vor, wenigstens so weit man nach den uns erhaltenen Schriften urteilen kann; aber das Präsens ist ihnen nicht unbekannt: Klemens führt siebenmal ἔγνω und zweimal (Strom VII, 18 und Quis dives 8) (ἐπι)γινώσκει an; bei Origenes findet sich in den griechisch erhaltenen Schriften immer der Aorist, in den in lateinischer Uebersetzung vorliegenden Werken treffen wir dagegen neben novit auch das Präsens scit: in Rom. III, 8: in cant. cant. prol. [freies Zitat]; cant. cant. II, 8; de princ. I, 3. 4 [freies Zitat]. Man wird dagegen wohl mit Bousset einwenden, daß die lateinischen Uebersetzungen den griechischen Zitaten gegenüber wertlos seien.[2]) Der Einwand ist jedoch nicht gerechtfertigt. Am besten wird er durch cant. cant. II, 8 widerlegt. Dort stellt Origenes drei Texte einander gegenüber, wenn er schreibt: „. . . in evangelio secundum Matthaeum quidem ita dicit: ‚nemo novit filium nisi pater; neque patrem quis novit nisi filius et cui voluerit filius revelare.' In Luca autem ita ait: ‚nemo scit, quid sit filius nisi pater, et nemo scit quid sit pater nisi filius et cui voluerit filius revelare.' Secundum Joannem vero ita scriptum est: ‚sicut agnoscit me pater, et ego agnosco patrem." Durch die Gegenüberstellung der Texte war Origenes zur genauen Anführung und Rufinus zur genauen Uebersetzung der Stellen genötigt. Wenn irgendwo, so ist hier freies Zitieren und freies Uebersetzen[3]) ausgeschlossen. Was Eusebius betrifft,

[1]) Vgl. oben S. 108. — [2]) Bousset, Die Evangelienzitate Justins des Märtyrers 101, Anm. 11. — [3]) Man könnte sagen, daß Rufinus die gegenübergestellten Texte nicht nach dem griechischen Wortlaut im Origeneswerke, sondern in der Fassung jener versio latina anführe, die er selbst zu benützen pflegte.

so ist es direkt unrichtig, wenn Harnack schreibt, er biete „fast durchwegs" ἔγνω. Er bezeugt c. Marcell I, 1 ganz genau den Text des Mt, wie er in den codd vorliegt; er bringt exakt die lukanische Form Comm. in Ps. 110, 1—3, er zitiert das erste Parallelglied mit ἐπιγινώσκει de eccles. theol. I, 20. 5. Alles das wurde von Harnack übersehen.

Ein dritter Fehler des Harnackschen Argumentes liegt darin, daß jene Zeugen, welche nur das Präsens überliefern, einfach übergangen sind. Wo bleibt denn, um nur den einen oder den anderen zu nennen, Irenäus, der in seinen eigenen Zitaten nur das Präsens kennt? Warum wird aus dem vierten Jahrhundert nur Eusebius herangezogen, warum dürfen Marcellus von Ancyra, Athanasius, Cyrillus von Jerusalem, Didymus, Basilius u. a. nicht zu Worte kommen? Warum werden jene Versionen, die wenigstens dem dritten Jahrhundert angehören und das Präsens bezeugen, ganz unberücksichtigt gelassen? Wohl deswegen, weil man sonst nicht zum gewünschten Resultate käme! Zusammenfassend können wir also sagen: Nur dadurch, daß Harnack Zeugen für ἔγνω anführt, welche diese Lesart nicht bieten, daß er die Vertreter beider Lesarten nur für den Aorist akzeptiert und ihre Zeugenschaft für das Präsens ignoriert, daß er die Zeugen, die das Präsens allein haben, überhaupt nicht berücksichtigt, nur durch diese drei Fehler kann er zu dem Schlusse kommen: „ἔγνω ist also die älteste Lesart."

Tatsächlich ist der Tatbestand ein ganz anderer. Um sich davon zu überzeugen, genügt es, vom vierten Jahrhundert rückwärts schreitend, die Zeugen Revue passieren zu lassen, die in diesen Jahrhunderten das Präsens resp. den Aorist überliefern.

Beginnen wir mit dem vierten Jahrhundert. Für diesen Zeitraum ist (ἐπι)γινώσκει so glänzend bezeugt, daß ἔγνω demgegenüber überhaupt nicht mehr in Betracht kommen kann. Aus dieser Zeit stammen ja unsere ältesten Evangeliencodices B ℵ, die wahrscheinlich die letzten Reste jener 50 Bibelexemplare sind, die Eusebius für Kaiser Konstantin d. Gr. herstellen ließ.[1]) Diese informieren uns jedenfalls viel sicherer über den genauen Wortlaut als die gelegentlichen Anführungen bei den Kirchenvätern. Aber auch die Bezeugung durch die Väterzitate ist eine geradezu imposante. Marcellus von Ancyra, Cyrillus von Jerusalem, Athanasius, Didymus, Basilius und Chrysostomus bieten nur (ἐπι)γινωσκει oder οἶδε. Epiphanus hat fast durchwegs [elfmal] οἶδε, nur dreimal ἔγνω. Derselbe Aorist findet sich noch einmal bei Gregor von Nyssa [einmal auch οἶδε und εἶδε],

— Das ist aber eine reine Behauptung, die erst zu beweisen wäre. Damit würde man sagen, daß Rufinus nicht übersetzt, sondern substituiert habe.

[1]) Vgl. dazu J. Schäfer, Die fünfzig Bibelhandschriften des Eusebius für den Kaiser Konstantin im „Katholik" 1913, 2. Heft, 101 f.

einmal bei Alexander Alex. (eben οἶδε einmal) und sechs bis siebenmal bei Eusebius (der dreimal auch [ἐπι]γινώσκει bietet). Ein Zeuge mit nur aoristischer Lesart tritt nicht auf. Kein Zweifel, die herrschende Lesart des vierten Jahrhunderts ist die präsentische.

Wandern wir nun ins dritte Jahrhundert zurück, in eine Zeit, die vor der Abfassung unserer ältesten Evangelienhandschriften liegt. Daß man zur Zeit Cyprians in der afrikanischen Kirche unseren Vers präsentisch las, bezeugt die in Nordafrika gebrauchte lateinische Version, kurz die afrikanische genannt; für Unterägypten bestätigt dasselbe die koptische Uebersetzung. Was die altsyrische Version angeht, so können wir im Sy^{s} für den Lk-Text sicher das Präsens nachweisen. Was die Zitate anbelangt, so haben wir aus dem dritten Jahrhundert nur wenige Kirchenschriftsteller, die unseren Vers anführen. Unter den Morgenländern ist vor allem Origenes zu nennen, bei dem allerdings der Gebrauch des Aorist vorwiegt; nichtsdestoweniger versichert er bestimmt, daß Lk „scit = γινώσκει" gelesen habe. Dazu kommt die antiochenische Synode vom Jahre 269, welche das eine Parallelglied mit ἔγνω anführt. Unter den Abendländern ist es der einzige Tertullian, der hieher zu rechnen ist. Er bietet wohl den Aorist (adv. Marc II 27). Wie man sieht, ist auch in diesem Zeitraum die präsentische Lesart eben so gut, ja mit Rücksicht auf die Versionen kann man ohne jede Uebertreibung sagen, weit besser bezeugt als ἔγνω.

Aehnlich steht es mit den Zeugen des zweiten Jahrhunderts. Irenäus kennt nur die präsentische Form, Justinus hat γινώσκει (einmal) und ἔγνω (zweimal), Klemens von Alex. neigt mehr zum Aorist (siebenmal), doch ist ihm das Präsens (zweimal) wohl bekannt. Unter den Häretikern tritt Marcion für γινώσκει ein, die Markosier dagegen für ἔγνω = cognovit. Auch hier muß man wieder bekennen, daß das Präsens mindestens ebensogut durch die ältesten Zeugnisse verbürgt ist wie der Aorist.

Aus dieser übersichtlichen Darlegung des textkritischen Tatbestandes ergeben sich wichtige Folgerungen:

a) Erstens: Die Lesart der Handschriften (ἐπι)γινώσκει ist ebenso alt wie der in Zitaten von kirchlichen Schriftstellern vorkommende Aorist ἔγνω.

b) Zweitens: Es ist mithin falsch, daß das Präsens erst später eingedrungen ist und bald als „antimarcionitische Lesart"[1]) festgehalten wurde, weil man erkannte, daß der Aorist dem gnostischen Irrtume betreffs der Verschiedenheit des Weltschöpfers und des Vatergottes Christi bedenklich Vorschub leiste.

Es wäre wahrlich an der Zeit, daß die textkritische Fabel von „(ἐπι)γινώσκει als der antimarcionitischen Lesart"

[1]) Sprüche und Reden Jesu 201.

aus der Literatur endgültig verschwände. Denn Marcion hat überhaupt nicht ἔγνω geschrieben, sondern γινώσκει. Also kann das Präsens nicht antimarcionitische Textfassung sein. Man kann (ἐπι)γινώσκει auch nicht als antignostische Lesart hinstellen. Denn für's erste leiteten die Gnostiker den genannten Irrtum ebensogut aus dem Aorist wie aus dem Präsens her. Das lehrt ein Vergleich zwischen Marcioniten (scil) und Markosiern (cognovit). Dasselbe bezeugt Tertullian, der adv. Marc IV, 25 den präsentischen Marciontext bietet und dazu bemerkt: „Hinc enim et alii haeretici falciuntur . . . .“ Fürs zweite erkannten und wußten die Vertreter der katholischen Lehre sehr gut, daß nicht so sehr die Wortform als vielmehr der Sinn des Parallelgliedes von den Gnostikern mißdeutet wurde. Dies zeigt sich klar bei Irenäus. Adv. haer. IV, 6. 1 zitiert er die bekannte „peritiores-Lesart“ mit „cognovit“ und schließt daran die den gnostischen Dualismus enthaltende Erklärung. Daß sich diese Interpretation nach der Ansicht des Irenäus nicht auf die Wortform, sondern auf ein Mißverständnis des Sinnes stützt, geht klar aus IV, 7. 4 hervor, wo der Heilige schließt: „Vani igitur sunt, qui propter hoc quod dictum sit: nemo cognoscit [nicht cognovit!] patrem nisi filius, alterum introducunt incognitum patrem.“ Fürs dritte spricht entschieden gegen diese Ansicht die Tatsache, daß eine ganze Reihe von Zeugen, darunter auch die durch den Ruf strengster Orthodoxie ausgezeichneten, ja daß selbst direkte Bekämpfer der Gnosis wie Tertullian, Epiphanius u. a. auch den Aorist bieten. Viertens endlich müßte man denn doch erwarten, daß, wenn (ἐπι)γινώσκει seit den Tagen Justins[1]) antignostischer Tendenz seine Verbreitung verdankte, der Aorist schnellstens verschwunden wäre. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. So weit man nach dem erhaltenen Zeugenmaterial urteilen kann, nimmt seit Justin die Anführung unseres Verses in aoristischer Form vielmehr zu als ab und verdichtet sich gerade in den Schriften jener beiden Männer, die mitten im Zentrum des Gnostizismus, in Alexandrien, lebten.

c) Drittens: Bedenkt man, daß sämtliche bis jetzt bekannt gewordenen Evangelienhandschriften das Präsens haben, daß gerade Versionen, die vor Abfassung unserer Evangeliencodices entstanden, ein Präsens in ihrer griechischen Vorlage voraussetzen, daß endlich die christlichen Schriftsteller, welche der vorhandschriftlichen Periode angehören (ἐπι)γινώσκει ebensogut überliefern wie ἔγνω, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Präsens die weitaus am besten bezeugte Lesart ist und textkritisch dem Aorist unbedingt vorzuziehen ist.

d) Viertens: Sieht man von den codd und Uebersetzungen ab und hält man sich bloß an die Zitate der vor der Abfassung unserer

[1]) A. a. O. 201.

codd lebenden Schriftsteller, so hätte man den Fall, daß zwei Textformen durch äußere Zeugnisse gleich gut beglaubigt sind. Es müßte dann nach inneren Kriterien entschieden werden, welche Form zu bevorzugen sei, m. a. W., es müßte jene Lesart gewählt werden, welche in Text und Kontext hineinpaßt, bezw. besser hineinpaßt. Bestände nun zwischen (ἐπι)γινώσκει und ἔγνω wirklich der große von Schmiedel und Harnack herausgefundene Sinnesunterschied,[1]) so wäre das Präsens die einzig annehmbare Lesart. Der Aorist müßte gänzlich verworfen werden, weil er aus dem Parallelgliede den barsten Widersinn machen würde, wie früher schon nachgewiesen wurde.[2]) Harnack meint zwar, daß der historische Aorist bloß „nicht so gut zu dem Erkennen des Sohnes durch den Vater passe",[3]) in Wahrheit aber ist der von ihm gefundene Aorist für das besagte Erkennen ganz unmöglich. Denn der Satz, der Vater (Gott) habe jetzt den Sohn kennen gelernt, nachdem er ihn vorher nicht erkannte, stellt unter allen Umständen den aufgelegtesten — sit venia verbo — Unsinn dar.

e) Fünftens: Der Aorist, der sich vielfach in den Zitaten der Kirchenväter findet, ist kein historischer, sondern ein gnomischer, zwischen beiden Lesarten besteht also kein sachlicher, sondern ein bloß formeller Unterschied. Dies soll noch näher begründet werden. Da sich ἔγνω de facto nur in Zitaten bei den alten christlichen Schriftstellern nachweisen läßt, seine etwaige Existenz in Bibelhandschriften nur erschlossen werden könnte, ist für die Bedeutung des Aoristes vor allem der Gebrauch bei den Vätern maßgebend. Und diesbezüglich kann es keinen vernünftigen Zweifel geben, daß ἔγνω als gnomischer Aorist gehandhabt wird. Dafür spricht schon gewichtig die Tatsache, daß die kirchlichen Schriftsteller vielfach beide Lesarten haben und ganz harmlos bald die eine, bald die andere anführen, ohne auch nur den leisesten Unterschied anzugeben oder auch nur durchblicken zu lassen. Mit voller Sicherheit aber ergibt sich der gnomische Gebrauch des Aoristes daraus, daß er ebenso zur Bezeichnung des göttlichen Erkenntnisaktes, der Erkenntnis des Sohnes durch den Vater verwendet wird. Ἔγνω kommt ja nicht bloß im zweiten Parallelglied vor, sondern auch im ersten, sei es, daß der Aorist in beiden Sätzchen steht, sei es, daß er einmal gesetzt beide Erkenntnisse ausdrückt, sei es, daß nur das Erkennen des Sohnes durch den Vater mit ἔγνω angeführt ist. Um sich davon zu überzeugen, vergleiche man in der Variantenliste die Zitate mit ἔγνω, und zwar die Nummern 29, 30, 33, 35, 39 und man wird finden, daß dieser Gebrauch häufig ist und sich bei Justin, Klemens von Alexandrien, Origenes, Eusebius, Epiphanius und Cyrillus von Alexandrien findet. Ein letzter Beweis, daß die Väter in ἔγνω einen gnomischen

[1]) Vgl. darüber besonders Schmiedel, Das vierte Evangelium 49 f. [2]) Vgl. diese Zeitschrift Heft 4 (1913), S. 775 f. — [3]) Sprüche und Reden Jesu 203 f.

Aorist erblickten, liegt darin, daß sie aus dem in aoristischer Form angeführten Verse nicht minder die Wesensgleichheit des Sohnes mit dem Vater herauslesen. Dies geschieht nicht selten bei Origenes, de principiis, an den oben unter den Novit-Zitaten angeführten Stellen; das lateinische novit aber wird bei Origenes jedenfalls einen Aorist vertreten, wie später gezeigt werden soll. Hieher gehört auch Justinus Apol I 63. Klassisch ist in dieser Hinsicht ein Ausspruch des heiligen Cyrillus von Alexandrien: „Τὸ μὲν γὰρ »οὐδεὶς ἔγνω τὸν υἱὸν εἰ μὴ ὁ πατὴρ« τὸν φύσει τε καὶ ἀληθείᾳ δηλοῖ ἐκ τοῦ πατρὸς υἱόν." (De incarnatione Unigeniti PG 75, 1193.)

Das „richtige" [?] Verständnis des ἔγνω als eines historischen Aoristes findet Harnack in jenen Zitaten, in welchen man „diesen historischen Aorist nur für die Erkenntnis des Vaters (seitens des Sohnes) für passend hielt und beibehielt, aber für die Erkenntnis des Sohnes (seitens des Vaters) ein Präsens [entsprechend dem Mt, s. u.] in den Lk-Text einschob (Adamantius: γινώσκει, Clem. Hom. [fünfmal] und Epiph. haer. 65, 6: οἶδεν)".[1] — Daß die zitierten Autoren den Lk-Text bieten, ist eine durch nichts bewiesene, ganz willkürliche Annahme. Sodann kann dem hl. Epiphanius absolut nicht die Ansicht unterschoben werden, daß er haer. 65, 6 in dem Zitate οἶδε τὸν υἱόν-ἔγνω τὸν πατέρα das Verbum ἔγνω als historischen Aorist aufgefaßt habe. Denn haer. 74, 10 Anc. 73 drückt er auch den Erkenntnisakt des Vaters (Gottes) mit ἔγνω aus; und sonst hat er wenigstens elfmal für das Erkennen des Sohnes das präsentische Perfekt οἶδεν. Harnack könnte sich also nur auf den Marcioniten Megethius (bei Adamantius) und die gnostisch-ebionitischen Klementinen berufen. Mit diesen beiden könnte er aber gegen die angeführten Beweise, daß von den Vätern ἔγνω als gnomischer Aorist gebraucht werde, gar nichts ausrichten. Denn ihr historischer Aorist wäre eben nur die Folge ihrer häretischen Ansicht, daß der Sohn nicht Gott, sondern ein Aeon, ein sehr vollkommenes Geschöpf sei. Aber selbst von diesen Zeugen scheint einer Harnack im Stich zu lassen, denn in den Recogn. 2, 47 ist wohl auch das Erkennen des Vaters mit einem Aorist (‚novit') bezeichnet. Harnack hat in die wenigen Zitate mit ἔγνω-οἶδε [γινώσκει] viel zu viel hineingetragen. Bei Epiphanius liegt sicher ein freies Zitat vor; bei den beiden Häretikern ist entweder dasselbe der Fall oder wir haben es mit häretischer Tendenz zu tun.

Die Auffassung des ἔγνω als eines gnomischen Aoristes, die sich aus dem Gebrauche bei den Vätern klar nachweisen läßt, wird auch durch den Vers selbst gefordert. Das Sätzchen nämlich: „Niemand erkennt den Sohn außer der Vater", fordert unbedingt ein Präsens oder eine Verbalform mit präsentischer Bedeutung, d. h. eine Form,

[1] Sprüche und Reden Jesu 201.

die ausdrückt, daß das, was sie besagt, für alle Zeiten Geltung hat; denn wenn Gott etwas erkannt hat, dann hat er es immer erkannt, erkennt es und wird es immer erkennen. Zum Ausdruck einer solchen Bedeutung paßt aber nur ein Präsens oder präsentisches Perfekt oder ein gnomischer Aorist. Der historische Aorist ist ausgeschlossen. Wenn nun das erste Glied (in der kanonischen Textfassung) eine derartige Verbalform verlangt, dann kann wegen des Parallelismus auch im zweiten keine andere stehen. Ist der Aorist im ersten Sätzchen notwendig ein gnomischer, dann muß es des genauen Parallelismus wegen auch der im zweiten sein.

Mit dem Nachweise, daß (ἐπι)γινώσκει ebenso alt ist wie ἔγνω, daß es nicht antignostischer Tendenz seine Verbreitung verdankt, sondern textkritisch die unbedingt vorzuziehende Lesart ist, daß endlich zwischen dem handschriftlichen Präsens und dem bei alten patristischen Zeugen vorkommenden Aorist kein sachlicher Unterschied besteht, ist dem Einwand mit der „älteren oder ältesten Lesart" vom apologetisch-exegetischen Standpunkte aus genuggetan.

(Fortsetzung folgt).

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Formloses Testament.)** Amalia, kinderlos, setzt in letztwilliger Verfügung über ihr Vermögen ihren Bruder Klemens als Universalerben ein und bedenkt außerdem dessen drei Kinder und zwei Enkelinnen mit Legaten; ihren anderen vollbürtigen Bruder Wilhelm und ihren Halbbruder Friedrich sowie deren Nachkommen übergeht sie gänzlich. Sie läßt das eigenhändig geschriebene Testament ohne Unterschrift und stirbt so weg.

Wie können oder müssen sich bezüglich der letztwilligen Verfügung die Geschwister der Verstorbenen verhalten?

Antwort. 1. Das Testament der Amalia ist, wie es vorliegt, weder zivilrechtlich noch naturrechtlich gültig. Daß es zivilrechtlich nicht gültig sei, bedarf keines Beweises, da nach allen bürgerlichen Rechten zum eigenhändigen Testament auch die eigenhändige Unterschrift gehört. — Aber auch naturrechtlich ist es nicht gültig, falls nicht andere Momente den Beweis ersetzen, daß Amalia die Aufzeichnungen als ihre endgültige Bestimmung deutlich erklärt habe. Ohne solche Beweise bietet das Schriftstück nur einen Testamentsentwurf; das Fehlen der Unterschrift deutet aus sich darauf hin, daß Amalia sich die Angelegenheit noch überlegen wollte, bevor sie endgültig entscheide.

2. Dies hindert jedoch nicht, daß Klemens für sich und seine Nachkommen das Vermögen der Amalia an sich nehmen darf, wenn die anderen Geschwister mit Rücksicht auf den Testamentsentwurf von jeder Erbschaftsforderung abstehen.

3. Allein die übergangenen Geschwister, sowohl der vollbürtige Bruder Wilhelm als auch der Halbbruder Friedrich, haben das Recht, auch im Gewissen, ihren gesetzlichen Teil zu fordern, als ob gar keine letztwillige Verfügung gemacht sei. Die Nachkommen dieser Geschwister haben, solange letztere selber leben, noch keinen Rechtsanspruch.

4. Klemens hat, auch im Gewissen, seinen Geschwistern gegenüber die Pflicht, ihnen nach gerichtlicher Entscheidung ihren vollen gesetzlichen Teil auszuliefern, selbst dann, wenn andere Tatsachen den Beweis bis zur Gewißheit erbrächten, daß Amalia trotz des Fehlens ihrer Unterschrift das Schriftstück als ihre letztwillige Verfügung angesehen wissen wollte. Die Verfügung würde alsdann, falls eine entgegenstehende bürgerliche Rechtssatzung nicht bestände, naturrechtlich gültig sein. Aber da sie die nach positivem Gesetze erforderlichen Formalitäten nicht hat, so ist auch dann das aus einer solchen formlosen Verfügung für Klemens hergeleitete Recht nur ein prekäres, d. h. es kann nur so lange aufrecht erhalten bleiben, bis etwa die Interessierten die gesetzliche und richterliche Entscheidung anrufen. — Es ist nämlich zweifellos die öffentliche Autorität befugt, für Kontrakte und Akte, die ins öffentliche Rechtsleben eingreifen, Bedingungen und Formalitäten festzusetzen, ohne welche die betreffenden Akte ihrer Gültigkeit entbehren. Umstritten ist nur die Frage, ob die öffentliche Gewalt bezüglich der Testamente von jener ihrer Befugnis soweit Gebrauch gemacht habe, daß sie den formlosen Akten von vornherein jede Gültigkeit entzieht, oder nur insoweit, daß nach erfolgter gerichtlicher Entscheidung die volle Ungültigkeit eintritt. — Daß wenigstens letzteres der Fall sei, kann nicht verneint werden. So spricht sich der heilige Alfons l. 3. n. 711 und n. 927 ganz entschieden dahin aus, daß der gerichtliche Entscheid auch im Gewissen maßgebend und bindend sei. Vgl. auch Lehmkuhl, Theol. mor.[11] I, 1381 ff.

5. Von dem Gesagten ist jedoch eine Ausnahme zu machen zu Gunsten frommer Zwecke, falls Tatsachen vorliegen, welche das Schriftstück der Amalia unzweifelhaft als ihre wirkliche letztwillige Verfügung dartun, und falls Amalia in Wirklichkeit in ihre letztwillige Verfügungen auch solche für fromme Zwecke aufgenommen hat. Für diese Verfügungen ist nämlich nicht das bürgerliche Recht, sondern das kirchliche Recht maßgebend. Das kirchliche Recht verlangt aber zur Gültigkeit der der Kirche unterstehenden letztwilligen Verfügungen keine bestimmte Form, sondern begnügt sich mit jeder Form, durch welche der sichere Beweis erbracht wird, daß der letzte Wille wirklich vorliege. Daraus folgt, daß zur Auszahlung der etwa angeordneten frommen Legate (für Arme, für Gefährdete, für Kirchen oder gottesdienstliche Sachen) die Erben der Amalia durchaus anzuhalten sind, und zwar pro rata ihres Erbanteils, sobald es ihnen feststeht, daß Amalia jene Legate letztwillig gewollt hat.

Liegen aber dafür keine weiteren Beweise vor, so hat das der Unterschrift entbehrende Dokument aus sich nicht die Tragweite, zur Auszahlung der im Entwurf stehenden frommen Legate strenge zu verpflichten, sondern dieselbe ist dann dem guten Willen der Erben einfachhin anheimzustellen.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Herkömmliche Benedictiones cum Sanctissimo.)** An vielen Orten ist es Brauch, daß der Priester, wenn er öffentlich das Allerheiligste zu einem Kranken trägt, den Leuten, welche von den Häusern herauseilen oder vom Felde herbeikommen und niederknien, den Segen mit dem Sanktissimum erteilt, faciendo signum crucis cum Sanctissimo, nihil dicens. Diese Gewohnheit bestand auch seit Jahrhunderten in der Pfarre St. Maria, in welche der Neomyst Novus, der seine Studien absolviert hatte, als Kooperator gesendet wurde. Novus hatte schon vernommen, daß es in seiner Diözese so manche den kirchlichen Vorschriften nicht entsprechende Gebräuche gebe, und war fest entschlossen, solchen entgegenzutreten. Dazu gehörte nach seiner Ansicht die Gepflogenheit, bei Versehgängen so oft den Leuten mit dem Sanktissimum den Segen zu erteilen. Gleich beim ersten Versehgang schritt er durch die Kirche, durch den Ort, durch die Gassen, durch die Felder, wo an vielen Orten Leute laut betend knieten, ging an allen stoischfromm vorüber, ohne je einen Segen zu geben. „Das ist ein Segendieb", bemerkte ein mutwilliger Junge, und dies wurde ein geflügeltes Wort in der Pfarrei. Nun erfuhr der Pfarrer Valens die Sache und stellte den Kaplan Novus hierüber zur Rede. „Serventur Rubricae", erwiderte Novus. Parochus Valens, der sich nicht nur eine zahlreiche Bibliothek angeschafft, sondern in seinen Büchern sich fleißig umgesehen hatte, verwies auf die Gewohnheit und die sechs Bände Decreta Authentica S. R. C., wo sich doch so manches für diesen Segensbrauch findet.

Was ist hierüber zu bemerken?

1. Das Rituale Romanum (tit. IV. c. 4) kennt bei Provisiones infirmorum nur zwei Segnungen mit dem Sanktissimum, welche beide voraussetzen, daß der Priester bei feierlichen Versehgängen nicht nur eine, sondern noch eine zweite konsekrierte Hostie mit hatte, um wieder feierlich zur Kirche mit dem Sanktissimum zurückzukehren. Die erste Segnung geschieht, nachdem der Priester dem Kranken die heilige Eucharistie gereicht hat, über den Kranken; da heißt es n. 20: Accipiens vas cum Sacramento, facit cum eo signum crucis super infirmum, nihil dicens. Sodann verkündet der Priester, nachdem er das Allerheiligste feierlich in die Kirche zurückgetragen, dort den das Allerheiligste begleitenden Personen die für die Begleitung von den Päpsten verliehenen Ablässe: n. 23. Postea cum Sacramento in pyxide velo cooperta faciat signum crucis super populum, nihil

dicens; andere derartige Segnungen erwähnt das Rituale Romanum nicht. Es sollte dieser letztere Segen gewissermaßen eine Anerkennung und Belohnung für die andächtige Begleitung und Verehrung des Allerheiligsten sein. Das katholische Volk in Oesterreich und Süddeutschland liebt und achtet Segnungen mit dem Allerheiligsten ganz besonders. Schon um den Segen zu bekommen, eilen die Leute zur Kirche und auf die Straße, wenn sie die Versehglocke vernehmen. Den Segen versäumen bringt immer eine gewisse Betrübnis. Glaube, Vertrauen und Liebe zur Eucharistie ist ja ein katholisches Charakteristikum. Häufige Expositionen, Prozessionen und Benediktionen begegnen uns in deutschen Gauen schon am Ausgange des Mittelalters, so z. B. vier Segen mit dem Allerheiligsten während des Hochamtes in der Fronleichnamsoktav.

Ehe durch Papst Pius V. und die S. R. C. die liturgische Verehrung der Eucharistie genau geregelt wurde, bewegte man sich in dieser Hinsicht viel freier. Aber von der Pseudo-Reformation im 16. Jahrhunderte an, welche Christi Gegenwart in der Eucharistie leugnete, sah man sich veranlaßt, in jenen Ländern, wo die Irrtümer der Pseudo-Reformatoren mehr um sich griffen, im christlichen Volke den Glauben an die reale Gegenwart Christi im heiligsten Sakramente besonders zu beleben. Dies geschah auch durch häufigere Segnungen mit dem Allerheiligsten und das christliche Volk schätzte und ehrte dieselben ganz besonders. Dazu dienten gerade die Versehgänge. So finden wir seit Jahrhunderten die Erteilung dieser oftmaligen Benedictiones cum Sanctissimo. Man muß da wohl von einer jahrhundertelangen Gewohnheit sprechen. Diese Behandlung des Allerheiligsten ist gewiß keine unwürdige: Glaube, Ehrfurcht und Anbetung wird da von Seite der Gläubigen betätigt.

2. Aber auch positive Entscheidungen der S. R. C. liegen vor. Auf eine Anfrage an diese S. Congr.: An servandum sit Rituale Romanum in administrando infirmis Viatico; vel potius consuetudo, benedicendi nimirum cum Sanctissimo populum extra portas Civitatis, regionis, sive domus infirmi, quando fertur Viaticum agricolis? wurde den 7. April 1832 dem Bischof von Massa und Populonia (Italien) geantwortet: „Ex speciali gratia, servari posse consuetudinem.“ (Nr. 2690 der Decreta auth. C. S. R) und Nr. 3059 ad 18. Molinen., wo die Anfrage lautete: Num servari possit consuetudo benedicendi cum Ss. Sacramento retrocedentem populum ab accessu extra portas Civitatis, regionis, domus infirmi etc., quando fertur Viaticum aegrotis? erfolgte auch dd. 12. Sept. 1857 die Antwort: Affirmative, pro gratia; attentis expositis. Man sieht daraus, daß der Heilige Stuhl eine derartige Gewohnheit nicht als eine consuetudo illegitima erklärt hat, die um so mehr einzuhalten sein wird, weil sonst Offensio et scandalum populi entstehen würden.

3. Wie sehr der römische Stuhl betreffs Behandlung der ss. Eucharistia Herkömmliches zu würdigen weiß, bezeugt auch ein Salzburger Fall. Erzbischof von Salzburg Max. v. Tarnoczy legte folgendes der S. C. R. vor: In Ecclesiis suae Archidioeceseos tum Saecularium tum Regularium adesse consuetudinem invectam et constanter hucusque servatam benedicendi populo cum Ssmo Sacramento ante sacras functiones et in fine quoties exponitur; nec non cum Pyxide post ministratam Sacram Synaxim. Hodie vero primum in Ecclesia Franciscalium Salisburgensium, ne id amplius fiat, vetuit Rmus P. Minister Generalis eorumdem Fratrum in actu s. Visitationis, cum scandolo fidelium et Archiepiscopi oratoris moerore. Quapropter hic ab eadem S. Congregatione humiliter postulavit, ut sibi daretur facultas injungendi praefatis Religiosis, ut pergant juxta consuetudinem. Vom Sekretär der S. R. C. wurde nun die Frage vorgelegt: An in praedicta Archidioecesi enunciata consuetudo sit servanda vel abolenda? Wie genau diese Sache nun erwogen wurde, geht daraus hervor, daß sogar der Coadjutor des Promotor Sanctae Fidei beigezogen wurde. Denn es heißt: Sacra eadem Congregatio, re mature perpensa auditaque sententia R. D. Laur Salvati Sanctae Fidei Promotoris Coadjutoris, rescribendum censuit: „In casu nihil esse innovandum.“ Atque ita rescripsit, et in Archidioecesi Salisburgensi servari mandavit. Die 15 Febr. 1873, Nr. 3287.

Es stand also dem Kooperator Novus nicht zu, gleich Gewohnheiten in der Pfarre abzuändern. Findet er etwas, was er nicht mit den kirchlichen Verordnungen im Einklange hält, so soll er die Sache seinem Ordinarius vorlegen und dessen Weisungen abwarten, aber er hat nicht das Recht, Consuetudines cum offensione populi ohne weiters zu beseitigen.

Sarajevo. P. Joh. Danner S. J.

III. **(Beobachtung der Rubriken bei Versehgängen.)** Die beiden Kapläne Largus und Smaragdus disputieren, wie man bei Provisiones infirmorum in größeren Städten und Pfarreien vorgehen solle. Largus sagt: Leider muß man so oft erfahren, daß bei so manchen Kranken von der sogenannten Intelligenz der Empfang der Sterbesakramente vernachlässiget wird; diese Armen sterben dann so traurig dahin, oft nach einem jahrelangen Sündenleben ohne Aussöhnung mit Gott; ihre Umgebung kümmert sich vielfach gar nicht um deren Seelenheil, nur zu oft aus großer religiöser Unwissenheit. Jedoch nicht wenige Katholiken, welche wohl gleichgültig dahingelebt, sind nicht so ungläubig, daß sie die heiligen Sterbesakramente verschmähen würden, wenn ihnen dieselben auf eine leichte, angenehme Weise angeboten und gereicht würden. Dem unglücklichen Kranken wird da gerne die bevorstehende Gefahr des Lebens, des Leibes und der Seele verheimlicht, um ihn ja nicht aufzuregen! Um nun bei dessen Angehörigen und Hausgenossen

leichter Zugang zu finden, wird der Priester trachten, mit möglichst wenig Aufsehen dem Kranken die Sterbesakramente zu vermitteln: nur kein Aufsehen machen, nur nach außen hin nichts bekannt werden lassen, die Leute sollen kaum merken, daß etwa ein Priester gekommen sei, nur ja nicht öffentlich mit Superpellizeum, Stola, Versehbeutel und Talar erscheinen. Menschenfurcht, lokale öffentliche Meinung, hält sie leicht ab vom Versehenlassen mit den heiligen Sterbesakramenten. Der Priester soll schon, wenn möglich, die Vorschriften des Rituale Romanum Tit. IV. c. 4. beobachten; allein wenn sonst die Provisio infirmi unmöglich oder fraglich wird, soll er möglichst unauffällig vorgehen.

Smaragdus meint, unsere Versehgänge entsprechen ja so nicht recht den kirchlichen Vorschriften, denn wir gehen ja nur in Begleitung eines Sakristans, welcher mit einer Laterne und einem Glöcklein vorausgeht. Das Rituale Romanum Tit. IV, c. 4. n. 6, 7, 9, 10 verlangt aber einen weit größeren äußeren Pomp, wenn das Allerheiligste zu Kranken in Privathäuser getragen werden soll. Deferri debet hoc sanctum Sacramentum . . . manifeste atque honorifice . . . semper lumine praecedente. Durch Glockenschläge sollen die Gläubigen, besonders die Sakramentsbruderschaft, zusammengerufen werden. Sobald die Begleitung versammelt ist, soll der Priester indutus superpelliceo et stola et, si haberi potest, pluviali A. C., acolythis, seu Clericis, aut etiam Presbyteris (si locus feret) superpelliceo pariter indutis comitatus . . . aliquot particulas consecratas, vel unam tantum (si longius aut difficilius est iter faciendum) ponat in pyxide, seu parva custodia . . . . Nach dem Verschluß nimmt der Priester das mit einem seidenen Velum bedeckte Allerheiligste: ipse Sacerdos imposito sibi prius ab utroque humero oblongo velo decenti, utraque manu accipiat vas cum Sacramento, et deinde umbellam, seu baldachinum subeat, nudo capite processurus. Das, meint Smaragdus, wäre eine würdige Ueberbringung des Allerheiligsten; wir legen aber die Versehkapsel nur in eine Bursa, welche von um den Hals geschlungenen Bändern gehalten wird. — Sodann heißt es: Praecedat semper acolythus, vel alius minister deferens laternam (noctu autem hoc Sacramentum deferri non debet, nisi necessitas urgeat); sequantur duo Clerici, vel qui illorum vices suppleant, und zwar soll der eine Weihwasser mit dem Aspersorium und die Bursa mit dem Korporale und Purifikatorium, der andere das Rituale tragen (et campanulam jugiter pulset). Wohl wird bei weiterem Wege oder beim Reiten der Gebrauch, das Sanktissimum in der am Halse hängenden Bursa zu tragen, zugestanden. Ein derartiger Versehgang, bemerkt Smaragdus, ist würdig des heiligsten Sakramentes und erweckt innigen Glauben an Christi Gegenwart.

Was ist nun von den Ansichten des Smaragdus und Largus zu urteilen?

1. Smaragdus verlangt genaues Einhalten der Bestimmungen des Rituale Romanum. Wo der Versehgang nach dem Rituale Romanum veranstaltet werden kann mit all der Feierlichkeit, ist dies gewiß sehr lobenswert und genau einzuhalten. In Italien, Spanien und den Kolonien, wo Katholiken geschlossen die Städte bewohnen und eine innige Frömmigkeit beim Volke noch herrscht, sowie dort, wo ein sehr zahlreicher Klerus ist, der leicht dazu Zeit findet, sollen nur die Provisiones infirmorum genau nach dem Rituale Romanum unternommen werden, wenn nicht die Not oder Nachtzeit drängt. Dies läßt sich um so leichter durchführen, wo eine Sakramentsbruderschaft mit eifrigen Mitgliedern besteht und der Verkehr einer Großstadt kein Hindernis bietet. Solange eine fromm-gläubige Bevölkerung feierliche, öffentliche Versehgänge wünscht und fördert, läßt sich dies auch unschwer ausführen, und dem allerheiligsten Sakramente wird, wenn es aus der Kirche getragen wird, dabei gebührende Anbetung und Verehrung gezollt. Zudem erinnert ein öffentlicher Versehgang an die Vergänglichkeit des Lebens: wieder ein katholischer Erdenpilger muß vielleicht bald vor dem Herrn als Richter erscheinen, der ihm aber jetzt noch die höchste Gnade, sich selbst, den Urheber aller Gnaden, schenken will. In Landpfarreien und kleineren Städten mit vorherrschend katholischer Bevölkerung, oder selbst in gemischten Orten, wo es seit längerer Zeit Brauch war, ist für öffentliche Versehgänge kein Hindernis; selbst Andersgläubige müssen sich da anständig benehmen. In der Hauptstadt Sarajevo geht man, wenn es nicht die Parteien anders haben wollen, immer öffentlich versehen. Die Mohammedaner schauen meist nur auf die brennende Laterne beim Tage; die priesterliche Kleidung fällt da nicht so auf. Daß keine Religionsverspottung oder -Beleidigung vorkommt, dafür hat das österreichische Polizeiregiment gesorgt; alle Andersgläubigen wissen anständig vorüberzugehen.

Das einmal Eingeführte und Herkömmliche liebt und achtet auch das christliche Volk Mehr als eine Hostie mitzunehmen und wieder feierlich in die Kirche mit dem Sanktissimum zurückzukehren, ist wohl außer Brauch. Ebensowenig wird eine Umbella oder ein Baldachin verwendet, wenn nicht die Provisio infirmi auf das feierlichste veranstaltet wird mit einem Traghimmel. Der Priester trägt das Sanktissimum einfach in einem Versehbeutel oder in einer Bursa; dies scheint für die Ehrfurcht gegen das Allerheiligste vollauf zu genügen und ist das Volk daran gewöhnt. Ein Baldachin könnte in sehr vielen Fällen schon gar nicht verwendet werden; man denke an oft so weite Versehgänge zur Winterszeit, bei Stürmen, auf die Berge, an Regentagen, bei schlechten Wegen u. s. w. Da ist oft ein Regenschirm oder gegen die Sonne ein Schattenspender zu verwenden; auch Leben und Gesundheit des Priesters sind zu berücksichtigen. Es erscheint in derlei Fällen gewiß nicht angezeigt, mit einer zweiten konsekrierten Hostie etwa

wieder den Rückweg zur Kirche feierlich zu machen. Aber auch das Rituale Romanum l. c. n. 10 sagt: Quod si longius, aut difficilius iter obeundum sit, et fortasse etiam equitandum (das gilt wohl auch vom Fahren in einem Wagen), necesse erit vas, in quo Sacramentum defertur, bursa decenter ornata, et ad collum appensa, apte includere, et ita ad pectus alligare, atque obstringere, ut neque decidere, neque pyxide excuti Sacramentum queat. — Selbstverständlich wird der Priester, wenn die Eile drängt vel ob instantem mortem vel de nocte, so einfach als möglich die Sache abmachen müssen, soweit es sich mit der Ehrfurcht vor dem Allerheiligsten verträgt.

2. Largus will besonders auf unsere Verhältnisse Rücksicht nehmen. Regelmäßig wird der Priester manifeste et honorifice, ante pectus cum omni reverentia et timore, semper lumine praecedente das Viatikum zum Kranken tragen. Der Bischof von Mantua legte der S. R. C. folgenden Brauch in seiner Diözese vor: Viaticum deferri ad infirmos secreto sine ullo exterioris cultus signo, etsi desint gravia motiva quae ita fieri suadeant. Darauf erwiderte 6. Febr. 1875 Nr. 3337 dieselbe Congregatio: praedictum usum non esse consuetudinem, sed abusum omnino abolendum. Die Angabe lautete: Desunt gravia motiva, es sind keine triftigen Gründe vorhanden, welche die Nichteinhaltung der kirchlichen Vorschriften entschuldigen würden. Wenn nun aber doch derlei wichtige Entschuldigungsursachen vorliegen? Die Praxis, welche von der Kirche gutgeheißen, und die Lehre der Theologen weisen darauf hin, daß die Vorschrift des Rituale nicht so streng sei, als dürfte das Viatikum niemals im geheimen, occulte, überbracht werden. Denn es ist allgemeine Ansicht der Autoren, das Viatikum dürfe privatim, occulte, gebracht werden, wenn und inwiefern die Einhaltung der kirchlichen Rubriken moraliter unmöglich erscheint. Dies wäre der Fall ob periculum gravis irreverentiae aut infamiae, und wir möchten hinzufügen: ob periculum impossibilitatis providendi infirmum ex respectu humano, wo nämlich eine impossibilitas moralis im gewissen Sinne dazwischen tritt, wenn der Priester, sobald er öffentlich, manifeste das Sanktissimum bringen wollte, gar nicht zugelassen, ja schon im vorhinein abgewiesen würde und so zum Kranken nicht kommen könnte; ein Aufsehen machen, kann so den Kranken der Gnadenmittel berauben. Erklären wir die einzelnen Fälle näher.

a) Das Periculum gravis irreverentiae gegen das Allerheiligste wird als Entschuldigungsgrund, dasselbe nicht öffentlich durch die Straßen zu tragen, mit Recht geltend gemacht. Dies kann der Fall sein in Orten, wo Andersgläubige sind, aber ebensogut mitunter in katholischen Gegenden, wo Aufruhr, Tumult, Anarchie, Feindseligkeit gegen alles Katholische herrscht; man denke nur an Portugal! — So schreibt Benedikt XIV. in der für Serbien und Albanien erlassenen Const. „Inter omnigenas“ § 23, 2. Februar

1744, die Priester sollen die Vorschriften des Konzils bei Versehgängen in Albanien wohl einhalten nach dem Rituale, fügt aber dann hinzu: At ubi Turcarum vis praevalet et iniquitas, Sacerdos Stolam habeat propriis coopertam vestibus, in sacculo seu bursa Pyxidem recondat, quam per funiculos collo appensam in sinu reponat et nunquam solus procedat, sed uno saltem fideli in defectu Clerici associetur. Man sieht, da ist nicht einmal ein Superpelliceum vorgeschrieben, denn dies könnte ja das Geheimnis leicht verraten. Noch weitere Zugeständnisse wurden für das apostolische Vikariat Dänemark gegeben von der S. R. C. 4. Febr. 1871, Nr. 3234, ad dub. I, 1, 3, 4: Conceditur, Ss. Sacramentum occulte deferre ad infirmos sine lumine, ministrare occulte sine vestibus sacris et lumine, dicto modo deferre et ministrare iis qui longo tempore in carceribus acatholicis detinentur, si secus s. Communione carere debent. Auf die Frage, ob es in derlei Fällen genüge, si sacerdos in ipso cubiculo infirmi vel carcerati veste talari et Stola se induat, erfolgte die Antwort: Id omittendum non esse, quotiescumque fieri potest. Wäre also da ein Hindernis, so könnte der Priester in der gewöhnlichen Kleidung und ohne Stola die heilige Eucharistie reichen. In protestantischen Städten Deutschlands ist es schon Brauch, daß der Priester mit der liturgischen Kleidung das Sanktissimum vom Altare weg in die Sakristei trägt, dort Talar und Sacrae Vestes ablegt, welche der Küster in eine Tasche verpackt. Der Priester legt das Sanktissimum ehrfurchtsvoll auf die Brust, kommt in seinen Zivilkleidern ins Krankenzimmer und nimmt dort Talar und kirchliche Gewänder. Das genügt nach den Entscheidungen des Heiligen Stuhles (l. c. n. 1): Si ab haereticis aut infidelibus sit periculum sacrilegii. Kann man dies nicht auf große katholische Städte wie Wien, München u. a. anwenden? — Sicher schon wegen des großen Straßenverkehres und — wegen unserer Neuheiden! (vgl. Collect. S. C. de Prop. vol. I. n. 1099.) So sagt auch der heilige Alphonsus: Putant quidam, si habitus haberi non possit, aut si tempestas, aut iter faciendum, non fore irreverentiam, si sacerdos Eucharistiam in pyxide vel corporali involutam in sino suo clam deferat. Quod certius videtur licere in locis haereticis, ubi etiam in necessitate, et clam praeciso scandalo, poterit porrigere sine stola et superpelliceo. (Th. mor. l. 6. 241.)

b) Als Entschuldigungsgrund gilt auch periculum infamiae, wenn der Kranke kurz vorher das Viaticum sacrilege sumpsit. So schreibt Noldin (III[10] n. 137. 2): Videtur adesse ratio sufficiens viaticum occulte deferendi, id quod facere posset etiam confessarius regularis, ne infirmi sacrilegium prodat. Er verweist auch auf Aertnys, theol. mor. II. n. 91, qu. 9. Dies führt uns hinüber zur

c) eitlen Menschenfurcht und Scheu vor der Oeffentlichkeit sowohl von Seite des Kranken wie der Angehörigen und Hausgenossen. Da erscheint so oft eine wahre Necessitas deferendi et

ministrandi Viaticum sine lumine et vestibus sacris, wie ja am 23. Dezember 1912 die heilige römische Kongregation de disciplina sacramentorum durch ein ausdrückliches Dekret die für konfessionell gemischte Bevölkerungen und für moderne Großstädte schon vielfach eingeführte Praxis des geheimen Versehganges unter folgenden Einschränkungen anerkannt hat: „III. An Ordinarii permittere possint, ut mala affectis valetudine, qui domo egredi nequeant et sacram Communionem ob devotionem petant, cum praesertim in aliqua paroecia plures petant, vel aliquis petat frequenter, Sacra Eucharistia privatim, seu non observatis Ritualis praescriptionibus, ab ecclesia domum deferatur. Ad III. Affirmative ex iusta et rationabili causa, servato saltem ritu proposito a Benedicto XIV in Decreto: „Inter omnigenas" 2. Febr. 1744, § 23, scl.: „Sacerdos stolam semper habeat propriis coopertam vestibus; in sacculo seu bursa pixidem recondat, quam per funiculos collo appensam in sinu reponat; et numquam solus procedat, sed uno saltem fideli, in defectu clerici, associetur."

Wie hart mag es so einem Katholiken sein, der öffentlich gegen Kirche und Religion gesprochen und dagegen oft lange gehandelt hat, sich jetzt öffentlich versehen zu lassen — und doch, angesichts des Todes erwacht in ihm das Gewissen und die Furcht vor der Ewigkeit. Im geheimen die heiligen Sterbesakramente empfangen zu können, wird ihm ein himmlischer Trost. Die Pflicht, für das gegebene öffentliche Aergernis Genugtuung zu leisten, wird freilich auch teilweise durch den öffentlichen Empfang der Sterbesakramente erfüllt. Doch dürfte es meistens leichter sein, zuerst den Kranken zu bewegen, im geheimen die Sakramente zu empfangen, und ihn alsdann noch während der Beichte dazu zu bringen, daß er womöglich vor zwei Zeugen das gegebene Aergernis bedauert und die etwa vorgetragenen kirchenfeindlichen Ansichten widerruft, oder wenigstens den Beichtvater ermächtigt, in seinem Namen dies öffentlich bekannt zu geben. Wegen Menschenfurcht empfiehlt es sich mitunter, daß der Priester in möglichst unauffälliger, nicht erkennbarer priesterlicher Kleidung sich zum Kranken begibt, auch wenn er geheim die Eucharistie trägt. Einerseits ist die Reverentia erga ss. Sacramentum, anderseits das ewige Heil der unsterblichen Seelen zu berücksichtigen. Sacramenta propter homines. Es wird da gelten: möglichste Akkommodierung an unsere Zeit- und Ortsverhältnisse unter Wahrung der Prinzipien und des Wesentlichen der christlichen Religion zur Rettung der Seelen. Salus animarum suprema lex esto. Hiemit scheinen die Ansichten des Smaragdus und Largus gehörig gewürdiget zu sein.[1])

Sarajevo. P. Joh. Danner S. J.

[1]) Merkwürdigerweise sind diese zwei Pastoralfälle über Versehgänge bei Sterbenden die letzte schriftliche Arbeit, die der am 25. Juli 1913 zu Sarajevo fromm im Herrn verschiedene Verfasser unmittelbar vor seiner letzten kurzen Krankheit seinem Ordensobern zur Veröffentlichung einreichte.

IV. **(Verpflichtung der formlosen Eheverlöbnisse.)** Nach längerer Bekanntschaft verloben sich Karl und Anna im stillen und setzen den Monat Mai als Termin der Hochzeit fest. Da Anna auf einem Kontor beschäftigt ist, kündigt sie für März ihre Stellung; auch schafft sie sich aus ihren gemachten Ersparnissen die Aussteuer an. Karl macht inzwischen die Bekanntschaft der Emma, eines viel wohlhabenderen Mädchens; im Monat April bricht er daher das mit der Anna eingegangene Eheverlöbnis und heiratet bald darauf die Emma. — Auf diese Weise erleidet Anna nicht bloß eine bittere Enttäuschung in ihren gehegten Ehehoffnungen, sondern auch den Verlust ihrer schönen Kontorstellung sowie aller ihrer bisherigen Ersparnisse, die sie zur Anschaffung der Aussteuer verbraucht hat. — Hat Karl schwer gesündigt und ist er zum Ersatz des für Anna entstandenen Schadens streng verpflichtet?

Wie die Erfahrung zeigt, haben sich die schriftlichen, gemäß dem Dekret „Ne temere" eingegangenen Eheverlöbnisse vielerorts noch nicht eingebürgert. Nach wie vor begnügt man sich, das Ehe-

---

Trotz seiner nahezu 73 Jahre ließ der rastlos tätige Greis es sich nicht nehmen, neben seinen Vorlesungen aus dem Jus canonicum, der Patrologie und kirchlichen Kunstgeschichte besonders in den letzten Jahren noch zahlreiche schriftliche Beiträge aus dem Gebiete der Moral und des Kirchenrechtes für die „Quartalschrift" sowie für das Archiv für katholisches Kirchenrecht zu liefern. P. Joh. Danner, geboren 1840 zu Niederndorf in Tirol, war nach Absolvierung seiner theologischen Studien an der theologischen Fakultät zu Salzburg vom Jahre 1867 bis 1871 in der Seelsorge der Diözese tätig. Von 1871 bis 1873 wirkte er als Hausgeistlicher und Erzieher in der gräflichen Familie Leiningen-Billigheim im Großherzogtum Baden. Im folgenden Jahre 1874 wurde er zu Salzburg zum Doktor der Theologie promoviert, wirkte dann weiter als Pfarrprovisor von Ebbs und trat 1877 zu Tyrnau ins Noviziat der Gesellschaft Jesu. Die nächstfolgenden Jahre waren teils der eigenen Ausbildung im Orden, teils der Lehrtätigkeit an den Lehranstalten in Kalksburg, Mariaschein und Linz gewidmet. Im Herbste 1890 wurde er als Professor der Exegese und der Orientalien nach Travnik berufen, wo die ersten Alumnen des drei Jahre später zu Sarajevo errichteten Zentral-Priesterseminars für den Weltklerus Bosniens und der Herzegowina einstweilen im Knabenseminar eine Unterkunft fanden. Nach seiner Uebersiedelung nach Sarajevo 1893 übernahm P. Danner in den folgenden vier Jahren die Vorlesungen aus dem Kirchenrecht, der Patrologie und der Geschichte der christlichen Kunst. Schweren Herzens sahen seine Mitbrüder und Hörer ihn im Jahre 1897 ins Priesterseminar nach Klagenfurt scheiden, wo er nun 13 Jahre ununterbrochen Kirchenrecht und Kirchengeschichte dozierte. Als er 1910 in sein 70. Lebensjahr getreten war, bot er sich selbst seinen Obern an, in Sarajevo die durch den Tod des P. Hüninger erledigte Stelle eines Professors des Kirchenrechtes und einiger Nebenfächer wieder zu übernehmen. Mit allseitigem Danke wurde das großmütige Anerbieten angenommen und seinerseits ebenso wacker ausgeführt. Noch drei volle Jahre harrte der unermüdliche Professor mit jugendlicher Begeisterung auf seinem Posten aus, bis ihn nach den letzten Jurisdiktionsprüfungen, vor denen er noch seine achttägigen Exerzitien eingeschaltet hatte, eine ziemlich plötzliche Schwäche aufs Krankenlager warf und nach zwölf Tagen geduldigen und gottergebenen Leidens zum ewigen Lohne abberief. R. I. P. (Johann Petrus Bock S. J.)

verlöbnis in der früher üblichen Form einzugehen. Derartige Eheverlöbnisse sind formlos und in foro externo ecclesiastico gänzlich ungültig. Es heißt ja ausdrücklich im Dekret „Ne temere“: „Ea tantum sponsalia habentur valida et canonicos sortiuntur effectus, quae contracta fuerint per scripturam subsignatam a partibus, et vel a parocho, aut a loci Ordinario, vel saltem a duobus testibus.“ — Zumal entsteht aus derartigen formlosen Eheverlöbnissen kein impedimentum publicae honestatis. In dieser Doktrin sind alle Autoren einig und kirchenrechtlich besteht z. B. kein Hindernis mehr, daß der Bräutigam die Schwester seiner früheren Braut ehelicht, wenn nur ein privates Eheverlöbnis vorhergegangen ist. — Aber sind die formlosen Eheverlöbnisse auch in foro interno völlig wirkungslos? — Diese Frage ist ebenso wichtig als praktisch, wie schon aus dem oben angeführten Kasus erhellt. Bisher haben sich Theologen und Kanonisten hierin nicht einigen können. In Anbetracht der großen praktischen Wichtigkeit dieser Frage wäre eine diesbezügliche authentische Entscheidung sehr zu wünschen. Inzwischen scheint mir folgende Ansicht die richtige zu sein. Zunächst muß behufs größerer Klarheit eine zweifache Frage unterschieden werden: 1. Sind formlose Eheverlöbnisse in foro interno wirkliche Eheverlöbnisse, die zur Eingehung der versprochenen Ehe wenigstens im Gewissensbereich wirklich verpflichten? 2. Sind formlose Eheverlöbnisse überhaupt in jeder Hinsicht moralisch wirkungslos? — Die Antwort auf die erste Frage dürfte kaum zweifelhaft sein. Selbst diejenigen Autoren, die den formlosen Eheverlöbnissen irgend eine moralische Wirkung zuschreiben, behaupten, daß diese Eheverlöbnisse als Eheverlöbnisse auch in foro interno ungültig seien. So sagt z. B. Lehmkuhl:[1]) „Ita etiam sentit Gennari, quamquam tenet, informia sponsalia in utroque foro esse invalida — quod pro verissimo habeo.“ — Auch Noldin[2]) lehrt: „Sponsalia occulta ex declaratione s. sedis in utroque foro invalida sunt, quae proinde nec effectus morales (fidelitatis, aequitatis) nec effectus juridicos (fidei sponsalitiae, quasi affinitatis) producunt.“ — Boudinhon[3]) ist vielleicht der einzige, der, gestützt auf den strengen Wortlaut des Dekretes „Ne temere“, meint, daß die formlosen Eheverlöbnisse bloß in foro externo ungültig erachtet würden, unbeschadet ihrer naturrechtlichen Verbindlichkeiten. Dieser scharfsinnige Kanonist macht auf den Unterschied in der Abfassung des ersten und dritten Artikels des Dekretes aufmerksam. Im ersten Artikel heißt es nämlich: „Ea tantum sponsalia habentur valida et canonicos sortiuntur effectus . . .“, wohingegen es im dritten Artikel lautet: „Ea tantum matrimonia valida sunt . . .“ Demnach scheint es also, daß der Gesetzgeber die formlosen Ehen vollständig annulliert, hingegen die formlosen Eheverlöbnisse bloß nicht anerkennt

[1]) Theol. mor. I.[11] 843. — [2]) de sacram.[10] n. 543. — [3]) Le mariage et les fiançailles . . . pag. 45 (ed. IV.).

und ihnen keine kanonischen Wirkungen gewährt, unbeschadet ihrer naturrechtlichen Verbindlichkeiten. — Ich zweifle sehr, ob der Gesetzgeber in der verschiedenen Fassung von Artikel 1 und 3 auch einen verschiedenen Sinn beabsichtigt hat. Denn hätte er den privaten Sponsalien ihren inneren Wert belassen und bloß ihre kanonischen Wirkungen beseitigen wollen, so wäre ein unheilvoller Zwiespalt zwischen forum externum und internum geschaffen worden. Der Beichtvater müßte z. B. einem Pönitenten, der ein privates Eheversprechen gegeben hat, die Verpflichtung zur Ehe auferlegen; hingegen müßte der Pfarrer denselben Pönitenten jedweder Eheverpflichtung los und ledig erklären. Ueberdies hätte der Gesetzgeber schnurstracks gegen den von ihm selbst angegebenen Zweck seines Gesetzes gehandelt. Er wollte ja die vielen Unzuträglichkeiten der privaten Sponsalien durch das neue Dekret beseitigen, und nun läßt er denselben doch die Hauptwirkung, nämlich die Verpflichtung im Gewissensbereich! Mit Recht sagt deshalb Choupin:[1]) „Ein derartiger Gegensatz zwischen dem inneren und äußeren kirchlichen Forum darf nie angenommen werden, bevor der sichere Beweis dafür erbracht ist. Im Gegenteil ist es allgemeine Regel, daß die Kirche auch die innere Verpflichtung beseitigen will, wenn sie die legale Verpflichtung aufhebt." — Uebrigens liegen auch ausdrückliche Entscheidungen vor, wo die Kirche in ähnlichen Fällen die Nichtigkeit der privaten Sponsalien für das forum internum erklärt. Die S. C. sup. negot. extraord. entschied nämlich am 5. November 1901 und 1902 für Südamerika, wo schon seit 1900 für die Gültigkeit des Eheverlöbnisses eine schriftliche und notarielle Form notwendig war: „Sponsalia (sine forma praescripta) esse invalida etiam in foro interno" und „Praedicta sponsalia (sine forma praescripta) pro neutro foro valere."[2]) — Freilich können diese für Südamerika gegebenen Entscheidungen nicht ohne weiteres als für die ganze Christenheit maßgebend hingestellt werden, indes, da dieselben Gründe vorliegen, dürften sie doch die Intention des Gesetzgebers auch beim Dekrete „Ne temere" deutlich wiedergeben. Deshalb gibt es heute auch kaum mehr Autoren, die den privaten Eheverlöbnissen die Kraft zuerkennen, zum Eingehen der Ehe im Gewissensbereich zu verpflichten.

Die Antwort auf die zweite oben angeführte Frage ist nicht leicht. Sind formlose Eheverlöbnisse überhaupt in jeder Hinsicht moralisch wirkungslos? — Kardinal Gennari,[3]) Vermeersch,[4]) Ojetti,[5]) De Becker,[6]) Wouters,[7]) Van den Acker,[8]) Knecht,[9]) Vogt,[10])

[1]) Les fiançailles et le mariage, discipline actuelle. pag. 8—14. — [2]) Cfr. Anal. eccles. anno 1902, pag. 71. — [3]) Breve commento della nuova legge sugli sponsali e sul matrimonio, pag. 19—20 (etd. III.). — [4]) Ne temere, n. 23 (ed. IV.). — [5]) In jus antepianum et pianum Commentarii, pag. 74 (1908). — [6]) Legislatio nova, pag. 20. — [7]) Com. in Decretum „Ne temere", pag. 18 (ed. II.). — [8]) Decreti „Ne temere" . . . interpretatio, pag. 2. — [9]) Die neuen eherechtlichen Dekrete . . . pag. 73 (Cöln 1909). — [10]) Das kirchliche Eherecht, pag. 19, nota 4 (Cöln 1910).

Choupin[1]) und viele andere Autoren antworten mit ja. So sagt z. B. Van den Acker (l. c.): „Interpretes fere omnes opinantur, sponsalia non observata forma sollemni, non solum haberi, sed esse invalida et omni prorsus effectu destitui in utroque foro. Nemo coram judice ecclesiastico aliquod jus sibi inde acquisitum praetendere potest, sed nec ulla obligatio conscientiae ex iis nascitur.“ — Andere Theologen, wie Lehmkuhl,[2]) Noldin,[3]) Wernz,[4]) behaupten, daß die privaten, formlosen Eheverlöbnisse, wenn sie auch in foro interno keine wirklichen Eheverlöbnisse sind, dennoch naturrechtlich gültige Versprechen bleiben, deren unbegründete Verletzung eine moralische Schuld, ja sogar zuweilen eine Ersatzpflicht nach sich zieht. — Die erste Ansicht scheint mir die richtige zu sein, da sie eine notwendige Folge ist der fast allgemein vertretenen Lehre, daß die privaten Sponsalien als Sponsalien auch im Gewissensbereich ungültig sind. In der Tat ist der Unterschied zwischen Sponsalien als Sponsalien, und Sponsalien als naturrechtlichen Versprechen nichts anderes als eine unnütze Spitzfindigkeit, wenigstens im vorliegenden Falle. Denn die beiden Kontrahenten beabsichtigen durch ihr Eheversprechen nichts anderes als richtige Sponsalien. Wenn daher diese Sponsalien sowohl im äußeren wie im inneren Forum nichtig sind, so ist der ganze Akt nichtig und wirkungslos. Deshalb kann ich auch nicht der Ansicht des P. Noldin (l. c.) beipflichten: „Cum fidelitas ex se sub levi tantum obliget, qui privatam matrimonii promissionem non servat, leviter tantum peccat, nisi altera pars inde grave damnum patiatur.“ — Uebrigens dürfte die Behauptung, daß ein privates Eheversprechen bloß ex fidelitate verpflichte, sogar gegen die Logik verstoßen; denn entweder liegt eine moralische Verpflichtung vor, und dann entspringt dieselbe aus einem beiderseitigen Vertrag, also ex justitia; oder aber es liegt überhaupt keine Verpflichtung vor, also auch keine ex fidelitate. — Für die Ansicht, daß aus den privaten Eheversprechen an und für sich gar keine moralische Verpflichtungen erwachsen, können folgende innere Gründe angeführt werden: 1. Den formlosen Eheversprechen ist keine größere Wirkung beizumessen als der formlosen Ehe selbst. Nun aber ist die formlose Ehe selbst moralisch gänzlich wirkungslos. Also gilt dasselbe von den formlosen oder privaten Eheversprechen. Der Obersatz dürfte wohl einleuchten, da das naturrechtliche Eheband viel strikter ist als jedwede naturrechtliche, aus dem bloßen Eheversprechen erwachsende Verpflichtung. Der Untersatz ist leicht zu beweisen. Gesetzt den Fall, zwei junge Leute hätten im guten Glauben eine Ehe geschlossen, deren Ungültigkeit nunmehr bekannt wird, weil nämlich der assistierende Pfarrer nicht zuständig war. Diese Ehe ist formlos und an und

[1]) l. c. — [2]) l. c. — [3]) l. c. — Am eingehendsten behandeln Gennari und Choupin die vorliegende Frage. — [4]) Jus decretal. tom. IV[2] pag. 137, 138.

für sich gänzlich wirkungslos, so daß der vermeintliche Ehemann sich trennen könnte von seiner Gefährtin, auch wenn diese dadurch einen bedeutenden Schaden erleiden würde. Er hat ja kein Unrecht begangen, als er im guten Glauben die ungültige Ehe einging. Wenn er nunmehr seine Freiheit geltend macht, so begeht er ebenfalls kein Unrecht. Die Frau hat ihr Unglück zu ertragen, wie sie auch ein sonstiges unverschuldetes Unglück ertragen müßte. Freilich wird es meistens besser sein, wenn eine derartige formlose Ehe nachher konvalidiert wird, aber gegenwärtig liegt nicht die Frage vor, was besser ist, sondern was strenge Pflicht ist. Wenn indes der vermeintliche Ehemann aus dieser Scheinehe materiellen Vorteil auf Kosten der Frau gezogen hätte, so müßte er ohne Zweifel dafür Schadenersatz leisten; ebenfalls müßte er beitragen zu einer angemessenen Erziehung der etwa aus der Scheinehe hervorgegangenen Kinder, aber alles dieses sind Begleiterscheinungen, die nur zufällig oder doch wenigstens nicht notwendig mit einer formlosen Ehe verbunden sind. Es bleibt also wahr, daß an und für sich aus einer formlosen Ehe keine moralischen Pflichten erwachsen. Also gilt dasselbe auch von den formlosen Sponsalien. — 2. Eine Ordensprofeß, die aus irgend einem wesentlichen Formfehler ungültig ist, zieht gar keine moralischen Wirkungen nach sich. Wenn z. B. ein Ordensmann nach zehn Jahren die Nichtigkeit seiner Profeß entdeckt, ist sowohl er wie auch der betreffende Orden frei. Er hat nämlich keine Gelübde und der Orden hat keine Unterhaltungspflicht. Freilich, wenn der betreffende Ordensmann oder der betreffende Orden aus dem zehnjährigen Ordensleben materiellen Vorteil erlangt hätte, so müßte ein Ausgleich erfolgen, gemäß dem Grundsatz: Nemo ditescere debet ex re aliena. Aber dies ist nur per accidens und an und für sich bleibt es wahr, daß eine ungültige Ordensprofeß keine moralischen Verpflichtungen nach sich zieht. Wenn dadurch irgend ein Nachteil entsteht, so ist das eben ein unverschuldetes Unglück, für das niemand haftbar gemacht werden kann. Aehnlich scheint es sich auch mit den privaten, formlosen und darum ungültigen Eheversprechen zu verhalten. — 3. Wenn der Gesetzgeber ein formloses Testament wirklich ungültig und nicht bloß uneinklagbar erklärt hat, so begeht niemand ein Unrecht oder eine moralische Schuld, der dieses Testament gar nicht berücksichtigt. (Ich lasse hier die testamenta informia ad causas pias außer Betracht, weil sie ohne Belang sind für die gegenwärtige Frage.) Geht aber wegen eines wesentlichen Formfehlers im Testament eine Erbschaft verloren, so ist das eben ein Unglück, wofür die nach dem Gesetz berechtigten Erben nicht aufkommen müssen. Freilich könnte es unter Umständen viel nobler und anständiger sein, ein Testament trotz seines Formfehlers und seiner Ungültigkeit zu respektieren, aber wir haben es hier nur mit der strikten moralischen Verpflichtung zu tun. Ebenso ist es viel nobler und anständiger, wenn jemand sein privates und formloses Eheversprechen hält,

aber eine strenge moralische Pflicht liegt für ihn nicht vor, außer wenn er falsche Tatsachen vorgespiegelt oder sonst irgendwie wissentlich getäuscht hätte. Dann freilich müßte er den ganzen Schaden ersetzen. — Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich nun die Lösung des gestellten Kasus:

a) Karl handelt sehr unnobel, wenn er die Anna sitzen läßt, nur weil er die reichere Emma heiraten kann. Wahrscheinlich wird ihm seine Geldheirat auch kein Glück bringen.

b) Karl müßte wenigstens anstandshalber die Anna schadlos halten wegen des erlittenen materiellen Schadens; ja er könnte sogar gemäß dem deutschen[1]) und österreichischen[2]) Gesetz zur Schadloshaltung gezwungen werden.

c) Hat Karl der Anna falsche Tatsachen vorgespiegelt und sie so zu einem formlosen, ungültigen Eheversprechen mit all den bitteren Folgen veranlaßt, so ist er ein injustus damnificator, hat schwer gesündigt und muß den ganzen Schaden ersetzen.

d) Das Eheverlöbnis zwischen Karl und Anna war ungültig, und zwar sowohl in foro externo als interno. Der Beichtvater darf daher dem Karl nicht die sakramentale Absolution verweigern nur aus dem Grunde, weil er die Anna sitzen läßt.

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. Pr., Universitätsprofessor.

V. **(Zweifel über die Gültigkeit der Taufe eines Nupturienten vor dem Eheabschlusse.)** Adolf erscheint mit seiner Braut vor dem Pfarramte des Domizils zum Informativexamen. Beide Nupturienten sind katholisch. Der Pfarrer verlangt die Taufscheine und sieht zu seiner Ueberraschung, daß Adolf von einem evangelisch-lutheranischen Pastor in Brasilien getauft ist. Adolf bleibt aber dabei, daß er nie anders als katholisch war, katholische Eltern hat, katholischen Religionsunterricht genossen, gebeichtet und kommuniziert und nie in seinem Leben mit dem Protestantismus etwas zu tun gehabt hat. Es erscheint der Vater des Adolf und klärt den Fall auf: Die Eltern Adolfs lebten zur Zeit der Geburt des Kindes in

[1]) Deutsches B. G. § 1298: „Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnisse zurück, so hat er dem anderen Verlobten und dessen Eltern, sowie dritten Personen, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Dem anderen Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß er in Erwartung der Ehe sonstige sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat." — [2]) Oesterreichisches B. G. § 45 und 46: „Ein Eheverlöbnis oder ein vorläufiges Versprechen sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist. Nur bleibt dem Teile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann."

Brasilien, und da ihnen dort weit und breit kein deutscher katholischer Priester bekannt war, ließen sie das Kind vom Pastor an dem deutschen Konsulate taufen, erzogen es aber katholisch. Der Zweifel über das katholische Bekenntnis des Bräutigams ist gelöst. Dafür steigt dem Pfarrer ein anderer Zweifel auf: Ist Adolf doch gültig getauft? Der Vater kann keinen Aufschluß geben, ob der Pastor Materie und Form der Taufe richtig angewendet hat. In Brasilien Erhebungen über die Gültigkeit der Taufspendung einzuleiten, ist nicht mehr gut möglich, da die Trauung mit Dispens vom zweiten und dritten Aufgebot schon auf die folgende Woche anberaumt und vorbereitet ist. — Der Pfarrer überlegt hin und her und sieht einen vierfachen Ausweg offen; aber das ist eben seine Qual: welcher Weg ist der richtige? Muß Adolf vor der Trauung sub conditione getauft werden? Muß die Trauung zum Schaden und Aerger der Brautleute und ihrer Angehörigen verschoben werden, bis in Brasilien Erhebungen über die Gültigkeit der Taufe stattgefunden haben? Muß ad cautelam Dispens vom trennenden Hindernis disparitas cultus eingeholt werden? Oder darf die Trauung nach Wunsch der Nupturienten in der kommenden Woche gehalten und die Lösung des Zweifels über die Gültigkeit der Taufe nachträglich gesucht werden?

Antwort: I. Der Zweifel des Pfarrers, ob Adolf doch gültig getauft sei, ist leider nicht unbegründet. „Baptizatos ab hodiernis haereticis, denuo a catholicis baptizari, non est imprudens nec insuetum, propter haereticorum incertam et suspectam praxim“ (Coll. S. C. de Prop. Fide I. 999) erklärt schon die Instruktion der Propaganda an den apostolischen Vikar von Pondichery vom 26. Juli 1845, unter speziellem Hinweis auf gewisse protestantische Sekten der Sozinianer, Methodisten, Quäker u. dgl. Seither ist die Unsicherheit der protestantischen Taufen bekanntlich noch größer und allgemeiner geworden. Gleichwohl erklärt es der Heilige Stuhl in zahlreichen Entscheidungen und Weisungen als unstatthaft, ohne weiteres die in einer Sekte empfangene Taufe, auch nur sub conditione, zu wiederholen, sondern verlangt nachdrücklichst, daß in jedem einzelnen Falle vorerst eine sorgfältige Untersuchung angestellt werde, ob eine gültige, ungültige oder bedenkliche Taufspendung vorliege, und erst auf Grund des Ergebnisses dieser Untersuchung darf die Taufe eventuell bedingt oder bedingungslos wiederholt werden. So antwortete z. B. das S. Off. unter dem 6. April 1859 an den Bischof von Haarlem auf die beiden Zweifel: 1. An baptizati ab haereticis promiscue sint sub conditione baptizandi? 2. An saltem illi quos non constat in particulari valide baptizatos fuisse? mit dem Hinweis auf die schon 1683 von der S. C. Concilii gegebene Lösung desselben Zweifels: Non esse rebaptizandos nisi adsit dubium invaliditatis baptismi; und fügt dann näher erklärend bei: „Itaque luculenter patet non praeceps, nec temere

baptismum iterandum esse, sed in singulis casibus diligenter instituto examine a testibus fide dignis si repertum fuerit eo loci valide baptizari consuevisse, acquiescendum erit; si vero adhuc probabile dubitandi motivum supererit, tunc conversus rebaptizabitur sub conditione." (Coll. S. C. de Prop. Fide I. 1174.)

Unser Pfarrer ist somit nicht berechtigt, den Kasus radikal dadurch zu lösen, daß er Adolf kurzerhand nochmals sub conditione tauft. Es gibt doch noch manche Gebiete, wo die Taufen der Protestanten, speziell der Lutheraner, als zweifellos gültig anzusehen sind. Ich darf wohl als Beweis auch meine Erfahrung in einer mehr als neunjährigen Praxis in einer Ordinariatskanzlei anführen: Gut bei der Hälfte der Konversionen in der Linzer Diözese konnte nach sorgfältiger Nachforschung im einzelnen Falle die Gültigkeit der Protestantentaufe konstatiert werden.

II. Muß also mit der Trauung zugewartet werden, bis über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Taufe Adolfs Klarheit geschaffen ist? Das wäre freilich der sicherste Weg. Auf diesen Weg verweisen die Kanonisten, wo sie von diesem Falle sprechen; z. B. Wernz, Jus Decretalium[2], t. IV. p. 2. n. 507, II.: „Si in matrimonio contrahendo duorum catholicorum incidat dubium prudens de valore baptismi unius partis, obvium est remedium tollendi omnem difficultatem. Illa enim pars dubie baptizata potest et debet denuo sub conditione baptizari, ut sibi certo procuret sacramentum baptismi necessarium necessitate medii pro salute aeterna et praeterea sese reddat habilem ad sacramentum matrimonii recipiendum." Aber die Anwendung dieses „remedium obvium" ist in unserem Falle sehr bitter. Adolf und seine Braut wollen und können ohne schweren Schaden nicht mit der Trauung warten, bis aus Brasilien das Resultat der Untersuchung über die Gültigkeit der Taufe Adolfs vorliegt. Sie haben bona fide alles zum Eheabschluß binnen acht Tagen vorbereitet, und haben auch Gründe für die Dringlichkeit des Eheabschlusses nachgewiesen — sonst wäre nicht von der kirchlichen und staatlichen Behörde die Dispens vom zweiten und dritten Aufgebote erteilt worden. Ist nicht am Ende gar zu fürchten, daß sie eine bloße Zivilehe schließen oder zum Pastor gehen, der Adolfs Taufschein ohneweiters anerkennt? In unserer glaubensschwachen Zeit muß der Seelsorger leider mit solchen Befürchtungen ernstlich rechnen! — Also auch der zweite Ausweg versperrt!

III. Aber unser Pfarrer weiß Rat. Er kalkuliert so: Es ist zum mindesten zweifelhaft, ob Adolf nicht doch gültig getauft ist. Also ist es auch zweifelhaft, ob seinem beabsichtigten Eheabschlusse das Hindernis disparitas cultus im Wege steht. Nun läßt es der heilige Alfons als probabel gelten, „quod in impedimentis dubiis bene potest episcopus dispensare". (S. Alph. Theol. mor., editio nova Gaudé tom.

IV. l. VI. n. 902.) Diese Lehre ist heute communis sententia sowohl bei den Moralisten (vgl. Bucceroni Instit. theol. mor.[5] II. n. 1044.) als bei den Kanonisten (vgl. Gasparri, Tr. de matrimonio I. n. 407; Wernz[2] IV, p. 2. n. 620), und es ist unbegründet, wenn einige Autoren diese Dispensvollmacht der Bischöfe auf das forum internum beschränken wollen (vgl. Wernz l. c. nota 93). Der Heilige Stuhl kennt diese Sentenz der Autoren und läßt sie allgemein unbehindert vortragen, was einer stillschweigenden Gutheißung gleichkommt. Will sich also unser Pfarrer diese Sentenz zu nutze machen und von seinem Ordinarius ad cautelam die Dispens vom zweifelhaften Hindernis disparitas cultus für den Bräutigam Adolf erbitten, so geht er einen praktisch sicheren Weg. Und wenn der Bischof ad cautelam dispensiert, so ist und bleibt die so geschlossene Ehe gültig und unanfechtbar, selbst wenn sich bei der nachträglichen Erhebung die Ungültigkeit der Taufe Adolfs mit Sicherheit ergeben sollte. „Proinde etsi impedimentum postea certum appareat, non oportet novam dispensationem impetrare", sagt Gasparri (I. n. 407) für diesen Fall, und mit ihm die communis sententia der Kanonisten, gegen einige ältere Autoren, die für den äußeren Rechtsbereich in diesem Falle eine nachträgliche Konvalidation der Ehe verlangen, ohne die Geltung der Ehe für den Gewissensbereich in Abrede zu stellen.

IV. Aber schließlich und endlich ist in unserem Falle gar keine Dispens notwendig. Unzweifelhaft ist aus der Praxis der Kirche und zahlreichen Entscheidungen des Heiligen Stuhles der Grundsatz: „Baptismus dubius sive dubio juris (de validitate) sive facti (de collatione) in ordine ad validitatem matrimonii habendus est ut validus." (S. C. Inq. 18. Sept. 1890, 7. Juli 1880, 4. Februar 1891. Cf. Wernz[2], IV. n. 507.) Daß Adolf de facto getauft ist, erscheint durch seinen protestantischen Taufschein erwiesen. Ob die Taufe gültig gespendet ist, ist allerdings nicht völlig sicher; ein dubium prudens ist vorläufig berechtigt, aber auch nicht mehr, denn für die Ungültigkeit der Taufspendung fehlt in particulari jeder Beweis. Mehr als ein dubium prudens wird voraussichtlich die eingehendste Untersuchung nicht ergeben. Hic et nunc schließt eine gültig getaufte Braut mit einem zweifelhaft getauften Bräutigam die Ehe: es fehlt daher der materielle Tatbestand für das kirchenrechtliche Hindernis der disparitas cultus. Es liegt also nicht einmal ein impedimentum dubium vor und fehlt im Grunde jede Voraussetzung für eine Dispens ad cautelam, wie sie unter III. in Vorschlag gebracht wurde.

Aber wie, wenn doch wider Erwarten hinterher herauskäme, daß Adolf sicher ungültig getauft wurde? Wäre dann hinterher die Ehe doch als ungültig zu erklären? Scherer (Handbuch des Kirchenrechtes II., S. 374) behauptet es: „Zeigt sich später, daß die Annahme der Taufe des Kontrahenten den Tatsachen widersprach, so ist damit zugleich der Bestand des Hindernisses und die Nichtigkeit dessen mit einer getauften Person geschlossenen Ehe, welche als

Putativ-Ehe zu beurteilen ist, konstatiert." Der genannte Autor bezeichnet dies in einer Anmerkung als „von selbst klar, außerdem in C. Inquis. 17. Nov. 1830, 5. Febr. 1851 ausdrücklich ausgesprochen". Dagegen sagt Gasparri (l. c. n. 599), die Ehe bleibe auch für den Gewissensbereich in voller Geltung, „etsi deinde post illius celebrationem certitudo in locum dubii subintret de baptismate unius et non-baptismate alterius". Derselben Ansicht ist mit Entschiedenheit Leitner, Lehrbuch des katholischen Eherechtes², S. 272 f; Wernz l. c. n. 507, nota 28, drückt sich vorsichtiger aus, hält aber fest, daß das Urteil über eine so geschlossene Ehe, auch wenn nachträglich die Ungültigkeit der Taufe eines Teiles mit Sicherheit erwiesen würde, nur lauten könnte: Non constare de nullitate matrimonii, also praktisch: Die Ehe besteht unanfechtbar fort.

Bei diesem Widerstreit der Ansichten kann im einzelnen Falle, wenn die Untersuchung über die Gültigkeit der Taufe eines Nupturienten ohne grave incommodum nicht möglich ist, der Eheabschluß unbedenklich trotz des dubium prudens über die Gültigkeit der Taufe zugelassen werden. Tatsächlich hat auch das S. Officium den Missionsbischöfen Japans für solche Fälle unter dem 9. September 1868 (Coll. S. C. de Prop. Fide II. n. 1334) folgende Entscheidung als Norm gegeben: „Utrum si dubium de valore baptismi remaneat, et S. Congregationi solvere dubium non visum sit opportunum, de his qui sic dubie baptizati sunt, in rebus quae ad matrimonium spectant, ac si vere et valide baptizati fuissent judicandum sit, vel non. Resp. Censendum est validum baptisma in ordine ad validitatem matrimonii." Gestützt auf diese Entscheidung, gibt Leitner l. c. S. 271, ganz allgemein folgende Anweisung: „Erscheint die Taufe einer oder jeder von zwei Personen, welche eine Ehe eingehen wollen, zweifelhaft gültig, so ist die erste Frage, welche der Seelsorger sich zu stellen hat, diese: Ist es geraten, den Zweifel zu lösen? Wenn nein, so kann und muß er die Taufe als gültig betrachten in Rücksicht auf die Ehe." Leitner bemerkt dazu: „Dieser Fall dürfte in den meisten der gemischten Ehen, wie sie in Deutschland geschlossen werden, praktisch sein."

In der Tat: was in unserem Falle nur durch ein seltenes Zusammentreffen von Umständen gegeben ist, liegt fast regelmäßig beim Abschluß von Mischehen vor: die Gültigkeit der Taufe des akatholischen Teiles wird meist nicht über jeden Zweifel erhaben und eine Nachforschung über diesen Punkt nicht wohl möglich sein. Und wenn sich auch diese Bedenken bis zur Probabilität der Ungültigkeit der Taufe verdichten würden: die Ehe kann mit der bloßen Dispens vom Eheverbot der mixta religio geschlossen werden. Ja der Heilige Stuhl läßt die andere Lösung der Schwierigkeit durch bedingte Wiederholung der Taufe am akatholischen Teile nicht einmal zu: „Reprobandam atque illicitam omnino esse praxim administrandi a parochis baptismum sub conditione parti acatholicae, quae

in haeresi permanere declarat, quando dubium circa eiusdem sacramenti validitatem exoritur", schrieb Kardinal Caterini, Sekretär der S. C. Inqu. unter dem 13. April 1878 im Nachhang zu einer Entscheidung derselben Kongregation vom 3. April 1878 (vgl. Arch. f. k. K.-R., B. 41, S. 183). Und das Gesuch des Erzbischofs von München, zu erklären, daß bei Dispensation gemischter Ehen zugleich vom etwaigen Hindernis des Mangels der Taufe ad cautelam Nachsicht erteilt sei, wurde vom S. Off. unter dem 18. September 1890 abgelehnt. (Arch. f. k. K.-R., B. 65, S. 338.)

Soll dann die Gültigkeit aller dieser Mischehen fraglich sein? Das ist durchaus nicht anzunehmen. Wie könnte sonst die Kirche dem katholischen Teil die Eingehung einer solchen Ehe durch Dispens positiv gestatten?

Unser Pfarrer soll daher ruhig die Trauung vornehmen und die Nachforschungen über die Gültigkeit der Taufe Adolfs hinterher einleiten. Ergeben sich dann ernste Bedenken über die Gültigkeit dieser Taufe, so ist die Taufe an Adolf sub conditione zu wiederholen, aber „sine praejudicio validitatis matrimonii" (S. C. Conc. in causa Tarvisina 4. Mart. 1737. Cf. Gasparri l. c. n. 598). Würde die Nachforschung völlige Sicherheit bringen, daß Adolf nicht gültig getauft ist, so wäre die Taufe ohne Bedingung zu wiederholen, die Frage bezüglich seiner Ehe aber dem Heiligen Stuhle vorzulegen.

Linz. Professor Dr W. Grosam.

VI. **(Mitarbeit an Witzblättern.)** Hugo, ein Privatbeamter, ohne Pension aus dem Dienste entlassen, sieht sich mit seiner Familie dem Elende preisgegeben. Da er sich bisher vergebens um einen passenden Posten beworben, sucht er als Mitarbeiter an verschiedenen Unterhaltungsblättern sich den notwendigen Lebensunterhalt zu verdienen. Er ist ohne höhere wissenschaftliche Bildung, besitzt aber eine feine Beobachtungsgabe und ein ausgesprochenes Talent, die mannigfaltigen menschlichen Torheiten in Reimen voll köstlichen Witzes dem Gelächter preiszugeben. Derartige Geistesprodukte wurden schon öfters gut honoriert. Da Hugo ein gewissenhafter Katholik ist, fragt er den Beichtvater, ob ihm dieser Broterwerb erlaubt sei und welche Gefahren dabei zu vermeiden seien. — Welche Weisungen sind ihm zu erteilen?

Vor allem ist die Frage zu beantworten, ob und unter welchen Bedingungen die Mitarbeit an Unterhaltungsblättern, speziell an Witzblättern, erlaubt ist. Nach den Grundsätzen der Moral ist die Teilnahme an einem literarischen Unternehmen nur dann zulässig, wenn dasselbe aus seinem Programme alles ausschließt, was gegen die Religion und Sittlichkeit verstößt, und das zugleich einen sittlich guten Zweck verfolgt. Ein solcher Zweck ist ohne Frage auch die Weckung des Frohsinns, Erheiterung des Gemütes. Heiterkeit erwecken durch Scherzreden und witzige Einfälle, die in keiner Weise

die Sittlichkeit verletzen, ist nicht bloß nicht sündhaft, sondern wird sogar als eine Uebung jener Tugend bezeichnet, von der der heilige Thomas lehrt: Circa ludos et jocos, qui nonnunquam ad animi solamen utiles sunt, illa virtus versatur, quam eutrapeliam vocant. (S. th. 2, 2 qu. 168, a. 2) Die Herzensfreudigkeit, die diese Tugend zu wecken sucht, ist erfahrungsgemäß auch für das sittliche Leben von nicht geringer Bedeutung, sowie andererseits der Trübsinn sowohl auf das physische wie auf das geistige Leben einen verderblichen Einfluß auszuüben pflegt. Darum sind auch Scherzreden, drollige Einfälle, die Neckereien schalkhafter Gemüter, wenn sie sich anders innerhalb der Grenzen des Geziemenden zu halten wissen, eine wahre Wohltat für das gesellige Leben. Wie freundlicher Sonnenschein wirken sie wohltuend auf das gedrückte Gemüt. — Ist aber die Tendenz des Witzblattes eine schlechte, sucht es durch Witzeleien Religion und Sittlichkeit zu untergraben, dann ist das Mitarbeiten an einem solchen Unternehmen für gewöhnlich unerlaubt. Dann gilt die Bestimmung der Konstitution Leos XIII. Officiorum ac munerum (n. 22.) vom 25. Jänner 1897: Nemo e catholicis, praesertim e viris ecclesiasticis, in hujusmodi diariis . . . quidquam, nisi suadente justa et rationabili causa publicet. Eine Teilnahme an solchen Publikationen wäre im Einzelfall nur dann zulässig, wenn einerseits das gemeinschädliche Unternehmen dadurch an Ansehen nichts gewinnen, andererseits aber eine Aufklärung über eine schwebende Frage dem Lesepublikum von Nutzen sein würde.

Die Witzblätter bezwecken aber nicht bloß Erheiterung des Gemütes, sondern betrachten es auch als ihre Aufgabe, die mannigfaltigen menschlichen Torheiten der Gegenwart aufzudecken, sie zu geißeln und dem öffentlichen Gelächter preiszugeben. All die Erscheinungen des vielgestaltigen menschlichen Lebens, des politischen, sozialen, religiösen u. s. w., in denen Unverstand, gemeine Selbstsucht, Lüge und Heuchelei eine Rolle spielen, werden aufgegriffen, in Wort und Schrift, in Reimen voll Sarkasmen, in Karikaturen — ins Lächerliche gezogen und an den Pranger gestellt. Das Böse soll dadurch zurückgedrängt und das Volk vor Betrug geschützt werden. — Es drängt sich hinsichtlich dieses Vorgehens die Frage auf: Ist dasselbe wohl mit dem Sittengesetze, mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Liebe vereinbar? Woher die Berechtigung, sich als öffentlichen Sittenrichter aufzuspielen und die menschlichen Albernheiten selbst mit beißendem Witze zu züchtigen? — Als Antwort mögen zunächst folgende Bemerkungen dienen. Der allgemein gültige Maßstab zur Beurteilung menschlicher Handlungen, daß nämlich nur jene Handlungen sittlich gut sind, deren Gegenstand und Umstände gut, wenigstens indifferent sind, und die zugleich aus einer guten Absicht hervorgehen — ist auch auf unseren Fall anzuwenden. Dem Sittengesetze ist eben das ganze menschliche Leben in all seinen Beziehungen unterworfen. Die Anwendung dieses Maßstabes auf unseren Gegen-

stand bereitet aber manche Schwierigkeiten. Doch dürften folgende Gesichtspunkte es ermöglichen, hierüber ein richtiges Urteil zu fällen. — Oeffentliche Handlungen können erlaubter Weise auch öffentlich besprochen und der Wahrheit gemäß beurteilt werden. Ob dies nun im ernsten Tone einer wissenschaftlichen Abhandlung geschieht oder in scherzhafter Weise, dürfte bei Beurteilung dieses Verfahrens keinen wesentlichen Unterschied begründen. Sind aber nicht öffentliche, allgemein bekannte Schäden und Mißstände die Zielscheibe des Witzes, sondern Intriguen, die im verborgenen gesponnen werden, oder gemeinschädliche Unternehmungen, die sich den Schein der Gesetzmäßigkeit zu geben wissen, so hat die Gesellschaft das Recht zu verlangen, daß dieselben ans Tageslicht gezogen, entlarvt und der öffentlichen Verachtung preisgegeben werden. — Stets hielten es katholische Schriftsteller, selbst Heilige, für erlaubt, über die Torheiten ihrer Zeit zu Gericht zu sitzen und dieselben vor der Oeffentlichkeit als solche zu brandmarken. Wie strenge geht nicht ein heiliger Hieronymus mit den Irrtümern und Lastern seiner Zeit, selbst solchen, die leider auch im Klerus vorkamen, ins Gericht und geißelt sie mit Sarkasmen, die an Schärfe kaum übertroffen werden könnten. — Selbst der honigfließende Lehrer, der heilige Bernhard, machte sich über die leckeren Fastenspeisen lustig, mit denen sich damals gewisse laue Ordensleute das Fasten zu erleichtern verstanden. Bekannt ist Sebastian Brants „Narrenschiff". In diesem Gedicht religiöser Natur züchtigt er die Verirrungen seiner Zeitgenossen auf politischem und religiösem Gebiet. Dies „Narrenschiff" könnte als typisch für Witzblätter von guter Tendenz bezeichnet werden. Heutzutage fällt bei Beurteilung der Witzblätter auch die Macht der öffentlichen Meinung ins Gewicht. Diese Macht ist so groß, daß selbst jene, die vorgeblich weder Gott noch den Teufel fürchten, sich doch vor der öffentlichen Meinung beugen und aus Scheu vor ihrem Urteilspruch von manchem bösen Unternehmen abstehen. Anerkanntermaßen ist aber die öffentliche Meinung zumeist nur das Produkt der herrschenden Presse; was das Volk fortwährend liest, wird ihm bald zur feststehenden Wahrheit. Namentlich haben die Witzblätter auf die Anschauung und Gesinnung des Volkes einen bestimmten Einfluß. Ein gelungener Witz macht auf das Volk oft mehr Eindruck als eine gediegene wissenschaftliche Abhandlung. Es wäre darum dem Gemeinwohl nicht von Nutzen, wenn dieses Feld literarischer Tätigkeit die ausschließliche Domäne der Gottlosen wäre; wenn diese zwar die Geißel des Spottes und Hohnes gegen die Katholiken und was den Katholiken heilig ist, schwingen dürften, ohne fürchten zu müssen, daß ihnen in gleicher Weise und mit mehr Berechtigung heimgezahlt werde. — Die Witzblätter pflegen aber auch Vorkommnisse unschuldiger Natur, die aber etwas Beschämendes an sich haben, zur Belustigung des Lesepublikums vorzuführen, z. B. wenn jemandem das Geschick einen bösen Streich gespielt hat.

Was urteilt hierüber das Sittengesetz? Würde man den strengen Maßstab der christlichen Liebe an solche Geistesprodukte anlegen, so dürfte das Urteil nicht günstig ausfallen. Lachen und Lachen erwecken über Vorkommnisse, die unser Mitleid verdienen, ist in mehrfacher Hinsicht tadelnswert. Doch dürfte in vielen Fällen ein milderes Urteil zulässig sein. Witze, die man sich in einer gemütlichen Gesellschaft erlaubt, selbst auf Kosten des einen oder anderen der Gegenwärtigen, betrachtet man gewöhnlich nicht als Verletzungen der Liebe, sondern als unschuldige Neckereien. Man lacht darüber oder setzt sich wenigstens mit ruhigem Gemüte darüber hinweg. So dürften auch die Freiheiten, welche sich die Witzblätter gestatten, nicht allzu streng zu beurteilen sein. Das Ansehen der von den „Geistesblitzen" Getroffenen wird dadurch nicht vermindert. Das Volk steckt noch vielfach in den Kinderschuhen; heute lacht es, morgen ist wieder alles vergessen. — Bei aller Milde in Beurteilung der Witzblätter wird man indes bekennen müssen, daß der Boden, auf dem sich diese literarische Tätigkeit bewegt, ein sehr schlüpfriger ist; allzu groß ist die Gefahr, sich vom Verlangen, das Publikum zu unterhalten, verleiten zu lassen, die Wahrheit und Gerechtigkeit, die Liebe oder auch andere Tugenden zu verletzen. Die Wahrheit — indem man das Zweifelhafte als gewiß darstellt oder das Böse übertreibt, um einen Knalleffekt zu erzielen; oder indem man dem Geschmacke des Volkes, der leider oft ein verdorbener ist, Rechnung trägt und unbeliebte Persönlichkeiten, Nationen, Körperschaften ohne Grund dem Gespötte preisgibt. Auch wird nicht selten Heiliges zu Witzen mißbraucht und dadurch die Ehrfurcht vor demselben vermindert.

Solche und ähnliche Erwägungen werden den Beichtvater bestimmen, dem Hugo einstweilen die Mitarbeit zwar zu gestatten, ihn jedoch auch an die mannigfaltigen Gefahren, sein Gewissen zu verletzen, zu erinnern, ihn zugleich ernstlich zu ermahnen, alles zu vermeiden, was Religion, Gerechtigkeit und Liebe verletzen, namentlich die Achtung vor der rechtmäßigen Obrigkeit mindern könnte. Zugleich wird er ihm den Rat erteilen, fortzufahren, sich um einen Erwerbszweig umzusehen, der für sein Seelenheil größere Sicherheit bietet, seine literarische Tätigkeit dagegen nur als Nebenverdienst gelegentlich auszuüben.

Mautern. P. Fr. Leitner C. SS. R.

VII. **(Verfügungsrecht der minderjährigen Kinder über empfangene Geschenke.)** Ein Vater erkundigt sich darüber, ob er berechtigt sei, die zwei silbernen Uhren zurückzufordern, die sein 15 Jahre alter Sohn Alois und der 13jährige Konrad als Patengeschenk bei der Firmung erhalten, aber an einen Uhrmacher verkauft hatten, um allerhand ungeordnete Neigungen zu befriedigen. Ebenso klagt der Vater, daß ihm der ältere am Ende des Jahres in einem Antiquariat die Schulbücher verkauft und der jüngere

seinen Schlitten, den er ihm einst als Belohnung seines Fleißes geschenkt, versetzt habe. Es fragt sich also: welches sind die Rechte eines Kindes, das noch unter väterlicher Gewalt steht, hinsichtlich der ihm gemachten Geschenke beweglicher Sachen?

Da nicht bloß Unmündige, sondern im großen und ganzen auch Minderjährige nicht jene Verstandes- und Willensreife besitzen, welche namentlich gegenüber den Gefahren der Verführung und Ausbeutung notwendig ist, um ihnen die unbedingte Herrschaft über sich selbst und ihr Vermögen anzuvertrauen, verlangt das Naturrecht eine entsprechende Einschränkung der Kinder hinsichtlich der Verfügung über ihr Vermögen und diesbezügliche Vollmachten des Vaters oder des Vormundes. Die näheren Bestimmungen über die Dauer der väterlichen Gewalt und den Umfang der Rechte sind aber von den positiven bürgerlichen Gesetzen zu treffen und festgesetzt worden.

Um die den Kasus betreffende, äußerst wichtige Frage nach dem Verfügungsrecht der Minderjährigen über empfangene Geschenke beweglicher Sachen genauer zu erörtern, ist es notwendig, das Rechtsverhältnis zuerst im allgemeinen, wie es die Moraltheologen besonders auf Grund des römischen Rechtes darlegen, festzustellen. Dann haben wir die Arten der geschenkten Sachen, wie die Geber und deren Intentionen ins Auge zu fassen. Endlich soll noch die Frage nach den partikulären Bestimmungen des österreichischen und deutschen bürgerlichen Gesetzbuches für den Gewissensbereich beantwortet werden.

I. Was die Geschenke betrifft, können sie in verbrauchbaren (usu primo consumptibilia) oder unverbrauchbaren Sachen bestehen.

1. Sind sie verbrauchbar wie Nahrungsmittel, Geld, die gemeinhin durch den Gebrauch zerstört oder gänzlich veräußert werden, so kommen die Theologen darin überein, daß:

a) das Kind volles Eigentum- und Verfügungsrecht erlangt, sobald sie ihm absolut gegeben werden. Die Eßwaren können genossen, verschenkt, vertauscht, das Geld kann verbraucht, wie zum Einkauf anderer Sachen verwendet werden. Die Verwendung auf unnütze oder gar sündhafte Zwecke ist keine Sünde gegen die Gerechtigkeit, wohl aber eine Sünde der Verschwendung oder gegen die verletzte Tugend.

b) Sind diese Sachen einfach zur Befriedigung der Bedürfnisse ohne nähere Bestimmung gegeben, bekommt das Kind ebenfalls volles Eigentums- und Verfügungsrecht. Ein Aufwand über den standesmäßigen Bedarf ist jedoch Sünde gegen den Gehorsam, aber keine gegen die Gerechtigkeit.

c) Waren sie aber zu einem ganz bestimmten Zweck von den Eltern gegeben, z. B. zum Ankauf von Büchern, Zahlung von

Schulgeld, Wohnung und Kost, oder sollten die Nahrungsmittel zur Bestreitung des Unterhaltes an Quartier- und Kostfrauen abgeführt werden, dann bekommt das Kind wohl nicht das unumschränkte Eigentum. Durch eine gegenteilige Verfügung und Verwendung zu sündhaften, eitlen und selbst gutgemeinten Zwecken verletzt es die Gerechtigkeit. An und für sich wird es restitutionspflichtig; natürlich ist eine Condonatio je nachdem anzunehmen. So Delama, De Justitia et de Jure n. 35, Noldin II[10], 375, Scavini II, 305.

2. Bestehen die Geschenke in unverbrauchbaren Dingen, wie in Kleidern, Büchern, Spielsachen, Schmuckgegenständen oder Arbeits- und Schulgeräten, dann erklären Delama l. c., Marc, Aertnys und andere ganz allgemein, ob sie von Eltern oder Verwandten gegeben werden: Ex communi sensu filius quoad haec non accipit generatim proprietatem, sed tantum usum; ideo non licet filio absque parentum consensu expresso, tacito vel saltem praesumto eadem vendere, donare, commodare etc.

Allein es muß doch, besonders wenn man die Intention des Gebers ins Auge faßt, unterschieden werden, ob die Eltern oder ob Verwandte und andere Personen die Geschenkgeber sind.

a) Sind es die Eltern, dann gilt wohl der Satz Gurys (I, 546): Filius non habet generatim nisi dominium utile, quia parentes fere non aliud ipsi conferre intendunt. Scavini stimmt vollständig bei, indem er über die von den Eltern gegebenen unverbrauchbaren Güter sagt: Filius familias utile tantum habebit dominium, nam ex communi sensu illa non censentur absolute donata (l. c.). Auch Göpfert erklärt (II[6], n. 65): „In der Regel hat der Sohn bloß ein Nutznießungsrecht (nach der Intention des Gebers), wenn sie nicht primo usu consumptibilia sind, z. B. Kleider, Bücher." Dies bestätigt auch das Verfahren der Eltern betreffs dieser Sachen. Ist das Kind den Kleidern entwachsen, braucht es die Bücher oder die Spiel- und Schulgeräte nicht mehr, so werden sie ohneweiters für jüngere Kinder verwendet: sie gelten nicht als Kinder-, sondern als Familieneigentum: bona familiae. Daraus folgt aber, daß das Kind, das über den zugestandenen Gebrauch hinaus verfügt, einen Akt der Ungerechtigkeit begeht und daß dieser Akt naturrechtlich ungültig ist. Konings spricht dies unumwunden in seiner Theol. mor. n. 604 aus: Quapropter, si filius de iis disponat contra jus a parentibus tributum, onus exurgit restitutionis, nisi rationabiliter judicetur, parentes rogatos id condonaturos esse, quod tamen non facile est praesumendum, si ex. gr. pater non sit dives etc. Daher kann der Satz Noldins, II, 375, in seiner Allgemeinheit kaum gehalten werden: Si bona ad usum, ut dicitur, a parentibus dantur, quae primo usu non sunt consumptibilia ... filius eorum perfectum quidem dominium habet, iis tamen uti debet secundum intentionem dantis, cui debet obedientiam Hinc si e. g. libros venderet et pecuniam inde acceptam dissiparet, non quidem contra

justitiam, sed tamen praeter prodigalitatem etiam contra oboedientiam peccaret. Er beruft sich wohl auf C. A. § 151, allein dieser enthält eben nur eine ganz partikuläre Bestimmung für Oesterreich.

Wenn also im allgemeinen die Präsumtion besteht, daß solche Dinge von den Eltern nur zum Gebrauch den Kindern gegeben werden, so läßt sich nicht leugnen, daß die Eltern den Kindern manchmal doch ein förmliches Geschenk machen, besonders wenn es sich um eine Belohnung, um eine Festgabe handelt oder um einen Ansporn zur Sparsamkeit und Tätigkeit. Dann hängt es von den Eltern ab, ob sie sich auch das Verwaltungsrecht vorbehalten. Wenn ja, dann sündigen die Kinder bei einer eigenmächtigen Verfügung durch Ungehorsam, aber nicht gegen die Gerechtigkeit, weil sie durch das Geschenk Eigentümer geworden. Ballerini (Opus Theol. Mor. III, 48[3°]) schreibt: Quaecumque pater filio donavit ac porro valide donare potuit filio, non erunt bona profectitia: secus nulla esset donatio cum profectitiorum proprietas et ususfructus ad patrem spectat: sed dicenda erunt adventitia (dem Kinde gehöriges Gut), quando nempe haec in partitionem deinceps cum aliis haeredibus venire non debent.

b) Fragt es sich um Geschenke von Verwandten und anderen, dann besteht wohl vermöge eines sensus communis und vermöge ihres Verhältnisses zu den Kindern keine solche Präsumtion, daß sie eigentlich die Eltern beschenken und den Kindern nur den Usus der gegebenen Sachen gewähren wollten. Hier wird man einfach auf die Intention des Gebers reflektieren müssen. Deswegen sagt der heilige Alphonsus L. III, tr. V, 488, III°: Etiam dicuntur bona profectitia illa quae donantur filio intuitu patris. Secus vero, si donantur filio intuitu suipsius; etsi occasione patris filius cognitus sit a donante. Der Heilige verweist auf Lugo (Disp. Schol. V, sect. II, 37), den auch Ballerini l. c. fast wörtlich anführt. Die Stelle lautet: Facile constat, ... profectitium esse, quando nimirum non aliunde, sed ex rebus vel substantia patris aut ejus occasione filius acquirit; tunc autem dicitur patris occasione, quando alias dandum non erat, nisi patris respectu vel ad ejus utilitatem; potest autem pater dupliciter esse occasio illius donationis nempe, proxima vel remota. Proxima est, quando pater est motivum proximum donandi, ita ut ablato illo, non donaretur. Remota est, quando patris occasione filius venit in notitiam donantis, qui tamen postea non jam ex affectu erga patrem, sed erga ipsum filium ei donat. In primo casu fit profectitium illud donum: in secundo adventitium. Oportet autem ad hoc, ut profectitium sit, quod ita detur intuitu patris, ut eo ablato, non daretur: quare si daretur quidem patris etiam intuitu, sed principalius ex affectu erga filium, ita ut etiam cessante patris intuitu daretur, non est profectitium, sed adventitium.

Es wird sich nun meistens unterscheiden lassen, ob das Geschenk dem Vater oder dem Kinde gemacht worden ist. In dubio, sagt St. Alphonsus mit Lugo und mit ihnen Ballerini (l. c.), an aliquid sit donatum intuitu patris vel filii, erit totum filio, si ipse bona fide inceperit possidere: alias dividendum est pro rata dubii.

Wenden wir diese Sätze auf den vorgelegten Kasus an, so ist kein Zweifel, daß die beiden Kinder das volle Eigentum auf die Firmgeschenke der Uhren erhalten haben. Diese wurden ihnen gewiß nicht intuitu patris gegeben. Die Schulbücher sind jedoch als Eigentum des Vaters und der Sohn ist nur als Nießbraucher zu betrachten, wogegen aber der als Belohnung geschenkte Schlitten als Eigentum des noch unmündigen Sohnes anzusehen ist. Daher konnten Uhren und Schlitten ohne Verletzung der strengen Gerechtigkeit veräußert werden, nicht aber die Bücher. Wenn jedoch nach den bestehenden Gesetzen des Landes dem Vater das Verwaltungsrecht über diese unverbrauchbaren Sachen zusteht, weil die Kinder noch minorenn sind, verletzten diese auch den Gehorsam. Der Vater wie die Kinder sind berechtigt, den Kontrakt rückgängig zu machen, wenn er gesetzlich **als nicht rescindibilis erklärt ist.**

II. Wie verhält es sich aber damit nach den positiven Gesetzen, besonders des österreichischen und deutschen bürgerlichen Gesetzbuches?

Das erstere hat den weitgehenden Standpunkt des römischen Rechtes über die Gewalt des Vaters bezüglich des Vermögens der Kinder verlassen und tritt wie kaum ein anderes für die Rechte der Kinder ein, namentlich in Bezug auf die Geschenke beweglicher Sachen. Im § 149 stellt es den Grundsatz auf: „Alles, was die Kinder auf was immer für eine gesetzmäßige Art erwerben, ist ihr Eigentum; solange sie aber unter der väterlichen Gewalt stehen, kommt dem Vater die Verwaltung zu.“ „Unser Gesetzbuch“, sagt daher Stubenrauch in seinem berühmten Kommentar dazu, „betrachtet die väterliche Gewalt als ein Institut zum Schutze der minderjährigen Kinder, mithin als eine Vormundschaft.“ Was unsere Frage anbelangt, so erklärt einmal § 310, daß „Unmündige, welche die Jahre der Kindheit zurückgelegt haben, für sich allein eine Sache in Besitz nehmen können; ebenso können sie ein bloß zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen annehmen“ (s. § 865). Ueber das Verfügungsrecht sagt dann § 151: „Ueber Sachen, die einem Kinde nach erreichter Mündigkeit“ (also nach vollendetem vierzehnten Jahre) „**zum Gebrauche** übergeben worden sind, kann es frei verfügen“. „Mithin“, erklärt Stubenrauch, „steht dem Kinde ein freies Verfügungsrecht und die Fähigkeit, sich zu verpflichten (§ 246), aber nicht die Testierfähigkeit (§ 569) zu über jene Sachen, welche ihm nach erreichter Mündigkeit zum Gebrauche übergeben worden sind, z. B. Taschengeld, Bücher, Schmucksachen u. dgl. Sind diese Gegenstände ver-

brauchbar (§ 301), z. B. Eßwaren, Geld (§ 984), so können sie auch verzehrt (hintangegeben) werden, weil sie ihrer Beschaffenheit nach sonst keinen Nutzen gewährten. Bei unverbrauchbaren Sachen (z. B. Büchern, Kleidungsstücken) ist eigentlich in der Gestattung des Gebrauches, der hier mit Schonung der Substanz geschehen kann, das Recht zur (Verzehrung oder) Veräußerung nicht enthalten; allein das Gesetz (§ 151) hat nichtsdestoweniger dem Kinde die freie Verfügung (mithin auch das Veräußerungsrecht) darüber zugestanden, da es dem Vater anheimgegeben werden muß zu beurteilen, wie weit er seinem Kinde vertrauen könne, und da im Verhältnis gegen dritte Personen ohnehin meistens die Bestimmung des § 367 zur Anwendung kommen müßte." Der lautet nämlich: „Die Eigentumsklage gegen den redlichen Besitzer einer beweglichen Sache findet nicht statt, wenn er beweist, daß er sie .. gegen Entgelt von jemandem an sich gebracht, dem sie der Kläger selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung oder in was immer für einer anderen Absicht anvertraut hatte. — In diesen Fällen wird von den redlichen Besitzern das Eigentum erworben und dem vorigen Eigentümer steht nur gegen jene, die ihm dafür verantwortlich sind, das Recht der Schadloshaltung zu." Auf dies hin muß man mit Stubenrauch sagen, daß der Erwerber einer Sache unter den erwähnten Bedingungen durch die auch von einem Nichteigentümer vorgenommene Uebergabe auf originäre Art Eigentümer wird.

Noldin sagt aber über die Gültigkeit eines solchen bürgerlichen Gesetzes für den Gewissensbereich II., 356 im assertum I.: Leges civiles jura statuentes seu dominia transferentes ordinarie ante omnem judicis sententiam in conscientia obligant ex justitia commutativa. Nam lex ab auctoritate competenti in bonum commune condita in conscientia obligat. Atqui jura, quae ad bona fortunae referuntur, constituunt objectum justitiae commutativae; quare leges praeceptivae, quae jura civium de bonis fortunae statuunt, ex justitia commutativa obligant. S. Thom. 2, 2 q. 58, a. 6. Zweifellos wird daher derjenige Eigentümer, der durch Entgelt auf eine redliche Weise von einem Minderjährigen eine bewegliche Sache erhalten hat, die dieser auch nur zum Gebrauche von seinem Vater bekommen hatte, deren Eigentümer er selbst nicht war; ja es gilt dies auch von einer unentgeltlichen Verfügung des mündigen Kindes über die ihm zum Gebrauche gegebene Sache. Ein Unmündiger aber kann nicht frei verfügen über sein Eigentum und schon gar nicht über Dinge, über welche er bloß ein Gebrauchsrecht hat. Er ist auch im ersteren Falle zur vollen Gültigkeit des Kontraktes an den Konsens seines Vaters oder Vormundes gebunden und daher die Verfügung sowohl vom Unmündigen selbst wie von seinem Vertreter widerruflich, der Kontrakt auflösbar. Ja, nach § 471 und 472 St.-G.-B. machen sich Trödler, Hausierer oder solche, welche mit was immer für ab-

gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen Gewerbe und Handel treiben, einer Uebertretung schuldig und sind strafbar, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen.

Darnach kann der Vater die Uhr des älteren Sohnes Alois und die von diesem dem Antiquar verkauften Schulbücher nach österreichischem Rechte nicht zurückfordern, sie sind volles Eigentum des Käufers geworden, wenngleich die Bücher Eigentum des Vaters waren und der Sohn im Gewissen eine Ungerechtigkeit begangen hat. Den Verkaufskontrakt der Uhr und des Schlittens, die dem Konrad eigentümlich gehörten, kann dieser selbst oder der Vater wegen der Unmündigkeit des Verkäufers auflösen mit der Verpflichtung zurückzustellen, was vom Kaufschilling noch vorhanden ist entweder in re oder in aequivalenti.

Das Deutsche bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet nicht zwischen Unmündigen und Minderjährigen; es kennt nur Minderjährige vom vollendeten 7. bis 21. Jahre. Diese sind nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Der § 1650 erklärt nun zu unserer Frage, daß ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des Kindes bestimmte Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, freies Vermögen sind, bei welchem der Vater von der Nutznießung ausgeschlossen ist. Mithin sind solche Sachen als dem Kinde gehörig und nutzbringend zu betrachten. Was nun das Verwaltungs- und Verfügungsrecht darüber betrifft, kommen die §§ 107 bis 109 in Betracht, die besagen, daß ein minderjähriges Kind zu einer Willenserklärung, durch die es nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters bedarf, daß die Wirksamkeit eines von einem Minderjährigen abgeschlossenen Vertrages von der Genehmigung des Vertreters abhänge und daß der Kontrakt bis dahin beiderseits widerruflich sei. Nur dann allein ist ein Vertrag von Anfang an wirksam, wenn nach § 110 der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt hat, die ihm zu diesem Zwecke oder zur freien Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

Daraus erhellt, daß nach Deutschem Rechte die Kaufkontrakte aller zwei Söhne sowohl betreffs der Uhren wie des Schlittens und noch mehr der Bücher widerrufen werden können, da weder der Pate bei seinen Geschenken das Recht der freien Verfügung mit Zustimmung des Vaters gegeben hat, noch der Vater den Kindern die freie Verfügung zugestand. Jedoch sind die Söhne über die Uhren wie über den Schlitten Eigentümer und Nutznießer, betreffs der Bücher aber ist es der Sohn wohl nicht, da der Vater ihm nicht ausdrücklich den ausschließlichen Gebrauch überließ.

Fügen wir noch hinzu, daß der Zivilkodex von Frankreich (§ 387) und Italien (n. 224 bis 232) betreffs der den minderjährigen Kindern

gemachten Geschenke, selbst wenn ihnen das dominium utile ausdrücklich zugestanden worden ist, doch das Verwaltungsrecht dem Vater zuerkennt. Und von Nordamerika schreibt P. Sabetti (Comp. Theol. Mor. 356): Quoniam, ut ait Kenrick, hae distinctiones (nämlich das Jus romanum de bonis filiorumfamilias) non vigent in jure, quo utimur ... respondendum est, in casu quo filiusfamilias bona recipit titulo donationis aut haereditatis ... administratio spectat ad patrem, sed dominium proprietatis et ususfructus ad filium.

Mautern. P. Franz Mair C. SS. R.

VIII. **(Ungültigkeitserklärung einer Priesterweihe?)** Im Sommer des Jahres 1913 ging durch die katholische Presse folgende sensationelle Nachricht: Ein gewisser Andrea Arena aus Cercola sei vor zwölf Jahren zum Priester geweiht worden, habe aber dann den Priesterstand verlassen mit der Begründung, lediglich von seinen Eltern zur heiligen Weihe gezwungen worden zu sein; um einen vollgültigen Beweis hiefür zu erbringen, habe er bei der Kurie in Neapel einen diesbezüglichen kanonischen Prozeß begonnen, der nach vierjähriger Dauer zur Entscheidung in letzter Instanz der Sakramentskongregation in Rom übergeben worden sei. Die Kongregation unter Vorsitz des Kardinalpräfekten Ferrata habe dann einstimmig entschieden: „Die an Arena vollzogene Priesterweihe sei ungültig und er sei daher frei von allen Verpflichtungen, die der Priesterstand auferlegt." Dieser Urteilspruch sei vom Heiligen Vater ratifiziert worden und Arena sei dann in Neapel katholisch getraut worden.

Die ungewöhnliche Nachricht schien trotz der bestimmten Details und der Sicherheit, mit der sie auftrat, immerhin zweifelhaft, nicht so sehr hinsichtlich der Dispens von der Zölibatsverpflichtung, die doch nicht zu „einzig dastehenden Seltenheiten" gehört, wie es in der Presse hieß, sondern hinsichtlich der Ungültigkeitserklärung der Priesterweihe selbst. Wir wandten uns daher an eine vollkommen vertrauenswürdige Stelle in Rom, die nach eingeholter guter Information uns folgendes zur Veröffentlichung mitteilt:

„Wie jedes Sakrament, so kann auch das der Priesterweihe ungültig gespendet werden. Hätte dies in der Tat stattgefunden und wäre dies von der kirchlichen zuständigen Obrigkeit festgestellt, so wäre der also Geweihte kein Priester. Ist der Grund der Ungültigkeit einer also gespendeten Priesterweihe der Mangel der nötigen Materie oder Form des Sakramentes, so läßt sich diese Ungültigkeit durchgängig klar und unzweideutig feststellen. In einem solchen Falle kann die zuständige Obrigkeit nach genauer Prüfung des Falles die Nichtigkeit der Weihe ebenso unzweideutig erklären. Nach dem Befunde und wenn es noch möglich ist, kann als-

dann durch eine neue gültige Weihe die Sache in Ordnung gebracht werden.

Anders verhält sich die Sache, wenn eine Priesterweihe ungültig erklärt werden soll wegen des Fehlens der notwendigen Intention beim Empfange der Priesterweihe oder aller höheren Weihen. Wenn es auch ganz feststeht, daß die Intention notwendig ist zum gültigen Empfang des Sakramentes, und wenn es auch ebenso sicher ist, daß derjenige nicht Priester ist und überhaupt ungültig geweiht wurde, welcher bei seinen Weihen ausdrücklich und bestimmt nicht Priester werden und die Weihen der katholischen Kirche nicht empfangen wollte, so läßt sich dies in der Wirklichkeit nur sehr schwer feststellen. Ein physischer Zwang zum Empfange der Weihen ist ja wohl ausgeschlossen, allein auch heute kommen leider noch seltene Fälle vor, in denen junge Leute von anderer Seite, namentlich von den nächsten Angehörigen, moralisch gezwungen werden, sich weihen zu lassen.

Wenn nun ein also Geweihter, wie es in der Tat in der letzteren Zeit geschehen ist, daraufhin in Rom bei der heiligen Kongregation der Sakramente die Ungültigkeitserklärung seiner Weihen beantragt, so muß die Kongregation den Fall sorgsam prüfen und sie tut es mit ganz besonderer Genauigkeit und in plena Congregatione. Nach dieser genauen Prüfung und Untersuchung wird alsdann an erster Stelle den zur Abstimmung berechtigten Kardinälen die Frage vorgelegt: An constet de nullitate ordinationis? Steht die Ungültigkeit der Weihe fest?

Da bis jetzt auf diese Frage weder früher im heiligen Offizium noch auch in neuerer Zeit in der Kongregation der Sakramente affirmative, zustimmend geantwortet wurde,[1]) so folgt darauf die zweite Frage: An constet de nullitate onerum sacerdotio oder ordinationi inhaerentium? Steht die Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Verpflichtungen, die mit den Weihen verbunden sind, in dem bestimmten Falle fest?

Es ist ja sehr leicht möglich, daß man bei der ersten Frage nicht zwar zur Gewißheit, aber dennoch zu einer großen Wahrscheinlichkeit der Ungültigkeit gelangt. Dies würde der Fall sein, wenn es sich aus dem Prozeßverfahren ergäbe, daß der Geweihte so beeinflußt und genötigt war beim Empfang der Weihen, daß die zur Uebernahme der schweren Verpflichtungen der Weihen notwendige Freiheit vollständig fehlte. In diesem Falle wäre es noch immer denkbar, daß die Weihen an und für sich gültig gewesen, der Geweihte aber nicht die onera ordinationis, die Pflichten der Weihen auf sich genommen hätte. Alsdann würde denn auch die Antwort der Richter auf die obige zweite Frage einfachhin affirmative, zustimmend lauten können oder müssen.

[1]) Die Antwort auf diese erste Frage hat entweder „negative“ Nein gelautet oder etwa „provisum in responsione ad secundum“.

In Wahrheit ist die römische Kongregation auch im Falle ‚Arena' vorangegangen, wie Rocco Arena, um den es sich handelte, selber veröffentlicht hat, trotzdem er zum Stillschweigen verpflichtet war. In Rom ist von der Kongregation auf die obige erste Frage mit einem runden Nein, auf die zweite mit einem bestimmten Ja geantwortet worden.

Das Verfahren selbst sowohl im allgemeinen als in dem besonderen Falle gereicht der katholischen Kirche nur zur Ehre, da sich daraus klar ergibt, wie sehr die Kirche einerseits die Heiligkeit des Sakramentes und des Priestertums und andererseits die Freiheit des Menschen schätzt und schützt. Es ergibt sich aber aus der obigen Darlegung auch, daß im Falle ‚Arena' eine Ungültigkeitserklärung der Priesterweihe nicht erfolgt ist."

Der Fall ist ein Beweis, mit welcher Vorsicht gewisse Meldungen kirchlicher oder religiöser Natur in der Presse aufgenommen werden müssen.

Die Redaktion.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Compendium theologiae dogmaticae.** Auctore Christiano Pesch S. J. Tom. I.: De Christo legato divino — De ecclesia Christi — De Fontibus theologicis. (304 S.) Freiburg 1913, Herder. Brosch. M. 4.80; geb. M. 5.80.

Wenn ein Mann von so gründlichem theologischen Wissen und so vieljähriger Erfahrung im Lehramte, wie es Christian Pesch ist, an die Abfassung eines theologischen Kompendiums geht, dann muß etwas Gediegenes zustande kommen. Und es ist etwas Gediegenes, was im vorliegenden ersten Bande geboten wird. Der Inhalt ist sehr reich; ich habe eine Probe gemacht bei der Propositio XXXIX: In fünf der neuesten Lehrbücher der Apologetik habe ich nicht alles einschlägige Material so vollständig behandelt gefunden wie bei Pesch. Trotzdem sind Partien, die mir noch besser gefallen als Propositio XXXIX., z. B. die Lehre de fontibus theologicis in genere et in specie. Es scheint mir besonders glücklich, vorerst im Traktate de Jesu Christo legato divino kurz die historische Zuverlässigkeit der Heiligen Schrift zu behandeln und die eingehende Behandlung der Lehre von Tradition und Schrift nach der Lehre von der Kirche zu setzen. Dadurch wird die Lehre von der Tradition erst recht verständlich und eine eingehendere Behandlung der Inspirationslehre ohne Vorwegnahme später zu behandelnder Lehren erst möglich.

Es ist selbstverständlich, daß Pesch in seinen Institutiones dogmaticae auch im Kompendium gerade die modernsten Fragen besonders berücksichtigt. Ueberall ist die Darstellung kurz und präzis, nicht schwer zu verstehen und zu merken, jedoch immerhin so, daß der Vortrag des Lehrers nicht überflüssig wird. Ich freue mich herzlich, daß ein so vortreffliches Lehrbuch der Fundamentaltheologie zur Verfügung steht, und wünsche ihm die größte Verbreitung.

Linz. Dr J. Grosam, Prof. d. Fund.-Theologie.

2) **Weltordnung und Bittgebet.** Eine apologetische Studie von Dr Ernst Thomin, Subregens am Bischöfl. Priesterseminar zu Mainz. 8° (XI u. 219) Mainz 1912, Kirchheim u. Ko. K 6.—.

Unsere Zeit des Indifferentismus und Atheismus hat das Beten verlernt. Kant, dem das Gebet „ein aberglaubiger Wahn (ein Fetischmachen)" ist, hat nach Dr F. Strauß das Bewußtsein der Neuzeit über das Gebet ausgesprochen. Nach Tyndall hat das Gebet keine physikalische Wirkung. Die Gefühlstheologen wieder sprechen dem Gebete nur einen Gefühlswert zu. Diesen Angriffen gegenüber erörtert der Verfasser die Stellung des Alten und Neuen Testamentes zum Gebet, die allgemeinen Voraussetzungen des Bittgebetes, die Möglichkeit seiner Erhörung ohne Störung der Weltordnung, die natürliche und übernatürliche Erhörung. Die Frage, ob Gebet und Gebetserhörung sich verhalten wie Grund und Folge oder wie Mittel und Zweck, läßt Verfasser offen. Letzteres ist richtig, wie der heilige Thomas sagt: „Non propter hoc oramus, ut divinam dispositionem immutemus, sed ut id impetremus, quod Deus disposuit per orationes esse implendum" (S. th. 2, 2, qu. 83, a. 2, zitiert S. 107). Die fleißige Studie ist sehr lesenswert.

Graz. A. Michelitsch.

3) **Der Gottmensch Jesus Christus.** Eine Begründung und Apologie der kirchlichen Christologie von Dr Konstantin Gutberlet, Domkapitular und Professor. 8° (VIII u. 328) Regensburg 1913, Verlagsanstalt vormals G. J. Manz. K 8.16; geb. K 10.56.

Die christologischen Fragen werden in dem neuesten Werke des unermüdlichen Fuldaer Theologen und Philosophen meist nach der praktischen Seite behandelt, so daß sie auch homiletisch verwertet werden können. Gutberlet schließt sich fleißig an den heiligen Thomas an, vergißt aber auch nicht, Schnitzers mehrfache „Schnitzer", Harnacks Geschichtskonstruktionen und andere „voraussetzungslose" Angriffe auf den Gottmenschen zurückzuweisen. Ein alphabetisches Register fehlt leider.

Graz. A. Michelitsch.

4) **Ideal und Leben.** Eine Sammlung ethischer Kulturfragen. In Verbindung mit hervorragenden Schriftstellern herausgegeben von Doktor J. Klug unter dem Motto: Deus et Dies. kl. 8°. Paderborn und Würzburg, Verlag von Ferdinand Schöningh. Jeder Band kostet brosch. M. 1.—.

Diese Sammlung will die Fragen des modernen Lebens, in denen sich Ethik und Kultur berühren, vom positiv christlichen (und wir dürfen annehmen, der Verlag bürgt dafür, vom katholischen) Standpunkte aus behandeln. „Es sollen unter Mitarbeit von Schriftstellern verschiedenster Gebiete die mannigfachen Probleme, Schwierigkeiten und Fehler des modernen Lebens unter dem Gesichtspunkte beleuchtet werden, wie sich das jeweilige Ideal ganz oder möglichst annähernd verwirklichen läßt."

Vor mir liegen die ersten drei Bändchen, die 1913 erschienen sind.

1. Band: Vergangenheit und Gegenwart. Von Doktor A. Wirth (57 S.).

Ausgehend vom Ueberwiegen der Masse in alter — speziell antiker — und neuerer Zeit, kommt W. beim Aufsuchen von Aehnlichkeiten und Unterschieden beider Zeitalter zu sprechen auf die Gier nach dem Gelde, die Landflucht, die Arbeiterfrage, das Großstadtelend, die Kunst, den Aberglauben, die Scheu vor der Heirat und die Beschränkung der Kinderzahl, die Wohnungsfrage, die Freude an Spiel und Sport, die geistigen Bedürfnisse des Volkes,

den Aufschwung der Technik, das Streben, in einer höheren Gesellschaftsschichte zu sterben, als in der man geboren wurde, die Jagd nach beständigem Nervenkitzel und die Nervosität, und er hat dabei seine S. 10 ausgesprochene Absicht völlig verwirklicht. „Derartige Vergleiche sind nicht nur von hohem Reiz, sondern können auch recht lehrreich gestaltet werden. Sie können zeigen, in welche Abgründe sich mitunter das Altertum verlor, können andeuten, wie wir ähnlichen Irrwegen zu entrinnen vermöchten." Der Verfasser, Privatdozent an der königlichen technischen Hochschule in München, verstand es, seine gründlichen Kenntnisse in recht treffender und anziehender Weise zu verwerten. Ich hätte eigentlich nur den Wunsch zu äußern, der reiche Stoff sollte auch äußerlich doch irgendwie durch Ueberschriften gegliedert sein. Der Prozentsatz der Militärtauglichen ist S. 32 und S. 35 wiederholt. S. 46 steht Lopez (für Lope) de Vega.

2. Band: Das religiöse Sehnen und Suchen unserer Zeit. Von Dr Franz Zach (92 S.).

Die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte geben den Gedankengang klar an: Die Erde ist des Menschen Paradies! Gott ist tot! — Fiasko — Wehklagend auf der Heide der Gottlosigkeit — Heimweh nach Gott — Stimmen der Zeit — Gallia docet — Die moderne Literatur als Gottsucherin — Jesus in der modernen Literatur — Das religiöse Chaos der Gegenwart — Erschütternde Tragik — Der dämmernde Morgen — Wir müssen Brücken bauen.

Der Verfasser überschätzt den Anfang des religiösen Erwachens nicht, warnt aber auch vor mutlosem und unfruchtbarem Pessimismus.

„Solange die Menschen nicht beten, werden sie im Finstern tappen." „Ein Kompromiß zwischen der modernen gottsuchenden Kulturwelt und dem Katholizismus wäre beiden zum Verderben. Nicht die moderne Kultur wird die sinkende Welt retten, sondern die katholische Kirche, denn mit ihr ist Gott."

3. Band: Duell und Ehre. Von M. Erzberger, Mitglied des Deutschen Reichstages (97 S.).

Das Buch ist „dem mutigen und erfolgreichen Vorkämpfer und Führer der Antiduellbewegung P. Raimundus O. Pr. (früheren Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg)" gewidmet. Die Einleitung erörtert die Begriffe: Ehre und Duell. Das erste Kapitel bringt Geschichtliches, so über die Gottesurteile, den gerichtlichen Zweikampf, das Fehde- und Faustrecht, das Tournier, den Kampf der Kirche und die staatliche Gesetzgebung gegen das Duell. Das zweite Kapitel enthält die prinzipielle Stellungnahme dazu vom Standpunkt der Vernunft, der Gesellschaftsordnung, der Religion, der Standesehre, der Notwehr, des Mutes und der Sorge für Anstand im Verkehr. Kapitel drei trägt die Ueberschrift „Heutiges", vier die „Werdendes". Sie befassen sich so gut wie ausschließlich mit dem Zustande im Deutschen Reiche. Doch sind auch sie, besonders die im vierten Kapitel empfohlenen Mittel zur restlosen Beseitigung des Zweikampfes von allgemeinem Interesse: Verschärfte Strafbestimmungen gegen das Duell, erhöhter gesetzlicher Schutz der Ehre, ein autoritatives Wort des Kaisers, allgemeine Ehrenschiedsgerichte, Ausbreitung der Antiduelliga, Mitarbeit der Frauenwelt und der akademischen Jugend.

Aufgefallen ist mir S. 17 die Schreibung „mezzoarabische" Liturgie; ich leitete mozarabisch bisher in herkömmlicher Weise vom arabischen Worte mustarib oder mustarab her. S. 25 ist statt „Constitutio detestabilis" zu drucken: Constitutio „Detestabilis". S. 45 ist das Wort „schlechterdings" in mißbilligendem oder verneinendem Sinne angewendet; diesen hat aber das Wort „schlechterdings" nicht! Das Zitat S. 48 aus „Piccolomini" V 1 heißt genau: „Das eben ist der Fluch der bösen Tat, daß sie, fortzeugend (nicht ‚fortwährend'), immer Böses muß gebären." Auf derselben S. 48 steht „das Duell

findet sich vor" für findet „statt". S. 59 ist „Wenn auch an diesem ersten größeren Verstoß" zu ändern in „Wenn auch an diesen ersten größeren Vorstoß", ferner „Es war freilich auch Zeit hiefür" in „Es war freilich auch hoch an der Zeit". S. 88 steht zweimal Auslösung für Auslosung. Obwohl Oesterreich fast gar nicht berücksichtigt ist — S. 55 steht unter den Heerführern, die Gegner des Duells waren, nicht einmal Erzherzog Karl — ist die Schrift doch auch von Oesterreichern wohl zu benützen.

Alle drei Bände eignen sich meines Erachtens sehr gut für Vorträge bei Versammlungen und in Vereinen und hiezu empfehle ich sie aufs wärmste.

Urfahr. Dr Zöchbaur.

5) **Frankfurter Zeitgemäße Broschüren.** Band XXXII, Heft 3 und 4. Moderne Irrlichter, zweiter Teil. — Artur Schopenhauer. — Von Johannes Mayrhofer. Hamm 1912, Breer und Thiemann. M. —.50.

Eine mustergiltig populärwissenschaftliche Darlegung und Widerlegung des Schopenhauerschen Systems! Im Falle einer Neuauflage wäre eine kurze zusammenhängende Biographie Schopenhauers, gewissermaßen als Rahmen für die in der Broschüre vielfach gebotenen biographischen Notizen, sehr wünschenswert. S. 130, Z. 20 von unten, könnte für den Nichtfachmann den Anschein erwecken, als ob die Welträtsel Tilm. Peschs schon zu Lebzeiten Schopenhauers geschrieben gewesen wären.

Linz. Dr Jos. Grosam, Theologieprofessor.

6) **Die Esdrasbücher der Septuaginta.** Ihr gegenseitiges Verhältnis untersucht von Dr Bernhard Walde. Bibl. Studien XVIII. Bd., 4. Heft, gr. 8° (XIV u. 164) Freiburg und Wien 1913, Herdersche Verlagsbuchhandlung. M. 5.— = K 6.—.

Walde will in dieser wohl interessanten, aber doch recht trockenen, mühereichen und dornenvollen Arbeit seine Zeitgenossen darüber orientieren, in welchen Verhältnissen zueinander jene Bücher stehen, welche den Namen Esdras führen und in griechischer Sprache auf uns gekommen sind. Um dieses zu entdecken, untersucht der Verfasser zuerst das sprachliche Verhältnis der Esdrasbücher der Septuaginta und muß Aehnlichkeiten konstatieren in Worten und Wortgefügen, aber auch genug Verschiedenheiten, die es als unmöglich erscheinen lassen, daß das dritte Buch Esdras und zwar das apokryphe Esdrasbuch aus der griechischen Uebersetzung der kanonischen Bücher Chroniken — Esdras — Nehemias stamme, wenn auch eine gegenseitige Rücksichtnahme nicht zu verkennen ist. Einen weiteren Schritt zum Ziele muß die Untersuchung über das zeitliche Verhältnis der Esdrasbücher der Siebzig machen. Das apokryphe Esdrasbuch wird von Walde als direkte Uebersetzung bezeichnet, nachdem für Chroniken und Esdras und Nehemias verschiedene Uebersetzer sich ergeben haben und das apokryphe Esdrasbuch Aehnlichkeit mit dem Daniel der Septuaginta aufgewiesen hat. Eine dritte Quelle zur Ermittelung des Verhältnisses muß die Textkritik bilden; diese Untersuchung geht vom masorethischen Texte aus und liefert das Resultat, daß das apokryphe Esdrasbuch auf einer da und dort noch besser erhaltenen Textesgestalt beruhe, während die schon den kanonischen Büchern Chroniken — Esdras — Nehemias zugrunde liegende trotz des höheren Alters ebendieser kanonischen Uebersetzung nahezu die Form des masorethischen Textes aufweist. Es hat sich kein Anhaltspunkt dafür ergeben, das apokryphe Esdrasbuch als Septuaginta neben Chroniken — Esdras — Nehemias zu bezeichnen. Als letzte Quelle wird der Inhalt des apokryphen Esdrasbuches und der betreffenden Partien des Masoratextes untersucht. Besonderer Gegenstand der notwendigen Untersuchung ist „die Artaxerxes-Korrespondenz, der Wettstreit der drei Jünglinge vor Darius, die Liste der

mit Zorobabel Zurückgekehrten" In der Einreihung der Artaxerxes-Korrespondenz wird das apokryphe Esdrasbuch als sekundär erkannt. Was den „selbständigen" Wettstreit betrifft, so stammt er aus apokrypher Quelle und ist zu den kanonischen Büchern hinzugenommen und eingereiht worden. Auch in Sachen der „Liste" erscheint das apokryphe Esdrasbuch sekundär. Als Gesamtresultat aus den vier Teilresultaten ergibt sich nun, daß bei dem Entstehen des apokryphen Esdrasbuches Tendenz gearbeitet hat; der Masoratext lag zugrunde, die griechische Uebersetzung wurde mit berücksichtigt; die letzten herrlichen Tage des Tempels und des Gottesdienstes sollten in Verbindung gebracht werden mit der Wiederherstellung der religiösen Verhältnisse im jüdischen Gemeinwesen nach dem Exile. So kam das „Machwerk" des apokryphen Esdrasbuches zustande.

St Florian, O.-Oe. Dr P. Amand Polz.

7) **Der Ursprung von Passah und Mazzot.** Neu untersucht von Doktor Daniel Völter, Professor der Theologie in Amsterdam. (32 S.) Leiden 1913, Buchhandlung und Druckerei vormals J. E. Brill. 60 Pf.

Schon im Jahre 1912 hat Völter eine Monographie „Passah und Mazzot und ihr ägyptisches Urbild" publiziert, über welche der gezeichnete Referent in der „Linzer Quartalschrift" 1912, III., S. 640, das Endurteil abgab: „Das Vorurteil und der vermeintliche Beweis Völters wird von katholisch-gläubiger Seite nicht geteilt werden." Dieses abschließende Urteil wird in nichts abgeändert durch die neue Untersuchung Völters über denselben Gegenstand. Das ablehnende Urteil des Rezensenten ist ein grundsätzliches, weil dasselbe ganz und gar fußt auf dem Entscheid der päpstlichen Bibelkommission vom 27. Juni 1905. Nachdem Völter auf beinahe 28 Seiten der vorliegenden Monographie gearbeitet hat im Verbinden und Zerreißen von Bibelstellen des Exodus und Leviticus und Deuteronomium, bietet er seinen Lesern auf S. 29 sein Schlußurteil: „Sind nun Passah und Mazzot aus einem ägyptischen Feste erwachsen, so wird damit die von mir schon früher ausgesprochene Ansicht bestätigt, daß die israelitische Religion bereits in ihren Anfängen stark unter ägyptischem Einfluß gestanden hat." Somit drückt Völter die Offenbarungsreligion des Alten Testamentes zu einem „modernen Evolutionsprodukt" herab, was die bibelgläubige Richtung der Menschheit nicht annehmen wird. — Ebenso wie die vorliegende Monographie muß der Referent von seinem grundsätzlichen Standpunkte aus die Nachträge Völters zu dessen Schrift: „Wer war Mose?" beurteilen und ablehnen. Die Monographie „Mose und die ägyptische Mythologie" brachte 40 Seiten, die spätere „Wer war Mose?" brachte 30 Seiten, die Nachträge bringen 3 Seiten darüber, daß Mose der ägyptische Mondgott Thot war. Moses war und bleibt immer die geschichtliche Persönlichkeit Moses. Daran wird Völter nichts ändern, wenn er auch von seinem Standpunkte aus glaubt, noch 1000 Seiten schreiben und drucken lassen zu müssen.

St Florian. Dr P. Amand Polz.

8) **Griechische Philosophie und Altes Testament.** I. Die palästinensischen Bücher. Von Prof. Dr Heinisch, Straßburg i. E. (Biblische Zeitfragen gemeinverständlich erörtert. Ein Broschürenzyklus, herausgegeben von Prof. Dr J. Rohr, Straßburg, und Prof. Dr Heinisch, Straßburg. 6. Folge, Heft 6—7). (80 S.) Münster i. W., Aschendorff. M. 1.—.

Unter den inspirierten Büchern des Judenvolkes gibt es eine größere Anzahl von Literaturprodukten, welche als didaktische Bücher, als Lehrbücher, bekannt sind, und in denen von der chokmá, σοφία, sapientia, Weisheit die Sprache ist. Während nun das Philosophenvolk der Griechen unter

„Weisheit" die Summe jener Kenntnisse verstand, welche mit den natürlichen Verstandeskräften des Menschen über die letzten Ursachen der Dinge sich gewinnen ließen, läßt sich aus den Lehrbüchern der Israeliten ein ganz anderer Weisheitsbegriff feststellen. Aus den inspirierten Büchern des Gottesvolkes ließ sich eine Erkenntnis des richtigen Lebensweges gewinnen mit Hilfe der natürlichen Verstandeskräfte des Menschen, und ebendiese Kenntnis ist im Auftrage des inspirierenden Gottes in den didaktischen Büchern aufgezeichnet worden; diese theoretische Lebensweisheit in die Praxis umzusetzen, sollten die Menschen der Mit- und Nachwelt des heiligen Autors angeregt werden.

In der vorliegenden Monographie, welche als gemeinverständliche Erörterung für die breiteren Schichten von gebildeten Menschen berechnet ist, wird der Versuch unternommen, den Anteil jenes Einflusses festzustellen, welchen griechische Weltweisheit auf die Menschen ausgeübt hat, aus deren Mitte die heiligen Autoren der israelitischen Lehrbücher hervorgegangen sind. Unter III., S. 16—24, wird die Untersuchung betreffs der Psalmen durchgeführt, unter IV., S. 24—38, betreffs der Sprichwörter, unter V., S. 38—44, betreffs des Buches Job, unter VI., S. 44—76, betreffs des Predigers, unter VII., S 76—79, betreffs des Buches Sirach.

Das kürzeste Ausmaß des Umfanges der Besprechung weisen Sirach mit etwas über 3 Seiten, Job mit etwas über 5 Seiten, die Psalmen mit etwas über 8 Seiten auf; das längste Ausmaß des Umfanges der Besprechung hat der Prediger mit 32 und die Sprichwörter mit 14 Seiten.

Nur das Verkennen der Aufgabe des israelitischen Volkes inmitten der übrigen Völker des Altertums konnte viele Gelehrte unserer Neuzeit dahin führen, die Autoren der israelitischen Weisheitsbücher als abhängig von griechischer Weisheitsbildung zu erklären. Ist aber einmal die Auserwählung und Leitung Israels auf Grund der heiligen Bücher erkannt, ebenso erkannt, wie ein Beweis aus anderen minder wertvollen Büchern zu häufig als „erbracht" angenommen wird, dann wird diese mit vollen Backen ausgeschriene Abhängigkeit jederzeit auf ein höchst bescheidenes Minimum zusammenschrumpfen. Die Gesetze des beobachtenden und denkenden Menschengeistes sind die gleichen in jedem Jahrhunderte und in jedem Volke, und muß nicht gleich immer eine Abhängigkeit festgestellt werden, wo gleiche oder ähnliche Sachen sich beobachten lassen. Darum konnte Heinisch solche Abhängigkeits-Enthusiasten zurückweisen mit: „Der Qohélet brauchte nicht zu einem Stoiker in die Lehre gegangen sein (S. 58) — Der ‚Prediger' brauchte nicht bei der Stoa eine Anleihe machen (S. 59)."

Der inspirierte Charakter der israelitischen Weisheitsbücher wird von Heinisch vollauf gewahrt, nur betreffs der Entstehungszeit der einzelnen Bücher weicht er von der in der katholischen Kirche noch bestehenden Ueberlieferung ab. Diese Ueberlieferung ist noch nicht zu Fall gekommen, wenn auch auf S. 44 die kategorische Behauptung geboten wird: „Das Buch Qohélet wird jetzt fast allgemein dem König Salomo abgesprochen und in die nachexilische Zeit verlegt." Diese späte Abfassung macht „Den Prediger" so recht zu einem Tummelfeld für die Abhängigkeits-Enthusiasten. Aber unter ihnen steht Heinisch nicht. Nach S. 69 e beweist die Stelle „des vielen Büchermachens ist kein Ende (12, 12) nur so viel, daß der Prediger in einer Zeit lebte, in der viel geschrieben wurde, nicht aber, daß er die Kenntnis der griechischen Philosophie besessen habe. Weil nun aber die stoischen und epikureischen Philosophen rechte Vielschreiber waren, darum kann Salomo den ‚Prediger' nicht geschrieben haben, sondern muß jünger sein als das Buch Sirach." So wird aber mit der alten Ueberlieferung doch nicht abgeräumt!

Mit der katholischen Inspirationslehre läßt sich in abstracto ganz gut vereinbaren, was Heinisch S. 70. 8 unter der Ueberschrift „Die Popularphilosophie" bietet. Die Hagiographen stehen ein jeder im Milieu ihrer

Zeit, sie sind sicher im Besitze der jeweiligen allgemeinen Bildung ihrer Konnationalen gewesen. Aber betreffs S. 44—70 erklärt Heinisch selbst, daß eine nähere Bekanntschaft des „Predigers" mit einem philosophischen System nicht bewiesen und wohl nicht beweisbar ist. Der jüdische Schriftsteller hat das Wehen des griechischen Geistes verspürt, der zu seiner Zeit die Welt erfüllte; er zeigt sich berührt von den Ideen, welche von griechischen Weisen unter den Völkern verbreitet wurden (S. 75).

St Florian. Dr P. Amand Polz.

9) **Das religionsgeschichtliche Problem des Urchristentums.** Von Privatdozent Dr Engelbert Krebs, Freiburg i. Br. (Bibl. Zeitfragen, gemeinverständlich erörtert. Ein Broschürenzyklus, herausgegeben von Prof. Dr Rohr, Straßburg, und Prof. Dr Heinisch, Straßburg; 6. Folge, Heft 4–5). (80 S.) Münster i. W., Aschendorff. M. 1.—.

Diese gemeinverständliche Erörterung hat die Aufgabe, die breite gebildete Welt, soweit sie guten Willens ist, über eine Sache aufzuklären, welche ihr sehr nahe geht, nachdem die heutige Literatur sich gar sehr mit Religion beschäftigt und die große Gottestat des Christentums mit den vielen anderen Formen von Religion auf eine Linie stellt. „Vergleichende Religionswissenschaft" wird das Bemühen genannt, den gemeinsamen Kern und Stern aller Religionen zu entdecken. Welche Gestalt und Geschichte dieses Mühen der denkenden Menschheit angenommen und durchlebt hat, das will der Verfasser im ersten Abschnitte seiner Monograpie (S. 4—14) darstellen. Im zweiten Abschnitte (S. 15—18) „Religionsgeschichte und Christentum" wird der Leser dahin unterrichtet, daß es zwei Standpunkte der Betrachtung gibt: den allgemein vergleichenden und den streng historischen Standpunkt. Im dritten Abschnitte „Das Christentum als Offenbarungsreligion" (S. 18—25) ist besonders hervorzuheben, was auf S. 21 steht: „Die Begriffe Gotteserkenntnis, Gott kennen, kommen beinahe gar nicht vor in der rein griechischen und rein lateinischen Literatur, werden aber zum religiösen Zentralgedanken in der orientalisch beeinflußten hellenistischen Literatur." Das Christentum anerkennt die Kraft des von Sünden und Leidenschaft nicht geblendeten Verstandes, betont aber auch die persönliche Offenbarung Gottes als eine besondere Wohltat für die Menschen (S. 24). Der vierte Abschnitt (S. 25—38) hat die Ueberschrift „Christus und die außerchristlichen Logosgestalten". Ephesus als Stätte literarischer Arbeit des heiligen Johannes festzuhalten, dieser Gedanke hat den Verfasser einen guten Weg gewiesen, den Logosbegriff auszuschöpfen (25—34). Der in Christus erschienene wahre Logos lebt und wirkt seit seinem Eintritt in die Welt, hat tausende der vornehmsten Geister erleuchtet und mit wahrer Weisheit erfüllt, Tausende von Herzen getröstet und Tausende von Seelen geheiligt, und seines Wirkens ist kein Ende (S. 38). „Christus und die Heidengötter" heißt der fünfte Abschnitt (S. 39—54). Als Grundcharakter der heidnischen Mysteriengötter wird (S. 45) festgestellt, daß diese kamen, um Ersatz zu bringen bei einer Forderung der religiösen Sehnsucht, daß sie alle kamen als Götter fremder Völker. Christus aber steht den Seinen viel greifbarer und menschlich näher als die Mysteriengötter, ja er steht als Gott himmelhoch über denselben (S. 49). Grundcharakter aller Unterschiede zwischen Christus und den Mysteriengöttern ist das tief Sittliche und Persönliche in Christus (S. 50). Alle Mysterienreligionen können ineinander übergehen, einander dulden, Christus aber und das Christentum gehen einsam neben und zwischen ihnen hindurch, jahrhundertelang (S. 51). Das Christusbild der Urkirche hat eine ganz andere Quelle als die Mysteriengötter, das geschichtliche Leben des Nazareners war die Quelle, aus der die Lehre über das Wesen des Heilandes geschöpft wurde (S. 52). Im sechsten Abschnitt (S. 54—60) schreibt der Verfasser über „Christus und die außerchristlichen Heilandsgestalten". Diesen Ab-

schnitt kann er mit den Worten beschließen: „Leben, Licht und Wahrheit versprechen die Mysterienreligionen und das Christentum. Die Einlösung des Versprechens und damit die wirkliche Erlösung finden wir nur auf Seiten des Christentums." Der siebente Abschnitt „Christliche und außerchristliche Sittenlehre" (S. 60—71) bietet folgende beachtenswerte Sätze: „Das Gebot der Nächstenliebe überhaupt ist nicht das Neue und Auffallende am Christentume. Das Neue ist die Art der Liebe" (S. 66). In der religiösen Grundlage des Liebesgebotes, im persönlichen, sittlichen Verhältnis des Geschöpfes zum Schöpfer, des Erlösten zum Erlöser, des sittlich Schwachen zum übernatürlich ihn Stärkenden — darin liegt das Neue im Liebesgebote Christi. — Eine die Welt erneuernde Sittlichkeit! — Das ist es, was moderne Religionsgeschichtler dem Christentume gerne absprechen (S. 68). Im achten Abschnitt „Christliches und außerchristliches Kultleben" (S. 71—78) kann der Leser ersehen, wie oberflächlich und leichtfertig moderne Gelehrte mit der Wort- und Formensprache umspringen und zum Schaden vieler wirken, während doch ein altes Sprichwort den rechten Weg weist: Si duo faciunt (vel dicunt) idem, non est idem. Den Abschluß der reichhaltigen, leider zu gedrängten Monographie macht ein Rückblick und ein Ausblick (S. 78—80) und gipfelt wohl in dem Satze (S. 79): „Die Superorität des Christentums über die Heidenwelt läßt sich schon jetzt als eine Erkenntnis bezeichnen, welche durch keine noch so kühne Entwicklung der Religionsgeschichte wird erschüttert werden können."

St Florian. Dr P. Amand Polz.

10) **Traktat vom Samaritanermessias.** Studien zur Frage der Existenz und Abstammung Jesu. Von Heinrich Hammer. (101 S.) Bonn 1913, Karl Georgi, Universitäts-Buchdruckerei und Verlag. M. 2.50.

Diese Monographie, welche nach dem Geständnisse auf S. 100 einen Juden zum Verfasser hat, erklärt sich auf dem Titelblatte als „Studien zur Frage der Existenz und Abstammung Jesu". Diese Studien haben zum Ausgangspunkte die Altertümer des Josephus Flavius, und zwar die Stelle XVIII. 4. 1, nach welcher Jesus ein Samaritaner war und die Juden keinen Teil an seinem Tode haben. Für diese Ansicht beansprucht der Verfasser auf S. 100 die Priorität des Gedankens und das Verdienst, die Juden von einem auf ihnen seit beinahe 2000 Jahren lastenden ungerechten Vorwurf befreit zu haben. Vor dem Lichte dieser Stelle müssen alle Lichter sozusagen auslöschen wie Tacitus, Annales XV. 44, Jos. Flav. Antiqu. XVIII. 3. 3; von dem Lichte dieser Stelle müssen sich die heiligen Evangelienbücher der nunmehr bald 2000jährigen katholischen Kirche bestrahlen lassen (S. 39—43, 48—52, 68—81), die Biographen Jesu können (S. 81—84) sich eines Bessern belehren lassen. Selbst die topographischen Angaben der Evangelienbücher werden korrigiert: ein Städtchen Nazareth gab es zur Zeit Jesu nicht (S. 24), Bethlehem als Geburtsort Jesu lag in Samaria (S. 26), der Berg Garizim ist es, auf dem die Bergpredigt gehalten wurde (S. 27). Die Apostel wie auch die Evangelisten waren nach Hammer (S. 96) samaritanischer Abstammung, nur ein Schüler Jesu war Jude mit allen seinen Vorzügen und Fehlern: Paulum meint Hammer; dieser verheidnischte das Judentum und es entstand ein Christentum. Vor Paulus war das Christentum eine politische Anschauung, von einem Volksführer geschaffen; Paulus, der Apostel, machte es zur Religion (S. 97). Als Mittel zu dieser Entwicklung unter den Händen Jesu und der Apostel wird schon auf S. 2 auf den Opportunismus verwiesen, die Anpassungsfähigkeit des Lehrsystems Jesu. Bei seinen Studien hat sich Hammer von Strauß und Renan beraten lassen, von den protestantischen Hyperkritikern hat er die Termini Ur-Matthias (S. 88) und Ur-Markus (S. 89) gelernt, auf die weise Bemerkung des Pharisäers Gamaliel, auf den auch Hammer etwas hält (S. 98), hat er nicht geachtet: „Ist das Werk von Menschen, so wird es von selbst zerfallen; ist es aber von

Gott, so werdet ihr es nicht zerstören;" auch Hammer nicht, nachdem Jesu Werk — die christkatholische Kirche — beinahe 2000 Jahre schon besteht.

Das obige Zitat Ur-Matthias geschah mit Absicht, weil Hammer die geschichtlichen Personen Matthäus und Matthias nicht auseinanderhält (vgl S. 31, 36, 44, 45, 49, 53, 69, 71, 74, 75, 76, 79, 86, 88, 89, 91, 93). Das griechische logia ist immer loggia gedruckt (z. B. S. 33, 53), die Orthographie von Rabbi (z. B. S. 16), von Megillah (z. B. S. 34), von Abba (z. B. S. 50) ist zu beanständen. Da der Verfasser ein Jude ist, so ist nicht zu verwundern, daß der Talmud eine reichliche Verwendung findet (S. 14–23, 57–67). Auch über die Urheberschaft des Briefes an die Hebräer hat Hammer für nötig gefunden, sich zu äußern (S. 53–57), und schreibt ihn Simon dem Zauberer zu (S. 56).

St Florian. Dr P. Amand Polz.

11) **Die Apostelgeschichte.** Dem christlichen Volke zur Betrachtung vorgelegt von Dr Ferdinand Rüegg, Bischof von St Gallen. kl. 8° (322 S.). Einsiedeln 1913, Benziger u. Ko. Brosch. M. 2.80; geb. M. 3.40.

Diese ausschließlich praktischen Zielen dienende Volksausgabe der Apostelgeschichte ist in edelstem Sinne populär geschrieben und eine wirklich angenehme Lektüre. Mühelos wird der Leser in das Verständnis dieses interessanten Buches des Neuen Testamentes eingeführt und angeleitet, den heiligen Text auf die aktuellen Lebensfragen anzuwenden. In der Geschicklichkeit, die Aufmerksamkeit des Lesers auf den Inhalt der Erzählungen zu wecken — vgl. die Fragen vor jedem neuen kleinen Abschnitte! - und das Gelesene für die verschiedenen Lagen unseres Lebens nutzbringend zu machen, besteht das Hauptverdienst des prächtigen Büchleins.

Dem in einzelne kleinere und nach Umständen größere Sinnabschnitte geteilten heiligen Text, der in Großdruck nach Arndts Uebersetzung geboten ist, werden jedesmal einige erläuternde Bemerkungen vorangestellt und je nach der praktischen Verwendbarkeit religiös-sittliche Reflexionen beigegeben. Der ganze heilige Bericht ist in 93 Nummern zerlegt, die mit gut gewählten Aufschriften ausgestattet sind; außerdem ist in Schlagworten der wichtigste Inhalt der betreffenden Nummer hervorgehoben.

Ein Kärtchen mit den Reisen des Apostels Paulus und die wirklich solide Ausstattung durch die Firma Benziger erhöhen den Wert dieses Werkchens, dem wir weiteste Verbreitung wünschen.

St Florian. Dr Vinzenz Hartl.

12) **Beiträge zur Geschichte der Sixto-Klementinischen Vulgata** nach gedruckten und ungedruckten Quellen. Von P. Hildebrand Höpfl O. S. B. (Biblische Studien XVIII. Band, 1. bis 3. Heft.) gr. 8° (XVI u. 340). Freiburg 1913, Herdersche Verlagsbuchhandlung. M. 9.— = K 10.80.

Wem es noch nicht bekannt ist, der erfährt es auf S. 227 der vorliegenden Monographie, daß Pius X. dem Benediktinerorden die Vorarbeiten für eine neue Revision der Vulgata übertragen hat. Es existiert also noch keine ganz korrekte Ausgabe der Vulgata, obgleich schon die Väter des Trienter Konzils dem Apostolischen Stuhle die Ausführung des Beschlusses, daß die Heilige Schrift, voran die Vulgata quam emendatissime imprimatur, anheimgestellt haben (S. 43). Zu den Vorarbeiten aus dem Benediktinerorden hat Höpfl schon i. J. 1908 seinen Beitrag geliefert in der Monographie „Kardinal Sirletts Annotationen zum Neuen Testamente. Eine Verteidigung der Vulgata gegen Valla und Erasmus." (Nach ungedruckten Quellen. — Bibl. Studien XIII. B., 2. H. Bardenhewer, München). Ein zweiter Beitrag zu den Vorarbeiten ist die vorliegende Lieferung der biblischen Studien

aus München, welche sich selbst betitelt „Beiträge zur Geschichte der Sixto-Klementinischen Vulgata" und aus gedruckten und ungedruckten Quellen schöpft. Die bekannten Monographien Kaulens, Amanns, Baumgartens über die Vulgata oder die Sixtina sollen gewissermaßen ergänzt oder berichtigt werden durch die Beiträge Höpfls. Sein Literaturverzeichnis für diese Monographie füllt allein sechs Seiten aus. Seine Arbeit umfaßt 237 Seiten und behandelt 9 Themata. Das Tridentinische Dekret über die Authentizität der Vulgata (S. 1—43), die Anfänge der Vulgata-Revision (S. 43—60), die Vulgata-Revision unter Pius IV. (S. 60—76), ihre Fortsetzung unter Pius V. (S. 77—101), die Arbeiten für die Vulgata unter Gregor XIII. (S. 102—127), die Vulgata-Revision unter Sixtus V. (S. 128 bis 158), erneute und endgültige Revision unter den Nachfolgern Sixtus' V. (S. 158—186), Kontroverse über die Praefatio zur Klementinischen Vulgata (S. 186 bis 221), die erste Verbreitung der Klementinischen Vulgata; Zeitgenössische Urteile; der Libellus de Romana Bibliorum correctione (S. 221 bis 237). Der Leser dieser Monographie wird vom Verfasser auf das möglichst gewissenhafteste orientiert über die verschiedenen Persönlichkeiten, welche an der großen Aufgabe einer korrekten Vulgata-Ausgabe unter ganz besonderen Verhältnissen mitzuwirken berufen waren, z. B. über Bellarmin. Verläßlich wird der Leser vom Verfasser dahin geführt, daß er mit Reusch auf S. 186 sprechen kann: „Der offizielle Text ist für den theologischen Gebrauch der Vulgata durchaus genügend und in kritischer Hinsicht freilich nicht vollkommen fehlerlos, aber im allgemeinen gut, überhaupt ein Text, dessen sich die Kirche nicht zu schämen hat." Höpfles Arbeit ist vollkommen geeignet, das Interesse an der Vulgata nicht nur wach zu erhalten, sondern auch zu steigern. Daher sind die zwei Anhänge: A. Uebersichtliche Tabellen (S. 239—302); B. Dokumente in chronologischer Reihenfolge (S. 303—325), mit besonderem Danke zu begrüßen. Fünf Seiten dienen schließlich noch zum Verzeichnis der Schriftstellen, sieben Seiten dem Namen- und Sachregister.

St Florian. Dr P. Amand Polz.

13) **Epitome Theologiae Moralis universae** per definitiones, divisiones et summaria principia pro recollectione doctrinae moralis et ad immediatum usum confessarii et parochi excerptum ex summa theol. mor. R. P. Hier. Noldin S. J. a Carolo Telch, doctore S. Theologiae et professore theologiae moralis et iuris canonici in Pontificio Collegio Josephino, Columbi Ohivensis, U. St. A. Innsbruck 1913, Fel. Rauch (XXXII u. 539) K 4.— = M. 3.40.

Mit Erlaubnis des gefeierten Moralisten Noldin hat Professor Telch aus dessen Moralwerk einen Auszug gemacht und so dasselbe zum bequemen Vade mecum geformt. Nur was für die Praxis von Belang ist, wurde aufgenommen. Für den Geist, der in der Summula Telchs herrscht, sind bezeichnend die programmatischen Worte: Inter opiniones probabiles semper mitiores sequimur, si certe, solide et etiam comparative probabiles sunt (pg. 6). Den Schluß des Büchleins bilden fünf Appendices, darunter ein Beichtspiegel und ein Brautprüfungsprotokoll.

Linz. Dr K. Fruhstorfer.

14) **Summarium theologiae moralis.** Scripsit Nicolaus Sebastiani. 8° (VIII et 398). Augustae Taurin. 1913, P. Marietti. Fr. 4.—.

Der Verfasser behandelt die allgemeine und spezielle Moraltheologie, letztere als Pflichtenlehre nach den Geboten Gottes und der Kirche mit Hinzufügung der Standespflichten, ferner die praktische Sakramentenlehre, die Zensuren und die Ablässe, und zwar mit anerkennenswerter Vollständigkeit

und unter steter Berücksichtigung der neuesten römischen Entscheidungen. Die kurze, aber übersichtliche und klare Fassung wird durch sorgfältige Wahl verschiedener Druckarten noch deutlicher gestaltet. Hat sich der Verfasser auch an andere Autoren, besonders an Bucceroni und D'Annibale manchmal ziemlich enge angeschlossen („Non gloriolae fumum mihi quaesivi, sed id potissimum spectavi, ut juventutis sacrae studio inservirem"), so unterläßt er es doch nicht, wiederholt seine eigene Meinung auszusprechen und zu begründen, so daß er sicherlich auf Zustimmung rechnen kann. Die einzelnen Grundsätze sind recht zweckmäßig durch Beispiele erläutert. Bei der Erörterung der Pflichten des 7. Gebotes zitiert Verfasser nur das italienische Gesetz. In Bezug auf das Moralsystem steht er auf Seite der Probabilisten; ganz richtig bemerkt er übrigens: „Aequiprobabilismus fere idem est saltem in praxi ipsorum aequiprobabilistarum ac probabilismus" (S. 37). Wie der Verfasser genau arbeitet, möge ein Beispiel zeigen. S. 25 sagt er: Ad peccatum mortale requiritur materia gravis vel in se vel in apprehensione intellectus. Freilich unterscheidet er nicht das peccatum subjectivum und objectivum, nimmt mortale gleich grave und kommt so zu dem unhaltbaren Satz, daß eine Todsünde aus gewissen Gründen eine läßliche Sünde werden kann, während doch zwischen beiden ein wesentlicher Unterschied besteht. Das ist aber auch ziemlich das einzige, was man ausstellen kann.

Das billige Buch ist ein trefflicher Behelf zur Wiederholung und steten Auffrischung der moralischen Kenntnisse.

St Florian. Prof. Asenstorfer.

15) **Geburtenrückgang und praktische Seelsorge.** Von Kanonikus August Knoch. (Aus der vierten französ. Auflage übersetzt von Ad. Knoch.) gr. 8° (XVI u. 91) Mainz 1913, Kirchheim u. Ko. M. 1.60.

Diese und die unter 16) folgende Schrift, welche beide vor kurzem erschienen sind, beleuchten ein Uebel, welches, Gott sei's geklagt, in unserer vergnügungssüchtigen Zeit immer mehr um sich greift, welches aber nicht nur die Religion im Herzen ertötet, sondern auch geeignet ist, die Menschheit selber der Vernichtung entgegenzuführen.

Die vorliegende erste Schrift ist, wie ihr Titel andeutet, an die Seelsorger und Beichtväter gerichtet. Sie gibt zuerst eine ganze Reihe statistischer Tabellen, welche von den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts und namentlich vom Beginn des jetzigen Jahrhunderts ab für die verschiedenen Kulturländer Europas und für die verschiedenen Menschenklassen und Konfessionen den Geburtenrückgang dartun. Dadurch wird leider die Tatsache festgestellt, daß auch in den katholischen Kreisen sich ein nicht unerheblicher Geburtenrückgang bemerklich macht.

Verfasser geht dann den Ursachen dieses Rückganges nach und zeigt an der Hand der Statistik, daß derselbe nicht auf Naturursachen, nicht auf aszetische Gründe der ehelosen Enthaltsamkeit, sondern auf höchst unsittliche Ursachen zurückzuführen ist, und zwar in viel größerem Maße bei den wohlhabenden und reichen Klassen als bei der armen und wirtschaftlich bedrängten Bevölkerung.

Der wichtigste Teil der Schrift ist die nachfolgende Beleuchtung der seelsorglichen Praxis gegenüber dieser sündhaft gewollten Einschränkung der Kinderzahl. Es sind recht ernste Worte, welche nicht nur gegen das Laster selbst gerichtet sind, sondern auch solchen Beichtvätern gelten, die gegen das so weit um sich greifende Laster zu wenig Energie bekunden. — Ob eine bona fides der Beichtkinder bezüglich dieses Punktes in dem Maße überall zu der Unmöglichkeit zählt, wie man aus den Worten des hochwürdigen Verfassers schließen müßte, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls kann die Annahme einer bona fides nicht die Regel bilden und noch viel weniger das Belassen in einer solchen vermeintlichen bona fides. Dadurch wird die Schlammflut jenes verheerenden Lasters nicht aufgehalten; nur ein ener-

gisches und zielbewußtes und möglichst gleichmäßiges Verfahren der Beichtväter kann das Uebel eindämmen.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

16) **Das große Uebel unserer Zeit.** Ein ernstes Wort in ernster Sache an die christlichen Braut- und Eheleute. Von Joh. von den Driesch, Pfarrer in Heinberg. 16° (32 S.) Cöln 1913, J. P. Bachem. 10 Pf. = 12 h.

Diese Schrift gibt dem Seelsorger ein höchst erwünschtes Mittel an die Hand, die betreffenden Kreise durch aufmerksame Lesung aufzuklären und zu warnen. Sie ist daher in einem ganz anderen Tone als die vorangehende geschrieben, belehrend und paränetisch zugleich. Der hochwürdige Verfasser versteht es, volkstümlich, und doch für hoch und niedrig, dem Leser ins Herz zu reden. Dabei weiß er auch das abstoßende Laster so zu zeichnen, daß das Gesagte von denen, die es angeht, verstanden wird und doch bei keinem Anstoß erregt. All die Scheingründe zur Entschuldigung der Sünde werden in geschickter Weise zunichte gemacht. Wer sich noch den Fonds des christlichen Glaubens bewahrt hat, wird sich den eindringlichen Worten des Verfassers ergeben müssen. Was der Rezensent an anderem Orte über das Schriftchen sagt, kann er hier nur wiederholen, nämlich den Wunsch, es möge kein Ehepaar zum Traualtar hinzutreten, ohne sich in den Besitz dieser kleinen Broschüre gesetzt zu haben. Diese Worte dürfen auch als Empfehlung an den Seelsorgklerus gelten.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

17) **Summula Theologiae Pastoralis** iuxta recentiora Apostolicae Sedis documenta legesque digesta, necnon hodiernis necessitatibus ac Scholis accommodata. Auctore Pr. A. M. Micheletti. (XXIV et 535 pag.) Freiburg i. Br. 1913, Herder, und Regensburg (Rom), Pustet. Fr. 7.—.

Der Verfasser, bekannt durch eine Anzahl pastoraltheologischer Monographien in italienischer und lateinischer Sprache, bietet hiemit der Seelsorgsgeistlichkeit, in erster Linie den Pfarrern eine Art hodegetisches Handbuch zur ersprießlichen Verwaltung der seelsorglichen Amtspflichten im kirchlichen Sinne und in Berücksichtigung der neuzeitlichen Verhältnisse. Der erste Teil behandelt die Pfarrverwaltung im allgemeinen, der zweite Teil die administratio spiritualis, der dritte Teil die administratio temporalis parochiae. Einzelne Partien sind zwar dem Kirchenrecht, der Liturgik und Moral entnommen, aber nur vom rein pastoraltheologischen Standpunkt aus behandelt. Auf die modernen Verhältnisse ist durchwegs, besonders hinsichtlich Jugendfürsorge, Presse, soziale Wirksamkeit u. dgl. Bezug genommen, wenn auch vorwiegend unter Einbeziehung italienischer Verhältnisse, wie dies u. a. auch ersichtlich ist aus manchen der im Anhang beigegebenen 20 documenta ac paradygmata. Die Ausführungen tragen unmittelbar praktischen Charakter und bieten ein schnell und zuverlässig orientierendes Hand- und Nachschlagebuch für den Seelsorgsklerus. Die Sprache atmet wohltuenden priesterlichen Geist und Eifer und erinnert das Werk auch in dieser Hinsicht an die deutsche Pastoraltheologie von Amberger. Das Latein, mitunter etwas breitspurig, bemüht sich einer leicht verständlichen Ausdrucksweise.

Linz. Dr Johann Göllner.

18) **Justinus des Philosophen und Märtyrers Apologien.** Von Pater Joannes Maria Pfättisch, Rektor des K. Gymnasiums im Benediktinerkloster Ettal. I. Teil: Text. 8° (XXIII u. 114) K 1.44. —

II. Teil: Kommentar. 8° (144 S.) K 1.80. Münster i. W. 1912, Aschendorff.

Diese sorgfältig gemachte, schön gedruckte, mit guter Einleitung, ausführlichem Kommentar und griechischem Register versehene Ausgabe von Justinus' beiden Apologien, die trotz ihrer Mängel ein wichtiges Dokument des christlichen Altertums sind, entspricht ihrem Zwecke vorzüglich. Die etwas später erschienene Studie von Dr Karl Kubik (Wien 1912) konnte der Herausgeber nicht mehr benützen. Nach Kubik richtet sich die zweite Apologie, deren Anfang fehlt, gegen die Senatsrede des Cornelius Fronto, des Lehrers Mark Aurels. Sie ist 165 verfaßt und ist ebenso einheitlich wie die erste (gegen Rauschen, Bardenhewer). Der im Kommentar S. 95 erwähnte richtig übersetzte Text von Is 53, 9 findet sich leider nicht in der Vulgata, die den LXX. folgt. Den angeblich unklaren Sinn eines Teiles des hebräischen Urtextes von Gen 49, 10 (Kommentar S. 67) hat Justin richtig erfaßt.

Graz. A. Michelitsch.

19) **Alban Stolz. Fügung und Führung.** Konvertitenbilder. Von Doktor Julius Mayer, Universitäts-Professor. Dritter Teil: Alban Stolz und Kordula Wöhler. Erste und zweite Auflage. (VII u. 510) Freiburg 1913, Herdersche Verlagshandlung. Geb. M. 5.20.

Konvertitenbilder haben einen eigenen Reiz. Nicht bloß wurden sie für viele Andersgläubige der Wegweiser in die Heimat der Kirche und sind es noch, sondern auch Katholiken lernten und lernen noch immer gerade durch sie so recht schätzen die Gnade, Kinder der heiligen Kirche sein zu dürfen. Alban Stolz, dem gottbegnadeten Geistesmanne, der ohne Zweifel wie kaum ein zweiter geeignet gewesen, Akatholiken auf der Suche nach der wahren Heilsanstalt behilflich zu sein, verdanken nicht wenige Konvertiten und Konvertitinnen ihre Rückkehr zur Mutterkirche.

In „Fügung und Führung" zeichnet Professor Mayer zumeist auf Grund des Briefwechsels die Wege, auf denen Alban Stolz jene auserlesenen Seelen führte. Im vorliegenden Bande der Konvertitenbilder ist es die bekannte Sängerin der heiligen Eucharistie, die nach der Gnade Gottes ihre Konversion wohl der bewährten Seelenführung des Pastoralprofessors zuschreiben muß. Wir begreifen es, wenn Cordula Peregrina offen gesteht: „Das unaussprechlich große Glück, ein Kind der katholischen Kirche zu sein, hat mir ja alles, was jemals mir begegnet, wie mit himmlischem Sonnenglanz verklärt."

Wenn auch die Briefe, die Wöhler an Alban Stolz geschrieben, nicht mehr vorhanden sind — der Adressat hatte sie nicht aufbewahrt — so gewähren doch die Briefe aus der Feder des Seelenführers einen interessanten Blick in das Streben und Ringen, Denken und Fühlen, Kämpfen und Bluten der jugendlichen Pastorstochter, bis sie endlich nach vielen und schweren Opfern ihr langersehntes Ziel glücklich erreichte.

Die Lektüre ist oft so spannend, daß man Mühe hat, sie zu unterbrechen.

Gewiß wird das schöne Buch nicht bloß in der katholischen Frauenwelt, sondern auch in akatholischen Kreisen Anklang finden und großen Nutzen stiften.

Mautern (Steiermark). Dr Josef Höller C. SS. R.

20) **Johannes Scheffler (Angelus Silesius) als katholischer Apologet und Polemiker.** Von Richard v. Kralik. kl. 8° (83 S.) Trier 1913, Petrus-Verlag. M. 1.—.

Die Poesie des Dichters der Sinnreime behandelte Kralik bereits in zwei Aufsätzen: „Angelus Silesius" (Kulturarbeiten Nr. 16) und „Der cherubinische Wandersmann" (Kulturfragen Nr. 10). In der vorliegenden Schrift beschäftigt er sich mit den apologetischen und polemischen Schriften, wie sie Scheffler selbst im Jahre seines Todes 1677 in der dickleibigen Samm-

lung „Ecclesiologia“ als sein Testament herausgab. Von allen 39 Traktaten wird der wesentliche Inhalt in Uebersicht wiedergegeben. Sie bieten einen lehrreichen Einblick in das Innere des kraftvollen Mannes und in die Kulturverhältnisse des 17. Jahrhunderts. Ganz gerechtfertigt ist der Wunsch Kraliks, es möge zu einer abschließenden und vollständigen historisch-kritischen Ausgabe sämtlicher Werke Schefflers kommen. Scheffler verdient als Quelle für die Sprache der Zeit erforscht zu werden und eine der ersten Ehrenstellen unserer deutschen Literaturgeschichte einzunehmen. Diese, bisher „allzusehr in protestantischer und antikatholischer Tendenz redigiert, muß von uns Katholiken zur Steuer der Wahrheit, zur Wiederherstellung deutscher Kultur umredigiert werden“ (S. 80). Das Büchlein ist zumal auch für Theologen äußerst interessant. Gar manche Stellen sind auch jetzt noch zu gebrauchen

Urfahr. Dr Zöchbaur.

21) **Heldinnen der Frauenwelt.** Biblische Vorbilder für Jungfrauen. Von P. Hubert Klug O. M. Cap. Mit einem Titelbild. 12° (VIII u. 156) Freiburg und Wien 1913, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.50 = K 1.80; geb. in Leinwand M. 2.— = K 2.40.

Wie vortrefflich und wirkungsvoll die Heilige Schrift, auch die des Alten Testamentes, zu Vorträgen und Predigten benützt werden kann, dafür ist vorliegendes Schriftchen ein Musterbeispiel. Aus dem Lebensbilde von Jungfrauen und Frauen der Heiligen Schrift (Rebekka, Deboro, Ruth, Sara, Judith, Susanna, Maria Magdalena, Tabitha, Lydia, Phöbe u. s. w.) hebt der Verfasser jedesmal eine besondere Tugend heraus und schließt daran Erwägungen, die zur Nachahmung und allseitigen Ausbildung dieser Tugend antreiben sollen. Wie schon in einem früheren Büchlein (Helden der Jugend, Biblische Vorbilder für Jünglinge), das großen Anklang gefunden, so zeigt auch hier P. Klug den erfahrenen Seelsorger und Kenner der jungen Seele, der alles, was das junge Herz bewegt, in seine Vorträge einzuflechten, den Verhältnissen anzupassen und ins richtige Licht zu stellen versteht. Die Vorträge sind aus Konferenzen in Jungfrauenkongregationen entstanden und können jedem Präses nur bestens empfohlen werden.

Wegen der leicht verständlichen Sprache kann das Büchlein auch den Mädchen selbst (auch jüngeren) in die Hand gegeben werden.

Heiligenkreuz. Dr P. Alois Wiesinger.

22) **Paschal-Baylon,** ein Heiliger der Eucharistie. Frei nach dem Französischen des P. Mansuy Vaubourg bearbeitet von P. Gerhard Zell, Zisterzienser. 8° (128). Saarlouis 1913, Verlag Hausen. M. 1.20 = K 1.44; eleg. geb. M. 1.80 = K 2.15.

Erschienen sind zwar mehrere Biographien des Heiligen, den Leo XIII. 1897 zum besonderen Patron der eucharistischen Kongresse und aller eucharistischen Werke aufgestellt hat. Allein sie stellen mehr oder weniger das Wunderbare seines Lebens in den Vordergrund, ohne seine besondere Bedeutung für die eucharistische Bewegung zu betonen. Darum genießt auch der Heilige unter dem Volke nicht jene Verehrung, die ihm als eucharistischen Patron gebührt, und selbst auf den eucharistischen Kongressen wird er zu wenig gewürdigt. Diesem Uebelstande soll gegenwärtige Biographie abhelfen. Schon der erste Teil, der eine gedrängte Lebensbeschreibung bringt, steht vorwiegend unter dem Gesichtspunkte der Eucharistie, noch mehr der zweite Teil: z. B. Paschal und die eucharistischen Kongresse — Das Werk der Sühne — Der Priester — Die Erstkommunikanten — Das Leben des frommen Christen. Zur Empfehlung mögen folgende Worte des bekannten P. Lintelo dienen: „Priester wie Laien werden das Buch mit Nutzen lesen . . . Die Frucht dieser Lektüre wird für alle sein: eine warme Liebe zum hoch-

heiligen Geheimnis und ein festes Vertrauen in jenen Heiligen, an dem diese eucharistische Gottesminne zur Eigenart seines Wesens wurde." Angefügt ist als Anhang eine Novene.

Linz. P. Florentin Troger O. F. M.

23) **Veronika Barone,** Terziarin von Bizzini in Sizilien. Von P. Pio da Mazzarino O. M. Cap., übersetzt von P. Leo Schlegel, Zisterzienser. 8° (220). Saarlouis, Hausen. M. 2.— = K 2.40; elegant geb. M. 2.60 = K 3.10.

Das Leben Veronikas, geboren 1856, gestorben 1878, ist die wundervolle Geschichte einer schönen Seele, ausgezeichnet von Seite Gottes durch außerordentliche Gnadengaben, von ihrer Seite durch tiefe Demut, engelgleiche Reinheit, besonders durch zärtliche und innige Andacht zur Eucharistie, und vor allem durch ihren unbedingten und rückhaltlosen Gehorsam gegen ihren Beichtvater. Dieses Lebensbild, das der Uebersetzer den Mitgliedern des dritten Ordens des heiligen Franziskus widmet, verdient auch, ihnen als Vorbild zur Nachahmung ihrer Tugenden vorgestellt zu werden.

Linz. P. Florentin Troger O. F. M.

24) **Die Reformen des Papstes Pius X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung.** Zweiter Band. Von Dr Nikolaus Hilling. (X u. 301). Bonn 1912, Verlag von Peter Hanstein. M. 3.60.

Gleich wie im ersten Bande seine „Reformen des Papstes Pius X.", so wollte Dr Hilling auch in diesem zweiten Bande keine Kritik schreiben, sein Hauptaugenmerk war auf eine kurze Zusammenfassung der jüngsten pontifikalen Gesetze gerichtet, ohne jedoch den Gesamtblick, der sich in jeder Gesetzgebung zeigen muß, zu beeinträchtigen. Der erste Band der Hillingschen Schrift umfaßte fünf und ein halbes Jahr; dieser zweite Band enthält hauptsächlich die päpstlichen Gesetze aus den Jahren 1909 bis 1911. Gerade diese Zeitperiode ist ja auch die fruchtbarste in der Gesetzgebung Pius' X. Hilling führt uns sämtliche Gesetze vor, die Pius X. in dieser Zeit veröffentlicht hat, und gerade dadurch tritt das gewaltige Reformwerk Pius' X. in seiner ganzen Größe und Bedeutung vor unsere Seele. Die ersten Kapitel behandeln die Standespflichten und Standesrechte der Geistlichen, unter denen das Dekret „Docente Apostolo" und „Lucrutavis diligentia" wohl die bedeutendsten sind. In einem eigenen Kapitel werden uns die Neuordnungen in der Verwaltung der römischen Kurie vor Augen geführt. Die weiteren Nummern beschäftigen sich mit der Besetzung und Verwaltung der Bistümer, dem Chordienst der Kanoniker, der Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege, den religiösen Orden und Kongregationen und den Maßnahmen zur Bekämpfung des Modernismus; die beiden letzten Nummern besprechen die wichtigen Dekrete über das Alter der Kinder für die Zulassung zur ersten heiligen Kommunion und die Reduktion der kirchlichen Feiertage. Im Anhang wird der Wortlaut aller diesbezüglichen Dekrete wiedergegeben. Dr Hilling hat dadurch, daß er die Reformdekrete Pius' X. in einem, resp. in zwei Bänden sammelte und kurz erläuterte, jedem Freunde der neueren kirchlichen Gesetzgebung einen großen Dienst erwiesen und ihm manche Arbeit eines zeitraubenden Suchens erspart. Das Buch wird auch dem Biographen Pius' X. unentbehrlich sein.

Türmitz. Dr Joh. Schreier.

25) **La Constitution „Divino afflatu"** et les nouvelles rubriques du Breviaire romain. Dr Robert Thrilhe Ord. Cist. (LXXXIV et 267). Paris-Tournai 1912, Casterman.

Der vorliegende Kommentar zur Konstitution „Divino afflatu" ist meines Wissens der eingehendste Kommentar, der bisher erschienen ist.

Sein besonderer Wert liegt darin, daß er die bisher geltenden Bestimmungen beständig zum Vergleich heranzieht und eine Menge von Anwendungen der neuen Regeln auf spezielle Fälle bringt. Mag man auch in einem oder dem anderen Fall mit vorgetragenen Ansichten nicht einverstanden sein, zweifellos Unrichtiges ist im ganzen Kommentar, soweit ich urteilen kann, nicht vorhanden. Im Anhang sind noch 21 Dekrete der Ritenkongregation im Wortlaut mitgeteilt, die bis zum 21. Oktober 1912 erschienen sind. Da dieselben auch im Kommentar Berücksichtigung gefunden haben, so bietet der Kommentar so ziemlich vollständig das neue liturgische Recht und wird auch nach der eben erschienenen Konstitution Abhinc duos annos in den zahlreichen Ausführungen, die keine Abänderung erfahren haben, für Rubrizisten von bleibendem Werte ein.

Linz. Dr Josef Grosam, Theologieprofessor.

26) **Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg.** Herausgegeben von Mitgliedern des Chorherrenstiftes. 5. Band. 8° (260) mit 11 Tafeln und 5 Abbildungen im Texte. Wien 1913, Braumüller. K 8.— = M. 6.80.

Vorliegender Band bringt zunächst (S. 1—95) den zweiten Teil des im Vorjahre (vgl. diese Zeitschrift 1913, S. 409) begonnenen Aufsatzes von Dr Ferdinand Schönsteiner über Religion und Kirche im josefinischen Staatswesen. In demselben kommen zur Behandlung die Lage der Judenschaft, ihr religiöses Leben und ihre Rechte, die interkonfessionellen Verhältnisse, besonders der Toleranzbestimmungen, die Weltgeistlichkeit (Vorbildung, Irregularitäten, Tischtitel, Standesvorrechte und Pfarrregulierung) und schließlich das Ordenswesen mit den so einschneidenden Vorschriften über Aufnahme der Kandidaten, Profeß, klösterliche Disziplin, Seelsorge, Rechte und Pflichten der Ordensobern, über Temporalienverwaltung und Aufhebung der Klöster, eine gewaltige Reihe von Angelegenheiten, die nicht bloß interessant sind in Rücksicht auf die Vergangenheit, sondern auch von Bedeutung sind für die Gegenwart, so daß es für den Priester sehr nützlich ist, sie näher kennen zu lernen, miteinander zu vergleichen (z. B. Entwicklung der Freiheit der Juden und der katholischen Orden) und daraus praktische Folgerungen zu ziehen. — An zweiter Stelle schildert Dr Berthold Černik das Schrift- und Buchwesen im Stifte Klosterneuburg des 15. Jahrhunderts auf Grund der im Archive aufbewahrten Rechnungsbücher. Was uns da in fleißiger und sorgfältiger Zusammenstellung geboten wird über die wissenschaftliche Bildung der Stiftsherren, ihre Schreibtätigkeit, über Lohnschreiber und deren Entlohnung, über Schreibstoffe, Buchmalerei, Bucheinbände, Handschriften- und Bücherverkauf, über Aufdrucke und die Aufbewahrung der Bücher, ist nicht bloß für den hochinteressant, der darin eine wertvolle Ergänzung der Angaben bei Wattenbach (Schriftenwesen im Mittelalter) u. a. Autoren findet, sondern gerade für jene Leser, denen diese Werke nicht zur Verfügung stehen; jeder wird die Abhandlung mit Genuß und großem Gewinne durchlesen und sich an den vortrefflichen Bildern erfreuen. — Vom gleichen Verfasser stammen dann noch ein weiterer Aufsatz über die Fragmente des ältesten Nekrologiums des Stiftes Klosterneuburg, das, bald nach 1166 entstanden, bereits 1511 von den dortigen Chorfrauen zum Einbinden verwendet worden war, und eine kurze Nachricht über einen Prokurator des Stiftes an der römischen Kurie im 13. Jahrhundert. — Die letzte Abhandlung bietet Dr V. O. Ludwig dar, in der nach einer allgemeinen und speziellen Einleitung das im Jahre 1238 zusammengestellte älteste Urbar des Stiftes Klosterneuburg abgedruckt und erläutert wird, bezw. erläutert werden soll, da der Schluß der Abhandlung im sechsten Jahrbuch folgen wird, ein Umstand, der vielleicht manchem Leser weniger angenehm erscheinen dürfte.

Inhalt und Ausstattung gereichen auch bei diesem Bande sowohl den gelehrten Verfassern als auch dem hochherzigen Herausgeber zur Ehre und

der heimischen Geschichtsforschung zu Nutzen, so daß eine weite Verbreitung die pflichtgemäße Abzahlung einer Dankesschuld darstellt.

St Florian. Prof. Asenstorfer.

27) **Summa Mariana.** Allgemeines Handbuch der Marienverehrung für Priester, Theologiestudierende und gebildete Laien. Herausgegeben unter Mitwirkung von Welt- und Ordenspriestern von Rektor J. H. Schütz zu Cöln. Dritter Band (VI u. 832). Paderborn 1913, Junfermann. M. 10.—; geb. M. 12.—.

Von diesem, auf sechs Bände berechneten Sammelwerke sind die ersten zwei schon 1903 und 1908 erschienen. Während der erste Band mit dem Marienkult in dogmatischer und exegetischer Hinsicht sich beschäftigt, behandelt der zweite und vorliegende dritte Band den historischen Marienkult. Freilich ist bei dem ausgedehnten Material nicht alles von gleicher Gründlichkeit, aber der Verfasser bezeichnet die Fundgruben und Autoren und liefert am Schlusse corrigenda et addenda. In unserem Bande finden wir zunächst eine nüchterne Erörterung über Erscheinungen und Offenbarungen, sodann über Wunder. Nachdem über heilige Bilder die Lehre des Tridentinums vorausgeschickt ist, folgt die Beschreibung und Geschichte der Marienkirchen und Gnadenbilder Roms. Ueber das sogenannte Lukas-Bild in Maria maggiore ist anderswo ausführlicher berichtet und über die Legende von Maria-Schnee sind die neuesten Forschungen zu berücksichtigen. S. 52 wird der Uebergang auf Loreto gemacht und sind die Gründe und Gegengründe über die Echtheit des heiligen Hauses nach den neuesten Werken ausführlich gegeben (bis S. 86), wozu noch am Schlusse „sieben Exkurse" zu berücksichtigen sind. Die vier folgenden Gnadenbilder und Wallfahrtsorte Italiens (Genazzano, Viterbo, Rimini, Pompeji) sind ohne Kritik nach den bekannten Legenden (meist nach Rudniki) beschrieben. Aehnliches gilt von Frankreich, mit Ausnahme der ausführlichen Geschichte von Lourdes (Salette, U. L. Frau vom Siege, Chartres, Puy). Von Spanien ist Montserrat ausführlich geschildert mit herrlichen Liedern der Troubadoures, andere Wallfahrtsorte von Spanien (1), Portugal (3), Holland (1), Belgien (3), folgen nach Rudniki. — In Deutschland steht an der Spitze Luxemburg (S. 162—200) und Kevelaer, wobei der Ritus der Krönung der Gnadenbilder eingeschaltet wird; es folgt die Verehrung Mariä in Cöln und an noch 18 Wallfahrtsorten. Die Schweiz (M.-Einsiedeln ausführlich) und Oesterreich-Ungarn (M.-Hilf in Innsbruck an der Spitze) werden verhältnismäßig kurz abgetan. Auffallend ist, daß anstatt des berühmten Gnadenbildes im Stephans-Dome (M.-Pötsch, d. i. aus Pocs, Ungarn), das fast vergessene von „Maria am Baum" in Kaiser-Ebersdorf (XI. Bezirk) mit dem Einzelnberichte eines Wallfahrtszuges gewürdigt wird. Noch eingehend wird die Geschichte von Mariazell, kürzer von Maria Taferl, Luschari, Plain, Rádná, länger von Gojau gegeben. Sodann folgt Rußland, Afrika, Asien, Amerika mit Beschreibung einzelner Wallfahrtsorte, je nach vorhandenen Berichten. Den Schluß des Kapitels bildet ein Namensverzeichnis aller Wallfahrtsorte verschiedener Länder[1])

[1]) Es sei dem Rezensenten als Verfasser des (S. 495—498) zitierten „Marianischen Ober- und Niederösterreich" erlaubt, auf einige Versehen und Druckfehler aufmerksam zu machen, wie sie ja bei einer so ausgedehnten Arbeit auch an anderen Stellen unterlaufen konnten: S. 195 soll es heißen: Traunviertel (statt Frauenviertel). In folgenden Seiten: Wilhering, Schotten-Muttergottes, Maria-Pocs; statt Maria Rotunda (Dominikanerkirche) soll es heißen: Bei den Kirchen d. i. Am Hof und an der Universitätskirche (I Bez.) . . . Maria Treu (ähnlich: M.-Hilf) und Maria von Malta (Schmerzhafte) bei den Piaristen (VIII. Bez.) . . . Maria mit dem Blitzbündel, Kopie vom heiligen Franz de Hieronymo (nicht Xaver) . . . Enzersdorf (statt Engersdorf), Mallebarn (statt Wallebarn). Landdekanate von O. W. W. — Statt: Im

sowie im folgenden Kapitel ein Verzeichnis aller Städte und Länder gegeben wird, welche Maria als Patronin gewählt haben.

Das fünfte Kapitel behandelt die Marien-Orden, am eingehendsten den Ursprung des Karmelitenordens (nach Fr. Redemptus a Cruce), auch des Kartäuserordens; sonderbar, daß dem Zisterzienserorden nur ein Blatt gewidmet ist. Ueber Dominikaner, Franziskaner u. s. w. wird in anderen Bänden gesprochen. Der Deutsche Ritterorden wird mit Recht wieder ausführlich behandelt. Nach kurzer Aufzählung der Orden der Jetztzeit, welche den Namen Mariä tragen, und der Mariengilden des Mittelalters folgt ein langes Kapitel (11.) über die hervorragenden Marienverehrer nach dem Kirchenkalender. Von einigen Verwechslungen von „heilig" und „selig" abgesehen, machen wir nur aufmerksam auf die auch in anderen Werken vorkommende Identifizierung des heiligen Laienbruders Alfons Rodriguez mit dem aszetischen Schriftsteller gleichen Namens und Ordens, der das Werk „Uebung der christlichen Vollkommenheit" verfaßte.

Die interessanten Kapitel 12—20 berichten die Geschichte und Verhandlungen der marianischen Kongresse von Lyon, Freiburg (ausführlich), Einsiedeln, Essen, Saragossa, Salzburg, Trier, das 50jährige Immakulata-Jubiläum in Rom, Madrid, Cöln, Wien und Linz (1905), sowie den Sodalentag in Linz (1907). Einige Exkurse, gleichsam als Nachträge, darunter über Mariä Himmelfahrt, beschließen das inhaltsreiche Werk. Wir wünschen dem unermüdlich eifrigen Verfasser, der schon 20 Jahre vor dem Erscheinen des ersten Bandes den Stoff für sechs Bände verteilt hatte, deren Ueberblick im ersten Bande gegeben ist, die glückliche und baldige Vollendung dieses großartigen verdienstvollen Unternehmens.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

28) **Congregatio Beatae Mariae Virginis** illustrata 25 Vitis et gestis Sodalium omnium nationum et omnis vitae conditionis. Auctore Friderico Weiser S. J. Tom. I. 8° (VIII et 176). Ratisbonae 1913, Pustet.

Die beste Empfehlung und das schönste Lob der Marianischen Studentenkongregationen ist ihre Geschichte. Dies gilt vor allem von den zahlreichen Studenten-Kongregationen an den Gymnasien der Jesuiten bis zu deren Aufhebung 1773. P. Weiser bietet uns in dem vorliegenden Buche eine kleine Blütenlese hervorragender Männer, die alle im jugendlichen Alter voll und ganz der Marianischen Kongregation sich angeschlossen haben und in ihr, wie sie selbst behaupten, den Grund gelegt haben zu ihrem segensreichen Wirken in Kirche und Staat. 25 kurze Lebensbilder bietet das Buch. Wir stoßen da auf Männer von großer Bedeutung: Staatsmänner, Kriegshelden, Magistrate und akademische Lehrer. Unter den angeführten Beispielen finden sich nicht wenige Sprossen regierender Häuser Habsburg, Wittelsbach und anderer auch heute noch blühender Adelsgeschlechter. Aber auch Sodalen von niedrigen Ständen haben ihren Ehrenplatz unter den 25 Lebensbildern und fünf, die in der Blüte der Jugend als eifrige, sittenreine Sodalen zu ihrer himmlischen Mutter hinübergegangen sind.

Ohne Zweifel ist das Buch an sich eine ausgezeichnete Lektüre für Obergymnasiasten und Akademiker, um dieselben für die hohen Ziele der Kongregation zu begeistern. Ob aber auch viele darnach greifen werden? Wir möchten es fast bezweifeln. Denn bei dem heutigen Tiefstand der klassischen Sprachen an den Gymnasien wird es wohl wenige geben, die ein Buch, das in lateinischer Sprache geschrieben ist, ohne Schwierigkeit, geschweige mit Genuß zu lesen imstande sind. Vorzügliche Dienste wird das Buch

nachstehenden (S. 498) gibt P. Kolb eine symbolische Deutung .. ist zu lesen: gibt Krönes (nach Zitat von P. Kolb) in seinem Buche „Geistige Wallfahrt durch Oesterreich-Ungarn".

den Präsides leisten für ihre Vorträge an die Sodalen. Darum sei es ehrens empfohlen.

Linz. Jos. Kuster S. J.

29) **Praktischer Kursus der Homiletik.** Anleitung zur wirksamen Verwaltung des Predigtamtes zunächst für Priesterseminarien. Von Dr Jakob Herr, Regens und Professor am bischöfl. Priesterseminar zu Limburg a. d. Lahn. 8° (VII u. 186). Paderborn 1913, Schöningh. brosch. M. 2.60.

In der homiletischen Literatur bedeutet vorliegende Neuerscheinung einen großen Fortschritt. Während unsere klassischen Lehrbücher der Homiletik sich mehr auf die Theorie und die wissenschaftliche Begründung der praktischen Anweisungen beschränken, führt die angezeigte Anleitung den jungen Theologen kurz und bündig in die Art ein, wie er selbständig arbeiten muß, um eine Predigt wirkungsvoll und stilgerecht anzufertigen. Der vorliegende Kurs ist für eine kurze Zeit bemessen, enthält aber alles Wissenswerte. In zwei Teile hat der Verfasser seinen Stoff zerlegt. Der erste Teil „Die allgemeine Homiletik" soll den Anfänger dahin bringen, selbständig eine Predigt auszuarbeiten und vorzutragen. Der zweite Teil „Spezielle Homiletik" soll ein kleines Vademekum sein und ihn befähigen, abwechselnd und zielbewußt, stets aber wirksam und praktisch zu predigen und zwar so, daß im Laufe der Jahre der ganze Lehrinhalt der Glaubens- und Sittenlehre — je nach den Verhältnissen — gründlich auf der Kanzel behandelt werde. (Vorw.)

Referent bedauert es, daß der Inhalt des zweiten Abschnittes des zweiten Teiles: „Predigtarten mit Rücksicht auf den Inhalt" nicht in den ersten „Gattungen und Arten der Predigt je nach Verschiedenheit der Form und des Zieles" hineingebaut wurde, oder wenigstens die Termini: dogmatische, moralische, liturgische, soziale Predigten ganz fortgefallen sind und der Verfasser statt dessen einfach gezeigt hätte, wie der Prediger seinen Wissensschatz verwenden muß, hätte er eine Homilie oder eine eigentliche Rede oder einen religiösen Vortrag zu halten. Dadurch würde die Behandlung des Stoffes einheitlicher, und der junge Theologe lernte am ehesten, sich von der Schule frei zu machen und sein Wissen, das die Schule ihm vereinzelt und getrennt bot, konzentrisch aufzufassen und zu benutzen. Diese Art der Behandlung hätte den Verfasser auch vor Wiederholungen bewahrt und vor Verwirrung (S. 108 u. 109), wo eine Homilie auch eine dogmatische Predigt ist, und die liturgische Predigt dem Dogma dienen kann. — Von Segneris Fastenpredigten und Eberhards Kanzelvorträgen gibt es bedeutend bessere und neuere Ausgaben, als sie der Verfasser bei seinen Zitaten verwandt hat. Die Atmungstheorie ist neuerdings vereinfacht. Die Vertreter der Sprachtechnik sagen, der Redner solle bei den Satzzeichen pausieren, dann fülle sich die Lunge von selbst wieder mit Luft; die bekannte Einteilung in Zwerchfell-, Flanken- und Schulteratmung sei für den Redner gänzlich überflüssig. Professor Seydel (Leipzig) nennt diese Art der Atmung Dufteinatmung. Auch ist der Begriff der thematischen Homilie nicht klar gefaßt und über die Technik der Textpredigt wünschten wir eingehendere Ausführungen. Die Anrede „Liebe Zuhörer" ist der von Jungmann empfohlenen „Andächtige Christen" gewiß nicht vorzuziehen. Daß die Anrede „Du" verallgemeinern soll (S. 122), ist sonderbar. Nach der gewöhnlichen Auffassung individualisiert diese Anrede genauer.

Diese Ausstellungen tun dem Ganzen keinen Eintrag und sind nur der Sache wegen gemacht worden. Abschließend ist zu sagen, daß das Werk sehr zu empfehlen ist und seiner Einführung als Handbuch in Seminarien nichts Bemerkenswertes entgegensteht.

Steyl. Heinrich Stolte S. V. D.

30) **Die Armenseelenpredigt.** Von Dr Paul Wilhelm von Keppler, Bischof von Rottenburg. Erste bis dritte Auflage. 8° (VII u. 207). Freiburg 1913, Herder. M. 2.—; geb. M. 2.80.

Mit diesem neuen Werke hat der gefeierte Homilet auf bischöflichem Stuhle den Prediger wiederum mit einer willkommenen und wertvollen Gabe beschert. Leider ist es im allgemeinen noch immer Brauch, die Anzahl der gedruckten Predigten zu vermehren, obwohl es statt dessen besser wäre, in Einzeldarstellungen zu zeigen, wie der gesamte Stoff der reich gegliederten Theologie geformt werden muß, um homiletisch verwandt werden zu können. Bischof Keppler hat diesen Gedanken oft ausgesprochen und ihn in dem gehaltvollen und lesenswerten Artikel „Homiletik" des Kirchenlexikons (VI², 215) in folgende Worte gekleidet: „Soll sie (sc. die Homiletik) wirklich Anleitung zur Verwaltung des Predigtamtes sein, so darf sie den jungen Prediger nicht bei einer Frage im Stiche lassen, welche für ihn die weitaus schwierigste ist, und von welcher die richtige Verwaltung jenes Amtes zum großen Teil abhängt — bei der Frage, in welcher Weise der Gesamtstoff der christlichen Lehre, welcher in der Predigt zum Vortrag kommen soll, zu sammeln, zu verteilen, zu gruppieren sei. Es wird allerdings gut sein, wenn die Homiletik diese Untersuchungen zunächst auf der breiteren Grundlage einzelner Monographien führt; eine gründliche Lösung setzt eine Reihe tüchtiger Einzelarbeiten voraus, in welchen die einzelnen Perikopen exegetisch-homiletisch durchforscht, der homiletische Gehalt der einzelnen Festzeiten und Festtage dargestellt, Stoffe und Themata der einzelnen Feste, der Adventspredigt, der Fastenpredigt, der Marienpredigten, der Allerseelenpredigt u. s. f. fixiert würden." Das letzte Thema hat der große deutsche Homilet der Neuzeit im vorliegenden Bändchen in mustergültiger Weise bearbeitet. Das Werk ist also der materialen Homiletik zuzuweisen und führt in 19 Kapiteln den dogmatischen und erbaulichen Stoff über das Fegefeuer vor und zeigt dessen Verwertung auf der Kanzel. Im Anfang finden sich vier Armenseelenpredigten. Es braucht wohl kaum daran erinnert zu werden, daß dieses Werk dem Studium aller Priester empfohlen wird. Wer sich mit dem Inhalt desselben bekannt gemacht hat, wird mehrere Jahre hindurch leicht selbstständig Armenseelenpredigten verfassen können, was bei der relativen Enge des Stoffes oft nicht leicht war.

Steyl. Heinrich Stolte S. V. D.

31) **Auf Gottes Saatfeld.** Eine Sammlung von Homilien. Von Dr Karl Rieder. Erste und zweite Auflage. 8° (X u. 422). Freiburg 1913. Herdersche Verlagshandlung. M. 4.—. geb. in Leinwand M. 5. —.

Rieder ist in der homiletischen Literatur keine unbekannte Größe mehr. Durch die Veröffentlichung der Sammlung von Homilien „Frohe Botschaft in der Dorfkirche" hat er gezeigt, wie das Schriftwort auf der Kanzel zu verwerten ist, und wie der Prediger in einer kleinen Gemeinde vertraut und schlicht mit seinen Zuhörern verkehren muß. Dieser neue Band steht der früheren Sammlung ebenbürtig zur Seite. In diesen veröffentlichten Homilien bewährt sich der Verfasser als Seelsorger, der weiß, wo der Hebel einzusetzen ist, will er bessernd auf seine Zuhörer wirken; er zeigt sich wiederum als Meister homiletischer Technik und auch in den Fastenpredigten vertraut mit den Großstadtbedürfnissen. Das Werk enthält 60 Predigten im Anschluß an Bibeltexte für fast alle Sonn- und Festtage des Jahres und Fastenhomilien über ausgewählte Texte der Apostelgeschichte. Für das Studium der Predigtweise dienen insbesondere die „Homiletischen Bemerkungen" am Schlusse des Werkes.

Steyl. Heinrich Stolte S. V. D.

32) **Predigten und Konferenzen.** Von P. Gerard Dieſſel C. Ss. R. Aus ſeinen hinterlaſſenen Schriften herausgegeben von P. Fr. Rechtſchmied C. Ss. R. — II. Band: Predigten und Konferenzen. Paderborn, 1913. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. broſch. M. 5.50 = K 6.60, geb. M. 7.— = K 8.40.

Dieſer 665 Seiten umfaſſende Band bildet die Fortſetzung der im 66. Jahrgang 1913, II. Heft, S. 419 ff der Linzer „Quartalſchrift" beſprochenen Predigten und Konferenzen und enthält von S. 1 bis 103 zehn Feſtpredigten auf die vom Advent bis zur Faſten fallenden Feſte des Herrn, Mariens und des heiligen Stephanus. Daran ſchließen ſich von S. 103 bis 172 ſechs Faſtenpredigten über die Tugenden Chriſti, die er in ſeinem Leiden übte, und von S. 172 bis 195 zwei Karfreitagspredigten. Auf S. 195 werden die Feſttagspredigten fortgeſetzt; ſie enthalten mit Hinzufügung einer Predigt bei Beginn der Maiandacht Predigten auf ſämtliche Feſte, die als festa fori von Oſtern bis Advent gefeiert werden. Für das heilige Pfingſtfeſt bringt dieſer Band 3, für das Fronleichnamsfeſt 2 Predigten.

Dann folgen von S. 330 an Predigten über den heiligen Roſenkranz, über die Wichtigkeit des Gebetes, über das Heilsgeſchäft, drei Predigten über das Bußſakrament, über die nächſte Gelegenheit zur Sünde, über das 6. und 7. Gebot und über die letzten Dinge, insgeſamt 49 Predigten, worunter die Armenſeelenpredigten beſonders hervorgehoben zu werden verdienen.

Die auf S. 532 bis 654 fallenden 9 Konferenzen behandeln folgende Themata: Ueber Bildung und Aufklärung, Daſein Gottes, Feinde der Religion im Menſchen, Notwendigkeit der Religion, notwendige Eigenſchaften der Religion, Urſachen der Religionsloſigkeit, über die Offenbarung, die Gottheit Chriſti und die Tätigkeit Chriſti auf Erden.

Als Anhang erſcheint noch eine Konferenz über das Faſten, die mit den vorhergehenden Konferenzen in keinem Zuſammenhange ſteht.

Ueberblicken wir die Fülle der behandelten Themata, ſo empfiehlt ſich dieſer Band ſchon durch die Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit des gebotenen Stoffes, nicht minder aber durch die Anſchaulichkeit und Klarheit bei Behandlung ſchwieriger Begriffe, wie Reue, Bildung, und zeichnet ſich aus durch theologiſche Tiefe und Genauigkeit auch dort, wo der Verfaſſer volkstümlich wird. Die Predigten und Konferenzen Dieſſels verdienen allſeitige Beachtung.

Wiſſotſchan. P. Tim. Mattauſch.

33) **Aus Zeit und Leben.** Ein Buch noch nicht edierter zuverläſſiger Beiſpiele und Zitate für Prediger, Konferenzredner, Katecheten, Schriftſteller und Erzieher. Geſammelt und herausgegeben von Otto Hättenſchwiller. 8° (580). Regensburg 1913. Druck und Verlag von Fr. Puſtet. broſch. M. 5.40; in Originalband M. 6.50.

Exempla trahunt. Beiſpiele, die eine geſchichtliche Kritik beſtehen und die zugleich auch ein modernes Publikum anſprechen, ſind für Predigt, Katecheſe und Chriſtenlehre ein unentbehrliches Rüſtzeug. Wohl gab es bereits eine erkleckliche Zahl ſolcher Behelfe, aber ſie waren entweder zu umfangreich oder zu wenig zugänglich, zu kritiklos und zum mindeſten veraltet und abgebraucht. Das vorliegende Buch bildet daher eine willkommene Ergänzung all dieſer älteren Werke. Es enthält zum größten Teile noch nicht gebrauchte Beiſpiele in knapper Form und, was das Wichtigſte iſt, mit peinlich genauer Quellenangabe, die eine Nachprüfung jederzeit ermöglicht. Sehr zu begrüßen iſt es, daß ſich der Verfaſſer die Mühe nicht hat verdrießen laſſen, die ausgezeichnete Weltgeſchichte von Weiß (22 Bände) dem Zwecke der Predigt und Katecheſe dienſtbar zu machen. Alles Anekdotenhafte und Legendäre iſt vermieden worden. Die Beiſpiele ſind fortlaufend numeriert,

was die Auffindung nach dem Register sehr erleichtert, und sind nach Schlagworten alphabetisch geordnet. Unter jedem Beispiele findet sich die genaue Quellenangabe. Geradezu vorbildlich ist die Anlage der Register. Ein Sachregister läßt sofort den Gegenstand finden, ein vollständiges Verzeichnis orientiert übersichtlich über den ganzen Inhalt des Buches, dazu kommt noch als sehr willkommene Beigabe ein genaues Personen- und Ortsregister, ein eigenes Schlagwortverzeichnis für die Zitate und ein verkürztes Verzeichnis nach Grundbegriffen. Erst diese gründliche Registrierung ermöglicht eine volle Ausnützung des reichen Inhaltes, den uns der Verfasser auf 467 Seiten darbietet. Das überdies vornehm ausgestattete Buch wird allen Predigern, Katecheten, Seelsorgern und geistlichen Schriftstellern gute Dienste leisten.

Linz. J. Danzer, Redakteur.

34) **Sieben Männer-Konferenzen über einige sehr häufige Einwürfe gegen den heiligen Glauben** (oder Schlagwörter unserer Zeit), gehalten in der St Nikolaus-Pfarrkirche zu Innsbruck im Mai 1912. Von Josef Sigmund, Stadtpfarrer. gr. 8° (VIII u. 84). Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. brosch. M. 1.20.

Sieben Konferenzen, in volkstümlicher anregender Weise dargeboten und in kräftiger überzeugender Sprache niedergeschrieben! Die Themata dieser Konferenzen sind aus dem Leben selbst genommen; es sind Einwürfe, die ein jeder, der mit dem Volke verkehren muß, hunderte Male zu hören bekommt und die hier in gründlicher, überzeugender Weise beleuchtet werden. Manche Korferenzen sind zu lange, was sich daraus erklärt, daß der Verfasser zugleich auch eine Materialiensammlung über diese Gegenstände bieten wollte; sehr leicht können aus einer zwei bis drei Vorträge gemacht werden. Die Beweisführung in den einzelnen Konferenzen ist durchwegs eine gute und manchmal sogar packende. Das Büchlein ist eine Fundgrube für Vereinsvorträge und auch der Prediger wird gerne nach ihm greifen. Eingangs einer jeden Konferenz wird uns eine kurze, übersichtliche Disposition vorgeführt, die recht praktisch ist. Allen, die mit dem Volke zu verkehren haben und die in die Notwendigkeit versetzt sind, oft zu ihm sprechen zu müssen, seien die Konferenzen auf das wärmste empfohlen.

Türmitz. Dr Joh. Schreier.

35) **Die katholischen Missionen in den Deutschen Schutzgebieten.** Von Univ.-Prof. Dr Schmidlin. Mit 8 Karten und 155 Abbildungen. Lexikon-Format (XIV u. 304). Münster i. W. 1913, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. brosch. M. 7.50; geb. M. 9. –.

Bei dem in Deutschland mächtig aufstrebenden Missionseifer war es eine dankbare Aufgabe für den Professor der Missionswissenschaft an der Universität Münster, eine zusammenfassende Darstellung des gesamten Missionsbetriebes in der deutschen Heimat und in Deutschlands Schutzgebieten, soweit katholische Missionen in Frage kommen, zu geben. Daß die Lösung dieser Aufgabe just mit dem Regierungsjubiläum des Kaisers zusammenfällt und daß das Werk dem Kaiser selbst gewidmet ist, macht es umso aktueller. In zwei Kapiteln: Die heimatliche Wurzel und Basis und Einrichtung und Tätigkeit der katholischen Missionen in den Kolonien überhaupt, erhält der Leser einen belehrenden Einblick in das Werden und Sichentwickeln der Missionsarbeit. Die einzelnen Missionsgesellschaften, soweit sie für deutsche Schutzgebiete in Betracht kommen, werden dem Leser vor Augen geführt in ihrem Entstehen, ihrer Organisation, ihrem Betriebe. Für diese Zusammenstellung, die für den einzelnen nicht leicht und recht mühsam ist, werden alle Missionsfreunde dem Verfasser Dank wissen. Im speziellen Teil führt dann Schmidlin uns hinaus in die weite Welt; er schildert Arbeit

und Mühe, Hoffen und Harren, Freud und Leid, Erfolg und Enttäuschung des Glaubensboten in mitunter elementarer, plastischer Sprache. Manche Kapitel lesen sich wie ein interessanter Roman, so anschaulich und lebendig schildert der Verfasser. Den Schluß des Werkes bilden die Kapitel: Gesamtergebnis und Schlußbetrachtung, die protestantischen Missionen in den Kolonien und Missions- und Kolonialwesen. Das Buch verdient auch ob seiner herrlich schönen Ausstattung weiteste Verbreitung. Als Geschenkwerk eignet es sich vorzüglich. Möge der Verfasser, der zur Zeit zum Studium des Missionswesens in Ozeanien weilt, gesund und heil wieder zurückkommen!

Oberotterbach (Pfalz). Lang.

36) **Die Mission auf der Kanzel und im Verein.** Sammlung von Predigten, Vorträgen und Skizzen über die katholischen Missionen. Unter Mitwirkung anderer Mitglieder der Gesellschaft Jesu herausgegeben von P. Anton Huonder S. J. Zweites Bändchen. (Gehört zur Sammlung „Missions-Bibliothek".) gr. 8° (VIII u. 160). Freiburg und Wien 1913, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.40 = K 2.88; geb. in Leinw. M. 3.— = K 3.60.

Das erste Bändchen wurde im zweiten Hefte des Jahrganges 1913 dieser Zeitschrift besprochen; das zweite Bändchen bietet gleichfalls reichen Stoff. Es sei hier kurz der Inhalt angegeben: I. Ein neuer Völkeradvent! Eine neue Völkerweihnacht! II. Eine Jungmannschaft katholischer Helden. (Vortrag für Jünglinge.) III. Lilien und Rosen. (Vortrag für Jungfrauen.) IV. Der lieblichste aller Vereine. (Kindheit Jesu-Verein.) V. Passionsblumen aus dem Garten der Mission. VI. Die öftere heilige Kommunion in den Missionen. VII. Der Triumph christlicher Feindesliebe in heidnischen Herzen. VIII. Das Missionswerk eine neue Brotvermehrung. IX. Die Mühsale und Gefahren des apostolischen Wanderns. X. Katholizität der Kirche im Lichte der Heidenmission. XI. Der Liebesgang des eucharistischen Heilandes über die Welt. XII. Die Weltkirche.

Linz. P. Pölzl S. J.

37) **Missionspredigten.** Unter Mitwirkung anderer Ordensmitglieder herausgegeben von Robert Streit O. M. I. Erster Teil: Die Berufung der Heiden. 8° (X u. 146). Freiburg, 1913. Herdersche Verlagshandlung. M. 1.60 = K 1.92; geb. in Leinwand M. 2.20 = K 2.64.

In dieser Sammlung von Missionspredigten ist der Versuch gemacht worden, das Kirchenjahr in das Licht des Missionsgedankens zu stellen. In drei Bänden sollen sämtliche Sonn- und Festtagsevangelien des Kirchenjahres in der Perspektive des Missionsgedankens betrachtet und erklärt werden. Der erste Teil, „Die Berufung der Heiden", bringt 14 Predigten für den Weihnachtsfestkreis, von denen die Themen für das Epiphanie- und Namen Jesu-Fest, sowie für den 5. und 6. Sonntag nach Epiphanie hervorgehoben zu werden verdienen.

Sämtliche Predigten verfügen über eine klare Disposition und gemeinverständliche Sprache und werden daher den Predigern recht willkommen sein.

Ried. Kitlitzko.

38) **Zu Füßen des Meisters.** Kurze Betrachtungen für vielbeschäftigte Priester. Von Anton Huonder S. J. Erste und zweite Auflage. 12° (XX u. 332). Freiburg 1913, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.30; geb. in Leinwand M. 2.80.

Es hat mir schon lange kein Buch und insbesondere kein aszetisches Werk solche Freude gemacht wie diese Betrachtungen. Dieses Werk begrüße ich als eine überaus erfreuliche Erscheinung in unserer aszetisch-pastoralen Literatur, weil es so lebensvoll und lebenswarm geschrieben ist, daß es seinen Titel rechtfertigt, und wir den Heiland förmlich durch unsere Straßen und Häuser (auch durch den Pfarrhof) schreiten sehen und über unsere eigene Seele zu uns sprechen hören. Unter einer brillanten Form hat aber hier der Inhalt nicht gelitten, er erweist sich als kernkatholisch, gesund und auch für unsere Zeit tragkräftig, in scheinbarer Systemlosigkeit so viel wie erschöpfend.

Darum möchte ich dem Buch ein außergewöhnlich gutes Prognostikon stellen und kann nur wünschen, daß es in der Großstadt wie im Gebirgsdorf gelesen und gewürdigt werde.

Wien. Prälat Dr Heinr. Swoboda.

39) **Des Herzens Garten** Briefe an junge Mädchen. Von Sebastian von Oer O. S. B. Erste und zweite Auflage. 12° (VI u. 128). Freiburg und Wien 1913, Herdersche Verlagshandlung. geb. in Leinw. M. 1.50 = K 1.80.

Der hochw. Verfasser, dem wir schon mehrere gediegene aszetische Werke verdanken, wendet sich mit seinem neuesten Büchlein an das jugendliche Mädchenherz. Reiche Welt- und Lebenserfahrung, verbunden mit feinem Takt und psychologisch begründeter Aszese, spricht aus diesen zwanzig Kapiteln. Er schildert darin die Schwächen und Fehler des Mädchenherzens, die in ihrem Fortschreiten zu groben Charakterfehlern heranwachsen, gar oft die nachteiligsten Folgen nach sich ziehen, ja selbst das Glück ganzer Familien zerstören. Die leicht dahinfließende und dabei zu Herzen gehende Sprache macht das Büchlein zu einer erhebenden Lektüre. Lehrer an Mädchenschulen oder Leiter von Mädchenkongregationen finden darin sehr passende Vorträge für ihre Zöglinge. Wegen der netten Ausstattung eignet sich das Büchlein auch vorzüglich als Geschenk für Mädchen. Es verdient die weiteste Verbreitung.

Kremsmünster. Dr P. Theophil Dorn O. S. B.

40) **Die Zierde der Jugend.** Von P. Januarius Grewe O. F. M. (230). Saarlouis, Hausen. geb. M. 2.—.

Allen Jünglingen, die es mit der Erhaltung ihrer Standestugend, der Keuschheit, ehrlich meinen, sei dieses allerliebst ausgestattete Büchlein aufs wärmste empfohlen. Es führt aus: I. Die Keuschheit und ihre Wirkungen. Die Keuschheit ist des Jünglings heiligste Pflicht — schönster Schmuck — höchster Ruhm — größte Kraft. II. Die Unkeuschheit und ihre Verheerungen. Diese sind unberechenbar, erstrecken sich auf Leib und Seele, auf Zeit und Ewigkeit. III. Mittel zur Keuschheit: Meiden, Streiten, Beten.

Auf den ersten Blick sieht man, daß der Verfasser den heiklen Gegenstand mit gutem Geschick behandelt hat. Viele Stellen der Heiligen Schrift, die das ganze Buch wie ein roter Faden durchziehen, sowie kräftige Zitate aus kirchlichen und profanen Schriftstellern und Dichtern verleihen der Darstellung Salbung und Würze.

Linz (Freinberg). A. Haller S. J.

41) **Mehr Liebe.** Lebensbild des Dom Pius de Hemptinne O. S. B. Deutsche Bearbeitung von D. Benedicta von Spiegel O. S. B. aus der Beuroner Kongregation. Mit drei Bildern. 8° (XVI u. 272). Freiburg und Wien 1913, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.80 = K 3.36; geb. in Leinwand M. 3.40 = K 4 08.

Das Büchlein bietet viel des Erbaulichen. Iwan de Hemptinne nahm mit 18 Jahren das Kleid des heiligen Benedikt in der Abtei Maredsous, empfing am 30. August 1903 die heilige Priesterweihe und starb bereits am 27. Jänner 1907.

Ein flüchtiger Blick in das innere Leben des P. Pius sagt uns, daß er ohne Zweifel ein Gnadenkind war. Was den jugendlichen Mönch ganz besonders auszeichnet, ist sein zielbewußtes, intensives und ausdauerndes Ringen und Streben nach monastischer Vollkommenheit. Wie weit es Pater Pius hierin gebracht, zeigen uns seine ungeschminkten Aufzeichnungen.

Der Verfasser schickt eine Lebensskizze des Verstorbenen voraus. Daran schließen sich „Die Anmutungen und Gedanken", nämlich Vermerke des P. Pius über Ereignisse im klösterlichen Leben. Es folgt sodann „Das Büchlein für den lieben Gott", das uns einen interessanten Einblick in das Innerste einer gottliebenden und gottgeliebten Seele gewährt. Das Büchlein ist um so wertvoller, da P. Pius dasselbe niemals fremden Händen anvertraute und wohl auch nie an dessen Veröffentlichung dachte. Beigegeben sind noch einige Briefe, die von den Mitteln zur Erlangung der Vollkommenheit handeln. Da in dem schriftlichen Nachlaß des P. Pius vor allem die Pflege des innerlichen Lebens zum Ausdruck kommt, möchte uns das Büchlein für die Gegenwart ganz besonders geeignet erscheinen, gleichsam als Gegengewicht für die Aeußerlichkeit und Veräußerlichung unserer Zeit. Der französische Autor hat recht, wenn er dem Büchlein die Ueberschrift gab: „Une âme bénédictine."

Mautern (Steiermark). Dr Josef Höller C. SS. R.

42) **Leben und Segen der Vollkommenheit.** Anleitung zu einem frommen Leben für christliche Laien. Von Eduard Fehringer, Priester der Erzdiözese Freiburg. 12° (XVI u. 424). Freiburg und Wien 1913, Herder. M. 3.20 = K 3.84; geb. in Kunstleder M. 4.— = K 4.80.

Dieses Buch will den verschiedenen Dritten Orden und überhaupt allen christlichen Laien Seelenspiegel und Seelenführer in ihrem Streben nach Tugend und Heiligkeit werden. Daher gibt es ihnen in sieben Abschnitten Anleitung zur Uebung der christlichen Vollkommenheit in der modernen Welt. Es belehrt über die Pflicht, nach Vollkommenheit zu streben, über das Wesen und über die Stufen der Vollkommenheit, über Hindernisse und Hilfsmittel auf dem Tugendwege, vor allem über die großen Gnadenmittel: Gebet, geistliche Lesung, heilige Messe und heilige Sakramente; es orientiert über Berufswahl und Berufspflichten, über die hauptsächlichsten Tugenden und ihre Uebung in der Jetztzeit. Die Belehrung, die sich durchwegs auf zuverlässige Autoren stützt, berücksichtigt stets die modernen Lebensverhältnisse, die modernen Bedürfnisse, Gefahren und Schwierigkeiten der christlichen Laienwelt; sie ist praktisch, einfach, warm, geeignet, zu vernünftigem Eifer anzuregen. Das Buch, das sich in erster Linie für christliche Laien empfiehlt, wird auch Priestern schätzenswerte Dienste leisten.

Linz. P. Florentin Troger O. F. M.

43) **Memento Jerusalem.** Blicke des Glaubens auf die Wege Gottes zum Heiligen Lande. Von Wilhelm Maier. Fulda 1913, Fuldaer Aktiendruckerei. brosch. M. 2.—.

Eine Novität auf dem Gebiete der Palästina-Literatur. Das Buch bringt keine Schilderung des Heiligen Landes, sondern Betrachtungen über dasselbe, und zwar Betrachtungen sehr geistreicher und origineller Natur unter besonderer Berücksichtigung der Symbolik der heiligen Orte. Für die breiten Schichten des Volkes wohl zu wenig populär geschrieben, wird das hübsche Buch, dessen Ertrag der Kustodie des Heiligen Landes gehört, dem Priester eine willkommene Lektüre sein und zu Predigten über das Heilige Land dem Prediger willkommenen Stoff bieten.

Linz. Friedrich Pesendorfer.

44) **St Augustins Tugendschule** oder **Aszetische Goldkörner** aus den Werken dieses großen Kirchenlehrers, gesammelt von P. M. Antonius Tonna-Barthet O. F. Aug. Ins Deutsche übertragen von Pater Evodius Wallbrecht, Priester desselben Ordens. Mit 2 Stahlstichbildern, Randeinfassungen und Kopfleisten. Format IX, 77×129 mm (632). Einsiedeln, Waldshut, Cöln, Straßburg 1913, Verlagsanstalt Benziger. In Einbänden zu M. 2.20 = K 2.64 und höher.

Dieses höchst gediegene Werklein, voll goldener Wahrheitssprüche, will dem Leser sein ein Führer zum Himmel, eine zweite „Nachfolge Christi". In fünf Büchern enthält es nach Ordnung des Weges der Reinigung, der Erleuchtung, der Vereinigung die ganze Tugendlehre in kurzen, kraftvollen Denksprüchen, gesammelt aus den Werken des heiligen Augustinus und zu einem wohlgeordneten Ganzen zusammengefügt. Es ist für Priester und Ordensleute ein vorzügliches Betrachtungsbuch, für Beichtväter und Seelenführer eine reiche Fundgrube weiser Ratschläge, für Jünglinge und Jungfrauen, für Männer und Frauen ein Missions- oder Exerzitienbuch. Der beigeschlossene vorzügliche Gebetsanhang macht es zu einem täglichen Andachtsbuche.

Linz. P. Florentin Troger O. F. M.

45) **Die christliche Kunst.** Verlag München, Karlstraße 6. Vierteljährig M. 3.— = K 3.60.

Der neunte Jahrgang, mit zirka 449 Illustrationen, zeigt wieder eine stattliche Reihe bedeutender Künstler und Kunstwerke der Gegenwart. Allen voran steht Gabriel von Seidl, ausgezeichnet durch Produktivität und Vielseitigkeit und weitberühmt durch seine Münchener Monumentalbauten: St Anna, St Rupertus, das bayerische Nationalmuseum und das gewaltige deutsche Museum für Naturwissenschaft und Technik. Auch Christoph Hehl bekundet vollendeten Geschmack und gereifte Selbständigkeit in seinen norddeutschen Backsteinkirchen, desgleichen Stephan Mattar mit den neuen romanischen und gotischen Kirchen Cölns, sowie in wohlgelungenen, modernen Profanbauten. Immerhin dürften zahlreiche Kirchen an ästhetischer Wirkung auf das Volk bedeutend gewinnen, wenn die Chorfenster nur in den Seitenwänden angebracht würden, sonst ziehen sie durch ihre aufdringliche Lichtfülle oder bunte Glasmalerei das Auge allzusehr auf sich und weg vom Altar. Die heilige Opferstätte aber soll sozusagen spontan die Aufmerksamkeit aller auf sich konzentrieren. — Die Bildhauer Wadere, Schmitt, Hemmesdorfer und Sertl sind glänzend vertreten, ihnen reihen sich an Cleve, Drexler, Omdrusch und Sonnleitner, letzterer mit kernigen, kraftvollen Stationen in Hochrelief, ferner R. Harrach mit mustergültigen Goldschmiedearbeiten aller Stilarten, auch der neueren Richtung. Am meisten schöpferische Individualität in moderner Formensprache zeigt Karl Burger, Aachen. Sein ideenreicher Prunkkandelaber z. B. ist ein Meisterstück kirchlicher Kleinplastik. Reiche Anerkennung gebührt auch F. Langenbergs stilvollem Metall-Altar mit zahlreichen Reliefs. Gegenüber der noch allzuviel beliebten Fabrikware verdient eine sehr würdevolle Herz Jesu-Statue von J. Weirich weiteste Verbreitung. L. Piedboeuf, Aachen, hat sich — und zwar ohne Akademie — zum bedeutenden Plastiker herangebildet. Von der Kunstausstellung des eucharistischen Kongresses in Wien seien besonders hervorgehoben ein phantasievolles Tabernakel, der Heilige Geist-Altar und ein Herz Jesu-Gemälde für den Dom in Linz von Bacher, sowie der großartige, geistvolle Gobelinentwurf „Pfingsten" von Jettmar, eine glückliche Lösung des sehr schwierigen Themas. Von Professor Gabriel von Hackl finden sich verschiedene historische Genrebilder, von W. Immenkamp streng flächenartig gehaltene Wandmalereien: Das Leben Mariä, von K. Schleibner zahlreiche

gute Kirchenbilder und endlich vom genialen Samberger Porträts voll tiefdringender Individualisierung. Fern von jedem gewohnten Kreuzwegschema und koloristisch durchaus modern empfunden sind die Stationen Hofstetters. Diese Malweise mag auch auf andere Künstler technisch befruchtend wirken, aber bisweilen drängt sich doch das Atttstudium etwas vor, auch fehlt es nicht an theatralischer Pose. Ihr religiöser Stimmungsgehalt könnte ohne Zweifel besser gewürdigt werden, wenn wenigstens das eine oder andere Bild farbig reproduziert wäre. An direkt erbauender Wirkung aber dürften sie kaum heranreichen an die weihevollen, feierlichen Andachtsbilder von Janssens, Kau und Lamers. — In einer größeren Abhandlung über Dürers sogenannte „Melancholie" und „St Hieronymus" weist Dr Endres hin auf die Werke des Kardinals Nikolaus von Kusa und erklärt mit viel Gelehrsamkeit erstere als Darstellung der natürlichen, letzteren aber der übernatürlichen Gotteserkenntnis. — Die St Ludwigs-Kirche in München erhielt einen riesigen Kronleuchter, 5×11 m, mit zirka 200 elektrischen Lichtern. Trotz größter Einfachheit aller Teile ist es ein Prachtstück von wohltuendem Rhythmus der Gesamtanlage.

Die bildenden Künste unserer Tage mitsamt dem Kunsthandwerk in seinen zahlreichen Verzweigungen weisen einen entschieden anderen Stilcharakter auf als vor 30 bis 40 Jahren. Auf profanem Gebiete wird diese historisch bedingte, totale Geschmacksänderung als etwas Selbstverständliches betrachtet; es genießen die Künstler weitgehende Freiheit zu individueller Betätigung, wodurch das Kunstschaffen nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ und spezifisch bereichert wird. Für das religiöse Gebiet dagegen wünscht man leider noch zu oft, daß der Künstler — kopiere. Soll jedoch die kirchliche Kunstentwicklung nicht bedeutend zurückbleiben, so muß der Klerus befähigte Talente ermuntern, wenn sie Werke schaffen wollen in neuzeitlicher Formensprache. In den letzten Jahrgängen dieser Zeitschrift sind bereits so viele glückliche Proben der neueren Geschmacksrichtung, daß man im Interesse der lebenden christlichen Künstler nur wünschen kann, es möchte diese kulturelle Bewegung verständnisvoll gefördert werden im Dienste unserer heiligen Kirche. Und als ein vorzügliches Mittel, sich das nötige Verständnis anzueignen, sei „Die christliche Kunst" verdientermaßen wärmstens empfohlen.

Meran. P. Berthold Tuttine.

46) **Das Geheimnis des Kreuzes.** Eine Passion von L. J. Bermanschläger. (110). Linz a. D. 1913, Preßverein. K 1.20.

In die Reihe der allbekannten Passionsspielorte Oberammergau, Höritz, Brixlegg und Erl stellt sich seit Sommer 1913 auch St Radegund, ein oberösterreichisches Dorf nahe der bayerischen Grenze. Und zwar nach allgemeinem Urteil mit gutem Erfolg, zu dem das treffliche Textbuch wesentlich beiträgt. Nach einem Vorspiele, das in drei lebenden Bildern die Vertreibung aus dem Paradies, Mariä Verkündigung und die Verehrung des Kreuzes durch die himmlischen Heerscharen vor Augen stellt, wird die Passion in drei Teilen vorgeführt: Christus und sein Volk — Christus und seine Richter — Christus und sein Kreuzweg. Den Schluß bilden wieder drei lebende Bilder: Christi Auferstehung und Himmelfahrt und die heiligste Dreifaltigkeit. Mit Recht verwendet der Dichter so viel wie möglich die Worte der Heiligen Schrift; die Lücken des biblischen Berichtes sind aufs trefflichste ausgefüllt und gerade hier ist die Darstellung manchmal geradezu hinreißend. Besonderen Schwung zeigen die Szenen, in denen die seligste Gottesmutter auftritt. Die Sprache ist edel, durchgefeilt und glatt. Als Versmaß ist der Blankvers gewählt, der durchwegs rein ausgeführt ist. Bermanschläger hat da ein Passionsspiel geschaffen, das wahrhaft dichterischen Wert aufweist und den Vergleich mit jedem anderen in Ehren bestehen kann.

Urfahr. Dr Johann Ilg.

47) **Edelweiß.** Liederbuch für Oesterreichs kathol. Burschenvereine. Von Josef Moser. (306). Graz, Styria. K 1.30.

Der verdienstvolle Diözesanpräses der katholischen Burschenvereine der Diözese Linz, Hochw. Herr Moser, hat mit der Herausgabe dieses Liederbuches einem längst fühlbaren Bedürfnisse abgeholfen. An der Hand dieses Büchleins wird auch der musikalisch wenig geschulte Musikleiter die musikalische Betätigung der Burschenvereine leicht in die richtigen Bahnen lenken. Religiöse, Vaterlands- und Heimatslieder, Soldaten-, Kampf- und Freiheitslieder, Vereins-, Natur-, Wander-, Turner-, Volks- und heitere Lieder, zusammen 243 Nummern, tragen jeglichem Bedarfe Rechnung. Anstößiges ist selbstverständlich in dem ganzen Buche nicht zu finden. Wo dasselbe fleißig benützt wird, wird man in Bälde das leidige Falsettieren unserer Burschen nicht mehr hören und eine bessere Geschmacksrichtung wird Gassenhauer und Schmachtlappen aus modernen Operetten, die auch auf dem Lande Verbreitung finden, hoffentlich bald verdrängen.

Linz. Viktor Kerbler.

48) **Die vierzehn Stationen des heiligen Kreuzweges.** Nach Originalen von Professor Gebhard Fugel. Mit erklärendem Text von Josef Bernhardt, 14 Aquarell-Gravüren in Mappe. Bildgröße 24×13½cm. Verlag Max Hirmer in München, Widenmayerstraße 28. K 4.80.

Fugels Kreuzweg in der St Josefs-Kirche in München gehört unbestritten zum Schönsten, das die neuere christliche Kunst geschaffen hat. Streng christlich-gläubige Auffassung sind in ihm mit edlem Realismus verbunden. Das Kolorit ist, wohl berechnet für die licht gehaltene Kirche, sehr lebhaft und kräftig. Jede einzelne Station ist ein vollendetes Kunstwerk, mag man nun die ungemein edle, wahrhaft göttliche Gestalt des Heilandes betrachten oder die anderen dargestellten Persönlichkeiten, die Schächer, Kriegsknechte, Pharisäer, Frauen und Kinder, Architektur und Landschaft. Alles ist höchst originell, streng nach dem Evangelium und doch voll freier Phantasie, aber immer dem heiligen Texte konform. Nichts stört, alles erbaut, belehrt, erquickt.

Der Kunstverlag Max Hirmer hat bereits mehrere Reproduktionen dieser herrlichen, einzig schönen Kreuzwegserie herausgegeben, koloriert und im Photographieton. Alle sind schön, aber immerhin teuer. Die uns heute vorliegende Ausgabe im kleineren Formate ist ebenfalls schön und zugleich sehr billig, darum hoch willkommen und der weitesten Verbreitung würdig.

Rezensent hat schon wiederholt den Original-Kreuzweg in der Sankt Josefs-Kirche besichtigt. Er gesteht aber gerne, daß er noch nie die ganze Schönheit dieses Kunstwerkes so tief erfaßt hat, wie aus der Betrachtung dieser ganz vorzüglichen Reproduktionen.

Linz. B. Scherndl.

B) Neue Auflagen.

1) **L'Eucharistie.** La Présence réelle et La Transsubstantiation. Par Pierre Battifol. Cinquième Édition refondue et corrigée. (LX et 516). Paris 1913, Librairie Victor Lecoffre.

Batiffol, Professor der Dogmengeschichte und Rektor am „Institut catholique" zu Toulouse, einer der gründlichsten und fruchtbarsten Forscher auf dem Gebiete der christlichen Archäologie und Patrologie — es sei nur erinnert an seine „Anc. littératures chrétiennes" und „L'Église naissante et Le Catholicisme" — bespricht im vorliegenden Werke zunächst die Berichte über die heilige Eucharistie nach Justin, Hermes, Plinius, Klemens,

St Johannes, Paulus, Lukas, Matthäus, Markus und nach der Didache. Sodann folgen die Zeugen für das Dogma, angefangen von Irenäus bis zum Konzil von Ephesus. Zum Schlusse wirft der Verfasser noch einen Blick auf die Lehre des Konzils von Trient.

Die einschlägige Literatur, namentlich auch die deutsche, ist fleißig verwertet. Fachmänner auf liturgischem und dogmengeschichtlichem Gebiete dürfte die eine oder andere Ansicht des französischen Gelehrten besonders interessieren.

Bei Besprechung des Euchologium des Serapion schließt sich Batiffol der Meinung des verstorbenen Tübinger Professors an: „An jugement de Funk, les prières de ce sacramentaire sont bien de l'époque de Sérapion, et peuvent dater du milieu du IVe siècle, sans qu'on soit obligé de considérer Sérapion personnellement comme leur auteur" (312).

Wichtig ist das Urteil des Verfassers über die Bedeutung des neu entdeckten Papyrusfragmentes von D r-Balyzeh. Er sagt: „Le grand intérêt du papyrus de Crum serait de montrer qu'il fut un temps où pareille épiclèse n'existait pas" (333). Somit scheint auch nach Batiffols Ansicht die Epiklese ursprünglich, wenigstens in der ägyptischen Kirche, keinen konsekratorischen Charakter gehabt zu haben.

Der französische Liturgiker meint, es sei zweifelhaft, ob das vielbesprochene Epiklesegebet, das der heilige Cyrill von Jerusalem in der V. mystagogischen Katechese n. 7 erwähnt, eine ante- oder postkonsekratorische Epiklese enthalte. Nachdem er Cyrills Worte von der Präfation wiederholte, fährt er fort: „Cyrille ne dit mot du récit de la cène. Mais, sans autre transition, et sans qu'on puisse dire si elle suit ou si elle précède le récit de la cène, il mentionne l'épiclèse" (379 f).

Wir glauben, in unserer Monographie: Die Epiklese der griechisch-orientalischen Liturgien, Wien 1912, S 131 f, hinlänglich erwiesen zu haben, daß es sich im fraglichen Gebete um eine antekonsekratorische Epiklese handle. Auch Orsi, Nirschl und Lingens sind derselben Meinung.

In Betreff des Autors, der Abfassungszeit und des Abfassungsortes des Achten Buches der Apostolischen Konstitutionen urteilt Batiffol: „L'auteur de ce livre VIIIe, qui est le rédacteur des sept premiers, vivait en Syrie, à Antioche sans doute ou dans la région ecclésiastique qui dépendait d'Antioche; son activité littéraire se place quelque vingt ans après la date des catéchèses de Cyrille, au temps de l'empereur Valens (364 bis 378), croyons-nous" (381).

In der Behandlung der schwierigen Epiklesisfrage, von der Batiffol offen gesteht: „La fameuse épiclèse qui a fait verser tant d'encre théologique" (385), vermißten wir vor allem die Verwertung des überaus wichtigen, ja grundlegenden Artikels von Lingens: Die eucharistische Konsekrationsform. Ein dogmengeschichtlicher Ueberblick zur Epiklesenfrage. Innsbrucker theologische Zeitschrift, Band 21, S. 51 ff.

Wenn ferner der Verfasser meint (390 und 395), das ἀναδεῖξαι könne man einfachhin in der Bedeutung von consecrare nehmen, so ist dies wohl nicht richtig. Vgl. die oben zitierte Monographie, S. 123 f.

Die gemachten Ausstellungen sollen indes nicht den hohen Wert des vorliegenden Werkes beeinträchtigen. Nicht bloß der Liturgiker und Dogmenhistoriker, sondern auch der Kirchenhistoriker, Patrologe und Dogmatiker wird aus dem trefflichen Buche vielfache Anregung empfangen. Im Interesse einer weiteren Verbreitung der gediegenen Studie, namentlich auch in der Laienwelt, möchten wir dringend eine Uebersetzung ins Deutsche wünschen.

Mautern (Steiermark). Dr Josef Höller C. SS. R.

2) **Symbolik** oder **Darstellung der dogmatischen Gegensätze der Katholiken und Protestanten** nach ihren öffentlichen Bekenntnisschriften.

Von Dr J. A. Möhler. Achte und neunte Auflage. Regensburg 1913, Manz. brosch. M. 3.20; geb. M. 5.—.

Ein unveränderter Abdruck des heute noch sehr brauchbaren Werkes mit einem Lebensbild des Verfassers. Papier und Ausstattung gut, Preis billig.

Linz. Dr Josef Grosam, Theologieprofessor.

3) **Lehrbuch der Philosophie** auf aristotelisch-scholastischer Grundlage zum Gebrauche an höheren Lehranstalten und zum Selbstunterricht. Von Alfons Lehmen S. J. Dritter Band: Theodicee. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. Herausgegeben von Peter Beck S. J. Freiburg i. Br. 1912, Herder. M. 4.— = K 4.80.

Das vortreffliche Lehrbuch der Philosophie von Lehmen hat in allen seinen Teilen eine dritte Auflage verdient und P. Beck war nach dem Ableben des Verfassers der richtige Mann, sie zu besorgen. Mit großer Pietät wahrt er in diesem Band Inhalt und selbst die sprachliche Darstellung; aber auf allen Seiten gewahrt man seine verbessernde Hand. Meist sind es nur stilistische Härten, die beseitigt wurden; hie und da, aber nur selten, galt es auch, einen unklaren Ausdruck durch einen klareren zu ersetzen. Wertvoll ist die reichere Literaturangabe, die hinzugefügt wurde, und sehr brauchbar die Thesis 5 über die modernistische Erklärung der Gotteserkenntnis. Auch die eingehendere Würdigung der Einwendungen Kants gegen den kosmologischen Gottesbeweis, sowie die der darauf fußenden des Professors Külpe ist sehr zeitgemäß. Daß das Buch durch die Neubearbeitung um 30 Seiten stärker geworden ist, wird man gerne mit in den Kauf nehmen, da der größere Umfang durch wirkliche Verbesserungen und wertvolle, man möchte fast sagen, notwendige Beigaben veranlaßt wurde.

Linz. Dr Josef Grosam, Theologieprofessor.

4) **Marienblumen** auf fremder Erde. Hundert Zeugnisse von Protestanten für die katholische Marienverehrung. Herausgegeben von Karl Josef Baudenbacher C. Ss. R. Zweite, sehr vermehrte Auflage. 8° (217). Mergentheim, Karl Ohlinger. Fein kart. M. 2.50.

Wie sehr die Verehrung der seligsten Jungfrau den Bedürfnissen einer wahrhaft christlichen Seele entspricht, zeigt folgende Tatsache, welche Bischof Fallize, apost. Vikar von Norwegen, berichtet. Der Bischof hatte vormittags über die Verehrung der seligsten Jungfrau gepredigt. Am Nachmittag kam eine protestantische Frau zu ihm, einen großen Korb mit sich schleppend, und redete den Bischof mit folgenden Worten an: „Bischof, diesen Morgen hast du uns gerührt, indem du uns gesagt hast, daß die Jungfrau Maria, als die Mutter Gottes, die Königin-Mutter, die Königin Himmels und der Erde ist, und daß wir sie deshalb ehren sollen. Wie schön das ist, die Königin des Himmels! Um dir dafür zu danken, daß du uns das gelehrt hast, haben wir anderen Frauen uns zusammengetan, um dir ein Geschenk zu machen." Und sie deckte ihren Korb auf: er war voll Eier. — In der Einleitung zitiert der Verfasser die Verse aus Dreizehnlinden: [„Denkt, ich böt' euch Heideblumen, Eine Handvoll, die ich pflückte."] Und in der Tat, schöne Blumen der Marienverehrung hat der Verfasser auf fremder Erde gepflückt. Viele herrliche Aussprüche von gläubigen Protestanten und Tatsachen führt er an, welche beweisen, daß viele edle, gläubige Protestanten hierin mit der katholischen Lehre übereinstimmen. Um nur einige anzuführen, weisen wir hin auf das I. Kapitel „Die Unbefleckte Empfängnis", wo gezeigt wird, daß in der ersten Zeit die Protestanten an diesem Dogma festgehalten haben. Das II. und III. Kapitel handelt über die Würde und Verehrungswürdigkeit der seligsten Jungfrau, durch protestantische Aussprüche erhärtet. Recht an-

ziehend ist das IV. Kapitel: „Mutterheimweh vieler Protestanten.“ Im VI. Kapitel widerlegt er die Einwürfe gegen die Marienverehrung durch protestantische Aussprüche. Des weiteren verbreitet er sich über den Text Jo 2, 4: „Quid mihi et tibi est mulier?“, den die Protestanten mit Vorliebe ausschroten, um gegen die Marienverehrung zu Felde zu ziehen. Es werden verschiedene Uebersetzungen dieses schwierigen Textes angeführt, unter anderen auch die von Weizsäcker: „Was willst du von mir, Frau?“, die bei den Protestanten Anklang und Eingang gefunden hat.

Das treffliche Buch sei bestens empfohlen

Linz. Josef Kuster S. J.

5. **Einleitung in die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testamentes.** Von Franz Kaulen. Zweiter Teil: Das Alte Testament. Fünfte, vollständig neu bearbeitete Auflage von Gottfried Hoberg, Doktor der Philosophie und der Theologie, ord. Professor der Universität Freiburg i. Br. (Gehört zur Sammlung „Theologische Bibliothek“.) gr. 8° (X u. 300). Freiburg und Wien 1913. Herdersche Verlagshandlung. M. 4.40 = K 5.28; geb. in Buckramleinen M. 5.60 = K 6.72.

Des Referenten oftgefühlter Wunsch bei Einführung des ersten Teiles dieses Werkes (vgl. „Theol. Quartalschrift“ 1912, S. 174): der hochgeehrte Verfasser Dr Hoberg möge bald auch von den folgenden Teilen eine neue Auflage besorgen können, ist bereits erfüllt: der zweite Teil liegt soeben in einer vollständigen Neubearbeitung vor, von der der hochw. Verfasser selbst gesteht, sie sei noch mühevoller gewesen als die des ersten Teiles. Es ward aber auch jeder Paragraph in sachlicher und stilistischer Hinsicht sorgfältig geprüft und — da in allerneuester Zeit die Einzeluntersuchungen betreffend die Heilige Schrift in emsigster Weise betrieben wurden — an nicht wenigen Stellen richtig geändert. So z. B. S. 4 ff (Handschriften der Peschittha); S. 11 (die Aufnahme der sinaitischen und moabitischen Gesetzessammlung); S. 16 (bezüglich der Ueberlieferung der Samaritaner); S. 17 mit der erläuternden Anmerkung: „daß Moses den Pentateuch verfaßt habe, ist nicht so zu verstehen, als ob jedes Wort, jeder Versteil oder jeder Vers von Moses herrühre; der Pentateuch ist das Produkt der religiösen Entwicklung unter dem Offenbarungsvolke von Moses bis auf die Zeit nach dem babylon. Exil u. s. w.“ Interessant und wichtig sind die Aenderungen, Zusätze oder Fassungen auf S. 20, 25 (Sündflutgeschichte statt Sintflutsg.), S. 35 ff (erweitert), S. 38 (Debbora statt Debora), S. 42 nicht geändert: Jephte erfüllte ein Gelübde, das er vereitelt dargebracht, nach den Aelteren buchstäblich, in der Tat aber geistig, indem er seine Tochter einer unfruchtbaren Jungfräulichkeit weihte; S. 50 (die 7 Zeilen), 52, 53 f, 75 ff, 80, 95, 115, 120 f (die chronologische Tafel der Seleuciden), 141 f, 152 (das „in einem“ wäre noch näher zu bezeichnen gewesen). Die Behauptung: „Das Hohelied ist weder historisch noch typisch, sondern nur allegorisch zu verstehen“ hat den Referenten nicht befriedigt: der geheimnistiefe Inhalt des so erhabenen Liedes verlangt wohl auch eine zeitgeschichtliche, typische Deutung. S. 193 ist besonders umgearbeitet.

In der näheren Erklärung der verschiedenen Einleitungsfragen zeigt sich der hochverehrte Autor mit der einschlägigen Literatur vollkommen vertraut, ohne sich von ihr überall abhängig zu machen; ältere, veraltete Ausgaben und minder wichtige Quellen werden weggelassen, die verläßlichsten aber fleißig benutzt. Das zitierte „Buch der Weisheit“ von Doktor Heinisch (mit der merkwürdigen Annahme der Entstehung des Buches zwischen 38 und 30 vor Chr.) wäre wohl auch in dieser Hinsicht zu beurteilen gewesen. Zum Buche „Baruch“ vgl. die älteste lateinische Uebersetzung dieses Buches

von Prof. Dr G. Hoberg („Theol. Quartalschrift" 1903, S. 943 f). Die Bemerkung des heiligen Hieronymus S. 286 und 298 („in freier Weise" statt „richtig") berührt angenehm. — Auf S. 27 f, 162 f, 217 f findet der freundliche Leser auch im Wortlaute die Thesen und Entscheidungen der Bibelkommission, soweit sie auf die besondere Einleitung des Alten Testamentes (auf den Pentateuch, die Psalmen, das Buch Isaias) Bezug haben.

In der angenehmen Ueberzeugung, daß diese neue, um 36 Seiten vermehrte Auflage eine wirkliche Bereicherung der gründlichen Schriftforschung und der biblischen Wissenschaft im allgemeinen und im besonderen ist, und daß hierin die ihr zugrunde liegenden konservativen, ernsten und frommen Urteile und Anschauungen des hochseligen Verfassers Dr Kaulen möglichst treu bewahrt sind, gratuliert Referent aus ganzem Herzen dem jetzigen Autor Dr Hoberg und freut sich sehr, auch diesen Teil des durch seine nette Ausstattung herrlichen Werkes den Theologiestudierenden und überhaupt allen, die sich für das Bibelstudium interessieren, aufs wärmste empfehlen zu können.

Prag. Leo Schneedorfer.

6) **Einleitung in die Heilige Schrift des Neuen Testamentes.** Von Dr Franz Hilber, Professor der Theologie in Brixen. Zweite Auflage. 8° (164). Brixen 1913, Tyrolia. K 3.80.

„Es war die Absicht des Verfassers, ein Lehrbuch zu bieten, das einerseits in gedrängter Kürze das enthält, was beim Studium dem Gedächtnis eingeprägt werden soll, und andererseits doch dem lebendigen Vortrag des Lehrers kein Hindernis bietet" (Vorwort). Beides hat Hilber trefflich erreicht. Diese Einleitung ist ein vorzügliches Memorierbüchlein, merzt schonungslos alles nicht streng Notwendige aus und fordert überall die ergänzende Tätigkeit des Lehrers heraus. Im allgemeinen kann man mit dem Gebotenen zufrieden sein, besonders im ersten Teile (Allgemeine Einleitung über Text- und Kanongeschichte des N. B. und die Uebersetzungen S. 5–60), während der zweite Teil, die spezielle Einleitung zu den einzelnen Büchern (S. 61 bis 159), wohl namentlich in der Inhaltsangabe der Briefe (z. B. Galaterbrief, 2. Korintherbrief!) etwas allzu dürftig ausgefallen ist, wobei wir nicht verkennen, daß der Zweck des bleibenden Behaltens hier große Beschränkungen aufnötigte. Auch mit der Behandlung des Johannes-Evangeliums könnte ich das Auslangen unmöglich finden. — Was aber geboten ist, ist tüchtig und über das Ausmaß des zu Fordernden sind die Ansichten sehr verschieden. Jeder Lehrer kann seinen Hörern diesen Leitfaden bestens empfehlen.

St Florian. Dr Vinzenz Hartl.

7) **Die Geschichte des Leidens und Sterbens, der Auferstehung und Himmelfahrt des Herrn.** Nach den vier Evangelisten ausgelegt von Dr Johannes Ev. Belser. Zweite, verbesserte Auflage. gr. 8° (X u. 548). Freiburg 1913, Herder. M. 9.80; geb. M. 11.—.

An der ganzen Anlage dieser vorzüglichen Leidensgeschichte Jesu hat der Verfasser nichts geändert. Text, Uebersetzung, der philologische und textkritische Apparat ist im allgemeinen vorausgesetzt. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Klarstellung des Sinnes hinsichtlich strittiger Fragen religiösen wie profanwissenschaftlichen Charakters. Dieselben werden in kleingedruckten Anmerkungen am Schlusse jedes Paragraphen einer genaueren Nachprüfung unterzogen und bieten dem Leser nicht selten ein sehr notwendiges Hilfsmittel, die ab und zu etwas allzu apodiktischen Urteile des Verfassers an der Hand der Stichhaltigkeit der nachgebrachten Argumente auf das richtige Maß ihrer Sicherheit zu reduzieren. Gegenüber der ersten Auflage ist diese Neuausgabe um vieles verbessert. Wenn früher der Ausgleich der evan-

gelischen Berichte über die Blindenheilung von Jericho als „unmöglich" bezeichnet wurde, so wird nunmehr ein solcher als „ganz ansprechend", wenn auch noch nicht „völlig befriedigend", vorgeschlagen. Wenn früher die Salbung Jesu in Bethanien genau zwischen 4 bis 5 Uhr nachmittags stattfand, so jetzt nur mehr unbestimmt „Freitag Abend". Einst galt Belser die Geißelung Jesu als Einleitung zur Kreuzigung, jetzt als Ersatz für dieselbe. Ob freilich die neue Erklärung der Morgensitzung des Synedriums viele Freunde finden wird, ist sehr zweifelhaft. Unvorsichtige Wendungen sind weggelassen worden, so in § 37 A 10 und A 15. Man kann durchgehends die Aenderungen als wirkliche Verbesserungen bezeichnen; nur einen „gründlichen" Irrtum schleppt Verfasser auch hier noch nach, die ganz verlorene Position der Einjahrstheorie. Leider ist Belser auch bei der Mondscheinprozession geblieben (Einzug in Jerusalem!). — Möge diese Auflage vollen Erfolg haben!

St Florian. Dr Vinzenz Hartl.

8) **Kurzgefaßter Kommentar zu den vier heiligen Evangelien.** Vierter Band: Leidens- und Verklärungsgeschichte Jesu Christi. Von Prälat Dr Franz X. Pölzl, k. k. Hofrat und Univ.-Prof. i. R. in Wien. Zweite, vielfach veränderte Auflage. (IV u. 518.) Graz und Wien 1913, Verlagshandlung Styria. K 6.40.

Die günstigen Besprechungen beim ersten Erscheinen, sowie der Umstand einer Neuauflage zeugen für den Wert dieser exegetischen Arbeit, die sämtliche evangelische Texte nebeneinandergestellt und nicht, wie sonst üblich, getrennt bei den einzelnen Evangelien erklärt. Der Titel sagt bei unserem Bande entschieden zu wenig, da wir es hier mit einer stellenweise sogar sehr ausführlichen Darstellung der Passion zu tun haben, in der die neuesten Forschungen sorgfältig berücksichtigt und die früheren Anschauungen des Verfassers genau überprüft, teilweise auch abgeändert erscheinen. Besonders wären die Abschnitte vom letzten Abendmahl, von der Verleugnung des Petrus und die Worte Jesu am Kreuze wegen ihrer eingehenden Behandlung hervorzuheben. Der zweite Teil, die Verklärungsgeschichte, hat eine im Verhältnis zur Passion fast übermäßig breite Ausführung erfahren, welche allerdings durch die heftigen Angriffe auf den Grund und Kern unserer frohen Botschaft in der letzten Zeit vollauf gerechtfertigt ist. Wenn die dogmatische Seite, wie der Opfercharakter der Eucharistie, der Primat des Petrus u. s. f., mehr Raum einnimmt als in ähnlichen Werken, so kann auch diese Vertiefung bis zu einem gewissen Grade als ein Vorzug angesehen werden, obgleich mich bedünken will, daß hier des Guten manchmal zu viel geschehen sei. Der Verfasser tritt für die Gleichstellung des dritten Paschabechers mit dem eucharistischen Kelche ein, nimmt die Anwesenheit des Judas bei der Einsetzung des heiligsten Sakramentes an und verteidigt die Meinung, daß Jesus gleichzeitig mit den Judäern sein Paschamahl gehalten habe. Er ist auch geneigt, den Prozeß vor Pilatus in aller Frühe, schon vor 6 Uhr, beginnen zu lassen. Die Erscheinung, die der Auferstandene den frommen Frauen gewährt (Mt 28, 9), wird nicht bei dem ersten Besuche des Grabes, sondern bei einem späteren angesetzt. Die Enthüllung Jesu in Emmaus geschah bei einer eucharistischen Feier. Die Methode der Erklärung ist die alte geblieben. Obschon die Voranstellung der textkritischen Noten für wissenschaftliche Zwecke wegen der Uebersicht einen Vorteil bedeuten mag, so hätte es sich doch für die gewöhnliche Benützung empfohlen, den Apparat enger mit der Erklärung zu verbinden, so daß der Leser gleich an Ort und Stelle die abweichenden Lesarten einsehen könnte. Die bisherige Methode hat etwas Ermüdendes, weil sie immer zum Nachschlagen zwingt, sie bringt aber auch den technischen Nachteil, daß sie den Autor selbst zu vielen platzraubenden Wiederholungen förmlich nötigt, obschon es auch an sonstigen Zerstückelungen größerer Fragen nicht fehlt. So kommt S. 326 zum dritten-

mal die Zeit der Kreuzigung zur Erörterung (vgl. 281, 306). Durch das Zusammenziehen solcher Ausführungen hätte die Neuauflage an Bündigkeit und Straffheit sehr gewonnen. Hie und da macht sich auch eine unklare Darstellungsweise, sowie ein gewisses Schwanken bemerkbar, wo man ein solches nach den vorausgegangenen Gründen nicht erwartet, so auf S. 491 bei der Erscheinung auf dem Berge Galiläas. S. 281 ist die Entscheidung hinsichtlich der Stunde der Kreuzigung nicht recht klar; bei der nochmaligen Vorführung der Schwierigkeit fällt sie zwar zu Gunsten von 9 Uhr vormittags, aber der Beweis, auf den sehr viel ankommt, daß Joh. die sogenannte römische Stundenzählung befolge, wird, hier wenigstens, nicht geliefert. Noch auf der Tabelle S. 380 gibt sich diese Unentschiedenheit kund. Man darf nicht verkennen, daß schwierige Fragen auch zur Zurückhaltung im Urteile mahnen, aber eine bestimmtere Stellungnahme zu manchen Problemen und namentlich eine einheitlichere Durchführung wäre für den weniger unterrichteten Leser gewiß wünschenswert. Im großen und ganzen erfreut er sich einer sicheren Führung und einer sehr kundigen Hand! Dunkel, bezw. widersprechend ist die Ausdrucksweise S. 26 („muß" und „bezweifle"), sowie S. 181: „Annas wohnte im Hause des Kaiphas" und „Annas eilte in das Haus des Schwiegersohnes", was nicht beides zu gleicher Zeit „höchstwahrscheinlich" sein kann.

Zu dem gewaltigen Stoff mit seinen zahllosen Fragen erlaube ich mir folgende spezielle Beobachtungen: Die Annahme, daß das Rathaus noch innerhalb der Tempelmauer lag (S. 9, 190) ist mit der Angabe des Josephus (B. J. 5, 144) nicht wohl vereinbar. Der 16. Nisan hatte nicht sabbatlichen Charakter, wie Pölzl meint (S. 39). Gelänge dem Verfasser der Beweis für seine Behauptung, so könnte der Auferstehungssonntag nicht der Omertag gewesen sein, weil die Emmausjünger an einem Ruhetag nicht drei Stunden gehen durften, und damit fiele auch der Samstag als Hauptfesttag der Judäer. Leider wird die interessante Behauptung S. 354 nur einfach wiederholt; denn die dortige Verweisung auf Lk 6, 1 entscheidet in der Sache nichts (s. Pölzl, Kommentar zu Lk., 2. Aufl., S. 142, A. 1). Das A. T. kennt einen solchen Ruhetag am 16. Nisan nicht, die Mischna aber unterscheidet ausdrücklich zwischen dem Falle, wo der Omertag auf einen Sabbat fällt, also Ruhetag wird, und wo nicht, und bemerkt dann, daß auch in ersterem Falle den Sadduzäern zum Trotz drei Personen mit drei Sicheln hinausgeschickt wurden, um die Gerstengarbe zu mähen (Menach. 10, 1). S. 179 wird zu wenig unterschieden zwischen Legions- und Auxiliarkohorten: nur letztere Truppengattung lag damals in Judäa, und nur diese Kohorten wurden von je einem Tribun oder Chiliarchen befehligt, während bei den Legionen mehrere Tribune über sämtliche Kohorten derselben abwechselnd das Oberkommando führten. Den Befehl über die einzelne Legionskohorte hatte stets der rangälteste Centurio (Marq. Röm. Staatsw. 2, 363) Erst viel später, zur Zeit des Vegetius, wurde auch die einzelne Legionskohorte von einem Tribun befehligt (a. a. O. S. 372). Daher dürfte auch der heilige Speer nicht das pilum des Legionärs (Pölzl S. 354), sondern die Lanze des Auxiliarsoldaten gewesen sein. Zu dem viel besprochenen Grunde, warum die Juden nach Joh. 18, 28 das Palais des Pilatus zu betreten fürchteten, könnte bemerkt werden, daß die Juden die heidnischen Wohnungen nicht bloß wegen gewöhnlicher Verunreinigung mieden, die man noch am nämlichen Tage tilgen konnte, sondern nach Andeutungen der Mischna (Ohel. 18, 7) noch weit mehr wegen der Befürchtung, daß die Heiden ihre verstorbenen ganz kleinen Kinder oder auch Abortive in den Vorsprüngen der Häuser (suggrunda) einmauerten. Diesen Glauben brachte man in Beziehung zur allgemeinen Unsittlichkeit, die in der heidnischen Gesellschaft herrschte. Da bei solcher Voraussetzung das Haus geradezu zum Grabe wird, das für sieben Tage verunreinigte, erhält die Stelle bei Joh. erst ihre volle Kraft, während es bei der gewöhnlichen Erklärung schwerer wird, dem Einwand Pölzls u. a. zu entgehen. Der S. 254 von Pölzl vermißte Passus

findet sich im erweiterten Briefe des heiligen Ignatius ad Phil. (bei Funk, Opp. PP. apost. t. II, p. 109). S. 432 macht die Darstellung den Eindruck, als ob die Angabe des Josephus, Emmaus sei 60 Stadien von Jerusalem entfernt, auch in seinen Handschriften bezeugter wäre, was nicht zutrifft, da diese Lesart sich nur in C findet. Freilich haben sich die Ausgaben des Josephus zumeist nach C gerichtet und so ist die Lesart 60 tatsächlich die gewöhnlichste geworden, doch haben die anderen Handschriften die Zahl 30, die textkritisch auch darum die bessere ist, weil C, wie Niese bemerkt, gern kombiniert (B. J. praef. XXXVIII), was den Verdacht der Korrektur verstärkt. Doch könnte trotzdem C hier das Richtige haben.

In formeller Hinsicht wäre bei den Literaturangaben eine schärfere Fassung des Titels zu wünschen. Die Korrektur ist im deutschen Text ziemlich gut gehandhabt, weniger sorgfältig in anderen Teilen, wenn auch der Leser die meisten Fehler unschwer selbst verbessern kann. S. 75 ist datur statt traditur zu setzen, S. 139 „rede" für „reise" zu lesen. S. 154 ist sed nach patiendi ausgeblieben; S. 166 φανός für φονός , S. 217 ein Daleth für Thau zu setzen und der Ausdruck umzukehren; S. 261 soll porticum, nicht portum stehen; S. 305 ist ὄξος, 308 ὑφαίνω herzustellen; 402 A. sind zwei Verbesserungen anzubringen („praedixi gegeben"). Auch der Uebergang von S. 64 zur nächsten ist korrekturbedürftig. Doch das sind Kleinigkeiten bei der sonstigen Sauberkeit des Druckes. Ein für den praktischen Gebrauch wertvolles Sachregister schließt das Werk, das man eines der besten Handbücher über diesen wichtigen Gegenstand, über die letzten ebenso erhabenen als erschütternden Stunden unserer aetas aurea nennen darf. Es werden darum gewiß alle jene, die den Beruf haben, den Tod des Herrn zu verkündigen, bis er kommt (I Kor 11, 26), sei es im heiligen Opfer, sei es im Worte Christi, zumal in der heiligen Fastenzeit, dem greisen hochverdienten Verfasser für diese treffliche Handreichung einen ganz besonderen Dank wissen.

Linz. Prof. Dr Philipp Kohout.

9) **Geschichte der altkirchlichen Literatur.** Von O. Bardenhewer. I. Band: Vom Ausgang des apostolischen Zeitalters bis zum Ende des zweiten Jahrhunderts. Zweite, umgearbeitete Auflage. 8° (XII u. 633). Freiburg i. Br. 1913. K 14.40.

Je größer die Merkwürdigkeit der ersten christlichen Jahrhunderte ist, desto sehnlicher wünschen wir, Nachrichten darüber zu erhalten. Sie schließen sich ja unmittelbar an jene heiligste Zeit an, in der nach einem Worte des heiligen Hieronymus die Erde noch rauchte vom Blute des erschlagenen Gotteslammes und noch hell loderte die Flamme des Feuers, das anzuzünden der Heiland auf die Erde gekommen war.

Bardenhewers „Geschichte der altkirchlichen Literatur" ist das Werk, das uns über die kirchliche Literatur jenes inhaltreichen Zeitalters in einer Weise belehrt, die auf katholischer Seite alle Werke dieser Art weit hinter sich zurückläßt.

Der erste Band dieses Werkes liegt in zweiter, umgearbeiteter Auflage vor. Auf die allgemeine Einleitung, die die gewöhnlichen propädeutischen Belehrungen über Patrologie und Patristik gibt, folgt die Darstellung der urkirchlichen Literatur und der Literatur des 2. Jahrhunderts seit etwa 120. Diese wird abgehandelt in den Unterteilen: „Die apologetische Literatur", „Die polemische Literatur", „Die innerkirchliche Literatur" und die neutestamentlichen Apokryphen. Trotz der Belehrung S. 80 ff vermissen wir sehr ungern die Vorstellung der urkirchlichen Literaturvertreter unter dem uns so teuren Namen der lieben „Apostolischen Väter". Daß in der Gruppe einige andersartige mitkommen, kann unsere Hochverehrung für die Gesamtheit nicht mindern. Nach anderthalbtausendjährigem Schweben und Schwanken scheint doch wieder die Wagschale des heiligen Hieronymus

zu sinken, der behauptet, Tertullian habe das Latein für den christlichen Sprachgebrauch eingeweiht.

Bardenhewers Darstellung ist so klar und durchsichtig, daß ihr allseitiges pateat veritas als Folge nicht ausbleiben kann. Doch fehlt es auch nicht an dem moveat. So z. B. hebt er die dogmengeschichtliche Bedeutung der Ignatiusbriefe mit den Worten hervor: „Diese Briefe sind ebenso alte wie schlagende Zeugen der katholischen Kirchenverfassung, des Primates der Kirche von Rom, der monarchischen Kirchenorganisation der Christengemeinden überhaupt, der Unterschiedenheit der drei sakramentalen Stufen der Hierarchie. Ueberhaupt aber sind diese Briefe ganz und gar von katholischer Luft durchweht" (S. 134).

Die Worte der Lehre der alten Väter zu hören, die Beispiele ihres Wandels zu schauen, erfüllt in der Tat mit dem Hochgefühle, Kinder der einen, heiligen, katholischen Kirche zu sein.

Wien. Wolfsgruber.

10) **Moraltheologie.** Von Dr Franz Adam Göpfert, ö. o. Professor der Moral- und Pastoraltheologie, sowie der Homiletik und der christlichen Sozialwissenschaft an der Universität Würzburg. I. Band. Siebte, verbesserte Auflage (X u. 553). Paderborn 1913, Ferd. Schöningh. M. 5.—; geb. M. 6.20.

Der am 18. April 1913 verstorbene Verfasser konnte die Neubearbeitung der seit Ostern 1909 erschienenen 6. Auflage des I. Bandes seiner Moraltheologie noch selbst vollenden. Wesentlich ist nichts geändert, nur die inzwischen erschienenen einschlägigen Reformen Pius' X. sind an entsprechender Stelle, meist in den Fußnoten, berücksichtigt, einzelne neuere Werke angeführt, „manchenorts eine neue Begründung oder Auffassung beigefügt" (Vorwort), so daß der Umfang bloß um zwei Seiten vermehrt erscheint und nur beim broschierten Exemplar eine kleine Preiserhöhung eintrat. Die allgemein bekannten und auch in dieser Zeitschrift (1911, S. 172) gerühmten Vorzüge des Werkes sichern der vorliegenden Neuausgabe weiteste Verbreitung. Die Drucklegung der 7. Auflage des II. Bandes ist im Gange.

S 405: Die Entscheidung der S. R. C. vom 12. Mai 1905 betreffs der privaten Antizipation der Matutin um 2 Uhr nachmittags lautet in der neuesten Ausgabe der Decreta authentica C. S. R. (vol. VI, n. 4158) einfach: affirmative (vgl. diese Zeitschrift 1913, S. 229 und S. 483). Druckfehler: S. 62 Z. 8 zurück**zu**kehren; S. 112 n. 121 beatitudinem; S. 113 n. 122: Bewegung **des** Willens.

Linz. Dr Johann Göllner.

11) **Katholische Sittenlehre.** II. Teil: Pflichtenlehre. Nach den bewährtesten Gottesgelehrten für den Schulgebrauch der Theologiestudierenden zusammengestellt von P. Thomas Villanova Gerster, Kapuziner, Lektor der Moraltheologie. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage (VI u. 351). Brixen 1912, Tyrolia. M. 6.— = K 6.—.

Auch der II. Teil der katholischen Sittenlehre von Gerster trägt durch die fortlaufenden Hinweise auf den doctor seraphicus das Stigma der Franziskus-Schule.[1]) Der Verfasser ließ es sich durchgehends sehr angelegen sein, mit der Autorität hervorragender Theologen seine Darbietungen zu stützen, „um so wenigstens die äußere Probabilität für jeden Satz zu gewinnen" (Vorwort). Doch aus diesen Worten des Autors spricht allzu große Bescheidenheit. Sehr vielen Sätzen kommt Wahrheit zu.

Gersters Pflichtenlehre zerfällt in zwei Abschnitte. Der 1. Abschnitt: „Die Lehre von den Gemeinpflichten" behandelt die Pflichten des Menschen

[1]) Der I. Teil ist rezensiert im 64. Jahrgang dieser Zeitschrift, S. 400 f.

gegen Gott, sich selbst und den Nächsten. Der 2. Abschnitt bringt die Lehre von den Berufspflichten. Aus guten Gründen sind die Abhandlungen über die Tugend der Keuschheit und die ihr entgegengesetzten Sünden sowie über das debitum coniugale in der geheiligten Sprache der Kirche gegeben. Infolge seiner Kürze, Präzision und Uebersichtlichkeit ist das Buch besonders bei Repetitionen dienlich.

Die S. 12 erwähnte tridentinische Bestimmung, daß Kuratbenefiziaten innerhalb zweier Monate vom Tage der Besitzergreifung das Glaubensbekenntnis abzulegen haben, wurde aufgehoben durch Dekret der Konsistorialkongregation vom 1. März 1911 (Acta Ap Sed. III, n. 4. pg. 134). Die leoninische Konstitution Officiorum ac munerum wurde durch die Enzyklika Pascendi Pius' X. nicht bloß eingeschärft (S. 19), sondern auch erweitert. Der in der eben berührten Konstitution vorkommende Ausdruck: haeresim propugnantes ist nicht zu übersetzen: eine Häresie verteidigend (S. 23). Es geht nicht an, den Rationalismus eine Abart des Atheismus zu nennen (S. 27). Das Subjekt der christlichen Hoffnung ist angegeben (S. 32); weshalb nicht auch das Subjekt des Glaubens und der Liebe? Im Paragraph über die christliche Feier der Sonn- und Festtage hätte das Motu proprio vom 2. Juli 1911 angeführt werden sollen. Läßt sich von den Gerichtsgeschäften sagen, daß sie die öffentliche Ruhe stören (S. 93)? Die katholische Lehre verbietet, vom Eid als einem notwendigen Uebel zu sprechen (S. 111). Der Eid wird verursacht durch ein Uebel (Mt 5, 37), ist aber nicht selbst ein Uebel, sondern ein religiöser Akt. S. 120, Z. 4 von unten ist „schwer", weil nicht immer zutreffend, zu streichen. Die Aufzählung (S. 147) der verschiedenen Kennzeichen eines vollendeten Rausches, zumal in einem kleinen Kompendium, ist mehr als überflüssig. Soll etwa der Beichtvater um dieselben fragen? Das Wort Unze (z. B. S. 154) würde in einer Sittenlehre des 20. Jahrhunderts besser gar nicht gebraucht. Bei Darlegung des Rechtsbegriffes (S. 234) ist die wichtige Unterscheidung in objektives und subjektives Recht nicht erwähnt. Unerwähnt wurde auch gelassen (S. 235) die Einteilung der Sachen in vertretbare und nicht vertretbare, obschon sie für den Darlehensvertrag von Belang ist. Die §§ 385—387 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (S. 244, Anm. 4) beziehen sich nicht auf die res vacantes, sondern auf die res derelictae. Mit jenen befaßt sich § 760. Zu S. 251 ist zu bemerken: Kann der Testator nicht lesen, so muß er nach österreichischem Recht (§ 581) das allographische Testament von einem Zeugen in Gegenwart der anderen zwei, die den Inhalt eingesehen haben, sich vorlesen lassen. Ferner: Unfähiger Testamentszeuge ist derjenige, der wegen Verbrechens aus Gewinnsucht verurteilt worden ist (§ 592). Die Behauptung (S. 286), der unredliche Besitzer muß alle Früchte, die die fremde Sache getragen hat, zurückgeben, ist zu weitgehend.

S. 18, Anm. 6, sollte es heißen: 1907; in diesem Jahre nämlich erschien die letzte Neuauflage des Index Romanus. Walter, Aberglaube und Seelsorge (S. 126, Anm. 1) kam 1911 in zweiter Auflage heraus.

Linz. Dr K. Fruhstorfer.

12) **Der erfahrene Beichtvater.** Von Dr P. Hieronymus Aebischer O. S. B. Zweite Auflage. 8° (VIII u. 144). Einsiedeln 1912, Benziger. brosch. K 1.80; eleg. geb. K 2.65.

Dieses Büchlein will keine wissenschaftliche Anleitung für das Beichtvateramt bieten. Es will nur in praktischer Form die Hauptpflichten dem Beichtvater in Erinnerung bringen und den Eifer für die Bekehrung der Sünder entflammen helfen. Fast durchwegs ist die erzählende und aphoristische Form gewählt. Dadurch gewinnt die Darstellung an Frische und Lebendigkeit, das Büchlein liest sich flott und angenehm. Auch mit den vorgetragenen Grundsätzen wird man im ganzen leicht sympathisieren.

Zu Punkt VI. und VII. besonders mögen mir der verehrte Herr Verfasser und Ordensmitbruder, bezw. seine Gewährsmänner einige Bemerkungen gestatten:

1. Es sind dort vielfach außergewöhnliche Vorkommnisse berührt. Von außergewöhnlichen Vorfällen bestimmte allgemeine Regeln abzuleiten, hält schwer.

2. Es geht nicht an, die Verantwortlichkeit von der conscientia antecedens in die consequens zu verlegen, was zu unnötigen seelischen Aufregungen führen müßte.

3. Manche Erzählungen berühren bereits das dunkle, geheimnisvolle, unentwirrbare Gebiet der göttlichen Gnadenwahl und sind von diesem Standpunkte zu beurteilen. So trifft z. B. bei dem erschütternden Fall auf S. 47 den Priester an sich keine Schuld, die Schuld lag ganz auf Seite des Jünglings, was der Autor übrigens auch indirekt zugibt.

4. Manche Sätze sind in ihrer allgemeinen Fassung nicht ganz zutreffend. „Der Beichtvater verschiebe Beichten, die er jetzt hören kann, nicht auf später!" Dieser Satz ist wohl ein guter Rat, aber kein Gebot. Distinguendum est! Ich lese im Gegenteil bei den Autoren, daß der Beichtvater gut tut, wenn er gewisse Pönitenten, namentlich mit ihrer Zustimmung, zu einer gelegenen Zeit kommen läßt, um sich ihnen mit mehr Muße und Eifer widmen zu können. Also hat eigentlich der Priester auf S. 47 ganz korrekt gehandelt, wozu die Beunruhigung?

5. Es geht nicht an, alle und jede Pflicht dem Beichtvater in die Schuhe zu schieben, auch die Pönitenten haben ihre Pflichten. Sie sollen insbesondere geduldig warten, bis sie an die Reihe kommen, und die oft sich darbietenden Gelegenheiten zum Beichten fleißig benützen und sich nicht auf die eine oder andere Gelegenheit kaprizieren!

Mariahof (Steiermark). Dr Georg Spari O. S. B.

13) **Rubrizistik** oder **Ritus des katholischen Gottesdienstes nach den Regeln der heiligen römischen Kirche.** Von Dr G. Kieffer. Zweite Auflage (XVI u. 355). Paderborn 1913, Ferd. Schöningh. M. 5.—.

Ein vorzügliches Handbuch für Alumnen und Priester, die sich zuverlässlich und schnell über die Zeremonien und Riten der liturgischen Handlungen orientieren wollen. Zur Darstellung kommen die generellen Rubriken und Normen, die Rubriken des Brevieres und der heiliger Messe, der Ritus der heiligen Messe und des feierlichen Offiziums, die heiligen Zeiten, Feste, Sakramente, Benediktionen und Prozessionen. Die Darbietung zeichnet sich aus durch Präzision der Definitionen, zusammenfassende Kürze des reichhaltigen Details, Scheidung der streng verpflichtenden von bloß instruktiven rubrizistischen Normen, unmittelbar praktische Vorführung der einzelnen kirchlichen Bestimmungen und übersichtliche Stoffabgrenzung. Die gegenwärtige zweite Auflage, welche die neueren, unter Pius X. erlassenen Dekrete berücksichtigt, sei hiemit bestens empfohlen.

Die „Berichtigungen" können um folgende vermehrt werden: S. 2 lies Acta Apostolicae (statt s.) Sedis. S. 87: von den halböffentlichen Kapellen kommt (nach S. R. C. 22. Mai 1896, n. 3910) nur das oratorium principale für die missa in aliena ecclesia in Betracht, für die übrigen gilt das Kalendarium des Zelebranten. S. 94: für die Votivmesse am Jahrestag der Wahl und Weihe eines Bischofs ist jetzt zu beachten das Dekret der S. R. C. vom 8. Juni 1910, n. 4254. S. 175: Die Gebete „O sacrum convivium etc." dürften jetzt kaum mehr fakultativ sein, da in der neuesten editio typica des Rituale Romanum (tit. IV, c. 2, n. 6) der bisherige Wortlaut „dicere poterit" abgeändert erscheint in dicit, wie auch andere diesbezügliche Aenderungen zu beachten sind (vgl. diese Zeitschrift 1913, S. 908). S. 307: Hinsichtlich Taufe in Privathäusern siehe S. C. Sacram. 23. Dez. 1912 (Acta Ap. S. 1912, S. 725). S. 335: Trotz S. C. R. n. 2123 werden

die genannten Funktionen von angesehenen Autoren zu den pfarrlichen Rechten im weiteren Sinne gerechnet (functiones parochiales; vgl. diese Zeitschrift 1913, S. 597).

Linz. Dr Johann Gföllner.

14) **Geschichte der Pädagogik** mit besonderer Berücksichtigung des Volksschulwesens. Für Lehrerseminarien und zur Fortbildung der Lehrer. Von Heinrich Baumgartner, weil. Seminardirektor in Zug. Zweite, verbesserte Auflage, bearbeitet von Vinzenz Fischer, Professor am Lehrerseminar in Hitzkirch. 8° (XXI u. 263). Freiburg i. Br. 1913, Herder. Geheftet M. 2.80 = K 3.36; geb. M. 3.30 = K 3.96.

Der große Aufschwung der geschichtlichen Studien auf katholischer Seite hat auch sehr förderlich auf das Studium der Erziehungsgeschichte eingewirkt und ein Zurückgehen zu den Quellschriften der Pädagogik veranlaßt. Und gerade auf dem heute heißumstrittenen Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes ist es durchaus notwendig, von der Vergangenheit zu lernen. Manche Irrwege, die zuerst als neuentdeckte Pfade in pädagogisches Zukunftsland ausgegeben wurden, hätte man sich ersparen können, wenn man mehr historischen Sinn gehabt hätte. Dr Lorenz Kellner brach auf dem Gebiete Bahn durch seine heute noch sehr lesenswerte Erziehungsgeschichte in Skizzen und Bildern. Rühmlichst bekannt ist auch die Herdersche Bibliothek der katholischen Pädagogik, ebenso die einschlägigen Bände der Schöninghschen Sammlung der bedeutendsten pädagogischen Schriften. Auch in Roloffs Lexikon der Pädagogik findet sich in den geschichtlichen Artikeln wertvolles Material. Daneben finden wir auch weniger umfangreiche Darstellungen der Geschichte der Pädagogik, die auch den katholischen Pädagogen gerecht werden. Das vorliegende Buch nimmt darunter wohl einen hervorragenden Platz ein. Der Verfasser, auch bekannt durch seine Erziehungslehre, Unterrichtslehre, Psychologie und Abriß der Denklehre, gab dieses Buch im Jahre 1902 heraus. Die Neuauflage ist datiert vom Mai 1913. Sie behandelt auf Seite 5—35 die Pädagogik der vorchristlichen Zeit, S. 36—49 das christliche Altertum, S. 50—58 das frühere Mittelalter, S. 58—72 das hohe Mittelalter, S. 73—106 Erziehung und Unterricht unter dem Einfluß des Humanismus. Mit Recht ist diesem Kapitel ein so großer Platz eingeräumt, da der Einfluß des Humanismus noch in unsere Zeit hereinreicht. Auch die Reformationszeit kommt dabei zur Sprache, eine Zeit, in der das Erziehungsideal des Humanismus, zum Teil allerdings verhängnisvoll noch nachwirkte, so daß es nicht angeht, von Luther eine neue Epoche zu datieren. S. 107—164 Erziehungs- und Unterrichtswesen unter dem Einfluß des Realismus. Seite 165 bis Schluß Erziehung und Unterricht in der Neuzeit.

Der Verfasser hält sich an die gebräuchliche Methode, speziell die einzelnen Pädagogen mit ihren Ansichten darzustellen, wenn sich auch kurze Einleitungen in die einzelnen Perioden finden. Beim Rückblick auf die Entwicklung des Schulwesens wird besonders das preußische und schweizerische Schulwesen berücksichtigt, so daß die Darstellung für österreichische Verhältnisse (14 Zeilen) unzulänglich ist und eventuell durch Kahls Geschichte der Pädagogik zu ergänzen wäre. Das Buch eignet sich wohl ganz besonders als Geschenkwerk für Alumnen, Lehrer und Erzieher.

Bemerkungen: S. 14: Das Wesen der sokratischen Ironie besteht eben darin, daß er sich unwissend stellte. S. 15: Die Ausdrücke „synthetisch" und „analytisch" sollten immer in der allgemein anerkannten Willmannschen Bedeutung genommen werden. S. 20: Sehr gut ist die Würdigung der hellenistischen Kultur. S. 34: Warum der Ausdruck „Winkelschulen"? S. 46: Die pueri oblati wurden direkt zum Eintritt in den Orden übergeben. S. 67: Rethorik = Rechtslehre? S. 68: Die Urteile über die Ausartungen der Scholastik und Mystik sind wohl zu summarisch. Aehnlich die S. 73 über

Scholastik und Spätgotik. S. 73, Z. 1 v. u.: „Der Bellovazense". S. 111: Baco von Verulam wird wohl überschätzt. S. 123: August Hermann Francke, nicht H. A. F. S. 145: Der Philanthropinismus geht zum Gutteil auf ältere Vorbilder als Rousseau zurück. S. 152: Ameisenbüchlein oder Anleitung zur vernünftigen Erziehung der Erzieher (nicht Kinder)! S. 177: Nach Pestalozzi erwächst die Liebe nicht aus dem Glauben, sondern für seinen Standpunkt charakteristisch der Glaube aus der Liebe (cf. Pestalozzi, Wie Gertrud ihre Kinder lehrt; Brief 13). S. 179: Der Religionsunterricht ist nach ihm eben nicht auf der Geistes-, sondern auf der Herzenskraft aufzubauen. S. 198: Entwickelnde Lehrform! S. 209: Bei Herbart kann man wohl nicht von Seelenkräften sprechen. S. 210: Die Erklärung von Perzeption und Apperzeption befriedigt nicht. S. 212 und 214: Die Anordnung der Formalstufen, speziell der dritten, geht zurück auf eine falsche Ansicht von der Begriffsbildung und befriedigt daher theoretisch und praktisch nicht. S. 233: Ableitung der Sprachlehre aus Musterstücken ist Analyse, nicht Synthese (cf. S. 15). S. 241: Auch der kath. Lehrerbund für Oesterreich hat einen sehr brauchbaren Jugendschriftenkatalog herausgegeben.

Linz. Direktor Bromberger.

15) **Die Erziehung der Jugend in den Entwicklungsjahren.** Von Doktor Jakob Hoffmann. Erste bis dritte Auflage (XVI u. 279). Freiburg i. Br., Herder. Geheftet K 3.36.

Es ist wohl eine jedermann nur zu unvorteilhaft bekannte Tatsache, daß die Jugend gerade in den Entwicklungsjahren sehr schwer zu erziehen ist und daß Mißgriffe in der Erziehung in dieser Zeit oft die verhängnisvollsten Folgen für das spätere Leben haben. Anderseits ist gerade über dieses Kapitel verhältnismäßig noch wenig bekannt. Die allgemeinen Erziehungsgrundsätze müssen sich ja nach dem Subjekt der Erziehung modifizieren.

Der Verfasser unterzieht sich nun, gestützt auf eine reiche Erfahrung, der mühevollen und dankenswerten Aufgabe, auf Grund der Ergebnisse der neuesten Forschungen für dieses Kapitel der Erziehung die entsprechenden Ratschläge zu geben. In erster Linie berücksichtigt er allerdings die studierende Jugend männlichen Geschlechtes. Allein mit manchen Abänderungen lassen sich diese Grundsätze auf die heranwachsende Jugend überhaupt ausdehnen und auch der Eigenart der Mädchenbildung wird in den einzelnen Kapiteln Rechnung getragen. Verfasser behandelt zunächst die Sphäre des leiblichen Lebens, die charakteristischen Eigenheiten der Pubertätszeit und die körperliche Pflege und Erziehung, wobei er auf die verschiedenen Arten der körperlichen Ertüchtigung zu sprechen kommt (Turnen, Spiel, Sport, Wanderungen, Schaden durch Alkohol und Nikotin). Bezüglich der Leitung des rationalen Lebens ist besonders wichtig das Kapitel über die Differenzierung der Geschlechter, auch ist sehr interessant das Kapitel über Hindernisse für den Unterrichtserfolg (Ermüdung, Zerstreuung, Alkoholgenuß, Sport- und Vereinswesen).

Sittliche Erziehung. Willens- und Charakterbildung. Ausführungen über Ehrgefühl, Freiheitsdrang und Gehorsam, Verbindungen, Taschengeld, Tatendrang, seelische Depression, Selbstmord Jugendlicher. Bei der Gemütsbildung wird gesprochen über Poussagen, Onanie, wird Stellung genommen zur geschlechtlichen Aufklärung, bei der Bildung der höheren Gefühle über Freundschaften, Lektüre, Besuch szenischer Darstellungen.

Das religiöse Leben. Sehr interessant sind die Ausführungen über Glaubenszweifel, Zwang zum Besuch des Gottesdienstes und Sakramentsempfang, Differenzierung des religiösen Lebens im heranreifenden Mädchen. Die gemeinsame Erziehung beider Geschlechter wird aus triftigen Gründen mit Recht abgelehnt.

Ein Schlußkapitel handelt über die Pubertätserkrankungen und ihre Behandlung. Man sieht also, daß keine wichtige Frage, die sich dem Erzieher Heranwachsender aufdrängt, übergangen wurde. Das Buch ist ein verläßlicher, ja ausgezeichneter Ratgeber, hat daher auch schon in der kürzesten Zeit die dritte Auflage erlebt. Besonders den Lesern unserer Zeitschrift ist es bestens zu empfehlen. Verschreit man auch mit mehr Unwissenheit als Berechtigung den Geistlichen als rückständig und ungeeignet zur Erziehung, so ist es doch eine erfreuliche Tatsache, daß der junge Mensch in den oft so großen Schwierigkeiten seiner jugendlichen Psyche zum Geistlichen seine Zuflucht nimmt. Der ist ja berufen und in erster Linie berechtigt, auch in das Innenleben des jungen Mannes Einblick zu nehmen. Er wird auch die Mittel, welche unsere heilige Religion dem ringenden Menschen an die Hand gibt, um so besser verwerten können und sich um so leichter vor verhängnisvollen Mißgriffen bewahren, je besser er die heranwachsende Jugend versteht. Das Studium dieses Buches wird ihn darin ganz außerordentlich fördern. — Bemerkungen. S. 194: Das bezüglich des Sakramentsempfanges Gesagte ist nach dem Erstkommunionedekret nicht mehr richtig. S. 200: Wäre zu unterscheiden zwischen Glaubenszweifeln und Glaubensschwierigkeiten. Gerade diese Unterscheidung und die Betonung, daß Schwierigkeiten kein Grund sind, die Zustimmung zu suspendieren, dürften gute Dienste leisten. S. 227: wird es zwar verurteilt, Zöglingen zu raten, daß sie am Kommunionstage etwas genießen sollen, um der Kommunion auszuweichen, ein wirksames Mittel, Sakrilegien zu verhindern, wird aber nicht angegeben. Ob es sich nicht empfehlen würde, eine Entschuldigung in der Art anzunehmen, daß der Betreffende einfach erklärt, er habe an der gemeinsamen Kommunion nicht teilnehmen können. Dann kann man ja noch immer sehen, ob sein Verhalten schlecht auf die anderen einwirkt.

Linz. Direktor Bromberger.

16) **Stoff und Methode der Lebenskunde für Schulentlassene.** Entwickelt auf Grund meiner Erfahrungen in der Mädchen-Fortbildungsschule zu Hochneukirch. Von Dr theol. et phil. Eduard Kruchen, Pfarrer. Herausgegeben vom Verband für soziale Kultur und Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohl). Zweite Auflage. 2. bis 10. Tausend. gr. 8° (171). M.-Gladbach 1911, Volksvereins-Verlag. M. 1.—.

Mit Berücksichtigung der Ideen Försters und Kerschensteiners bietet der Verfasser ein System der Lebenskunde, das geeignet ist, auf Mädchen der Fortbildungsschule tiefen Eindruck zu machen.

Aus dem Inhalt: Unsere Mädchen-Fortbildungsschule — Die Lebenskunde — Dispositiion und Behandlung des Stoffes.

I. Wichtige Lebensabschnitte im Leben der Menschen und besonders der Mädchen und Frauen. Innerliche Abhängigkeit und Unabhängigkeit. Notwendigkeit der innerlichen Unabhängigkeit für das heranwachsende Mädchen. II. Die Ziele des heranwachsenden Mädchens, die Selbstliebe, die Nächstenliebe, Zweck der Zehn Gebote, Liebe zu Gott als höchstes Ziel. III. Die Kräfte in uns, welche zur Erreichung dieses Zieles befähigen: Sinne, Phantasie, Verstand, Selbsterkenntnis, Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Allgemeinbildung, die Sprache, Herz, Willenskraft u. s. w. IV. Schwierigkeiten auf dem Wege zum Ziele: Versuchung, Niederlage, Sinken auf der Bahn des Bösen, das Ende auf dem falschen Wege. V. Der Sieg trotz aller dieser Schwierigkeiten wird erreicht durch: Selbstbeherrschung, Beherrschung der niederen Kräfte in uns, Ausbildung der höheren Kräfte in uns, Charakterbildung, die Gnade Gottes.

Ansprechend und teilweise neu ist das Ausgehen von den natürlichen Kräften und Fähigkeiten des Geistes, eine förmliche pädagogische Psycho-

logie, aber so konkret und erlebt dargestellt und auch im allgemeinen für diese Stufe verständlich, daß es eine Lust ist, den Ausführungen zu folgen. Es ist zur Vorbereitung auf Vorträge für heranwachsende Mädchen besonders geeignet. Speziell der Katechet für den verkürzten Unterricht dürfte recht interessantes Material finden. Handelt es sich ja doch in diesem Unterricht nicht darum, trockene Wiederholungen vorzunehmen, sondern um die Einführung ins Leben, das den religiösen und sogar natürlich-sittlichen Idealen oft so bitter fremd gegenübersteht. Und groß ist die Schwierigkeit, bei den jungen Leuten in den Jahren der Entwicklung des natürlichen Lebens das übernatürliche Leben vor Verkümmerung oder gar vor dem Erlöschen zu bewahren. Hier kann die Devise „gratia supponit naturam", auf die konkreten Verhältnisse angewandt, recht heilsam werden. Andererseits ist wohl auch die Klippe zu vermeiden, daß man vor lauter Natur und natürlichen Beweggründen die Uebernatur vernachlässigt. Der Verfasser ist dieser Schwierigkeit in seinem Büchlein, das eben kein eigentlicher Religionsunterricht sein soll, im allgemeinen mit Geschick ausgewichen. Freilich könnten sich manche Mißverständnisse einschleichen, z. B. könnte die Unendlichkeit Gottes (S. 45) schief aufgefaßt werden. Ebenso könnte falsch gedeutet werden (S. 47) die Ausführung über den Unterschied von Gottes Heiligkeit und Marias Heiligkeit, da ja die übernatürliche Heiligkeit eine participatio divinae naturae ist.

S. 19: Ist wohl zu viel behauptet, daß das Kind bis zum 14. Lebensjahre für seine Handlungen nicht verantwortlich ist. S. 36: War Rezensent auch erstaunt, daß die Antwort: „Gott hat gewollt, daß wir in den Himmel kommen, darum hat er die Gebote gegeben" als falsch bezeichnet wird. Aehnlich S. 38 beim fünften Gebot: „Dies Gebot hat der liebe Gott einzig darum gegeben, damit die Menschen lange auf Erden leben u. s. w." S. 46: „Eines Tages hatte Gott Lust, daß die Sonnen kämen." S. 50, 51: Ist das Verhältnis von Natur und Uebernatur wohl nicht klar dargestellt. S. 76 ff: Die Hauptsache bei der Beicht ist die Sündenvergebung. Bezüglich des Bekenntnisses (S. 77) ist es nicht notwendig, auf die Ursachen der Sünde zurückzugehen, falls diese nicht selbst schon schwere Sünden sind. S. 97: Ist unter „Trägheit" kaum die acedia gemeint, die als Hauptsünde zu bezeichnen ist. S. 90 ff: Vielleicht wäre es besser gewesen, die Gefühle eigens zu behandeln, da es sicher Schwierigkeiten bereitet, sie unter die Strebungen einzureihen.

Diese Bemerkungen möchten auf die Schwierigkeiten hinweisen, die der Stoff naturgemäß bietet und denen nicht leicht auszuweichen ist. Jedenfalls bietet das Buch einen kräftigen Ansporn und ein brauchbares Mittel für die Beschäftigung mit den Jugendlichen. Jeder Seelsorger und Erzieher möge nach demselben greifen, um sich da Rat zu holen und zu lernen, wie er zu den Jugendlichen zu sprechen hat. So wird es dazu beitragen, daß unsere Jugend ihre natürlichen Fähigkeiten nach Gottes Willen zu ihrem Nutzen gebrauchen lernt und das Uebernatürliche um so mehr erkennt und schätzt.

Linz. Direktor Bromberger.

17) **Katechetische Predigten.** Von Eduard Brynych, weil. Bischof von Königgrätz. Zweite, verbesserte Auflage, besorgt von Dr Josef Mergl. III. und IV. Band. 8° (III, 375 u. IV, 375). Regensburg 1913, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Pro Band brosch. M. 3.60.

Mit den beiden vorliegenden Bänden ist die Neuauflage des Predigtwerkes vom bekannten Königgrätzer Bischof Brynych zum Abschlusse gekommen. Rasch sind sich die vier Bände, alle im Jahre 1913, gefolgt. Mit der Neuauflage dieses vortrefflichen Werkes hat die Verlagsanstalt in Regensburg der Kanzelberedsamkeit einen unbezahlbaren Dienst erwiesen und ihr wieder eine Quelle erschlossen, aus der sie klare und lebendige Wasser eines gesunden Gotteswortes schöpfen kann.

Das ganze Predigtwerk ist für vier Jahre berechnet. Die ersten zwei Bände enthalten die dogmatischen Glaubenswahrheiten und die Sakramentenlehre. Der dritte Band erläutert die zehn Gebote Gottes und die fünf Gebote der Kirche. Eine jede dieser Predigten zeichnet sich durch Klarheit, Anschaulichkeit und praktische Verwertung aus; notwendigerweise müssen sie die Aufmerksamkeit der Zuhörer in reger Weise erhalten. Der vierte und letzte Band behandelt die Lehre von der Sünde und den Tugenden. Auch dieser vierte Band ist an innerem Wert den anderen ebenbürtig. Einen würdigen Abschluß des Ganzen bildet eine gediegene, inhaltsreiche Erklärung des „Vater unser" in acht Predigten. Eine jede dieser Predigten ist ein Meisterwerk der kirchlichen Beredsamkeit. Einfachheit mit Festigkeit, und Ueberzeugungsfrische, Klarheit und Leichtigkeit in der Disposition sind die Eigenschaften, die diese Predigten auszeichnen.

Brynych hat eine Predigtweise, die nur ihm allein eigen ist. Ein jedes Wort dieses Meisterwerkes der Homiletik geht hervor aus einem bischöflichen Herzen, das einzig um den Seelennutzen des gläubigen Volkes besorgt war. Ich wiederhole, was ich bei der Besprechung der zwei ersten Bände schon gesagt habe, daß das Predigtwerk von Brynych in der Hausbibliothek eines jeden Seelsorgers und Predigers vorgefunden werden sollte.

Türmitz (Böhmen). Dr Joh. Schreyer.

18) **Predigten und Ansprachen.** Von P. Dr theol. Odilo Rottmanner O. S. B., Erster Band. Dritte, vermehrte Auflage. Herausgegeben von P. Rupert Jud O. S. B. Mit einer Lebensskizze von Hofprediger Georg Stipberger. 8° (XVI u. 363). München 1913, Lentner. M. 4.80; geb. M. 5.80.

Daß die Predigten des Stiftspredigers von St Bonifaz in so kurzer Zeit die dritte Auflage erleben, ist ein Beweis dafür, daß P. Odilo die Bedürfnisse seiner Zeit verstanden hat. Seine Predigt ist von der Absicht beherrscht, die moderne Seele auf die reinen Höhen des Evangeliums zu heben. Nicht das Evangelium sollte herabsteigen, der Mensch sollte zu ihm hinaufgezogen werden. Wie oft hat er diesem Gedanken Ausdruck gegeben! Es gehört zu der Eigenart dieser Predigten, und sie werden darin in der Predigtliteratur nicht allzu viele Parallelen haben, daß sie gelesen ebenso fesseln wie im lebendigen Vortrag. Man merkt es diesen Predigten an, daß sie ohne alle rhetorische Zutat gesprochen worden sind und die Originalität der Gedanken ihres Verfassers spricht immer noch gleich vernehmlich aus jedem Satz. — Der vorliegende Band enthält Fastenpredigten über das Vater unser, Festtagspredigten, Sonntagspredigten, Gelegenheitspredigten und Ansprachen. Gegenüber der zweiten Auflage ist dieser Band um zwei Trauungsansprachen und durch eine Lebensskizze des heimgegangenen Verfassers aus der Feder des Hofpredigers Georg Stipberger bereichert worden. In dieser 10 Seiten langen Skizze ist eine allseitige Einführung in Wesen und Werden dieses wirklich bedeutenden Mannes geboten. Ihr Verfasser schildert das geistige Milieu, aus dem Odilo herausgewachsen ist, charakterisiert ihn als Ordensmann, als Bibliothekar und Gelehrten, bespricht sein Verhältnis zu Augustinus, dessen bester Kenner er bekanntlich war, und würdigt ihn vor allem als Prediger; endlich berührt er noch mit ein paar feinen Strichen die so überaus charakteristische persönliche Eigenart. Es ist für den Leser eine reine Freude, das Bild des unvergessenen Toten wieder vor sich aufstehen zu sehen und dann in den Predigten den Silberfäden seiner lichten Gedanken zu folgen.

München. Dr Heinrich Mayer.

19) **Frohe Botschaft in der Dorfkirche.** Von Dr Karl Rieder. Vierte und fünfte Auflage. 8° (XIV u. 278). Freiburg und Wien, Herder. M. 3.— = K 3.60; geb. in Leinwand M. 4.— = K 4.80.

In fünfter Auflage liegt die „Frohe Botschaft" vor uns. Ein herzgewinnendes, in edler, populärer Sprache gehaltenes Büchlein! Der Verfasser versteht es vortrefflich, den richtigen Volkston zu treffen, auf die Bedürfnisse und Verhältnisse seiner Zuhörer einzugehen, und so recht zu ihren Herzen zu sprechen. Die Homilien sind nach Angabe des Verfassers in einer kleinen Dorfkirche des Breisgaues vor ungefähr 50 bis 60 Zuhörern gehalten worden. Dr Rieder muß besondere Sorgfalt auf deren Vorbereitung verwendet haben, denn eben dieser kleine Kreis machte ja die Lösung der Aufgabe um so schwieriger. Unser Büchlein liefert wieder den Beweis, wie die gesamte Heilige Schrift, auch jene des Alten Bundes und die Briefe der Apostel, selbst im 20. Jahrhundert noch recht erfolgreich auf der Kanzel verwertet werden kann. Aus jeder der Predigten spricht der Geist der Heiligen Schrift, und deshalb sind sie auch so ansprechend, eindringlich und schlicht. Die „Frohe Botschaft" kann auch sehr gut als Sonntagslesung für das Volk empfohlen werden.

Türmitz. Dr Joh. Schreyer.

20) **Predigten von Alban Stolz.** Erster Band: Predigten, Frühreden und Ansprachen. Aus dem Nachlaß herausgegeben von Dr Julius Mayer, Professor an der Universität zu Freiburg i. Br. Zweite und dritte Auflage. Mit einem Bildnis von Alban Stolz. (Gesammelte Werke von Alban Stolz, XIX. Band.) 8° (VIII u. 456). Freiburg und Wien 1912, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.80 = K 4.56; geb. in Leinwand M. 4.80 = K 5.76.

Die Herausgabe dieser Predigten sollte ein literarisches Zeichen innigster Pietät gegen Alban Stolz sein anläßlich seines hundertsten Geburtstages. Vom Verfasser waren sie wohl zur Publizierung nie bestimmt. Der Band enthält 30 Predigten, 8 Frühreden und 12 freie Ansprachen an Theologiestudierende. Sie sind durchaus keine oratorischen Glanzleistungen, sondern ernste, populäre Anreden mit dem unverfälschten Gepräge der Stolzschen Schriften. Jeder Stolz-Verehrer wird damit seine Freude haben und daraus Nutzen schöpfen.

Lambach. P. Gebhard Koppler.

21) **Einfache und kurze Predigten** auf die Feste des Herrn sowie der heiligsten Jungfrau Maria und der Heiligen mit einem Anhange von Gelegenheitsreden. Herausgegeben von Dr Robert Breitschopf O. S. B., Rektor. Zweite, verbesserte Auflage. gr. 8° (VIII u. 396). Regensburg 1913, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. brosch. M. 4.40.

Rhetorik sucht man in diesen Ansprachen vergebens. Wer aber im herzlichen, aufrichtig gemeinten Tone abgefaßte Ermahnungen liebt, die ein wohlwollender Pfarrherr an seine ihm anvertraute Gemeinde richtet, kommt bei der Anschaffung dieses Werkes auf seine Rechnung.

Steyl. P. H. Stolte S. V. D.

22) **Wegweiser für das innere Leben.** Von P. Ludwig de Ponte S. J. Zweite, durchgesehene Auflage. Herausgegeben von Georg Böhm, Pfarrer. Vier Bände. kl. 8° (1506 S.). Regensburg 1913, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Vier Bände brosch. M. 12.—. In drei eleganten Halbfranzbänden M. 18.—.

Von de Ponte möchte man auch sagen, was Bischof von Ketteler 1854 von den „Uebungen der christlichen Vollkommenheit" des P. Rodriguez schrieb: „Er genießt bei allen Lehrern des geistlichen Lebens im Umfange

der ganzen katholischen Kirche ein so unbestrittenes Ansehen und hat zur Förderung nach Vollkommenheit strebender Seelen schon so unaussprechlich vieles geleistet, daß er einer Empfehlung nicht mehr bedarf."

De Ponte (1554—1624) ist einer aus jener fruchtbaren Periode der großen aszetischen Schriftsteller am Anfange des 17. Jahrhunderts, die vielfach Klarheit und Gründlichkeit der Theologen mit der Begeisterung der heiligen Väter und der Tiefe und Gemütsinnigkeit der Mystiker verbanden. Die aszetischen Arbeiten von Scupoli († 1610), Johannes von Jesu O. C. († 1615), Alfons Rodriguez S. J. († 1616), Alvarez de Paz S. J. († 1620), Le Gaudier S. J. († 1620), Kardinal Bellarmin († 1621), Franz von Sales († 1622), Lessius S. J. († 1623), Lanzizius S. J. († 1638) haben die Kritik der Zeit bestanden und ihren Ruf als klassische Werke bewahrt. P. de Ponte nimmt unter diesen bedeutenden Zeitgenossen einen Ehrenplatz ein. Geboren zu Valladolid, dem Paris Spaniens an Sprachreinheit, wo er auch den größten Teil seines Lebens zubrachte, in der Zeit Cervantes († 1616) und Lope de Vegas († 1635) verfügte er über einen edlen Stil. Seine Lehrtätigkeit als Professor der Philosophie in León sowie später der Theologie in Valladolid gaben ihm Gelegenheit, seine gründlichen Studien in der Philosophie und der Theologie zu vertiefen und zu erweitern. Die in der Familie traditionelle echt spanische Frömmigkeit erhielt im Noviziat und besonders im zweiten Probejahre unter der bewährten Leitung des P. Alvarez, dem er ja auch in der Lebensbeschreibung ein so edles Denkmal setzte, eine solche Festigkeit und Feuerglut, daß er alle mit seiner Wärme entzündete. Als Prediger, Rektor, Visitator, besonders aber als Spiritual der Studierenden fand er reichlich Gelegenheit, seine Erfahrungen des geistlichen Lebens mitzuteilen, und tat es mit solchem Erfolg, daß, wenn er abends die Betrachtungspunkte vorlegte, nicht nur die Theologen, sondern alle im Hause erschienen, vom Rektor bis zum letzten Bruder. Als er diese „Betrachtungen über die vorzüglichsten Geheimnisse des Glaubens" 1605 in Druck herausgab, wurden sie bald in fast alle Sprachen übersetzt, erlebten Auflage über Auflagen und wurden Gemeingut der ganzen christlichen Welt, was sie bis auf den heutigen Tag geblieben sind, wie der rasche Verkauf der Neuausgabe bei Herder von P. Lehmkuhl bestätigt. Sie gehören eben unbestritten zu den besten Erzeugnissen der ganzen christlichen Literatur.

De Ponte gab aber nicht bloß Betrachtungspunkte, er hielt auch die geistlichen Ermahnungen, führte die jungen Ordensleute ein in den Geist des Gebetes und der Frömmigkeit. Mit großer Spannung erwartete man nach diesem ersten Erfolge die systematisch zusammengefaßte Darstellung all dieser Anweisungen. Sie erschienen 1609 unter dem Titel „Guda Espiritual", „Geistlicher Führer", oder wie wohl mit Recht unser Herausgeber sie nennt, „Wegweiser für das innere Leben", ein Werk, das man in Spanien noch über seine Betrachtungen stellte und allgemein als die vollendetste, reifste Arbeit de Pontes betrachtete. In ihm zeigt sich so recht der wunderbare Meister in Verwendung der Heiligen Schrift und der Väter sowie der im geistlichen Leben praktisch erfahrene, liebedurchglühte Gottesmann.

Das Werk zerfällt in vier Abhandlungen, vier Bände. Der erste bringt das Gebet, seine Erhabenheit und Bedeutung, Mittel, gut zu beten, dessen Eigenschaften und Arten bis hinauf zur höchsten Beschauung. Im zweiten Bande werden die anderen großen Heilsmittel besprochen, das Aufsteigen zu Gott durch Lesen im Buche der Natur, im eigenen Herzen, im Leben und Leiden Christi und der heiligen Kirche mit ihren Sakramenten. Der dritte, dünnere Band bringt die Kontemplation und hier lernen wir den Schüler des P. Alvarez und der heiligen Theresia sowie den Seelenführer der ehrwürdigen Marina von Escobar und anderer gottbegnadeter Seelen in seinem mystischen Leben kennen, während der vierte Band gleichsam die Frucht der vorhergehenden bildet. Er zeigt, wie ein solches Leben mit

Gott die Seele immer mehr reinigt, läutert und zum Streben nach heroischer Tugend antreibt.

Auf Anregung des Generals P. Aquaviva wurde das Werk von Pater Trevino ins Lateinische und bald in die verschiedensten Sprachen übersetzt und erlebte ebenfalls zahlreiche Auflagen. Aber ein Volksbuch wie seine Betrachtungen oder wie die „Uebungen der christlichen Vollkommenheit" seines Zeitgenossen und Landsmannes Rodriguez ist der „Wegweiser" nie geworden. Er stellt eben seine Forderungen höher, bietet nicht bloß die einfachen klaren Anfangsgrundsätze, läßt oft in die Darstellung, nicht bloß im dritten Bande, auch die besonderen Gnadenerweise Gottes mit einfließen. Dadurch wird es mehr ein Buch für Fortgeschrittene im geistlichen Leben, welche die ersten Stufen bereits überschritten haben.

So war auch die deutsche Ausgabe, die 1758 zuerst in Ingolstadt erschien, ziemlich selten geworden, und wir sind dem Herausgeber wirklich zu Dank verpflichtet, daß er „das verschüttete Goldbergwerk", wie der letzte Biograph de Pontes (Johannes Mai) den „Wegweiser" nennt, wieder eröffnet hat. Die Uebersetzung schließt sich auch in der jetzigen Form, soweit das durch Stichproben festgestellt werden konnte, dem spanischen Originaltext eng an, zeigt sogar vielfach noch dessen Perioden- und Satzbau. Ohne die Pietät gegen den Autor zu verletzen, hätte an mehreren Stellen eine freiere, unseren Anschauungen und unserem Sprachgefühl mehr angepaßte Wiedergabe gewählt werden dürfen. Damit wären dann von selbst manche Ausdrücke gefallen, die bei der sonst fließenden Darstellung doch immer wieder an eine Uebersetzung erinnern. — In den Werken de Pontes wie fast in allen, die vor 300 Jahren geschrieben wurden, finden sich Ansichten, Anwendungen der Heiligen Schrift, naturwissenschaftliche Anschauungen u. s. w., die überholt sind. Sollte man da bei Neuausgaben nicht pietätvoll verbessernd nachhelfen oder wenigstens durch kurze Bemerkungen den richtigen Sinn hervorheben? Mit der Herausgabe will man ja einen „Wegweiser" für die Jetztzeit bieten. Möge er das vielen heilsbegierigen Seelen werden und neben der lateinischen Neuausgabe des P. Lehmkuhl bei Herder weite Verbreitung finden.

Rom. F. Ehrenberg S. J.

23) **Neue Betrachtungen** auf alle Tage des Jahres für Ordensleute. Von P. Vercruysse S. J. Neu bearbeitet von P. Johann Bapt. Lohmann S. J. Achte, vielfach verbesserte Auflage. Zwei Bände. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. (616 u. 624 S.) Paderborn 1913, Junfermannsche Buchhandlung. M. 6.— = K 7.20.

Für die Gediegenheit der vorliegenden Betrachtungen sprechen die Umstände, daß sie in vielen Ordensgemeinden, ja auch in Priesterseminarien in täglicher Verwendung stehen und nun bereits in der achten Auflage erscheinen. Die Betrachtungen sind kurz, einfach, warm und praktisch gehalten, was die Brauchbarkeit des Werkes bedeutend erhöht. Es geht zwar eine kurze allgemeine Anleitung zur Betrachtung voraus, durch die einzelnen Betrachtungen wird aber auch praktisch in die Art und Weise zu betrachten eingeführt und durch gelegentlich eingestreute Anmerkungen auf einzelne Behelfe besonders aufmerksam gemacht. Diese stellenweise Betonung der Wichtigkeit, Tugendakte zu erwecken und besonderen Fleiß zu verwenden auf das Gebet am Schlusse der Betrachtung, ist recht geeignet, die Methode derselben in lebendiger Erinnerung und Uebung zu erhalten.

Die Betrachtungen selbst bieten reiche Abwechslung. Hauptsächlich werden zwar die Geheimnisse des Lebens, Leidens und Sterbens unseres Herrn und seine Verklärung dargeboten; es finden sich aber auch Betrachtungen über die streitende, leidende und triumphierende Kirche, und über letztere sowohl im allgemeinen als auch im besonderen, d. h. über einzelne

Heilige. Neben diesen finden wir auch manchmal während des Jahres, in der heiligen Fastenzeit regelmäßig am Montage jeder Woche eigentliche Betrachtungen über Wahrheiten und einzelne Tugenden. Außer diesen für die einzelnen Tage des Jahres bestimmten Betrachtungen ist auch vorgesorgt für besondere Anlässe, wie z. B. für die ersten Monatsfreitage, für die monatliche Geistese rneuerung und für die Vorbereitung auf die heilige Kommunion. Kurze Anleitungen zur Anhörung der heiligen Messe und zur Gewissenserforschung vervollständigen den ganzen Lehrkurs des geistlichen Lebens. Die Ausstattung ist gefällig, der Preis mäßig. Möge das Werk auch weiterhin beitragen, die Erkenntnis und Liebe Jesu Christi zu fördern.

Klagenfurt. Wilhelm Weth S. J.

24) **Der Pfingstfestkreis.** Erster Teil: Betrachtungspunkte für die Feste des Heiligen Geistes, der heiligsten Dreifaltigkeit, des heiligsten Sakramentes und des Herzens Jesu, sowie über die heilige Messe. Von Stephan Beissel S. J. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. 8° (VIII u. 178). Freiburg und Wien 1913, Herder. M. 2.— = K 2.40; geb. in Leinwand M. 2.80 = K 3.36.

P. Beissel bietet in diesem Bändchen — enthaltend 11 Betrachtungen über den Heiligen Geist, 3 über die heiligste Dreifaltigkeit, 8 über das heiligste Sakrament des Altars, 8 über das heiligste Herz Jesu und 11 über die heilige Messe — keine ausgearbeiteten Betrachtungen, keine Predigten, sondern Punkte, d. h. Stoffe für die Betrachtung, und zwar für Kandidaten des Priestertums, für Ordensleute und Laien, die nach Tugend streben. Soviel als möglich ist auf den Inhalt der Gebete und Lesungen des Breviers und des Missale, sowie auf bekannte Ablaßgebete hingewiesen. Jede Betrachtung hat je drei Punkte mit klar ausgesprochenen Unterabteilungen; die Nutzanwendung ist angedeutet. Priester können den betrachteten Stoff leicht in etwas veränderter Form zu Homilien oder kurzen Predigten verwenden. Das Bändchen kann wärmstens empfohlen werden, da auch schon der Name Beissel Empfehlung ist.

Linz. P. Florentin Troger O. F. M.

25) **Jesus meine Liebe.** Vollständiges Gebetbuch, herausgegeben von P. Johannes Schäfer S. V. D. Zweite Auflage. 16° (617). Steyl, Post Kaldenkirchen (Rhld.), Verlag der Missionsdruckerei.

„Jesus meine Liebe!" Diesem Glücke, das in Wahrheit sagen zu können, möchte dieses Büchlein näherbringen. Es ist ein vollständiges Gebetbuch mit allen gewöhnlichen Andachtsübungen, einfach, warm ohne Ueberschwenglichkeit. Es wird jenen eine angenehme Erleichterung bieten, die schwache Augen haben oder größeren Druck lieben.

Linz. P. Florentin Troger O. F. M.

26) **Aus Welt und Kirche, Bilder und Skizzen.** Von Franz Hettinger. I. Band: Rom und Italien mit dem Bildnis des Verfassers in Lichtdruck und 33 Abbildungen. II. Band: Deutschland und Frankreich, mit 30 Abbildungen. Sechste Auflage. 8° (XII, 524 u. XII, 568). Freiburg und Wien, Herder. M. 12.— = K 14.40; geb. M. 15.— = K 18.—.

Hettingers Reisebuch „Aus Welt und Kirche" verdient wahrhaft mit Rücksicht auf Inhalt und Form unter den deutschen Klassikern der Prosaliteratur einen Ehrenplatz. Es ist das Werk eines anerkannten Meisters des Stils, eines feinsinnigen Darstellers, eines gründlichen Gelehrten, eines tiefen Denkers und Menschenkenners. Im 1. Bande führt uns der welterfahrene Wanderer durch die ewige Stadt Rom und durch das kunstsinnige

Italien, das er schon von seiner Studienzeit her kennt und nun als reifer Mann wiederschaut, aber an allen Ecken und Enden verändert wiederfindet. Im 2. Bande durchreisen wir mit ihm Deutschland und Frankreich. Viel Schönes, Interessantes, sehen, hören und erfahren wir landauf, landab. Immer und überall ist Hettinger geistvoll, originell, anregend und dabei nie ermüdend. Vom größten Interesse sind seine zeitgemäßen Betrachtungen und unübertroffenen Schilderungen. — Jeder Leser wird aus dem Werk großen Nutzen, warme Anregung und edle Unterhaltung schöpfen.

Schon die dritte Auflage erschien (1893) mit gewähltem Bilderschmuck, und dieser ist seitdem noch bereichert worden, so daß 64 Vollbilder sich auf die zwei Bände verteilen. Wie der hochverdiente Verfasser, so soll auch sein schönes Werk jedem deutschen Katholiken wohlbekannt sein. Es soll in keiner Bibliothek fehlen.

Lambach. P. Gebhard Koppler.

27) **Aus dem Buche des Lebens.** Novellen und Plaudereien von M. Herbert. Zweite, vermehrte Auflage. 8° (IV u. 336). Regensburg 1913, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. brosch. M. 3.20; in hochelegantem Original-Leinenband M. 4.20.

Der vorliegende Band reiht sich würdig den wertvollsten Gaben der produktiven Schriftstellerin an, deren Ruf als feinsinnige Novellistin längst fest begründet ist. Auch in dem, was die Verfasserin „Plaudereien" nennt, haben wir es nicht etwa mit einem Zeitvertreib für müßige Leserinnen, sondern mit interessanten, lebenswahren Schilderungen aus dem Seelenleben verschiedener Menschen zu tun. Die Art, wie M. Herbert Vorgänge des inneren Lebens auch des Durchschnittsmenschen zu schildern weiß, verrät ihre scharfe Beobachtungsgabe und gewinnt die Anteilnahme des Lesers mehr als die am Aeußerlichen haftende Schilderung sensationeller Begebenheiten. Von falscher Sentimentalität findet sich nirgends eine Spur, dagegen tritt überall Gemütstiefe und, wenn es sein kann, auch gesunder Humor zu Tage. Mit dem christlichen Sittengesetze ist die Verfasserin auf vertrautem Fuße, ohne daß sich die „Tendenz" in unkünstlerischer Weise in den Vordergrund drängt. Die Sprache ist von vornehmer Schlichtheit und harmoniert in wohltuender Weise mit dem Inhalte. Mögen recht viele aus diesem „Buche des Lebens" lesen.

Linz. Viktor Kerbler.

C. Literarischer Anzeiger.

(Verzeichnis der eingesandten empfehlenswerten Zeitschriften und Bücher. Bezüglich letzterer behält sich die Redaktion ausdrücklich das Recht vor, eine Rezension oder eine bloße Anzeige an dieser Stelle zu bringen.)

1. Zeitschriften.

Acta Pontificia et Decreta Ss. RR. Congregationum. Romanae Mensuales Ephemerides. Italien L. 4.—, Ausland Fr. 5.—.

Collationes Namurcenses. Jährlich 6 Hefte. Namur. Wesmael-Charlier Fr. 4.—.

Collationes Brugenses. Monatlich 1 Heft. Brügge. Ad. Maerteus-Matthys Fr. 6.— (ohne Porto).

Acta III. Conventus Velehradensis. Prag. I. 8. Preis K 8.—.

Acta Academiae Velehradensis. Annus VIII. N. 1—3. Prag. I. 186.

Etudes. Revue fondé en 1856 par des Pères de la Compagnie de Jésus. Erscheint am 5. und 20. eines jeden Monates. Paris, Bureaux des Etudes. 50 rue de Babylone (VIIe). Abonnement jährlich Fr. 30.—.

Revue ecclésiastique de Liège. Jeden zweiten Monat 1 Heft. Liège (Dessain).

L'Ami du Clergé. Wochenschrift. Langres. Fr. 15.—.

La Ciudad de Dios. Revista religiosa, filosofica, cientifica y literaria. Real monasterio del Escorial. Madrid. Alle 14 Tage eine Nummer. Herausgegeben von den PP. Augustinern im Eskorial. 25 Pesetas.

The Catholic Educational Association Bulletin. Columbus, Ohio.

Pastoral-Blatt. Herausgegeben von mehreren katholischen Geistlichen Nordamerikas. Monatlich 1 Heft. Verlag B. Herder, St Louis, Mo. Preis jährlich Doll. 2.—.

Pastoralblatt für die Diözese Ermland. Herausgegeben von Subregens Dr A. Hennig in Braunsberg. Monatlich 1 Nummer. M. 4.—.

Münsterisches Pastoral-Blatt. Monatsschrift für katholische Seelsorger. Herausgegeben von Subregens A. Francken. Monatlich 1 Heft. Verlag Regensberg in Münster. Preis halbjährlich M. 2.—, unter Kreuzband M. 2.20.

Oberrheinisches Pastoral-Blatt (vormals „Freiburger Katholisches Kirchenblatt"). Monatlich 1 Heft. M. 4.—.

Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands. Erscheint monatlich einmal. Frankfurt a. M., Koselstraße 15. Jährlich M. 1.—.

Konferenzblatt. Zeitschrift für den katholischen Klerus. Organ des Verbandes der deutschen katholischen Geistlichkeit Böhmens, der Klerus-konferenzen und des Preßvereines der Diözese Leitmeritz. Jährlich zehnmal. K 3.— = M. 3.—. Hainsbach (Nordböhmen).

Korrespondenz des Vereines katholischer Geistlicher der Diözese Brünn. Monatlich 1 Heft. Brünn. K 4.—.

Deutscher Hausschatz. Illustrierte Familienzeitschrift. Regensburg. Friedrich Pustet. Monatlich 2 Hefte. M. 7.20.

Himmel und Erde. Unser Wissen von der Sternenwelt und dem Erdball. Herausgegeben von Professor Dr J. Plaßmann, Prof. Dr J. Pohle, P. Kreichgauer und Dr L. Waagen. Allgemeine Verlagsgesellschaft mit b. H., Berlin, München, Wien. Volksausgabe in 40 Lieferungen zum Preise von je 60 Pf. = 70 h; vollständig M. 24.—.

Die Welt. Erscheint wöchentlich. Verlag der Germania A.-G., Berlin. M. 1.35 für das Vierteljahr.

Alte und neue Welt. Illustrierte Familienzeitschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Benziger, Einsiedeln. Monatlich 2 Hefte à 35 Pf. = 45 h = 45 Cts.

Die katholische Welt. Illustriertes Familienblatt. Kongregation der Pallottiner in Limburg a. d. Lahn. Jährlich 12 Hefte à 40 Pf. = 50 h = 50 Cts.

Immergrün. Illustrierte Familienzeitschrift. Verlag Ambr. Opitz, Warnsdorf (Nordböhmen). K 5.— = M. 5.—.

Der Gral. Monatsschrift für Kunstpflege im katholischen Geiste. Trier. Petrus-Verlag. M. 6.— = K 7.— = Fr. 7.40 = Doll. 1.60.

Der Fels. Halbmonatschrift zur Behandlung kultureller Fragen. Herausgeber: Bürgerschuldirektor Jos. Moser, Wien, IX/4, Lustkandlgasse 41. K 8.— = M. 8.—.

Pharus. Katholische Monatsschrift für Orientierung in der gesamten Pädagogik. Herausgegeben von der pädagogischen Stiftung Cassianeum, Donauwörth. Verlag L. Auer. Preis halbjährlich M. 4.— = K 4.80. Einzelheft M. 1.— = K 1.20.

Chrysologus. Blätter für Kanzelberedsamkeit. In Verbindung mit Regens Dr Ries (St Peter bei Freiburg i. Br.) und Prof. Dr Ude (Graz) herausgegeben von mehreren Priestern der Gesellschaft Jesu in Valkenburg

(Holland). Jährlich 12 Hefte. Verlag Schöningh in Paderborn. Mit Postzusendung M. 9.20.

Katechetische Blätter. Monatlich 1 Heft. Organ des Münchener Katechetenvereines. Kösel'sche Buchhandlung in Kempten-München. Preis im Buchhandel M. 4.—, bei frankierter Einzelzusendung M. 4.90.

Katechetische Monatsschrift. Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Katechese. Münster i. W. Erscheint gleichzeitig mit dem „Literaturbericht" in vier Ausgaben: M. 3.—, M. 4.60, M. 4.60, M. 6.—.

Apologetische Rundschau. Monatsschrift zur Hebung und Verteidigung katholischen Lebens und Wissens für Gebildete aller Stände. Zentral-Auskunftstelle der kath. Preise (C. A.) Frankfurt a. M., Schwindstraße 14. M. 4.— = K 4.75 (Ausland Fr. 5.25).

Magazin für volkstümliche Apologetik. Verlag Ohlinger, München. Pro Jahrgang M. 4.—, unter Kreuzband M. 4.60.

Aufwärts. Organ des St. Josephs-Vereines zur Verbreitung guter Schriften. Cöln, Lindenstraße 38. Jährlich M. 1.50.

Petrus-Blätter. Wochenschrift zur Beurteilung unserer Zeit im Lichte des römisch-katholischen Glaubens. Trier. Vierteljährlich M. 2.— = K 2.40.

Gregorianische Rundschau. Monatsschrift für Kirchenmusik und Liturgik. Graz. Styria. K 3.50 = M. 3.— = Fr. 4.—.

Christliche Kunstblätter. Organ des Linzer Diözesan-Kunstvereines. 54. Jg. Monatlich 1 Nummer. Linz, Herrenstraße 19. K 3.—.

Der Morgen. Blätter zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Erneuerung christl. Lebens. Organ des kathol. Mäßigkeitsbundes Deutschlands. Jugendbeilage „Frisch vom Quell". Trier. M. 2.— = K 2.40.

Sobrietas. Organ des Priester-Abstinentenbundes und des internationalen Komitees abstinenter Priester. Jährlich M. 2.— = K 2.40 (Studierende M. 1.— = K 1.20). Haidhausen-Ruhr.

Sonnenland. Illustr. Halbmonatsschrift für gebildete Mädchen. Buchhandlung L. Auer in Donauwörth. Pro Quartal M. 1.50 = K 1.80 nebst Zustellgebühr, bei direkter Zusendung M. 2.10 = K 2.50 = Fr. 3.—.

Das Apostolat der christlichen Tochter. St. Angela-Blatt. Monatlich 1 Heft. Wien, I., Domherrenhof. K 3.30 = M. 4.10 = Fr. 4.40 (per Post).

Die christliche Jungfrau. Illustrierte Monatsschrift mit der Beilage „Die gute Kongreganistin". Münster i. W. Alfonsus-Buchhandlung. M. 1.20 (mit Porto M. 1.80) = K 2.10 = Fr. 3.—.

Der christliche Kinderfreund. Monatsschrift zur Förderung der christlichen Erziehung und Rettung der Jugend für Eltern, Lehrer und Erzieher. Verlag: Kinderfreund-Anstalt in Innsbruck. Jährlich K 1.20 = M. 1.—.

Monika. Zeitschrift für kath. Mütter und Hausfrauen. Jährlich 52 Nummern. Donauwörth. Halbjährlich M. 2.28 = K 2.75 (bei wöchentlicher Zusendung).

Korrespondenzblatt für die Präsides der kath. Muttervereine. Monatlich 1 Nummer. Donauwörth. Auer. M. 1.— = K 1.20 = Fr. 1.25 (ohne Porto).

Oesterreichische Frauenwelt. Monatsschrift für die gebildete Frau. III. Jahrgang. Verlag Tyrolia, Brixen a. E. K 5.— = M. 5.—.

Die christliche Familie mit der Beilage „Das gute Kind". Eigentum des kathol. Schulvereines für Oesterreich. Wien. Monatlich 2 Hefte. K 3.40 = M. 3.50.

Glück ins Haus. Illustr. Vierteljahrschrift zur Pflege der Freude. Organ der St. Josef-Bücherbruderschaft in Klagenfurt. K —.80 = M. —.80 = Fr. 1.— (für Besteller der Jahresgabe je die Hälfte).

St. Kamillus-Blatt. Illustrierte Monatsschrift (nebst Unterweisungen über Kranken- und Gesundheitspflege). St. Kamillus-Druckerei, Aachen. Jährlich M. 1.50.

Jugendpflege (früher „Unsere Jugend"). Monatsschrift zur Pflege der schulentlassenen kathol. Jugend. München, Pestalozzistraße 4. M. 5.— (Vereine der süddeutschen Jugendverbände oder deren Leiter M. 4.—).

Der treue Kamerad. Illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht der christlichen Jugend. Monatlich 1 Heft. Bregenz (Vorarlberg). K 2.— = M 1.80 = Fr. 2.50.

Stern der Jugend. Illustrierte Wochenschrift für Schüler höherer Lehranstalten. Jährlich 26 Hefte. Donauwörth. L. Auer. Preis halbjährlich M. 1.50 = K 1.80 = Fr. 1.90 (und Zustellgebühr).

Canisiusstimmen, zugleich **Stimme Mariä.** Echo von Rom und der Herz Jesu-Andacht. Offizielles deutsches Organ der internationalen und nationalen Marianischen Kongresse. Freiburg (Schweiz). Fr. 1.50 = K 1.70 = M. 1.50.

Stimmen aus Bosnien. Jährlich viermal. Herausgeber P. Anton Puntigam S. J., katholisches Seminar, Sarajevo. K 1.—.

Unsere Fahne. Sodalen-Korrespondenz für Studierende. Jährlich 6 Hefte. Wien, IX/4, Lustkandlgasse 41. Jährlich K 1.50 = M. 1.50 = Fr. 2.—.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift mit zweimonatlicher „Beilage für die Jugend". Freiburg. Herder. M. 5.— = K 6.—.

Stern von Afrika. Organ der deutschen Provinz der Pallottiner. Jährlich 12 Hefte. M. 2.— = K 2.40.

Vergißmeinnicht. Illustrierte Monatsschrift der Mariannhiller Mission. Linz a. d. D., Steingasse 23a. K 1.50.

Das Licht. Missionsschrift der Oblaten des hl. Franz von Sales. Erscheint am 15. jeden Monats. Wien, I., Annagasse 3b. K 1.20 = M. 1.— = Fr. 2.—.

Echo aus Afrika. Katholische Monatsschrift zur Förderung der afrikanischen Missionstätigkeit. Salzburg. K 1.50 = M. 1.50 = Fr. 1.50.

Das Heidenkind. Illustrierte Missionsjugendschrift. Monatlich 2 Hefte. Sankt Ottilien (Oberbayern). Halbjährlich 50 Pf. = 60 h.

Missionsblätter von St. Ottilien (Oberbayern). M. 1.50 — K 1.80.

Afrika-Bote. Illustrierte Monatsschrift. Trier. M. 2.— = K 2.40.

Das Reich des Herzens Jesu. Illustrierte Monatsschrift der Priester vom Herzen Jesu. Missionshaus Sittard, Post Wehr, Bez. Aachen. Jährlich M. 2.— = K 2.40, bei Auslandsporto M. 2.60 = K 3.12.

Emmanuel. Monatsschrift für das Volk zum Preise des allerheiligsten Altarssakramentes. Organ der eucharistischen Vereine. Buchs (Post Schaan, Fürstentum Liechtenstein) — Lindau i. B. M. 1.20 = K 1.50 = Fr. 1.50.

St. Franziski-Glöcklein. Illustrierte Monatsschrift für die Mitglieder des dritten Ordens vom heiligen Franziskus. Innsbruck. Fel. Rauch. K 1.40 = M. 1.20 (mit Post K 1.70 = M. 1.80).

Marienlob. Monatsschrift für Freunde des Rosenkranzes. Herausgegeben von Priestern des Dominikanerordens in Wien, I., Postgasse 4 (Dominikanerkloster). I. Jahrgang. K 2.— = M. 2.— = Fr. 3.—.

Der Sendbote des heiligen Josef. Monatsschrift. Wien, XVIII/1, Gentzgasse 140. (Samt Beilage „Die heilige Familie".) K 2.— = M. 2.— = Fr. 3.—.

Salesianische Nachrichten. Turin, Via Cottolengo 32 — Trient, Via Lunga 43.

2. Eingesandte Werke.

Verlag L. Auer in Donauwörth. Die erzieherische Arbeitsgemeinschaft in der pädagogischen Stiftung Cassianeum in Donauwörth. 1913. 81 S.

Verlag J. B. Bachem in Cöln. Friedrich Hebbel. Von Franz Faßbinder. 131 S. 1913. Brosch. M. 1.80. — Rüstzeug der Gegenwart.

Eine Sammlung von religiösen, philosophischen und apologetischen Tagesfragen. Herausgegeben von Dr Jos. Froberger. Neue Folge. I. Band: Die religiösen Pflichten des gebildeten Laienstandes. Von Dr Karl Hoeber. 1913. 32 S. Brosch. 60 Pf.

Verlag Benziger in Einsiedeln. Was ist der Ablaß? Von Doktor Joh. Chrysostomus Gspann, Professor der Dogmatik zu St Florian. 2. Auflage. 1913. 78 S. — Exerzitienkalender für 1913. Zusammenstellung der Exerzitientermine in Deutschland, Oesterreich, Schweiz, Luxemburg, Holland, Belgien. 57 S. — Bleib daheim! Ein Mahnruf an die Landjugend. Von Hans von der Trisanna. 2. Aufl. 23 S. — Maria, die Maienkönigin. Betrachtungen über die Lauretan. Litanei. Von Dr J. Gspann. 1913. 96 S. — Tägliche Andachtsübungen zur Vorbereitung auf die erste heilige Kommunion. Von Bischof Dr Aug. Egger. 2. Aufl. 53 S. — Die Sorge für die Abgestorbenen. Von Bischof Dr August Egger. 2. Aufl. 34 S. — Die heilige Sühnungsmesse oder der Engeldienst des kath. Volkes. Von P. Cölestin Muff O. S. B. 208 S. — Sünde und Liebe oder Die vollkommene Reue. Für das gesamte Christenvolk geschrieben von Dr Joh. Chr. Gspann. 2. Aufl. 1913. 75 S. 30 Pf. — Die täglichen Gebete. Von Bischof Egger. 1912. 21 S. — Das kirchliche Fasten- und Abstinenzgebot. Von Bischof Egger. 1913. 49 S. — Zitatenschatz. Eine Sammlung von über 1300 Zitaten, nach Inhalts-Stichwörtern alphabetisch geordnet und nach Begriffswörtern registriert. Von Redakteur Josef Gürtler. 1912. 195 S. — Reiseführer für die schulentlassene männliche Jugend. Von Pfarrer L. Schleyer. 2. Aufl. 1913. 97 S. 30 Pf. — Die wichtigsten Lehren aus dem Katechismus. Von Pfarrer Benedikt Bury. 2. Aufl. 1913. 71 S. 30 Pf. — Die Lebensfreude der modernen Welt zum Nachdenken. Von Dr Joh. Chrys. Gspann, Professor der Theologie zu St Florian. 3. Aufl. 8°. 178 S. Elegant broschiert und beschnitten M. 1.30. Das Büchlein bietet viel Belehrendes und Anziehendes und ist eine treffliche Lektüre für freie Stunden an Sonn- und Feiertagen. — Das goldene Buch vom Sonntag. Von demselben Verfasser. 2. Aufl. 8°. 184 S. Elegant broschiert und beschnitten. M. 1.30. Ein recht nettes, anziehendes Büchlein, das viel Nutzen stiften wird. — Licht und Kraft zur Himmelswanderschaft. Ein katholisches Volksgebetbuch für die Neuzeit. Von P. Cölestin Muff O. S. B. Mit 4 Lichtdruckbildern, dem Texte angepaßten künstlerisch ausgeführten Original-Randeinfassungen, Kopfleisten und Schlußvignetten. Format IX, 77:129 mm. 344 S. Gebunden in Einbänden zu M. 1.75, = Fr. 2.20 = K 2.05 und höher.

Verlag Butzon und Bercker in Kevelaer, Rheinland. Tue dies und du wirst leben! Hirtenbrief Sr. Em. Kard. Mercier von Mecheln. 24 S — Herz Jesu, meine Liebe. Gebetbuch zur Verehrung des allerheiligsten Herzens Jesu. Von Pfarrer Dr Heinrich Clemens. 3. Aufl. 624 S. M. 1.65. — Die Pflichten des Ehelebens. Von Kard. Mercier. Deutsch von P. Bahlmann S. J. 3. Aufl. 32 S.

Verlag J. Habbel in Regensburg. Jesuiten-Kalender für das Jubeljahr 1914. Herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu. 194 S. mit 57 Illustrationen und 11 Kunstblättern. 80 Pf.

Verlag Hanstein in Bonn. De objecto formali actus salutaris disquisitio dogmatica. Scripsit Emeric David, S. Theol. Dr, in Collegio Albertino Bonnensi Repetitor. 70 pag. 1913. M. 1.50.

Verlag Herder in Freiburg und Wien. Der Gegenwartswert der geschichtlichen Erforschung der mittelalterlichen Philosophie. Akademische Antrittsvorlesung von Dr Martin Grabmann, o. ö. Professor der christlichen Philosophie an der theologischen Fakultät der k. k. Universität Wien. 8°. VI u. 94 S 1913. K 1.80. — Glaubenslicht im Lehrberuf. Gedanken über Beruf und Religion von Michael Hubert

Schnitzler, Oberlehrer am kgl. Lehrerseminar in Brühl. 8°. VIII u. 116 S. 1913. M. 1.20 = K 1.44; geb. in Leinw. M. 1.80 = K 2.16. — Altmodisches für moderne Dienstmädchen. Von Alban Stolz. Zusammengestellt und herausgegeben von Dr Josef Schofer. 50 Pf. = 60 h. — Das Neue im Brevier und in der heiligen Messe als Anhang zum Zeremonienbüchlein für Priester und Kandidaten des Priestertums von Joh. Bapt. Müller, Priester der Gesellschaft Jesu. Kl. 12°. IV u. 20 S. 1913. 20 Pf. = 24 h. — Der Ahnen wert! Ein Wort an den christlichen Adel von P. Sebastian von Oer O. S. B. gr. 8°. VIII u. 186 S. 1913. M. 3.40; geb. in Leinw. M. 4.60. — Das wahre Manna. Kommunionbüchlein für kleine und große Kinder. Von Friedrich Beetz. Mit 17 Bildern von Josef v. Führich. 328 S. — Abraham a Sancta Clara. Blütenlese aus seinen Werken. Von Dr Karl Bertsche. I. Bändchen. 3. und 4. Aufl. 12°. XIV und 426 S. M. 3.60; geb. M. 4.40. — P. Moritz Meschler S. J. (1830—1912). Ein Gedenkblatt (Sonderabdruck aus den „Stimmen aus Maria-Laach"). Von Otto Pfülf S. J. 39 S. 40 Pf. — Für die Praxis des Seelsorgers. Ein systematisch angeordnetes, 56 Seiten starkes Verzeichnis brauchbarer Bücher für die theoretische und praktische Tätigkeit des Kuratklerus. Es wird auf Wunsch an Interessenten kostenlos versandt. Das Verzeichnis ist überaus praktisch angeordnet. Namentlich werden die Uebersichten, z. B. „Für die Pastoration der Gebildeten", „für die Krankenseelsorge", „für die schulentlassene Jugend", dem Seelsorger gute Dienste leisten können. Es ist auch überall Platz gelassen, damit der Benutzer selbst sich später noch Nachträge notieren kann. — Das wahre Manna. Kommunionbüchlein für kleine und große Kinder von Friedrich Beetz. Mit 17 Bildern von Josef von Führich. 2. und 3. Aufl. 32° (XII u. 328 S.). 1913. Geb. M. 1.30 = K 1.56 und höher, je nach dem Einband. — Klein-Nelli vom heiligen Gott, das Veilchen des allerheiligsten Sakramentes. Von P. Hildebrand Bihlmeyer O. S. B. in Beuron. Neuauflage (der 8./9. innerhalb 1½ Jahren) 36. bis 45. Tausend. Preis kart. 80 Pf. = 96 h; geb. in Leinwand mit Goldschnitt M. 1.40 = K 1.68.

Verlag Joh. Hiebl in Kirchberg a. d. Pielach, N.-Oe. Ein Weihnachtsgeschenk zur Massenverbreitung ist mit Recht die Broschüre: „Wozu Marianische Kongregationen?" 5. Aufl. 1913. 36. bis 45. Tausend. Verfaßt und zu beziehen von J. Hiebl, Redakteur der „Jll. Mädchen-Zeitung" in Kirchberg a. d. Pielach, N.-Oe. 15 h = 13 Pf.; 10 Stück K 1.20 = M. 1.05; 100 Stück portofrei K 10.— = M. 8.50.

Verlag Holze und Pahl in Dresden. Im Kampfe um gesunde Nerven und größere Leistungsfähigkeit. Von Dr O. Schär. 8°. 133 S. Preis geh. M. 1.75; geb. M. 2.25. — Schlafstörungen. Von Dr O. Schär. 8°. 76 S. Preis geh. M. 1.25; geb. M. 1.75.

Verlag M. Huß in Luxemburg. Athalia. Tragoedia de J. Racine, converse ex francico in semilatino ab J. B. Pinth. Cum grammatica. 1913. 48 S. Fr. 1 — = 80 Pf.

Verlag des St Josef-Vereines in Cöln. Der gute Gatte und Vater. Kathol. Lehr- und Gebetbuch. Von P. Heinrich Müller S. V. D. 10., verbesserte Aufl. 493 S. — Anweisung für die Vertrauenspersonen des St Josefs-Vereines zur Verbreitung guter Schriften und Bilder. 1912. 16 S. — Die gute Gattin und Mutter. Kathol. Lehr- und Gebetbuch. Von P. H. Müller S. V. D. 14. Aufl.

Verlag der St Josef-Vereinsbuchdruckerei in Klagenfurt. Die Heilige Schrift für das Volk erklärt. Geschichte des Alten Bundes. Von Josef Binder S. J. I. Band, 4. Lieferung. 1913.

Verlag der St Josef-Bücherbruderschaft in Klagenfurt. Bunte Geschichten. 19. Folge. 1913. 160 S.

Verlag Kirchheim in Mainz. Wir Akademiker und die Kirche. Von Bischof Michael Faulhaber. 1913. 30 S. — Die Freiheit der Kirche.

Von M. v. Faulhaber, Bischof von Speyer. Erweiterte Ausgabe einer Rede auf der 60. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Metz am 18. August 1913. 1913. 8°. 28 S. Preis geh. 40 Pf. — Jubiläumsfragen 1913. Beantwortet für den Seelsorgsklerus. Von Dr W. E. Hubert. 1913. 36 S.

Verlag Heinrich Kirsch in Wien. Das Reich Gottes auf Erden oder Antwort auf die Frage: Wo ist das Glück des Menschen? Von Julian Lukaszkiewicz, Ehren-Kap. der Lor. Basilik. 1913. 128 S. — Der Friede Christi. Christentum und Friedensbewegung. Von Dr Alexander Gießwein, päpstl. Hausprälat und Domkapitular. 1913. 40 S. Preis 20 h.

Kongregations-Zeitschriften-Verlag in Wien, IX 4, Lustkandlgasse 41. Im belagerten Skutari! Nach den Aufzeichnungen der Skutariner Jesuiten. Von Carlo Villavicenzo S. J. Deutsche Bearbeitung von Peter Simthern S. J. Preis K 1.— = M. —.85 (Porto 10 h). Die Zusendung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages. Der Reinertrag ist zum Besten der katholischen Mission in Skutari bestimmt.

Verlag Jos. Kösel in Kempten und München. Heiligenlegenden. Von Josef Minichthaler, Dechant und Pfarrer in Piesting (N.-Oe.). 2. Heft. 1913. 84 S.

Verlag Gebr. Lensing in Dortmund. Jahrbuch 1913. Ein Wegweiser für die Katholiken von Dortmund und Umgebung. 123 S.

Verlag Lentner in München. Können wir noch Christen sein? Von P. Heribert Holzapfel, Dr theol., und P. Polykarp Schmoll, Dr theol., O. F. M. Religiös-wissenschaftliche Vorträge. 1913. IV u. 82 S. Elegant kart. 90 Pf. — Erster Beichtunterricht für die Familie. Von Pater Fr. Borgias O. M. Cap. 1913. 44 S. 25 Pf. (20 Exemplare M. 4.—).

Verlag Ed. Lintz in Düsseldorf. Ein Ratinger Meßbuchkodex aus dem 12. bis 13. Jahrhundert (Cod. Cat. 10.075 der kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München). Von Arnold Dresen, Religions- und Oberlehrer. Mit 2 Abbildungen 1913.

Verlag J. G. Manz in Regensburg. Der Tatenruf vom Altare. Kathol. Aktivismus. Von Franz X. Kerer. 8°. IV u. 120 S. 1913. Brosch. M. 1.20.

St Norbertus-Verlag in Wien. Der Priester und die gegenwärtige Lage der Kirche. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen. 92 S.

Verlag von Werner Ohlendorf in M.-Gladbach. Der Verband der wissenschaftl. kathol. Studentenvereine Unitas. 9. Heft. 1913. 40 Pf.

Verlag Karl Ohler in Mergentheim a. Tbr. Die Herz Jesu- und Kommunionandacht der heiligen Gertrud der Großen. Von P. Tezelin Halusa. 16°. 200 S. Preis geb. in Leinw.-Rotschnitt M. 1.20; in feinem Lederband mit Goldschnitt M. 2.10. — Religiöse Aufstiege und Ausblicke für moderne Gottsucher. Von Dr F. Imle. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 8°. 138 S. Preis fein kart. M. 2.—; in Ganzleinen M. 2.60. — Die sehr schöne Ausstattung des Buches macht den köstlichen Inhalt doppelt wertvoll. Gebildeten Kreisen, Theologen wie Laien, sei es angelegentlichst empfohlen. — Die Frage der Trennung von Kirche und Staat nach ihrem gegenwärtigen Stande. Von Dr jur. Karl Neundörfer. 8°. 122 S. M. 1.40. — Allerlei Menschen. Von Elise Miller. 8°. 84 S. Preis brosch. M. 1.—; geb. in feinem Geschenkband M. 1.70. — Nun geh mit Gott! Lebensworte für junge Mädchen. Von Dr F. Imle. 8°. 55 S. brosch. 40 Pf.; geb. in Geschenkband M. 1.20. — Der Mahdi. Herr Rabe von Rabenhorst und andere naturgeschichtliche Plaudereien. Von Anton Mohn. 8°. 85 S. Preis fein brosch. M. 1.20; geb. in Rotleinen M. 2.—.

Verlag des Piusvereines in Wien. Preßpredigten des Piusvereines. I. und II. Heft. 58 bezw. 69 S. 1913.

Verlag H. Potthoff in Bochum. Franziskus. Briefe vom Kreuzberge. Mit Vorwort von Dr P. Expeditus Schmidt. 8°. 29 S. Preis 50 Pf.

Verlag Karl Prohaska in Teschen, Wien und Leipzig. Neues vom Weltall. Von Prof. P. Joh. Müller Zwickau. 1913. M. 1.— = K 1.20.

Verlag Friedrich Pustet in Regensburg, Salzburg und Rom. Die Grundwahrheiten der Erlösung. 5 Vorträge. Von Dr Jg. Seipel k. k. Univ.-Prof. 1913. 58 S. 80 Pf. = 90 h; geb. M. 1.20 = K 1.40. — Certamen spirituale. Auctore P. Laur. Scupoli. 1913. XI et 448 pg. — Erinnerungen eines Schutzengels. Von G. Chardon. Uebersetzung aus dem Französischen. 3. verbesserte Aufl. 32°. 248 S. Brosch. M. 1.30; in Leinwandband M. 1.80 — De sacrificio missae tractatus asceticus auctore Joanne Bona Card. O. Cist 1913 451 S. (Biblioth. ascetica). — De magno orationis medio. Auctore S. Alphonso. 1913. 422 S. (Biblioth. ascetica). — Mensis Eucharisticus sive Exercitia Eucharistica et liturgica ante et post Missam auctore P. Gaspare Druzbicki S. J. Constat M. 2.— = Fr. 2.50. Linteo religatum cum fronte rubra M. 2.60 = Fr. 3.25. Corio religatum cum fronte deaurata M. 3.80 = Fr. 4.75. — Die chiliastische Bewegung in Franken und Hessen im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. Mit einem Sendschreiben Möhlers. Von Dr A. Fr. Ludwig, kgl. ord. Hochschulprofessor am Lyzeum Freising. 1913. 102 S. Brosch. M. 1.20; in Leinw. geb. M. 1.80.

Verlag Felizian Rauch in Innsbruck. Wie kann dem unheilvollen Priestermangel abgeholfen werden? Von P. Daniel Gruber O. F. M. Mit Bild. 32°. 24 S. Preis 16 h = 14 Pf.; 50 Stück K 7.20 = M. 6.15. — 17. Jahresbericht über die Nordtirolische Kapuzinermission von Bettiah und Nepal (Vorderindien). 1913. 142 S. — Zwei Predigten über die Landflucht nebst einem Vortrag über die Sozialdemokratie. Von P. Gruber O. F. M. 1913. 36 S.

Verlag J. Schnell in Warendorf i. W. Das Heilige Feuer. Religiös-kulturelle Monatsschrift. I. Jahrgang 1913/14. I. Quartal. Preis M. 2.50. Mit einer Buchgabe.

Verlag Ferd. Schöningh in Paderborn. Predigten und Vorträge. Von P. August Andelfinger S. J. 9. Heft: Glaube und Unglaube. 1913. II u. 94 S. — Ave Maria! Eine dramatische Mariendichtung. Drei Bilder aus dem Leben der Gottesmutter mit einem Vorspiel „Eva" von Christoph v. Chinsole. 35 S. geb. M. 1.—.

Verlag „Styria" in Graz. Stoffverteilung und Lehrpläne für den Religionsunterricht an Volks- und Bürgerschulen. Für die Diözese Seckau. Von Dr A. Grießl. 2. Aufl. 1913. 75 S. 80 h. — Temporalienübergabe. Aktenmäßig zusammengestellt vom Sekretariate des resignierten Fürsterzbischofs Dr Theodor Kohn. 1913. X u. 160 S. K 2.—.

Verlag J. N. Teutsch in Bregenz. Belisar. Trauerspiel in fünf Akten nach Ed. v. Schenk. Für Schul- und Vereinsbühnen bearbeitet von P. Edmund Frey S. O. Cist. K 1.40 = M. 1.20; 12 Rollenexemplare K 14.— = M. 12.—. — Andreas Hofer. 2. Aufl. 80 h = 70 Pf.; 12 Rollenexemplare K 8.40 = M. 7.20.

Verlag „Tyrolia" in Brixen a. E. Der heilige Rosenkranz. Ein Belehrungs- und Erbauungsbuch für das christl. Volk, samt Erklärung der Lauretanischen Litanei und einem kleinen Gebetbüchlein im Anhange. Von Dr Josef Walter. 7. Aufl. 1913. 416 S. — Freundesworte eines alten Soldaten an die heurigen Rekruten. Von Heinrich v. Himmel, k. u. k. General d. R. 2. Aufl. 1913. 16 S. — Supplementum ad Proprium Missarum Brixinense, passend für Klein-Folio und Groß-Quart. Preis K 1 — oder M. 1.—. — Winke zur Anlage von Pfarrchroniken. Von Dr Karl Böhm. 1913. 11 S. Preis 80 h resp. 80 Pf.

Typis polyglottis Vaticanis, Romae. Enchiridion pro directoribus congregationum tertii ordinis saecularis S. P. Francisci

Assisiensis. Auctore P. M. Mileta Fr. Hieronymo Ord. Fr. Min. Conv. 1913. 162 S. L. —.50.

Verlag der Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. Religion und Kirche. Von P. Salesius M. Saier O. S. M. 3. Aufl. 1913. 146 S. K 1.20 — Gnadenschätze zum Troste aller armen Seelen. 1911. 96 S. 12 h (100 Exemplare K 10.80). — Gebetkränzlein zum Troste der armen Seelen im Fegfeuer. 1913. 64 S. 36 h. — Heidekraut und wilde Rosen. Mariengeschichten für das Volk. Von P. Salesius Saier O. S. M. 1913. Hübsch brosch. K 1.80; prächtig geb. K 2.40.

Verlag von Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff) in Graz. Gelegenheitspredigten und -Ansprachen. Von Fr. X. Bobelka, Pfarrer. Mit fürstbischöfl. Druckerlaubnis. 1913. K 2.— Dreißig ausgeführte Vorträge sind in diesem Büchlein enthalten. Es seien erwähnt das Konstantinische Jubiläum, Presse, Wahlrecht, Rekruten, Feuerwehrmänner, Mißernte u. s. w., ebenso die Standespredigten für Jünglinge und Jungfrauen, bei denen Tanzen und Alkohol einen eigenen Vortrag finden.

Missionsverlag St Ottilien, Oberbayern. Hermenegild. Eine Erzählung aus der Geschichte der Westgoten. Von P. Cyrillus Wehrmeister O. S. B. 2. Aufl. Mit mehreren Bildern. 8°. 64 S. Brosch. 50 Pf.

Verlag Salesianische Nachrichten in Turin, Via Cottolengo 32. Der ehrw. Don Bosco und die Salesianischen Werke. 78 S.

Verlagsbuchhandlung von Franz Deuticke in Leipzig und Wien. Die menschliche Rede und das Leben. Von Dr Franz Strunz, Privat- und Honorardozenten an der k. k. technischen Hochschule in Wien. 36 S. Preis K 1.20.

The Catholic Educational Association Bulletin. Vol. X. No. 1. Report of the proceedings and addresses of the tenth annual meeting New Orleans, La. June 30, july 1, 2 and 3, 1913. 1651 East Main Street, Columbus, Ohio.

Verlag Vogler in Sarajevo. Die Feuertaufe einer bosnischen Konvertitin. Nach ihren eigenen Briefen und Aufzeichnungen. Von Gottfried Freund. Als Manuskript gedruckt. 1913. (Auch zu beziehen durch M. Johandl, Wien, I., Singerstraße 22, I).

Volksvereinsverlag in M.-Gladbach. Josef von Görres. Von Realschuldirektor Dr W. Schellberg. (Führer des Volkes. Eine Sammlung von Zeit- und Lebensbildern. 7. Heft.) 8°. 48 S. 1913. M.-Gladbach. Preis 60 Pf.; postfrei 70 Pf. — Baden und Schwimmen. Praktische Winke für die Jugendpflege. Von Rektor a. D. Arnold Hirtz in Cöln. 1913. 54 S. 80 Pf. — Sammlung von Zeit- und Lebensbildern. 5. Heft: Adolf Kolping, der Gesellenvater. Von Dr Albert Franz. 60 Pf. 6. Heft: J. M. Sailer. Von Prof. Dr W. Kosch. 1913. 60 Pf. — Studentenbibliothek. (7., 8., 10., 11. Heft.) Herausgegeben vom Sekretariat sozialer Studentenarbeit. 1913. Ein Heft 40 Pf. — Wie organisiert man Jungfrauen und Mütter in kirchlichen Vereinen? Neue Wege in der Vereinsseelsorge. Von Pfarrer J. Wessel in Solingen. 2. Aufl. 1913. 32 S. 20 Pf. — Der christlich-soziale Staat der Jesuiten in Paraguay in wirtschaftlicher und staatsrechtlicher Beziehung (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 32). Von Dr Franz Schmidt. 1913. 60 S. 40 Pf. — Das bayerische Volksschulrecht. Von Prof. Dr Scharnagl in Freising. (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 37.) 8°. 69 S. 1913. 40 Pf., postfrei 45 Pf. — Soldatenleben und Charakterbildung. Ein Handbüchlein für die Kaserne. Von Dr jur. Joh. Stepkes. kl. 8°. 78 S. 1913. Geb. 40 Pf., postfrei 45 Pf. — Grundsätze der Volksbildung. Von Dr Alois Wurm. 8°. 127 S. 1913. M. 1.20, postfrei M. 1.30. — Die Konfession der sozialdemokratischen Wählerschaft 1907. Von Dr Alois Klöcker. gr. 8°. 126 S. mit zahlreichen Tabellen. 1913. M. 3.—, postfrei M. 3.20. — Der Kampf um das Glück im modernen Wirtschaftsleben. Von Berthold Missiaen O. M. Cap., Doktor der Staatswissenschaften. Autorisierte Bearbeitung

aus dem Französischen von J. Keppi. (Apologetische Tagesfragen, Heft 13.) gr. 8°. 123 S. 1913. M. 1.35, postfrei M. 1.55. Inhalt: I. Der Wohlstand. 1. Reichtum und Wohlstand. 2. Die moderne Lebenshaltung. II. Das Lebensglück. 1. Die Einwirkung der Technik, Die Maschine, Die Selbständigkeit. 2. Die psychologischen Einflüsse, Die Bedürfnisse, Der Drang zur Ungleichheit, Der Gleichheitsdrang. 3. Die ethischen Einflüsse, Die moralische Verelendung, Das zeitgenössische Milieu. — Märchen von der Mutter Gottes. Aus polnischen Volkssagen gesammelt. kl. 8°. 115 S. 1913. Geb. 80 Pf., postfrei 90 Pf. — Gottesglaube und Gottes Natur. Von Dr Johannes Bumüller. (Wort und Bild, Nr. 30.) kl. 8°. 60 S. 1913. Geb. 40 Pf., postfrei 45 Pf.

Kalender für 1914.

Kalender für den katholischen Klerus Oesterreichs 1914. 36. Jahrgang. Preis K 3.20. Karl Fromme, Wien, V., Nikolsdorfergasse 7—11.

Tyrolia-Kalender 1914. Preis 60 h. Verlagsanstalt „Tyrolia". Brixen a. E. (Südtirol).

Schutzengelbund-Kalender 1914. Verfaßt von Tante Emmy und Direktor Haw. Mit Bildern von Matth. Schiestl, Prof. J. Kiener und M. Altheimer. Ladenpreis 20 Pf. Vorzugspreis bei direktem Bezug von der Zentrale des Schutzengelbundes 12 Pf. Morgen-Verlag, Leutesdorf a. Rh.

Almanacco illustrato delle famiglie cattoliche per l'anno di grazia 1914. Roma (piazza Grazioli), Desclée e Comp.

Missionskalender der Väter vom Heiligen Geist 1914. Missionshaus Knechtsteden, Station Dormagen (Rheinland). Preis 50 Pf.

Oberösterreichischer Preßvereinskalender 1914 (33. Jahrgang). Herausgegeben vom katholischen Preßverein in Linz, redigiert von Matthias Hiegelsperger, Domkapitular in Linz. gr. 8° (246 S.) 80 h, mit Postzusendung 1 K.

In der nämlichen Druckerei erscheint der **Ave Maria-Kalender 1914** (9. Jahrgang). Herausgegeben von geistl. Rat Friedrich Pesendorfer. Preis 60 h, mit Post 70 h.

Die St Josefs-Bücherbruderschaft in Klagenfurt versendet den **St Maria- und St Josef-Kalender** zur Förderung christlichen Lebens. (26. Jahrgang.) Mit sehr vielen Originalbildern, Originalerzählungen hervorragender Schriftsteller, Aufsätzen verschiedener Art, praktischen Ratschlägen u. s. w.

Oesterreichischer Familienkalender für Stadt und Land. Herausgegeben von der Buchdruckerei Ambros Opitz' Nachfolger in Wien, VIII., Strozzigasse 41.

Regensburger Marienkalender für das Jahr 1914. (49. Jahrgang.) Ausgabe für Oesterreich-Ungarn. Druck und Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg und Rom. Preis 50 Pf. = 60 h.

Zum 54. Male erscheint bei Herder in Freiburg im Breisgau der **Sonntagskalender für Stadt und Land.** Mit Titelbild (Maria,

Hilfe der Christen, nach einer Zeichnung von Josef v. Führich), vielen Illustrationen, Wandkalender und Preisrätsel.

Moabiter St Paulus-Kalender 1914 dem hochw. Seelsorge-Klerus und dem katholischen Volke gewidmet von P. Konrad M. Fischer O. Pr. Verlag Bernhard Poetschki, Berlin W., Luitpoldstraße 47. Preis M. 0.50. (56 Bilder.)

Ein Wegweiser durch das Kirchenjahr für die Bewohner Berlins im allgemeinen und des Stadtteils Moabit im besonderen. Diese Art Kalender mit der Gottesdienstordnung, dem Vereinswesen und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen sind für die Gemeinden größerer Städte eine dringende Notwendigkeit geworden. Ernste, würdige Belehrungen über die heiligen Sakramente regen zu deren Empfang an, interessante Nachrichten über die Klosterpfarrei und deren Verwalter wecken die Teilnahme der Gläubigen am kirchlichen Leben.

Christlicher Kinderfreund-Kalender für 1914. (XXXII. u. 56.) Verlag Kinderfreund-Anstalt, Innsbruck. 30 h = 20 Pf. — Im gleichen Verlag: **Jugend-Kalender für 1914.** 15 h.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Mons. Dr Matthias Hiptmair.

1. Eindruck der Katholikentage; der Friede von Metz. 2. Die Balkangreuel. 3. Der Weltkongreß in Paris und die deutschen Modernisten. Ihre Formel: Religiöse Freiheit — nicht Lehranstalt, nicht Rechtsanstalt. Die Haltestellen und die Endstation der religiösen Freiheit.

1. Katholikentage. Wir stehen noch unter dem angenehmen Eindruck, den die während des verflossenen Sommers in den verschiedenen Ländern abgehaltenen Katholikentage hinterlassen haben. Diese Tage sind weithin sichtbare Lebenszeichen der Kirche und geben unzweifelhaft mächtige Anregungen zur eifrigen kirchlichen Tätigkeit in den mannigfachsten Richtungen des religiösen Lebens. Ihr Wert in dieser Hinsicht steht unbestreitbar fest. Daß sie Allheilmittel für alle Zeitschäden seien, wird kein Vernünftiger erwarten. Aber schon das laute Betonen der katholischen Prinzipien vor Tausenden und Tausenden von Zuhörern, das dann in der Presse allüberall widerhallt, ist eine herrliche Aussaat von Ideen, die seinerzeit Früchte bringen wird. Auch wir in Linz dürfen einer solchen Aussaat uns freuen. Wir weichen nicht ab von den Bahnen, die wir mehr als ein halbes Jahrhundert wandeln, und sind nicht abgewichen. Als unsere politischen Führer den Christlichsozialen sich anschlossen, so geschah dies mit ausdrücklichem Vorbehalt unserer katholischen Grundsätze. Christlich ist für uns identisch mit katholisch; als Christen sind wir Katholiken. Als Katholiken sind wir papsttreu und stehen zu Pius X. mit Herz und Sinn so fest, wie unser Traunstein steht. Wenn das Wort „unabhängig in weltlichen Dingen" gefallen — das beanständet worden ist — so sagen wir, es war im rechten Sinn gemeint. Der Redner kennt die Unterscheidung der res mere ecclesiasticae, mere civiles et mixtae von seinen Kirchenrechtsstudien her nur zu

gut und die dem entsprechende Kompetenz der Kirche oder des Staates, und durfte als Chef der Landesverwaltung die Unabhängigkeit der Behörde, zum Beispiel in der Aufstellung des Budgets, der Flußregulierung, der Straßenumlegung u. s. w. als res mere civiles aussprechen. Diese Unabhängigkeit anerkennt auch der Heilige Vater.

Einen ungemein angenehmen Eindruck machte die Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Metz. Diese Tagung brachte uns ein geflügeltes Wort: Der Friede von Metz. Es war der Fürst von Löwenstein, Präsident des Katholikentages, der das schöne Wort gefunden und gesprochen hat Dem Frieden geht der Kampf voraus. Der Kampf bestand in deutschen Landen zwischen zwei Richtungen in der Gewerkschaftsfrage: zwischen der Cölner Richtung und der Berliner Richtung. Die Berliner forderten strenges Festhalten und Betätigen der katholischen Weltanschauung auch in den Arbeitervereinigungen, während die Cölner dem Interkonfessionalismus huldigten. Es war des Schreibers dieser Zeilen vor drei Jahren letzter Artikel, in dem der Beginn dieses Streites signalisiert wurde. Man war in Cöln darüber nicht wenig ergrimmt. Inzwischen hat die Frage sich immer mehr entwickelt und eine unerfreuliche Ausdehnung angenommen, so daß der Apostolische Stuhl in Rom zum Eingreifen sich genötigt sah. In der Enzyklika Singulari quadam ist dies geschehen und die oberste Entscheidung getroffen worden. Der Kern derselben besteht darin, daß die Cölner Richtung unter gewissen Voraussetzungen geduldet, die rein katholischen Gewerkschaften aber empfohlen werden. Von nun an, heißt es, sei es höchst verwerflich, die rein katholischen Vereinigungen feindselig zu befehden. Diese seien auf jede Weise zu fördern und zu unterstützen, andererseits sei es aber niemandem verstattet, eines verdächtigen Glaubens diejenigen zu bezichtigen und unter solchem Vorgeben diejenigen anzufeinden, die standhaft die Lehren und Rechte der Kirche verteidigen, jedoch aus gutem Grunde den gemischten Gewerkschaften dort beigetreten sind oder beitreten wollen, wo in Anbetracht der Ortsverhältnisse die kirchliche Obrigkeit es für gut befunden hat, solche Gewerkschaften unter gewissen Vorsichtsmaßregeln zuzulassen.

Es war Fürst Löwenstein selbst, der diese Entscheidung des Heiligen Vaters der Versammlung vortrug, ihm dafür den ehrfurchtsvollsten Dank aussprach und es nicht unterließ, wegen der ihm während des Streites zugefügten Kränkungen Abbitte zu leisten. Es darf kein Zweifel bestehen, daß Deutschlands Katholiken dem Urteile Roms Folge leisten und den Frieden von Metz zur Wahrheit machen werden. Nicht spurlos werden die herrlichen Worte des Bischofs v. Faulhaber von Speyer verklingen, mit der er seine Rede geschlossen, die Worte: „Das ist die Jubiläumsgnade des Katholikentages im konstantinischen Jahr, ein flammendes Gelöbnis auf die

siegreiche Standarte des Kreuzes: Kirche Gottes, freigeborne Königsbraut des Kreuzes, Jubilarin ohnegleichen in der Geschichte: sie mögen Waffen und Ketten schmieden, deine deutschen Katholiken wollen die Ehrenlegion deines Kreuzes, die Wehrkraft deiner Freiheit sein."

Aber ebenso darf kein Zweifel aufkommen, daß man sich nicht auch bei uns nach der Enzyklika Singulari quadam gewissenhaft richten werde. Es war eine irrige Meldung, daß man auf dem Linzer Katholikentage bezüglich der Jugendorganisation die Cölner Richtung adoptiert hätte.

2. Balkangreuel. Noch unter einem anderen Eindruck stehen wir, dem Mitleid und Abscheu erregenden Eindruck, den der gräßliche Balkankrieg hinterlassen hat. Wir leben überhaupt in einer mordsüchtigen, blutgierigen Zeit. Vergeht doch kaum ein Tag, an dem die Zeitungen nicht die unheimlichsten Nachrichten bringen von Mord, Raubmord, Totschlag, Selbstmord — in Berlin einmal an einem Tage sieben — Mordversuchen in der Einzahl und Mehrzahl. In so erschreckender Ausdehnung ist dies schon lange nicht mehr der Fall gewesen. Selbst Massenmorde voll cynischer Bosheit, wie die eines Lehrers Wagner, eines Heinrich Spencer, eines fünfzehnjährigen Marzell Redureau, müssen mit Schauder registriert werden. Die zahlreichen Unglücksfälle auf den Gebirgen, die haarsträubenden Katastrophen auf dem Meere und was auf Eisenbahnen, in den Bergwerken und Fabriken Schreckliches geschieht, und die Riesenopfer der Aviatik, das alles gehört freilich in ein anderes Kapitel, obwohl auch da nicht immer Frevel und Schuld ausgeschlossen sind. Bezüglich der Luftschiffahrt ist nicht ohne Interesse die Kontroverse zwischen denen, die sie ein Gottversuchen nennen, und denen, die sie einen Teil des Pflichtenprogramms heißen, das Gott der Menschheit bei der Schöpfung gegeben hat.

Wie dem auch sei, alles in allem betrachtet, sagt man sicherlich nicht zu viel, wenn man den Wert des Menschenlebens und die sittlichen Kräfte in der Welt als im steten Sinken begriffen hinstellt. Auf dem Balkan, wo die Serben wirklich wie Hunnen und Vandalen gehaust haben, schon gar nicht. Daß die Kriegspfade voll Blut, Leichen, Schrecken und Elend sind, weiß man, aber es ist unsäglich mehr geschehen, als geschehen mußte, geschehen nicht zur Ehre der vielgerühmten Zivilisation und Kultur des Jahrhunderts, geschehen zur unaustilgbaren Schmach und Schande derer, die es hätten verhindern können und sollen. Man hat auch die Frage gestellt, ob denn die religiösen Zustände der schismatischen Kirche auf dem Balkan nicht auch mitschuldig sind an den himmelschreienden Unmenschlichkeiten, die verübt worden sind. Gewiß sind sie es. Das Schisma erzeugt stets Fanatismus und sittliche Entartung. Wer daher die Wunden auf dem Balkan heilen will, der muß an der Beseitigung des Schismas arbeiten. Daß diese Arbeit nicht aussichtslos bleiben

würde, zeigt die Stimmung, die in Bulgarien herrscht. Da regt sich augenscheinlich die Sehnsucht nach Vereinigung mit Rom. Wird Zar Ferdinand in glücklicher Stunde diese Regung zu benützen wissen? Wird er unter Pius X. tun, was einst Michael Bogoris unter Nikolaus I. getan hat? Wir möchten es wünschen zu seinem und seines schwer gedemütigten Volkes Heil.

3. Weltkongreß und Modernismus. Der diesjährige Kongreß für fortschrittliches Christentum fand im Monat Juli in Paris statt. Es war der sechste Weltkongreß, der seit 1901 abgehalten worden ist. London, Amsterdam, Genf, Boston, Berlin waren die Städte, in denen das „freie Christentum" bisher gepredigt wurde. Im Jahre 1916 wird es wieder London sein, wo dieses Kunterbunt von Konfessionen abermals zusammenkommen will, um eine Universalreligion ausfindig zu machen. Man berichtet, daß in Paris ungefähr 600 Vertreter verschiedener Religionen mit 100 Rednern erschienen waren: Protestanten aller Richtungen — und diese sind nicht wenige — Albigenser, Waldenser, Katharer, Remonstratenser, Templer und ein Buddhist.

Unter den Rednern interessieren in Deutschland vielleicht zwei: Honorarprofessor Dr. Schnitzer in München und Dr. Philipp Funk, Redakteur des deutschen Modernistenorgans „Das Neue Jahrhundert", ebenfalls in München. Sie interessieren vielleicht, weil sie als die hervorragenderen Vertreter und Förderer des Modernismus in deutschen Landen gelten können und auf dem Weltkongreß in Paris sowie in ihrem Organ die Ideen des Modernismus vertreten, verteidigen und verbreiten, dabei aber laut betonen, Katholiken zu sein und aus der katholischen Kirche nicht austreten zu wollen. Beide lieferten auf dem Kongreß ein Referat; Funk über das Thema: „Der religiöse Fortschritt und die katholische Seele", Schnitzer: „Religiöse Freiheit und Kirche."

Funk erklärte in seinem Referat den Franzosen Alfred Loisy für den Propheten und Kirchenlehrer der Modernisten und schloß mit den Worten: „Vor sechs Jahrhunderten lebte und lehrte hier auf dem ehrwürdigen Boden von Paris nicht allzuweit von diesem Orte ein Theologe, der die Synthese des Glaubens mit der damaligen Moderne versuchte und der darob lange Zeit die Bedenken konservativer Kollegen zu leiden hatte und fast dem Mißtrauen des päpstlichen Stuhles zum Opfer gefallen wäre. Nachmals aber wurde er zum Heiligen und Kirchenlehrer erhoben und die ganze Kirche ist jetzt noch auf seiner Synthese von Glauben und Wissen, von Religion und Kultur verpflichtet: es ist Thomas von Aquin. Ich bin nicht Prophet genug, um sagen zu können, ob Alfred Loisy auch noch kanonisiert und zum Kirchenlehrer promoviert werden wird. Aber das ist sicher, daß der Katholizismus der Zukunft in seinen Bahnen geht. Ob die römische Kirche es auch tun wird, weiß ich wiederum nicht. Wenn sie will, kann sie sich auf ihren jetzigen Stand festlegen

und dann wird sie an Anämie und Asthma sterben. Der Katholizismus aber, als religiöse Anschauungsweise, wie ich ihn oben gezeichnet, wird unsterblich sein, weil er natürlich ist, solange unsterblich, als es eine menschliche Seele gibt."

Den Gedanken, daß der Katholizismus nur religiöse Anschauungsweise sei, entwickelte und erklärte mit radikaler Deutlichkeit und häretischer Schärfe Dr. Schnitzer in seinem Referate. Nach seiner Darstellung ist es eine falsche Auffassung, als sei die Kirche wesentlich und hauptsächlich Lehranstalt. Wohl schlug sie schon sehr früh den Kurs ins Lehrhafte ein und entwickelte sich immer mehr als Lehranstalt. Die Ueberwucherung des Intellektualismus aber verursachte die Entmündigung der Gläubigen. Je dogmatischer die Kirche wurde, um so hierarchischer wurde sie; je mehr Theologie, desto breiter das Kirchenrecht; die Lehranstalt wurde zur Rechtsanstalt und das führte zur Verknechtung, vertrieb den Geist des Herrn und die Freiheit der Kinder Gottes. „So wenig das Judentum, dem er entstammte, war Jesus dogmatisch gerichtet" — sagt Schnitzer! Beim Papsttum kann denn auch im weiten Bereich des Kultus, der Glaubens- und Sittenlehre und Verfassung von religiöser Freiheit gar keine Rede sein.

Daher hat Rom — meint er — unsagbares Grauen vor Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit und Lehrfreiheit und trachtet mit Feuer und Schwert, mit den skrupellosesten Mitteln der Inquisition, mit Index und Bücherverbot, mit Syllabussen, Enzykliken und Modernisteneiden alle von ihrer Lehre abweichenden Ideen mit Stumpf und Stiel auszurotten. Aber das alles gehört nicht zu den konstitutiven Wesenselementen der katholischen Kirche. Darum gab es auch immer erleuchtete Männer, welche die unfreie, Rom verknechtete, empirische Kirche, weit entfernt, sie als die wahre und wesentliche anzuerkennen, vielmehr als die Kirche des Verderbens und der Verweltlichung brandmarkten und Rückkehr zur religiösen, christlichen, wahrhaft katholischen Kirche predigten, in der der Geist des Herrn waltet und mit ihm auch wieder die Freiheit.

Da entgeht dem Redner doch ganz und gar, daß die Kirche bei all ihren Lehren auf das Lebendigmachen dringt, daß sie nicht den tötenden Buchstaben, sondern den tat- und lebenbringenden Geist will und sucht. Es zeigt sich da ein verantwortungsvolles Verkennen des Tatbestandes.

Aber aus diesen Darlegungen tritt noch eine andere alte Erscheinung abermals zutage, wie sie bei jeder Ketzerei sich einstellte. Da der Apostolische Stuhl den Modernismus verurteilt hat, sind seine Anhänger vor das Dilemma gestellt: entweder als Katholiken dem päpstlichen Urteile sich unterwerfen, oder die eigene Position behaupten und verteidigen, wofern sie nicht lautlos einschlafen wollen. So war es immer, seit es in der Kirche Lehrstreitigkeiten gegeben hat. Wer sich nicht fügt, rüstet sich zum Kampfe. Um ihn

aussichtsvoll zu gestalten, sucht man eine anziehungsfähige Formel, die, den Gegner ins Unrecht setzend, in die Menge als Losungswort hinausgerufen wird. Die Ketzergeschichte verzeichnet solche Formeln vom Homoi-usios bis zur Sola fides und weiter herab. Warum sollten die Modernisten von dieser Gepflogenheit und Methode nicht auch Gebrauch machen? Ihre Formel also lautet: Religiöse Freiheit — nicht Lehranstalt, nicht Rechtsanstalt.

Diese Formel läßt an Bequemlichkeit nichts, aber an Richtigkeit alles zu wünschen übrig. Sie beseitigt mit aller Bequemlichkeit des Papstes Amtsgewalt, sagen wir mit dem Florentinum und Vaticanum seinen Primat, seine Jurisdiktionsgewalt. Sie nennen dieselbe absichtlich „Absolutismus" und erklären in ihrem Organ: „Was geht uns in der Zeit demokratischer Ideale — persönlicher Freiheit, politischer Rechte — päpstlicher Absolutismus an?" „Wir stehen ihm geistig ebenso ferne wie dem fürstlichen von anno dazumal." „Zahlreiche Taten des Papstes und seiner Kongregationen in den letzten zehn Jahren haben deshalb so verstimmt, weil sie Ausfluß eines rücksichtslosen Absolutismus waren" . . . „Nicht wenige Katholiken lösen sich bereits innerlich von einem so regierten Kirchenwesen und fragen nichts mehr nach den oft törichten Erlässen aus Rom, ja lachen darüber. Was geht sie der Index an? Was die Aussprüche der Bibelkommission? Was all die Gesetzmacherei? Was die Lamentationen über Modernismus? Mit all dem sind sie fertig. Und sie haben ganz recht."

So? — Dann bleibt nur mehr die Frage übrig: Was darf denn der Papst überhaupt noch tun? Sie sagen zwar, der Papst solle das Zentrum der Einheit bleiben, sie wollen den Apostolischen Stuhl nicht umstürzen, sondern nur eine Lockerung seiner polizeilichen Zentralisation und die Anerkennung der Moderne herbeiführen. Das ist eben zu viel. Der Modernismus ist Irrlehre. Und da meinen sie, wenn der Papst ihn nicht anerkennt, werde die römische Kirche versteinern, verdorren, an Anämie und Asthma sterben, sie sei ohnehin ein „krankes Kirchenwesen", und warum? Weil sie immer neue, gewaltsame Reizmittel braucht, weil in ihr die Jagd nach immer neuen Andächteleien herrscht. Man höre. Unter Leo XIII. wurde der dritte Orden des heiligen Franziskus auf den Schild erhoben, dann die heilige Familie zu Nazareth, dann der Rosenkranz („eine Geistesqual, über die selbst einfache Leute klagen"). Indes — der Rosenkranz zog nicht mehr. Da entdeckte Pius X. die tägliche Kommunion. („Kommunionsport"). Es breitet sich immer mehr die krankhafte Sucht aus, immer neue Andächteleien auszusinnen und neue Aftergottesdienste einzuführen, anstatt Altes, Wertloses, Ueberlebtes abzuschaffen. Dieses Neue taugt erst recht nichts und stößt die denkfähigen Katholiken ab. So das Skapulierfest, sein Offizium und die vielen damit verbundenen Ablässe. Und dabei soll nicht gesprochen werden von „Ablaßkram" und „Gnadenschacher"?!

Welch unanständige Sprache! Da meldet sich doch der Geist der seichten Aufklärung des ausgehenden achtzehnten Jahrhunderts wieder. Wer möchte diese glücklich überwundene Periode zurückwünschen? Wie die Modernisten die Kirche nicht als Rechtsinstitut anerkennen, so wollen sie dieselbe auch nicht als Lehranstalt gelten lassen.

Das Modernistenorgan schreibt in Nummer 35: „Wenn wir ehrlich und parteilos vorgehen und nicht mit doppeltem Maße messen wollen, so dürfen wir nicht mit unserer Kritik vor den Evangelien haltmachen, während wir sonst die Legenden und Wundererzählungen des Altertums und Mittelalters strenge prüfen und kritisch Wahrheit und Dichtung scheiden. Es ist nicht Hyperkritik und auch nicht böser Wille, wenn man die Zumutung der Apologeten, in den Evangelien durchaus glaubwürdige, historische Urkunden zu erblicken, als zu stark empfindet."

Zu diesen Sätzen liefert ein modernistischer Geistlicher die beste Illustration. Er ist im Begriffe, zum Eucharistischen Kongreß nach Malta zu pilgern, und macht auf der Reise in Salerno am Grabe des heiligen Evangelisten Matthäus Rast. Wißbegierig, wie er ist, richtet er an den Heiligen mehrere Fragen und darüber schreibt er (Nummer 39): „. . . . . dann fragte ich ihn, ob er das unter seinem Namen umlaufende Evangelium als sein legitimes Kind anerkenne. Da schüttelte er den Kopf; nur die Reden des Herrn habe er schriftlich fixiert, und nach ihm sei dann ein anderer gekommen, der die Zwischenstücke dazu geschrieben und ein Dritter habe das Ganze noch überarbeitet. . . . . „Auf die Frage, ob die Stelle 16, 18 f echt sei, erhielt ich keine Antwort. Ich hörte nur noch die Klage über die Hierarchen, die als „lehrende Kirche unter dem Vorgeben, Stellvertreter Gottes zu sein, das Evangelium nach ihren Menschensatzungen vergewaltigen". Ob der Pilger in diesem Augenblicke richtig gehört hat? Doch es ist zu frivol: In jedem Fall macht er einen Salto mortale mitten in den Protestantismus hinein; denn diese Antworten gab ihm nicht der heilige Evangelist, sondern ein protestantischer Exeget à la Bernhard Weiß oder einer, der einem solchen aufs Eis gegangen.

In all diesen Darlegungen ist die Leugnung des kirchlichen Lehramtes Voraussetzung und Folge, wie in den vorhergehenden die Abweisung des Hirtenamtes. Damit steht und fällt die Autorität der Bibel, der Wert und die Bedeutung der allgemeinen Konzilien, da gibt es auch keine Häresie und Ketzergeschichte mehr. Es beginnt die Herrschaft des Relativismus. Und doch beruht auch beim Modernismus wie bei der Kirche alles auf Lehrsätzen. Auch der Modernismus hat seine eigene Dogmatik. Wenn zum Beispiel einer schreibt: der moderne Glaube muß voraussetzen die Ewigkeit des göttlichen Schaffens, die Unermeßlichkeit der Welt, die Gleichartigkeit des Naturwirkens, die Einbettung und Herausarbeitung alles Geisteslebens aus Naturgrundlagen, die Kontinuierlichkeit des Weltprozesses,

die Immanenz Gottes in der Welt, das Werden und die Entwicklung als Aufstreben aller Geistesinhalte aus anfänglichen Naturwesen — so schreibt er ebensoviele Lehrsätze, als er Behauptungen aufstellt. Es ist seine Dogmatik. Und wenn der so hoch gepriesene Wirklichkeitssinn und die Persönlichkeitskultur des modernen Lebens, dieses Groß-Ich, dieses Allein-Ich, die kirchlichen Mysterien ablehnt, gegen die Autorität der Kirche, des Papstes und der Bibel protestiert, sie Veräußerlichung und heillose Verderbung des religiösen Glaubens nennt, der nichts mit intellektualistischem Fürwahrhalten von Geschichtserzählungen zu tun hat, sondern ein gegenwärtiges Erleben und Erfahren Gottes in der Welt der Innerlichkeit sei — so waltet auch er eines regelrechten Lehramtes. Und Lehrsätze sind es, modernistische Dogmen, wenn sie behaupten: Christentum ist nicht Lehre, sondern Leben. Der ganze Verlauf der ganzen Natur- und Menschheitsgeschichte, vor allem das Aufleuchten und der Fortschritt der Gottesidee im Menschengeiste ist die Offenbarung Gottes. Sie ist niemals abgeschlossen, sondern im beständigen Fluß und Aufsteigen zu einer höheren Stufe. Das Christentum ist nicht die absolute, schlechthin unüberbietbare Religion. Und die Kirche soll keine Lehranstalt sein?! Also religiöse Freiheit. Worin aber die genannte religiöse Freiheit besteht, erfährt man nicht; eigentlich will man doch nur Lehrfreiheit.

Wohin jedoch diese führt, zeigt uns schon der bereits erwähnte Weltkongreß in Paris: in das Reich der buntesten Konfessionen - Konfusionen. Fühlen diese sich wohl bei ihrer Freiheit? Es scheint nicht; denn sie gehen auf die Suche nach einer Universalreligion, also Einheitsreligion. Ein protestantischer Wiener Professor, Beth, schrieb bereits ein Buch darüber mit dem Titel: „Der Entwicklungsgedanke und das Christentum" und bemüht sich mit redlichem Eifer, die Möglichkeit einer solchen Universalreligion zu erweisen. Den Monisten liegt dieser Gedanke gleichfalls nahe. Aber Leute, die keinen persönlichen Gott und nichts Uebernatürliches kennen, die den Zusammenbruch der christlichen Weltanschauung für Tatsache halten, sollten von Religion gar nicht reden. Uebrigens ist ihr kleines Häuflein — in Deutschland zählen sie 5929 Mitglieder — jetzt schon zum größten Verdruß ihres Meisters, des physikalischen Monisten Ernst Häckel, in mehrere Parteien, in idealistische Monisten, Neovitalisten, mystische Dualisten, mystische Philosophen, gespalten, wie es sich bei ihrer diesjährigen Versammlung in Düsseldorf gezeigt hat. Alle Bemühungen, mit Ablehnung der katholischen Kirche, wie sie ist und war und bleibt, mit ihrem unfehlbaren Oberhaupt, eine Einheitsreligion zu finden, werden zuschanden werden. Manche, die nicht absolut ungläubig sein wollen, konzentrieren ihre Religion schon auf einen einzigen Glaubensakt, einen Glauben ohne Glaubensartikel, einen bloßen Anerkennungsakt der Person Jesu, ob er Gottessohn oder leiblicher Sohn Josef, und Marias sei oder nicht.

Andere unterscheiden in der Offenbarung zwischen Substanz und Peripherischem, Akzidentellem. Das erstere möchten sie festhalten, das letztere preisgeben, können aber den Streit, was zu dem einen und zu dem anderen gehört, nicht schlichten. Daher ihre Trennung in Rechte, Linke und Mitte mit den unzähligen Abstufungen nach oben und unten. Daher heute die stürmische Forderung nach Parallelformularen in den Agenden für Taufe und Konfirmation: eine für die Bekenntnistreuen und eine für die Bekenntnisscheuen. Wahrlich, eine trostlose Gesellschaft!

Wieder anderen verursacht dieses Babel, dieses Zanken und Streiten der Richtungen in den verschiedenen Kirchenwesen Ueberdruß und Ekel, weshalb sie aus jedem kirchlichen Verbande austreten und einem kirchenlosen Glauben — Unglauben — sich zuwenden. Die modernen religiösen Strömungen — sagt Prof. Kaftan-Kiel — wollen von einer Kirche nichts mehr wissen. Da sind es namentlich die Sozialdemokraten, die in Deutschland zum Austritt aus der Landeskirche auffordern. In Berlin fanden anfangs November vier Massenversammlungen statt, die vom „Komitee Konfessionslos" veranstaltet wurden und die den Massenboykott gegen die Landeskirche als politische Kampflosung proklamierten. 1328 Mitglieder erklärten an diesem einzigen Versammlungsabend ihren Austritt aus der preußischen Staatskirche.

Auch an solchen fehlt es nicht, die als Ideal eine bloße Diesseitsreligion — wahrlich ein Messer ohne Klinge — anpreisen, die den lieben Herrgott ins Auszugstübel versetzen und ihn zu einem Besucher mit dem Spötter sagen lassen:

Du höre, Sohn, verrat mich nicht!
Daß sie mich nicht noch einmal stören
Mit Opferdünsten, Bittechören
In ihrer neuen Qual und Not:
Ich bin unauferstehlich tot.

Wen sollen derartige Erscheinungen anziehen? Soll man denn aus der Geschichte gar nichts lernen? Und sollte es gegen diesen heillosen Wirrwarr, die Signatur des Irrtums, gegen dieses trostlose Chaos auf dem heiligsten Gebiete, gegen die gefährlichste Anarchie, wo Menschenadel und Menschenglück in Zeit und Ewigkeit auf dem Spiele stehen, gar keine Hilfe geben? Ja doch! Die Universalreligion braucht nicht erst entdeckt zu werden, sie ist schon da; nur muß man die Augen aufmachen und das Herz zum Gebet erheben, um sie zu sehen. Der neunte Glaubensartikel des Apostolikums verkündet es seit neunzehnhundert Jahren, wo sich die wahre Kirche und die wahre Religion befinden.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. Gebet für die Priester zu Jesus, dem ewigen Hohenpriester.

O Jesu, Pontifex aeterne, divine Sacrificator, qui ineffabili erga homines, fratres tuos dilectione impulsus sacerdotium christianum e sacratissimo Cordis tui fonte emanare indulsisti, vivificas infiniti amoris undas in sacerdotum tuorum corda indesinenter fundere velis.

Ipse in eis vivas, eos in te immutes; sancta tuarum miserationum instrumenta eos gratia tua faciat; in eis et per eos agere nedesinas, divinas virtutes tuas constanter imitantes et te semper induentes in nomine tuo et in virtute spiritus tui eadem quae tu pro mundi salute operatus es et ipsi operentur.

O divine redemptor animarum, intuere quanta sit in errorum tenebris dormientium multitudo; infideles pauperculae oves ad os aeterni abyssi pergentes quam multae sint computa; pauperum esurientium, rudium, debilium, flebiliter develictorum turbas considera. Ad nos per tuos sacerdotes redi! Vere tu in eis semper vivens per eos operari digneris; per mundum eorum ope iterum transiens, doce, condona, solare, sacrifica, et sacra amoris vincula inter cor Dei et Nominum corda denuo necte. Amen.

O Jesus, du ewiger Hoheprieſter, göttlicher Opferer, von unausſprechlicher Liebe zu den Menſchen, deinen Brüdern angetrieben, haſt du das chriſtliche Prieſtertum aus der heiligen Quelle deines Herzens hervorgehen laſſen; gieße doch ohne Unterlaß die belebenden Waſſer deiner unendlichen Liebe in die Herzen deiner Prieſter.

Lebe du ſelbſt in ihnen; wandle ſie in dich um; deine Gnade mache ſie zu heiligen Werkzeugen deiner Erbarmungen; o höre nicht auf, in ihnen und durch ſie zu wirken; laß ſie beſtändig deine Tugenden nachahmen und ſo immerfort dich anziehen, auf daß ſie in deinem Namen und in der Kraft deines Geiſtes die Werke vollbringen, welche du ſelbſt zum Heile der Welt vollbracht haſt. O göttlicher Erlöſer der Seelen, ſieh an die große Zahl derer, die betäubt in der Finſternis des Irrtums ſchlummern, bedenke wie viele arme Schäflein im Unglauben dem Rande des ewigen Abgrundes zueilen, erbarme dich der Scharen der armen Hungernden, der Kleinen und Schwachen, der jämmerlich Verlaſſenen. Kehre zurück zu uns durch deine Prieſter! In ihnen lebend wirke du ſelber durch ſie; durchwandere du ſelbſt mit ihnen aufs neue lehrend, Vergebung und Troſt ſpendend die Welt, bringe dich ſelbſt durch ſie aufs neue zum Opfer dar und verknüpfe mit neuen heiligen Banden der Liebe

das Herz Gottes und die Herzen der Menschen. Amen.

Ablässe, zuwendbar: 300 Tage einmal täglich. — Vollkommener Ablaß am ersten Freitag oder ersten Sonntag jeden Monats nach Beicht und Kommunion, wenn man das Gebet täglich verrichtet. — Pius X. 3. März 1905 (13. Februar 1911).

2. **Gebet zu Maria der Mutter des Vertrauens.** — O unbefleckte Jungfrau Maria, wir verehren dich unter dem süßen Titel der Mutter des Vertrauens. Dieser Titel, der unser Herz mit mildem Trost erfüllt, läßt uns alles von dir erhoffen. Wenn dir ein solcher Name gegeben ward, so beweist das auch, daß keiner vergebens zu dir seine Zuflucht nimmt. So nimm denn mit mütterlicher Güte unsere Huldigungen auf, mit denen wir inständig deine gnädige Hilfe in aller Bedrängnis uns erflehen. Vor allem aber bitten wir dich, daß wir doch stets vereint bleiben mit dir und deinem göttlichen Sohne Jesus. (Kleriker fügen hier die Worte ein: Er hat uns ja gnädigst auserwählt, auf daß wir arbeiten in seinem mystischen Weinberg. Wohlan, der du besorgt darüber wachest, daß der Weinberg deines Sohnes reiche Früchte bringe, so nimm uns Arme in deine besondere Obhut, damit unsere Arbeit gesegnet sei.) Unter deiner Leitung werden wir sicher stets den geraden Weg gehen und so das Glück haben, an unserm letzten Tage die trostreichen Worte zu vernehmen: Komm, du getreuer Knecht, geh' ein in die Freude deines Herrn. Amen.

Ablaß, zuwendbar: 200 Tage, einmal täglich. — Leo XIII. 26. Jänner 1901.

3. **Die Vereine zur Förderung und Unterstützung der Berufe zum Priestertum.** — Durch Dekret des Heiligen Offiziums vom 28. Mai 1913, das am folgenden Tage vom Heiligen Vater Pius X. gutgeheißen ward, sind einheitlich für alle frommen Vereine, welche sich die Förderung und Unterstützung der Berufe zum geistlichen Stande als ersten und Hauptzweck gesetzt haben oder in Zukunft setzen werden, folgende geistliche Gnaden und Ablässe bewilligt worden:

I. Vollkommene Ablässe: 1. Am Tage des Eintrittes in den Verein; Bedingung: Beichte, Kommunion, Gebet nach der Meinung des Papstes. 2. In der Todesstunde unter den gewöhnlichen Bedingungen. 3. An folgenden Festtagen: am Titularfeste des Vereines, an den Hauptfesten der Apostel: 1. Mai, 29. Juni, 25. Juli, 24. August, 21. September, 28. Oktober, 30. November, 21. Dezember, 27. Dezember; jedesmal in den vier Jahreszeiten an je einem der drei Quatembertage; Bedingung: Beichte, Kommunion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes.

II. Unvollkommene Ablässe: 100 Tage für jedes Werk der Frömmigkeit oder Liebe, das von den Mitgliedern zur Förderung des Vereinszweckes verrichtet wird.

Alle obigen Ablässe, mit Ausnahme des Ablasses in der Todesstunde, können den armen Seelen zugewendet werden. Alle heiligen

Messen, welche für die Seelen verstorbener Vereinsmitglieder dargebracht werden, haben den vollkommenen Ablaß des Altarprivilegs. — Act. Ap. Sed. V, 236 sq.

4. **Missionskreuze.** Beinahe überall, namentlich in Deutschland, herrscht der Brauch, am Ende einer Volksmission zur Erinnerung an dieselbe ein sogenanntes Missionskreuz entweder in oder bei der Kirche oder aber im Freien zu errichten. Den verschiedenen Ordensleuten waren zu Gunsten der Gläubigen verschiedene Ablässe für den Besuch eines also errichteten Kreuzes bewilligt. Nunmehr hat Papst Pius X. durch Dekret des Heiligen Offiziums vom 13. August 1913 alle Ablässe, welche früher in irgend einer Weise mit diesen Kreuzen verbunden wurden oder verbunden werden konnten, aufgehoben und anstatt all der verschiedenen einheitlich die unten folgenden neuen Ablässe allgemein für die ganze Welt verliehen.

Das Missionskreuz muß wie alle Ablaßgegenstände aus solidem, passenden Stoffe bestehen und soll einen festen, bestimmten Standpunkt erhalten. Es kann entweder auf fester Basis errichtet oder an einer Mauer oder Wand befestigt werden. Die daran geknüpften Ablässe gelten daher auch wie örtliche, die Kirchen oder Altären verliehen sind. Wenn deshalb das einmal errichtete geweihte Kreuz schadhaft oder zerstört wird, so kann mit Erlaubnis des Bischofs ungefähr an derselben Stelle ein neues errichtet werden und die Gläubigen gewinnen daran die Ablässe wie an dem früheren Kreuze.

Zur Weihe und Errichtung eines Missionskreuzes bedarf es der Zustimmung des Ortsbischofes und mit dieser wird dasselbe von einem der Missionsprediger gesegnet. Diese Weihe kann auch vor der Aufstellung oder Befestigung des Kreuzes im Chore der Kirche oder anderswo geschehen. Da für diese Segnung keine bestimmte Formel vorgeschrieben ist, so kann man sich jener bedienen, welche sich im Rituale Romanum zur Weihe eines neuen Kreuzes überhaupt befindet.

Ablässe, zuwendbar: Vollkommene an den hier angegebenen vier Tagen oder an einem der sieben auf diese folgenden: Tag der Errichtung oder Weihe des Missionskreuzes — in jedem Jahr der Jahrestag dieser Weihe — Fest Kreuzauffindung (3. Mai) — Fest Kreuzerhöhung (14. September). Bedingungen: Beichte, Kommunion, Besuch des Missionskreuzes und einer Kirche, Gebet nach der Meinung des Papstes. Befindet sich das Kreuz in der Kirche, so kann der Besuch desselben zugleich als Kirchenbesuch gelten. Schon wegen des Ablasses am Jahrestag der Weihe ist es nötig, irgendwie unter dem Kreuze oder an dem Fuße desselben diesen Tag genau anzugeben.

Unvollkommene: 5 Jahre einmal täglich für alle Gläubigen, welche reuigen Herzens das Kreuz mit irgend einer äußeren Andachtsübung begrüßen und ein Vater unser, Gegrüßet seist du Maria und Ehre sei dem Vater zum Andenken an das bittere Leiden des Herrn beten. — Act. Ap. Sed. V, 429 sq.

5. **Weihe von Ablaßgegenständen, namentlich von Skapuliermedaillen.** — Durch Dekret des Heiligen Offiziums vom 4. Juni 1913, das am folgenden Tage von Papst Pius X. gutgeheißen ward, ist erklärt worden, daß erstens jeder Priester, welcher die nötige Vollmacht besitzt, mit je einer Segnung (oder einem Kreuzzeichen) für jedes Skapulier alle Skapuliermedaillen, welche die Gläubigen zum Segnen in die Kirche oder in die Versammlung mitbringen, öffentlich weihen kann, auch wenn der Priester diese Medaillen im einzelnen weder sieht noch kennt; und daß zweitens solche Medaillen schon im voraus gültig geweiht werden können, um diese später den Gläubigen, die noch nicht mit dem Skapuliere bekleidet sind, sobald dies geschehen, ohne neue Segnung zu übergeben.

Obgleich diese Erklärung — in der Tat ist es nur eine solche, nicht eine neue Entscheidung — zunächst für die Weihe der Skapuliermedaillen gegeben ist, so gilt dieselbe doch für alle gleichen Fälle und besagt deshalb überhaupt: Erstens alle derartigen Ablaßweihen von Andachtsgegenständen sind gültig, auch wenn der Spender des Segens die einzelnen Gegenstände nicht vor Augen hat und dieselben auch nicht im einzelnen kennt. Es genügt, daß die Gläubigen dieselben zum Zwecke der Weihe, z. B. in der Kirche oder in dem Saale der Versammlung bei sich tragen. Zweitens, Andachtsgegenstände können schon im voraus mit einer solchen Ablaßweihe versehen werden, um erst später ausgeteilt und in Gebrauch genommen zu werden, und zwar auch von denjenigen, welche zur Zeit jener Weihe noch gar nicht imstande waren, dieselben zum Gewinnen der Ablässe zu gebrauchen. Act. Ap. Sed. V, 303 sq.

6. **Der dritte Orden des heiligen Franziskus für Weltleute.** — a) Ein Dekret des Heiligen Offiziums vom 11. Juni 1913, das am folgenden Tage vom Papste Pius X. bestätigt wurde, erklärt, daß die Laien, welche als Mitglieder des dritten Ordens vom heiligen Franziskus täglich zwölf Vater unser, Gegrüßet seist du, Maria und Ehre sei dem Vater beten müssen, durchaus nicht mit diesem Gebete allen anderen Gebetsverpflichtungen genügen, die sie anderen frommen Vereinen oder Bruderschaften gegenüber haben. Act. Ap. Sed. V, 304. — Auch dieses Dekret ebenso wie das obige über die Skapuliermedaillen enthält keine neue Entscheidung, sondern erklärt nur authentisch, was bislang schon Gesetz war.

b) Die Mitglieder des dritten Ordens des heiligen Franziskus für Weltleute erhielten im Jahre 1909 durch päpstliches Schreiben vom 5. Mai und Reskript vom 17. Mai die Teilnahme an allen Ablässen und geistlichen Gütern des ersten und zweiten Ordens. Nunmehr ist im Reskript des Heiligen Offiziums vom 12. Juni 1913 durch Papst Pius X. gewährt worden, daß die Mitglieder des dritten Ordens alle Generalabsolutionen mit vollkommenem Ablaß, worauf dieselben infolge der genannten Bewilligung des Jahres 1909 Recht haben, in derselben Weise empfangen können, wie die Generalabsolutionen ihres

eigenen Ablaßsummariums, nach den Reskripten der Heiligen Ablaßkongregation vom 16. Jänner 1886 und 21. Juli 1888. Demnach können diese Tertiarier alle Generalabsolutionen, welche nicht für gebotene Feiertage gegeben sind, sich an einem gebotenen Feiertage spenden lassen, der in die Oktav des Ablaßtages fällt und zweitens können sie diese Generalabsolutionen anstatt am Ablaßtage selbst schon am Vortage nach der heiligen Beichte erhalten. - Act. Ap. Sed. V, 306 sq.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(Beichten der Ordensmänner.) Bisher mußten nach dem allgemeinen Ordensrechte die Professen der eigentlichen Orden und der Kongregationen päpstlichen Rechtes, wenn sie bei einem anderen als den von den Ordensoberen ihnen bestellten Beichtvätern zur Beichte gehen wollten, von gewissen Ausnahmsfällen abgesehen, eine eigene Erlaubnis ihrer Oberen erlangen. Papst Pius X. ermächtigt nun laut Dekret der S. C. de Religiosis vom 5. August 1913 „ob peculiares conscientiae rationes" alle von ihren zuständigen Ordinarien approbierten Beichtväter der ganzen Welt, die Beichten der Mitglieder aller männlichen Orden, Kongregationen und Institute entgegenzunehmen, ohne vorerst um die Erlaubnis der Ordensoberen fragen oder eine solche verlangen zu müssen, und überdies solche Pönitenten gegebenen Falles gültiger- und erlaubterweise auch von allen im Orden wie immer, selbst unter Zensuren, reservierten Sünden zu absolvieren. Alle entgegenstehenden Privilegien, Ordenssatzungen und päpstlichen Anordnungen sind außer Kraft gesetzt, und den Ordensoberen ist in virtute sanctae obedientiae die gewissenhafte Einhaltung dieses Dekretes eingeschärft. - Dieser päpstliche Erlaß ist das Gegenstück zur neuen Anordnung über die Beichten der Klosterfrauen extra domum propriam.

(A. A. S., V. 431.)

(Eine neue Editio typica des Römischen Rituale.) Die heilige Ritenkongregation veröffentlicht unter dem 11. Juni 1913 das Dekret, womit die bei Pustet, Regensburg 1913, erschienene neue Ausgabe des Rituale Romanum, die gegenüber den früheren Ausgaben mannigfache Aenderungen und Zusätze aufweist, für die Folgezeit als typisch erklärt und approbiert wird. Vgl. die eingehende Besprechung in dieser Zeitschrift 1913, Heft 3, S. 908 f. (A. A. S., V. 434.)

(Verschärfung der Bestimmungen über das kirchliche Verfahren im Selig- und Heiligsprechungsprozesse.) Papst Pius X. hat durch Dekret der heiligen Ritenkongregation vom 26. August 1913 angeordnet:

1. Bei Einleitung des bischöflichen Informationsprozesses, mit dem nach der gegenwärtigen kirchlichen Disziplin das Seligsprechungsverfahren eröffnet wird, sind kirchliche Feierlichkeiten jedweder Art, insbesondere Dankgottesdienste und Kanzelreden, verboten.

2. Wenn der Heilige Stuhl nach Prüfung des bischöflichen Informationsprozesses durch die sogenannte „Signatura Commissionis" das päpstliche Prozeßverfahren auf Seligsprechung einzuleiten befindet, darf in Zukunft nicht mehr der Titel „Venerabilis", „Ehrwürdiger Diener Gottes" beigelegt und keinerlei kirchliche Feier aus diesem Anlaß veranstaltet werden.

3. Panegyrici, Lobreden von der Kanzel, dürfen überhaupt nicht mehr auf Diener Gottes gehalten werden, solange die Seligsprechung nicht formell vollzogen ist.

4. Der Titel „Venerabilis", „Ehrwürdiger Diener Gottes", darf in Zukunft erst nach Erlaß des Apostolischen Dekretes über den heroischen Grad der Tugenden gebraucht werden. Aber auch bei diesem Anlaß bleibt jedwede kirchliche Feier verpönt; nur in der Messe darf die Kollekte „pro gratiarum actione" eingelegt werden.

5. Im bischöflichen Informativprozeß müssen bei sonstiger Nullität des Aktes und unter Gewissensverantwortlichkeit der Ordinarien alle jene einvernommen werden, welche gegen die Seligsprechung sind.

6. Schon im bischöflichen Informativprozesse müssen alle gedruckten oder handschriftlichen Dokumente, die sich irgendwie auf die Causa beziehen, erforscht, gesammelt und der gerichtlichen Behandlung unterzogen werden.

7. Ehe die heilige Ritenkongregation über die Einleitung des Apostolischen Prozesses entscheidet, müssen diese Dokumente, und eventuell sonst wo immer vorfindlichen Dokumente, die von der heiligen Ritenkongregation ex officio einzufordern sind, durch Sachverständige, welche die Kongregation bezeichnet, geprüft und schriftlich begutachtet werden; und sodann ist dieses ganze Aktenmaterial samt den erwähnten gutächtlichen Aeußerungen dem Promotor Fidei zu unterbreiten. Die wichtigeren Dokumente sind überdies vollständig in Druck zu legen und mit einer kurzen, ex officio auf Grund der Akten und Dokumente verfaßten Biographie des Dieners Gottes und den Bemerkungen des Promotor Fidei dem Antrage auf Einleitung des Apostolischen Seligsprechungsprozesses („Positio Causae") anzuschließen.

8. In den bei der heiligen Ritenkongregation gegenwärtig anhängigen Seligsprechungsprozessen darf nicht weitergefahren werden, ehevor die unter 6. und 7. bezeichneten Dokumente beigebracht und nach den angegebenen Normen untersucht sind.

Damit hat der Seligsprechungsprozeß, der bisher hauptsächlich nach den von Benedikt XIV. festgelegten Anweisungen geführt wurde, neuerdings wesentliche Verschärfungen erfahren. (A. A. S., V. 436 ss.)

(Reform des Breviers und Kirchenkalenders.) Die im Zuge befindliche Reform des Breviers und Kirchenkalenders ist durch das Apostolische Motu proprio „Abhinc duos annos" vom 23. Oktober 1913 und die Durchführungsverordnung der heiligen Ritenkongregation vom 28. Oktober 1913 konsequent weitergeführt worden. Der wesentliche Inhalt dieser Apostolischen Erlässe ist besprochen von Msgr. Perathoner im vorausgehenden Artikel dieses Heftes S. 46 ff. (A. A. S., V. 449 ss. bis 457 ss.)

(Lehrbücherverbot für die Seminarien Italiens.) Das Rundschreiben der S. C. Consistorialis vom 16. Juli 1912 (A. A. S. IV. 491 ss.) hat auf Grund des Ergebnisses der Apostolischen Visitation der Seminarien Italiens den italienischen Bischöfen unter anderem auch die größte Sorgfalt in der Auswahl der in den Seminarien zur Verwendung kommenden Lehrbücher ans Herz gelegt. Auf diesen Gegenstand kommt dieselbe Kongregation neuerdings zurück in einem Zirkularerlasse an die Bischöfe Italiens vom 17. Oktober 1913.

Im abgelaufenen Studienjahre wurde die Wahrnehmung gemacht, daß noch in manchen Seminarien Italiens Lehrbücher eingeführt sind, welche nicht völlig einwandfrei sind, sei es wegen historischer und doktrinärer Irrtümer, die sie enthalten, oder wegen bedenklicher Grundsätze, die darin vertreten werden, oder im allgemeinen wegen einer mit der katholischen Auffassung, dem kirchlichen Geiste und den einschlägigen Direktiven des Heiligen Stuhles nicht harmonierenden wissenschaftlichen Richtung, der sie huldigen.

Als derartige ungeeignete Lehrtexte werden namentlich aufgeführt: 1. Luigi Ambrosi, Il primo passo di filosofia. Dieses Buch bietet nach dem Urteile der Konsistorial-Kongregation eine nicht im katholischen Geiste geschriebene, für Anfänger verwirrende und irreführende, den Direktiven des Heiligen Stuhles nicht entsprechende Einführung in die Philosophie. — 2. Die Kompendien der Kirchengeschichte von Franz Xaver Kraus und Franz Xaver Funk. Sie entsprechen nicht den diesbezüglichen, vom Heiligen Stuhl aufgestellten Grundsätzen, insoferne sie das wesentlichste und entscheidende Moment, die übernatürliche Seite des kirchlichen Lebens, zu sehr vernachlässigen und außeracht lassen. — 3. Rauschen, Grundriß der Patrologie. Dieses Buch ist nach dem Urteile der S. C. geeignet, in den jungen Herzen die große Idee, welche die Kirche von ihren Vätern hat, zu verdunkeln, da es die Lehre der Väter über die Grunddogmen des Christentums in einer der objektiven Wahrheit und der kirchlichen Auffassung widerstreitenden Weise darbietet. — 4. Delehaye, Die hagiographischen Legenden, und ähnliche Werke, die den vom Heiligen Stuhle auf diesem Gebiete festgehaltenen Kriterien nicht Rechnung tragen, und die daher auch nicht als Nachschlagewerke und Studienbehelfe in den Händen der Seminaristen zu lassen sind.

Dem Verbote, die genannten Bücher weiterhin als Lehrbücher in den Seminarien Italiens zu verwenden, ist die ausdrückliche Erinnerung beigefügt, daß die für die Schule verbotenen Texte auch dem Privatgebrauche der Alumnen zu entziehen sind, und daß die Seminarprofessoren aller Fächer gehalten sind, die in der Schule zu verwendenden Lehrbücher der Approbation der Diözesanbischöfe zu unterbreiten.

(A. A. S., V. 455 ss.)

Bücherverbot. Durch Dekret der S. C. Indicis vom 13. November 1913 wurde auf die Liste der verbotenen Bücher gesetzt: Antonietta Giacomelli, Per la riscossa cristiana. Milano 1913. (A. A. S., V. 498.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (O.-De.).

I. Das Christentum in Mittelafrika.

(Fortsetzung.)

Kongostaat. Bald nach der Entdeckung des Kongo und der anstoßenden Küste durch Diego Cão und Martin Behaim im Jahre 1484 kamen auch portugiesische Missionäre hieher, denen es schon im Jahre 1487 gelang, den König für das Christentum zu gewinnen. Franziskaner, Dominikaner und Augustiner teilten sich um die Arbeit in diesem neuen Missionsgebiete, und als ihre Kräfte nicht mehr ausreichten, stellte die neugegründete Gesellschaft Jesu 1547 eine Anzahl ihrer Mitglieder zur Verfügung. König Alvarez I., der den Missionären anfangs sehr günstig gesinnt war, änderte bald seinen Sinn und vertrieb die Glaubensboten. Die Missionen verfielen allmählich, nur an den Küsten verblieben einige Stationen, die sich aber fast ausschließlich der Pastorierung der Weißen widmeten.

Die Missionierung der einheimischen Bevölkerung setzt erst in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wieder ein. Sie lag anfangs in den Händen der Väter vom Heiligen Geist, die von Landana aus am Unterlauf des Kongo vordrangen, und der Weißen Väter, die sowohl im Osten zwischen Kongo und Tanganjika wie auch im Westen festen Fuß zu fassen suchten. Nach Errichtung des „Unabhängigen Kongostaates" wünschte aber König Leopold von Belgien, im Kongostaate nur belgische Genossenschaften tätig zu sehen, und so mußten die fremden Genossenschaften ihre Stationen aufgeben und der neue Freistaat wurde mit Ausnahme des Vikariates Ober-Kongo im äußersten Osten, welches den Weißen Vätern verblieb, 1888 als Apostolisches Vikariat Belgisch-Kongo der Scheutvelder Genossenschaft übertragen. Im Jahre 1906 schloß die Regierung des Kongostaates mit dem Heiligen Stuhle ein Abkommen, demgemäß den dortigen katholischen Missionsgesellschaften die bisher vielfach erschwerte Möglichkeit des Landerwerbs unter günstigeren Bedingungen zugesichert wurde. Die katholischen Missionäre des Kongostaates hatten aber bis in die letzte Zeit viele Anfeindungen zu erdulden, hauptsächlich durch belgische Beamte und Abgeordnete.

Dermalen wirken im Kongostaate 13 Männergenossenschaften; das ganze Gebiet zerfällt in 3 Vikariate, 7 Präfekturen und 3 Missionen. Die Scheutvelder verwalten zwei, die übrigen Genossenschaften (mit Ausnahme der Salesianer) je ein Missionsgebiet.

Belgisch-Kongo. Das jetzige verkleinerte Vikariat Belgisch-Kongo umfaßt das Gebiet an der Mündung des Kongo und den nordwestlichen Teil des Kongostaates. Im ersteren liegen die ältesten, zum Teil noch aus der Zeit vor der Gründung des Kongostaates stammenden Stationen Banana, Muanda, Boma, Moll Ste. Marie u. s. w. (vgl. Streit, Missionsatlas, Nr. 79). Im letzteren die in neuerer Zeit gegründeten Neu-Antwerpen, Umangi und das hart an der Grenze Uelles liegende Buma. Residenz des Apostolischen Vikars, Msgr. Van Ronslé, ist Leopoldville, die Hauptstadt des Kongostaates. Hier befinden sich auch die wichtigsten Anstalten des Vikariates.

Innerhalb des Gebietes des Vikariates Belgisch-Kongo liegen auch die Missionen des Aequators und von Lulanga, erstere von Trappisten, letztere von Priestern von Mill Hill verwaltet.

Die Trappisten von Westmalle bei Antwerpen, die schon 1893 über ausdrücklichen Wunsch König Leopolds nach Afrika kamen, besitzen Ackerbaukolonien zu Coquilhatville, Mpaku und Bamania; die Mill Hill-Missionäre trafen im Jahre 1905 ein und begannen ihre Tätigkeit zu Jumbi und Bokatate am Lulanaga. Da das Gebiet bereits von protestantischen Missionären besetzt war, konnte sich die katholische Mission anfangs nur langsam ent-

wickeln. Das ganze Vikariat Belgisch-Kongo zählte im Jahre 1909/10 12.722, im Jahre 1911 dagegen schon 24.822 Getaufte (darunter 800 Europäer); die Zahl der Katechumenen ist im selben Zeitraume von 25.326 auf 43.262 gestiegen. 622 Katechisten, 20 Brüder und 46 Schwestern unterstützen die 62 Missionäre. Haupt- und Nebenstationen gab es 239. Die Zahlen beweisen, daß die Scheutvelder ihre Sache gut machen.

Ober-Kassai. Die Stationen der Scheutvelder Missionäre östlich des Kassai wurden 1901 der Jurisdiktion des Apostol. Vikars des Kongostaates entzogen und bildeten seitdem die Kassai-Mission, die 1904 zur Präfektur erhoben wurde. Die Verwaltung blieb bei der Scheutvelder Genossenschaft; erster Präfekt wurde P. Cambia, zur Residenzstation wurde das im Jahre 1891 gegründete Luluaburg erwählt. Weitere Zentren bildeten die bereits bestehenden Stationen: Merode Salvador (gegen 1894), St Truden (1895, mußte wegen Ueberschwemmung zweimal verlegt werden), St Benedikt von Hemptinne (1897) und St Jakob von Tielen (1898). Ende 1902 erstanden drei neue Christengemeinden St Josef von Ypres, U. L. Frau von Lourdes und St Anton, dann folgten Lusambo am Sankuru und Benamakina am Zusammenfluß des Lulua und des Kassai. Die Gesamtzahl der Stationen beträgt nach der letzten Statistik 40. Die Fortschritte der letzten Jahre sind bedeutend. Der Jahresbericht von 1909/10 weist 6685 Getaufte und 22.416 Katechumenen auf, der vom Jahre 1911 dagegen schon 8551 Getaufte und 31.454 Katechumenen. Die Scheutvelder verfügen über ein zahlreiches Missionspersonal (50 Priester, 17 Brüder und 23 Schwestern) und bei dem den Scheutveldern eigentümlichen Ansiedlungssystem lassen sich noch erfreuliche Erfolge hoffen.

Katanga. Im Südosten des Kongostaates innerhalb des Scheutvelder Gebietes übernahmen 1907 die belgischen Väter vom Heiligen Geist die Landschaft Katanga zur Missionierung. Die Mission war in erster Linie für die etwa 4000 Christen und Katechumenen gegründet, die als Bahnarbeiter an der nach den großen Seen führenden Linie beschäftigt waren; allmählich erweiterte sich aber ihr Wirkungskreis, so daß sie bei ihrer Erhebung zur Apostol. Präfektur Nord-Katanga im Jahre 1911 auf den drei Stationen Kindu, Kongolo und Lubunda bereits 1000 Getaufte und 6000 Katechumenen zählte. Der greise Apostol. Präfekt Callewaert, der sich im Jahre 1880 als erster katholischer Missionär im heutigen Kongostaat niederließ, wurde vor kurzem über Vorschlag des belgischen Kolonialministers mit dem königlichen Orden des Löwen ausgezeichnet.

Der südliche Teil von Katanga wurde 1911 zur selbständigen Präfektur erhoben und belgischen Benediktinern übertragen.

Matadi. Die Mission der Redemptoristen im Gebiete der Stromschnellen verdankt ihre Entstehung (1881) einigen Weltpriestern der Diözese Gent, deren Tätigkeit sich vorwiegend auf die Seelsorge in den Regierungsspitälern beschränkte. Seit der Uebernahme der Mission durch die Redemptoristen (1899) hat sich das Arbeitsfeld bedeutend erweitert. Die Patres verwalten von Matadi, Kinkandu und Tumba aus 7 Stationen und unterhalten in Kinkanda ein Spital für Weiße. Im Jahre 1913 waren 22 Patres, 18 Fratres und 6 Schwestern der Christlichen Liebe in der Mission tätig; der Zustand der 1911 zur Präfektur erhobenen Mission – erster Präfekt P. Josef Heinz – ist blühend. Im letzten Jahre sind auch zahlreiche protestantische Dörfer übergetreten. Die Zahl der Katholiken betrug schon im Jahre 1911 4615 und dürfte sich jetzt bedeutend erhöht haben, da die Statistik vom Jahre 1911 bereits bei 12.000 Katechumenen zählte.

Kwango. Zwischen Matadi, Belgisch-Kongo und Ober-Kassai liegt die erste vom Vikariate Belgisch-Kongo abgetrennte, nach dem Nebenfluß des Kassai benannte und von belgischen Jesuiten verwaltete Apostolische Präfektur Kwango. Die 1893 errichtete Mission verfolgte von Anfang an den Wunsch, bis zum Kassai vorzudringen, aber erst im Jahre 1901 gelang

es dem P. Van Henexthoven, an der Mündung des Kwilu in den Kassai unter der Bateke die Station St Johann von Wombali zu gründen, 1902 wurde die Mission zur Apostol. Präfektur erhoben und P. Vankaert zum ersten Präfekten ernannt. Residenz des Apostol. Präfekten — gegenwärtig Pater Stanislaus de Vos — und Mittelpunkt der Mission ist die Station Kisantu am rechten Ufer des Inkissi unter dem Stamme der Bakongo. Hier wirken auch sehr segensreich die Schwestern U. L. Frau von Namur. Andere bedeutendere Stationen sind: Nlemhu, Dembo, Bohense, Kimsako, Sanda; im ganzen gibt der Jahresbericht von 1911 221 Haupt- und Nebenstationen an. Die letzteren stehen unter der Leitung von einheimischen Katecheten, deren Zahl im Jahre 1911 291 betrug. Das europäische Missionspersonal bestand aus 20 Priestern, 13 Brüdern und 19 Schwestern. Getaufte zählte man 5665, Katechumenen 3372. Die durchschnittliche Zunahme betrug in den letzten Jahren zirka 400.

Ober-Kongo. Das Gebiet dieses Vikariates gehörte früher zu der Tanganjika-Mission. 1894 wurde das Vikariat Ober-Kongo neu gebildet, konnte sich aber zunächst nur langsam entwickeln, da das Land durch die Einfälle der Araber und wiederholte Aufstände schwer heimgesucht war. Erst als ruhige Zeiten kamen, konnten die Weißen Väter unter Führung ihres Vikars Msgr. Roelens an die Gründung neuer Stationen schreiten. Die wichtigsten dieser Stationen wurden Baudouinville für den alten Distrikt von Pala, Kilanga für den Norden und Kasonge für den südwestlichen Teil zwischen Kongo und Labua. 1911 zählte Ober-Kongo 9 Hauptstationen mit 6456 Katholiken und 26.839 Katechumenen. Die letztere Zahl zeigt, daß in Ober-Kongo die Zeit der Ernte nahe ist. Neben 30 Priestern wirken 11 Brüder, 15 Schwestern und 82 Katechisten in dieser Mission.

Stanleyfälle. Die Mission der Priester des heiligsten Herzens von St Quentin (Mutterhaus jetzt in Brüssel) und der deutschen Zweiganstalt zu Sittard an den Stanleyfällen datiert aus dem Jahre 1897. 1904 wurde das Gebiet zur Apostol. Präfektur, 1908 zum Apostol. Vikariate erhoben. Erster Vikar wurde der verdiente Obere P. Grison, der Stanleyville zur Residenz wählte. Von St Gabriel, der ältesten Station, und Stanleyville rückten die Missionäre am Kongo vor bis nach Romée und Basoka an der Aurwimi-Mündung, und dann in das Innere, wo sie die Stationen Banalia und Arakubi gründeten. Irumu, eine Nebenstation der letzteren, hart an der Ostgrenze der Mission und nicht mehr fern von Uganda, liegt an der Grenze der west- und ostafrikanischen Missionen. Der statistische Ausweis vom Jahre 1909/10 verzeichnet 6984 Getaufte und 8859 Katechumenen, der von 1911 8750 Getaufte und 11.400 Katechumenen. Die Mission scheint einer erfreulichen Zukunft entgegen zu gehen.

Uelle. Die Präfektur Uelle umfaßte bei ihrer Errichtung fast das ganze Stromgebiet des Uelle, des bedeutendsten Quellflusses des Ubanghi, ein Gebiet, das sechsmal so groß war wie ganz Belgien. Belgische Prämonstratenser von Tongerloo übernahmen 1898 über Anregung des gegenwärtigen Bischofs von Namur, Msgr. Heylen, das neue Missionsfeld und errichteten zu Ibembo die erste Station. Wegen der Wildheit der Eingeborenen, der Entfernung von den großen Verkehrswegen und des mörderischen Klimas hatte die Mission von Anfang an mit außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Bis Ende 1903 waren bereits acht Patres auf dem Felde der Ehre gefallen; sieben andere — darunter auch die beiden ersten Präfekten P. Deckers und P. Van Hof — mußten, durch Krankheit gebrochen, in ihre Heimat zurückkehren. Allmählich besserten sich die Verhältnisse und die Missionäre konnten nun ihre Tätigkeit auch nach dem Zentrum und dem äußersten Südosten des Landes ausdehnen. Neben Ibembo, dem Sitze des Apostol. Präfekten, entstanden Stationen in Bula (Südwesten), Armadi (Zentrum) und Gombari (Südosten), von denen jede mehrere Außenposten zählte. Ende November 1911 wurde der östliche Teil dieses

Gebietes als selbständige Mission Ost-Uelle von der Präfektur Uelle abgetrennt und die Verwaltung den Dominikanern übertragen. Mittelpunkt der neuen Mission ist die Station Amadi.

Belgisch-Ubangi. Westlich von Uelle, im äußersten Nordwesten, liegt die 1911 errichtete Präfektur Belgisch-Ubangi, deren erster Präfekt Pater Fulgenz von Montgeneri ist. Die Kapuzinermissionäre müssen hier neu anfangen, da der europäische Einfluß bisher kaum nennenswert war.

II. Missionsbericht.

I. Asien.

Syrien. Der frühere Patriarch der syrischen Jakobiten, Abdelmasich, ist dem Beispiele der Erzbischöfe von Jerusalem und Apamea, Johannes Elias Halluli und Julius Abraham David gefolgt und zur katholischen Kirche übergetreten. Das Hauptverdienst an diesen Bekehrungen fällt Sr. Seligkeit Ignatius Ephrem. II. Rahmani, Patriarch der syrischen Katholiken Antiochiens, zu.

Die jüngste Konversion ist die des jakobitischen Bischofes Ephrem vom Kloster Addin mit drei Geistlichen seines Sprengels. In Mesopotamien wünschen 33 Dörfer katholische Seelsorger. An der Malabarküste in Indien sind die gleichen Bestrebungen lebendig; die große Mehrzahl will zum Katholizismus, ein kleiner Rest zur anglikanischen Kirche übertreten.

Vorderindien. Aus Indien liegen in der Zeitschrift „Licht und Liebe" wieder eine ganze Reihe von Wünschen, Bitten und Notrufen vor. Der Bischof von Tritschinopoli, J. M. Barthe S. J., schreibt, daß in seiner Diözese ganze Dörfer die heilige Taufe verlangen, daß aber die meisten auf später vertröstet werden müssen, da den Missionären dermalen die Mittel fehlen, die Auslagen zu decken. Der Kapuzinerbischof Eestermans von Lahore meldet ähnlich, daß die Heidenbekehrungen fortdauern und nach Hunderten zählen, so daß der Bischof außerstande ist, ohne fremde Hilfe für die wachsenden Bedürfnisse aufzukommen. Diese und alle anderen Diözesen Indiens seien dem werktätigen Wohlwollen der Leser neuerdings empfohlen.

Bombay. Am 8. Februar d. J. sind in der Missionskirche von Karamsad die ersten 50 Jünglinge und Männer aus der Amodi-Mission getauft worden. Amodi eignet sich für eine Niederlassung besonders gut, da es in der Mitte von zahlreichen Dörfern liegt und da die Geistesstimmung der Bevölkerung die allerbeste ist. P. Umbricht aus St Gallen, der Begründer dieser Mission, findet bei seinem Unternehmen eifrige Unterstützung bei den Marianischen Studentenkongregationen.

(Echo aus Indien.)

Assam. An die Frauen und Klosterfrauen Oesterreichs und Deutschlands wendet sich der Apostol. Präfekt Becker, damit sie ihm beistehen, den seit Februar 1913 in der Stadt Gauhati wirkenden Katechistinnen-Missionärinnen von der Unbefleckten Empfängnis, die bisher eine gemietete Hütte bewohnen, ein bescheidenes Heim zu bauen.

Philippinen. Die Missionäre der Philippinen klagen über den außerordentlich großen Priestermangel der in sämtlichen Diözesen herrscht. Hunderte von Pfarreien stehen seit Jahren verwaist, in den anderen werden die Priester von der Arbeit fast erdrückt. So hat zum Beispiel die Riesendiözese von Lipa mit einer Bevölkerung von 1¼ Millionen Seelen nur 44 eingeborene Priester, während etwa 600 erforderlich wären. Im ganzen zählt man für die 7 Millionen Katholiken der Philippinen etwa 1100 Priester, also im Durchschnitt einen Priester für 6500 Katholiken. Die Bischöfe bemühen sich, noch weitere Ordensgenossenschaften für das Land zu gewinnen. Mögen ihre Bestrebungen recht gesegnete sein. (Frb. k. M.)

China. Von den zirka 10.000 Bewohnern der Insel Sancian gehörten bisher nur 300 bis 400 der katholischen Kirche an. Die Bedrängnisse der Revolution und das tatkräftige Eingreifen der Katholiken führten einen Umschwung zu Gunsten der katholischen Religion herbei. Ende Dezember des verflossenen Jahres beschlossen die Notabeln einmütig, in diese „Religion" einzutreten.

Dem Apostol. Vikar von Fokien, Bischof Aguirre, ist es gelungen, für sein ausgedehntes Vikariat deutsche Dominikaner zu gewinnen. Als Arbeitsfeld wird den neueren Missionären der westliche Teil der Provinz Fokien, die Präfektur Ting-tschou, zugewiesen werden. Die ersten Missionäre werden noch vor Abschluß dieses Jahres die Reise nach dem fernen Osten antreten. (Frb. k. M.)

Die chinesische Regierung hat als Antwort auf die Gesuche der verschiedenen kirchlichen Bekenntnisse um staatliche Anerkennung ihrer Schulen Richtlinien herausgegeben, die gar nicht christenfreundlich genannt werden können. Als Bedingungen der Anerkennung wird gefordert, daß auch konfessionslose Schüler, nicht nur solche der eigenen Konfession aufgenommen werden, daß in den Lehrplan keine das Christentum betreffenden Fächer aufgenommen und keine christlichen Ansprachen gehalten werden u. s. w. Es wird abzuwarten sein, wie sich die Missionäre mit diesen Bestimmungen abfinden werden.

Bei dem diesjährigen Katholikentage in Metz wurde von einzelnen Rednern die Tätigkeit der katholischen höheren Schulen in China, darunter auch der Jesuitenschule Aurora in Schanghai, doch etwas zu gering eingeschätzt. Als Antwort darauf bringt das Novemberheft des neuen Jahrganges 1913/14 der „Kathol. Missionen" einen Rechenschaftsbericht der „Aurora", der dem Leser zeigt, daß durch den Ausbau dieses Institutes am leichtesten die Idee der Gründung einer katholischen Universität in China verwirklicht werden könnte.

Nord-Schantung. Die Franziskanermission von Nord-Schantung zählte im Vorjahre unter 13 bis 14 Millionen Seelen 33.034 (31.600 im Vorjahre) getaufte Christen und 22.011 (20.000 im Vorjahre) Katechumenen.

Das Missionspersonal setzt sich zusammen aus 28 europäischen Franziskanern (21 Deutsche), 23 chinesischen Priestern vom dritten Orden des heiligen Franziskus, 5 europäischen Franziskaner-Laienbrüdern (4 Deutsche), 10 Schwestern Franziskanerinnen (Missionärinnen Mariens), 5 chinesischen Postulantinnen, 191 Lehrern und Lehrerinnen und 315 Katechisten und Katechistinnen. Von Ostern 1912 bis Ostern 1913 wurden 1710 erwachsene

Heiden und 3879 Heidenkinder in Todesgefahr getauft. Das chinesische Volk bringt den christlichen Bestrebungen jetzt ein ganz anderes Interesse entgegen als noch vor einigen Jahren; daher sind die Aussichten, aber auch die Bedürfnisse größere geworden. (Antonius-Bote.)

Japan. Der amerikanische Milliardär Rockefeller hat eine Million Dollar zur Gründung einer protestantischen Universität in Tokio gespendet. Die Protestanten besitzen dermalen schon in Japan 2 Hochschulen und 14 Mittelschulen mit rund 14.000 Schülern. Wenn die katholische Mission nicht gar zu weit zurückbleiben soll, müssen ihr ausgiebigere Unterstützungen zur Verfügung gestellt werden als bisher. (Frb. k. M.)

Die Insel Formosa mit den übrigen kleinen Eilanden, die zu Japan gehören, wurde zu einer Apostol. Präfektur erhoben. Das Apostol. Vikariat Amoy, zu dem diese Inseln bisher gehörten, erhielt als Ersatz die Zivilprovinzen Lun-yen-chou, Jung-chun-chou, Hsing-hua-fu und die Insel Nanjih, aus dem Apostol. Vikariate Fokien. (Frb. k. M.)

Der japanische Unterrichtsminister hat schon wieder eine Schulkonferenz einberufen, zu der Vertreter aller Religionen und Sekten eingeladen wurden. Vertreter der katholischen Religion war P. Honjo, ein japanischer Priester und Vetter des Unterrichtsministers.

Auch die Gymnasialdirektoren Japans waren in Tokio versammelt, um über die Schulfrage zu beraten. Man scheint mit den bisherigen Erfolgen nicht besonders zufrieden zu sein; besonders wurde getlagt über die Vernachlässigung des Moralunterrichtes.

II. Afrika.

Afrika. Eine interessante Statistik über die Missionserfolge der Weißen Väter in Afrika bringt das Oktoberheft der „Kath. Missionen“:

	1900:	1913:	Zuwachs:
Missionsgebiete	8	11	3
Stationen	50	127	77
Missionäre	249	490	250
Schwestern	132	232	100
Katechisten	643	2.250	1.607
Katholiken	47.190	168.403	121.213
Katechumenen	186.997	214.285	27.288
Schüler	106	1.706	1.600
Schulen	4.226	45.476	41.250
Schülerinnen	1.683	20.495	18.812

Britisch-Ostafrika. Nach langen Verhandlungen ist den Vätern vom Heiligen Geist von der britischen Kolonialregierung die Erlaubnis erteilt worden, in der fruchtbaren Provinz Ukamba eine Niederlassung zu errichten. Dieselbe befindet sich in Kabaa am Athifluß; mit dem Bau der notwendigen Gebäude wurde bereits begonnen.

(Echo der Väter vom Heiligen Geist.)

Uganda. Die innere Entwicklung der Uganda-Mission hat bis zum Priestertum geführt. Seit dem Feste Peter und Paul (29. Juni) besitzt Uganda seine zwei ersten einheimischen Priester. Sie heißen Basil Lunni und Viktor Wommaka. Am gleichen Tage empfing einer der Alumnen des einheimischen Priesterseminars die Diakonatsweihe, fünf empfingen die niederen Weihen und sechs die Tonsur. Die Weihefeierlichkeit war

ein Ereignis für das ganze Land. Die Zahl der herbeigeeilten Gläubigen belief sich auf 15.000. (Afrika-Bote.)

Deutsch-Ostafrika. Die Benediktinermission von Dar-es-Salaam hat wieder erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen. Der südliche Teil des Vikariates wurde soeben zur Apostol. Präfektur Lindi erhoben.

Mozambique. Seit Anfang des Jahres 1913 machen protestantische englische Missionäre Anstrengungen, in Portugiesisch-Sambesi vorzudringen. Besonders auf die volkreichen Gebiete in der Nähe der Küste bei Quelimane haben sie es abgesehen. Im Innern des Landes arbeitet die South-Afrika-Komp. durch ihre Werbungen schwarzer Arbeiter für Transvaal der protestantischen Mission vor, indem die Neger nach zwei bis drei Jahren als Protestanten von Transvaal zurückkehren und sich bemühen, protestantische Missionäre zu erhalten. (Steyler Missionsbote.)

Madagaskar. Die Väter vom Heiligen Geist haben die Erlaubnis erhalten, ihre Missionstätigkeit auf den im Innern der großen Insel wohnenden Volksstamm der Sihanakas auszudehnen. Zwei Stationen — Ambatondrazaka und Imerimandroso — sind bereits bewilligt, für drei andere die Genehmigung nachgesucht.

(Echo der Väter vom Heiligen Geist.)

Basutoland. Die Oblaten der Unbefleckten Empfängnis Mariä eröffnen im Nordosten des Basutolandes, im sogenannten Malutigebirge, das noch ganz heidnisch ist, eine neue Mission. Da wegen der Verkehrsschwierigkeiten noch keine Stationen errichtet werden können, müssen sich die Missionäre damit begnügen, Eingeborene als Lehrer dort anzustellen. 24 Heiden wurden vor kurzem ins Katechumenat aufgenommen.

(Maria Immakulata.)

Transvaal. Ueber die Schwierigkeiten im Vikariate Transvaal berichtet der Verwalter des Vikariates, P. Karl Cox O. M. J., im Novemberheft der „Katholischen Missionen“:

Das Vikariat, das viermal größer ist als Bayern, zählt nur 21 Priester: 14 Oblatenpriester, 1 syrisch-maronitischer Missionär und 6 Weltpriester, von denen einer wegen Krankheit beurlaubt ist. Die Militärseelsorge in Pretoria und Potchefstroom wird von zwei nicht zum Vikariate gehörigen Geistlichen besorgt, der außerordentlichen Seelsorge (Missionen und Exerzitien) widmen sich drei Redemptoristenpatres. Von Schwestergenossenschaften sind in Transvaal vertreten: die Dominikanerinnen, die Schwestern der heiligen Familie, die Loretoschwestern, die Schwestern vom guten Hirten, die Nazarethschwestern und die Ursulinerinnen. Für die Knaben besteht in ganz Transvaal ein einziges Kolleg in Johannesburg, das von Maristenbrüdern geleitet wird.

Für die eingeborene Bevölkerung konnte wegen Ueberbürdung der Missionäre bisher leider nur wenig geschehen. Das Vikariat besitzt eine einzige größere Kaffernmission zu Vleetchfontein, im Norden des Vikariates, und doch gäbe es so viel Arbeit, denn nach dem Regierungsbericht von 1911 sind von den 1,265.650 im Lande lebenden Farbigen 943.613 ohne Religion. Von den 420.562 Weißen werden in demselben Regierungsberichte 27.485 als katholisch bezeichnet; doch kommen die wenigsten davon ihren religiösen Pflichten nach.

Oranjefluß. Aus den jüngsten, im Jahre 1911 gegründeten Stationen Keimoës und Upington melden die dortigen Oblatenmissionäre, daß die erstere 80, die letztere 50 Getaufte zählt. Keimoës erhielt im Monate Oktober 1912 zwei Schwestern Oblatinnen, deren sofort errichtete Schule anfangs 1913 bereits 60 Kinder zählte. Der Gottesdienst muß noch in einem Zimmer abgehalten werden, da dem eifrigen Missionär bisher die Mittel fehlten, ein Kirchlein zu bauen. Vielleicht finden sich gutherzige Leute, die ein Schärflein beitragen zum Bau einer Kapelle in Keimoës und einer Schule in Upington. (Das Licht.)

Deutsch-Südwestafrika. Der Missionär der neuen Station Sankt Franz Xaver in Dawisib bei Maltahöhe hat mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, da bei den Eingeborenen infolge protestantischer Beeinflussung Vorurteile und große Abneigung gegen die katholische Mission herrschen. Trotzdem schließt er seinen Brief mit den Worten: „Die Zukunft gehört uns!" (Das Licht.)

Kamerun. Im Anschluß an Schmidlins Buch „Die katholischen Missionen in den deutschen Schutzgebieten" berechnet ein Pallottinermissionär den Anteil Kameruns an der gesamten Kolonialmission:

Kamerun nimmt mit seinen 760.000 km² und rund 4,500.000 Heiden und Einwohnern ungefähr ein Viertel der gesamten deutschen Kolonialmission (3,000.000 km² und 12 bis 15 Millionen Bewohner) ein. Demgemäß müßten auch die Ausgaben, der Personalzustand, die Erfolge der Missionäre ein Viertel aller in den deutschen Kolonien zusammengenommenen Mittel und erzielten Erfolge sein. Die nachfolgende interessante Tabelle zeigt aber, daß nicht das zweite, wohl aber das erste vom normalen Verhältnis bedeutend abweicht.

1. Von dem gesamten Kräfteaufwand fällt auf Kamerun:		2. Vom Gesamterfolg fällt auf Kamerun:	
an Stationen	1/14	an lebenden Christen	1/7
an Priestern	1/13	an Katechumenen	1/5
an Brüdern	1/18	an Jahrestaufen	1/4
an Schwestern	1/14	an Schülern	1/7
an Katechisten	1/11		
an Schulen	1/14		

Für die Pallottinermissionäre ist diese Zusammenstellung sehr ehrend, denn sie bestätigt von neuem, daß die Pallottiner zu den eifrigsten Glaubensboten gehören. (Stern von Afrika.)

Nigeria. In der Station Kalabar haben die Väter vom Heiligen Geist eine höhere Schule errichtet, die für 700 Schüler reichlich Platz bietet und mit den notwendigen Einrichtungen für den höheren Schulunterricht ausgestattet ist. Die Kosten der neuen Anstalt — 24.000 Mark — wurden zur Hälfte unter den österreichischen Katholiken aufgebracht. (Echo der Väter vom Heiligen Geist.)

Togo. Die im Norden Togos errichtete Station Aledjo hat ihre Tätigkeit schon begonnen. Das Schulgebäude, das vorläufig auch zur Abhaltung des Gottesdienstes dienen wird, ist vollendet und der regelmäßige Schulunterricht findet schon seit April statt. Aledjo wie auch ein halbes Dutzend größerer Ortschaften in der Nähe sind noch frei von

Mohammedanern und daher dürfte das neue Missionsfeld aussichtsreich sein. (Steyler Missionsbote.)

Unter den katholischen Schülern der Station Lome ist der Kindheit Jesu-Verein feierlich eingeführt worden. Ueber 400 Kinder traten demselben sofort bei. Auch der Franziskus Xaverius-Verein zählt schon 520 Mitglieder, obgleich er erst vor kurzem gegründet worden ist. (Frb. k. M.)

Senegal. Die vor zwei Jahren in Angriff genommene Fogny-Mission kann bereits auf kleine Erfolge zurückblicken. Jüngst sind vier neue Außenposten mit Notkapellchen errichtet worden, auf denen die Katecheten recht gute Arbeit verrichten. Vor einigen Wochen ist das erste christliche Ehepaar getraut worden und die Missionäre hegen die Hoffnung, ein Kind des Landes demnächst in das kleine Seminar für eingeborene Priester zu bringen.

(Echo der Väter vom Heiligen Geist.)

III. Amerika.

Nordamerika. Bischof Charlebois O. M. J., Apostol. Vikar von Keewation, hat seine erste Visitationsreise abgehalten und in der Zeit von Mai bis Oktober 1912 die 14 Missionen seines Vikariates besucht. Während dieser Reise hat der Bischof zurückgelegt: 485 km in der Eisenbahn, 130 km auf einem groben Wagen ohne Federn, 3225 km im Rindenkahn, 65 bis 81 km in den Stromschnellen durch den Wald; dabei hat er 60mal auf dem Erdboden geschlafen unter einem kleinen Segeltuchzelt und unter demselben Zelte 60mal das heilige Meßopfer dargebracht. Der Bischof schließt seinen Bericht: „Leider muß ich feststellen, daß die Zahl meiner Missionäre zu klein ist. In zehn bis zwölf Zentren verlangen heidnische und protestantische Wilde nach einem katholischen Missionär, und ich kann keinen hinschicken. Von unserer Armut an Geldmitteln will ich gar nicht reden, erwähnen möchte ich nur, daß hier in Le Pas endlich ein bescheidenes Haus für den Bischof gebaut werden muß und ein großes Haus, das zugleich Kathedrale, Schule und Hospital in sich vereinigen wird. Die bisher erhaltenen Almosen langen aber nicht einmal für die Baukosten, viel weniger für die innere Ausstattung." (Maria Immakulata.)

Am 21. August 1913 starb in St Laurent, Provinz Manitoba, der Oblatenbruder Jeremias Mulvihill, der hier eine gewisse Berühmtheit erlangt hat, da er bei Errichtung der Zivilgemeinde Sankt Laurent im Jahre 1876 zum ersten Bürgermeister erwählt wurde und dieses Amt durch 22 Jahre verwaltet hat. Bruder Jeremias, der auch von der Regierung zum Notar und Friedensrichter ernannt worden war, wurde von dem Erzbischof und der Regierung zu verschiedenen ehrenden Aufträgen verwendet, die er alle zur größten Zufriedenheit vollführte. (Maria Immakulata.)

Die Zeitschrift „Maria Immakulata" beginnt in ihrer November-Nummer mit Veröffentlichungen aus dem Tagebuche der zwei Eskimo-Missionäre Turquetil und Le Blanc. Der erste Artikel behandelt die Errichtung einer Missionsstation in Chesterfield-Inlet und schildert die Strapazen, die mit einer solchen Gründung verbunden sind. Niemand

wird das Tagebuch lesen, ohne mit Achtung vor dem Opfermute der Missionäre erfüllt zu werden.

Zentralamerika. Für die Kirche Nikaraguas scheinen nach einer langen Periode der Unterdrückung und Verfolgung endlich bessere Zeiten kommen zu wollen. Schon im Dezember 1912 fand die Weihe der Republik an das göttliche Herz Jesu in Gegenwart des Präsidenten und sämtlicher Behörden statt. 1913 erklärte der Kongreß bei der Revision der Verfassung die katholische Religion als Staatsreligion. Der Religionsunterricht soll wieder in den Schulen eingeführt werden, und kein Gesetz soll mehr rechtskräftig werden, das der Freiheit der Kirche entgegen ist. (Frb. k. M.)

Brasilien. Die Franziskaner-Missionsschwestern von Geißau (Vorarlberg), die bisher drei Niederlassungen in Columbien und zwei in Brasilien besaßen, errichten in letzterem Reiche zwei neue Stationen, nämlich ein Spital für Aussätzige in Obidos, nahe bei Santarem, der Residenz des Bischofes Amandus Bahlmans, und ein Internat mit Schule zu Quisaman im Süden in der Nähe der Hauptstadt Brasiliens. Sämtliche Anstalten der Schwestern stehen unter der Leitung und Führung deutscher Franziskanermissionäre, welche außerordentliche Opfer für die Missionierung dieses Landes bringen. Die Schwestern fänden hier noch viel Arbeit, leider fehlen ihnen die notwendigen Kräfte.

In Santarem-Pana fand am Maria Himmelfahrtstage die feierliche Grundsteinlegung für das neu zu erbauende Schwesternhaus und Waisenasyl statt. Es ist das erste Kloster deutscher Schwestern im Amazonentale. Mögen Wohltäter dafür sorgen, daß der Bau keine Unterbrechung erfährt.

Dem um die Presse Süd-Brasiliens verdienten Franziskanerpater Petrus Sinzig (aus Linz a. Rh. gebürtig) ist aus dem Vatikan eine überaus ehrende Zuschrift zugekommen, in der ihm der Dank des Heiligen Vaters für seine bisherige schriftstellerische Tätigkeit ausgesprochen wird. (Antonius-Bote.)

Aus der gegen Ende des Jahres 1910 errichteten Präfektur Tefe berichtet der Apostol. Präfekt, daß die Mission dermalen schon vier Residenturen (Bocca de Tefe, St Theresia, Fonte Boa, San Filipp) besitzt. Die Präfektur steht unter der Leitung der Väter vom Heiligen Geist. (Echo der Väter vom Heiligen Geist.)

IV. Australien und Ozeanien.

Neu-Guinea. Die Apostol. Präfektur des Kaiser Wilhelms-Landes ist über Ansuchen des Apostol. Präfekten P. Limbrock S. V. D. in zwei Präfekturen zerlegt worden. Den östlichen Teil behalten die bisherigen Missionäre aus dem Steyler Missionshause, den westlichen übernehmen die Väter der heiligsten Herzen von Simpelveld (Holländisch-Limburg). Die neue Präfektur führt den Namen West-Kaiser-Wilhelmsland und erstreckt sich von der äußersten Westspitze des deutschen Besitztums bis zum 142. Grad, 22. Strich östlicher Länge. Das Innere dieses Gebietes

ist noch wenig durchforscht: viele Stämme der Eingeborenen sind noch gänzlich unbekannt. Der Missionäre harrt also eine schwere Aufgabe in diesem neuen Missionsgebiete.

Zum ersten Präfekten wurde durch Dekret vom 19. August 1913 P. Canisius Gellings, gebürtig aus Bonn, ernannt. Derselbe zählt erst 33 Jahre und wirkte bis jetzt auf den Hawaii-Inseln.

(Das Werk des P. Damian.)

In der Steyler Mission wirken zur Zeit 26 Priester, 22 Brüder und 39 Schwestern, die sich auf 18, entlang der Meeresküste liegende Stationen verteilen. Die Zahl der lebenden Katholiken beträgt 3300.

(Steyler Missionsbote.)

Hawaii-Inseln. Ueber die Religion der Hawaiianer schreibt ein Missionär aus Honohora:

„Außer der katholischen Religion gibt es hier noch neun andere Sekten mit mehr oder weniger größerem Anhang. So zählte die sogenannte christliche Kirche nur 150 Mitglieder. Die Methodisten zählen 1256 Gläubige, die Mormonen 5133; die Prediger vom letzten Tage 30, die Episkopalier (protestantische Sekte) 2860; die Buddhisten 46, die dabei sich noch in vier verschiedene Sekten trennen; die Japaner und Chinesen, 86.877 an der Zahl, ziehen es zur Hälfte vor, sich von jeder Religion freizuhalten. Zu all diesen Bekenntnissen kommen noch hinzu die Heilsarmee, die Presbyterianer, die Unitarier sowie noch eine ungezählte Menge, die nur an die Geister ihres Magens glauben."

Wer diese Verhältnisse berücksichtigt, der wird sich nicht wundern, daß die Mission nur langsam Fortschritte macht.

(Das Werk des P. Damian.)

V. Europa.

Dänemark. Aus dem Norden Europas schreibt ein deutscher Missionär: „In Dänemark geht es wirklich vorwärts. Hier, wo die Kirche, ihre Diener, ihre Gläubigen noch vor gut 50 Jahren geächtet waren, sind sie heute Faktoren, mit denen man im Lande rechnen muß. Die Kirche ist aus den Katakomben wieder an das helle Sonnenlicht getreten, und aller Augen sind auf sie gerichtet. In allen Kreisen gewinnt sie Anhänger, die zur Mutterkirche, oft unter den schwersten Opfern, zurückkehren, um in ihr glücklich zu werden für Zeit und Ewigkeit." Der Missionär schildert dann als Illustration zu den obigen Worten die Gründung der Missionsstation von Esbjeng, deren Verwaltung er führt. Infolge des steigenden Zuzuges wird sich bald die Notwendigkeit einer größeren Kirche herausstellen. Der Missionär wäre jetzt schon für etwaige Spenden recht dankbar.

Norwegen. Mit Dekret vom 1. Juni 1913 wurde Spitzbergen in kirchlicher Hinsicht mit dem Apostol. Vikariate Norwegen vereinigt. Das Vikariat wird von nun an den Namen „Apostol. Vikariat Norwegen und Spitzbergen" führen. Bis jetzt war der Archipel von Spitzbergen politisch und kirchlich herrenlos. (Frb. k. M.)

Serbien. Nach einer Aeußerung des serbischen Kultusministers sollen die Verhältnisse der katholischen Kirche in Serbien vorläufig in der Weise geregelt werden, daß für die Katholiken Neuserbiens ein

Bischof in Prizrend mit einem Monatsgehalte von 1000 Dinars ernannt wird. Später soll noch ein Erzbischof in Belgrad seinen Sitz erhalten. Nach anderen Berichten sollen bereits Verhandlungen eingeleitet sein über eine definitive Regelung.

Bisher wurden die Katholiken in Serbien nicht toleriert; sie durften weder öffentliche Kirchen bauen noch Pfarrgemeinden bilden. Selbst die mehr als 6000 Katholiken Belgrads (meist Oesterreicher und Italiener) waren ohne öffentliche Kirche und durften dem Gottesdienste nur in der österreichisch-ungarischen Gesandtschaftskapelle beiwohnen. Außer dieser Gesandtschaftskapelle steht den Katholiken Serbiens noch ein kleines Kirchlein in Nisch zur Verfügung. Die Volksschulen in Nisch und Belgrad sind die einzigen, die die Katholiken in Serbien haben.

Bulgarien. Weite Kreise Bulgariens streben eine Union mit Rom an. Die kirchlichen Behörden verhalten sich zurückhaltend, da die Unionsbewegung bisher nur politische Ziele verfolgte, eine Union auf dieser schwankenden Grundlage aber nicht von langer Dauer sein könnte.

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 37.750 K 13 h. — Neu eingelaufen: A. Beim Berichterstatter: „Ungenannt aus Tirol bei Meran" 220 K; Herr Albert Zeilberger, Pfarrer in Alt-Vogelstein (Oesterr.-Schlesien) 14 K „pro missionibus". B. Bei der Redaktion: P. T. Herr Josef Kobylanski, Domkapitular, Lemberg (St Georg), für die Missionen in China 10 K; Herr Johann Preiß, Kooperator in Neulengbach, für die Missionen in Albanien 120 K; Herr Joh. Eder, Ben.-Kooperator in Neukirchen a. W., für die dürftigsten Missionen 9 K 60 h; Herr Rudolf Kuzela, Kooperator in Mährisch-Altstadt, von Anton und Maria Schöbl für die dürftigsten Missionen in Asien und Afrika 20 K; derselbe für die dürftigsten Missionen 3 K; vom Pfarramt Krenstetten (Niederösterreich) für die ärmsten Missionen 10 K. Zusammen 406 K 60 h.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 38.156 K 73 h. — Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion.

Kurze Fragen und Mitteilungen.

I. **(Ablaßgebete müssen mündlich verrichtet werden.)** Auf die Frage: „Cum ad lucrandas indulgentias sive plenarias sive partiales praescribitur ad mentem seu intentionem Summi Pontificis orare, sufficitne, ut nonnulli docent, orare mentaliter?" antwortete die heilige Ablaßkongregation am 13. September 1888: „Laudabile quidem est mentaliter orare, orationi tamen mentali aliqua semper adjungatur vocalis." (A. S. S. XXI, 192.) Die fünf bis sechs „Pater" und „Ave", die auf die Meinung des Heiligen Vaters gewöhnlich verrichtet werden, müssen also mündlich gebetet werden. Taubstumme erfüllen diese Bedingung nach einer Entscheidung der S. C. Indl. vom 15. März 1852 n. 355, wenn sie bei öffentlichen Gebeten sich den anderen Gläubigen in Andacht anschließen; bei privaten Gebeten, wo der Taubstumme allein beten soll, kann der Beichtvater dieselben in andere fromme Werke umwandeln; Leo XIII. hat für Taubstumme noch die besondere Be-

günstigung geschaffen, ut lucrentur indulgentias, si preces illas signis vel mente fundant vel eas legant sine ulla pronuntiatione. (S. C. Indl. 18. Juli 1902). Von normalen Christen wird verlangt, daß sie die Ablaßgebete rezitieren („Indulgentiae annexae aliquibus precibus seu orationibus lucrari possunt, quocumque idiomate eae preces recitentur, dummodo versiones sint fideles". (S. C. Indl. 20. Sept. 1852 n. 361). „Ad lucrandas indulgentias nihil officit, quod praescriptae preces alternatim recitentur cum socio.") Rezitieren heißt aber die Worte mit den Sprachorganen bilden und aussprechen. Auch beim Sterbeablaß muß der heilige Name Jesu mündlich angerufen werden, und nur die Unmöglichkeit entschuldigt in diesem Falle von der Erfüllung dieser Bedingung.

Es dürfte zweckmäßig sein, die Gläubigen, die so vielfach Ablässe gewinnen können und wollen, auf die genaue Beachtung der kirchlichen Vorschrift, die eine conditio sine qua non ist, aufmerksam zu machen. (Cf. Beringer, Die Ablässe[13] S. 89, Lehmkuhl, Theol. mor.[11] n 681, Noldin, De sacram.[10] n. 322, Ojetti, Synopsis[3] Sp. 2306 u. a.)

St Florian. Asenstorfer.

II. **(Einheit in den kirchlichen Gebetstexten.)** Die wahre Kirche ist einig. Diese Einigkeit soll sich auch auf die Gebete erstrecken, die beim öffentlichen Gottesdienste gebraucht werden und die jeder katholische Christ sich aneignen soll. Im lateinischen Sprachgebiete besteht diese Einheit. Wie steht es im deutschen Sprachgebiete?

Schon beim Kreuzzeichen beginnt die Uneinigkeit. Das Gloria Patri ist in jedem Katechismus und jedem Gebetbuche anders übersetzt. In einem Katechismus finden sich drei verschiedene Uebersetzungen. Im „Engel des Herrn" kann man sich nicht auf eine einheitliche Uebersetzung des „ancilla Domini" einigen. Man findet „eine Magd, eine Dienerin" oder „die Magd, die Dienerin". Jedenfalls ist die Uebersetzung „eine" sachlich falsch und sprachwidrig. Maria ist nicht eine Dienerin des Herrn wie die Millionen anderen Mädchen und Frauen, sondern sie ist die auserwählte Dienerin des Herrn. Wenn wir unsere Bereitwilligkeit zeigen wollen, so sagen wir nicht: „Ein Diener!" sondern „Dein ganz ergebener Diener".

Das Salve Regina, das Sub tuum praesidium, die neue Herz Jesu-Litanei, die Gebete nach der heiligen Messe, das neue Gebet zum heiligen Josef, das neue Vereinsgebet zur heiligen Familie ist in den verschiedenen Diözesen verschieden übersetzt worden.

Ja selbst die Allerheiligen-Litanei und die Lauretanische Litanei, die bis in die neueste Zeit wenigstens in der Salzburger Kirchenprovinz den gleichen Text hatte, wurde von einzelnen Diözesen ohne Fühlungnahme mit den anderen einseitig geändert. Aehnlich wie mit den Gebeten steht es mit den Kirchenliedern. Jeder Liederbücherfabrikant darf am Texte und an der Melodie herumpfuschen. Welche Nachteile bringt es mit sich, wenn selbst in einer Diözese zwei verschiedene offizielle Liederbücher eingeführt sind, die im Texte und in der Melodie verschiedene Abweichungen aufweisen. Der Katechet A. führt das größere

Liederbuch ein, nach einem Jahre wird er versetzt; es kommt der Katechet B. und führt das kleinere ein. Die Folgen kennt jeder aktive Schulmann.

Was soll nun geschehen?

1. Wenn neue Gebete für die ganze Kirche angeordnet werden, so sollte es künftighin nicht mehr jeder einzelnen Diözese überlassen bleiben, eine Uebersetzung anzufertigen, sondern es soll schon **von Rom aus ein authentischer deutscher Text für das ganze deutsche Sprachgebiet** herausgegeben werden, wie ja z. B. auch das neue Dekret über die Beichte der Klosterfrauen in authentischer deutscher Uebersetzung in den Acta. Ap. Sed. vorliegt. Die Fassung des Textes müßte wirklich deutsch sein und nicht bloß eine sklavische Uebersetzung des lateinischen Textes. Wendungen wie: „O Gott, dessen ....“ oder: „O Gott, der du durch deine ....“ kommen in einem wahrhaft deutschen Gebete nicht vor.

2. Es soll für die schon im Gebrauche stehenden Gebete ein authentischer, deutscher Text herausgegeben werden, der für das ganze deutsche Sprachgebiet Geltung hat. Dieser Text erscheint sodann in allen Katechismen und neuen Gebetbüchern; er wird vom Priester in Schule und Kirche gebraucht; das Volk wird über die vollzogene deutsche Einigung belehrt. Diese Einigung ist im Interesse der Kirche notwendig, sie ist möglich, sie ist überaus nützlich.

Ober-Zeiring. Pfarrer Seidl.

III. **(Neue, das Officium defunctorum betreffende Vorschriften.)** Da vielerorts stiftungsgemäß oder auf Wunsch der Angehörigen eines Verstorbenen das Officium defunctorum in der Kirche gebetet oder gesungen werden muß, gewinnt allgemeine Bedeutung, was in den „Mutationes in Breviario et Missali Romano“, Pars I: In Breviario, Romae 1913, S. 140 ff steht.

Besonders ist von Belang, daß vor der Totenvesper Pater und Ave, vor der Matutin Pater, Ave und Credo zu beten ist, wenn nicht gerade, weil eben die Leiche in die Kirche gebracht wurde, bei dieser Gelegenheit das Responsorium Subvenite verrichtet wurde oder die Vesper bezw. Matutin des Tages vorherging. Auch den Laudes ist Pater und Ave voranzuschicken.

Am Ende der Vesper ist der Psalm Lauda wegzulassen in die obitus seu depositionis und jedesmal, wenn das Totenoffizium ritu duplici zu beten ist.

Das Invitatorium des Totenoffiziums ist zu beten, wenn die drei Nokturnen, obwohl vielleicht ritu semiduplici, und wenn zwar bloß eine Nokturn, aber diese ritu duplici gebetet wird. Sonst fällt es aus.

Ritu duplici ist das Totenoffizium zu beten: Am Bestattungstag; am ersten Tag nach Eintreffen der Todesnachricht; am dritten, siebenten, dreißigsten und dem Jahrestag (etiam late sumptum), und so oft das Totenoffizium feierlich gesungen wird.

Der Psalm 129 De profundis fällt aus in die obitus seu depositionis sowie jedesmal, wenn das Totenoffizium ritu duplici gebetet wird.

Reisach (Bayern). Fr. Redemptus Carm. disc.

IV. **(Der heilige Petrus als Beschützer Roms.)** Im 6. nachchristlichen Jahrhundert war Rom, einstmals die Hauptstadt der Welt, fast schutzlos dem Ansturme der verschiedensten Feinde preisgegeben. Am meisten wurde die Stadt im Kampfe zwischen Byzanz und den Ostgoten hergenommen; damals wechselte sie innerhalb 16 Jahren fünfmal den Herrscher. Nicht ohne Rührung kann man beim Geschichtschreiber jener Zeit, Prokop von Cäsarea, in seinem „Gotenkrieg" eine Stelle lesen, die zeigt, daß Rom seine Zuflucht beim heiligen Petrus suchte und auch fand.

Prokop, der Rechtsrat des kaiserlichen Feldherrn Belisar, war durchaus kein gläubiger Christ; um so schwerer wiegt sein Zeugnis. Als Beleg seiner Gesinnung genüge ein einziger Ausspruch, der eines modernen Neuheiden würdig wäre. Zur Zeit, als Theodahad gegen Theodorich des Großen Tochter Amalaswintha Ränke zu schmieden begonnen habe, sei in Rom ein Streit gewesen „wegen einer dogmatischen Frage, über die sich die Christen nicht einigen konnten." Und bezeichnend fährt er fort: „Ich will von diesen Streitigkeiten nichts sagen, wenn ich sie auch kenne. Denn es ist doch unsinnig, über Gottes Wesen zu grübeln. Der Mensch kann ja nicht einmal das Menschliche erfassen, geschweige denn das, was sich auf Gottes Natur bezieht. Ich wüßte über Gott nichts anderes auszusagen, als daß er allgütig ist und alles in seiner Macht hält. Aber davon mag ein jeder nach seiner Auffassung sprechen." (Uebersetzung von Keller in „Voigtländers Quellenbüchern". Ebenso im folgenden.)

Im Jahre 537 nun wurde das von Belisar besetzte Rom von den Ostgoten unter Witichis belagert. Und da berichtet Prokop: „Zwischen dem Flaminischen Tor und dem kleineren Pincianischen rechts davon ist eine Stelle der Mauer seit alter Zeit von selbst geborsten, allerdings nicht von unten auf, sondern nur bis zur halben Höhe herab. Eingestürzt ist sie nicht oder sonst zerstört, sie hat sich nur auf beiden Seiten geneigt, auf der einen nach außen, auf der anderen nach innen. Darum heißt diese Stelle bei den Römern seit alters die geborstene Mauer. Belisar wollte sie erst einreißen, aber die Römer verhinderten es; der Apostel Petrus, versicherten sie, habe ihnen versprochen, sich dieser Stelle selbst anzunehmen. Diesen Apostel verehren und fürchten die Römer am meisten von allen. Es ging hier denn auch ganz so, wie sie hofften und erwarteten: weder an diesem Tage noch sonst während der ganzen Zeit, solange die Goten Rom belagerten, kam eine feindliche Schar dorthin und nie gab es eine Verwirrung. Merkwürdigerweise dachten wir die ganze Zeit über niemals an die Stelle und der Feind auch nicht, bei einem Sturme ebensowenig wie bei einem nächtlichen Anschlag, wie er doch so manchen unternahm. Deshalb hat auch weiterhin niemand gewagt, die Stelle wieder aufzubauen, sondern bis auf den heutigen Tag klafft sie auseinander."

Aber auch die arianischen Goten betrachteten Rom als die Stadt des heiligen Petrus. Im Jahre 546 eroberte Totila die von den Byzan-

tinern verlassene Stadt. Und was war sein Erstes? Prokop berichtet: „Als es Tag war und kein Hinterhalt mehr zu befürchten war, ging Totila ins Heiligtum des Apostels Petrus, um zu beten." Dort trat ihm dann der Diakon Pelagius entgegen und erlangte von ihm durch demütiges Bitten Schonung der Römer und des größten Teils ihres Eigentums.

So galt also im 6. Jahrhundert Katholiken und Arianern, Römern und Germanen der heilige Petrus als der Schutzherr und der erste Heilige der ewigen Stadt.

Urfahr. Dr Johann Flg.

V. **(Accipe sal sapientiae. Ein Wink für Seelsorger.)** Bei Spendung der heiligen Taufe kommt es oft vor, daß Geistliche den Täuflingen bei Darreichung des geweihten Salzes eine ganz respektable Dosis applizieren. Die Folge davon ist, daß die Kleinen stets ein Unwohlsein befällt, welches sich in mancherlei störenden Erscheinungen äußert. Kein Wunder! Ist doch der kleine Organismus noch sehr zart und empfindlich, das Gewürz dagegen scharf. Wie viele Erwachsene, freilich Leidende, müssen sich des Gebrauches des Salzes enthalten, weil es ihnen unzuträglich ist! So ist es, reichlich gegeben, auch nicht gut für die Kinder. Hebammen und Eltern bestätigen diese Behauptung. Einige wenige Körnchen erfüllen den Zweck ebensogut wie eine tüchtige Portion. Ferner sollte jeder Seelsorger schon ein Augenmerk darauf verwenden, daß das zu diesem Gebrauch geweihte Salz nicht zu alt oder feucht und in reinlichen Gefäßen aufbewahrt wird. Ist das Salz, welches an und für sich sehr leicht Feuchtigkeit anzieht, naß geworden und hat es grobe Kristallform angenommen, dann ist es natürlich nicht mehr möglich, wenig zu verabreichen.

Ebermannstadt (Oberfranken). Fröhlich.

VI. **(Personaleinkommensteuer eines Stiftes, nach dem Aufwande bemessen.)** Das Benediktinerstift in Nonberg hatte sich beschwert, daß bei Feststellung seines Einkommens von der Partei keine Erklärungen abverlangt und die angebotenen Zeugen nicht vernommen wurden. Allein der Verwaltungsgerichtshof lehnte in seinem Erkenntnis vom 10. Februar 1913, Z. 8003 ex 1912, die Beschwerde ab, denn bereits im Jahre 1906 wurden Bedenkvorhalte gemacht, daß die Einschätzung des Gesamteinkommens nicht aus der einen Quelle des Kapitalvermögens, sondern vom Gesamteinkommen aus allen Quellen (Grund- und Gebäudebesitz) und auf Grund des Aufwandes (wie Bauten, Restaurierungen u. dgl.) zu geschehen habe. Im Grund des § 214 P.-E.-G. wurde das Gesamteinkommen mit 110.000 K ermittelt und die steuerpflichtigen Anteile der Stiftsmitglieder von 2000 auf 1341 K richtig gestellt. Wenn nun aber die Kommissionen das Einkommen aus den einzelnen Quellen ziffermäßig an der Hand der Behelfe festgestellt hätten, wie es die Beschwerde verlangt hatte, so wären sie immerhin noch berechtigt geblieben, eine vom Bekenntnis abweichende Einschätzung des Gesamteinkommens auf Grund des Aufwandes vorzunehmen. Die Be-

weisangebote durch Zeugen, wie die Aebtissin, Subpriorin, Oekonomin und Chorfrauen, mußten übergangen werden, da die Steuerpflichtigen doch nicht Zeugen in ihrer Sache sein können und eine Zeugenaussage nur die Verhältnisse dritter Personen betreffen kann. Auch das Beweisangebot durch Sachverständige darüber, daß die Mitglieder des Stiftes mit dem angegebenen Einkommen das Auslangen finden können, beweist an und für sich für das faktische Einkommen des Stiftes nichts, weil dieses Einkommen nicht nur den persönlichen Aufwand der einzelnen Stiftsmitglieder, sondern auch die zu sonstigen Zwecken wie Grunderwerbungen, Bauführungen verwendeten Teile des Einkommens zu umfassen hat.

Linz. Dompropst Anton Pinzger.

VII. **(Kirchenpatronat in Salzburg.)** Anläßlich einer Entscheidung über den Bestand des landesfürstlichen Patronates für die Kirche Kelchsau hat sich der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 6. November 1912, Z. 12.113, dafür ausgesprochen, daß, nachdem es sich um eine Seelsorgspfründe handelt, die erst lange nach der Säkularisation des geistlichen Fürstentums entstanden ist, eine Verfügung der Staatsgewalt nicht getroffen sein konnte, die in ihrem Wortlaute nur auf die damals bestandenen Pfründen sich bezogen, keineswegs aber eine Richtschnur für erst zu errichtende Seelsorgen geben wollte. Die angezogenen Hofdekrete von 1807 sind also für Kelchsau, das erst 1850 zur Pfarrkirche erhoben wurde, belanglos. Ebenso ist der Umstand, daß die ehemalige Mutterkirche von Kelchsau landesfürstlichen Patronates ist, von keiner Bedeutung für das Patronat der ehemaligen Filialkirche (Erkenntnis vom 5. Mai 1905, Z. 5062). Wenn auch der Staat für die neue Pfarre Kelchsau eine Dotation von jährlich 600 K sowie einen Beitrag von 48 K für Kirchenbedürfnisse bestimmt hat, so kann hieraus, obwohl er infolgedessen das Präsentationsrecht ausübt, doch nicht auf den Bestand eines landesfürstlichen oder Religionsfonds-Patronates geschlossen werden.

Linz. Dompropst Anton Pinzger.

VIII. **(Verpflichtung der Filialkirche zur Beihilfe der Mutterkirche.)** Die Filiale Zurau sollte von ihrem Vermögen einen Teil zu anderen kirchlichen Zwecken weggeben. Dagegen beschwerte sich der Patron der Mutterkirche Liebonitz, da er über diese Exindierung nicht einvernommen worden war. Der Verwaltungsgerichtshof gab in seinem Erkenntnis vom 5. Oktober 1912, Z. 10.938, der Beschwerde Folge, indem er insbesondere betonte, daß zu den widmungsmäßigen Zwecken des Vermögens einer Filiale nach zahlreichen Normen (Hofkanzleidekret 1. April 1783, 9. Dezember 1785 und 28. Dezember 1791) auch die Pflicht gehöre, die Mutterkirche im Notfalle zu unterstützen. Die Annahme der Entbehrlichkeit eines kirchlichen Vermögens ist eine Tatbestandsfrage, wozu der Patron, als der zu Konkurrenzbeiträgen zu der Mutterkirche verpflichtete Faktor, herangezogen werden soll, um sein Interesse an der Erhaltung des Vermögens der Filialkirche zur Geltung zu bringen.

Linz. Dompropst Anton Pinzger.

IX. **(Stempel auf einem Namensänderungsgesuche.)** Wenn jemand bei einem Matrikenführer in Oesterreich um Aenderung seines Namens bittlich wird, so darf der Führer der Matriken einem solchen Ansuchen nicht willfahren und eine Aenderung vornehmen, sondern er hat den Bittsteller an die k. k. Statthalterei zu verweisen. Das diesbezügliche Gesuch an die Statthalterei ist mit einem 10 K-Stempel zu versehen. Die österreichischen Behörden gewähren nur aus sehr wichtigen Gründen die Aenderung des Familiennamens.

Schwechat bei Wien. Franz Riedling.

X. **(Die Lackenbacherstiftung.)** Aus der Lackenbacherschen Stiftung ist eine Prämie von 1200 K für die beste Lösung nachstehender biblischer Preisfrage zu vergeben: „Exponatur historia politica ac religiosa Judaeorum sub dictione Persica ab anno 539—333, indagetur quaestio circa reditum Judaeorum eorumque in Aegypto et in Mesopotamia fata.“ Beizufügen ist ein genaues Verzeichnis der benützten literarischen Hilfsmittel und ein alphabetisches Sachregister. Die Bedingungen zur Erlangung dieser Prämie sind folgende: 1. Jene konkurrierende Arbeit hat keinen Anspruch auf den Preis, welche sich nicht im Sinne der Enzyklika „Providentissimus Deus“ als gediegen erweist und zum Fortschritte der wissenschaftlichen Forschung beiträgt. Auch wird jene Arbeit nicht zur Preiskonkurrenz zugelassen, aus welcher nicht zu ersehen ist, ob der Verfasser in jenen Sprachen versiert ist, deren Kenntnis zu einem gedeihlichen Bibelstudium unerläßlich ist und zu deren Erlernung der Lackenbachersche Stiftbrief aneifern will. 2. Die Sprache der um den Lackenbacherschen biblischen Preis konkurrierenden Arbeiten ist die lateinische oder die deutsche; jedoch wird den in lateinischer Sprache abgefaßten Arbeiten bei sonstiger vollkommener Gleichwertigkeit der Vorzug gegeben. 3. Die Bewerbung um obige Prämie steht jedem ordentlichen Hörer der vier beteiligten theologischen Fakultäten (Universität Wien, deutsche und böhmische Universität Prag und Universität Budapest) und jedem römisch-katholischen Priester in Oesterreich-Ungarn offen mit Ausschluß der Universitätsprofessoren. 4. Die mit der Lösung der Preisaufgaben sich beschäftigenden Konkurrenzarbeiten sind an das Dekanat der theologischen Fakultät der k. k. Wiener Universität spätestens bis zum 15. Mai 1915 einzusenden. 5. Diese Elaborate dürfen bei sonstiger Ausschließung vom Konkurse weder außen noch innen irgendwie den Namen des Autors verraten, sondern sind mit einem Motto zu versehen und in Begleitung eines versiegelten Kuverts einzureichen, welches auf der Außenseite das gleiche Motto, im Innern aber den Namen und den Wohnort des Verfassers angibt. Die von der Zensurkommission preisgekrönte Arbeit ist mit Aenderungen, Zusätzen und Verbesserungen, welche die Zensurkommission nahegelegt oder bestimmt hat, in Druck zu legen (Pauschalsumme 400 K). Anmerkung: Es ist daher erwünscht, daß die Arbeiten nicht gebunden und nur auf einer Blattseite geschrieben eingereicht werden.

Inserate.

Im Verlage von Ferdinand Schöningh in Paderborn erscheint soeben:

Eine Viertelstunde. Predigten im Anschlusse an die heiligen Sonntagsevangelien von P. Franz Xav. Esser S. J. I. Von Advent bis Christi Himmelfahrt. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 109 Seiten. 8°. kart. M. 1.10, mit Postzusendung M. 1.20.

Durch jede Buchhandlung beziehbar.

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder Verlag, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Lehmkuhl, Aug., S. J., **Casus Conscientiae** ad usum confessariorum compositi et soluti. Editio quarta correcta et aucta. Zwei Bände. gr. 8° (XVI u. 1192 S.) M. 16.— = K 19.20; geb. in Halbfranz M 20.— = K 24.—.

Ein in der Praxis bestens bewährtes Buch. P. Lehmkuhl gibt nicht einfachhin die Lösung der vorgelegten Fälle, begründet sie vielmehr stets ausführlich und führt sie auf die Prinzipien der Moraltheologie zurück. Die Neuauflage berücksichtigt die neue kirchliche Gesetzgebung und veränderte öffentliche Verhältnisse der Jetztzeit.

Meschler, M., S. J., **Unsere Liebe Frau,** ihr tugendliches Leben und seliges Sterben. Mit 19 Bildern von Joh. v. Schraudolph. 8° (XII u. 184 S.) M. 2.20 = K 2.64; geb. in Leinwand M. 3.20 = K 3.84.

Was Schrift und Überlieferung, Legende und frommes Volksempfinden, besonders auch die christliche Kunst über das Leben der Gottesmutter erzählen, ist hier zu einem anmutigen Bilde verwoben, wie es nur der kürzlich verewigte Pater Meschler zu zeichnen vermochte.

Rieder, Dr K., **Auf Gottes Saatfeld.** Eine Sammlung von Homilien. 8° (X u. 422 S.) M. 4.— = K 4.80; geb. in Leinw. M. 5.— = K 6.—.

Dieses Buch ist eine Ergänzung zu Rieders weitverbreiteter, von der Kritik aufs günstigste beurteilter Homiliensammlung „Frohe Botschaft in der Dorfkirche". Das neue Buch bietet 60 Homilien für fast alle Sonn- und Feiertage (nach Texten der sonntäglichen Episteln und Evangelien sowie nach freien Texten aus dem alten Testament) und 6 Fastenpredigten.

Streit, R., O. M. I., **Missionspredigten.** Unter Mitwirkung anderer Ordensmitglieder herausgegeben. Drei Teile. 8° 1. Teil: **Die Berufung der Heiden.** (X u. 146 S.) M. 1.60 = K 1.92; geb. in Leinwand M. 2.20 = K 2.64.

Im Anschluß an das Kirchenjahr werden in diesem Buche wirksame, zum Teil ganz neue Motive und Anregungen für die Missionspredigt geboten. Natürlichkeit des Themas, Klarheit der Disposition und gemeinverständliche Sprache wurden angestrebt — Zwei weitere Teile sollen folgen.

Weber, N., O. S. B., Abt und General-superior v. St Ottilien, **Menschensorge für Gottes Reich.** Gedanken über die Heidenmission. 8° (VIII und 290 S.) M. 2.40 = K 2.88; geb. in Leinw. M. 3.— = K 3.60.

Dieses Buch ist ein Erbauungsbuch im eigentlichen Sinne, ohne es recht zu wollen. Mit hinreißender Kraft schildert der weitbekannte hochw. Herr Verfasser die Größe und Schönheit des Weltapostolats. Auch höchst interessant ist die Lektüre, weil viele ergreifende Episoden und Erinnerungen eingestreut sind, die der Verfasser mit seiner Beobachtungsgabe auf seinen großen Visitationsreisen in Afrika und Korea selber gewonnen.

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder Verlag, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Albrecht, J., O. S. B., **Die Gottesmutter.** Theologie und Aszese der Marienverehrung erklärt. 8° (VIII u. 156 S.) M. 1.80 = K 2.16; geb. in Leinw. M. 2.40 = K 2.88.

Ähnlich wie der Verf. in der Schrift „Gott mit uns" die kirchl. Lehre von der hhl. Eucharistie klar und praktisch verwertbar für weitere Kreise dargestellt hat, so bietet er jetzt in 31 (auch zu geistlichen Lesungen im Mai und Oktober geeigneten) Abschnitten eine praktische Mariologie für jeden Marienverehrer, auch Predigern eine wohldisponierte, gut durchgearbeitete Stoffsammlung.

Ehrler, Dr J. G. von, weil. Bischof von Speier, **Das Kirchenjahr.** Eine Reihe von Predigten über die vorzüglichsten Glaubenswahrheiten und Sittenlehren gehalten in der Metropolitankirche zu U. L. F. in München. Zweiter Jahrgang. Vierte, durchgesehene Auflage. gr. 8° (VIII u. 776 S.) M. 10.— = K 12.—; geb. in Halbfranz M. 12.— = K 14.40.

Bischof Ehrlers gesammelte „Kanzel-Reden" umfassen sieben einzeln käufliche Bände. Band I—IV (Das Kirchenjahr) enthalten vier Jahreszyklen Sonn-, Festtags- und Fastenpredigten; Band V—VII apologetische Predigten über die Erschaffung, die Erlösung und die Heiligung der Welt. Die klar und logisch ausgearbeiteten Predigten haben eine überaus durchsichtige Disposition. In gewählter Sprache werden die Glaubenswahrheiten tief begründet und mit Zitaten aus der Heiligen Schrift und den Kirchenvätern geschickt belegt.

Kappler, F., Bezirksschulinspektor in Leutkirch i. Allgäu, **Vollständige Katechesen zur Lehre vom Glauben** nebst Einleitung und Anmerkungen. 8° (IV u. 186 S.) M. 2.— = K 2.40; geb. in Leinwand M. 2.50 = K 3.—.

In ihrer streng einheitlichen Durchführung über ein bestimmtes Thema (methodische Einheit) erinnern diese Katechesen an die von May für die Unterstufe. Dieselben passen zu allen Katechismen. Weil sie der modernen Anschauungsweise soweit möglich Rechnung tragen, eignen sie sich besonders auch für Christenlehre und Fortbildungsschule, Vortrag und Predigt. In ihrer eigentümlichen Anlage mit der Einleitung und den Anmerkungen sind sie ein wertvoller Beitrag zur Katechetik und zur Katechismusfrage.

Keppler, Dr P. W. von, Bischof von Rottenburg, **Die Armenseelenpredigt.** 8° (VIII u. 208 S.) M. 2.— = K 2.40; geb. in Leinwand M. 2.80 = K 3.36.

Der Erneuerer der Homiletik empfiehlt den Predigern die öftere Besprechung des Themas vom Fegfeuer. Um die Arbeit zu erleichtern, bietet er sogleich die besten Hilfsmittel an: klare Darlegung der kirchlichen Lehre vom Fegfeuer, homiletische Weisungen und vier ausgeführte Predigten. Sicherlich wird der gesamte Klerus mit Interesse nach diesem neuen Buche des Bischofs greifen.

Mathies, Dr **P.** Baron de (Ansgar Albing) **Predigten und Ansprachen** zunächst für die Jugend gebildeter Stände. 4 Bände. 8° III. Band: Predigten an sechs Sonntagen nach Epiphanie, vom fünften Sonntag nach Pfingsten bis zum Advent, Mariä Lichtmess und Mariä Himmelfahrt nebst dreizehn Gelegenheitsreden. (X u. 456 S.) M. 5.20 = K 6.24; geb. in Leinwand M. 6.— = K 7.20.

Früher sind erschienen: **I. Predigten vom ersten Adventsonntage bis zum Weißen Sonntag nebst elf Gelegenheitsreden.** M. 2.50 = K 3.—; geb. M. 3.— = K 3.60. **II. Predigten vom zweiten Sonntag nach Ostern bis zum Feste Peter und Paul nebst sechzehn Gelegenheitsreden.** M. 3.— = K 3.60; geb. M. 3.60 = K 4.32. **III. Advents- und Fastenpredigten, akademische Ansprachen und Gelegenheitsreden.** M. 5.20 = K 6.24; geb. M. 6.— = K 7.20.

„Klarheit und Schärfe der Auffassung zeichnen diese apologetisch bedeutsamen Vorträge aus." (Literar. Ratgeber, München 1912. S. 66 [Domkapitular Dr F. X. Kiefl.]

„. . . Alle wichtigen modernen Probleme des religiösen Lebens zieht der Verfasser bald kurz, bald eingehend in den Kreis seiner Betrachtung; eine apologetische Tendenz durchzieht das Ganze. So ist das Buch für gebildete Katholiken — den Priester, der oft predigt, selber aber nur selten eine Predigt hören kann, nicht ausgeschlossen — eine ideale geistliche Lesung." (Schlesisches Pastoralblatt. Breslau 1913, Nr. 3.)

Soeben erschien:

Summa Mariana. Allgemeines Handbuch der Marienverehrung für Priester, Theologiestudierende und gebildete Laien. Herausgegeben unter Mitwirkung von Welt- und Ordenspriestern von Rektor **J. H. Schütz.**

Dritter Band.

840 Seiten Lexikonformat. Brosch. M. 10.— = K 12.—; gebunden M. 12.— = K 14.40.

Der neu erschienene Teil der Summa Mariana behandelt die Geschichte der Marienverehrung in neuerer Zeit und nimmt zu Fragen Stellung, die heute mehr wie je die Gemüter beschäftigen. Er dürfte daher des regsten Interesses weiterer Kreise — vorab natürlich des Klerus und der Theologie-Studierenden — sicher sein.

Junfermannsche Buchhandlung, Paderborn.

Verlag von Mayer & Comp., Buchhandlung
Wien, I., Singerstraße 7.

Soeben erschien:

Franco S. J., Gemeinverständliche Antworten auf die am meisten verbreiteten Einwendungen gegen die Religion

in vierter Auflage, neu bearbeitet von **P. Jos. SCHELLAUF S. J.**

Zwei Bände. * * Preis K 7.—, gebunden K 9.—.

Dieses jetzt in vierter Auflage erschienene apologetische Werk wird wie früher sowohl von Geistlichen als auch Laien gern gekauft werden.

Amtsblatt für die Erzdiözese München und Freising

Nr. 24 vom 11. September 1913.

Dr M. Leitners Lehrbuch des katholischen Eherechtes.

Zweite Auflage. — Brosch. Mk. 7.— = *K* 8.40; gbd. Mk. 8.20 = *K* 9.84. — (Paderborn, Ferdinand Schöningh.)

Es ist dies das erste Lehrbuch, in welchem die neuen eherechtlichen Dekrete Pius' X. berücksichtigt und in vorzüglicher Weise erklärt werden. Eine sichere Beherrschung dieser einschneidenden neuen Bestimmungen ist unbedingt notwendig, wenn nicht in manchen Fällen die Gültigkeit des Eheabschlusses in Frage gestellt werden soll. Schon aus diesem Grunde möchten wir Leitners Lehrbuch in den Händen aller wissen, die nicht einen Spezialkommentar zu den Konstitutionen „Provida" und „Ne temere" besitzen. Aber auch abgesehen davon, ist im vorstehenden Lehrbuch das gesamte Eherecht so gründlich, eingehend, verläßlich und besonders auch mit solcher Berücksichtigung der Praxis bearbeitet, daß es dem Theologiestudierenden wie dem praktischen Seelsorger gleich vortreffliche Dienste leisten wird.

Hervorragende Neuigkeiten unseres Verlages:

Bobelka, **Gelegenheitspredigten und Ansprachen.** K 2·—.
Brokamp, **Die Marianische Sodalin.** 17.—21. Aufl. Geb. K —·90.
Deutl, **Exempelbuch für Predigt, Schule und Haus.** Dritte Sammlung. K 4·80, geb. K 6·—.
Dominikuskalender für das Jahr 1914. 25. Jahrg. K —·70.
Griessl, **Stoffverteilung u. Lehrpläne.** 2., erweit. Aufl. K —·80.
Horváth, **Metaphysik der Relationen.** K 5·40.
Humann, **Katechet. Lehr- u. Lesebuch.** K 8·—, geb. K 10·—.
Madonnen-Blockkalender für das Jahr 1914. K 1·—.
Schubert, **Grundzüge d. Pastoraltheologie.** K 9·60, geb. K 12·—.
Seidl, **Katechetisches Handbuch.** K 9·—, geb. K 11·40.
Erzähl. für Jug. u. Volk { Groner, **Im Elend.** 2.. durchgesehene Aufl. K 2·—. Smolle, **Prinz Eugenius d. edle Ritter.** K 2·—.
Rain, **Leichtfaßl. Belehrung über die wichtigsten Kunststile.** K —.60.

Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff) in Graz.

In der Buchhandlung des **Johann Seiser, Trient (Trento)** sind zu haben:

Niglutsch, Jos., S. Theol. doct. et prof., **Brevis Commentarius in Evangelium S. Matthaei,** Ed. tertia emend. 1912. 8° (VI et 262) K 3·— = M. 2·50.
— **Brevis Commentarius in S. Pauli Apostoli epistolas ad Galatas et primam ad Corinthios,** ed. altera, 8°, VI et 233 S. K 3·— = M. 2·50.
— **Brevis Commentarius in S. Pauli epistolam ad Romanos,** Ed. altera emendata 1909. 8° VI et 186 S. K 2·50 = M. 2·10.
— **Brevis Explicatio Psalmorum,** Ed. IV. emend. 1910. 8°. VI et 354 S. K 4·— = M. 3·40.

Qu. Haslingers Buchhandlung (O. Sachsperger) Linz a. D.

bringt folgende Verlagsartikel, von denen noch geringe Vorräte zur Verfügung stehen, in empfehlende Erinnerung:

Flavius Josephus. **Jüdischer Krieg.** Aus dem Griechischen übersetzt und mit ausführlichen Anmerkungen versehen von Dr. Philipp Kohout, Konsistorialrat und Professor in Linz. X. u. 816 S. Broschiert K 12·— = M. 10·—; halbfranz geb. K 15·— = M. 12·50.

Kolb P. Georg S. J. **Marianisches Oberösterreich.** Denkwürdigkeiten der Marienverehrung im Lande ob der Enns. XI. u. 328 S. mit Titelbild und 25 Textbildern in 16°. Brosch. K 1·— = M. —·90; in Leinen mit Rotschnitt K 1·50 = M. 1·25.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und direkt von

Qu. Haslingers Buchhandlung (O. Sachsperger) Linz a. D.